Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie.

Zweyter Band.

D — F.

liturgie.de

Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie;

In Beziehung auf Ersters mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päbstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten.

Von

Dr. Andreas Müller,

Domvikar zu Würzburg.

In fünf Bänden.

Zweyter Band.

D — F.

BIBL. MONAST O. S. B. SCHEFTLARN
Ausgeschieden StB Schäftlarn

Würzburg,
in der Etlinger'schen Buch- und Kunsthandlung.
1830.

liturgie.de

Inhalt des zweyten Bandes.

D.

Dalmatik . . . . Seite 1.
Darlehen . . . . . 2.
Datarie . . . . . 2.
Dechante auf dem Lande 3.
Decimations-Steuer . 26.
Defensoren . . . . . 27.
Definitor . . . . . 29.
Degradation . . . . 30.
Dekretalen, päbstliche, . 34.
Dekretalen Gregor's . 35.
Dekret Gratian's . . 39.
Delegation . . . . . 49.
Denuntiatio evangelica 53.
Deposition . . . . 54.
Deutscher Orden . . 54.
Devolutions-Recht . . 57.
Diakonen . . . . . 63.
Diakonissinnen . . . 68.
Dies irae . . . . . 70.
Dignitäre . . . . . 70.
Dimissorialen . . . . 71.
Diözesan . . . . . 74.
Diözesan-Gesetz . . . 74.
Diözesan-Kirchen . . 75.
Diözesan-Synoden . . 75.
Diözese . . . . . 75.
Dionysius Exiguus . 76.
Diplomatik . . . . 76.
Diptychen . . . . . 77.
Direktorium . . . . 79.
Disciplinar-Gesetze . 80.
Dismembration . . . 80.
Dispensation . . . . 80.
Distributionen . . . 89.
Divortium . . . . 91.
Domdechante . . . . 91.
Domherrn . . . . . 91.
Domherrn-Höfe . . . 92.
Dominikale . . . . 92.
Dominikaner . . . . 93.
Dominikanerinnen . . 95.
Dominus vobiscum . 96.

liturgie.de

Domizellaren . . Seite 96.
Domizil . . . . . 98.
Domkapitel . . . . 101.
Domkirchen . . . . 196.
Dom-Schulen . . . 198.
Donatio propter nuptias 198.
Doppelt-Feste . . . 198.
Dos . . . . . 200.
Dotal-Vermögen . . 200.
Doxologie . . . . . 200.
Dreyeinigkeits-Fest . . 200.
Duplik . . . . . 202.

E.

Ehe . . . . . 202.
Ehen auf dem Sterbebette 223.
Ehe-Bedingungen . . 223.
Ehebruch . . . . . 226.
Ehe-Consens . . . . 227.
Ehe-Dispensationen . 227.
Ehegatten-Mord . . 259.
Ehe-Gebräuche . . . 261.
Ehegerichts-Prozeß . . 261.
Ehe-Hindernisse . . . 261.
Ehe-Hindernisse, aufschiebende . . . . . 280.
Ehe-Hindernisse, trennende 281.
Ehe-Pakten . . . . 284.
Ehe-Proklamationen . 284.
Eherecht, Quellen desselben 284.
Ehe-Scheidung . . . 286.
Ehe, vermeintliche . . 344.
Ehe-Verlöbniß, ein aufschiebendes Ehe-Hinderniß 345.
Ehe-Verlöbnisse . . . 345.
Ehe, Wirkungen derselben 399.
Ehe zur linken Hand . 406.
Ehe, zweyte . . . . 408.
Ehen, gemischte . . . 409.
Ehren-Canoniker . . 430.
Eid . . . . . 435.
Eid der Bischöfe . . . 446.
Einrede . . . . . 453.
Einsegnung . . . . 453.
Einsiedler . . . . . 453.
Einwilligung, älterliche. 453.
Electiones canonicae. 453.
Elevation . . . . . 453.
Emancipation . . . . 453.
Emancipation der Irländer 455.
Emeriten-Anstalten, geistliche, ... 462.
Emporkirche . . . . 472.
Emphytheusis . . . 472.
Emser-Punkte . . . 472.
Englische Hochkirche . 472.
Englischer Gruß . . . 477.
Entführung . . . . 477.
Entkleidung der Altäre 482.
Entsagung der Kirchen-Aemter . . . . . 483.
Entsetzung . . . . . 483.
Ephod . . . . . 486.

liturgie.de

Epiphanie . . . Seite 486.
Episcopal-System, protestantisches . . . . . 488.
Episcopi titulares . . 488.
Epistel . . . . . 488.
Epitome canonum . . 491.
Erbbegräbnisse . . . 491.
Eremiten . . . . . 491.
Eremiten des heiligen Paulus . . . . . 492.
Erledigung der Benefizien 492.
Erneuerung des ehelichen Consenses . . . . 495.
Ersitzung . . . . . 496.
Erste Bitte . . . . 497.
Erstlinge . . . . . 497.
Erzbischöfe . . . . 498.
Erzdiakonen . . . . 503.
Erzpriester . . . . . 507.
Eucharistie . . . . 509.
Eulogien . . . . . 509.
Evangelium . . . . 512.
Ewiges Licht . . . . 514.
Exactiones . . . . 515.
Exarchen . . . . . 515.
Excommunication . . 515.
Exemtionen . . . . 519.
Exequien . . . . . 522.
Exercitia spiritualia . 524.
Exercitium religionis 524.
Exkoitocölen . . . . 524.
Exorcismus . . . . 524.
Exorcisten . . . . . 525.
Experimentum triennii 526.
Exspektanzen . . . . 526.
Extravaganten . . . 526.

F.

Fabrik der Kirche . . 527.
Fahnen . . . . . 527.
Fakultäten der Bischöfe 527.
Fakultäten an den Universitäten . . . . . 527.
Fano . . . . . 527.
Farbe der Priester-Kleidungen . . . . . 528.
Fasten . . . . . 529.
Feriae . . . . . 540.
Festtage . . . . . 546.
Filial-Kirchen . . . 571.
Feuda . . . . . 572.
Firmung . . . . . 572.
Firmpathen . . . . 583.
Fontevraud . . . . 585.
Forum internum et externum . . . . . 586.
Franziskaner . . . . 586.
Fräulein-Steuer . . . 590.
Fratres vitae communis 590.
Frauen-Stifte . . . 590.
Freithöfe . . . . . 590.
Freyheiten der gallikanischen Kirche . . . . . 590.

liturgie.de

Freywerber . . . Seite 590.
Friedenskuß . . . . . 590.
Frigidi . . . . . 593.
Fronleichnams-Fest . . 593.
Fructus grossi . . . 597.
Fulgentius Ferrandus 597.
Funeralien . . . . . 597.
Furcht und Gewalt, ein trennendes Ehe-Hinderniß 597.
Fürsten-Concordate . . 600.
Fußkuß . . . . . 600.
Fußwaschung . . . . 600.

liturgie.de

D.

Dalmatik (Levitonarium) ist das kirchliche Kleid für die Diakonen und Subdiakonen. Letztere dürfen sich erst desselben seit der Erhebung des Subdiakonats zu einer höheren Weihe (ordo sacer — major) bedienen. Die Dalmatik hat ihren Namen von Dalmatien, wo diese Kleidung zuerst der Kaiser Pertinax getragen haben soll, und bedeutete wie das colobium ein weißes mit zwey purpurnen Streifen durchwebtes Kleid; letzteres war von ersterer nur darin unterschieden: daß es kürzere Aermel hatte. Bey den Römern war sie die Amtskleidung, und unterschied sich in Absicht auf die höheren Würden durch breitere und größere Streife. Dieser Unterschied wurde auch lange Zeit in der christlichen Kirche beobachtet. Pabst Sylvester gestattete zuerst den Diakonen den Gebrauch der Dalmatik bey ihren kirchlichen Funktionen. Anfangs hieß nur das Kleid der Diakonen »Dalmatik« (dalmatica oder vestis), jenes des Subdiakons aber tunicella von tunica. Nach und nach änderte man an ihrem Zuschnitte, bis sie endlich, wie sie gegenwärtig sind, ganz einander gleich wurden. Nebst der Dalmatik trägt der Diakon die Stole über die linke Schulter, der Subdiakon aber die Manipel am linken Arme 1).

Die Dalmatik hat, was die Form oder den Schnitt derselben betrifft, einige Aehnlichkeit mit der planeta, nur ist sie gewöhnlich, jedoch oft kaum merkbar, etwas kürzer, dann unten nicht rund um, sondern gleich geschnitten; sie hat offene weite Aermel, und ist auch nicht wie die planeta, gewöhnlich mit einem Kreuze auf dem Hintertheile, sondern auf dem Vordertheile oben mit einem solchen versehen. Sie ist immer von demselben Stoffe und von derselben Farbe wie das Meßgewand 2).

1) Durius onom. ethymol. p. 563.

2) Dufresne l. c. T. II. p. 6. „Porro Silvestri PP. institutio fuit, ut Diaconi Dalmatica uterentur in Ecclesia.

liturgie.de

Die Zeit, zu welcher übrigens die Dalmatik ihre ursprüngliche Form verloren, und nur für ein geistliches, insbesondere den Diakonen eigenes Kleid erklärt wurde, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben.

In der Advents- und Fastenzeit legen die Diakonen die Dalmatik nicht an, sondern sie erscheinen hier bloß in der Albe, ausgenommen sind der dritte Sonntag im Advent, der Sonntag Laetare, und die einfallenden Festtage 3).

Darlehen. S. d. Art. Verträge.

Datarie *) ist diejenige päbstliche Stelle, zu deren Geschäftskreise die Behandlung und Erledigung jener Geschäfte gehört, die von der Gnade des Pabstes abhängen, deren Entscheidungen aber auch pro foro externo gültige Kraft haben.

Ihre Entstehung fällt in das vierzehnte Jahrhundert. Als nämlich die Päbste bey der Ertheilung von Anwartschaften auf die ihnen reservirten Pfründen häufig, uneingedenk der früher

---

et pallio linostimo laeva eorum tegeretur, ut auctor est Anastasius p. 13. Diaconis vero videtur tribuere Ammianus Lib. 14. pectoralem tuniculam sine manicis textam. Unde diversa illa fuerit a Dalmatica, quam Chirodatam vocat Capitolinus. — Sed maxime Diaconorum Ecclesiae Romanae fuit Dalmatica, cum caeteris non nisi ex indultu Summi Pontificis hac uti fas esset, qui eam interdum transmittebant, ut habet Gregorius M. Lib. 7. Ind. 2. Epist. 113. Cyprianus in vita S. Caesarii Arletanensis: Speciali quodam privilegio pallii usum ei permisit, et Diaconos ejus perinde, ut Romanae Ecclesiae Diaconos, Dalmaticis uti voluit."

3) Martene, Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina. Lugduni 1706. 4to. p. 70. „Quod autem ait Rupertus Casulas diaconis et subdiaconis concessas fuisse propter Dominicae reverentiam, eo respexisse videntur Rotomagensis S. Laudi canonici, in ordinario praescribentes, ut privatis diebus in albis sint tempore isto scilicet adventus addunt vero. (In quadragesima autem casulis utantur), tametsi utriusque temporis videatur par esse ratio. In missis etiam defunctorum in albis duntaxat ministrare debent, ex Bajocensi et Laudunensi ordinario nisi forte praesens sit corpus, aut 9 lectionum celebretur anniversarium." Cf. Card. Joan. Bona op. om. ed. nov. Antverp. 1739. Fol. 285.

*) Von datum dare oder datare, den Tag eines Exhibitums aufzeichnen.

liturgie.de

ertheilten Exspektanzen, bey der wirklichen Erledigung einer solchen Pfründe diese einem andern, als dem vermöge der bereits ertheilten Exspektative hiezu Berechtigten verliehen; so mußten sie, um den hieraus entstandenen Unordnungen vorzubeugen, und den deßfalls mannigfach erhobenen Beschwerden abzuhelfen, eigene Offizianten aufstellen, welche die Einregistrirung der verliehenen Gnaden besorgten. Der erste Offiziant hieß Datarius, dessen Hauptgeschäft es war: für die richtige Eintragung der an jedem Tage verliehenen Gnaden in ein eigenes Buch, unter Bemerkung des Tags, Monats und Jahrs, zu sorgen. In der Folgezeit entstand daraus jener besondere Gerichtshof bey der päbstlichen Curie, wie er heut zu Tag noch unter dem Namen Datarie besteht. Der Vorstand desselben ist gewöhnlich ein Cardinal, welcher Prodatarius heißt, und dem mehrere Offiziale, subdatarii und andere Offizianten zugetheilt sind. Versieht die Stelle des Vorstandes ein Kirchen-Prälat, welcher nicht Cardinal ist: so heißt dieser Datarius. — Zum Wirkungskreise dieser päbstlichen Gerichts-Stelle gehören die Verleihungen der Gnaden überhaupt, insbesondere aber die Vergebung der dem päbstlichen Stuhle reservirten Benefizien, sofern der Ertrag derselben nicht 80 Dukaten übersteigt, die Dispensationen über das Alter bey den Weihen, desgleichen jene über die trennenden Ehehindernisse in den nicht geheimen Fällen u. a. m.

Dechante auf dem Lande. Das Institut der Landdechante ist sehr alt, und innigst mit dem Episcopate verbunden; sie kommen unter verschiedenen Benennungen als vicarii foranei, Decani rurales, commissarii episcopales vor. In den früheren Zeiten vertraten ihre Stelle die Erzpriester (plebani oder presbyteri plebium), wie dies jetzt in Preußen, Baden, und in andern Ländern noch der Fall ist. (S. d. Art. Erzpriester.) — Diese Erzpriester waren in früheren Zeiten theils in den Städten (archipresbyteri civitatenses), theils auf dem Lande an den Taufkirchen (ecclesiae baptismales) angestellt, welche letztere unter verschiedenen Benennungen Decimae, Decanae, plebesanae, Decanatus rurales, Rural-Dechante bekannt sind. Das dechantliche Amt blieb jedoch nicht lange ausschließlich mit den Taufkirchen auf dem Lande verbunden; sondern es konnte bald jeder Pfarrer von

liturgie.de

den übrigen Pfarrern eines gewissen Bezirks zu dieser Stelle gewählt werden.

Die erste Spur von dem Institute der Dechante, qui fuerant quasi decem parochiis praepositi, findet man im neunten Jahrhunderte; wie dies namentlich aus einem Kapitular Kaisers Karl des Kahlen erhellet; wo es unter Andern heißt: »statuant Episcopi loca convenientia, per decanias, sicut constituti sunt, archipresbyteri 1).«

Die Eintheilung mehrerer Pfarreyen in Dekanate, wie jene in Centenate 1 1/2), ist eigentlich politischen Ursprunges, und nur auf die Kirche übertragen. Man theilte nämlich parallel mit der politischen Einrichtung mehrere Pfarreyen in gewisse Bezirke, die Dekanate hießen, ein. Ein Dekanat, Land- oder Rural-Kapitel ist eine Versammlung der in einem gewissen Bezirke befindlichen Pfarrer nach Art der Kanoniker, unter dem Vorsitze und der Leitung des Kapitel-Dechants. Die Mitglieder einer solchen Versammlung sind die Pfarrer des Dekanats-Bezirkes, wozu auch die Ordens-Geistlichen, sofern sie als Pfarrer angestellt sind, gehören. Pfarrey-Verweser, einfache Curaten und Expositi können nur da an solchen Versammlungen Antheil nehmen, wo dies durch Gewohnheit rechtmäßig eingeführt ist. Es gibt auch Stadt-Dechante, (Decani civitatenses); doch sind diese mehr Titel, als Würde. Der Dekan ist in seinem Rural-Kapitel weder parochus parochorum, noch übt er jure ordinario curam ani-

---

1) Thomassin. de V. et N. eccl. disciplin. P. I. L. II. C. 5. Theologisch-praktische Linzer-Monatsschrift zunächst für Seelsorger. II. Jhrg. II. B. II Aufl. 8. Linz 1810. S. 442. S. d. Zeitschrift: der Katholik. IX. Jahrg. III. Heft. 1829. S. 306.

1 1/2) Eichhorn macht rücksichtlich der Freyen im fränkischen Reiche folgende Bemerkung: „Die Freyen, deren echtes Eigenthum in unzertrennbaren Feldmarken zusammenlag, standen in einer Gesammt-Bürgerschaft, und hatten einen Gemeinde-Vorsteher, welcher in Beziehung auf jene Gesammt-Bürgerschaft am häufigsten Decanus heißt, zuweilen aber auch den alten Vorsteher-Namen gravio führt. Aus mehreren solchen Gemeinheiten wurde der Distrikt einer Hunderte gebildet, der bald wie die Gemeinde selbst eine Hunderte (centena), bald aber auch ein Gau genannt wird. Eichhorn's, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. I. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 245. §. 53.

liturgie.de

marum in seinem ganzen Dekanats-Bezirke, sondern nur in gewissen Fällen quasi jure delegato aus, und ist in Absicht auf gewisse Funktionen gleichsam Vicarius des Bischofs.

Die Bestimmungen eines Dekans, welcher so zu sagen, das Auge des Bischofs in seinem Kapitel ist, sind hienach:

1) die Aufsicht über die in seinem Kapitel befindlichen Kirchen, Pfründen und Geistlichen zu führen; und dem Bischofe wie dessen Ordinariate alle erforderliche Personal- und Realkenntniß zu verschaffen 1 1/3).

2) Ueber den Vollzug der Kirchen-Gesetze und Diözesan-Verordnungen zu wachen; desgleichen die Aufsicht über die Kirchen-Ordnung, Disciplin, Gottesdienst, Lehr-Vorträge, Administrirung der heiligen Sakramente, Amtsführung und Betragen der Kapitels-Geistlichen zu halten.

3) Für die Bekanntmachung der bischöflichen und landesherrlichen Verordnungen, sofern letztere ihren Wirkungskreis betreffen, mittelst Umlaufschreiben zu sorgen, und überhaupt die Ordinariats-Befehle in Vollzug zu setzen.

4) Der Dechant erstattet Berichte von Amtswegen oder aus Auftrag an die bischöflichen und Regierungs-Stellen, und sammelt die Berichte der Kapitels-Pfarrer in dieser Absicht ein; auch berichtet er in allen wichtigen Gegenständen, wo er sich nicht selbst Rath schaffen kann, oder an deren Kenntniß der bischöflichen Stelle gelegen ist, oder die unmittelbar zu deren Entscheidung gehören, an sein vorgesetztes Ordinariat.

5) Er visitirt jährlich mit Erlaubniß des Diözesan-Bischofs 1 1/4)

---

1 1/3) Das Amt eines Dekans zu Zeiten der Erzpriester besteht nach Cap. 4. X. de offic. archipresbyt. in Folgendem: 1) Auf die Sitten der Geistlichen in ihrem Bezirke ein wachsames Auge zu haben, 2) die Kirchen ihrer Bezirke zu visitiren, was placitum oder ratiocinatio christianitatis hieß. 3) In dem Kapitel den Vorsitz zu führen. 4) Im Namen des Bischofs die Pfarrer in ihr Amt einzusetzen. 5) Die verstorbenen Pfarrer zu beerdigen. 6) Die ihnen in geringeren Sachen übertragene Jurisdiktion auszuüben, und auf die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion zu wachen.

1 1/4) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. „Archidiaconi autem, Decani et alii inferiores in iis Ecclesiis, ubi hac tenus visitationem exercere legitime consueverunt, debeant quidem assumpto notario, de consensu Episcopi deinceps per

liturgie.de

gegen den Bezug gewisser gesetzlich bestimmter Gebühren, welche ihm aus den Lokal-Kirchen-Stiftungen verabreicht werden, die Pfarreyen, Kirchen und Klöster in seinem Dekanats-Bezirke unter den herkömmlichen und gesetzlich erlaubten Förmlichkeiten und nach der ihm ertheilten Instruktion im Namen des Bischofs. Bey seiner jährlichen Visitation einer Pfarrey u. s. w. kann er die betreffenden Geistlichen über alle Gegenstände der Visitation befragen, und sich Alles, was zweckdienlich ist, als Urkunden u. dgl. vorzeigen lassen; auch hat er nach Maßgabe der ihm vorgeschriebenen Visitations-Punkte ein Protokoll aufzunehmen, in welchem nicht nur alle Visitations-Punkte gehörig erschöpft, sondern auch alle entdeckte Mängel sowohl, als auch alle erkannte, vorzüglich lobenswerthe Eigenschaften und sonstige besondere Merkwürdigkeiten vorgetragen werden müssen. Auch erstattet er zu Folge der vorgenommenen Jahres-Visitation instruktionsmäßig Relation an seine vorgesetzte bischöfliche Stelle. — Besonders soll der Dechant bey seinen jährlichen Visitationen den Lebens-Wandel und die Sitten der Kapitels-Geistlichen untersuchen; dann auch Sorge tragen: daß die Kirchen-Altäre, Paramente und sonstige Kirchen-Geräthe in gutem Stande — sauber und wohl verwahrt gehalten werden.

6) Der Dechant nimmt auch bald von Amtswegen, bald aus besonderen an ihn ergangenen Aufträgen seines Ordinariats besondere Untersuchungen vor, welche sich bald auf Sach-Verhältnisse der Diözesan-Verwaltung, bald auf geistliche Personen beziehen.

7) Den Geistlichen seines Kapitels kann er in vorkommenden Fällen Ermahnungen und kleine Correktionen sowohl privat, als in den Kapitels-Versammlungen geben; er selbst aber soll mit einem guten Beyspiele seinen Kapitels-Geistlichen vorgehen, und

---

semet ipsos tantum ibidem visitare. Visitatores etiam, a Capitulo deputandi, ubi Capitulum jus visitandi habet, prius ab Episcopo approbentur: sed non ideo Episcopus, vel eo impedito, ejus Visitator easdem Ecclesias seorsum ab his visitare prohibeatur, cui ipsi Archidiaconi vel alii inferiores visitationis factae infra mensem rationem reddere et depositiones testium ac integra acta ei exhibere teneantur, non obstantibus quacunque consuetudine, etiam immemorabili, atque exemptionibus et privilegiis quibuscunque."

liturgie.de

ihnen gute Rathschläge ertheilen, wogegen diese ihn als ihren Vorgesetzten lieben und ehren sollen. Daraus folgt: daß zu Dekanen Männer gewählt werden sollen, welche durch Kenntnisse, Seeleneifer, sittlich-gutes Betragen und Erfahrung sich vor Andern auszeichnen.

8) Der Dekan kann seine Kapitularen entweder aus besonderem Auftrage oder da, wo er es für nothwendig findet, zum Kapitel zusammen berufen; hiebey ist er der ordentliche Vorstand, so wie ihm auch die Leitung der Pastoral-Conferenzen oder Kapitels-Synoden zusteht; die Resultate dieser Pfarr-Versammlungen sendet er dem Bischofe zu, und erstattet diesem auch, wenn es möglich oder nothwendig ist, hierüber mündlichen Vortrag. Desgleichen hat er die Aufsicht über die Kapitels-Bibliotheken und geistliche Lesezirkel; führt in manchen Gegenden die Verwaltung der Kapitels-Kassen und stellt jährlich Rechnung, welche den Kapitularen zur Durchsicht und Einsicht eine bestimmte Zeit lang offen stehen soll. In den meisten Diözesen aber wird dieses Geschäft durch eigens gewählten Kapitels-Kammerarius — Prokurator — unter Beobachtung des ihm vorgeschriebenen Regulativs besorgt 1 1/5).

9) Der Dechant ist befugt, kirchlich-religiöse Verbesserungs-Vorschläge in Absicht auf die wandelbaren Institutionen der Kirche zu machen. Ebenso hat er

10) das Recht: sich über die Fortschritte der Jugend in dem Religions-Unterrichte durch Prüfung derselben bey seiner jährlichen Visitation zu überzeugen.

11) Er kann in dringenden Fällen provisorische Anordnungen, treffen und bey Erledigung einer Seelsorger-Stelle in seinem Kapitel einen Verweser aufstellen, worüber er jedoch sein vorgesetztes Ordinariat in Kenntniß zu setzen, und dann dessen weitere Entschließung abzuwarten hat. (S. d. Art. Pfarr-Verweser.)

12) Er stellt die in seinem Dekanats-Bezirke neu angestellten Pfarrer und stabilen Curaten als bischöflicher Commissär vor, und weiset dieselben nach den hergebrachten oder angeordneten Förmlichkeiten in ihr Seelsorger-Amt ein. Ueberhaupt müssen alle in ein

---

1 1/5) In der Regel hat jedes Rural-Kapitel seine Kapitels-Kasse, welche theils aus bestimmten Beyträgen der Kapitularen, theils aus Vermächtnissen, Schankungen u. dgl. an selbe gebildet und erhalten wird.

liturgie.de

Rural-Kapitel neu eintretende Priester sich alsbald bey dem einschlägigen Dechante sistiren, und demselben ihre Signaturen, Investitur-Briefe, Approbations-Urkunden, Anstellungs-Dekrete u. dgl. vorzeigen.

13) Er besorgt in der Regel die Begräbnisse der in seinem Dekanate verstorbenen Pfarrer, Beneficiaten und sonstigen Geistlichen, und hält gewöhnlich die Leichenrede und das erste Todtenamt. Das Concil von Antwerpen (Tit. 16. C. 4.) macht den Dechanten zur Pflicht: daß sie, so oft sie erfahren, daß ein Geistlicher in ihrem Dekanats-Bezirke krank danieder liege, denselben besuchen, und solchem die heiligen Sakramente der Sterbenden administriren sollen. »Archipresbyteris, lautet die Stelle, quoque jus est, omnibus ecclesiasticis tam saecularibus, quam regularibus extra monasterium degentibus, in suo districtu morientibus, sacramenta administrare, et officium funebre facere; urgente tamen necessitate pastor loci aut vicinus vices suppleat.« In manchen Gegenden stand dem Dechante auch das Recht zu: die Verlassenschaft der verstorbenen Pfarrer zu obsigniren, was jedoch meist durch die Staats-Gesetzgebung dahin abgeändert ist, daß dieses Geschäft nur von der einschlägigen weltlichen Gerichts-Behörde vorgenommen werden kann. Zuweilen hatte er auch eine Art juris spolii, wie z. B. in der Pfalz, wo sich der Dechant aus der Bibliothek eines verstorbenen Kapitulars das beste Buch auswählen durfte. Das C. 3. X. de offic. ordin. gibt ihm sogar die Gewalt zu excommunicken; allein da das C. 1. l. c. ihm auflegt: Alles dem Bischofe oder dessen Ordinariate zu referiren, so hört auch jenes auf.

14) Der Dechant setzt auch sein bischöfliches Ordinariat von allen sich in seinem Kapitel ereigneten Personal-Veränderungen in Kenntniß, und zeigt die Sterbfälle geistlicher Personen demselben an.

15) Nach erfolgtem Ableben eines Pfarrers sorgt er für die Verwahrung der Pfarrey-Repositur-Schlüssel, des Pfarrsiegels, der Matrikel- und Pfarrbücher ꝛc.

16) Er nimmt die ihm von Ordinariatswegen aufgetragenen Prüfungen der Kapläne ꝛc. vor, und sendet die Ergebnisse zur weiteren Beurtheilung und Würdigung mit Bericht an das vorgesetzte Ordinariat ein.

17) Er sorgt für die Abholung der heiligen Oele von der Ka-

liturgie.de

thedrale, und theilt dieselben nach Bedarf an die Kapitels-Pfarrer aus.

18) In der Regel ist auch dem Dechante die Aufsicht über die Schulen seines Dekanats- oder eines gewissen Bezirks vom Staate übertragen, oder es ist vielmehr die Distrikts-Schul-Inspektion mit einem jeden Dekanate verbunden, oder es wird zur Versehung dieser Funktion ein anderer tauglicher Geistlicher aus den Pfarrern eines gewissen Amts-Bezirkes ausgewählt. Die Verrichtungen der Distrikts-Schul-Inspektion versieht der hiezu ernannte Dekan nach der ihm besonders ertheilten Instruktion. In dieser Beziehung gehört hauptsächlich zu seinem Wirkungs-Kreise: a) die Leitung des Volks-Schulwesens, b) die Aufsicht auf die Bürger-, Sonn- und Feyertags-, Arbeits- und Industrie-, dann auf die Rektors- und überhaupt auf alle Volks-Schulen, ferner die Visitation derselben, sowie die Aufsicht auf das Lehrer-Personale, auf die Schulgebäude, Schulkassen und sonstige Schul-Gegenstände, c) die Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ordnung, d) die Bekanntmachung der erlassenen Schul-Verordnungen an die in seinem Distrikte oder Dekanate befindlichen Geistlichen und Lehrer, die Berichts-Erstattung und die Abforderung der Berichte von den ihm untergeordneten Lokal-Schul-Inspektionen u. s. w. Ueberhaupt wird nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen in den meisten Staaten der Pfarrer nach seiner Eigenschaft als Lokal-Schul-Aufseher, so wie der Dechant nach seiner Eigenschaft als Distrikts-Schul-Inspektor als Civilstandes-Beamter betrachtet.

19) Endlich erhebt auch der Dechant da, wo es hergebracht ist, durch den Kapitels-Boten oder auf eine andere geeignete Art die jährlichen Episcopal-Abgaben von den beytragspflichtigen Geistlichen seines Dekanats, und schickt solche mit einem Verzeichnisse und Berechnung an die bischöfliche Stelle ein. — Uebrigens richtet sich der Wirkungs-Kreis und die Amtsbefugniß eines Dekans nach der ihm ertheilten speziellen Instruktion, sowie nach den besonderen Statuten und Herkömmlichkeiten einer jeden Diözese, und die Dechante können in den meisten Fällen nur aus speziellen Vollmachten und Aufträgen handeln. Nach dem gemeinen Rechte besitzen sie ohne besondern bischöflichen oder Ordinariats-Auftrag keine eigentliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und über andere Geistliche, wenn nicht in einer oder der

liturgie.de

andern Diözese eine gegenseitige Gewohnheit mit Einwilligung des Bischofs eingeführt seyn sollte; übrigens können sie doch Sühn-Versuche machen, und alle zur Ausübung ihres Aufsichts-Rechtes erforderliche Erkundigungen einziehen 2).

Bisweilen hatten die Geistlichen eines Land-Kapitels das Recht: unter dem Vorsitze ihres Dekans Kapitels-Statuten zu entwerfen, welche jedoch von dem Bischofe bestätigt werden mußten, wenn sie für die Mitglieder des betreffenden Kapitels verbindende Kraft haben sollten. — Die richterliche Gewalt in den Land-Kapiteln übten ehemals die Archidiakonen aus; doch konnte schon der Dekan kleine Correktionen den Kapitels-Geistlichen z. B. wegen Nachlässigkeit in ihren Amtsverrichtungen ertheilen.

Während der Erledigung einer Dekanats-Stelle versieht der Definitor des Kapitels, oder der Senior in demselben, oder sonst ein anderer Pfarrer (wie es in jeder Diözese hergebracht ist) die dechantlichen Verrichtungen. — Das Recht, einen Dekan für ein Rural-Kapitel aufzustellen, kommt entweder dem Bischofe zu, oder es beruht auf freyer Wahl der Kapitularen. In der Regel findet die Wahl Statt, und der Bischof übt über dieselbe das Bestätigungs-Recht aus 2 1/2). Aktives Stimmrecht haben alle Pfarrer und selbst die Religiosen, sofern sie als Pfarrer angestellt sind, in einigen Gegenden kommt dies nach besonderen Statuten und eingeführten Gewohnheiten auch den Pfarrey-Verwesern, und in anderen sogar den Kaplänen und sonstigen Hülfsgeistlichen zu. Passives Stimmrecht haben eigentlich nur die wirklichen Pfarrer aus dem Klerus; den exponirten Kloster-Geistlichen bestritt man sonst dasselbe, weil sie als ad nutum amovibiles, und im eigentlichen Sinne nur Pfarrvikare oder Stellvertreter ihres Kloster-Vorstandes wären. Die Benefiziaten, Früh- und Spätmeß-Benefiziaten ꝛc. haben gleichfalls nur aktives Stimmrecht, als wirkliche Dechante können sie aber in der Regel nicht gewählt werden. Die säkularisirten Kloster-Geistlichen indeß, welche jetzt als Pfarrer angestellt sind: dürfen

---

2) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style ꝛc. III. Aufl. gr. 8. Würzburg 1830. S. 97. ff.

2 1/2) Cf. C. 7. X. de offic. archidiac.

liturgie.de

die Kapitularen, da Erstere in jeder Hinsicht wirkliche Pfarrer sind, auch als Dechante wählen.

Das Recht, einen Dechant abzusetzen, steht dem Bischofe in Folge ordnungsmäßig geführter Untersuchung zu. In den meisten Staaten müssen jedoch hievon die weltlichen Regierungen in Kenntniß gesetzt werden.

Für Oesterreich: Die Dechante gehören der Klasse der Pfarrer an. Der Bischof ernennt dieselben, soweit sie aber die Schul-Distrikts-Aufsicht führen, unterliegen sie der Bestätigung der Landesstelle.

1) Bey jeder Erledigung einer Seelsorger-Stelle soll der Dechant, wenn solche nämlich den Religionsfond betrifft, den Verbindlichkeits-Bogen zu sich nehmen, und solchen dem Nachfolger oder dem Verweser übergeben 3).

2) Bey Erkrankung eines Pfarrers hat er bey dem nächstliegenden Pfarrer um einen Aushülfspriester für jenen anzusuchen 4).

3) Er beerdiget die in einem Kapitel verstorbenen Seelsorger 5).

4) Auf erhaltene Anzeige von dem erfolgten Ableben eines Pfarrers muß der Dechant sogleich die nöthigen Anstalten wegen des Begräbnisses treffen. Bey der Sperre und Inventur, wovon ihm der delegirte Sperr-Commissär Nachricht ertheilt, hat er entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und alle Bücher und Schriften, welche sich auf die Pfarramts-Verwaltung beziehen, zu übernehmen, und solche dem Sperr-Commissär mit einem von ihm unterschriebenen Verzeichnisse zu übergeben 6). Zugleich soll er hier, wie auch, wenn ein Pfarrer gänzlich unfähig wird, wegen Aufstellung eines Provisors oder Aushülfs-Priesters die nöthige Fürsorge treffen, übrigens Bericht darüber an das Consistorium (Ordinariat) erstatten, und weitere Verfügung abwarten. In diesem Berichte ist nebst der Anzeige von dem Todfalle genau anzugeben: welche provisorische Verfügung für die Seelsorge getroffen worden sey, oder was in dieser Hinsicht von dem Ordinariate etwa verfügt werden könne 7). Der Dechant hat auch sich Kenntniß

3) Hofd. v. 2. Jun. 1784. 4) Hofd. v. 3. Nov. 1787.
5) Hofd. v. 1. May 1758. 6) Hofd. v. 8. März 1785.
7) Gustermann a. a. O. I. B. S. 130. Nr. 7. Rechberger, An-

liturgie.de

von den persolvirten oder noch rückständigen Meß-Obliegenheiten zu verschaffen, jene Bedeckungs-Bögen über Religionsfonds-Messen, die nicht auf die Station, sondern auf die Personlauten, mit der Anzeige: wie sie persolvirt seyen, an das Ordinariat einzusenden, und dann in Gegenwart des delegirten Commissärs, der Erben, und des Nachfolgers die Pfarrbäulichkeiten zu untersuchen 8).

5) Der Dechant wirkt bey Erhebung der Interkalar-Früchte mit 9).

6) Auch hat er die Kirchen und Benefizien nach ihren Obliegenheiten, Einkünften, Lasten ꝛc. zu beschreiben 10).

7) Die bischöflichen Verordnungen sowohl, als auch jene, welche von der weltlichen Behörde an den Klerus erlassen werden, mittelst einer Kurrende den Kapitels-Geistlichen bekannt zu machen 11).

8) Der Dechant installirt die neuangestellten Pfarrer 12). (S. d. Art. Installation.)

9) Er erhebt die geistlichen Abgaben, das Alumnatikum, und so weit sie noch bestehen, durch den Kapitels-Boten 13).

10) Er erstattet in wichtigen und zweifelhaften Fällen, dann vorschriftsmäßig Berichte an das Consistorium. Dergleichen sind: a) die Communikanten-Berichte, b) die Jahres-Tabellen über die Getauften, Getrauten und Gestorbenen, c) die Ausweise über das Armen-Institut mit Ende des Natural-Jahres, d) die Ausweise über die Persolvirung der Religions-Fonds-Messen mit Ende des Militär-Jahres, e) die Rapporte über die Veränderungs-Fälle im Dekanate 14). In allen Verzeichnissen der Religions-Zurück- und Uebertritte soll bey jedem Individuum das Alter beygesetzt werden 15).

---

leitung zum geistlichen Geschäfts-Style in den Oesterreichischen Staaten. 5te Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 131.

8) Hofd. v. 7. Januar 1797. 9) Gustermann a. a. O.

10) Hofd. v. J. 1782. Rechberger a. a. O.

11) Rechberger a. a. O.

12) Hofd. v. 17. März. 1791. §. 3. Nr. 9.

13) Rechberger a. a. O. Hofkanzley-Dekr. v. 12. Aug. 1814.

14) Rechberger a. a. O.

15) Hofkanzley-Dekr. v. 15. Jul. 1815.

liturgie.de

11) Jeder Dechant soll alle Jahre die Kirchen und Pfarreyen seines Dekanats kanonisch visitiren 16). Dabey hat er a) den baulichen Stand der Kirchen und Pfarrhäuser, und b) den Zustand der Realitäten der Benefizien mit Zuziehung der obrigkeitlichen und Patronats-Repräsentanten zu untersuchen, und die wahrgenommenen Gebrechen dem Kreisamte anzuzeigen 17).

12) Werden dem Dechante nebst den gewöhnlichen Visitationen auch noch besondere Untersuchungen aufgetragen, oder er hat solche von Amtswegen vorzunehmen. Die Diäten, welche er deßhalb zu beziehen hat, sind nach den Vorschriften des Hofkanzley-Dekrets v. 20. Novemb. 1819 zu berechnen 18). Wegen der kanonischen Visitationen können die Dechante keine Diäten fordern 19), sondern nur wegen besonderer Kommissions-Reisen; den Schul-Distrikts-Aufsehern aber ist für die Visitation einer jeden Schule vermöge Studien-Hofkommissions-Dekrets v. 15. März 1823 eine Gebühr von 3 Gulden C. M. aus dem Schulfonde jeder Provinz bewilligt.

In Oesterreich sind die Dechante auch Schul-Distrikts-Aufseher, und es steht ihnen nach dieser Eigenschaft die Leitung des Religions- und Schul-Unterrichts, die Beförderung des Schulwesens überhaupt, die Aufsicht auf das Schullehrer-Personale und die Sorge für die Befolgung der Unterrichts-Vorschriften zu 20). — Bey der Auswahl der Dechante soll daher allemal auf geschickte und im Schulfache ausgezeichnete Pfarrer Rücksicht genommen werden. Ueberhaupt werden die Dechante in Oesterreich nicht bloß von den Bischöfen zu rein-geistlichen Geschäften verwendet, sondern sie erhalten auch von der landesfürstlichen Behörde besondere Aufträge.

---

16) Hofd. v. 2. Nov. 1784. Hofkanzley-Verordn. v. 20. Dec. 1803. Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes im Verhältnisse zum Staate in den k. k. Oesterreichisch-deutschen Ländern. III. Th. gr. 8. Grätz 1829. S. 5; wo eine merkwürdige Verordnung über die Vermehrung der Dekanate und Bestimmung ihres Wirkungskreises sich abgedruckt findet.

17) Hofd. v. 17. Febr. 1797 und v. 22. May 1805.

18) Rechberger a. a. O. S. 125.

19) Hofkommissions-Dekret v. 8. Febr. 1823.

20) Gusterm ann a. a. O. S. 133. ff.

liturgie.de

Die Protopoppen bey den nicht unirten Griechen in Oesterreich stehen mit den Dekanen auf gleicher Linie. Sie führen die Aufsicht über die in ihrem Protopoppiate befindlichen Pfarrer, handhaben die Disciplin, und nehmen von Zeit zu Zeit Kirchen-Visitationen vor 21).

In Preußen versehen die Erzpriester die Stellen der Dechante.

Das preußische Landrecht enthält über die Befugnisse der Erzpriester folgende Bestimmungen: a) die Erzpriester sind (dem Bischofe) untergeordnete Aufseher einzelner Kreise 22). b) Sie stehen unter der Direktion des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben, unter Genehmigung des Staats, ausgewählt und bestellt 23). c) Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen 24). d) Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel auf jedesmaliges Verlangen Rechenschaft zu geben schuldig 25). e) Besonders müssen diese Aufseher die Kirchen-Visitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen; dabey auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchen-Vermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarrgebäude genaue Erkundigung einziehen, und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchen-Bedienten ihren vorgesetzten Obern treulich berichten 26). f) Zu entscheidenden Verfügungen, sowie überhaupt zu andern Geschäften, sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt 27). g) Wenn Pfarrer zu verreisen genöthigt sind: so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Inspektors oder Erzpriesters geschehen 28). h) Wo weder ein Patron, noch ein Kirchen-Collegium vorhanden sind, da dürfen die Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspektors oder Erzpriesters gethan oder angenommen werden 29). i) Ist

21) Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem Oesterreichischen Kaiserstaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 179.
22) Pr. L. R. II. 11. Abschn. 3. §. 150.
23) Ebendf. §. 151.
24) Ebendf. §. 152.
25) Ebendf. §. 153.
26) Ebendf. §. 154.
27) Ebendf. §. 155.
28) P. L. R. II. 11. §. 414.
29) Ebendf. §. 631.

liturgie.de

zur Herstellung der kleineren Reparaturen an den Kirchen-Gebäuden eine höhere Summe als zehen Thaler erforderlich: so muß dem Inspektor oder Erzpriester davon die Anzeige gemacht werden 30). k) Die Erzpriester sind in Absicht auf den Gerichtsstand dem Landes-Justiz-Collegio unterworfen 31).

Das Amt eines Erzpriesters ist übrigens immer mit gewissen Pfarrstellen verbunden, und darf davon nicht getrennt werden 32). In den Monaten Januar, März, May, July, September und November werden die Erzpriester-Stellen von dem geistlichen Departement, in den übrigen Monaten aber von dem Bischofe besetzt; im letzteren Falle übt jedoch das genannte Departement das Bestätigungs-Recht aus 33).

In Bayern sind die Dechante die Organe der bischöflichen Stellen, welche in ihren Bezirken die Aufsicht über die Geistlichen, Kirchen und Pfründen, dann über Kirchen-Ordnung, Gottes-Dienst, Lehr-Vorträge, Disciplin ꝛc. führen 34). Die Aufstellung derselben wird mittelst Wahl der stimmberechtigten Kapitels-Geistlichen vorgenommen. In der Regel geschieht dieselbe frey entweder durch Versammlung der Kapitels-Pfarrer am Sitze des Dekanats-Verwesers, oder mittelst Abgebung verschlossener Wahlzettel an denselben, welche er durch den Kapitels-Boten einsammeln läßt. Die eingegangenen Wahlzettel schickt der Dekanats-Administrator an das bischöfliche Ordinariat ein. Dieses eröffnet solche, und wählt in der Regel denjenigen, für welchen sich die Stimmen-Mehrheit ausgesprochen hat; nur wenn dieses Anstände an der Person des Gewählten nehmen sollte, wird derjenige ernannt, welcher nach dem Erstgewählten die meisten Stimmen für sich hat, oder es wird auch nach Umständen eine neue Wahl ausgeschrieben. Die vollzogene Wahl unterliegt übrigens der landesherrlichen Bestätigung, welche die Kreis-Regierung schon ertheilen kann. Nach erfolgter Bestätigung wird der

30) Ebendſ. §. 703.

31) Pr. Gerichts-Ordn. I. 2. §. 45.

32) Bielitz a. a. O. Cabin. Ord. v. 30. Sept. 1812. Geſ. Samml. II. S. 185.

33) Ebendſ.

34) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. III. Aufl. §. 92. S. 97. ff.

liturgie.de

Erwählte am Sitze des bischöflichen Ordinariats in Pflichten genommen.

Durch eine Verordnung v. 10. Januar 1807. 35) wurden in Betreff der Dechants-Wahlen folgende Bestimmungen gegeben: a) Bey eingetretener Erledigung eines Dekanats wird die Abhaltung der Wahl durch das einschlägige Landgericht dem Kapitel bekannt gemacht. b) Die Kapitels-Mitglieder erscheinen am bestimmten Tage an einem geeigneten Orte zur Vornahme der Wahl, der Landrichter leitet dieselbe, ohne sich in die Wahl-Freyheit nur im geringsten einzumischen, und bezieht außer den bestimmten Taggebühren nichts. c) Die Ordinariate können in ihrem Namen einen geistlichen Commissär zur Wahlhandlung schicken. d) Das Wahl-Protokoll wird vom Landrichter abgehalten, und von diesem, vom geistlichen Commissär, wenn er will, dann vom Kapitels-Vorstande und den zwey Senioren des Kapitels, und im Falle beyde Vorstände mangeln, von den drey ältesten desselben unterschrieben. e) Dieses Protokoll ist hierauf mit Bericht des Landrichters an die einschlägige Kreis-Regierung einzuschicken, welche dann die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen hat. f) In jenen Ordinariats-Bezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, sondern die Rural-Dechante unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, sollen die Ernannten der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt, jedoch sollen die Bischöfe durch diese Verordnung keineswegs verhindert werden, wenn sie aus canonischen Gründen gegen ein gewähltes Subiekt Einwendungen machen können.

Die erste zur Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichkeit zur Stande-Versammlung erforderliche Wahlhandlung geschieht am Sitze des Dekanats, wodurch der Wahlmann des betreffenden Kapitels bestimmt wird. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschafts-Gericht an die Bezirks-Regierung ein 35 1/2).

---

35) R. B. 1807. St. 4. S. 147.

35 1/2) Gesetz. B. 1818. Nr. 17. S. 359. Ed. über die Stände-Versammlung oder Beyl. X. zur Verf. Urk. des Königreichs Bayern zu Tit. VI. §. 10. — §. 19.

liturgie.de

Am Sitze eines jeden Dekanats werden auch unter Leitung des Dechants jene Wahlmänner gewählt, welche das Wahlkollegium für die Ernennung der Mitglieder zu dem Landrathe nach dem betreffenden Antheile in jedem Regierungs-Bezirke bilden 36).

Bey der Besetzung von (protestantischen) Dekanaten, Inspektionen und geistlichen Stellen in Städten soll vorzugsweise auf die Bewerber von der ersten und zweyten Qualifikations-Note Rücksicht genommen werden 37).

Für Würtemberg: Die Dekane werden aus der Klasse der Pfarrer genommen, und auf Antrag des katholischen Kirchenraths von Sr. Königl. Majestät bestätigt. Bey dem Antritte ihrer Stelle müssen sie einen besonderen Revers ausstellen; worin sie versprechen: das ihnen anvertraute Amt sowohl zum Besten des Staates, als der Kirche zu verwalten; keine Zusammenkünfte, Unternehmungen oder Anschläge zu veranlassen oder zuzugeben, welche zum Nachtheile derselben und gegen die öffentliche Ruhe gereichen könnten, vielmehr, sofern ihnen etwas von dieser Art zur Kenntniß gelangen sollte, hievon die ungesäumte Anzeige an den katholischen Kirchenrath zu machen u. s. w.

Zum Geschäfts-Kreise der Dekane gehören folgende Gegenstände:

a) Die Einsammlung der Bittschriften um Verleihung erledigter katholischen Kirchen-Pfründen, welche ihnen jedesmal innerhalb drey Wochen, vom Tage der geschehenen Bekanntmachung der Erledigung an, überreicht werden, und die sie mit einem Beyberichte unter erschöpfender Beantwortung der im Dekrete des kath. geistl. Raths v. 10. Jul. 1806 angegebenen Punkte an den katholischen Kirchenrath einsenden müssen.

b) Die Einsendung aller vom katholischen Kirchenrathe ihnen zukommenden Präsentationen neuer Kirchen-Diener an das bischöfliche Ordinariat; die Installation derselben auf die erhaltene Investitur-Urkunde.

c) Die Kirchen-Visitationen, welche sie alle drey Jahre in ihren Dekanats-Bezirken vornehmen. Bey ihren Visitationen haben

36) Gesetz. B. 1828. St. 6. S. 56. Ed. v. 15. Sept. 1823. §. 12.
37) R. B. 1820. St. XXIX. S. 688. V. v. 20. Aug. 1820. §. 13.

liturgie.de

sie sich α) die Kirchen- und Familien-Bücher 38), β) die Pfarrbücher und Register vorlegen zu lassen, γ) die Schulen zu visitiren 39).

d) Die Anfertigung einer Prädikaten-Tabelle über sämmtliche in ihren Kapiteln befindlichen Geistlichen 40).

e) Zu den Gesuchen der Geistlichen um einen Vikar, desgleichen auch um Urlaubs-Bewilligung fassen sie einen Beybericht ab, und ohne einen solchen wird dem Gesuche nicht willfahren. — Ihre deßfallsigen Berichte sollen sie jährlich im Monate Januar in der vorgeschriebenen tabellarischen Form erstatten. In dies Verzeichniß sollen fürohin auch die Vikare, über welche besondere Aufsicht zu führen ist, aufgenommen werden 41).

f) Ueber jeden erfolgten Sterbfall eines Geistlichen in ihrem Kapitel erstatten sie Anzeige an den katholischen Kirchenrath.

g) Ist in ihrem Kapitel eine Pfarrey in Erledigung gekommen: so stellen sie einen Verweser auf, welcher unter ihrer Leitung die pfarramtlichen Obliegenheiten versieht. Auch erstatten sie über die Beschaffenheit der in Erledigung gekommenen Pfründe vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen Bericht an den katholischen Kirchenrath, nachdem sie solchen dem einschlägigen Oberamte zuvor zur Einsicht vorgelegt haben.

h) Nach jeder Erledigung einer Kirchen-Pfründe berichtigen sie gemeinschaftlich mit dem Kapitels-Kammerer die Masse des abgegangenen Kirchen-Dieners, untersuchen die zur Kirche gehörigen Realitäten und Einkünfte, und legen das Resultat dem Nachfolger vor.

Durch eine Verordnung des katholischen Kirchenraths vom 28. Febr. 1818. »die Geschäfte der katholischen Land-Kapitels-Vorsteher bey Erledigung einer Pfarrey oder Kaplaney betr.« werden den katholischen Land-Kapitels-Dekanen und Kammerern folgende Vorschriften ertheilt:

---

38) St. u. R. B. 1807. Nr. 105. S. 578. — 1810. Nr. 27. S. 26. Nr. 28. S. 276. u. Nr. 51. S. 509.

39) St. u. R. B. 1808. S. 529.

40) Dekr. d. kath. geistl. Raths v. 27. April 1811. 16. April 1812. u. 11. Juny 1813.

41) St. u. R. B. 1818. Nr. 11. S. 88. Verordn. des kathol. Kirchenraths v. 10. Febr. 1818.

liturgie.de

1) Die Geschäfte sind:

a) für den Dekan und Kammerer zugleich: die Uebernahme und Untersuchung nicht nur der Pfarrbücher und der zur Kirchen-Stelle gehörigen Akten, welche beyde verzeichnet, und in dem Amts-Registratur-Kasten der Stelle unvermischt aufbewahrt seyn sollen, sondern auch der ebenfalls verzeichneten Pfründe-Effekten; ferner die Beaugenscheinigung der Pfründe-Gebäude und der Pfründe-Güter, so wie der zur Kirchen-Stelle gehörigen Allmand-Theile und die deßwegen erforderlichen Anordnungen; endlich die etwa im Pfründe-Sitze nothwendige Vervollständigung der übrigen Materialien zum Wiederbesetzungs-Bericht und zur Erneuerung der Pfründe-Beschreibung;

b) für den Kammerer allein:

Die Uebernahme der Pfründe-Verwaltung und der vorhandenen Rechnungs-Schriften, auch die Absonderung und Verwahrung der nicht zum Privat-Vermögen des abgekommenen Kirchen-Pfründners gehörigen Pfründe-Gelder und Naturalien vom laufenden Rechnungs-Jahre, so wie der etwaigen Ersatz- und Provisoriums-Posten.

2) Die Beaugenscheinigung der Pfründe-Gebäude und Grundstücke wird durch zwey zu bestellende und mit der gesetzlichen Taggebühr zu belohnende verpflichtete Sachverständige vorgenommen.

Dabey ist theils der abtretende Kirchen-Pfründner oder dessen Erbe, oder der Verlassenschafts-Pfleger, theils der Land-Kapitels-Kammerer Namens der Pfründe und des Pfründe-Nachfolgers zu hören. Diese Beaugenscheinigung beschränkt sich jedoch auf dasjenige, was der abgekommene Kirchen-Pfründner zu thun schuldig war.

3) Ereignet sich eine Dienst-Veränderung in der Person des Dekans, so tritt der Kammerer unter Fortsetzung seines Amtes zugleich als Dekanats-Verweser dergestalt ein: daß er zu den angeführten Geschäften den nächsten dazu geeigneten Pfarrer zuziehet, und diese Geschäfte auch auf die im Dekanat-Amts-Kasten verwahrten Dekanats-Akten, Bücher und Effekten ausdehnt. Ereignet sich eine Dienst-Veränderung in der Person des Kammerers, so hat der Dekan obige Geschäfte mit Zuziehung des nächsten dazu geeigneten Pfarrers zu besorgen, und auf die besonders verwahrten Kammerariats-Akten, Gelder und Effekten auszudehnen.

liturgie.de

zugleich aber und schleunig wegen provisorischer oder definitiver Besetzung des Kammerariats zu berichten.

4) Der Dekan hat die Beerdigung eines verstorbenen Pfarrers und den unmittelbar darauf folgenden Leichen-Gottesdienst mit Einem Amte zu halten, wofür er, namentlich auch für die kurze Leichen-Rede, die Stol-Gebühr, wenn er sie je fordern will, bloß nach dem im Orte üblichen Typus ansetzen kann, und ohne daß deßhalb zu den obigen damit zu verbindenden Geschäften ein größerer Zeitaufwand angerechnet werden darf. Die Haltung der etwaigen weiteren Leichen- und Jahrtags-Gottesdienste ist eine Obliegenheit des Pfarr-Verwesers, so wie bey'm Todes-Falle eines Kaplans der Pfarrer Alles zu besorgen hat.

5) Bey den Sterbfällen hat der Dekan, wo die Anwesenheit der weltlichen Beamten nothwendig wird, die Vornahme der Geschäfte mit der Bemerkung zu betreiben: daß der erste schickliche Tag nach dem Absterben des Kirchen-Pfründners benutzt werden müsse, und daß die Kosten für die Verlassenschaft nicht ohne Noth vermehrt werden dürfen. Der Kosten-Zettel der weltlichen Behörde ist nicht hieher einzuschicken.

6) Bey der sogleich nach dem Ableben eines Kirchen-Pfründners von der weltlichen Orts-Behörde vorzunehmenden Obsignation hat der im Orte wohnende oder gerade anwesende, oder der nächst gelegene Geistliche rücksichtlich der Pfarr- und Pfründe-, auch etwa Dekanats- oder Kammerariats-Amts-Sachen zu concurriren, und den Schlüssel zum Pfründe- und Dekanats- oder Kammerariats-Amts-Kasten zu sich zu nehmen.

7) Der Dekan und der Kammerer müssen, auch auf einem Umwege von einer Poststunde, mit einander fahren, und der Eine hat den Andern abzuholen, und heimzubringen.

8) Wenn zur Vollziehung dieser Geschäfte mehr als ein oder mehr als zwey Tage passiren sollen: so muß ein Zeugniß des austretenden Kirchen-Pfründners, oder des Erben, oder des Verlassenschafts-Pflegers dem gemeinschaftlichen Kosten-Zettel beygelegt werden, daß der weitere Zeitaufwand nothwendig gewesen sey, besonders wenn sich nicht Alles in der Ordnung befinden sollte.

9) Die Dekane und Kammerer, welche für ihr Amt besser, als vormals gestellt, übrigens durch die gesetzlichen Taggelder und Diäten belohnt, auch für die Reise-Kosten entschädigt werden,

liturgie.de

können die in den Land-Kapitels-Statuten vorkommenden oder sonst üblich gewesenen Spolien, Sporteln und Gebühren nicht mehr fordern.

10) Die Pfründ-Naturalien-Verkäufe, auch die Güter- und Zehent-Verpachtungen während der Erledigungs-Zeit sind von dem Land-Kapitels-Kammerer vorher dem Ortsvorstande und in der Gegend bekannt zu machen, im Beyseyn des Verwesers der Kirchen-Stelle oder des Ober-Pfarrers vorzunehmen, und in den sonst dazu geeigneten Fällen dem königl. kathol. Kirchenrathe zur Bestätigung vorzulegen.

11) Dem Kammerer ist für die Pfründe-Verwaltung und Rechnung sammt der Abschrift derselben, für Naturalien-Verkäufe und sonstige Geschäfte und die damit verbundenen Auslagen die Belohnung überhaupt und durchgängig ausgeworfen, er darf sonach nichts weiter für sich und Andere verrechnen.

Die Kapitels-Kammerer sollen auch, wenn bey einer erledigten Kirchen-Pfründe rein 100 Gulden oder darüber als dem abgekommenen oder dem nachfolgenden Kirchen-Pfründner auf jeden Fall gewiß gehörig vorhanden sind, diese am Schlusse des Rechnungs-Jahres unverzüglich dem Kirchen-Pfründner oder dessen Verlassenschafts-Pfleger zustellen 42).

Die Interkalar-Gefälle fallen in den ersten 30 Tagen bey der Erledigung einer Kirchen-Pfründe dem Dekan (Dekanat-Monat), welcher als solcher weder von der Kirche, noch vom Staate eine Besoldung erhält, für seine Geschäfte zu 43). (S. d. Art. Baulast.)

i) Die Dechante machen Vorschläge zur Besetzung a) der Land-Kapitels-Vikar-, b) der Kapitels-Kammerer-, und c) der Meßner-Stellen. — Bey der Erledigung eines niedern Kirchen-Dienstes: als Meßner, Organist, Cantor u. dgl. haben die Oberämter und Dechante in dem an den kathol. Kirchenrath zu erstattenden Berichte zu begutachten: ob der Dienst nicht mit einer im Orte vorhandenen Schullehrers-Stelle vereinigt, oder ob nicht daraus wenigstens eine Zulage dem Schullehrer zugeschieden, oder

42) St. u. R. B. 1818. Nr. 17. S. 118. ff. Verordn. des kathol. Kirchenraths v. 28. Febr. 1818.

43) St. u. R. B. 1821. Nr. 36. S. 818. V. v. 10. Nov. 1821. Art. II.

liturgie.de

ob der Dienst nicht zur Errichtung einer neuen Schullehrer-Stelle benutzt werden dürfe. Die Pfarrer haben bey derley Erledigungs-Fällen unverzüglich an das Dekanat, welches alsdann mit dem Schul-Inspektorate communicirt, die Anzeige zu machen 44).

k) Sie sind die Central-Direktoren der Kapitels-Conferenzen, und die Direktoren der Lese-Gesellschaften.

l) Alle Jahre zweymal lassen sie sich die Rechnung über die Interkalar-Gefälle zur Einsicht vorlegen, und sorgen für die Ergänzung und Versicherung der Kirchen-Kapitalien 45).

In Würtemberg bestehen auch besondere Schul-Inspektorate, die nach der allgemeinen Schul-Ordnung und den andern später erfolgten Schul-Verordnungen, wie nach besonderer Instruktion die Aufsicht und die Leitung über die Schulen eines gewissen Distrikts (Schul-Inspektorat-Bezirk) führen. Diese Bezirke sind mit Berücksichtigung der Oberamts-Bezirke in 36 Inspektorate eingetheilt 46).

Für Baden: In Beamtungen, welche entweder bloß der katholischen oder bloß der protestantischen Religion, wozu Lutheraner und Reformirte ohne Unterschied gehören, zugethan sind: wird ein Geistlicher als Aufseher über das Kirchen- und Schul-Wesen, und besonders über die Amtsführung der dabey im Amte angestellten Diener ernannt, welcher künftig allgemein den Titel Dekan führen soll, wogegen der Titel Schul-Visitator aufhört. Wo Aemter verschiedener Religion sind, werden mehrere unter ein Dekanat vereinigt, und es wird für jede obiger beyder Confessionen ein besonderer Dekan angestellt. — Die grundherrlichen Orte werden so lange sie noch nicht in größere Aemter verbunden sind, dem benachbarten Dekanate beygeschlagen. Sämmtliche Dekane werden vom Landes-Herrn ernannt. In den Geschäftskreis derselben gehört: a) die Prüfung der Subjekte, welche sich dem Schulfache widmen; b) die Visitationen der Kirche und Schulen, c) die Entschließung über die Entlassung aus der

---

44) St. u. R. B. 1820. Nr. 22. V. d. kath. Kirchenraths v. 17. April 1820.

45) Dekret des kathol. geistl. Raths v. 20. April 1811. Knapp a. a. O. I. Abth. S. 60—74.

46) St. u. R. B. 1820. Nr. 62. S. 346. V. d. kath. Kirchenraths v. 26. Okt. 1820.

liturgie.de

Schule; d) die Abhaltung der Pfarr-Synoden und Schul-Conventе, der Vorsitz dabey und die Leitung der Berathschlagungen; e) die Einsicht der gestellten Lokal-Stiftungs-, Almosen- oder Heiligen-Rechnungen, wozu sie die nöthigen Erinnerungen nach Gutbefinden machen können und sollen, worauf bey der Revision oder Abhör die geeignete Rücksicht zu nehmen ist. — In allen Amtssachen, welche nicht nur auf die Kirche, sondern auch auf den Staat Bezug haben, sind die Kreis-Direktorien die unmittelbar vorgesetzten Behörden der Dekane, an welche diese auch die Berichte und Protokolle über alle dahin einschlagende Gegenstände namentlich über die Kirchen- und Schul-Visitationen, so weit sie diese Gegenstände berühren, und über die Prüfungen der dem Schulfache sich widmenden Subjekte zu erstatten und einzusenden haben. Von den Kreis-Direktorien gehen den Dekanen die geeigneten Weisungen zu. In rein-kirchlichen Gegenständen erstatten die Dekane ihre Berichte an die betreffende Kirchen-Sektion, und erhalten unmittelbar von daher die Verfügungen. — Bedarf ein Dekan der obrigkeitlichen Hülfe in seiner Amtsführung: so hat er sich nach Befinden entweder an das Amt, oder an das Kreis-Direktorium zu wenden, welche Stellen ihm, sofern sein Gesuch den Gesetzen und der Ordnung gemäß ist, ihren Beystand leisten werden. Die Ausübung jeder executiven Gewalt oder irgend eines Strafrechts wird den Dekanen, so wie allen Geistlichen, ernstlich untersagt 47).

Wird eine Pfarrey erledigt, so hat das vorgesetzte Dekanat sogleich die Anordnung zu machen: wer während der Erledigung die Kirchen-Bücher zu führen habe. Wird wegen Untauglichkeit oder Verhinderung des Pfarrers ein Pfarr-Verweser angeordnet: so hat dieser die Kirchen-Bücher zu führen. Dauert diese Untauglichkeit oder Verhinderung nur kurze Zeit; so hat das Dekanat einstweilen zu bestimmen: wer sie zu führen habe. (Dienst-Weisung der Pfarrer. §. 2.)

Den katholischen Dekanaten wird durch ein Cirkular des erz-

47) R. B. 1809. Nr. LI. Beylage sub. Lit. B. zu dem Organisations-Rescripte v. 26. Nov. 1809. IV. Abschn. — Ueber die Eintheilung der kathol. Dekanate. S. Sammlung der Großh. Badischen Regierungs-Blätter. Carlsruhe und Baden 1826. S. 882. 1199. 1475. 1532. 1550. 1649.

liturgie.de

bischöflichen General-Vikariats zu Freyburg v. 27. Juny 1828 der Ministerial-Beschluß v. 4. März 1828 »das wechselseitige Benehmen der Beamten und Geistlichen betr.« bekannt gemacht. Es sollen nämlich die Pfarrämter und Geistlichen sich sowohl im Geschäfts-, als Gesellschafts-Verkehr mit den Beamten ein dem Amts-Ansehen und der Würde desselben angemessenes Benehmen besonders angelegen seyn lassen, um unangenehmen Reibungen und Ahndungen, soviel möglich zu begegnen. Den Dekanaten wird insbesondere zur Pflicht gemacht: über den Vollzug dieser Verfügung genau zu wachen, und in Contraventions-Fällen sogleich Anzeige an das Ministerium des Innern respe. an die katholische Kirchen-Sektion zu erstatten. Anbey wurden die Kreis-Direktorien angewiesen, eine angemessene Erneuerung der vorgeschriebenen, sich übrigens von selbst verstehenden Vorschriften an die Beamten ergehen zu lassen, insbesondere denselben anzuempfehlen: sich in ihrem Dienst-Verkehr mit den Dekanaten und Pfarrämtern und bey ihren deßfallsigen Aussertigungen des weißen Papiers und eines schicklichen Formats in einer höflichen Sprache zu bedienen, und so bald etwas verlangt wird, solches im Ersuchungsweg an dieselben zu bringen. Den Kreis-Direktorien wird aufgetragen, auf jede gegründete Beschwerde eine ernstgemessene Ahndung eintreffen zu lassen, so wie auch die Kirchen-Sektionen den Geistlichen ein dem Amts-Ansehen und der Würde des Beamten angemessenes Benehmen zur Pflicht machen, und jede erwiesene Ueberschreitung gebührend ahnden sollen.

Hessen-Darmstadt: Im Großherzogthume Hessen bestehen geistliche Inspektorate. Unter'm 22. Oktob. 1826 wurde die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog allergnädigst genehmigte neue Eintheilung der geistlichen Inspektorate in den standesherrlichen Bezirken der Provinz Starkenburg und deren Gleichstellung mit Landraths-Bezirken durch das Regierungs-Blatt (R. B. 1826. Nr. 31. S. 310) bekannt gemacht.

Für Weimar: Sämmtliche katholische Pfarreyen des Großherzogthums bilden ein Dekanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht. Der Dechant nimmt mit dem Bezirks-Beamten die Installation der neu angestellten Pfarrer vor 48).

48) Großh. Sachsen-Weimarisches Gesetz v. 7. Okt. 1823. §. 18.

liturgie.de

In Nassau erstreckt sich der Wirkungskreis der Dekane: I. auf die nächste Aufsicht über die Amts-Führung, den Lebenswandel und die fortgesetzte wissenschaftliche Bildung der in ihrem Bezirke befindlichen und ihnen untergebenen Geistlichen 49). Sie haben das Recht: die Kirchen und Pfarreyen ihres Dekanats zu visitiren, den Geistlichen eine Reise-Bewilligung von 14 Tagen zu ertheilen 50), und gemeinschaftlich mit dem betreffenden Polizey-Beamten für die vorschriftsmäßige Feyer der Sonn- und Festtage innerhalb ihres Distrikts zu sorgen 51). Bey den Protestanten nehmen sie die Ordination der geprüften Kandidaten und die Diensteinsetzung der Pfarrer vor 52). Sie ernennen die Organisten, Küster, Glöckner und andere Kirchen-Diener, und wenn diese Stellen nicht mit Schullehrer-Stellen verbunden sind, auf den Vorschlag des Pfarrers, und suchen bey dem Bischofe um Bestätigung hierüber nach 53). Sie bestätigen die Wahl neuer Kirchen-Vorsteher, ertheilen Dispensationen rücksichtlich des zur Confirmation erforderlichen Alters 54), und ertheilen die Dispens für die Vornahme der Haustrauungen 55). II. Haben die Dekane die Mitaufsicht auf das Kirchen- und Pfarr-Vermögen in ihrem Dekanats-Bezirke 56). In dieser Hinsicht liegt ihnen ob: 1) die Berichtigung der Kirchen- und Pfarr-Inventarien, 2) die vorläufige Prüfung der von den Pfarrern entworfenen Kirchen-Rechnungs-Ueberschläge, 3) die Prüfung der vom Kirchen-Rechner aufgestellten Pfarrfonds-Rechnung, 4) die Ausscheidung und Berechnung der Pfarrey-Gefälle zwischen dem Vorfahrer und Nachfolger in der Pfarrey ꝛc. 57). Dabey ist der Dechant ohnehin die nächste Aufsichts-Behörde für die Geistlichen in seinem Dekanats-Bezirke, und hat das Recht bey Dienst-Vernachlässigungen ꝛc. kleinere Correktionen zu ertheilen.

---

49) Ed. v. 8. April 1818. §. 13.
50) Ebendſ. §. 14.
51) Minist. Verordn. v. 2. Jan. 1810.
52) Ed. v. 8. April 1818 §. 15.
53) Ebendſ. §. 4. 8.
54) Gen. Reg. Rescr. v. 28 März 1818.
55) Gen. Reg. Rescr. v. 29. April 1820. Otto a. a. O. S. 33—35. — Betrifft Alles die protestantischen Dekane.
56) Ed. v. 8. April 1818. §. 14.
57) Ed. v. 8. April 1818. §. 4. 14. Otto a. a. O. zunächst für Protestanten.

liturgie.de

Das Institut der Superintendenten bey den Protestanten steht beyläufig mit den katholischen Dekanen in Absicht auf das Aufsichts-Recht ꝛc. auf gleicher Linie. — Die reformirten Schweitzer-Cantone haben sogar ihre eigenen Dekane, welche die Vorstände in den einzelnen Kapiteln sind.

Decimations-Steuer. Die lästigste Klerikal-Abgabe ist die in eine ständige Abgabe umgewandelte Decimations-Steuer, welche doch eigentlich nur zur Bestreitung außerordentlicher Staats- und Kirchen-Bedürfnisse erhoben, und auf die Entrichtung des zehenten Theils des Pfründe-Einkommens berechnet werden soll. Ehemals wurde diese Steuer mit Bewilligung und Dazwischenkunft des allgemeinen Kirchen-Oberhauptes auferlegt. In der Folgezeit und besonders in den neueren Zeiten erklärte man die Decimation als eine Abgabe, welche die Geistlichen zur Bestreitung unentbehrlicher Staats-Bedürfnisse entrichten müssen. Derselben unterliegen auch die Kirchen und milden Stiftungen nach ihren Besitzungen und fruktificirenden Rechten 1).

In Frankreich kam diese Klerikal-Steuer schon im Jahre 1189 bey Gelegenheit der Kreuzzüge auf, und wurde von den Königen Frankreichs mit päbstlicher Bewilligung zur Bestreitung der Kriegskosten eingeführt. Mit dem Aufhören der Kreuzzüge hätte auch die Decimations-Steuer abkommen sollen; allein sie wurde nicht nur fort-, sondern auch 1516 durch ein besonderes königl. Reglement zu einer ständigen Klerikal-Abgabe erhoben, und hörte erst zur Zeit der Revolution auf.

Von Frankreich kam diese Abgabe auch nach Deutschland, und wurde Anfangs dem deutschen Klerus unter dem Titel von »Beyträgen zur Bestreitung der Kriegskosten während der Türken-Kriege« aufgebürdet, später aber bey jeder allgemeinen Noth ausgeschrieben. Indeß legten sie die Regenten in der Regel nur mit päbstlicher Zustimmung auf. Bey außerordentlichen Nöthen des Staates und der Kirche wandten sich nämlich die Landes-Regenten an den päbstlichen Stuhl, suchten um dessen Einwilligung nach, welche auch gewöhnlich von dem Pabste in eigenen Breven, worin sowohl oft Vorschriften über die Art und Weise der Erhebung

1) Vergl. d. Rezeß zwischen Churfürst Maximilian Emanuel und Johann Philipp von Passau v. J. 1690. Art. 6.

liturgie.de

gegeben, als die zugestandenen Befreyungen darin ausgedruckt waren, ertheilt wurden. — Durch die Säkularisation ward die Einnahme von der Decimation vermindert.

In Bayern mußten aber der Klerus und die Stiftungen dieselbe noch nach dem vorigen Steuer-Fuße bis zum 1. Oktob. 1807 fortentrichten. Nach dem königl. bayer. Steuer-Mandate v. 14. Jan. 1808 2) sollen die geistlichen und adeligen Grund-Besitzer, die Grund-, Lehn- und Zehentherren, dann die Pfarrer, Vikare und Benefiziaten, ferner die Körperschaften, Kirchen und milden Stiftungen von allen ihren besitzenden Realitäten und genießenden Renten künftig und zwar für das Etatsjahr 1807/8 zum Erstenmale ein halbes Prozent von jedem 100 Gulden Kapitalwerth als momentan provisorische Steuer-Abgabe zu entrichten haben; wogegen vom 1. Oktober 1807 an alle bisherige Prälaten- und Ritter-Steuern, die componirten und nicht componirten Herrngült-Steuern, die Widdums-Steuern und jener Theil der Decimation, welcher bisher von den Oekonomien, Gülten, Stiften, Zehenten und überhaupt von den Realitäten der Geistlichkeit und der Stiftungen bezahlt worden ist, gänzlich aufhören sollen.

Nur jene Decimation, welche die Geistlichen, Bruderschafts-, Stiftungs- und Kirchen-Administrationen aus Fundations- und andern Kapitalien, aus Stolrechten u. dgl. vorher bezahlt hatten, sollen diese nach einer erneuerten Fassion entrichten 3).

Nach einer königl. Verordnung v. 10. Febr. 1809 soll für das Etatsjahr 1807/8 und 1808/9 eine Decimation nur allein noch von den eigentlichen Fundations-Kapitalien erhoben werden; im übrigen aber sollen die Stolerträgnisse, Meßstipendien, Opfer und die übrigen Emolumente davon freybleiben 4). Endlich ward auch die Zins-Decimation- und Kapitalien-Steuer durch das königl. Steuer-Mandat v. 22. Nov. 1811 aufgehoben 5).

Defensoren. Zum Schutze der Kirche, ihrer Gerechtsame und Güter, wie auch zur Erfüllung aller Pflichten, wel-

2) R. B. 1808. Nr. 6. S. 393—424.
3) R. B. 1808. S. 481—488. V. v. 5. Febr. 1808. — S. M. Repertorium. I. Abth. S. 6.
4) R. B. 1809. St. 13. S. 305—310.
5) R. B. 1811. St. 26. S. 1745—1762. S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 151. 212. 230.

liturgie.de

che mit dem geistlichen Stande nicht vereinbar waren, sahen sich die Bischöfe und Aebte in früheren Zeiten eigene Schirm-Vögte aus. Karl d. Gr. schrieb ihnen dies sogar vor, und bestimmte die Eigenschaften, welche ein Kirchen-Vogt haben müsse. Die Aufstellung eines solchen Schirm-Vogts war auch schon darum nothwendig: weil den Geistlichen das Tragen und der Gebrauch der Waffen untersagt war. Insbesondere entstanden die Bisthums-Defensoren bey Gelegenheit des zu Mainz im Jahre 813 gehaltenen Concil's. Gewöhnlich war das Amt eines Defensors und die Stelle eines Vicedoms in einer Person vereinigt; jedoch fand man auch bisweilen beyde getrennt, und von zwey verschiedenen Personen verwaltet. — Oft bedurfte die Kirche eines bewaffneten Schutzes; diesen leistete ihr der Defensor oder Vogt mit den Ministerialen; er zog sogar manchmal mit seinen Dienstleuten unter dem Kriegs-Vogte in den Krieg aus, und führte die geistlichen Kontingente an, deßhalb hieß derselbe auch Schutz- oder Schirm-Vogt (advocatus — protector), und war eine meist von dem Kasten-Vogte verschiedene Person. — In der Regel wählte sich der Bischof die Kirchen-Vögte selbst, den Schirm-Vogt aber ernannte der Regent; weil nun aber der Schirm-Vogt sämmtliche Vögte beaufsichtigte, so wurde er Kasten-Vogt genannt, so daß sich nach und nach der scharfe Unterschied, welcher zwischen beyden Statt fand, verlor. — Die vorzüglichste Amtspflicht eines Defensors war: die Gerechtsame der Kirche und des Bisthums zu schützen, und die Kirche und ihre Güter vor Gericht zu vertreten, was in späteren Zeiten ein Hauptgeschäft des Vicedoms war 1). — Die Defensoren nach ihrer Eigen-

1) Capitul. exc. ex L. Longobar. an. 801. C. 20. »Ut servi, aldiones, libellarii antiqui vel alii noviter facti, qui non per fraudem, neque per malum ingenium de publico servitio sese subtrahentes, sed per solam necessitatem et paupertatem terram ecclesiasticam colunt vel colendam suscipiunt, non a Comite vel aliquo ministro illius ad ullam angariam seu servitium publicum vel privatum compellantur, sed quidquid ab eis juste agendum est a domino vel patrono suo ordinandum est. Si vero de aliquo crimine accussantur, Episcopus primo compelletur, et ipse per advocatum suum, secundum quod lex est, juxta conditionem singularum personarum justitiam faciat. Si vero culpabilis fuerit, sicut in Capitulare Domini Imperato-

liturgie.de

schaft als Verwalter des Bisthums, und als Vertheidiger der kirchlichen Gerechtsame hießen daher auch actores oder tutores. Da sie indeß viele Mißbräuche veranlaßten, so schaffte man sie ab; die Vicedomini aber wurden in den meisten Bisthümern bis zur Zeit der Säkularisation mit einer gewissen weltlichen Gerichtsbarkeit beybehalten. (S. d. Art. Schirmvögte oder Vicedomini.)

Nach der Bulle des Pabstes Benedikt XIV. v. 3. Novemb. 1741 »Dei misericordia« soll auch in jeder Diözese, wie bey allen Instanzen ein beeidigter Defensor matrimonii, welcher bey Nichtigkeits-Klagen die Gültigkeit der Ehe vertheidigen soll, aufgestellt werden. (S. d. Art. Ehescheidung.)

Definitor hieß ehemals derjenige Pfarrer eines Landkapitels, welcher die Berechnung der Interkalar-Früchte — das Ratum — zwischen dem abgehenden und aufziehenden Pfarrer oder zwischen den Erben des Vorfahrers und dem Nachfolger im Pfarramte zu berichtigen hatte. Heutiges Tags besorgen dies gewöhnlich die Testamentare oder der Dechant allein, oder der Dechant in Gemeinschaft mit dem Kapitels-Kammerer (s. diesen Artikel), wie dies in Würtemberg vermöge ausdrücklicher Vorschrift der Fall ist 1). Der Definitor ist der Nächste nach dem

---

ris scriptum est, ita faciat. Ceteri vero liberi homines, qui vel commendationem vel beneficium ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines justitiam faciant. Cap. 39. Volumus ut neque Abbates, — neque quislibet de clero et personis suis ad publica vel ad secularia judicia trahantur vel distiguantur, sed a suis Episcopis judicati justitiam faciant. Si autem de possessionibus sive ecclesiasticis sive suis propriis super eos clamor ad judicem venerit, mittat judex clamantem cum Misso suo ad Episcopum ut faciat ei per Advocatum justitiam percipere. Si vero talis aliqua inter eos exorta fuerit intentio, quam per se pacificare non velint aut non possint, tunc per Advocatum Episcopi, qualem lex jusserit, causa ipsa ante comitem vel judicem veniat, et ibi, secundum legem finiatur. Marculfi Formular. Append. Formul. 1. 2. 3. 4. 5. bey Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte I. Th. II. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. §. 188. Note b) S. 445.

1) K. Würtemb. St. u. R. B. 1818. Nr. 17. S. 117. V. d. kath. Kirchenraths v. 28. Febr. 1818.

liturgie.de

Kapitels-Dechante, welcher in vielen Fällen gemeinschaftlich mit diesem die Angelegenheiten des Kapitels leitet; bey Erledigung der Dechants-Stelle erstattet derselbe von dem eingetretenen Erledigungsfalle, besonders bey dem erfolgten Ableben des Dekans, Bericht hierüber an seine vorgesetzte bischöfliche Stelle; er übernimmt sogleich die Dekanats-Akten und mit diesen die dechantlichen Funktionen, schreibt mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariats die Wahl eines neuen Dechants an die stimmberechtigten Kapitularen aus, leitet die Wahl-Verhandlungen und schickt die gesammelten oder zu Protokoll aufgenommenen Wahl-Stimmen an die bischöfliche Stelle ein. Die Stelle eines Definitors wird selbst auf dem Wege freyer Wahl der Kapitels-Pfarrer unter bischöflicher Bestätigung derselben besetzt. — In manchen Diözesen bestehen sogar in jedem Land-Kapitel, besonders wenn dieselben einen großen Umfang haben, zwey Definitoren — ein definitor primarius und secundarius, wie dies im ehemaligen Erzbisthume Mainz der Fall war, wo nebst diesen auch noch ein Kammerer und Sekretär bestand. (S. d. Art. Dechante.)

Degradation ist diejenige Kirchen-Strafe, wodurch ein Geistlicher seiner Würde, der äußerlichen Insignien und des Rechtes auf Ausübung geistlicher Funktionen, überhaupt seiner geistlichen Gewalt unter gewissen Formalitäten auf immer beraubt wird, ohne jedoch von dem geistlichen Stande gänzlich ausgestoßen oder laicirt zu werden; indem der Charakter der Weihe unauslöschlich ist 1).

1) Can. 30. Dist. 4. de consecr. „Non privatur tamen degradatus charactere ordinis, quia est indelibilis; neque potestate valide consecrandi (si fuerit sacerdos), quia et haec est simpliciter impedibilis; neque tamen valide absolvendi pro mortis periculo moribundum, quia pro tunc nulla est reservatio casuum. Nec sic degradatus liberatur ab onere recitandi horas canonicas, aut servandi perpetuam castitatem, ne alioquin ex suis delictis commodum reportet. Sic communis Doctorum. Sacra tamen Congregatio Concil. 13. August. 1707, 18. August 1708 et 15. Dec. 1719 noluit decidere, quod damnatus ad triremes teneatur recitare officium divinum. Immo neque Clemens XI. cui ipsa Congregatio Concil. dubium resolvendum reservaverat." Bey Ferraris l. c. T. II. p. 285.

liturgie.de

Die Degradation unterscheidet sich von der Suspension dadurch: daß der schuldige Geistliche durch Erstere seiner geistlichen Gewalt auf immer, durch Letztere aber nur auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit derselben beraubt wird. Der degradirte Geistliche verliert sein Benefizium, und kann kein anderes mehr erlangen 2). Man nennt die Degradation eine mündliche (degradatio verbalis), wenn sie bloß durch eine Sentenz des geistlichen Richters kund gemacht wird; eine Real-Degradation aber (degradatio realis) heißt sie, wenn der Urtheils-Spruch in der That an dem Schuldigen vollzogen wird. Durch Erstere verliert der betreffende Kleriker das Recht auf Ausübung der geistlichen Funktionen, ohne jedoch des Privilegiums fori und canonis beraubet zu werden; durch Letztere hingegen verliert er nebst seiner geistlichen Gewalt auch dieses 3). Die förmliche Degradation geschieht zunächst, um den schuldigen Geistlichen dem weltlichen Richter zu übergeben; mit dieser Auslieferung soll jedoch von Seite des Bischofs oder der geistlichen Behörde die Bitte um Schonung verbunden werden 4).

Die Verbrechen, welche die Degradation eines Geistlichen zur Folge haben, sind: a) Meuchelmord 5), b) Nothzucht und Blutschande 6), c) offenbare Ketzerey 7), d) Verfälschung päbstlicher Briefe 8), und e) überhaupt solche Verbrechen, wodurch der Schuldige die Todes-Strafe oder die Verstümmlung der Glieder verwirkt hat 9).

Vor dem Concil von Trient mußten bey der Degradation eines Bischofs zwölf andere Bischöfe, bey der Entsetzung eines Priesters sechs Bischöfe, bey der Degradation eines Diakons und

---

2) C. 2. 13. X. de vit. et honest. Cleric. C. 4. X. de cleric. excommunic.

3) C. 7. X. de judic. C. 27. X. de verbor. signific.

4) C. 27. X. de verbor. signific. „Pro quo debet tamen Ecclesia efficaciter intercedere, ut citra mortis periculum circa eum sententia moderetur."

5) C. 1. de homicid. in 6to.

6) C. 4. de judic. C. 6. X. de cohabitat. Clericor. et mulier.

7) C. 9. X. de haeret.

8) C. 7. X. de crimin. falsi.

9) C. 4. X. de raptor. C. 27. X. de verbor. signific.

liturgie.de

später auch eines Subdiakons drey derselben versammelt seyn. Weil jedoch durch dieses Verfahren oft die gebührende Vollziehung des Rechtes verzögert wurde; so verordnete und beschloß der Kirchenrath von Trient 10): »daß es dem Bischofe erlaubt »sey, durch sich, oder seinen General-Vikar im Geistlichen, gegen »einen auch in die Weihen des Presbyterats eingesetzten Geistlichen »zu dessen Verurtheilung, wie zur Verbal-Entsetzung, und durch »sich selbst auch zur wirklichen und feyerlichen Degradirung von »den heiligen Weihen und kirchlichen Graden, in den Fällen, in »welchen die Gegenwart anderer Bischöfe nach der von den Ka»nones bestimmten Zahl erfordert wird, auch ohne sie einzuschrei»ten: doch so, daß ihm eben so viele Aebte, welchen der Gebrauch »der Infel und des Stabes durch ein apostolisches Privilegium »gestattet ist, wofern sie sich in der Stadt oder Diözese vorfinden, »und füglich zugegen seyn können, sonst aber andere in kirchlicher »Würde stehende, durch Alter gewichtige und durch Rechts-Kennt»niß empfehlungswürdige Personen dazu gezogen werden, und »ihm beystehen sollen« 11).

Die Feyerlichkeiten, unter welchen die Degradation eines schuldigen Geistlichen, er sey Bischof, Priester, Diakon, Subdiakon oder Minorist vollzogen werden soll, sind in dem römischen Pontifikale genau vorgeschrieben 12).

Die Degradation selbst geschieht außerhalb der Kirche an einem etwas erhabenen Platze: Der schuldige Geistliche wird mit allen ihm gebührenden Kleidungen und Insignien, er mag Bischof, Priester oder Diakon seyn, angethan, und so dem Bischofe, welcher unter einem Baldachin sitzt, und dem weltlichen Richter vorgeführt. Dem anwesenden Volke wird hierauf die Ursache der Degradation verkündet, und endlich vom Bischofe im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit die Sentenz laut ausgesprochen. Ist dieses geschehen, so werden nach Anweisung des Pontifikals dem Schuldigen, wenn er Bischof ist, die Insignien und geistlichen Kleidungen abgenommen, die Daumen, Hände, und dann auch die Krone mit einem Messer abgeschabt 12 1/2).

---

10) Sess. XIII. C. 4. de reform.

11) Egli a. a. O. S. 120.

12) Pontificale roman. p. 372—378. Venet. 1740.

12 1/2) Dufresne Glossar. T. II. p. 43. „Degradatis Episcopis

liturgie.de

Dasselbe geschieht mit einigen Aenderungen bey einem Priester, Diakon oder sonstigen Geistlichen. Zuletzt werden dem Degradirten weltliche Kleidungen angelegt, und dieser von dem Bischofe dem weltlichen Richter mit dem Ersuchen um Schonung übergeben.

In Oesterreich findet die Strafe der Degradation dann Statt: wenn ein Geistlicher wegen bürgerlicher Verbrechen zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird 13).

In Preußen erfolgt die Absetzung (degradatio) nur auf solche Verbrechen, welche Landes-Verweisung, Leibes- und Lebens-Strafen mit sich bringen. Bey schuldigen protestantischen Geistlichen soll sie nur mit Genehmigung des geistlichen Ministerial-Departements 14) vom Superintendenten mit seinen Aktuaren und einigen Geistlichen und Gemeinde-Abgeordneten vorgenommen, dem Verbrecher die Abscheulichkeit seiner That vorgehalten, und ihm die in seiner Sache ergangenen Rescripte vorgelesen werden. Dann nimmt ihm der Gerichts-Diener das geistliche Kleid, den Kragen u. s. w. ab, und der Malefikant wird so der weltlichen Obrigkeit übergeben. Ein degradirter Geistlicher kann nie wieder ein geistliches Amt erhalten.

Für Bayern: Die Criminal-Gerichtsbarkeit über Geistliche kommt den einschlägigen königlichen Gerichten zu 15).

Wenn ein Geistlicher zur peinlichen Strafe verurtheilt worden ist: so soll die geeignete geistliche Behörde durch das Criminal-Gericht von dem erlassenen Urtheile, vor dessen Verkündung, in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen allenfallsiger Degradation

---

disruptum vestimentum sacerdotale, colligitur ex vita S. Leodegarii C. 14. . . . . Acta S. Theodardi Narbonensis Episcopi: Truncatis in conspectu omnium ac penitus scissis episcopalibus indumentis baculisque super eorum capita confractis, nec non annulis singulorum ab eorum digitis dedecore cum magno avulsis ab omni ordine Clericatus penitus dejecti sunt ac depositi. Adde Gregorium Turon. Lib. V. Hist. C. 19. Liber cui titulus Διοπτρα sui Disputatio animae et corporis.

13) Oester. Straf-Gesetzbuch. I. Th. §. 446.

14) Minist. Rescr. v. 17. July 1800. Ziehnert a. a. O. II. Abth. S. 537.

15) Beyl. II. zur Verf. Urk. §. 69.

liturgie.de

das Nöthige verfügt werden möge. Es darf jedoch aus diesem Grunde die Verkündung des Erkenntnisses länger nicht, als höchstens 14 Tage verschoben werden 16). (S. d. Art. Kirchen-Strafen).

In Sachsen steht die Befugniß, auf Degradation eines katholischen Geistlichen wegen begangener Disciplinar-Verbrechen zu erkennen, dem katholisch-geistlichen Consistorium zu, welches jedoch zuvörderst hierüber Vortrag an das apostolische Vikariat zu erstatten hat.

Wenn im Großherzogthume Weimar vom Bischofe auf Degradation erkannt wird, so darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Beystimmung eröffnet und vollzogen werden 17).

Dekretalen, päbstliche, sind Verordnungen oder auch Antwortschreiben der Päbste auf besondere in Gegenständen von höherer Wichtigkeit an sie gebrachte Anfragen. Im neunten und zehenten Jahrhunderte hatte sich die päbstliche Autorität — der Primat — besonders bey den häufig gewordenen Appellationen in jenen Fällen, wo man entweder mit dem Ausspruche des Metropoliten nicht zufrieden war, oder wo man wegen Wichtigkeit der Sache sich nicht zu entscheiden getraute, vollkommen entwickelt. Die von dem päbstlichen Stuhle gegebenen Entscheidungen (Dekretalen — Dekretal-Briefe) wurden als allgemeine Normen angesehen, an derer allgemeinen Verbindlichkeit Niemand mehr zweifelte. Bey dem allgemeinen Ansehen derselben fand man sich veranlaßt, eigene Sammlungen hievon zu veranstalten. Der Erste, der zu einem solchen Unternehmen sich verstand, war Dionys Exiguus. (S. d. Art. Abendländische Sammlungen), welchem bald mehrere andere Sammler folgten. (S. die Artikel Clementinen, Corpus juris canonici, Dekretalen Gregor's IX., Dekret Gratian's, Extravaganten, Pseudoisidorische Sammlung ꝛc.) Die Dekretalen werden eingetheilt in allgemeine und besondere — persönliche d. i. gewisse Personen angehende Constitutionen, welche

16) Straf-Gesetzbuch. II. Th. Art. 363.

17) Großherz. Sachsen-Weimar. Gesetz. v. 7. Okt. 1823. §. 39. Nr. 3.

liturgie.de

letztere sich wieder in Mandate, Dekrete und Reſcripte unterſcheiden 1).

Dekretalen Gregor's IX. Große Verdienſte um das kanoniſche Recht erwarb ſich Gregor IX. dadurch: daß er die verſchiedenen zu ſeiner Zeit vorhandenen Dekretalen-Sammlungen, in welche ſich bey deren Compilation manche Unrichtigkeiten eingeſchlichen hatten, und die deßhalb das kanoniſche Recht und die Gerichts-Praxis in manchem Bezuge ungewiß und ſchwankend machten, einer Reviſion und neuen Compilation unterwerfen ließ. Gregor IX. übertrug dieſes Geſchäft ſeinem Beichtvater und Kaplan, dem Dominikaner Raymund von Pennaforte (Raymundus de Penna forti oder a Penna forte) einem Spanier, welcher Auditor der Rota und Pönitentiarius war. Raymund ſollte bey der Bearbeitung ſeiner Sammlung nach der Weiſe des Pandekten-Sammlers Tribonian, unter Juſtinian, alles Brauchbare aus den vorhandenen Sammlungen ausziehen, die älteren noch unbenutzten Quellen hiebey berückſichtigen, und die ausgehobenen Stellen materienweiſe unter gewiſſe Titel bringen; ferner alle Widerſprüche, die in den bisherigen Sammlungen lagen, heben, die Widerholungen vermeiden, überhaupt dem Werke die größtmögliche Vollſtändigkeit geben, und ein geordnetes Lehrbuch des Kirchenrechts liefern 1). Raymund, der bey'm Excerpiren vermöge der ihm

---

1) Lang, Geſchichte der Inſtitutionen des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts, oder: Aeußere Kirchenrechts-Geſchichte. I. Th. 8. Tübingen 1827. §. 111. S. 154.

1) Gregor IX. führt in ſeinem Rescr. Decretal. praemiss. die Beweggründe an, welche ihn beſtimmten: eine neue Dekretalen-Sammlung veranſtalten zu laſſen. „Diversas constitutiones et decretales epistolas praedecessorum nostrorum in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem confusionem inducere videbantur, aliquae vero vagabantur extra volumina supra dicta, quae tanquam incertae frequenter in judiciis vacillabant. Ad communem et maxime studentium utilitatem per dilectum Filium et Fratrem Raymundum — illas in unum volumen (resecatis superfluis) providimus redigendas, adjicientes constitutiones nostras et decretales epistolas, per quas nonnulla, quae in prioribus erant

liturgie.de

ertheilten päbstlichen Vollmacht in mancher Beziehung beliebig verfuhr, hatte nach fünf Jahren, im Jahre 1234 nämlich, die ihm aufgetragene Arbeit vollendet. Noch in demselben Jahre publizirte Gregor IX. die Sammlung als authentisch und als Gesetzbuch, übersandte sie den Universitäten zu Bologna und Paris zum Gebrauche in den Schulen, und verschaffte ihr Anwendung bey den Gerichts-Stellen. In dem Schreiben, welches Gregor den Universitäten zu Bologna und Paris überschickt hatte, erklärte er ausdrücklich: daß von nun an keine Sammlung dieser Art von Privat-Personen ohne vorher zu einem solchen Unternehmen die päbstliche Erlaubniß nachgesucht und erlangt zu haben, veranstaltet werden soll.

Raymund nahm seine Materialien hauptsächlich aus den fünf letzten Dekretalen-Sammlungen, welche die Verordnungen und Dekretal-Briefe von etwa 36 Päbsten: nämlich von Gregor I. bis auf Gregor IX. und die Beschlüsse von 37 Concilien, von dem Concil zu Antiochien an bis auf die vierte lateranische Kirchen-Versammlung, in sich faßten, nebstdem schöpfte er aus der heiligen Schrift, aus den Canones Apostolorum, aus den Schriften von 10 Kirchen-Vätern und aus jenen von andern Kirchen-Geschichtschreibern 2). Die Anlage der Sammlung geschah nach der Anordnung, welche Bernard Circa von Pavia der seinigen zum Grunde gelegt hatte, und wurde auch, wie diese, in fünf Bücher getheilt, deren jedes in Titeln zerfällt, welche wieder eine gewisse Zahl von Kapiteln enthalten 3). Da

dubia, declarantur. Volentes igitur ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis et scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate Sedis Apostolicae speciali. Bey Eichhorn und Lang. V. H. Böhmeri Corp. jur. can. T. II. Dissert. de Decretalium Pontif. Rom. var. collectionibus et fortuna p. XXIX. (vor dem zweyten Theile der Ausgabe des Corp. jur. c.) Falk, (Jurist. Encyklopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 193). „Bey der Redaktion verfuhr Raymund eben so frey, wie einst Tribonian bey dem Codex, mit Auslassung einzelner Sätze, Veränderung der Worte und Theilung der Dekretalen. Wo etwas ausgelassen ist, wird es indeß mit den Worten: ut infra angezeigt, und neuere Herausgeber haben das Fehlende (partes decisae) in Anmerkungen hinzugefügt.

2) Lang a. a. O. S. 238.

3) Herr Lang a. a. O. glaubt die Anordnung der Dekretalen-Sammlung

liturgie.de

diese Compilation nicht wissenschaftlich bearbeitet war, auch nicht alle kirchenrechtliche Gegenstände in dieselbe aufgenommen waren, so konnte auch diese Sammlung nicht ein Rechts-System werden, wie das Dekret Gratian's; indeß wurde doch die Anordnung der Bücher, Titel und Kapitel, so wie der Materien nach der selbst gewählten Ordnung der früheren Compilatoren veranstaltet.

Im ersten Buche wird von den Glaubens-Lehren und kirchlichen Gesetzen, von den bischöflichen Rechten, von den Pontifikal-Handlungen, und von den niedern Kirchen-Beamten gehandelt, und in den letzten Kapiteln eine Einleitung zum Prozeß, worüber das ganze zweyte Buch sich verbreitet, gegeben. Das dritte Buch handelt von der Kirchen-Disciplin und den Kirchen-Pfründen, von den Verträgen, vom Vermögen der Geistlichen, von den Pfarr-Rechten, von den Ordens-Geistlichen, von dem Patronat-Rechte, von den Klerikal-Abgaben, vom Gottes-Dienste, von den Sakramenten und heiligen Handlungen — de rebus ecclesiasticis et temporalibus. — Das vierte Buch handelt von der Ehe, das fünfte von geistlichen Vergehen, und Titel 40 de Verborum Significatione, dann Titel 41 de Regulis juris. Der Inhalt dieser fünf Bücher wird durch folgenden Vers ausgedruckt: 4)

Judex, judicium, clerus, connubia (sponsalia), crimen.

Obschon durch diese Sammlung der Publikation Gregor's IX. zufolge alle übrige Sammlungen entbehrlich werden sollten; so war doch dies keineswegs der Fall, denn Raymund verfuhr bey seiner Compilation nur zu oft beliebig, lieferte daher dunkle Auszüge, riß Stellen aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange, oder setzte sie in eine andere Verbindung, brachte neue Benennungen zum Vorscheine, und ließ häufig Entscheidungs-Gründe aus, wodurch sich mannigfache Controversen bildeten 5). Die

Gregor's IX. mit der Ordnung der ersten neun Bücher des Codex Justinianeus vergleichen zu können. Herr Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte (II. Th. III. Ausg. §. 275. Note c. S. 220) hingegen, findet es für durchaus ungegründet: daß die Ordnung in der Dekretalen-Sammlung Gregor's IX. der des Codex Justinianeus ähnlich sey.

4) Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 79.

5) Gärtner a. a. O. S. 144. bemerkt in dieser Hinsicht: „Zuweilen

liturgie.de

früheren Sammlungen konnten deßhalb nicht entbehrt werden, sondern man nahm vielmehr häufig zu denselben seine Zuflucht, um dunkle und zweifelhafte Stellen in den Dekretalen Gregor's IX. sich mittelst derselben zu erklären. Auch entstanden bald über diese Compilation eine Menge von Commentaren, wodurch nur die Erklärung schwieriger Stellen noch mehr erschwert wurde 6). — Contius brachte in seiner Ausgabe (Antwerp. 1570) verschiedene Ergänzungen an, die er durch eigene Lettern bemerkbar zu machen suchte; Gonzalez de Tellez gab den Text mit den Supplementen ohne alle Unterscheidungs-Zeichen; auf gleiche Weise verfuhr Franz Pegna. J. H. Böhmer schlug bey seiner Ausgabe des corpus juris canonici einen Mittelweg ein; indem er alle Stellen, welche Ergänzungen enthalten, mit dem Einschaltungs-Zeichen anführte 7).

Von den Beschlüssen der ersten unter Innocenz IV. (1245) und von jenen der zweyten unter Gregor X. (1275) zu Lyon gehaltenen Synode wurde auf letzterer selbst eine Zusammenstellung veranstaltet. Die so zusammengestellten Beschlüsse dieser beyden Synoden wurden dann der Universität zu Bo-

---

hat Raymund aus einem Dekretal-Schreiben zwey gemacht, wodurch manchmal der Text dunkel geworden ist, manchmal aber einen ganz andern Sinn erhalten hat. Ein anderes Mal hat Raymund den vorhergehenden und den nachgehenden Dekretal-Brief nicht aufgenommen, hält man alle drey zusammen, so lautet die Sache ganz anders, als wenn man nur den liest, den Raymund eingerückt hat."

6) Die berühmtesten Commentatoren über diese Sammlung sind: Em. Gonzalez de Tellez Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. Venet. 1699. (Lugd. 1713.) IV. Tom. fol. — Innoc. Cironii Paratitla in V. libros Gregorii IX. (edirt von P. I. Rieggar. Vindobonae 1761. II. Tom. 4to). — Jania Costa Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. P. P. (ed. von Franc. de Launay. Lutetiae Parisiorum 1676. 4. und Neapoli et Lipsiae 1778. II. Tom. 4.) Franc. Florentis Tractatus et Dissertationes in quosdam Titulos Lib. I. II. et III. Decret. Gregor. IX. 1641. — Ant. Dad. Alteserrae. Innocentius III. P. M. seu Commentarius perpetuus in singulos Decretales hujusce Pontificis, quae per libros V. Decretalium sparsae sunt. Lutetiae Parisiorum 1666. Fol. — Bey Lang a. a. O. S. 241.

7) Lang ebendf.

liturgie.de

logna zugeschickt, und sollten an schicklichen Stellen in die Dekretalen Gregor's IX. eingerückt werden. Sie wurden auch besonders abgeschrieben, wie auch glossirt, und in den Manuscripten findet man sie gewöhnlich beysammenstehen 8).

Dekret Gratian's. Wichtiger als alle Sammlungen von Canonen, welche bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts erschienen sind, ist jene, welche Gratian aus Chiusi im Toskanischen und Benediktiner im Kloster Ss. Felicis et Naboris zu Bologna 1) veranstaltete. Gratian unterzog sich diesem Unternehmen als Privatmann, hauptsächlich auf Zureden des h. Bernard's, Abt zu Clairvaux, dem hieran gewöhnlich eine große Theilnahme zugeschrieben wird 2). Er begann diese Arbeit im Jahre 1127, und war mit ihr im Jahre 1150 oder 1151 fertig. Seine Absicht hiebey war: nach Art der justinianeischen Sammlung ein System des Kirchenrechts zu bilden, und das geistliche Recht, welches sehr vernachlässigt war, wieder in Flor zu bringen. Gratian ordnete den Stoff des kanonischen Rechts nach einer eigenen Methode, stellte bey jedem Gegenstande Rechts-Prinzipien auf, wozu er die Beweise theils aus den Quellen lieferte, theils solche mehr erweiterte; hauptsächlich aber suchte er die Widersprüche, welche man bey Vergleichung der Kirchen-Gesetze, bald in diesem, bald in jenem

8) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. §. 276. S. 221. Böhmer edirte sie zuerst aus einem Codex von der Bibliothek zu Berlin.

1) Nach Einigen war Gratian ein Benediktiner (Savioli annal. Bologn. ad. ann. 1141. Sarti de claris Archigymnasii Bononiensis Professorib. Bononiae 1769—72 T. I. p. 259. Lang a. a. O. S. 220), nach Andern ein Camaldulenser gewesen. (Von Droste-Hülshoff a. a. O. §. 34. S. 69). — Hugo in seiner Litterär-Geschichte (II. Aufl.) läßt Gratian gar nicht dem Ordens-Stande angehören. Böhmer (Dissert. de var. decret. Grat. fortuna p. VII. und Odofredus ad Auth. bezeichnen ihn als einen Kloster-Geistlichen. Uebrigens ist der Verfasser des Dekret's nicht mit dem Cardinal Gratian zu verwechseln. Gärtner a. a. O. S. 124.

2) Böhmer Dissert. cit. §. 10. Spittler im Magazin für Kirchen-Geschichte und Kirchen-Recht. 8. Leipzig 1778. I. Stück S. 5—7 hat jedoch diese Behauptung als ungegründet dargestellt. Lang a. a. O. S. 221. Note Z.

liturgie.de

Canon zu finden glaubte, zu heben, weßwegen er auch seinem Werke den Titel: Concordantia seu Concordia discordantium Canonum gab 3). Da Gratian's Werk viele Dekretalen enthielt: so nannte man es nach dem damaligen Sprach-Gebrauche Decretum Gratiani oder Corpus Decretorum 4); wenigstens ist letztere Benennung sehr alt, und man findet sie schon in den ältesten Manuscripten. — Gratian's Dekret zeichnete sich durch die Materien-Folge und Ordnung, so wie durch die compendiarische Form aus, welche letztere der Verfasser seiner Bearbeitung in der Absicht gegeben haben mochte: um sie als Vorlese-Buch über das Kirchenrecht gebrauchen zu können.

Als Gratian mit seiner Arbeit fertig gewesen, übergab er sein Werk dem Pabste Eugen III., welcher dasselbe nach dem zwar allerdings sehr verdächtigen Calendarium von Bologna 5) (Calendarium Archi-Gymnasii Bononiensis) der Universität daselbst zur Prüfung vorgelegt, und nach Gutheißung dieser mittelst eines eigenen an sie gerichteten Schreibens als Vorlese-Buch eingeführt haben soll. Die Quellen, aus welchen Gratian seine

---

3) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte II. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. §. 271. S. 206.

4) In früheren Zeiten behaupteten Manche: Gratian habe seinem Werke gar keinen Titel vorgesetzt (Sarti und Maurus Fattorini l. c. T. I. p. 271). Savigny stellte hierüber eine Untersuchung an, und verglich deßhalb mehrere Handschriften. Das Resultat, welches er in seiner Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter bekannt machte, war: daß nach den besten Handschriften namentlich aus einer Handschrift des dreyzehnten Jahrhunderts Gratian diesen Titel seinem Werke gegeben habe. Nebstdem wird es von den Glossatoren häufig mit diesem Namen citirt. — Ueber die Zeit, zu welcher Gratian sein Dekret verfaßte, handelt ausführlich Doujat, praenot. canon. Lib. IV. C. III. §. 4. S. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 69. Note 118.

5) Sarti l. c. T. I. P. I. p. 249. §. 6. p. 267. §. 19. Tiraboschi, Biblioth. Moden. T. V. p. 105. Fantuzzi Notizie degli scrittori Bolognesi T. V. p. 95—101. T. IX. p. 142. Bologna 1781. Spittler a. a. O. S. 15 bemühten sich zu zeigen: daß das Calendarium von Bologna unächt sey. Vergl. Savigny a. a. O. S. 8—10. Böhmer l. c. pag. 12 und Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 72. Note 123.

liturgie.de

Materialien nahm, waren die h. Schrift, die Canones Apostolorum, die allgemeinen und Partikular-Concilien, die Schriften der Kirchen-Väter und anderer Kirchen-Scribenten, ferner die Dekretal-Briefe der Päbste, die Libri poenitentiales 6), das römische Pontifikal, das römische Recht, welches er meist aus Justinian's Compilation nahm 7), dann die Kapitularien der fränkischen Könige, einige Verordnungen und Reskripte der deutschen Kaiser und Könige, der Liber Diurnus und der Ordo Romanus 8).

Gratian verfuhr bey seiner Bearbeitung nach der Methode der Scholastiker; den kritischen Weg schlug er selten ein, sondern er hielt sich, obwohl er häufig eigene Zusätze beyfügte, mehr an die Arbeiten der früheren Sammler, und benutzte deren Compilationen oft auf eine sehr unverlässige Weise; woher es denn auch kam, daß er soviel Unächtes in seine Sammlung aufnahm, Canonen verstümmelte, oft mehrere derselben in einen vereinigte, und so manche Irrthümer und Unrichtigkeiten veranlaßte 9).

Gratian theilte sein Werk in drey Theile, welchen theils er selbst, theils seine Schüler verschiedene Unterabtheilungen gegeben haben. Der erste Theil enthält 101 Distinktionen, deren jede wieder eine gewisse Anzahl von Canones hat. In den ersten zwanzig Distinktionen handelt Gratian von den Quellen des

---

6) Ein vollständiges Verzeichniß der Libri poenitentiales lieferte Salmon in seinem Werke: Traité de l'étude des conciles p. 963. Leipz. Ausg.

7) Eichhorn a. a. O. S. 206. Nach Gärtner (a. a. O. S. 125.) schöpfte Gratian auch aus dem Breviarium Alaricianum, worunter er den Codex Theodosianus verstanden haben soll.

8) Gärtner a. a. O. S. 125.

9) Böhmer l. c. Anton. Augustinus, de emendatione Gratiani libri duo, weitere Editionen sind jene von Baluzius, Paris 1672. 8., von van Mastricht, Duisburg 1676. 8. und von Riegger, Vienn. 1764. 8. bey Gallandius, de vetust. canonum collectionibus. T. II. p. 187—613. Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati. Tomi IV. Taurini 1752. 4to. Le Plat. Dissertatio de spuriis in Gratiano canonibus (in Gallandius l. c. T. II. p. 803—954), Vgl. Doujat. praenot. canon. Lib. IV. C. 12. bey Von Droste-Hülshoff. S. 71.

liturgie.de

canonischen Rechts, von den Rechtsgesetzen im Allgemeinen (de jure in genere), von den verschiedenen Arten der Kirchen-Gesetze — von den Concilien-Beschlüssen, Dekretal-Briefen, den Kirchen-Vätern und ihrem Ansehen (de variis speciebus legum ecclesiasticarum et earundem authoritate), hierauf, distinct. 21—79, von den kirchlichen Personen, ihren Eigenschaften, Pflichten, Rechten und von der Ordination (de ordinandis, de personis et ministeriis ecclesiasticis), und, distinct. 80—101, von der Kirchen-Regierung und dem Antheile, welchen die kirchlichen Personen an derselben haben. Der zweyte Theil enthält 36 Rechtsfälle (causas), von denen jeder wieder in Rechtsfragen (quaestiones) aufgelöst ist, die dann durch Canones beantwortet werden. In diesem Theile wird die Lehre von der Kirchen-Gewalt und der geistlichen Gerichtsbarkeit (jurisdictio ecclesiastica) vorgetragen; und insbesondere darin gehandelt de criminibus ecclesiasticis, processu criminali, bonorum ecclesiasticorum dispensatione, de sepulturis, feriis, monachatu, decimis, jurejurando, re militari, excommunicatione, connubiis. Die dritte quaestio der causa 33 enthält eine eigene Abhandlung de Poenitentia in 7 Distinktionen, welche wieder in Canones getheilt sind 10). Der dritte Theil mit der Ueberschrift de consecratione hat fünf Distinktionen, welche wieder verschiedene Canones unter sich enthalten. In diesem Theile handelt Gratian von den heiligen Handlungen und von der Liturgie überhaupt, insbesondere aber von der Einweihung der Kirchen, von der Messe, vom Altars-Sakramente, von den Kirchen-Festen, von der Taufe, von dem Sakramente der Fir-

10) Die Auflösung der Quaestiones in causas und überhaupt die Eintheilung des zweyten Theiles ist von Gratian, jene des ersten und dritten Theiles aber wird dem Paucapalea, einem Schüler Gratian's, zugeschrieben. Herr Lang (a. a. O. S. 223. Note e) führt eine Handschrift des 13ten Jahrhunderts an, welche nachstehende Stelle enthält: „Nihilominus sciendum, quod hoc opere scripto quidam alius nomine Paucapalea non minorem adhibens diligentiam ad decretorum intelligentiam .... partem primam in centum et unam sive duas distinctiones divisit. Secundam partem non distinxit, quia a magistro Gratiano sufficienter distincta est. Tertiam in V. distinctiones divisit.“ Cf. Savigny a. a. O. p. 276.

liturgie.de

mung, vom Fasten und anderen Gegenständen verschiedenen Betreffs 11). In dem gratianischen Dekrete kommen viele Canonen mit der Ueberschrift Paleae vor, welche sich nach angestellten Vergleichungen nicht in den ältesten Handschriften finden sollen; man hielt sie daher immer für spätere Zusätze 12). Gewöhnlich schreibt man sie dem Cardinal Paucapalea, der auch bald Quotapalea bald Protopalea heißt, einem Schüler Gratian's, zu 13). Die Zahl derselben beträgt 150; in den älteren Handschriften wird dieselbe sehr ungleich angegeben, und je älter dieselben sind, desto weniger Paleen findet man in denselben 14). — Die Ueberschrift »Paleae« mochte man übrigens hauptsächlich deßhalb gewählt haben, um dadurch anzuzeigen: daß diese Zusätze nicht gleiches Ansehen mit dem Dekrete haben 15).

---

11) Ueber die Art und Weise aus dem Dekrete Gratian's zu citiren. (S. den Art. Corpus juris canonici.)

12) Doujat, praenot. can. Lib. IV. C. 15. Diomedes Brava, de interpol. Grat. Riegger de observat. de paleis Decreto Gratiani insertis (opusc. p. 305). — Glück praecogn. uber. §. 27. Not. 10.

13) Savigny a. a. O. S. 476. Note 128. Glück. l. c. §. 27. Böhmer, Jus eccl. protest. Lib. I. Tit. II. §. 26.

14) Eichhorn a. a. O. S. 212. Bickell, de paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur. Marb. 1817. 4to.

15) Gärtner a. a. O. S. 125 bemerkt hierüber: „Es kommen in decreto Gratiani viele Canones vor, welche die Aufschrift haben „Palea“ (z. B. Can. 2. C. 35. q. 6. — Can. 10. C. 20. q. 1. etc.). Man ist darüber einig, daß diese Paleae nicht von Gratian sind; aber man weiß noch nicht, wer der sey, der diese Paleas dem Decreto Gratiani eingerückt hat, und was das Wort „Palea“ eigentlich heißen soll. Viele glauben: ein Paucapalea, Gratian's Schüler, sey Urheber der palearum. — Herr Falk (Juristische Encyklopädie II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 190) bemerkt in dieser Hinsicht: „Durch einen gewissen Paucapalea sind diejenigen Canones in das Dekret hineingekommen, welche nach ihrem Urheber Paleae heißen: obgleich sie nicht von Gratian sind, genießen sie dennoch jetzt gleiche Auctorität mit den übrigen. Durch das Dekret Gratian's ward das canonische Recht eine eigene Wissenschaft, mit deren Studium die Schulen in Bologna und Paris sich so eifrig und mit solchem Erfolge beschäftigten, daß die fernere Geschichte der kirchlichen Rechts-Sammlung mit diesem Studium unmittelbar zusammenhängt.“ Vgl. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 178.

liturgie.de

Das Dekret Gratian's wurde ebenso wie der Codex Justinianeus mit Glossen d. i. mit erläuternden Bemerkungen oder bloßen Worterklärungen, meist ohne alle Beobachtung der Regeln der Kritik, versehen. Die ältesten Glossatoren des Dekrets nebst Paucapalea sind: Omnibonus, später Bischof von Verona, Sicardus, nachher Bischof von Cremona 16), Anfaldus, Urso Butirus, Albertus de Cornazo, Albertus, Raynerius I. und II., Petrus I. und II., Gerardus 17) u. a. — Johann Semeca, (Magister Teutonicus genannt), Domprobst zu St. Stephan zu Halberstadt († 1243), verfaßte gleichfalls Glossen zu dem Dekrete, aus welchen noch im dreyzehnten Jahrhunderte die Glossa ordinaria entstand. Die letzte Bearbeitung dieser Art lieferte Bartholomäus (Berthold) von Brixen († 1258) 18), welcher die Glossa ordinaria des Johannes Semeca revidirte und ergänzte. Die Anhänge (appendices) bestehen aus 47 canones poenitentiales und aus 85 canones Apostolorum. — Das Dekret fand nicht nur in Italien, sondern auch durch die Mitwirkung der Päbste in Frankreich, Deutschland ꝛc. eine große Aufnahme, und wurde überhaupt als Vorlese-Buch über das canonische Recht an den Hochschulen eingeführt. Während eines Jahrzehend's nach seinem Erscheinen wurden sowohl zu Bologna, als zu Paris Lehrstühle für das geistliche Recht errichtet; bey den Vorträgen über das geistliche Recht wurde dasselbe theils wegen seiner compendiarischen Form, theils weil sich Gratian der von Peter Lombardus eingeführten scholastischen Disputir-Methode darin accomodirt hatte, von den Lehrern weit lieber gebraucht, als die älteren chronologischen Sammlungen. Was seine schnelle Verbreitung noch mehr beförderte, war der Umstand: daß dasselbe als Gesetzbuch galt, und nach ihm sowohl in der Rota Romana, als auch bey andern Gerichts-Stellen in vorkommenden Fällen entschieden wurde. Seit Clemens III. verwiesen die Päbste in ihren Dekretal-Briefen häufig auf Gratian, und betrachteten sein Recht als gemeines Recht. Indessen bedurfte das Dekret einer Verbesserung. Pius IV. und V. setz-

16) Sarti l. c. p. 283. Böhmer Dissert. l. c. §. X.
17) Sarti l. c. Vgl. Lang a. a. O. S. 261. §. 176. 177.
18) Eichhorn a. a. O. S. 212.

liturgie.de

ten eine eigene Commission von Cardinälen, Bischöfen und gelehrten Theologen nieder, welche die Revision oder Correktion desselben vornehmen, und so eine neue von Fehlern freye Ausgabe herstellen sollten. Sie hießen Correctores Romani, und wurden unter Gregor XIII. im Jahre 1580 mit ihrer Arbeit fertig 19).

Nach Gratian erschienen wieder päbstliche Dekretalen, und auf dem dritten und vierten lateranischen Concil sind viele Disciplinar-Verordnungen erlassen worden. Es wurden daher neue Sammlungen von Privaten veranstaltet, welche als Ergänzungen oder als Anhänge des Dekrets angesehen werden können. Zu diesen Sammlungen gehören:

a) Die Sammlung eines Ungenannten in 65 Titeln im Jahre 1187 bearbeitet 20). Sie enthält die Beschlüsse des dritten late-

---

19) Ant. Democharis (Decreti ed. Paris 1540), und Ant. Contius (ed. corp. juris canon. Antwerp. 1570) hatten verschiedene Fehler des Dekrets bemerkt; die älteren besseren Ausgaben desselben sind jene von Eggestein, Argentin. 1471., von Hugo a Porta 1541. 1548. 1554. 1560. fol. Lugdun. et Antwerp. (glossirt); nicht glossirte erschienen jene von Ant. Democharis. Paris 1540. Lugdun. 1552. von Ant. Contius, Antwerp. 1570. und die Venetianische 1615. — Riegger in seiner Dissertat: De Decreto Gratiani 1760 führt folgende Ausgaben des Dekrets an: a) die schon genannte von Eggestein, b) von Schoiffer, Mainz 1472. II. Vol. in fol. max., c) von Jenson, Venedig 1477. fol., d) von Mich. Wensler, Basel 1482. und 1486. fol. e) von Koburger, Nürnberg 1483. fol., f) von Grüninger, Straßburg 1484., g) von Thom. de Blauis, Venedig 1486, h) von Bern. de Tridino, ibid. 1487. fol. i) von Joh. B. de Tortis, ibid. 1499 u. 1500, k) von Amerbach, Basel 1500. 4to. u. 1512. fol. l) von Petit, Thielmanni Kerver und Jo. Cabiller, Paris 1506. 4to. m) von Sacon, Lyon 1509 fol. und Paris 1510. 4to. n) von Luk. Ant. de Giunta, Vened. 1514. 4to. o) von Franc. Fradin, Lyon 1515. fol. und 1517. ibid. 1518. Paris 4to. p) von a Porta, Lyon 1541. fol. u. 1548. u. 1554. fol. Ebendf. 1554. 4to. 1555. 12mo., 1559. 4to. etc. In Schmidt's Thesaur. jur. eccles. P. I. p. 227—235. §. CIX.

20) Böhmer hat diese Sammlung in seine Ausgabe des corp. jur. can. T. II. adpend. II. aus einem sehr alten Codex der Hessen-Casselischen Bibliothek aufgenommen.

liturgie.de

ranischen Concils in einer schlechten Ordnung, dann willkürlich ohne Ordnung die Dekretalen der Päbste Alexander III., Lucius III. und Urbanus III., Bernard Circa und Raymund de Pennaforti haben diese Sammlung benutzt.

b) Appendix ad Concilium Lateranense III. Unter dieser Benennung existirt eine zweyte Sammlung, deren Verfasser gleichfalls unbekannt ist 21). Sie ist in 50 Theile abgetheilt; in dem ersten stehen die Beschlüsse des dritten lateranischen Concils nur in einer andern Reihen-Folge, wie in der obenangeführten, die übrigen enthalten meist die Dekretalen Alexander's III., jedoch sind auch die Verordnungen einiger späteren Päbste, namentlich von Clemens III. in dieselbe aufgenommen. Aller Wahrscheinlichkeit nach kam sie unter Cölestin III. zu Stande.

c) Die Sammlung von Bernard Circa, Probst zu Pavia und nachher Bischof zu Faenza († 1213). Seine Materialien holte er meist aus den vorhandenen Sammlungen; hauptsächlich aber nahm er solche Dekretalen auf, welche Gratian entgangen waren, weßwegen dieselbe als ein Supplement des Dekrets angesehen werden kann. Circa theilte seine Sammlung in fünf Bücher, und diese wieder in Titel. Dieselbe enthält nebst den Dekretalen der ersten Sammlungen, und den Beschlüssen des dritten lateranischen Concils solche, die von Gratian übergangen worden waren, dann die Verordnungen der Päbste Alexander III., Lucius III., Urban III., Clemens III. und einige Sentenzen der Väter. Die Sammlung wurde unter Cölestin bearbeitet. Circa gab seinem Werke den Titel: Breviarium seu capitula extravagantium; auch wird es in einigen Handschriften Opus sententiarum extravagantium, und später wegen der in demselben herrschenden Ordnung Compilatio prima genannt 22). Auch soll die-

21) Böhmer a. a. O. vermuthet: daß die eine dieser Sammlungen Gilbertus, die andere Alanus veranstaltet habe. Eichhorn a. a. O. S. 216. Note 1). — Die zweyte Sammlung findet sich abgedruckt bey Harduin in seiner Collect. Concil. Tom. VI. P. II. p. 1694. und bey Mansi Tom. XXII. col. 248. Cf. Böhmer Dissert. de decretor. Pontific. Roman. collection. Tom. II. p. XXIII.

22) Cf. Sarti l. c. p. 302—305. Ant. Augustinus edirte diese Sammlung in antiquae collectiones Decretal. cum Ant. Augu-

liturgie.de

ser Compilator zu seiner Bearbeitung eine Summa geschrieben haben, welche jedoch bisher noch nicht im Drucke erschienen ist 23).

d) Dieser Sammlung folgten zwey andere, die eine von dem Abte Gilbert, die andere vom Bischofe Alan von Auxerre bearbeitet. Sie können als Supplemente der vorigen angesehen werden, indem die Bearbeiter derselben durch sie die vom Bernard Circa übergangenen Dekretalen ergänzten 24).

e) Eine weitere Sammlung aus dieser Zeit besitzen wir von Johann von Valla (Johannes Valensis oder Galensis). Der Verfasser folgte bey der Anordnung der Materien der in den früheren Sammlungen eingehaltenen Ordnung. Diese Sammlung, welche gewöhnlich compilatio secunda heißt, ist als ein Nachtrag der vorigen zu betrachten, und wurde unter dem Pontifikat Innocenz III. (1198—1217) abgefaßt 25). Sie enthält die Constitutionen der Päbste Alexander's III., besonders jene, welche Bernard Circa nicht aufgenommen hatte, dann von Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Clemens III. und Cölestin III. Nebstdem sind in dieselbe auch noch Beschlüsse der Concilien von Maçon, Tribur, Agde und Arles mit einigen Briefen Eugen's III., Hieronymus, Gregor's I. und Hormisdas aufgenommen. Hugo von Ferrara und Bernard von Compostell glossirten sie; wahrscheinlich wurde sie in den Schulen gebraucht, ohne jedoch ein eigentliches Vorlese-Buch geworden zu seyn 26).

f) Während des Pontifikats Innocenz III. erschien eine Menge päbstlicher Verordnungen, welche noch durch die Beschlüsse des vierten lateranischen Concils vermehrt wurden. Bernard, Archidiakon von Compostell, unternahm es daher: eine Sammlung derselben zu veranstalten, und die unter diesem

---

stini notis Ilerd. 1576. (ed. Labbeus cum not. J. Cujacii bey Lang a. a. O. S. 232. Note e).

23) Doujat praenot. canon. Lib. IV. C. 16. §. 4. Koch notices et extraits T. VI. p. 49. Cf. Riegger Dissert. Decreto Gratiani l. c. in Schmidt's Thesaur. l. c.

24) Doujat l. c. §. 6. Pertsch, Historie des canonischen und Kirchenrechts. S. 259. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 77. Note 138.

25) Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 77.

26) Sarti l. c. p. 313.

liturgie.de

Pabste erschienenen und noch nach einer bestimmten Ordnung gesammelten Dekretalen in ein System zu bringen, wobey er sich der päbstlichen Regesta 27) bediente. Da er zu Rom diese Sammlung verfaßte, so nannte man sie compilatio romana. In dieselbe hatte sich jedoch manches Einseitige und Irrige, so wie viele unächte Dekretalen eingeschlichen, weßwegen sie keinen Beyfall fand, und auch nie zu einigem Ansehen gelangte.

g) Eine fast gleichzeitige Bearbeitung dieser Art lieferte der Diakon Rainerius von Pomposi (1200 oder 1201); welche er aus den Regestis oder Registris Innocenz III. schöpfte, und in 40 Titel eintheilte. Sie enthielt die Dekretalen, welche während der ersten drey Regierungs-Jahre dieses Pabstes erlassen worden sind. Wegen der vielen Fehler, von denen sie wimmelte, wie auch der vielen unächten Stellen wegen, die in selbe aufgenommen waren, gelangte sie, wie die vorige, zu keinem Ansehen 28).

h) Dieser Sammlung folgte eine andere, welche unter päbstlicher Auctorität verfaßt wurde. Innocenz beauftragte nämlich seinen Notar, den Diakon Peter von Benevent, eine Sammlung der von ihm erlassenen Constitutionen zu veranstalten. Im Jahre 1210 hatte Peter seine Arbeit nach der von Bernard in seiner Sammlung zum Grunde gelegten Ordnung vollendet. Diese Sammlung hieß compilatio tertia oder auch compilatio Innocentii. Innocenz bestätigte, schickte sie der Universität zu Bologna zu, und befahl: daß sie sowohl in den Schulen als bey den Gerichten gebraucht werden sollte 29).

i) Gleich nach dieser Sammlung erschien (1215) eine andere, welche hauptsächlich die 71 Beschlüsse des unter Innocenz III. gehaltenen vierten lateranischen Concils und die übrigen von 1210

---

27) Böhmer Dissert. l. c. Im Mittelalter nannte man auch die scrinia Regesta, in welchen die päbstlichen Rescripte und andere Schreiben von Wichtigkeit aufbewahrt wurden. Lang a. a. O. S. 233. Note 1). Cf. Bosquet (Epistolar. Innocent. III. Lib. quatuor h. e. Regestrorum XIII—XVI. Tolosae 1635. Ebendf.

28) Baluz edirte dieselbe, und man findet sie im II. Buche der Briefe Innocenz III. T. I. p. 543—606. Paris 1682, abgedruckt.

29) Ein Manuscript dieser Sammlung befindet sich in der Bibliothek der Universität zu Giessen. Cf. Koch Prol. acad. de Innocentii III. P. R. collectione Decretalium prima, inter antiquas tertia.

liturgie.de

bis 1215 erlassenen Dekretalen dieses Pabstes enthält. Sie kommt gewöhnlich unter dem Namen »compilatio quarta« vor. Der Verfasser derselben ist übrigens unbekannt.

k) Honorius III. († 1227), der Nachfolger Innocenz III., ertheilte dem Archidiakon und Universitäts-Kanzler von Bologna, Tancred den Auftrag: seine Dekretalen nach dem Beyspiele seines Vorfahrers, und nach der von den früheren Sammlern beobachteten Ordnung in eine Sammlung zu bringen. Sie ist unter dem Namen »compilatio quinta oder compilatio Honoriana bekannt. Honorius überschickte die Sammlung der Universität zu Bologna. Sie wäre beynahe verloren gegangen, wenn nicht Innocentius Cironius sie wieder aufgefunden hätte 30).

Delegation. Wenn die Gerichtsbarkeit Jemanden von dem rechtmäßigen Obern, der eigene Gerichtsbarkeit besitzt, auf eine gewisse Gattung von richterlichen Handlungen oder auch nur auf eine bestimmte einzige förmlich übertragen wird: so nennt man dies delegirte Gerichtsbarkeit (jurisdictio delegata). 1) Nicht jeder ordentliche Richter hat die Befugniß zu delegiren, sondern nur derjenige, dem dieselbe ausdrücklich durch das Gesetz eingeräumt ist. Nach dem canonischen Rechte steht das Delegations-Recht 1) dem Pabste, 2) den päbstlichen Legaten, und 3) den Erzbischöfen und Bischöfen zu 2). Die Delegation geschieht vom höheren Richter a) aus eigener Bewegung, wenn z. B. an einem andern Orte ꝛc. eine Besichtigung nöthig ist; b) nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (ex praecepto legis), z. B. der Pabst soll gewisse an ihn gelangte Appellationen an Synodal-Richter (judices in partibus) verweisen 3); c) auf Ansuchen der Parteyen. Sucht bloß eine Par-

30) Ant. Augustinus ließ die dritte, vierte und fünfte dieser Sammlungen in seinem angeführten Werke abdrucken. Contius benutzte dieselben gleichfalls bey seiner Ausgabe des corp. jur. canon. Cf. Doujat, praenotat. canon. Lib. IV. C. 16. §. 9.

1) C. 13. X. de offic. jud.

2) C. 7. de offic. jud. ord. in 6to. — In den deutschen Staaten haben nur die höheren Landes-Collegien, gewöhnlich auch die Consistorien ꝛc. das jus. delegandi. —

3) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 10. de reform.

liturgie.de

tey darum nach, so hat sie die Commissions-Kosten allein zu tragen; übrigens muß die Gegenpartey mit ihren Einwendungen vernommen werden.

Hinsichtlich der Eigenschaften, welche ein delegirter Richter haben soll, gelten nach dem canonischen Rechte folgende Grundsätze: 1) nur tauglichen Personen soll die Jurisdiktion delegirt werden 4); diese Tauglichkeit wird bestimmt a) nach ihrem Alter, b) nach ihrer Würde, c) nach Beschaffenheit der Streitsache selbst, so kann z. B. eine rein geistliche Sache nicht einem Layen übertragen werden, d) nach ihrem Charakter, wonach sie von allem Verdachte der Parteylichkeit, vermöge dessen sie perhorrescirt werden könnten, frey seyn müssen 5). — Es können Mehrere delegirt werden, und zwar entweder unbestimmt, in welchem Falle keiner allein in der Sache verfügen kann, und jeder, der verhindert ist, muß dem andern über seine Stimme Auftrag ertheilen; oder bestimmt, mit der bedingnißweisen Clausel: »si non omnes,« wo dann die Delegirten fortfahren können, wenn auch einer von ihnen abwesend ist; oder indem bloß eine disjunktive Clausel beygesetzt ist: daß einer oder zwey oder alle in der Sache verfügen können, in welchem Falle Einer das Präscriptions-Recht ausüben, und dadurch die Andern ausschließen kann 6). Auch kann Jemanden die Untersuchung in einer Sache sammt der Execution oder auch nur ein Theil derselben, oder die Execution allein übertragen werden; im letzten Falle aber hat der Executor gar kein Untersuchungs-Recht. Ist Jemanden die Instruktion oder auch die Citation, die Litis-Contestation, ja selbst der Fortgang und die Entscheidung des Rechtsstreites übertragen: so ist die Execution doch noch als vorbehalten zu betrachten 7).

Der Delegirte muß zwar in der Regel die Form, wenn ihm eine vorgeschrieben ist, genau beobachten; allein in der Natur seines Auftrages liegt es, daß er das Recht hat: alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Einleitung und Durchführung einer Rechtssache erforderlich sind; wenn ihm gleich kein spezieller Auf-

4) Concil. Trident. l. c.
5) C. 4. X. de offic. judic. deleg. C 11. de rescript. in 6to.
6) C. 34. X. de offic. et potest. judic. delegat. C. 6. h. t. in 6to. C. 1. de haered. in 6to.
7) C. 7. 26. 28. X. de offic. et potest. jud. deleg.

liturgie.de

trag hiezu ertheilt, und derselbe in seinem Bevollmächtigungs-Schreiben nicht ausdrücklich erwähnt worden ist 8). — Wenn der Pabst einem Bischofe bloß die Execution überträgt: so steht diesem nicht mehr zu, über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit zu erkennen; bey einer entgegengesetzten Ueberzeugung kann er jedoch um Entbindung von seinem Auftrage nachsuchen.

Der vom Pabste Delegirte erhält a) durch die Würde seines Deleganten selbst eine höhere Würde, b) Gewalt über die streitenden Parteyen, und c) das Recht innerhalb Jahresfrist das von ihm gefällte Urtheil zu vollstrecken; bey einer bischöflichen Delegation kann nur der Bischof, nicht aber der Delegirte das Urtheil vollstrecken.

Der Gang der Berufung bey Delegationen ist folgender: a) vom Delegaten appellirt man an den Deleganten, b) vom Subdelegaten, wenn das ganze Geschäft ihm anvertraut war, an den ersten Deleganten; war es ihm aber nur zum Theile übertragen, so geht die Berufung an den Subdeleganten; c) wenn von drey Delegaten zwey die Sache subdelegirt haben, der dritte aber in eigener Person seinen Auftrag vollzogen hat: so geht die Appellation nicht an die Subdeleganten, sondern an den ersten Deleganten 9). — Wenn von zwey gehörig Delegirten verschieden erkannt worden ist: so soll es dem Deleganten frey stehen, dem Ausspruche des Einen oder jenem des Andern beyzupflichten 10).

Die Jurisdiktion des Delegaten erlischt:

a) durch den Tod des Deleganten, so lange die Sache noch unverändert ist (si res adhuc integra est) 11); der Pabst pflegt jedoch die von seinem Vorfahrer ausgestellten Auftrags-Urkunden, wenn sie nämlich ein Jahr vor dem Sterbetage des Letztern ausgestellt waren, zu revalidiren 12); b) durch den Tod des Delegaten, wenn nämlich der Auftrag mehr seine Person, als sein Amt anging, und nicht an ein Kollegium gegeben war, hoc enim non exspirare censetur; c) durch Widerruf

8) C. 13. 37. 39. X. de offic. jud. delegat. C. 13. h. t. in 6to. C. 22. X. de rescript.

9) C. 18. 26. 28. X. de offic. judic. ord. C. 3. h. t. in 6to.

10) C. 26. X. de sent. et re judic.

11) C. 20. 30. X. de offic. judic. deleg. C. 36. de praebend. in 6to.

12) Regul. Cancell. 12.

liturgie.de

(revocatio), welchen, wenn die Sache noch im vollkommenen Zustande ist, auch die Subdeleganten machen können; d) wenn das Geschäft geendet ist; e) wenn die zur Vollziehung des Auftrags festgesetzte Zeit abgelaufen ist, jedoch kann diese auf Ansuchen der Parteyen auch verlängert werden; f) durch ein entgegenstehendes Rescript; g) durch Aufkündigung, wenn sie aus einer gerechten Ursache und zur rechten Zeit geschah; h) durch ein andauerndes Hinderniß, so daß, wenn Mehrere zugleich ohne Beysatz — geradezu — delegirt waren, diese nicht wirken können, wenn das Hinderniß des Ersten fortwährend ist; i) durch Entfernung des Delegaten wegen gegründeten Verdachtes 13); dieser Verdacht kann dennnoch gültig Statt finden, wenn auch im Rescripte der Ausdruck enthalten ist: »remota occasione«.

Die Befugniß eines Delegirten ist überhaupt nach seiner Bevollmächtigungs-Urkunde, welche er in gewissen Fällen den Betheiligten vorzeigen soll, zu bemessen. Das Commissoriale oder die Beauftragungs-Urkunde ist strictissimae interpretationis. Das Recht: zu subdelegiren (jus subdelegandi) entspringt a) aus dem Gesetze (ex lege); nach dem kanonischen Rechte kommt diese Befugniß nur den Delegirten päbstlichen Richtern (judices papales delegati) zu; b) aus einem Privilegium d. h. wenn dem Delegaten von dem ordentlichen Richter (judex ordinarius) ausdrücklich dieses Recht ertheilt worden ist. — Uebrigens gelten von dem Subdelegaten und seinem Verhältnisse zu dem Delegaten dieselben Grundsätze, wie von dem Delegaten überhaupt. Vom Subdelegaten kann man an den Subdeleganten appelliren, es seye denn, daß die Subdelegation eine jurisdictio mandata wäre; in diesem Falle ist nämlich keine Appellation an den Subdeleganten statthaft.

Seit dem 13ten Jahrhunderte stellten bisweilen die Bischöfe zur Ausübung einzelner bischöflichen Rechte eigene Commissarii auf; welche, indem sie die Gewalt der Archidiakonen, die ihre Befugnisse nur zu oft überschritten, zu beschränken suchten, sich jedoch selbst zu beständigen bischöflichen Delegirten zu machen wußten. Solche Commissarien waren in dem ehemaligen Erz-

13) C. 4. 9. 25. 26. X. de offic. et potest. judic. delegat. C. 6. 7. h. t. in 6to. C. 3. X. de rescript.

liturgie.de

stifte Mainz ꝛc., übrigens nicht in allen Bisthümern angeordnet 14).

Die Delegation zur Trauung, welche in der Regel schriftlich gegeben wird, ist erforderlich: wenn diese in einer andern Pfarrey und von einem andern, als dem eigenen Pfarrer der Brautleute geschehen soll. In diesem Falle kann der trauende Geistliche nur mit Erlaubniß des Ordinarius oder des eigenen Pfarrers die Ehe einsegnen 15). Bey dieser Delegation wird die licentia expressa erfordert, die licentia tacita ist nach der Behauptung der meisten Kanonisten wohl hinreichend, nicht aber die licentia praesumta. Der zur Trauung delegirte Geistliche kann nicht eigenmächtig wieder subdelegiren, es sey denn: daß die Befugniß zur Subdelegation ausdrücklich in dem Delegations-Scheine ausgedrückt ist 16).

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich bestimmt in dieser Hinsicht §. 81. »Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden: so muß der ordentliche Seelsorger gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarrey eintragen.

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche ist Delegation so viel als Provinz, und Delegat der in dem Hauptorte ieder Provinz residirende königl. Stellvertreter 17).

Denuntiatio evangelica war nach der älteren kirchlichen Theorie und Praxis die Befugniß: selbst Civil-Sachen wegen Sündlichkeit einer Handlung — sub titulo peccati religionis — vor die geistlichen Gerichte zu bringen, denen ehemals allgemein hierüber ein Entscheidungs-Recht nach dem

14) Wolf historische Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz. 8. Göttingen 1797. Beyl. I. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. §. 319.

15) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

16) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style a. a. O. III. Aufl. S. 315.

17) Rheinisches Conversations-Lexikon. IV. B. gr. 8. Köln und Bonn 1824. Art. Delegation. S. 99.

liturgie.de

Grundsatze: »daß die Kirche der Ungerechtigkeit steuern müsse, und keine sündliche Handlung zulassen dürfe,« zugestanden war. Dieselbe entwickelt besonders die Dekretale Innocenz III. v. J. 1200 C. 13. X. de judiciis, wo es unter andern heißt: »Cum enim non humanae constitutioni, sed divinae potius innitamur; quia potestas nostra non ex homine, sed ex Deo; nullus, qui sit sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corrigere quemlibet Christianum, et si correctiones contempserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coercere.« (S. d. Art. Schiedsrichter-Amt, bischöfliches.)

Deposition. (S. d. Art. Kirchen-Strafen).

Deutscher Orden, auch Orden des deutschen Hauses der heiligen Jungfrau Maria zu Jerusalem (Equites Teutonici Hospitalis S. Mariae Virginis Hierosolymitani) genannt. Auf gleiche Weise und zu gleichem Zwecke, wie der Johanniter-Orden (s. diesen Artikel) wurde auch dieser Orden gegründet. Es stifteten ihn nämlich auf dem dritten Kreuzzuge (1190) deutsche Kreuzfahrer in Verbindung mit bremischen und lübeckischen Kaufleuten zur Pflege der Kranken, zum Schutze der Pilger und zur Vertheidigung des heiligen Landes gegen die Saracenen, nach der Regel der Tempelherrn (s. diesen Artikel). Er war der heiligen Jungfrau Maria (S. Maria Teutonicorum in Hierusalem) geweiht, weßwegen sich auch die Ritter desselben Marianer nannten. Die Ritter mußten die Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und gewissermaßen auch das Gelübde der Armuth ablegen 1). Ihr Vermögen fiel nach ihrem Ableben dem Orden zu, wenn sie nicht

1) Jac. de Vitriaco (bey Bongarsius Gesta Dei per Francos Han. 1611.) C. 66. „Professionem et regulam et institutionem fratrum militiae templi tam in bello, quam in pace prorsus observant, infirmos peregrinos et alios nihilominus sicut fratres hospitalis S. Joannis in hospitali suo recipiunt.“ Cf. Pet. de Dusburg Chronicon Porussiae. s. histor. Ordin. Teutonic; herausgegeben von Hartknoch. Jena 1679. 4to.

liturgie.de

besonders die Erlaubniß, darüber letztwillig zu verfügen, erhalten hatten.

Die drey geistlichen Ritter-Orden, nämlich der Johanniter-, Tempelherrn- und der deutsche Orden, wozu auch noch der schon früher gegründete Orden der Schwerdt-Brüder (s. d. Art.) gehört, legten ihrer Verfassung hauptsächlich die Regel des heil. Augustinus (der regulirten Chorherrn) zum Grunde. An der Spitze eines jeden dieser Orden stand ein Hoch- oder Groß-Meister mit einem Kapitel, welches aus den Lokal-Obern bestand, denen die Verwaltung der Ordens-Güter und die Handhabung der Disciplin in den ihnen anvertrauten Distrikten zukam.

Der Orden bestand nach Art der Mönche a) aus ordentlichen Mitgliedern — aus Rittern (milites), welche zum Kampfe gegen die Ungläubigen und zur Beobachtung der Regel verpflichtet waren, übrigens nach Art der Kanoniker einzelne Güter zum Genusse erhalten konnten, b) aus dienenden Brüdern (servientes), welche mit Ordens-Layen-Brüdern eins waren, und sowohl zur Beobachtung der Regel, als auch zur Leistung von Kriegs-Diensten verpflichtet waren, c) aus Geistlichen (fratres clerici), welche den Gottes-Dienst in den Kapellen des Ordens besorgten.

Sie trugen ein schwarzes Kleid und einen weißen Mantel, worauf ein schwarzes Kreuz, welches einen silbernen Rand hatte, eingenähet war. Heinrich Walpot von Bassenheim, der erste Deutsch- oder Hochmeister bildete bey der Belagerung von Ptolomais den Orden zu einem Militär-Orden. Derselbe kämpfte tapfer gegen die Saracenen; als aber die Christen ihre Herrschaft in Palästina verloren hatten, so wandte sich der größte Theil der Mitglieder desselben nach Liefland und Preußen, wohin auch der damalige Hochmeister Herrmann von Salza seinen Sitz verlegte. Dort bewirkte dieser Orden den Uebertritt der damals noch heydnischen Bewohner Preußen's zum Christenthume (1204). Derselbe erhielt sich übrigens allda unter vielfachen Kämpfen, besonders gegen Polen, bis zum Jahre 1525—1527.

Die Reformation und insbesondere der Uebertritt des Hochmeisters Albert von Brandenburg zur lutherischen Religion führte eine Trennung der Ordens-Glieder herbey; in Folge die-

liturgie.de

ser zog sich ein Theil nach Deutschland, und der Sitz des Hoch-Deutschmeisterthums wurde nach Mergentheim verlegt. Die Besitzungen des Ordens waren in Balleien, denen Land-Commenthure vorstanden, und diese wieder in Commenthureien getheilt. Nach der Ordens-Verfassung waren die Land-Commenthure Räthe des Hoch- und Deutschmeisters, der sie in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe ziehen mußte. Der Orden erhielt sich zwar noch über die Zeit der Säkularisation hinaus; allein bey dem Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich im Jahre 1805 gingen die in Bayern, Würtemberg und Baden gelegenen Ordens-Güter verloren, und die übrigen wurden durch den Presburger Frieden zu Gunsten eines österreichischen Prinzen säkularisirt, in dessen Manns-Stämme die Würde des Hoch- und Deutschmeisters erblich seyn sollte. Nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges vom Jahre 1809 ward der Orden von Napoleon aufgehoben, das Fürstenthum Mergentheim an die Krone Würtemberg überwiesen, und die einzelnen Balleien oder Aemter des Ordens gingen an jene Fürsten über, in deren Staaten sie lagen.

In Oesterreich gestand man zwar den Mitgliedern des deutschen Ordens die Erbfähigkeit zu, dagegen soll denselben auch die Befugniß zu testiren, nach der von dem Orden abgegebenen Erklärung, nicht leicht versagt werden 2). Die Pfarreyen des Ordens werden theils mit seinen eigenen Geistlichen besetzt, theils hat er Patronats-Pfarreyen, worauf er bloß Säkular-Geistliche präsentiren kann; jene sind so wie die den Klöstern inkorporirten, diese wie die Säkular-Pfarreyen zu behandeln 3). Die Interkalar-Früchte der Letztern, nicht aber jene der Erstern fallen dem Religions-Fonde zu 4).

Für Preußen: Der deutsche und Maltheser- oder Johanniter-Orden genießen bey ihren innerhalb der Königlichen Staaten zu betreibenden Geschäften oder Angelegenheiten, die Rechte der geistlichen Korporationen 5).

Die inneren Verfassungen der Kapitel dieser Orden, so wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten müssen in

---

2) Hofd. v. 7. Jul. 1791. 3) Hofd. v. 11. Sept. 1785.
4) Hofd. v. 23. Aug. 1804. Rechberger l. c. P. II. §. 48.
5) Pr. L. R. II. 11. Abschn. §. 1070.

liturgie.de

vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden 6).

Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottes-Dienstes bey den Ordens-Kirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritter-Orden sind den Kloster-Gesellschaften gleich zu achten 7).

Die Ritter des deutschen und Maltheser-Ordens werden als Geistliche betrachtet, und sind durch Gelübde verpflichtet 8).

Zu einem gemeinschaftlichen Leben aber sind sie nicht verbunden 9).

Die besonderen Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes sind durch die Ordens-Statuten bestimmt 10).

Durch den Eintritt in einen Ritter-Orden kann kein königlicher Unterthan Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Gesetzen des Staates zuwider sind 11).

In Ansehung ihrer äußern persönlichen Rechte und ihres Vermögens gilt von ihnen Alles, was im VI. Abschnitte von den weltgeistlichen Canonicis verordnet ist 12).

Doch nehmen und verlassen sie Heergeräthe, in Provinzen, wo dasselbe üblich ist; sie succediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade 13).

Auf ihre Commenden und deren Einkünfte haben sie gleiche Rechte, wie die weltlichen Canonici auf ihre Pfründen 14).

Die zu den Ritter-Orden gehörigen Priester sind andern Mönchen und Ordens-Leuten gleich zu achten 15).

Im Jahre 1810 wurden jedoch die Güter und das Vermögen der katholischen und protestantischen, geistlichen und weltlichen Ritter-Orden als Staats-Vermögen eingezogen, die Anwartschaften annullirt, den Usufruktuarien aber ausreichende Pensionen zugesichert 16).

Devolutions-Recht. Wenn derjenige, dem die Provision einer geistlichen Stelle zusteht, dieselbe bey einge-

---

6) Ebendf. §. 1071. 7) Ebendf. §. 1072.
8) Ebendf. §. 1210. 9) Ebendf. §. 1211.
10) Ebendf. §. 1212. 11) Ebendf. §. 1213.
12) Ebendf. §. 1214. 13) Ebendf. §. 1215.
14) Ebendf. §. 1216. 15) Ebendf. §. 1217.
16) Edikt v. 10. Okt. 1810. Haupt a. a. O. I. B. S. 516.

liturgie.de

tretener Erledigung nicht rechtmäßig (nicht nach Vorschrift der Canonen) besetzt, oder sie auf eine widerrechtliche Weise verleiht 1), oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit providirt: so fällt für diesmal 2) (ex jure devoluto) sein Provisions-Recht an den Diözesan-Bischof, und bey verschuldeter Nachlässigkeit des Letztern an den nächst höheren Kirchen-Obern 3).

Diesemnach tritt das Devolutions-Recht hauptsächlich ein:

I. wenn ein erledigtes Benefizium von dem, welchem das Recht zu providiren zukommt, in der vorgeschriebenen Zeit nicht providirt wird. Hinsichtlich der Zeit ist durch das geistliche Recht festgesetzt: daß Episcopate und Prälaturen nicht über drey Monate 4), Personate und kirchliche Würden aber nicht über sechs Monate erledigt stehen sollen 5). Bey Pfarreyen und anderen Curat-Benefizien muß der geistliche Patron innerhalb vier, der weltliche Patron aber innerhalb sechs Monate, vom Tage der erhaltenen Kenntniß von der eingetretenen Erledigung an, präsentiren 6). Die Zeit, welche zwischen der Erledigung und der geschehenen Bekanntmachung verstrichen ist, kommt als ein tempus utile dem Patrone zu gut; nach der Bekanntmachung aber ist dieselbe immerwährend. Stirbt der letzte Pfründe-Inhaber an dem Orte des Benefiziums, so wird vermuthet: daß der Patron von der Erledigung Kenntniß habe.

II. Findet das Devolutions-Recht Statt, wenn eine Kirchen-Pfründe an einen Unwürdigen vergeben wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine vollzogene Wahl aus canonischen Ursachen — wegen Abganges der erforderlichen Eigenschaften auf Seite des Gewählten nicht bestätigt, oder wenn die Postulation wegen canonischer Gebrechen auf Seite des Postulirten nicht angenommen und die Dispensation auch deßhalb nicht ertheilt werden

---

1) C. 2. X. de concess. praebend. C. 7. 11. X. de elect. C. 18. h. t. in 6to.

2) C. 2. 4. 5. X. de supplend. negligent. C. 1. de concess. praebend. in Clement.

3) C. 12. X. de jure patron.

4) C. 41. X. de elect. C. 12. X. de concess. praebend.

5) C. 2. X. de concess. praebend.

6) C. 12. 22. 27. X. de jure patron. C. un. h. t. in 6to. — C. 3. X. de supplend. negligent. C. 5. X. de concess. praebend.

liturgie.de

kann, oder wenn aus einer gleichen Ursache die Einsetzung mangelhaft ist.

Das Devolutions-Recht setzt immer auf Seite des zur Provision von einem erledigten Benefizium Berechtigten ein Verschulden oder eine Nachlässigkeit in der Art voraus: daß er, obgleich er von der Erledigung des Benefiziums Kenntniß hat, dennoch nicht providirt, oder, da er die canonischen Gebrechen und sonstigen Unvollkommenheiten Desjenigen, den er zu nominiren oder zu präsentiren beabsichtigt, kennt, und weiß: daß derselbe dieser wegen und sohin wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften als unwürdig erklärt werden muß, dennoch solchen nominirt oder präsentirt. Kann sich aber der zur Provision Berechtigte in einem oder dem andern Falle mit einem gerechten Hindernisse entschuldigen, oder beweiset er das Gegentheil: so fällt ihm das Verschulden nicht zur Last 7).

Die Ausübung des Devolutions-Rechtes geschieht nach der hierarchischen Stufen-Folge 8). Diesemnach geht dasselbe 1) bey Patronats-Benefizien an den Diözesan-Bischof, von diesem an den Metropoliten, dann an den Primas und endlich an den Pabst. 2) Bey exemten Wahl-Benefizien geschieht die Devolution unmittelbar an Letztern, ausgenommen in gewissen im geistlichen Rechte ausdrücklich angegebenen Fällen — insbesondere bey solchen Kirchen, woran exemten Klöstern oder Prälaturen das Besetzungs-Recht zusteht, wenn erstere der bischöflichen Jurisdiktion unterliegen, — wo auch bey diesen die Devolution an den Bischof als päbstlichen Delegaten gelangt 9). 3) Bey geringeren Wahl-Benefizien wird an den Ordinarius 10), bey Dompräbenden an den Erzbischof 11), und bey vernachlässigten Bischofs-Wahlen an den Pabst devolvirt 12). 4) Hat das Kapitel allein

---

7) C. 41. X. de elect. C. un. de concess. praebend. in Clement.

8) C. 3. X. de supplend. negligent. praelator.

9) C. un. de supplend. negligent. in Clement. Concil. Trident. Sess. V. C. 2. 8. „si quae vero parochiales ecclesiae.“

10) C. 2. 3. X. de supplend. neglig. praelat.

11) C. 41. X. de elect. Cf. C. 2. 3. X. de supplend. negligent. praelat. C. un. h. t. in Clement.

12) So übte Se. päbstliche Heiligkeit Leo XII. im Jahre 1827 das Devolutions-Recht durch die für das Seelenheil nothwendig gewor-

liturgie.de

das Provisions-Recht, so supplirt der Bischof die Nachlässigkeit desselben 13). 5) Steht dem Bischofe allein oder auch mit Berathung des Kapitels das Vergebungs-Recht zu: so soll das Besetzungs-Recht für diesen Fall, wenn der Bischof nachlässig oder im Verschulden ist, an das Kapitel, wegen der zwischen beyden obwaltenden innigen Verbindung, devolviren. Allein gegenwärtig ist dies nicht mehr im Gebrauche, sondern die Devolution geschieht geradezu an den Metropoliten 14). 6) Kommt die Verleihung einer Kirchen-Pfründe dem Bischofe als Prälaten und dem Kapitel gemeinschaftlich zu: so kann bey dem Verschulden des Einen der Andere nicht gehindert werden, sein deßfallsiges Recht auszuüben. Es kann daher der Bischof, wenn das Kapitel mit der Provision säumig ist, und eine erledigte geistliche Stelle, worauf ihm das Patronat-Recht zusteht, innerhalb der gesetzlichen Zeit nicht vergibt, das erledigte Benefizium verleihen, und umgekehrt kann das Kapitel, wenn der Bischof hierin nachlässig sich zeigt, unter Leitung des Domprobst's zur Provision schreiten; Letzteres aber ist gegenwärtig nicht mehr im Gebrauche, wohl aber findet Ersteres Statt. Ist der Bischof und das Kapitel säumig, so schreitet der Metropolit ein 15). 7) Besteht zwischen dem Bischofe und dem Kapitel der Turnus, so devolvirt bey Verschulden des Turnarius die Besetzung an den Erzbischof. 8) Vernachlässiget das Kapitel, von dem der Bischof ein Mitglied — Kapitular — ist, die Besetzung: so geschieht die Devolution an den Bischof, vorausgesetzt, daß dieser nicht hinterlistig zu Werke ging 16). 9) Bey Pfründen, worauf das Besetzungs-Recht dem Pabste zusteht, findet kein eigentliches Devolutions-Recht Statt, sondern es tritt, sofern kein Hinderniß wegen der Besetzung obwaltet, jure postliminii, wenn die Besetzung derselben nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht geschehen ist, die freye Collation des Ordinarius ein 17). 10) Bey höheren Kirchen-Aemtern

---

dene Ernennung zu den bischöflichen Stühlen in Südamerika aus. (S. d. Art. Bischof.)

13) C. 2. de concess. praebend.

14) Cf. Van Espen Jus. eccl. P. II. Tit. XXI. C. 5. Nr. 11.

15) C. 3. 5. X. de supplend. negligent. praelator.

16) C. 15. X. de concess. praebend.

17) C. 3. X. de praebend. in 6to.

liturgie.de

z. B. bey den Domprobsteyen in Bayern (Conc. Art. X.), in Preußen (Umschreibungs-Bulle »De salute animarum etc.«), dann im Bisthume Basel (Bulle »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia«) und im vereinigten Bisthume Chur und St. Gallen (Bulle Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate«) woran dem Pabste die Verleihung vermöge besonderer Uebereinkunft zusteht, wird das Erlöschen der päbstlichen Reservation nicht nach der festgesetzten Monatsfrist bemessen; indessen nimmt man doch an: daß bey denselben die Provision innerhalb dreyer Monate zu geschehen habe 18).

Da die Besetzung der Kirchen-Pfründen vermöge Devolution an die Stelle der freyen Collation tritt: so folgt, daß hiebey auch alle Vorschriften beobachtet werden müssen, welche sowohl nach dem gemeinen Rechte, als nach den partikular-rechtlichen Bestimmungen bestehen. Es kann demnach die Besetzung der Kirchen-Aemter vermöge des Devolutions-Rechtes nur an solche geistliche Individuen geschehen, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen. Ist die auf eine solche Weise geschehene Vergebung eines Benefiziums den canonischen Satzungen und bestehenden Gesetzen nicht angemessen: so tritt die freye Collation ein 19); jedoch kann der weltliche Patron während der zur Ausübung seines Patronat-Rechtes bestimmten Zeit noch einen andern präsentiren (s. d. Art. Patronat-Recht). Dasselbe ist übrigens auch von jenem kirchlichen Obern, an den nach der hierarchischen Ordnung die Devolution geschieht, bey den höheren Kirchen-Benefizien in Ansehung der Zeit, innerhalb welcher nach dem geist-

18) Bey den dem Pabste reservirten Benefizien ist die Zeit, innerhalb welcher die Provision getroffen werden muß, auf einen Monat festgesetzt, so fern ihre Erledigung in curia romana geschah; bey den übrigen soll innerhalb drey Monate die Besetzung geschehen. C. 3. de praebend. in 6to. Concordata Aschaffenburg. §. 4. „Quoties vero aliquo vacante beneficio de mensibus Januarii etc. specialiter dispositioni Apostolicae Sedis reservatis non apparuerit infra tres menses, a die notae vacationis, in loco beneficii, quod alicui de illo Apostolica auctoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea Ordinarius vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illa libere disponat.“ Vgl. Wiese a. a. O. S. 268.

19) C. 41. X. de elect. P. Innocent. III. Lib. III. Regest. Ep. 26.

liturgie.de

lichen Rechte die Besetzung derselben vor sich gehen muß, zu beobachten. Rücksichtlich der niederen Benefizien hat zwar das canonische Recht in dieser Beziehung keine Zeit, innerhalb welcher ihre Besetzung zu geschehen hat, vorgeschrieben. Sollte jedoch der Kirchen-Obere, an den devolvirt wurde, die Provision ungewöhnlich in die Länge schieben: so geschieht nach fruchtlos geschehener Erinnerung unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Devolution an den in der hierarchischen Ordnung nächst höheren Obern.

Was die Ausübung des Devolutions-Rechtes gegen den Landesherrn betrifft: so haben sich die bischöflichen Ordinariate immer hiebey innerhalb der Gränzen der Ehrfurcht gehalten, und nur bey Verzögerungen auf den Nachtheil, der dadurch der Kirche zugehe, ehrfurchtsvoll aufmerksam gemacht. In unseren Tagen wird es daher in verschiedenen Staaten nur gegen säumige Privat-Patrone im strengen Sinne in Ausübung gebracht. — Uebrigens darf dieses Recht unbeschadet der landesherrlichen Gerechtsame um so mehr erhalten werden, als der Bischof zum sichtbaren Nachtheile der Kirche in die Länge und weit über die gesetzliche Frist hinauslaufende Erledigungen der Kirchen-Aemter nicht dulden darf, und weise Regenten wohlhergebrachte Rechte, die sie zu schützen versprechen, auch in eigener Person zu ehren pflegen.

Bey den Protestanten geschieht die Devolution an den Landesherrn.

In Oesterreich ist der Bischof, wenn der Patron mit der Präsentation säumig ist, darum noch nicht befugt: das betreffende erledigte Kirchenamt völlig frey zu vergeben, sondern er hat nur das Recht: demjenigen, unter den, auf weitere an den Patron erlassene Erinnerung zur Einreichung seiner Präsentation, von diesem in Vorschlag gebrachten Competenten, welchen derselbe primo loco gesetzt hat, das Benefizium zu conferiren 20).

Für Preußen: Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monate nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht oder nicht zugestanden worden:

---

20) Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 220.

liturgie.de

so fällt die Besetzung der Pfarrey für diesen Fall den geistlichen Obern anheim 21).

Nach dem bayerischen Concordate Art. XI. ist das Devolutions-Recht ausdrücklich festgesetzt, indem es heißt: »Praesentatio autem ad omnia Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.«

Für Kurhessen: Die Devolution tritt ein: 1) wenn der Patron ein Anwartschafts-Schreiben auf eine Patronats-Pfarrey gibt; 2) in dem Falle einer begangenen Simonie, 3) wenn für die Ausfertigung des Präsentations-Schreibens mehr als der gesetzmäßige Betrag bezahlt worden ist; 4) wenn mehrere Patrone sich über die Präsentation nicht vereinigen 22).

Diakonen (διάκονοι von διακονεῖν ministrare). Den Bischöfen und Priestern folgen in der hierarchischen Ordnung die Diakonen, welche zwar ihre Entstehung von der zwischen den Juden- und Heiden-Christen bey Gelegenheit der Austheilung des Almosens zu Jerusalem entstandenen Streitigkeit haben; ihrem eigentlichen Ursprunge nach aber von den Aposteln im Geiste und auf Befehl des Herrn angeordnet worden sind. — Die Diakonen sind keine eigentlichen Kirchen-Vorsteher, und können auch nicht aus eigener Gewalt Handlungen des geistlichen Vorsteher-Amtes verrichten. Dies beweiset a) der Unterschied, welchen die hl. Schrift zwischen ihnen und den Priestern macht, Phil. 1, 1. I. Tim. 2, 8.; b) folgt dies auch aus der Natur und dem Zwecke ihrer Einführung, wonach sie zunächst zur Besorgung der äußern Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinden aufgestellt wurden. Apg. 6, 1—7 u. 7, 2. I. Tim. 3, 10. Indessen konnten sie doch auch mit höherer Erlaubniß geistliche Amts-Verrichtungen vornehmen, als z. B. Taufen, Predigen Apg. 7, 1. 8, 12. Ihre Einrichtung war nicht bloß örtlich, und auf die Gemeinde von Jerusalem beschränkt, sondern sie wurden bald ihrer ersten Anordnung gemäß bey verschiedenen christlichen Gemeinden eingeführt. I. Tim. 3, 8. Ueberdies nennen die Kirchen-Väter das Diakonat eine göttliche Einrichtung, z. B.

21) Pr. L. R. II. 11. §. 398—402.
22) Ledderhose a. a. O. §. 346. S. 315.

liturgie.de

Ignatius ep. ad Trall. Clemens Alexandr. Strom. L. VI. C. 6. Epiphan. adv. haeres. Cypr. ep. LXV.

Die Eigenschaften der Diakonen beschreibt der heilige Apostel Paulus in seinem ersten Briefe an Timotheus 3, 8—10.; sie sollen überhaupt in allem Dem, was zu ihrem Amte gehört, wohl unterrichtet, und von einem bewährten Wandel seyn. Nach der Vorschrift des Kirchenraths von Trient 1) wird zum Empfange des Diakonats erfordert: daß der Ordinand das drey und zwanzigste Lebensjahr angetreten habe; der bestehenden Disciplin zufolge können jedoch die Bischöfe den Kandidaten dieses Ordo schon das Diakonat ertheilen, wenn sie im zwey und zwanzigsten Lebens-Jahre stehen oder solches angetreten haben, und von ihnen zum Empfange desselben für würdig erachtet werden.

Die Ordination der Diakonen geschieht mittelst Auflegung der bischöflichen Hände unter dem Gebete, wie solches Apg. 6, 6 vorgeschrieben ist, dann mittelst Darreichung des Evangelien-Buches, der Anlegung der Stole über die linke Schulter des Ordinanden u. s. w. nach Anweisung des Pontifikals. — Das Diakonat wird zu den höheren Weihen (ad ordines majores) gezählt, und ist ein Sakrament 2), weil von den Diakonen Apg. 6, 3. gefordert wird: daß sie voll des heiligen Geistes seyen, und ihnen auch durch die Auflegung der Hände von den Aposteln der heilige Geist ertheilt worden ist. Der heilige Stephanus zeigte diese Gabe des heiligen Geistes theils durch seine Predigten, die er hielt, theils durch seine Standhaftigkeit, welche er bey allen seinen Verfolgungen bewies; und aus der Apostel-Geschichte Kap. 7. u. 8. ist bekannt: daß der Diakon Philippus zu Samaria predigte, taufte, und die christliche Gemeinde allda gründete. Eben so berichten uns die Kirchen-Väter, Justin der Martyrer und Tertullian, daß die Diakonen das Recht hatten: mit Erlaubniß ihrer Bischöfe das heilige Sakrament der Taufe auszuspenden, bey den Versammlungen der Gläubigen das heilige Abendmahl auszutheilen, und

1) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 12. de reform.

2) »Ordinationi diaconorum rationem Sacramenti competere, communis est theologorum sententia.« Dobmayer, Institutiones theologicae in Compendium redactae ab Emmerano Salomon. T. II. 8. maj. Solisbaci. 1823. p. 489.

liturgie.de

das Predigtamt auszuüben. Nebstdem mußten sie den Catechumenen und Energumenen vor der Aufopferung gebieten: die Kirche zu verlassen, deßgleichen hatten sie den anwesenden Fremden besondere Plätze in den Kirchen anzuweisen. Der heilige Ignatius nennt sie daher in seinem Briefe an die Traller »mysteriorum Christi et Ecclesiae Dei ministros.«

Die Diakonen sollen ihrer eigentlichen Bestimmung nach, Diener am Tische des Herrn seyn. Bey dem Amte der heiligen Messe singen sie nach der Anordnung des Pabstes Gregor des Großen das Evangelium, und am Ende des Meßamtes das Ite missa est; auch opfern sie zugleich mit dem Priester den Kelch. In den ältesten Zeiten hatten dieselben einen ausgedehnteren Wirkungskreis, als jetzt; sie opferten ehemals selbst Wein und Brod, consekriren konnten sie jedoch nicht 2 1/2), auch mußten sie in früheren Zeiten die Namen der Catechumenen vorlesen, über dieselben bey Aussperdung der heiligen Sakramente der Taufe und Firmung verschiedene Gebete verrichten, und solche dem Bischofe vorstellen. Ihre Obliegenheiten sind in folgendem Verse enthalten:

»Praedico, baptizo, dispenso, canto, ministro.«

Das Concil zu Laodicea setzte fest: daß in keiner Stadt

---

2 1/2) „Diaconos Dominicum etiam sanguinem in latina Ecclesia consecrasse videtur tradere S. Ambrosius de offic. L. I. C. 41. N. 214. col. 64. L. III. edit. Maur. Ven 1751; nam apud eum Laurentius Diaconus ita Sixtum Episcopum suum ad martyrium properantem alloquitur: „Quo Sacerdos sancte sine Diacono properas tuo? Nunquam sacrificium sine ministro offerre consueveras. Quid in me ergo displicuit Pater? . . . Cui commisisti Dominici sanguinis consecrationem, cui consumandorum consortium sacramentorum huic sanguinis tui consortium negas?“ Verum hoc loco sanguinis tui consecratio est sanguis consecratus, ut a Jurisconsultis thesaurus dicitur pecuniae depositio, hoc est pecunia deposita, et Ambrosius Laurentio committit sanguinem consecratum, ut eum distribuat, quod Diaconi officium erat, ut non ipsam sanguinis consecrationem faciat, quod proprium tantum est Episcopi et Sacerdotis. Devoti l. c. T. I. p. 138. Cf. Bona de rebus liturg. Lib. I. Cap. 5. §. 4. p. 304. Tom. II. edit. Taur. an. 1749.

liturgie.de

mehr als sieben Diakonen angestellt seyn sollten, allein es wurde diese Vorschrift nicht immer genau befolgt, ihre Verrichtungen verschafften ihnen Ansehen, und trugen viel zu ihrer Vermehrung bey.

Das vorzüglichste Kirchenkleid der Diakonen ist die Dalmatik (s. d. Art. Dalmatik); dieses tragen sie nach Art der Leviten im Alten Testamente bey ihren kirchlichen Verrichtungen. Während der Fasten- und Adventszeit legen sie jedoch, mit Ausnahme des dritten Sonntags im Advente und des Sonntags Lätare in der Fasten, die Dalmatik nicht an, sondern bloß die Albe mit der Stole und Manipel.

Die Weihe der Diakonen geschieht nach dem römischen Pontifikale auf folgende Weise: Nach der Weihe der Subdiakonen setzt sich der Bischof auf den an der Epistel-Seite gestellten Sessel (mit der Infel), und betet den Hymnus: Benedictus es etc. Nach gesprochenem Hymnus steht der Bischof auf, und betet das Gloria in excelsis Deo, wenn die Weihe z. B. während der Pfingst-Oktav oder sonst an einem Tage, wo nach dem Kirchen-Direktorium das Abbeten des Gloria bey der h. Messe vorgeschrieben ist, vorgenommen wird. Muß das Gloria nicht gebetet werden, so wendet er sich sogleich zum Volke und spricht: Pax vobis oder Dominus vobiscum. Nun folgt das Meßgebet vom einfallenden Tage mit Einlegung der Oration pro Ordinatis et Ordinandis: Exaudi quaesumus Domine supplicum preces etc. Nach diesem Gebete liest der Bischof die Epistel, welche zugleich mit ihm einer der neugeweihten Subdiakonen laut mitliest. Ist dies geschehen, so setzt sich der Bischof auf den Sessel vor dem Altare (mit der Infel) wieder. Nun ruft der Archidiakon die zu weihenden Diakonen mit den Worten: Accedant, qui ordinandi sunt ad Diaconatum. Auf diesen Zuruf, an alle zugleich, folgt ein spezieller des anwesenden Notars, welcher die Namen der Weih-Kandidaten unter Bemerkung ihrer Geburts-Orte abliest. Jeder antwortet bey Verlesung seines Namens mit Adsum. Alle knien sich nieder, worauf sie der Archidiakon dem Bischofe mit folgenden Worten vorstellt: Reverendissime Pater, postulat sancta mater Ecclesia etc. Der Bischof fragt nun: Scis illos dignos esse? Der Archidiakon antwortet: »Quantum humana fragilitas nosse sinit,

liturgie.de

et scio et testificor ipsos dignos esse ad hujus onus officii.« Der Bischof sagt: Deo gratias, und spricht sogleich (mit der Infel und sitzend) an den Klerus und das Volk folgende Worte: Auxiliante Domino Deo et Salvatore nostro Jesu Christo eligimus hos praesentes Subdiaconos in ordinem Diaconii etc. Hierauf gibt der Bischof, nachdem er einige Augenblicke gewartet, und wenn Niemand sich meldet, den Ordinanden folgende Ermahnung: »Provehendi, filii dilectissimi, ad Leviticum ordinem cogitate magnopere, ad quantum gradum Ecclesiae ascenditis etc.« Pontific. roman. p. 33. 8. maj. Venet. 1740. Diez, die heiligen Weihen, aus dem römischen Pontifikal-Buche übersetzt. 8. Würzburg 1826. S. 72. Muchar, die heil. Weihen. 8. Grätz 1829. S. 81.

Wurden keine Subdiakonen geweiht, so werfen sich die Ordinanden zunächst an jener Stelle, wo sie kniend die Anrede des Bischofs anhörten, auf die Erde nieder. Der Bischof betet die Allerheiligen-Litaney kniend, die Ordinanden beten nach. Bey den Worten: »Ut hos electos etc.« steht der Bischof auf, und segnet dreymal die Ordinanden, indem er bey dem benedicere —, dann bey benedicere et sanctificare, und endlich bey benedicere, sanctificare et consecrare digneris jedesmal die vorgeschriebenen Kreuze über dieselben macht (Pontific. roman. p. 28). Hierauf richten sich dieselben auf, bleiben aber knien, und der Bischof sitzend (mit der Infel) redet sie mit folgenden Worten an: »Commune votum, communis oratio prosequatur, ut hi totius Ecclesiae prece, qui ad Diaconatus ministerium praeparantur etc.« Bey den Worten: »Qui cum Patre etc.« steht derselbe auf, und redet die Ordinanden (mit der Infel) also an: »Oremus, fratres charissimi, Deum Patrem omnipotentem etc.« Bey den Worten: »Qui vivit etc. legt er die Infel ab und spricht: Per omnia saecula saeculorum etc. Nach den Worten: Tu horum vitam coelesti etc. legt er allein die rechte Hand auf das Haupt eines jeden Ordinanden und spricht: »Accipe spiritum sanctum ad robur et ad resistendum diabolo et tentationibus ejus. In nomine Do-

liturgie.de

mini.« Der Biſchof, immer die rechte Hand über die Ordinanden ausgeſtreckt haltend, fährt hiebey in der Präfation fort: Emitte in eos etc. Die Worte: »Per eundem Dominum etc.« ſpricht er mit voller Stimme aus. Hierauf ſetzt er ſich nieder (mit der Infel), und legt jedem Ordinanden die Stole über die linke Schulter, wobey er betet: »Accipe stolam candidam de manu Dei, adimple ministerium tuum; potens enim est Deus, ut augeat tibi gratiam suam. Qui vivit et regnat in saecula saeculorum.« Bey dem Worte stolam candidam macht der Biſchof über jeden Ordinanden das Kreuz. Ebenſo legt er auch unter Beyhülfe der Miniſtranten über jeden zu Weihenden die Dalmatik, wobey er bey jedem betet: Induat te Domine indumento salutis et vestimento laetitiae et dalmatica justitiae circumdet te semper. In nomine Domini.« Endlich überreicht der Biſchof einem jeden Ordinanden das Evangelien-Buch, welches ein jeder derſelben mit der rechten Hand berührt, wobey er betet: »Accipe potestatem legendi Evangelium in Ecclesia Dei, tam pro vivis, quam pro defunctis. In nomine Domini.« Hienach ſteht der Biſchof auf, legt die Infel ab, und ſpricht, gegen den Altar gerichtet: »Oremus etc.« mit den zwey Gebeten, gegen die Ordinanden ſich wendend: Exaudi etc. und Domine sancte Pater fidei etc. Einer von den Ordinanden lieſt das Evangelium, und auf den Zuruf des Archidiakons treten ſie zurück.

Nach den Satzungen der katholiſchen Kirche verpflichtet das Diakonat oder vielmehr ſchon das Subdiakonat zur perpetuirlichen Keuſchheit.

Bey den Proteſtanten verſehen die Diakonen gewöhnlich die Stelle eines zweyten oder dritten Predigers an einer Pfarrkirche.

Diakoniſſinnen. Gewiſſe Umſtände, Gebräuche und Verrichtungen, welche die Diakonen des Anſtandes wegen nicht wohl vornehmen konnten, gaben denſelben ihr Entſtehen. Da ſie jedoch nicht urſprünglich in der kirchlichen Einrichtung gegründet waren, ſo hörten ſie auch mit der Zeit wieder auf. Ihr Geſchäft war: die Frauenzimmer bey der Taufe, ſo lange dieſe noch mittelſt Untertauchung (per immersionem) geſchah, aus-

liturgie.de

und anzukleiden, während des Gottesdienſtes die Aufſicht über das weibliche Geſchlecht zu führen, und demſelben ſeinen beſtimmten Ort in der Kirche anzuweiſen, die weibliche Jugend, beſonders die Neubekehrten in der chriſtlichen Religion zu unterrichten, im Glauben zu ſtärken, und erkrankte Frauenzimmer zu beſuchen. Zu Diakoniſſinnen wurden meiſt ſchon bejahrte Frauens-Perſonen oder Wittwen gewählt, und nach der Vorſchrift des Concil's von Chalcedon Can. 15 ſollten ſie ſchon das 40te Lebensjahr angetreten haben 1). — Es gab auch Archi-Diakoniſſinnen, welche auf ähnliche Art, wie die Archidiakonen den Diakonen, den Diakoniſſinnen vorſtanden. — Die Diakoniſſinnen wurden übrigens beynahe auf dieſelbe Weiſe wie die Abtiſſinnen benedizirt. — Im zwölften Jahrhunderte hörten dieſelben ſchon in der abendländiſchen, und nicht lange nachher auch in der morgenländiſchen Kirche auf. — In den Frauen-Klöſtern erbte ſich jedoch dieſer Name noch lange fort, und man nannte da die Sakriſtaninnen, ſo wie überhaupt jene Nonnen, welche für die Kirchen-Wäſche, für die Bekleidung der Altäre, für die Reinerhaltung der Kirche und Sakriſtey zu ſorgen hatten, Diakoniſſinnen.

Der gelehrte Herr Dr. Binterim 2) leitet den Urſprung der Diakoniſſinnen von den Apoſtel-Zeiten I. Kor. 9. 5. Röm. 16, 1. I. Tim. 5. 9. (Concil. Epaun. an. 517. C. 11) her, und iſt der Meinung: »daß, weil in den apoſtoliſchen Zeiten die Jungfrauen ſeltener waren, die beſtellten Diakoniſſinnen meiſt Wittwen geweſen ſeyen.« — Oft wählte auch der Biſchof aus

---

1) Διακόνισσαν μὴ χειροτονεῖσθαι γυναῖκα πρὸ ἐτῶν τεσσαράκοντα, καὶ ταύτην μετὰ ἀκριβοῦς δοκιμασίας· εἰ δέ γε δέξαμένη τὴν χειροθεσίαν, καὶ χρόνον τινὰ παραμείνασα τῇ λειτουργίᾳ ἐπιόντι γάμῳ, ὑβρίσασα τὴν τοῦ θεοῦ χάριν, ἢ τοιαύτῃ ἀναθεματιζέσθω μετὰ τοῦ ἄνδρὸς συναφθέντος. — Cf. Ziegler, de diaconis et diaconissis. C. 19. §. 7. Fleury instit. jur. eccles. Lips. 1746. p. 107. „Talis fuit Phoebe, in ministerio Ecclesiae, quae fuit Cenchris. Rom. 16, 1. Has pariter memorat Plinius. II. Lib. X. C. 97., quo magis necessarium credidi, ex duabus ancillis, quae ministrae dicebantur, quid esset veri, et per tormenta quaerere. Tale videlicet earum fuit ministerium, quod etiam per ancillas expediri poterat.“

2) Deſſen Denkwürdigkeiten. I. B. I. Th. gr. 8. Mainz 1825. S. 434.

liturgie.de

den sogenannten geistlichen Jungfrauen einige zu Diakonissinnen, die dann den Namen Virgines viduae führten 3).

Dies irae ist die Sequenz bey den Todten-Messen. Einige halten den Cardinal Ursinus, Andere den h. Bonaventura, oder Thomas de Culano, Andere den Pabst Gregor den Großen, und wieder Andere den heiligen Bernardus für den Verfasser dieser vortrefflichen Hymne. Bey Privat-Todten-Messen muß sie in den Messen am dritten, siebenten und dreyßigsten und überhaupt, wenn nur eine Collekte ist, gebetet werden.

Dignitäre (dignitarii) heißen im kirchlichen Sinne jene Geistliche, welche mit besonderen Kirchen-Würden bekleidet sind, und nebst der Präcedenz und anderen Ehren-Rechten auch eine gewisse Aufsicht und Leitung über andere Geistliche ausüben, wie auch einen besondern Antheil an dem Kirchen-Regimente haben. Das Amt selbst heißt Dignität (dignitas), Prälatur, Kirchen-Würde; ist der äußere Vorrang bloß persönlich und nicht der Stelle selbst anklebend, so ist dies ein Personat (personatus). Die Personate entstanden, als die Domkapitularen, welche nebst ihrer Canonie noch andere Aemter und Würden bey dem Stifte bekleideten, die damit verbundenen Funktionen nicht mehr ausübten, sondern nur Rang und Titel hievon behielten 1). Insbesondere werden der Probst und Dechant an den Dom- und Collegiat-Stiften Dignitäre genannt, nur mit dem Unterschiede: daß jene an den Cathedral-Kirchen dignitates majores, die an den Nebenstifts-Kirchen aber dignitates principales heißen. Der bischöflichen Würde wurde zum Unterschiede von diesen beyden der Name dignitas principalis beygelegt.

Die Dignitäre der heutigen Domstifte genießen nebst dem äußeren Vorrange vor den übrigen Stifts-Mitgliedern, im Chor sowohl als im Kapitel, noch andere Auszeichnungen und Ehren-Rechte, welche durch besondere Kapitels-Statuten noch näher bestimmt werden können.

---

3) Binterim a. a. O. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 508.

1) C. 23. X. de praebend. C. 4. h. t. in Clement. C. 1. de consuetud. in 6to.

liturgie.de

Die Probsten-Stelle, älter als jene des Dechants, ist bey den Stiften die erste Würde nach dem Bischofe, wo aber, wie in der oberrheinischen Kirchen-Provinz, in den beyden Bisthümern des Königreichs Hannover u. s. w. nach der neuesten Organisation bey den Domkapiteln keine Pröbste angestellt sind: da nimmt der Dekan die erste Würde nach dem Bischofe und die erste Stelle im Chor und Kapitel ein. Ehemals war mit den Dignitär-Stellen an den Cathedral-Kirchen auch noch eine gewisse Gerichtsbarkeit verbunden.

In Oesterreich gehören die Dignitäre der Kapitel zu den Landständen jeder Provinz 2). (S. d. Artikel Domkapitel, Probst und Stifts-Dekane.)

In der englischen Kirche werden die Dechante und Archi-Diakonen an den Cathedral-Kirchen Dignitäre genannt.

Dimissorialen (literae dimissoriales) sind eines Theiles schriftliche und auf ein bestimmtes Subjekt lautende Urkunden-Zeugnisse des einschlägigen Diözesan-Bischofs oder seines hiezu ermächtigten General-Vikars zu dem Behufe: um sich von einem andern Bischofe, ohne die Rechte des eigentlichen Bischofes zu beeinträchtigen, die heiligen Weihen oder eine gewisse heilige Weihe z. B. das Subdiakonat ꝛc. ertheilen zu lassen. In der Urkunde selbst muß nebst dem Namen und der Angabe des Geburts-Ortes des Weihe-Kandidaten der Grad der Weihe und der Bischof, welcher ordiniren soll, ausgedrückt werden, wenn anders nicht die Erlaubniß auf jeden Bischof ausgestellt wird. Zugleich ist in dem Urkunden-Zeugnisse anzugeben: ob der Weihe-Kandidat das Scrutinium bey seinem Ordinariate erstanden habe, und zum Empfange der Weihe, die er sich ertheilen lassen will, für tauglich und würdig befunden worden sey, eben so dessen Alter mit oder ohne Dispensation, deßgleichen auch die Interstitien mit oder ohne Dispensation. Waltet auf Seite des Weihe-Kandidaten ein defectus natalium ob, so muß in den Dimissorialen ausgedrückt werden: ob die Dispensation super defectu natalium wirklich ertheilt worden sey. Wenn der Bischof, welcher einen fremden Diözesan ordiniren, auch das Scrutinium mit demselben vornehmen soll: so ist dieser Umstand in der Urkunde

2) Hof-Verordn. v. 5. Febr. 1787.

liturgie.de

besonders anzumerken, und Ersterer hiezu von dem betreffenden Ordinariate eigens zu bevollmächtigen 1).

Die Fakultät, die Dimissorialen für Weihe-Kandidaten zur Ordination von einem auswärtigen Bischofe zu ertheilen, steht a) dem Diözesan-Bischofe, b) dem Kapitel oder dessen General-Vikar während der Erledigung des bischöflichen Stuhles, nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Sedisvakanz an gerechnet, ausgenommen für jene, welche wegen eines schon erlangten Benefiziums sich ausweihen zu lassen gedrängt sind 2), c) dem General-Vikar, welcher hiezu mit einer eigenen Vollmacht des Bischofs versehen ist 3), und d) ohnehin dem apostolischen Provikar zu 4).

Anderen Theiles versteht man unter Dimissorialen förmliche Entlassungs-Urkunden des Diözesan-Bischofes für einen Geistlichen, welcher aus derjenigen Diözese, der er bisher zugehörte, und in welcher er zeither angestellt war, aus- und in eine andere eintreten will. Nach der neuesten Staats-Gesetzgebung setzt dieses bey Auswanderungen der Geistlichen, sofern die Diözesen in verschiedenen Ländern liegen, voraus: daß der Entlassungs-Nehmer einerseits das Indigenat in einem andern Staate mit dem Rechte auf ständige Anstellung erworben habe, andererseits aber aus dem zeitherigen Unterthans-Verbande entlassen

---

1) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style ꝛc. III. Aufl. S. 77.

2) Ferraris Bibliotheca T. V. p. 315 sub vocab. Ordo Nr. 40. „Vicarius Capitularis, sede vacante, non potest infra annum a die vacationis computandum dimissorias concedere, praeterquam illi, qui alicujus Beneficii recepti vel recipiendi ratione arctatus fuerit; alias Vicarius Capitularis contraveniens ecclesiastico subjacet interdicto, et sic ordinati, si in minoribus ordinibus constituti fuerint, nullo privilegio clericali praesertim in criminalibus gaudent. In majoribus vero ab executione ordinum ad beneplacitum futuri praelati sunt ipso jure suspensi.“ Concil. Trident. Sess. VII. C. 10. de reform.

3) Ferraris l. c. „Vicarius Generalis Episcopi non potest Dimissorias concedere, nisi Episcopo absente, seu si praesente, id ei concedente; alioquin enim ad hoc se non extendit ejus officium.“

4) Concil. Trident. Sess. VII. C. 10. Sess. XXI. C. 1. Sess. XXIII. C. 16. de reform.

liturgie.de

sey 5). Die bischöflichen Entlassungs-Scheine dieser Art sind zugleich Sitten-, Befähigungs- und Amtsführungs-Zeugnisse; gewöhnlich verwahrt sich auch in denselben der Bischof, welcher einem Geistlichen *) die Entlassung aus dem Diözesan-Verbande ertheilt, gegen jede weitere Last auf Versorgung, Unterhalt u. dgl. desjenigen Geistlichen, der entlassen wird.

In diesen Urkunden-Zeugnissen muß nebst der Angabe des Namens des zu entlassenden Diözesan-Geistlichen sein Geburtsort, die Diözes, der er bisher angehörte, die Pfarrey, wo er angestellt war, oder die sonstige Stelle, welche er bekleidete, sein Alter, die Weihe, in der er steht, sein Verdienst, so wie auch, daß er, so weit nur immer bekannt, keiner kirchlichen Censur unterliege, ausgedruckt seyn.

In Oesterreich können fremden Diözesanen nicht anders die heiligen Weihen ertheilt werden: als wenn sie sich durch förmliche von ihrem Bischofe ausgestellte Urkunden-Zeugnisse über die ihnen ertheilte Entlassung aus der Diözese, der sie zeither angehörten, ausweisen. Auch darf kein Auswärtiger ohne die Entlassung seines Bischofs und ohne sich durch ein Zeugniß über sein Wohlverhalten zu legitimiren, aufgenommen, deßgleichen keiner, der nicht die Zusicherung der Aufnahme in eine andere Diözese beybringt, entlassen werden 6).

Ausländische Priester sollen ohne beygebrachte höchste Erlaubniß zur Aufnahme nicht mehr aufgenommen werden 7).

In den Entlassungs-Urkunden für Kandidaten der Theologie ist jedesmal die Ursache der Entlassung anzugeben, und über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß auszustellen 8).

---

5) Vergl. Verf. Urk. für das Königreich Bayern. Beylage I. zu Tit. VI. §. 1. oder Edikt über das Indigenat. §. 1. M. Repertorium. I. Abth. S. 317. u. II. Abth. S. 448.

*) Der Praxis nach werden auch für die Kandidaten der Theologie, wenn sie in eine fremde Diözese als Aspiranten zum geistlichen Stande eintreten, oder dort in geistliche Seminarien aufgenommen werden, und dann ihre Anstellung in der Seelsorge suchen, Dimissorien von den Ordinariaten ausgestellt.

6) Hof-Verordn. v. 8. Okt. 1799. v. 9. Januar 1803.

7) Hof-Verordn. v. 5. May 1805.

8) Hofd. v. 18. Dez. 1802. Rechberger l. c. P. II. §. 16.

liturgie.de

Diözesan heißt überhaupt jeder Gläubige in Absicht auf das Verhältniß zu dem Diözesan-Bischofe, dem er in geistlicher und kirchlicher Hinsicht untergeben ist. Das Wort Dioecesanus wird auch in der Kirchen-Sprache oft gleich bedeutend mit dem Worte Ordinarius von dem Bischofe selbst gebraucht 1).

Diözesan-Gesetz (lex dioecesana). Unter dem Diözesan-Gesetze versteht man das Kirchen-Regiment oder die gesammte Kirchen-Gewalt des Bischofs über seine Diözese, gewöhnlich nimmt man jedoch die Gerichtsbarkeit aus. Dem Bischofe ist hienach in geistlich-kirchlicher Beziehung Alles unterworfen, was sich in seiner Diözese befindet. Das Diözesan-Gesetz oder Diözesan-Recht begreift in sich: a) das Recht der geistlichen Gesetzgebung, nämlich geistliche Gesetze und Disciplinar-Vorschriften für seine Diözese zu erlassen, b) das Recht Diözesan-Synoden zu berufen, und auf denselben den Vorsitz zu führen 1), c) das Recht, von den Diözesan-Geistlichen den kanonischen Gehorsam zu fordern, d) das Recht der Oberaufsicht und Verwaltung der Kirchen-Güter, e) das Recht auf Visitation der Diözesan-Kirchen, Kapellen, Pfarreyen und Klöster, f) das Recht der Oberaufsicht und Leitung über alle religiöse Korporationen, Klöster und über geistliche Stiftungen u. dgl. in seiner Diözese; g) das Recht auf Vereinigung, Trennung, Unterdrückung und Errichtung von Kirchen-Benefizien, h) das Recht, die herkömmlichen Klerikal-Abgaben, als die Commende-Gelder, das Subsidium charitativum, die Prokurations-Gelder u. dgl. 2) von den Geistlichen des Sprengels zu erheben, i) das Recht zu dispensiren, soweit nämlich hierin durch die päbstlichen Reservationen keine Beschränkung Statt findet; k) das Recht die Kirchen-Aemter zu besetzen, und die Geistlichen in dem Sprengel anzustellen. Ehemals rechnete man auch noch hieher das Recht der Aufsicht über Kirchen und geistliche Gebäude, das Recht auf die

1) Cf. C. 3. X. de offic. ordin.

1) Can. 2. Dist. 18. Leonis I. ep. 82. (a. 445.)

2) Gambsjaeger, Jus ecclesiast. 8. maj. Heidelbergae 1815. P. I. §. 75. „Ad jura hujus (legis dioecesanae) referas: 1) cathedraticum; 2) synodaticum; 3) quarta decimarum et mortuariorum; 4) inthronisticum; 5) jus mansionum, 6) jus beaticarum; 7) jura circatae, 8) jura adhoae.“

liturgie.de

Erhebung der Zehenten und sonstiger Kirchen-Einkünfte, das Recht auf den Vollzug der Testamente der Geistlichen u. s. w. Durch die neuere Staats-Gesetzgebung hat das Diözesan-Recht der Bischöfe überhaupt bedeutende Modificationen erlitten, und Alles, was die bürgerlichen Handlungen und Beziehungen der Geistlichen betrifft, gehört nun zum Ressort des Staates.

Diözesan-Kirchen. S. Kirchen-Gebäude.

Diözesan-Synoden. S. Concilien. Synoden.

Diözese, von dem griechischen Worte Διοίκησις a διοικεω guberno, administro, bedeutet überhaupt einen gewissen Bezirk; seit den Zeiten Kaisers Konstantin's d. Gr. wurde bey den Römern darunter eine Anzahl von Provinzen, unter dem Gouvernement eines Präfekten verstanden. Von der politischen Einrichtung wurde unter diesem Kaiser schon dieser Name auch auf die Kirchen-Verfassung übertragen, und man bezeichnet damit seit jener Zeit einen gewissen Bezirk, welcher der Gerichtsbarkeit des Bischofs in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten unterworfen ist. — Als nämlich die christlichen Gemeinden sich vermehrt hatten: so fand man es für nothwendig, gewisse Eintheilungen derselben in Kirchen-Sprengel zu machen, was die Chor- und Stadtbischöfe beweisen. Sobald die kaiserliche Residenz nach Konstantinopel verlegt war, traf man nach dem Grundrisse des römischen Staats gewisse Eintheilungen, ähnlich jenen, welche bey den römischen Territorial-Eintheilungen zur Zeit Konstantin's d. Gr. in vier Prätorial-Präfekturen für den Orient, Illyrien, Italien und Gallien bestanden, die man in Ansehung der Kirche Diözesen nannte.

Das Wort Διοίκησις wurde in früheren Zeiten häufig mit parochia (von παροικεω) vermischt gebraucht; in unseren Tagen aber bezeichnet man in der Regel, und nach dem allgemeinen Sprach-Gebrauche damit den Sprengel des Bischofs, d. i. alle Kirchen in einem gewissen Bezirke zusammen, welche der Kirchen-Regierung des Bischofs unterworfen sind 1).

1) Balsamon in Can. 9. Concil. Chalcedon. Διοικησις δε ἐστιν ἡ πολλας ἐπαρχιας ἐχουσα ἐν ἑαυτῇ bey Dufresne T. II. p. 105. sub vocab. Dioecesis. Cf. Natal. Alexand. C. I. Sec. VI, de. concil. nation. Art. 17.

liturgie.de

Die Diözesen sollen gehörig geschlossen, und arrondirt seyn, weder aus zu vielen einzelnen Parzellen bestehen, noch von einem so großen Umfange seyn, daß das bischöfliche Aufsichtsrecht entweder gar nicht oder nur mit großen Beschwerden auf alle Zweige des Oberhirten-Amtes in Ausübung gebracht werden kann: »Cavendum, ne sedes episcopales ita disjunctae et dioeceses adeo amplae atque effusae sint, ut omnes officii episcopalis partes rite exequi unus nequeat« 2).

Das Recht, neue bischöfliche Sitze zu errichten, die Diözesen zu vereinigen, und ihre Grenzen zu bestimmen, ist ein päbstliches Reservatrecht, jedoch tritt hiebey von Seite des päbstlichen Stuhles ein Benehmen mit den betreffenden Landes-Regierungen sowohl, als auch mit den bischöflichen Stellen ein 3).

Dionysius Exiguus. S. Abendländische Sammlungen.

Diplomatik (von διπλωμα oder διπλοω ich lege zusammen), d. i. die Wissenschaft von allen in Geschäften des bürgerlichen Lebens gebräuchlichen schriftlichen Aufsätzen, welche über rechtliche Gegenstände und Thatsachen auf eine feyerliche und verbindliche Art ausgefertigt sind, und in späteren Zeiten noch als Beweis-Urkunden dienen, ist ein Hülfsmittel zum Studium des Kirchenrechts, indem dieses in historischer Hinsicht aus Urkunden geschöpft werden muß 1). Die Diplomatik theilt

2) Sauter fund. jur. eccles. Vol. I. ed. III. 8. Rotwilae 1826. §. 55. Dupin antiquit. eccles. disciplin. T. I. Dissert. I. Gmeiner institut. jur. eccles. T. I. p. 115. Pehem praelect. in jus eccles. T. I. p. 550. Eibel introduct. in jus eccles. P. III. C. 9. p. 282. u. P. II. C. 5. p. 191. Rechberger l. c. P. I. §. 172.

3) S. Umschreibungs-Bulle für die Diözesen in Bayern: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi," für jene in Preußen, Bulle: „De salute animarum," für jene in Hannover: „Impensa Romanorum Pontificum," für das Bisthum Chur: „Ecclesias, quae antiquitate," für die oberrheinische Kirchen-Provinz: „Provida solersque," für das Bisthum Basel: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia."

1) Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatik. I. B. gr. 8. Leipzig 1813. S. 3.

liturgie.de

sich in die ältere, mittlere und neuere, worüber jedoch auf die Lehrbücher über die Diplomatik verwiesen wird.

Diptychen. Eine gewöhnliche Form der schriftlichen Aufsätze bey den Griechen und Römern war: daß sie mehrere Täfelchen oder Blätter von Bley, Metall, Elfenbein oder Holz — gewöhnlich Buxbaum —, die sie, um mit dem Griffel desto leichter hineinschreiben zu können, mit Wachs überzogen, neben einander legten, und sie zusammenhefteten, oder mit einem durchzogenen Ringelchen befestigten, um sich ihrer desto bequemer bey'm Niederschreiben zu bedienen. Diese Täfelchen hießen (διπτυχα von πτυσσειν falten, zusammenlegen) oder διπλωματα 1). Auf diesen Diptychen wurden nicht nur wissenschaftliche und Kunst-Gegenstände verzeichnet, sondern auch bey dem Niederschreiben von Staats-Angelegenheiten und Geschäfts-Sachen bediente man sich derselben. So ging diese Benennung in den Kanzelley-Styl der Römer über. — Auch bey den ersten Christen waren die Diptychen üblich, und hatten in der ersten christlichen Kirche eine besondere Bedeutung. Auf denselben waren die Namen der Heiligen, der seligsten Jungfrau Maria, der Martyrer, Bischöfe und Anderer, welche sich um die Kirche wesentliche Verdienste erworben hatten verzeichnet, und theilten sich hauptsächlich in Verzeichnisse der Lebenden (διπτυχα ζωντων) und der Verstorbenen (διπτυχα θνητων) 1 1/2). Diese Tafeln kommen auch häufig unter dem

---

1) Devoti l. c. T. I. p. 141. „Ductum est nomen a ptychis sive plicis; et ideo tabulae, quae duas habebant plicas, diptycha, quae tribus constabant, aut quinque tabulis, triptycha et pentaptycha dicebantur, de quibus agit Turnebus Adversar. Lib. IX. C. 23. Diptycha ecclesiastica diversa erant a profanis; nam illa chartacei aut membranacei codices erant, haec autem tabulae eburneae, in quibus aureis characteribus novi consulis nomen quoque anno scribebatur, eaque sunt diptycha, quae consularia appellantur. Sacra diptycha Diaconus ex ambone aut pulpito in ecclesia recitabat, uti patet ex Concilio Constantinopolitano Can. 536. sub Menna habito act. 5. T. 5. col. 1154. Collect Labbaei edit. Venet."

1 1/2) Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie, gr. 8. Bamberg 1824, S. 71—73.

liturgie.de

Namen Delta, wahrscheinlich nach dem Anfangs-Buchstaben so benannt, vor; gleichwie bey den Hebräern die Schreibtafeln דלתים (Vergl. Jerem. K. 36) hießen 2); daher Cyrill schreibt ἔν ταις εἴραις δελτοις, und bey Gregor von Alexandrien in seiner Lebens-Beschreibung des h. Johannes Chrysostomus lesen wir: „παρεγγυᾷ δετο ὄνομα τȣ̃ Ιωαννȣ̃ τοις ἱέροις διπτύχοις ἔνταξαι κελευσαι, ὡς ἀξιομνημονευτȣ̃ πατρός.„

Es gab dreyerley Arten von Diptychen: 1) solche, auf welchen die Namen aller Bischöfe (diptycha Episcoporum), die der jedesmaligen Kirche vorgestanden sind, verzeichnet waren; 2) solche, welche die Namen der Lebenden (diptycha vivorum), die sich durch besonderes Verdienst um die Kirche und durch ein musterhaftes christliches Betragen ausgezeichnet hatten, enthielten. Diese waren der Pabst mit den übrigen Patriarchen, der Diözesan-Bischof und der ganze Klerus; hierauf folgten der Kaiser oder König und die Fürsten, die Obrigkeiten und sämmtliche Gläubigen; 3) die Verzeichnisse der in der Gemeinschaft der Kirche Verstorbenen, welche die Griechen Necrologia nannten, nach der nämlichen Ordnung, wie bey den Lebenden. Die Diptychen standen jederzeit unter Aufsicht des Bischofs, welcher Sorge zu tragen hatte: daß nicht der Name eines Irrgläubigen, oder eines solchen, welcher entweder gar nicht zur Kirchen-Gemeinschaft gehörte, oder der der öffentlichen Buße unterworfen war, darin aufgenommen wurde.

Der Diakon mußte die Diptychen bey der feyerlichen Messe von einem erhöhten Platze aus vorlesen 4). Der h. Chrysosto-

2) Binterim a. a. O. IV. B. II. Th. gr 8. Mainz 1827. S. 63.

3) Dufresne l. c. T. II. sub vocabulo Diptycha.

4) Vid. August. de unit. Eccles. C. 7. Ep. 152. ad Donatum. Socrat. Hist. Eccles. Lib. VI. C. 10. Lib. VII. C. 40. Concil. Constantinop. II. (553). „Τῷ καιρῷ των διπτύχων μετα πολλῆς τε ἡσυχίας, συνέδραμον ἅπαν τὸ πλῆθος κύκλῳ τȣ θυσιαστηρȣ και ἠκροῶντο, και μόνον ἔλεχθησαν αἱ προσηγορίαι των ἐρημένων ἁγιων τεσσάρων συνοδων παρα τȣ διακόνȣ, και των ἐν ὁσια μνήμνῃ Ἀρχιεπισκοπων Ἐυφημίȣ, και Μακεδονίȣ και Λέοντος, και φωνῇ μεγαλῃ ἔκραξαν ἅπαντες, Δοξα σοι κυριε„ bey Dufresne l. c. Cf. Card. Bona de rebus liturgic. Lib. I. II. C. 12. p. 622. Dictionnaire Ecclesiastique et Canonique portatif. 8. a Paris 1765. sub vocab. Diptyques.

liturgie.de

mus schreibt daher: „Ὁ διάκονος θυσιᾷ γύρωθεν τὴν ἁγίαν τραπεζαν, και τὰ δίπτυχα των τὲ κεκοιμημενων και ζώντων, ὡς βούλεται, μνημονένει.“ Bey den Griechen geschah diese Vorlesung stets nach dem Credo 4 1/2), bey den Lateinern hingegen herrschte hierin eine verschiedene Disciplin; theils geschah sie gleich bey'm Anfange der h. Messe, theils bey'm Anfange des Canons, theils auch nach der Consekration, je nachdem die Kirchen den lateinischen oder gallikanischen oder ambrosianischen Ritus befolgten.

In der lateinischen Kirche kam diese öffentliche Vorlesung der Diptychen schon im zwölften Jahrhunderte außer Gebrauch. Statt derselben wurden die Tafeln auf den Altar gelegt; damit der Priester sich im Allgemeinen aller auf denselben verzeichneten Namen bey'm Memento erinnern möge 5). Nach und nach unterblieb auch dieses, und es wurde ein doppeltes Memento, eines für die Lebenden vor der Wandlung und eines für die Verstorbenen nach derselben, für alle Messen eingeführt und in den Canon aufgenommen.

In der griechischen Kirche sind noch dergleichen Diptychen mit einem Verzeichnisse der Lebenden sowohl auf der einen, als mit einem Verzeichnisse der Verstorbenen auf der andern Seite, für welche das Gebet der Kirche verlangt wird, üblich.

Direktorium nennet man in der Kirchen-Sprache ein unter Autorität der bischöflichen Stelle für jede Diözese nach der vor den Rubriken des Meßbuches und Breviers befindlichen Tabelle abgefaßtes und alle Jahre neu aufgelegtes Büchelchen, in welchem die Ordnung des Kirchen-Jahres, die Feyer der Sonn- und Festtage, der Doppelt-, wie der Halb-Feste und Ferien, die Feyer der beweglichen und unbeweglichen Feste nebst den dazu erforderlichen Bemerkungen aus den Rubriken des Meßbuches und des Brevier's über die Feyer der Messe, die Farbe der Meßgewänder, über das Weglassen des Gloria, des Credo, des Alleluja, des Gloria Patri u. dgl., dann über die Ordnung, das Brevier ab-

4 1/2) Concil. Constantinop. II. l. c.

5) Martene Antiquit. Eccles. disciplin. T. I. p. 401. ed. Antwerp. — Pamelius Liturg. latin. T. II. p. 280. edit. Colon. Allobrog. Binterim a. a. O. S. 67.

liturgie.de

zubeten, mit verschiedenen Abkürzungen und Zeichen genau angegeben ist; und so den Geistlichen als Leitfaden zur Abhaltung des Gottes-Dienstes wie auch bey der Abbetung der canonischen Tagzeiten dient.

Unter Direktorium versteht man auch in der Geschäfts-Sprache die oberste Leitung eines Kollegiums, wo dann diejenigen, denen dieselbe übertragen ist, Direktoren heißen.

Disciplinar-Gesetze, kirchliche, sind alle Vorschriften und Einrichtungen, welche von der Kirche und ihren obersten Vorstehern vermöge der ihnen von Christus dem Herrn verliehenen Gewalt zur Erhaltung der Einheit im Glauben und in den Sitten, wie zur steten Beobachtung der Gleichförmigkeit in den allgemeinen Kirchen-Gebräuchen, dann überhaupt zur gleichförmigen kirchlichen Amts-Verwaltung gegeben werden. Obwohl dieselben, soweit sie die wandelbaren Institutionen der Kirche betreffen, aus hinreichenden Gründen abgeändert werden können: so kann doch hierin nie eigenmächtig verfahren, noch können von einzelnen Kirchen-Vorstehern einmal bestehende und rechtmäßig eingeführte kirchliche Einrichtungen und Gebräuche ohne Genehmigung des Kirchen-Oberhauptes aufgehoben, oder Statt derselben neue und abweichende Ritus u. dgl. eingeführt werden.

Allgemeine Kirchen-Gesetze haben für alle Kirchen-Glieder weltlichen und geistlichen Standes verbindende Kraft 1). Partikular-Kirchen-Gesetze verbinden nur Jene, welche dem Kirchen-Obern, der sie erläßt, unterworfen sind. (S. d. Art. Concilien).

Dismembration. (S. d. Art. Benefizien).

Dispensationen, kirchliche. Wenn auch menschliche Gesetze noch so vollkommen sind, so ist es doch kaum möglich, daß sie auf alle Fälle und Umstände berechnet sind. Denn theils liegt es außer dem Bereiche der Möglichkeit, alle nur mögliche Fälle und Umstände vorherzusehen, theils ist die Anzahl derselben so groß, daß unmöglich mit dem zu erlassenden Gesetze auch alle Ausnahmen aufgestellt werden können. Bey jedem Gesetze können aber in einzelnen Fällen solche Umstände eintreten,

1) Can. 9. Dist. 10. Can. 1. C. 25. q. 1. Can. 1. 2. 4. 7. C. 25. q. 2.

liturgie.de

die selbst nach der Absicht des Gesetzgebers, und sowohl nach dem allgemeinen, als nach dem Privatwohle eine Ausnahme erheischen. Die Beurtheilung aber, ob wirklich unter der Conkurrenz besonderer Umstände so ein Fall vorhanden sey, welcher eine Ausnahme vom Gesetze erfordert, kann nicht den Untergebenen anheim gestellt bleiben; theils weil diese in eigener Sache nicht entscheiden können, theils weil sie die Absicht des Gesetzgebers und die Beziehung der einzelnen Handlungen auf dieselbe nie vollkommen einsehen können, wenigstens in dem Grade nicht, um in allen Fällen zu beurtheilen: was dem öffentlichen Wohle mehr oder weniger zuträglich ist. Kommt daher ein Fall vor, welcher nach den ihn begleitenden Umständen eine Ausnahme vom Gesetze erfordert; so hat die betheiligte Person sich an die rechtmäßige Obrigkeit unter motivirter Angabe der Umstände mit der Bitte zu wenden: daß sie für den besonderen Fall von der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung freygesprochen werde. Eine solche Lossprechung nun von der Beobachtung des Gesetzes heißt Dispensation.

Da die Kirche als eine gesetzgebende Gewalt zur Erreichung ihres Zweckes Gesetze erläßt: so treten auch hier öfter Fälle ein, welche eine Ausnahme von der Beobachtung des Gesetzes erfordern; insbesondere findet dieses in Absicht auf die kirchlichen Disciplinar-Gesetze Statt.

Schon die evangelische Freyheit I. Kor. 8, 9. 10, 29. II. Kor. 3, 17. Jak. 1, 25. 2, 12., der Geist des Christenthums und die Natur der Kirchen-Gewalt fordern: daß in allen jenen Fällen von der Beobachtung eines kirchlichen Disciplinar-Gesetzes dispensirt werde, wo die Sorge für das Wohl der Kirche und der Gläubigen unter gewissen Umständen eine Ausnahme nothwendig macht.

Die besonderen Umstände nun, welche eine Ausnahme oder eine Nachsicht der Verbindlichkeit zur Beobachtung eines kirchlichen Disciplinar-Gesetzes erfordern, betreffen entweder das geistliche Wohl der einzelnen Kirchen-Genossen oder sie beziehen sich auf das allgemeine Wohl der Kirche. Das geistliche Heil der einzelnen Kirchen-Glieder erheischt von der Kirchen-Gewalt, eine Ausnahme mittelst Dispensation zuzulassen: 1) wenn ein kirchliches Disciplinar-Gesetz mit einem göttlichen Gebote oder einer höheren Pflicht z. B. das Fasten- und Abstinenz-Gebot mit der

liturgie.de

Pflicht: »erhalte deine Gesundheit« in Widerstreit kommt. 2) Wenn die Beobachtung eines Disciplinar-Gesetzes aus besonderer Ursache dem geistlichen Wohle des Einzelnen — nach seinen individuellen Umständen — etwa wegen einer zu nahen Gefahr zur Sünde nachtheilig oder hinderlich wäre. 3) Eine Dispensation ist besonders auch bey jenen Disciplinar-Gesetzen zulässig, welche unmittelbar entweder nur die Privat-Erbauung der Gläubigen zum Gegenstande haben, oder nur Einzelne oder einen gewissen Stand betreffen, und wenn nach der Beschaffenheit der physischen und moralischen Kräfte eines Individuums der Zweck derselben nicht mehr erreicht werden kann.

In Ansehung des allgemeinen Wohles der Kirche kann von der rechtmäßigen Kirchen-Gewalt, von der Verbindlichkeit in einem Disciplinar-Gesetze dispensirt werden, wenn entweder a) die Erhaltung des allgemeinen Kirchen-Friedens eine Dispensation hierin nothwendig macht, oder b) wenn der Nachtheil in Absicht auf das geistliche Wohl der Gläubigen, welcher aus der Beobachtung eines kirchlichen Gesetzes in Folge gewisser äußerer Umstände entspringt, den Vortheil überwiegt, oder c) wenn die Gewohnheit, wider das Gesetz zu handeln, so stark geworden ist, daß die Aufrechterhaltung desselben nur zu einer Vervielfältigung der Uebertretungen Anlaß gäbe.

Jede Beurtheilung der Handlungen in Beziehung auf das allgemeine Wohl der Kirche steht nur den Kirchen-Obern zu. Was die Beziehung der Handlungen Einzelner auf das Gesetz, sohin ihr Privatwohl, betrifft: so kommt hierin zunächst Alles auf ihre eigene gewissenhafte Beurtheilung an; indessen können sie sich doch nicht eigenmächtig von ihrer aufhabenden Verbindlichkeit zur Beobachtung eines Kirchen-Gesetzes entbinden; sondern sie haben bey ihrem rechtmäßigen Kirchen-Obern unter Angabe der erforderlichen Gründe um Dispensation für diesen oder jenen Fall nachzusuchen. Dies erfordert nicht nur das Verhältniß der Unterwürfigkeit gegen die Kirchen-Obrigkeit, sondern auch die Sorge, daß nicht durch eigenmächtige Nichterfüllung eines Kirchen-Gebotes Aergerniß gegeben werde. Die auf geeignetes Nachsuchen eines Untergebenen von dem Kirchenobern für einen bestimmten Fall ertheilte Nachsicht in einem kirchlichen Disciplinar-Gesetze heißt eine kirchliche Dispensation. Die kirchlichen Dispensationen können aber nur bey den eigentlichen Disciplinar-

liturgie.de

Gesetzen Platz greifen. In natürlichen und Sitten-Gesetzen, welche allgemein und an sich unabänderlich sind, sowie in positiv-göttlichen Gesetzen kann nicht dispensirt werden. Jedoch behaupten viele Theologen und Kanonisten in Ansehung letzterer: daß, wenn gleich bey diesen keine Dispensation im eigentlichen Sinne, doch eine Auslegung oder Erklärung, daß das Gesetz nämlich in einem bestimmten Falle wegen besonders eingetretener Umstände nicht verbindend sey, Statt finde. Andere erklären sich hierüber so: daß die Kirche, indem sie bey einem göttlichen Gebote zu dispensiren scheine, nicht die Verbindlichkeit, sondern nur den Grund der Verbindlichkeit d. i. die Handlung, worauf sich dieselbe gründet, z. B. das abgelegte Gelübde außer Kraft und Wirkung setze. Die Dispensation bezieht sich immer nur auf eine gewisse oder bestimmte Person, und auf einzelne Fälle, wie auch auf eine beschränkte Zeit, und unterscheidet sich hiedurch eben von einem Privilegium, welches für eine Person oder Sache auf mehrere gleiche Fälle entweder auf immer oder doch auf Widerruf ertheilt wird. Bezöge die Dispensation sich auf alle Untergebene und alle Fälle ohne Zeitbeschränkung: so würde dies als ein förmlicher Widerruf des Gesetzes anzusehen seyn.

Die Dispensation unterscheidet sich auch von der Epikie, worunter man eine gelinde Auswahl des Gesetzes versteht, die ein Untergebener für sich selbst macht, und wonach er urtheilt: daß der Gesetzgeber den gegebenen Fall in seinem Gesetze nicht habe einschließen wollen; sie hat besonders in solchen Fällen Anwendung, wo man den Gesetzgeber über seine eigentliche Absicht nicht befragen kann 1).

Die Dispensation theilt sich in die pflichtmäßige (debita), in die vergünstigende (permissa), und in die untersagende (prohibitiva). Eine andere Eintheilung derselben ist in die dispensatio legis, hominis und mixta; ferner unterscheidet man zwischen der dispensatio justitiae, gratiae und mixta. Auch kennt man eine dispensatio tacita und expressa; endlich spricht man von

1) Linzer, theolog. Monatschrift zunächst für Seelsorger. VIII. Jahrg. II. B. S. 34—58. 8. Linz 1810.

liturgie.de

einer dispensatio excusabilis, laudabilis und damnabilis 2).

Derjenige, welcher dispensirt, muß hiezu die rechtmäßige Gewalt besitzen; die Erfordernisse auf Seite Dessen, welcher das Dispensations-Recht ausübt, hat der Kirchenrath Sess. XXV. C. 18. de reform. in Folgendem bestimmt: »Quodsi urgens justaque ratio et major quandoque utilitas postulaverit, cum aliquibus dispensandum esse, id causa cognita, ac summa maturitate, atque gravis a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum, aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur.«

Zur Ertheilung einer Dispensation wird sonach erfordert:

1) eine hinlängliche Ursache urgens justaque ratio et major utilitas. Die Kirchen-Obern können hier nicht nach Willkür verfahren, indem sie den Kirchen-Gesetzen selbst unterworfen, und wegen der Sorge für ihre Beobachtung der Kirche verantwortlich sind. Bey jeder Dispensations-Ertheilung muß das Wohl der Gläubigen von dem Kirchen-Obern in's Auge gefaßt werden, und nur die Berücksichtigung dieses kann hiebey für ihn der eigentliche Bestimmungs-Grund seyn. »Dispensatio in lege Superioris, schreibt Ferraris l. c., sine justa causa non solum est injusta, sed et invalida 3); dispensatio vero in lege propria sine justa causa est quidem injusta, sed tamen valida, quia tunc legislator in re propria, et in propria voluntate dispensat eam mutans, a quo solo vim habet lex 4). Ast tamen dispensans in propria lege sine justa causa peccat juxta veriorem sententiam.« Von diesen Ansichten muß der Kirchen-Obere bey Ertheilung der Dispensationen um so mehr geleitet werden, als jede Dispensation an sich schon eine Wunde ist, welche dem Gesetze versetzt wird, und wodurch Andere nur gereizt werden, ähnliche Ausnahmen für sich zu begehren. Der vorherrschende Dispens-Grund bleibt immer das Seelenwohl der Gläubigen.

2) Eine genaue Prüfung der Dispens-Gründe, um daraus abnehmen zu können: ob die Angabe der Umstände in Wahr-

---

2) Ferraris l. c. T. II. p. 313. sub. vocabulo: Dispensatio.
3) Innocent. ep. ad Dudum. 22. de eleet. num. 26.
4) Innocent. l. c.

liturgie.de

heit bestehe, ob das geistliche Wohl des Einzelnen sowohl, der um Dispensation nachsucht, als auch jenes der Uebrigen, welche in Gemeinschaft mit ihm leben, befördert, oder nicht vielmehr hiedurch ein vielleicht schon gegebenes Aergerniß, z. B. bey den Dispensationen in Ehehindernissen, nicht noch vergrößert werde.

3) Der Kirchenrath von Trient fordert auch: daß die Dispensationen unentgeltlich (gratis) ertheilt werden, wahrscheinlich sich auf die Stelle bey Matthäus 10, 8 gründend. Was daher die Dispens-Gebühren betrifft: so sind sie eigentlich nur Kanzelley-Taxen, welche zur Bestreitung der darauf haftenden Auslagen, zur Unterhaltung des erforderlichen Kanzelley-Personals u. dgl. entrichtet werden müssen.

Auf Seite Dessen, welcher um Dispensation nachsucht, wird erfordert:

1) eine gewissenhafte Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit seines Gesuches d. h. er muß von der Rechtmäßigkeit der von ihm zur Unterstützung seines Gesuches vorgebrachten Gründe überzeugt seyn. Hat er diese Ueberzeugung nicht für sich, oder schützt er nur Gründe, welche wohl als hinreichend zur Dispensation gelten, vor, um für einen bestimmten Fall eine Ausnahme von einem Kirchen-Gebote für sich zu erlangen: so bleibt er deßhalb, so fern er wirklich auf Angabe derselben dispensirt wird, Gott und seinem Gewissen verantwortlich 5).

2) Die angegebenen Gründe müssen in Wahrheit bestehen, und der Ansuchende muß überzeugt seyn: daß dieselben nach seinen individuellen Umständen auch wirklich als eigentliche Dispens-Gründe gelten. Gibt er die Dispens-Gründe falsch an, oder verschweigt er wesentliche Umstände, welche auf die Ertheilung oder Versagung der Dispensation besonderen Einfluß haben: so ist, wenn auf den Grund seines Gesuches die Ertheilung der Dispensation wirklich erfolgt, dieselbe als erschlichen anzusehen, und er kann deßhalb vor Gott und seinem Gewissen sich niemals beruhigen.

3) Wird erfordert, daß die Ursache fortdauere; denn sobald dieselbe aufhört, hört auch die Dispens in seinem Gewissen auf. Wer sich z. B. vom Fasten-Gebote kränklicher Umstände wegen dispensiren ließ, hat keinen Grund mehr, von der ihm ertheilten Dispens Gebrauch zu machen, sobald seine Gesundheit wieder

5) Robert Bellarmin ad Nepot.

liturgie.de

dauerhaft hergestellt ist, und wenn er wieder Fasten-Speisen vertragen kann. Ist freylich die vollzogene Handlung, worüber dispensirt wurde, von der Beschaffenheit: daß sie ihrer Natur nach nicht wieder zurückgehen kann, wie dies z. B. bey der Ehe der Fall ist, so besteht die Dispensation in gültiger Kraft fort, wenn gleich die Ursache derselben aufhören sollte.

Jede, selbst die erschlichene kirchliche Dispens ist pro foro externo, wenn sie auf den Grund allgemein angenommener und als zur Ertheilung einer Dispensation hinreichender, wie auch bescheinigter Ursachen von dem rechtmäßigen Kirchen-Obern ertheilt worden ist, gültig. Ohnehin hat der Obere immer die Vermuthung für sich: daß er eine hinlängliche Ursache zur Ertheilung der Dispensation gehabt habe, ohne sich darüber ausweisen zu müssen. Nur wenn gegen den Obern wirklich erwiesen werden könnte, daß er eine Dispens ohne hinreichende Ursache ertheilt; und so gleichsam zur Erschleichung mitgewirkt habe, könnte dieselbe durch einen richterlichen Ausspruch auf den Grund einer ordnungsmäßig geführten Untersuchung außer Kraft und Wirkung gesetzt werden. In Absicht auf das Gewissen (pro foro interno) aber kann derjenige, welcher durch Angabe falscher, von dem rechtmäßigen Obern aber für wahr gehaltener Ursachen eine Dispens erschlichen hat, keinen Gebrauch von derselben machen; es sey denn, er würde, wenn wirklich rechtmäßige Ursachen inzwischen eingetreten wären, neuerdings unter dem Vorbringen dieser um Dispensation ansuchen, und solche nochmals erlangen.

Das Dispensations-Recht in der katholischen Kirche steht dem Pabste zu 5 1/2), und die Bischöfe dispensiren nach der be-

---

5 1/2) Das älteste Beyspiel einer päbstlichen Dispensation ist jenes, das Anicetus, in Betreff der Oster-Feyer, aus besonderer Rücksicht gegen den ehrwürdigen Jünger des heiligen Apostels Johannes, gegen Polykarp, der Kirche Klein-Asiens gegeben hatte. Sehr hart und nur aus den wichtigsten Gründen konnten die Päbste zum Dispensiren gebracht werden. Beweise davon liefern die Päbste Bonifazius I., der die Versetzung eines gewissen Perigenes auf die Bitte der korinthischen Kirche, aber erst nach eingeholtem günstigen Zeugnisse des Primas von Thessalonika, Rufus mit Namen, gegen die bestehenden Canones gestattete; Leo der Große (Epist. 54 et 95); Gelasius I. (Epist. ad Epp. per Lucianam, Brutios et Siciliam C. 1 et 2); Symmachus (Epist. 12. ad S. Avitum). Diese drey letzten Päbste, sonst

liturgie.de

stehenden Praxis nur in jenen Fällen, wo kein päbstlicher Vorbehalt Statt findet, oder wo vermöge der Quinquennal-Fakultäten das Recht zu dispensiren ihnen zugestanden ist 6). — Nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient sind die Bischöfe befugt: »in allen Irregularitäten und Suspensions-Fällen, so fern sie in einem verborgenen Verbrechen gegründet sind, und selbst in gewissen geheimen, dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen zu dispensiren und zu absolviren 7).« Der bischöfliche General-Vikar kann nur vermöge spezieller ihm von seinem Bischofe ertheilten Vollmacht das Dispensations-Recht ausüben 7 1/2). Das Kapitel sede vacante und sein General-Vikar dispensiren in allen jenen Fällen, in welchen der Bischof dispensirt hat; ausgenommen nur dann nicht: wenn der Bischof nur in gewissen Fällen, vermöge eines partikularen, von dem heiligen Vater ihm

---

die strengsten Handhaber der Kirchenzucht, dispensirten doch, und führten auch zugleich die Gründe an. Dis Dispensation des Pabstes Leo in's-besondere betraf eine Irregularität. Man kann die strengsten päbstlichen Verordnungen aufweisen, durch welche den Bischöfen das Recht zu dispensiren untersagt wurde. Innocentius I. (Epist. 17. Nr. 9. apud Constant.), Cölestinus V. (Epist. 5. ad Epp. Apuliae et Calabriae); Leo (Epist. ad Epp. Italiae) und Hilarius (Epist. ad Epp. Hispan.) dienen hier zum Beweise. Die ersten zwey Päbste verbieten die Weihungen gegen die Canones. Der dritte erklärt auch noch die Weihungen der Bigamen und der wegen der Unenthaltsamkeit Diffamirten für null. Der letzte (Epist. 2.) hatte sogar das von der Metropolitan- oder Primatial-Synode zu Tarragona an ihn gestellte, äußerst stark motivirte Ansuchen: die bey Lebzeiten des Bischofes zu Barcellona, Nundinarius, in Vorschlag gebrachte Nachfolge des Bischofs Irenäus um dessen Versetzung zu genehmigen, ohne Weiteres abgewiesen. Feld. Lit. Zeit. Jahrg. 1817. B. 2. S. 402.

6) »Episcopus quoad sacros Canones, Constitutiones Apostolicas et decreta Conciliorum generalium nequit dispensare, nisi sint casus a jure sibi permissi seu concessi. Dispensatio est enim actus jurisdictionis, et Episcopus veluti inferior non habet jurisdictionem respectu sacrorum Canonum, apostolicarum Constitutionum et conciliorum generalium.« Ferraris l. c. T. II. p. 314.

7) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

7 1/2) C. 4. X. de procurat. in 6to. C. 7. de offic. et potest. delegati in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

liturgie.de

für seine Person — ertheilten Privilegiums, dispensiren durfte 7 1/3).

Auf dem Concil von Konstanz beabsichtigte man auf die Vorstellungen der deutschen Nation unter dem Namen: »Advisamenta nationis Germanicae super articulis juxta concilium reformandis« bekannt, das päbstliche Dispensations-Recht zu beschränken 8). Das eigentliche Dispensations-Recht dem Kirchen-Oberhaupte streitig zu machen, daran dachten die Väter nicht. Allein Martin V. war weit entfernt, sich auf die vorgeschlagenen Einschränkungen unbedingt einzulassen; auch kommt in seinen Kanzelley-Regeln durchaus nichts von einem eingeschränkten päbstlichen Dispensations-Rechte vor.

Vom Kirchen-Rathe von Trient wurden die in dieser Hinsicht bestehenden älteren Constitutionen wiederholt und eingeschärft, doch mit ausdrücklichem Vorbehalte des päbstlichen Dispensations-Rechtes 9). — Insbesondere kommt nach der Erklärung der allgemeinen tridentinischen Synode dem Pabste das Recht zu: a) in trennenden Ehehindernissen, so weit sie dispensabel sind, z. B. wegen Mangels des Alters, in den Hindernissen der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft (nämlich im ersten und zweyten Grade und im dritten und vierten, sofern der erste oder zweyte Grad berührt wird) u. dgl. 10) zu dispensiren, b) den Geistlichen die Residenz-Pflicht zu erlassen 11), c) mehrere höhere Kirchen-Benefizien zu vereinigen 12). Ebenso gehören d) die Bitten für die Gestattung des Kelches an den heiligen Vater, dem auch die Entscheidungen darüber, oder das Zugeständniß desselben übertragen ist 13). e) Endlich dispensirt der-

---

7 1/3) C. 11. 14. X. de majorit. et obedient. C. 4. de supplend. neglig. praelator. in 6to.

8) »Non sine consensu majoris partis Cardinalium — non sine evidenti, rationabili causa — cum magna gravitate et matura deliberatione.«

9) Concil. Trident. Sess. VII. C. 5. 6. »nisi aliter a Sede Apostolica declaratum fuerit.« Sess. XXIV. C. 13. de reform.

10) Ibid. Sess. XXIV. C. 3. 5. de reform. matrim. Cf. Bull. Pii V. de dispensation. matrimon.

11) Ibid. Sess. VI. C. 2. de reform.

12) Ibid. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

13) Ibid. Sess. XXII. — „In manchen Staaten wurden Versuche gemacht,

liturgie.de

selbe auch in allen ihm vorgelegten geheimen Censuren. (Ueber das Dispensations-Recht der Bischöfe s. d. Art. Ausrufungen. Bischof. Ehe-Dispensationen.)

Bey den Protestanten steht das Recht der Dispensation dem Landesherrn als ein Theil seiner oberbischöflichen Gerechtsame zu, weßwegen er sich auch in seinen eigenen Angelegenheiten dispensiren kann. Gewöhnlich aber wird dasselbe von den Consistorien ausgeübt.

Alle Dispens-Gesuche werden bey den Pfarrämtern angebracht, von diesen eingeleitet, und Berichte erstattet. An dieselben gelangen dann auch die Dispensationen, welche sie den Interessenten eröffnen, und in Vollzug setzen 14).

Distributionen. So lange das gemeinschaftliche Leben der Canoniker dauerte, erhielten diese ihre Nahrung, Kleidung, Wohnung u. dgl. vom Stiftsgute am Münster. Nach der Auflösung desselben fanden die Vertheilungen Statt. Diese unterschieden sich bey den ehemaligen Kathedral- und Collegiat-Kirchen: a) in die sogenannten fructus grossos oder annuos, worunter man die fixen Präbendal-Einkünfte verstand, und b) in die täglichen Vertheilungen (distributiones quotidianae), welche nur an Jene geschahen, die bey gewissen kirchlichen Verrichtungen wirklich zugegen waren. Dieselben bestanden theils in Naturalien, als Getraide, Wein u. dgl., theils in Geld; im letztern Falle hießen sie Präsenz-Gelder, auch quotidiana canonicorum stipendia oder stipen-

---

das päbstliche Dispensations-Recht zu hemmen oder zu beschränken. In einigen derselben müssen die Dispensations-Gesuche an den päbstlichen Stuhl durch die Gesandten der Höfe gebracht werden, in andern werden dieselben durch eigene Agenten der Bischöfe in Rom beschäftigt. Wieder in andern unterliegen die päbstlichen Dispensationen dem landesherrlichen Exequatur. — Der geistliche Rath zu Paris unterschied 1811 zwey Arten von Dispensationen, von denen die, welche die allgemeine Leitung und Disciplin der Kirche betreffen, dem Pabste ausschließlich eingeräumt wurden, wo hingegen sich die Bischöfe die geringeren zueigneten, welche die täglichen Bedürfnisse der Gläubigen zum Gegenstande haben." Clausen a. a. O. S. 121.

14) Der Ehestand in seinen rechtlichen und sittlichen Folgen. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 40.

liturgie.de

dium, oft auch praebendae. An manchen Stiften waren gar keine fixen Jahres-Bezüge fructus grossi oder annui hergebracht; sondern die bezogenen Renten wurden, wie sie eingegangen waren, sogleich auch an die Stiftsglieder nach dem Verhältnisse des Einkommens eines Jeden vertheilt. In der Regel aber wurden die Stifts-Revenüen von eigens aufgestellten Verwaltern oder von den Canonikern selbst in eine gemeinschaftliche Masse gesammelt, und an bestimmten Tagen durch die Stifts-Verwaltungen an die einzelnen Stifts-Glieder nach Verhältniß ihres Gehaltes gegen Quittungen abgegeben. Der Zweck der täglichen Distributionen war: hiedurch die Canoniker zur ordentlichen Theilnahme an dem Gottesdienste in den Stifts-Kirchen besonders bey dem heiligen Officium, wie überhaupt aber zur Beobachtung der Residenz zu vermögen 1). Deßhalb verordnete der Kirchenrath von Trient 2): »Statuit sancta Synodus in Ecclesiis tam cathedralibus, quam collegiatis, in quibus nullae sunt distributiones quotidianae, vel ita tenues, ut verisimiliter negligantur, tertiam partem fructuum et quorumque proventuum et obventionum tam dignitatum, quam canonicatuum, personatuum, portionum et officiorum separari debere et in distributiones quotidianas converti, quae inter dignitates obtinentes, et caeteros divinis interessentes, proportionaliter juxta divisionem ab Episcopo, etiam tanquam Sedis Apostolicae delegato in ipsa prima fructuum deductione faciendam dividantur.«

Nur jene Stiftsglieder sind berechtigt, an den täglichen Vertheilungen Theil zu nehmen, welche wirklich im Chor gegenwärtig sind, oder sonst bey'm Gottes-Dienste funktioniren 3). Eine bloße Anwesenheit in der Stiftskirche, ohne Theilnahme am h. Offizium oder an sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen genügt hiezu nicht. Ausgenommen hievon sind a) jene, welche wegen Krankheit 4), b) jene, welche aus einer gerechten Ursache

1) C. un. de Cleric. non resident. in 6to.

2) Sess. XXI. C. 3. de reform.

3) C. 32. X. de praebend. C. un. de cleric. non resident. in 6to. C. 2. de aetat. et qualit. in Clem. Concil. Trident. l. c. u. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

4) C. un. de Cleric. non resident. in 6to. C. 1. X. de Cleric. aegrotant.

liturgie.de

oder c) welche in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten abwesend sind 5). Deßgleichen nimmt auch Derjenige an den Distributionen Theil, welcher während des Chor- oder sonstigen Gottes-Dienstes in der Stiftskirche Beicht hört 6), und jener, dessen Pfarrey mit einem Canonikate verbunden ist, wenn er während des Chores oder sonst einer gottesdienstlichen Feyer in der Stiftskirche die Seelsorge ausübt. Der einen jeden Abwesenden treffende Antheil an den täglichen Distributionen wird entweder unter die anwesenden und dienstthuenden Chorherrn vertheilt, oder er fließt in die gemeinschaftliche Kapitels-Kasse. Ersteres findet Statt, wenn überhaupt eine gewisse Summe für die anwesenden resp. dienstthuenden Chorherrn angewiesen, letzteres aber, wenn für ein jedes gegenwärtige Stiftsglied eine gewisse Summe festgesetzt ist. Werden die Distributionen nicht aus der gemeinschaftlichen Kapitels-Kasse verabreicht: so sollen sie der Kirchen-Fabrik so weit diese ihrer bedarf, oder sonst einem frommen Orte nach Gutachten des Ordinarius zugewendet werden 8).

Divortium. S. d. Art. Ehescheidung.

Dombechante. S. d. Art. Stiftsdekane.

Domherrn. Der Name Domherr war schon vor Chrodegang bekannt, und wurde allen jenen Geistlichen beygelegt, welche an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen eine Pfründe hatten, und denselben beygeschrieben waren, woher sie auch matriculariі, oft auch κατεξοχην capitulares genannt werden. Mit der Einrichtung Chrodegang's kam erst die Benennung Canonici auf 1); welche nach ihrer Kloster-Verfassung gemeinschaftlich als Ordens-Geistliche beysammen lebten, und sich wechselseitig Brüder — fratres — nannten.

5) C. un. de Cleric. non resident. in 6to.
6) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 8. de reform.
7) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 3. de reform.
8) Ibid. Sess. XXII. C. 3. de reform.
1) Dufresne l. c. T. II. p. 122. 8. maj. Halae 1784. sub vocab. Canonicus Can. edit. Francf. T. I. p. 755. Böhmer l. c. T. II. Lib. III. Tit. I. §. 8. Ant. Matthaeus de nobilib. L. II. C. 33. p. 537. Rechberger l. c. T. I. §. 210.

liturgie.de

Als sie aber vom zehenten auf das eilfte Jahrhundert die eingeführte Kloster-Verfassung verließen, sich trennten, ihre Einkünfte nach bestimmten Portionen ausschieden, und eigene Wohnungen bezogen; so kam bey ihnen der Name Domherr, (von der Präbende, die jeder am Dom hatte) auf 2). Ein Domherr ist sonach ein an einer Kathedral-Kirche bepfründeter Geistlicher resp. Canoniker, welcher wegen seines Pfründe-Einkommens zu gewissen geistlichen Verrichtungen und sonstigen Funktionen im Kapitel verpflichtet ist; andererseits aber die hiemit verbundenen Rechte und Vorzüge genießt. (S. d. Art. Canoniker. Capitularen. Domkapitel.)

Domherrn-Höfe. Während des gemeinsamen Beysammenlebens wohnten die Canoniker am Münster, in einem zusammenhängenden einem Kloster ähnlichen Gebäude, wie die Kloster-Geistlichen; nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens erhielt beynahe jeder Kapitular seine eigene Stifts-Wohnung in der Nähe der Kathedrale zum lebenslänglichen Genusse. Die Kosten auf Reparaturen und Erbauung überhaupt wurden aus dem Stiftsgute bestritten. (S. d. Art. Domkapitel. Option).

Dominikale. In den älteren Zeiten pflegte man das weiße Tuch, welches die Frauens-Personen über ihr Haupt trugen 1), und dessen sie sich bey der heiligen Communion bedienten, Dominikale zu nennen; heut zu Tag wird diese Benennung von dem weißen Tuche gebraucht, welches über die Communikanten-Bank ausgebreitet ist, und das die Communikanten vor sich halten, damit nicht etwa ein h. Partikel auf die Erde fallen könne. — Ehemals nannte man auch die Pericopen, welche an Sonn-

2) In den mittleren Jahrhunderten wurden die Canoniker an den Cathedral-Kirchen Domini genannt. Der Name Domherr wird auch vom Dom (domus) hergeleitet; wonach diese Canoniker Capitulares de domo hießen.

1) »Ut unaquaeque mulier, quando communicat, dominicalem suum habeat.« Concil. Autisiodorense Can. 42. Das ältere Pönitentiale MS. enthält in dieser Hinsicht die Vorschrift: »Si mulier communicans dominicale suum super caput suum non habuerit, usque ad alium diem Dominicum non communicet.« Dufresne T. II. p. 155.

liturgie.de

und Festtagen aus der heiligen Schrift vorgelesen wurden, Dominikalien. — An den ehemaligen Stiftskirchen wurde der Name Dominikal auch jenem Geistlichen beygelegt, welcher nach hergebrachter Weise an Sonntagen das Amt der heiligen Messe abzuhalten hatte. Oft waren hiezu zwey Geistliche bestimmt, von denen dann der Eine Dominicalis major, der Andere Dominicalis minor hieß.

Dominikaner (Fratres Praedicatores) auch Jakobiner, von dem Kloster und der Kirche des heiligen Jakobus, welche sie zu Paris inne hatten, so genannt. Ihr Stifter war der heilige Dominikus de Guzmann, geboren zu Calarvega in Alt-Castilien im Jahre 1170, und später Canonikus zu Osma in Spanien 1). Dominikus besuchte schon in seinem vierzehnten Jahre die Universität zu Valenzia, betrieb allda mit größtem Eifer die Wissenschaften, erlangte noch als Jüngling eine Cononikat-Stelle zu Osma, und wurde bald darauf Professor der Theologie an erwähnter Universität. Doch bekleidete er die Stelle nicht lange, sondern legte sie schon nach einigen Jahren wieder nieder. Hierauf durchzog er mehrere Gegenden von Spanien, besonders jene von Alt-Castilien und Aragonien, als eifriger Prediger des Evangeliums. Von da kam er bey Gelegenheit der Verlobung des K. Prinzen Alfons mit einer französischen Prinzessinn nach Frankreich, wo er die Albigenser nährer kennen lernte. Dominikus flehte öfter die h. Jungfrau Maria um ihren Beystand an, damit er durch seine Predigten die Belehrung der Albigenser bewirken möchte. Bey dieser Gelegenheit soll er den Gebrauch des Rosenkranzes eingeführt haben. Zur Bekehrung der Albigenser gründete der heilige Dominikus in Toulouse einen religösen Orden, der von ihm den Namen Dominikaner-Orden und nach dem Zwecke seiner Stiftung die Benennung: der Orden der Prediger-Mönche erhielt. Seinem Orden gab er nach Anweisung

1) Bey Mamachius in seinen Annales ordinis Praedicatorum Rom. Vol. I. fol. 1746 findet sich eine Lebens-Beschreibung des heil Dominikus abgedruckt. Der Verfasser derselben ist Jordanus, Nachfolger des heil. Dominikus im Ordens-Generalate. Gieseler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 302.

liturgie.de

des Pabstes Innocenz III. noch besondere Ordens-Statuten 2). Die Bestimmung der Ordens-Glieder war: überall das Wort Gottes zu verkündigen, den Glauben der katholischen Kirche durch Lehre und Beyspiel zu vertheidigen, und in der Seelsorge dem Kurat-Klerus Aushülfe zu leisten. »Ordo noster, heißt es in dem Prolog zu ihren Constitutionen (b. Holstenius Brockie) specialiter ob praedicationem et animarum salutem ab initio noscitur institutus fuisse, et studium nostrum ad hoc debet principaliter intendere, ut proximorum animabus possimus utiles esse 3).« Sie waren Anfangs regulirte Chorherrn vom heiligen Augustin, erhielten im Jahre 1216 vom Honorius III. 4) die päbstliche Bestätigung ihres Ordens mit der Benennung: Fratres Praedicatores, und bekamen im Jahre 1218 in Paris ein Kloster und eine Kirche zu St. Jakob 4 1/2). Der heilige Dominikus war selbst der erste General des von ihm gestifteten Ordens (magister Ordinis); sein Nachfolger im Ordens-Generalate war Jordanus. Die Ordens-Vorstände hießen bey ihnen Prioren, neben welchen sie noch Provinziale hatten. — Bald nach ihrer Gründung hielten die Dominikaner ein General-Kapitel zu Bologna (1220); wobey sie den Beschluß faßten: sich zur freywilligen Armuth und Entsagung alles Eigenthums 5), zur Beobachtung eines ewigen Stillschweigens, zur Enthaltung von Fleischspeisen und zum steten Tragen einer wollenen Kleidung zu verpflichten.

---

2) Raymund von Pennafort, der dritte General dieses Ordens, sammelte die Statuten desselben aus den Beschlüssen der verschiedenen General-Kapitel. Dieselben finden sich abgedruckt bey Holstenius Brockie Tom. IV. p. 10. sqq.

3) Gieseler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 303. Note k).

4) In der Confirmations-Bulle des P. Honorius III. heißt es: »Nos attendentes fratres Ordinis tui futuros pugiles fidei, et vera mundi lumina, confirmamus Ordinem tuum cum omnibus castris et possessionibus habitis et habendis etc.«

4 1/2) Von diesem Kloster erhielten zur Zeit der französischen Revolution die atheistischen Jakobiner ihren Namen, weil sie in demselben ihre Versammlungen — Klubbs — gehalten haben.

5) Nach der Interpretation Innocenz IV. (1245) durfte jedoch der Orden liegende Gründe und andere Güter besitzen; nur sollte sein Eigenthum dem heiligen Petrus, und nicht dem Orden selbst zustehen.

liturgie.de

Die Kloster-Gebäude sollten in ihrer Bauart sowohl, als nach ihrer inneren Einrichtung einfach, und der gelobten Demuth und Armuth entsprechend seyn. So heißt es in ihren Constitutionen Dist. II. C. 1. Constit. III. »nec fiant, aut permittantur fieri in domibus nostris curiositates et superfluitates notabiles in sculpturis, picturis, pavimentis et aliis similibus, quae paupertatem nostram deformant.«

Dieser Orden hat mehrere berühmte und um die Kirche verdiente Männer: nämlich drey Päbste, 60 Cardinäle, 150 Erzbischöfe und 800 Bischöfe hervorgebracht. Aus demselben ging auch der heilige Thomas von Aquin, der größte Kirchen-Lehrer seiner Zeit, hervor, und der berühmte Albertus Magnus gehörte gleichfalls diesem Orden an. Bemerkenswerth ist auch, daß diesem Orden die Stelle eines Magisters sacri Palatii zu Rom vorbehalten war, wie auch, daß die Inquisition lange von ihm geleitet wurde. Der Dominikaner-Orden war überdies sehr ausgebreitet, und hatte mehrere Klöster in Spanien, Italien, Frankreich und Deutschland.

An der Universität zu Paris erhielten die Dominikaner schon im Jahre 1230 einen Lehrstuhl der Theologie. Im Jahre 1251 geriethen hierüber sowohl die Dominikaner als Franziskaner in einen heftigen Streit mit den Doktoren der Sorbonne. Den Orden der Dominikaner vertheidigte Thomas von Aquin, und jenen der Franziskaner Bonaventura 6).

Dominikanerinnen. Der heilige Dominikus stiftete neben den männlichen auch noch weibliche religiöse Vereine, deren Mitglieder Dominikanerinnen hießen, und welche nebst der Abbetung der canonischen Tagzeiten auch noch zu gewissen weiblichen Arbeiten, besonders zum Spinnen u. dgl. verpflichtet waren. — Auch die Congregationen der Dominikanerinnen zeichneten sich durch die Strenge ihrer Disciplin und Observanz aus; insbesondere mußten sie auf Stroh schlafen, und sich von allen Arten von Fleischspeisen zu allen Zeiten, Krankheits-Fälle ausgenommen, enthalten.

In Bayern wurde dieses weibliche religiöse Institut beson-

6) Thomae opusc. XIX. contra impugnantes Dei cultum et religionem und Bonaventurae Lib. apologet. in eos, qui ordini Fratrum Minorit. adversantur.

liturgie.de

ders zur Beförderung der Zwecke der weiblichen Erziehung und des Unterrichts von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige Ludwig, in unseren Tagen wieder hergestellt; und es sollen den Dominikanerinnen in Städten die Töchter-Schulen anvertraut werden.

Dominus vobiscum. Mit diesen Worten begrüßet der Priester die versammelte Gemeinde, worauf der Ministrant bey der stillen Messe, bey dem Amte aber der Chor mit dem: et cum spiritu tuo antwortet. Die Begrüßung: der Herr sey mit euch, oder der Friede sey mit euch — ist schon sehr alt 1). Wir finden dieselbe schon in dem Alten Testamente in den Worten לָכֶם oder לְךָ שָׁלוֹם Gen. 43, 23. Dan. 10, 19 namentlich aber im Buche Ruth 2, 4. Bey den Pontifikal-Aemtern singt der Bischof Statt des Dominus vobiscum — Pax vobis; ebenso ist in der griechischen Kirche Statt der Begrüßung Dominus vobiscum die Formel Pax vobis üblich 2).

Die Antwort des Ministranten oder des Chores oder auch der ganzen versammelten Kirchen-Gemeinde: et cum spiritu tuo ist aus dem II. Briefe an Timotheus 4, 22 genommen, wo der Apostel Paulus letzterem schreibt: ὁ Κυριος Ιησοῦς Χριστος μετὰ τοῦ πνέυματος σου.

Domizellaren (domicellares — domicelli —) waren nach der älteren Verfassung der ehemaligen Stifte die jüngeren Kapitularen an den Metropolitan-, Kathedral- oft auch an den Collegiat-Kirchen, welche noch die inneren Studien-Anstalten am Münster besuchten, unter Aufsicht des Scholasters, und im Chore unter dem Cantor standen; bis sie die nöthige Wissenschaft und das zu den höheren Weihen erforderliche Alter erreicht

1) Chrysost. Homil. III. in Coloss. ed. Paris 1616.

2) V. Binii Concilia generalia et provincialia. Concil. Baracense II. (563). »Placuit, ut non aliter Episcopi, aliter Presbyteri populum, sed uno modo salutent dicentes: Dominus vobiscum, sicut in libro Ruth legitur, et ut respondeatur a populo: et cum spiritu tuo, sicut et ab ipsis apostolis traditum omnis retinet occidens et non sicut Prisciliana pravitas immutavit.« Can. 21. Cf. Can. 3. Cardin. Bona. de rebus liturg. C. 5. Dufresne sub vocabulo: Dominus vobiscum.

liturgie.de

hatten, und bey eingetretener Erledigung von Kapitular-Stellen dann ihnen das Kapitular-Recht mit Sitz und Stimme im Kapitel eingeräumt werden konnte. In Gemäßheit der Einrichtung, welche bey den Stiften nach erfolgter Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens eintrat, hatten die Domizellaren, theils weil die Zahl der Kapitular-Stellen eben geschlossen war, theils weil bisweilen solchen ein Mangel des zum Empfange der geistlichen Weihen erforderlichen Alters entgegenstand, noch keine Präbenden; an manchen Stiften bezogen sie jedoch den halben oder dritten Theil einer Kapitular-Pfründe, weßwegen sie auch Canonici semipraebendati, Panistae, Canonici parvae mensae, Canonici in herbis, zum Unterschiede von den eigentlichen Kapitularen oder Canonicis majoribus — in floribus —, genannt wurden 1). In den ehemaligen Domstiften in Deutschland hatten die Domizellaren weder Sitz noch Stimme in den Kapiteln; das wirkliche Kapitular-Recht und die Einweisung in den vollen Bezug von Stifts-Präbenden erhielten sie erst dann, wenn eine Domherrn-Stelle in Erledigung kam, und nachdem sie die canonischen und statutenmäßigen Vorbedingungen erfüllt hatten. Uebrigens waren doch dieselben bey den ehemaligen Stiften wirkliche Stiftsglieder, sie wurden im Chore, wo sie gewöhnlich ihre Betstühle unter jenen der Kapitular-Herrn hatten, installirt, und waren verpflichtet: alle Obliegenheiten im Chore in Beziehung auf das Singen und Beten, so wie bey'm Gottesdienste nach Erforderniß der von

1) Während des gemeinschaftlichen Zusammenlebens mußten alle Tage nach der Prim sich sowohl die älteren als jüngeren Canoniker im Kapitel versammeln, wo dann eine Stelle aus der heil. Schrift, aus den Schriften der hh. Väter, und ein Abschnitt der Regel vorgelesen wurde. »Inde Capitula Canonicorum originem habent, in quibus de negotiis collegialibus conclusa fiunt, et statuta conduntur. Cum vita communi dissoluta praelectiones sacrae in desuetudinem abirent, atque tantum de bonorum administratione et dispensatione, de juribus Ecclesiae tuendis et augendis ageretur, Canonici juniores, qui ob infirmam aetatem nequidem rebus suis praeesse poterant, ab hisce conventibus excludebantur; inde discrimen inter Canonicos Capitulares seu dominos majores et minores vel Domicellos, Domicellares.« Gregel Dissert. de vita Canonicorum communi. Wirceb. 1795. p. 14.

liturgie.de

ihnen empfangenen Weihen, zu erfüllen 2). — Die Einrückung in die erledigten Domherren-Stellen geschah bey ihnen in der Regel nach der Anciennität, so daß immer der Aelteste vorrückte.

In den ehemaligen Domstiften in Deutschland konnten nur stiftsmäßige Adelige (pueri nobiles) Domizellaren werden 3).

Im preußischen Landrechte werden die Domizellaren Canonici genannt, welche über die ursprüngliche Anzahl nach der Observanz bey Domstiften angesetzt werden. (Pr. L. R. II. §. 1075).

Domizil überhaupt ist der Ort, wo Jemand mit dem Rechte der Ansässigmachung oder Heimath, oder wo er vermöge seines Amtes wohnt, oder wo er eigentlich einheimisch ist: den Gegensatz hievon bildet derjenige Ort, wo Jemand sich nur auf eine kurze Zeit aufhält. Kinder haben da ihr Domizil, wo ihre Aeltern ansässig sind. Das Domizil wird verschieden eingetheilt, als in domicilium originis — Geburtsort; in domicilium sedis sive habitationis — Wohnort — in domicilium commorationis, dann in domicilium necessarium, dem das domicilium voluntarium

---

2) Cf. Gambsjaeger, jus ecclesiast. T. I. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 263. §. 144.

3) Dürr, Dissert. de varietate praebendarum in Ecclesiis germanicis. Heidelbergae 1773. in Schmidtii Thesaur. jur. eccl. T. III. p. 232. »Has Domicellarum necdum emancipatorum praebendas a scholasticis hinc inde retentas fuisse, usque dum eos manumitterent, immo tempore studiorum in Academiis, post earundem erectionem frequentiorem, et scholasticorum in munere suo peragendo negligentiam, ipsamque manumisionem propterea dilatam jam animadverti in Institut. meis Part. II. §. LXXV. jam cit. ex Reformatione Cardinalis Brandae Legati Apostolici apud de Ludewig Relig. Ms. Tom. XI. a. s. 384. seqq. §. XXXIV. ita dicitur: Est in nonnullis Ecclesiis Civitatis et Dioecesis Moguntinae praesertim in ipsa Majori Ecclesia consuetudo, ut scholasticus, qui pro tempore fuerit, assumti ad Canonicatum tamdiu praebendam sibi retineat, quousque ipsum emancipare voluerit. Unde fit, ut avaritia ejus retinendi praebendam interdum allectos diutius sub sua velit retinere potestate. Et quod deterius est nisi secum de certa pecuniae quantitate conveniat, eum emancipare recusat etc.«

liturgie.de

entgegengesetzt ist. In Absicht auf die Schließung der Ehe unterscheidet man zwischen domicilium verum und quasi domicilium. Unter Ersterem versteht man denjenigen Ort, wo Jemand bereits wohnt, oder mittelst einer förmlich begründeten Ansässigmachung eben allda seinen Aufenthalt genommen hat, und stets alldort zu wohnen Willens ist. Bey Staats- und Militär-Beamten wird der Ort ihrer Anstellung oder Garnison als ihr Domizil betrachtet. Quasi-Domizil nennt man jenen Ort, wo Jemand zwar nicht für beständig, aber doch eine längere Zeit — den größeren Theil des Jahres über — zu wohnen die Absicht hat, und bereits wirklich schon daselbst wohnt. Ueber die zur Begründung des Heimath-Rechtes zum Behufe der Verehelichung erforderliche Zeit des Aufenthaltes an einem Orte hat sich der Kirchenrath von Trient nicht ausgesprochen. Es geben daher über diesen Punkt die besonderen Gesetze einer jeden Diözese, die Statuten, und die rechtskräftig gewordene Observanz Ziel und Maß. In einigen Diözesen wird hiezu ein halbes, in andern ein ganzes Jahr des Aufenthaltes an einem Orte, und wieder in andern Diözesen nur actualis fixio domicilii animo et facto, und endlich auch nur animus et factum, ohne darauf zu achten, wie lange Jemand schon an einem Orte sich aufhält, zur Zeit der Copulation erfordert 1), und hienach die Eigenschaft des parochus proprius der Brautleute bestimmt.

Hat Jemand an zwey Pfarr-Orten ein Domizil, und wohnt er das Jahr über zu verschiedenen Zeiten in beyden: so kann er sich auch auf den Fall einer Verehelichung von dem einen, oder von dem andern Pfarrer dieser beyden Pfarreyen trauen lassen. Ferraris bemerkt daher 2): »Si tales . . . . . et hujusmodi duo loca, seu duas parochias aequaliter aut fere aequaliter inhabitant, v. g. unam hyeme, alteram aestate, possunt indifferenter coram alterutro parocho contrahere matrimonium, ita ut, si hyeme contrahant, possunt contrahere etiam coram parocho aestivali, et e contra, quia uterque utroque tempore est proprius eorum parochus. . . . . Si vero non

1) Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 152. ff.

2) Ferraris l. c. sub Artic. Impedimenta Matrimonii. T. IV. p. 75. Nr. 96 et 97.

liturgie.de

aequaliter habitent utrobique, sed v. g. per septem menses in urbe, et per quinque ruri recreationis gratia, aut recolligendorum fructuum causa, invalide contrahunt ruri, quia, ut possint contrahere in utroque loco, jura requirunt aequalitatem habitationis in utroque, non quidem arithmeticam, sed saltem moralem, quae in nostro casu non reperitur, cum dies 154 non sint numero moraliter aequales cum diebus 210.«

Für Bayern: S. d. Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung (Gstz. Bl. 1825. St. 13. S. 121) 3).

Für Würtemberg: S. d. Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Besitz-Recht. Art. 5. »Jeder Staats-Bürger, der nicht unter den im Art. 4. Nr. 1—5 bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, kann sich, ehe er ein Gemeinde-, Bürger- oder Besitz-Recht besitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben ꝛc., noch überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz nehmen.

Art. 6. Die Erwerbung des Gemeinde-, Bürger- oder Beysitzer-Rechts ist von dem Besitze eines Grund-Eigenthums in der Gemeinde unabhängig. In denjenigen Orten, in welchen bisher sogenannte Real-Gemeinde-Rechte Statt fanden, wird mit dem Besitze eines bisher berechtigten Grundstückes das Bürgerrecht selbst nicht erworben.

Art. 7. In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden ist Jeder, welcher einem dieser Orte als Heimath-Genosse angehört, Bürger oder Beysitzer der Gesammt-Gemeinde, und kann als solcher nicht nur in jedem dieser Orte seinen Wohnsitz nehmen, und jedes zünftige oder unzünftige Gewerbe daselbst treiben, sondern er nimmt auch an dem Wahlrechte Antheil.

Art. 8. Der Bürger einer Gemeinde kann unter Beybehaltung seines bisherigen Bürgerrechts, das Bürger- oder Beysitzrecht nur für seine Person und ohne Wirkung auf seine Ehefrau und Kinder erwerben.

Art. 13. Das Bürger- oder Beysitzrecht geht auf jedes eheliche Kind in derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater

---

3) S. M. Repertorium. I. Abth. S. 41. 203.

liturgie.de

zur Zeit der Geburt des Kindes, oder, wenn er früher mit Tod abgegangen wäre, zur Zeit seines Absterbens Bürger oder Beysitzer war.

Eine Ausnahme tritt bey denjenigen Gemeinde-Genossen ein, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes ein zwey- oder mehrfaches Genossenschafts-Recht erworben haben, indem solche nur eines dieser Genossenschafts-Rechte erlangen.

Art. 14. Die unehelichen Kinder erwerben durch ihre Geburt das Bürger- oder Beysitzrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Bürger- oder Beysitzrecht hatte. Ehelichen sich in der Folge die Aeltern, so erlangt das Kind das Bürger- oder Beysitzrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sein Vater zur Zeit seiner Verehelichung als Bürger oder Beysitzer angehört, wogegen sein durch die außereheliche Geburt erworbenes Bürger- oder Beysitzrecht in dem Heimaths-Orte der Mutter wieder aufhört 4).

Für Sachsen. S. d. Art. Aufgebot 5).

Für Baden: Den Wohnsitz in Beziehung auf die Heirath hat man in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander daselbst gewohnt hat 6).

Für Rhein-Hessen: Die Pfarrer dürfen bey Strafe von 100 Gulden sich nicht erlauben, eine Ehe zwischen Fremden, oder zwischen einer fremden und einer einheimischen Person einzusegnen, bevor nicht der oder die Fremde über die zuvor zu erledigenden Punkte: daß der beabsichtigten Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, durch ein schriftliches Zeugniß ihrer Orts-Obrigkeit sich ausgewiesen haben 7). (S. d. Art. Aufgebot. Copulation. Heimlichkeit.)

Domkapitel. In der Verfassung der besonderen geistlichen Körperschaften verdienen besonders die Domkapitel gewürdiget zu werden. Durch die Ereignisse des vierten Jahrhun-

4) St. u. R. B. 1828. Nr. 25. S. 197. ff. Gesetz v. 18. April 1828.

5) Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 236.

6) Dienst-Weisung für die Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes. §. 17.

7) Verordn. v. 27. Jul. 1810. Eigenbrodt, Handbuch der Großherz. Hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an. III. B. 4. Darmstadt 1817. S. 352.

liturgie.de

derts wurde das Verhältniß, welches bis dahin zwischen den Bischöfen und ihren Senaten oder Presbyter-Collegien Statt fand, ziemlich gestört, zum Theile auch gänzlich aufgehoben. Um dem hiedurch entstandenen Mangel und Bedürfnisse wieder abzuhelfen, bildeten einsichtsvolle Bischöfe, wie z. B. der heilige Augustin, Bischof von Hippon, Eusebius von Vercelli 1) u. a. eine Art von klösterlichen Vereinen, welche aus dem Klerus an der bischöflichen Kirche bestanden. Andere, wie Martinus von Tours, behielten die klösterliche Einrichtung für ihren Klerus an der Cathedrale förmlich bey. Diese Kleriker nun, welche in eigenen Häusern beysammenlebten, eine besondere Regel beobachteten, den Gottesdienst an der bischöflichen Kirche durch gemeinsames Zusammenwirken versahen, an einem Tische mit einander aßen, und die Angelegenheiten der Diözese durch gemeinschaftliche Berathschlagungen besorgten, hießen damals schon 2) Canonici, weil sie nach einer bestimmten Regel (κανων) nach der von den Canones vorgeschriebenen Weise — lebten 3), oder in das Ver-

1) Fleury institut. jur. eccles. Ed. III. 8. Lips. 1743. p. 189. »Nam ex quo tempore pax ecclesiae reddita est, plures sancti episcopi, veluti Eusebius Vercellensis aliique in communione vixere cum clero suo. Omnium eminentissimum est exemplum Augustini, qui clericos suos ad statum perfectae paupertatis reduxit sublata omni proprietate, ipsemet veluti minimus inter eos versatus. Nonnulli huic communioni adjecere vitae monasticae austeritates, quantum per functiones clericales fieri potuit: unde istae clericorum communitates nonnumquam monasteria vocabantur.« — Ambros. ep. 82. Possidon. de vit. August. C. 5. 11. August. Sermo. 49. 50. Joann. Diac. Lib. II. C. 11. 12. Thomassin de discipl. N. et. V. T. l. c. — Fleury Histor. eccles. Tom. X. p. 305. sqq.

2) Gregor. Turon. Histor. Lib. X.

3) Dufresne sub vocab. Canonicus. Dudo Lib. III. de Actis Norman. »Christianae religionis — summa trimodo constat ordine distincta, munifico Laicorum, Canonicorumque atque Monachorum labore exercita: et quamquam tres ordines sint ad excolendum cultum verae fidei, bicallis via est ambivii itineris, certa spe verae credulitatis: quarum una πρακτικης nomine laxius vehit, et canonica dici meruit, sub cujus ditione Laicalis ordo moratur et vivit: altera vero nomine θεωρητικης, limitibus hinc inde coactis arctata, non vehit per plana, sed secessu

liturgie.de

zeichniß der Kleriker an der bischöflichen Kirche eingeschrieben waren.

Diese Art klösterlicher Vereine des bischöflichen Klerus war schon sehr bald in Tours nach dem Zeugnisse Gregor's von Tours 3 1/4) durch den Bischof Baudius, in dem Bisthume Bourges, desgleichen zu Rheims und überhaupt in Frankreich im achten Jahrhunderte beynahe an allen bischöflichen Kirchen eingeführt. Allein bey dem Mangel einer allgemeinen und gleichförmigen statutarischen Anordnung für diese Vereine entsprachen doch dieselben ihrem Zwecke nicht vollkommen. Dabey waren ihre Einkünfte oft kärglich abgemessen, weßwegen auch ihr Aufblühen nicht so ganz gedieh.

Chrodegang, Bischof von Metz, ein Anverwandter Pipin's, faßte daher im achten Jahrhunderte den Entschluß: die vom heil. Augustin und Eusebius von Vercelli eingeführten Institute zu verbessern, und denselben durch gleichmäßige Anordnungen eine dauerhafte Einrichtung zu geben 3 1/2). Chrodegang, dem Benediktiner-Orden angehörend, entwarf für den Klerus an der bischöflichen Hauptkirche eine Regel, wobey er besonders die Regel des heiligen Benedikt's von Nursia zum Grunde legte. Er erbaute für diese Kleriker eine eigene Wohnung am Münster in der Art eines Kloster-Gebäudes, verpflichtete alle zum gemeinschaftlichen Zusammenleben, und gab dem Institute überhaupt in Absicht auf die Pflege des Cultus, des Brevier-Betens und Chorhaltens, eine klösterliche Einrichtung. Alle mußten beysammen an einem Tische essen, in einem gemeinschaftlichen Zimmer (dormitorium genannt) schlafen 4), die

---

confixa, secretoque perenni laeta, molitur semper ad ardua.« Ibid.

3 1/4) Binterim a. a. O. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826., S. 318. „Sextus decimus post Martinum Episcopus Baudius instituit mensam canonicorum. Lib. X. Histor. pag. 517.

3 1/2) Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. I. Abth. II. Aufl. gr. 8 Bonn 1828. S. 49.

4) Nur mit Erlaubniß des Obern — des Bischofs oder Archidiakons — durften sie in abgesonderten Zimmern schlafen. Fremde hatten in das Dormitorium keinen Zutritt, ausgenommen, wenn der Bischof hiezu die Erlaubniß ertheilt hatte. »Ita instituimus, ait Chrodegangus, ut omnes in uno dormiant dormitorio, praeter illos, quibus Episcopus

liturgie.de

canonischen Horen bey Tag und Nacht zu den nämlichen Stunden absingen, zu derselben Zeit im Kapitel erscheinen, und eine gleichförmige Kleidung tragen. — Karl d. Gr. und Ludwig der Fromme zeigten sich der Chrodegang'schen Regel, welche aus 34 Artikeln bestand 4 1/2), besonders günstig, und unter dem Einflusse des Letzteren hauptsächlich erhielt dieselbe auf dem Concil zu Aachen (816) 5) die Sanktion der Kirche und des Staats. — Der Diakon Amalarius, ein Schüler Chrodegang's, bearbeitete im Geiste des Letzteren aus Auftrag des Kaisers gleichfalls eine Anweisung zum gemeinschaftlichen canonischen Leben. Auch diese, welche im Wesentlichen mit der Regel Chrodegang's übereinstimmte, wurde von dem Concil bestätigt, und den Bischöfen zur Darnachachtung anbefohlen.

Die Einrichtung Chrodegang's fand großen Beyfall, und viele Nachahmer. Einer der ersten, welcher sie bey seinem Klerus an der Cathedrale einführte, war Heddo, Bischof von Strasburg. Von der Geistlichkeit der bischöflichen Hauptkirchen ging dieselbe auch auf die Pfarr-Geistlichkeit in größeren Städten über, und auf diese Art entstanden die Collegiat-Kirchen 6).

---

licentiam dederit, secundum quod ei rationabiliter visum fuerit, ut in ipsa claustra per dispositas mansiones dormiant separatim; et per singula lecta singuli dormiant, et in dormitorio similiter separatim dormiant mixti cum senioribus propter praevidentiam bonam, ut seniores praevideant, quod juniores secundum Deum agant.« Erkrankte ein Canoniker, so erhielt er ein abgesondertes Schlafgemach angewiesen. »Ubi: quamvis Canonicis proprias licitum sit habere mansiones, debet tamen a Praelato mansio infirmorum et senum intra claustra Canonicorum fieri, ut . . . in eadem suam aptissime possint tolerare imbecillitatem.« Harduin. Concil. Collect. T. IV. Col. 1183. C. 3. Harzheim Collect. Concil. German. T. 1. pag. 512. Cf. Regul. Benedicti C. XXII. Gregel Dissert. de vita canonicorum communi. Wirceb. 1795. p. 5.

4 1/2) Regula Chrodegangi bey Mansi T. XIV. p. 315. sqq. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. I. Abth. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 141.

5) Concil. Aquisgranense ap. Mansi. T. XIV. p. 147. sqq. Cf. Binius, Concilia generalia et provincialia. T. III. P. I. Fol. Col. 1618. p. 208.

6) Thomassin. l. c. P. I. Lib. III. C. 9. N. 14. Dürr, Di-

liturgie.de

Die Stifts-Geistlichen Chrodegang's hatten, wie die Klöster, ihre Pröbste und Dechante, wohnten in einem Gebäude (monasterium — Münster 7), auch Bruderhof oder Kreuzgang genannt) eingeschlossen beysammen, und nannten sich unter einander Brüder (fratres). Die Mitglieder des chrodegangischen Instituts durften eigenes Vermögen besitzen, und waren nicht zum Gelübde der Armuth verpflichtet.

Chrodegang's Institut verbreitete sich ungemein schnell, und trat in Frankreich, Deutschland und Italien sehr bald nach seiner Einführung in's Leben 7 1/2). Die Bischöfe,

---

quisitio canonica de capitulis clausis Mogunt. 1763. in Schmidtii Thesaur. T. III. p. 127. »Institutum Chrodegangi promoventibus potissimum Francorum Regibus auxit eum in modum Clericorum et ad statum clericalem aspirantium numerum, ut Ecclesiarum Cathedralium Collegio clericali adscribi omnes haud possent hinc plures coetus Canonicorum in communi adinstar Monachorum viventium extra Ecclesias Cathedrales ordinati sunt, vel aedificatis simul novis Ecclesiis, vel conditio a regibus Francorum et Germanorum Capellis, vel Ecclesiis jam exstructis parochialibus talia Canonicorum Collegia adjuncta fuerunt, ita ut Ecclesiae parochiales retenta antiqua cura animarum et parocho evaserint simul collegiatae.« Ferraris l. c. T. II. p. 14. »Non omnis tamen Clerus, sed tantum Cathedralis Ecclesiae a Chrodegango ita collectus est. Propagata fuit Regula Chrodegangi tempore Caroli Magni. Adeoque sub hoc novo instituto quotidie crevit Clericorum numerus, ut Congregationibus Ecclesiae Cathedralis non omnes possent coadunari. Hinc plura Collegia Canonicorum extra Ecclesias Cathedrales sunt exorta, quod vel hodie Ecclesiarum Collegiatarum Canonici docent. Omnium tamen una erat ratio et conditio. Saeculo autem decimo passim Canonici pristinam deseruerunt disciplinam.« Trithemius in Chron. Hirsaugiens. de anno 977.

7) Münster (μοναστηριον — monasterium) nannte man bisweilen die bischöfliche Curie, und häufig auch die Kirche des bischöflichen Sitzes.

7 1/2) Im fränkischen Reiche wurde dieses Institut mit großer Leichtigkeit eingeführt. Dürr l. c. »Et hoc vitae communis Monasticae institutum ex Caroli M. et Ludovici Pii sollicitudine in omnibus Ecclesiis Cathedralibus Francorum regni successive introductum fuit.« Capitul. Carol. M. Capitulare aquisgran. de ann. 789. C. 72.

liturgie.de

obwohl sie einigermaßen durch dasselbe beschränkt wurden, suchten es wegen der Vortheile, welche dadurch die Kirche und die geistliche Bildung junger Kleriker gewann, ungemein zu befördern. Die Regenten ließen denselben ohnehin ihren Schutz angedeihen, und Ludwig der Fromme gab in Folge der genehmigten Bestimmung des Concils von Aachen: daß wenn die Güter einer Kirche zur Einrichtung derselben nicht zureichen würden, von den königlichen Domainen ein Zuschuß geschehen sollte, seine eigenen Hofgüter dazu her.

Der Bischof als der höchste Obere des Instituts hatte nach der Regel Chrodegang's das ausschließliche Recht zur Aufnahme in dasselbe, welches Recht nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens an das Kapitel überging. Bey Verhinderung oder Abwesenheit des Bischofs übertrug dieser die obere Leitung des Stifts dem Archidiakon, welcher der Nächste nach dem Bischofe war, besondere Auszeichnungen genoß, mit dem Bischofe an einer Tafel speiste, und ein Mitaufsichts- und Correktions-Recht über die Stiftsglieder ausübte. Unter den Mitgliedern des Instituts wurde eine gewisse Rangordnung, welche sich theils nach der Zeit der Aufnahme, theils nach dem Empfange der heil. Weihen richtete, beobachtet 8).

Weder über die Zahl der Aufzunehmenden, noch über die mit der Aufnahme verbundene Feyerlichkeit ist eine Bestimmung in der Regel Chrodegang's, noch in jener von Aachen festgesetzt. Bloß an die Präpositos ergeht die Ermahrung: »ut in Ecclesiis sibi commissis non plures admittant Clericos, quam ratio sinit, et facultas Ecclesiae suppetit; ne, si indiscrete et extraordinarie plures aggregaverint, nec ipsos gubernare, nec caeteris Ecclesiae necessitatibus, ut oportet, valeant adminiculari. Sunt namque nonnulli, vanam gloriam ab ho-

8) Regul. Chrodegangi. C. 21. 25. 32. Gregel l. c. §. XVIII. p. 18. Hr. Rgsrath. hält dafür: daß der Bischof bey der Aufnahme neuer Zöglinge, als auch in allen sonstigen wichtigen Angelegenheiten den Rath des Kapitels erholt habe. »Cum tamen negotia graviora potissimum conservationem et perfectionem Collegii concernentia, ad quae novorum membrorum in Collegium cooptatio referenda est, communi consensu in Capitulis definirentur, verosimile esse judico, Episcopos — de recipiendorum numero et selectu commune cum congregatione consilium iniisse.«

liturgie.de

minibus captantes, qui numerosam Cleri congregationem volunt habere, cui nec animae nec corporis curant solatia exhibere . . . . Proinde Praepositis solerter providendum est, ut in hoc negotio modum discretionis teneant; scilicet, ut nec plures, quam oportet, et possibilitas Ecclesiae suppetit, in congregationem admittant, nec eos, quos rationabiliter gubernare possunt, causa avaritiae abjiciant 9).« Die Zahl der Aufzunehmenden wurde daher sowohl nach dem wirklichen Bedarf der Congregation, als nach den Einkünften derselben bemessen. Von den sogenannten geschlossenen Kapiteln (capitula clausa), welche erst nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens aufkamen, wußte man damals ohnehin noch nichts. Die Regel Chrodegang's verpflichtete alle Canoniker zum Chor. Nach dem Aufstehen versammelten sich die Mitglieder der Congregation auf ein gegebenes Zeichen zur Abhaltung der Mette; die übrigen canonischen Tagzeiten wurden gleichfalls zu den bestimmten Stunden abgebetet oder gesungen. Nach der Prim begaben sich alle Mitglieder in das Kapitels-Zimmer, wo dann entweder eine Stelle aus der heiligen Schrift, oder aus den Kirchen-Vätern, oder eine Homilie, dann ein Kapitel von der Regel abgelesen wurde. Von da gingen sie, der Chrodegangischen Regel zufolge, an den gewöhnlichen Tagen zur Handarbeit, wo jeder entweder mit dem sich beschäftigte, was ihm zu arbeiten vom Präpositus angewiesen war, oder sich eine erlaubte Lieblings-Beschäftigung machte. »Otiositas inimica est animae sagt Chrodegang 10); propterea decernimus, ut ad jussionem Episcopi, vel Archidiaconi vel Primicerii . . . . . Clerus de capitulo ad opera, ubi eis injungitur, exeant, et cum bono animo absque murmuratione obedientiam suam expleant; et quando communem operam non est necesse facere, postea unusquisque, quod opus habet, faciat.« Die Regel von Aachen schreibt hingegen den Canonikern nicht vor, daß sie auch Handarbeiten betreiben sollen; sondern sie enthält nur: »ut non otio vacent, sed potius orationi, aut lectioni, aut quibuslibet Ecclesiae, aut certe pro-

9) Regul. C. 118.
10) Regul. C. 9. Cf. Regul. Benedicti. C. 48.

liturgie.de

priis utilitatibus vacent; aut enim doctrinis sanis, et diversarum artium erudiantur disciplinis; ita videlicet, ut nullus in congregatione inutilis aut otiosus existens stipendia Ecclesiae inofficiosus accipiat 11).« — Am Sonntage mußte auch die übrige Geistlichkeit des Orts oder der Stadt, welche nicht zum Stifte gehörte, in der Kapitels-Stube in geistlicher Kleidung bey'm Ablesen der Regel u. s. w., wie bey'm Abhalten der canonischen Horen, in der Kirche erscheinen. »Ideo autem ad Capitulum omnes quotidie convenire constituimus, ut et anima verbum Dei audiat, et quod Episcopus vel Archidiaconus vel quilibet tunc praeesse videtur, ibidem quod jubere habet, jubeat; et quod corrigere, corrigat; vel quod faciendum sit, ordinare studeat 12)« Die Regel des Concils von Aachen bestimmt in dieser Hinsicht: Ut quodidie ad collationem veniant, ubi et hanc institutionem et aliarum scripturarum S. lectiones perlegant, et pro admissis veniam postulent, et sententiam pro qualitate admissi suscipiant, ubi etiam de communi profectu et utilitate Ecclesiae pertractent.« Jedes nicht entschuldigte oder nicht gehörig gerechtfertigte Ausbleiben von dem Chore wurde bestraft. Das Correktionsrecht selbst aber wurde nach geeigneten Stufen — nach der Größe der Vergehungen — und nach dem Ansehen der Person ausgeübt. Die Chrodegang'sche Regel enthält hierüber die nämlichen Grundsätze, welche in der Regel des heil. Benedikt's aufgestellt sind. In der Regel des Concils von Aachen aber ist in Ansehung der Correktionen bestimmt: »Fraternae correctionis modum in Evangelio praescriptum observandum esse, inobedienti, publica objurgatione frustra correpto, subtractis caeteris alimentis, non nisi panem et aquam praebendum, dein congruam verberum castigationem adhibendam, ejusque latera, ne indurescant, juxta Salomonem virgis assidue tundenda esse; quodsi vero vel aetas, vel qualitas personae pervicacem — verberibus castigari non siverit, porro praecipiunt: ut si locus intra claustra Canonicorum, sicut multis in locis noscitur esse, quo ad tempus retrudantur, et secundum modum culpae castigentur, ut juxta

11) Regul. Aquisgran. C. 123. Gregel l. c. §. XV. p. 15.
12) Regul. Chrodegangi. C. 8.

liturgie.de

Apostolum traditi sunt satanae in interitum carnis spiritus salvus sit in die Domini 13).«

Wer aus gleichwohl wichtigen Ursachen verhindert war, dem Offizium beyzuwohnen, mußte es dennoch für sich allein an dem Orte, wo er sich eben befand, abbeten: »Opus Dei agat cum timore divino, ubi tunc fuerit 14).« — Nach abgehaltener Complet begab sich jedes Stifts-Mitglied auf sein Zimmer, wo jeder das größte Stillschweigen beobachten mußte: »Ut de illa alia mansione, quae juxta est, sua voce non audiatur.«

Die Regel des Concils von Aachen bestimmt: »Expleto namque vespertino et completorio officio, observatisque foris, claves earum idem Portarius ei, qui vicem Praelati gerit, ferat, ut nulli horis incompetentibus intrandi aut exeundi maneat facultas, quas etiam ab eodem in crastinum tempore accipiat constituto 15).« »Si quis forsan, officii obeundi causa, extra claustrum vocatus ad completorium redire non poterat, ei neque ostia pulsare, neque per aliam portam claustrum ingredi licuit, donec plebi officium nocturnum frequentanti fores Ecclesiae aperirentur 16).«

Die Stifts-Geistlichen der Chrodegang'schen Congregation hatten auch ein gemeinschaftliches Refektorium, wo sie sich auf ein gegebenes Zeichen in größter Stille und Ordnung zum Essen versammelten. An den Tischen selbst wurde eine gewisse Rang-Ordnung beobachtet, wonach dieselben nach ihrem Ordinations- und Dienst-Range an den für sie hergerichteten Tischen saßen. Für die Geistlichen des religiösen Vereins waren fünf Tische aufgestellt; wurden noch andere nicht zur Congregation gehörige Stadt- oder sonstige Geistliche eingeladen: so standen für diese noch zwey Tische in Bereitschaft. Während des

13) C. 134.

14) Binterim a. a. O. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 328.

15) Regul. Aquisgran. C. 143. v. Harzheim Collect. Concilior. German. T. I. pag. 501. Würdtwein subsid. diplomat. T. XII. pag. 105. 135.

16) Regul. Chrodegangi C. 4. 27. Harzheim l. c. T. IV. col. 1184. 1192.

liturgie.de

Essens wurde ein geistliches Buch vorgelesen, jeder mußte das größte Stillschweigen beobachten, und auf das genau aufmerken, was eben vorgelesen wurde 17). Hinsichtlich der Tisch-Ordnung enthält die Regel Chrodegang's folgende Bestimmung: »Prima mensa Episcopi cum hospitibus et peregrinis sit 18), et ibidem Archidiaconus, vel quibus Episcopus jusserit sedeant. Secunda mensa cum Presbyteris. Tertia cum Diaconibus. Quarta cum Subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum Abbatibus, vel quos jusserit Prior. In septima reficiant clerici, qui extra claustra in Civitate commanent, in diebus Dominicis vel festivitatibus praeclaris 19).«

Auserlesene Speisen wurden nicht vorgesetzt, und es sollte streng ein Unterschied zwischen jenen Tagen, an welchen Fleisch-Speisen gegessen werden dürfen, und zwischen Fasttagen beobachtet werden. Chrodegang ordnete daher an: »Ut Clerus panem, quod sufficiat, accipiat, pulmentum 20) vero ad sextam 21); carnem inter duos ministrationem unam et cibaria una accipiant, et si cibaria non habent, tunc duas ministrationes de carne, aut de lardo habeant 22).«

Hinsichtlich der Fasttage wird vorgeschrieben: »Illo tempore, quando quadragesimalem vitam debent ducere, tunc ad sextam inter duos fratres portionem de formatico 23) et ci-

---

17) Gregel l. c. §. V. pag. 6.

18) Dies wurde auch in den späteren Prälaturen beobachtet.

19) Regul. Chrodegangi. C. 21.

20) Dufresne bemerkt in seinem Glossarium T. III. p. 466. über das Wort pulmentum: »Vox veteribus cognita, sed sequiori aetate, maxime in Regulis Monasticis usurpata, ubi pro quovis obsonio accipitur.«

21) Mit diesem Namen wird eine canonische Hora: die Sext bezeichnet; bey den Römern bedeutete es die 12te Stunde oder die Mittags-Zeit. Cf. Van Espen de horis canon. P. II. C. 3. §. 2. Bey Gregel l. c. p. 7. Not. b).

22) Regula Chrodegangi C. 22. Regul. Aquisgran. C., 122.

23) Dufresne l. c. T. II. p. 506. »Formaticum, formaticus, formatis, Caseus: sic vulgo Formage vel Fromage appellant, quod in forma infarciatur et struatur. Papias: Caseus dictus, quod

liturgie.de

baria accipiant; et si pisces habuerint, aut legumen, aut aliud quid, addatur et tertium. Et ad coenam inter duos cibaria una, aut portionem de formatico accipiant 24).«

Was das Getränk betrifft, so wünscht Chrodegang, daß sich seine Stiftsherrn überhaupt vom Weine enthalten möchten; weil er aber selbst voraus sah, daß dies nicht von allen beobachtet werden könne: so gestattet er den Priestern und Diakonen bey dem Mittag-Essen drey, und am Abende zwey Becher Wein: die Subdiakonen sollen bey'm Mittags-Mahle, wie bey'm Abendtische zwey Becher Wein; die übrigen Geistlichen Mittags zwey, Abends aber nur einen Becher Wein erhalten. Sollte der Wein zu theuer seyn, so könnte Statt desselben Bier aufgestellt werden. »Praecipit igitur, heißt es: ut, quando bis in die edendum fuerit, Presbyteri ad sextam tres calices accipiant, ad coenam duos; Diaconi, qui in gradu sunt, ad sextam tres, ad coenam duos; Subdiaconi ad sextam duos, ad coenam duos, reliqui gradus ad sextam duos, ad coenam unum. Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram Episcopus implere non potest, juxta quod praevalet, impleat; illi autem fratres non murmurent, sed Deo gratias agant, et aequanimiter tolerent. Nam si esse potest, ut tantum habeant, tunc pro nullo modo remaneat. Et illis, qui se a vino abstinent, praevidens Episcopus, vel qui sub eo est, ut tantum habeant de cerevisia, quantum de vino debuerant. Et si Episcopus voluerit ad supra scriptam mensuram aliquod potus addere, in ejus potestate consistat, et de cerevisia eis consolationem faciat 25).«

Durch die Regel des Concils von Aachen wird das nach dem Ordinations-Range verschieden bestimmte Maß des Geträn-

careat sero, vulgo Formaticum, Forma: inde fit diminuitivum Formula: unde etiam Formella etc. Chrodegangus Metensis Episcop. in Regula Canonicorum C. 8. Portionem de formatico et cibaria alia accipient. Ordo Romanus: Ova manducant et formaticum i. e Caseum. Occurrit praeterea in Capitulari de Villis C. 44. in Charta Ludov. Pii apud Mabillon. T. V. Vit. SS. Ord. S. Benedicti p. 67.

24) Regula Aquisgranens. C. 122.

25) Regula Chrodegangi. C. 23.

liturgie.de

kes aufgehoben, und für alle Stifts-Geistliche ein gleiches Maß angeordnet: »Praecepit ita nimirum, ut in omnibus locis singuli Canonici singulis diebus vini libras 25 1/2) quatuor acciperent; si majores facultates Ecclesiae id permittant, sique regio vini ferax fuerit, quinque libras singulis vult praeberi. Quodsi vel regio vinifera non fuerit, vel sterilitas vinearum pondus praescriptum praeberi non fuerit, saltem una libra vini singulis per diem exhibenda, reliquum pondus vero in cerevisia, vel, ut etiam vocatur, in potu ex diversis materiis confecto supplendum erat. Cavetur praeterea satagendum esse Praelatis, ut e vicinis provinciis viniferis fratribus vinum procurent; quoniam, quamvis in plerisque regionibus vineae non sint, abundat tamen sancta Dei Ecclesia, Domino attribuente, aliarum verum copiis, e quibus industria Praelatorum vinum adipisci, sibique subditis juxta facultatem pocula conferre possunt 26).«

Chrodegang bestimmte auch in seiner Regel die Tage, an welchen die Stifts-Kleriker eine Recreation in der bischöflichen Wohnung 27), und an welchen sie eine solche in dem gemeinschaftlichen Speise-Saale am Münster erhalten sollten. »Episcopus heißt es, in Nativitate Domini et Pascha Domini in domo ipsis Clericis refectionem faciat, si praesens est; et si absens his diebus est, tunc in eorum refectorio habeant

---

25 1/2) Dufresne l. c. T. II. p. 285. »Libra panis in Regula S. Benedicti Monachis praescripta in refectionibus C. 39. Concilium Aquisgran. sub Ludov. Pio. C. 57. Ut libra panis triginta solidis per 12. denarios metiatur. Ubi constare dicitur solidus 12. denariis. Leges Franc. tit. 4. 5. 106. Ut inter Francos per 12. denarios solidus componatur. Charta anni 1159 apud Jofridum in Episcopis Niciensibus. Si autem cum eis comedere noluerit, libra ei justitia cum pulmentis, quibus Clerici vescuntur, deforis mittantur. Sic libra panis 30 solidorum conficiebat libram et dimidiam, cum 20 solidi 12 Uncias conficerent.«

26) Regul. Aquisgran. C. 122.

27) Die bischöfliche Wohnung war damals nicht von dem Münster getrennt; sondern sie war ein Flügel oder vielmehr der Hauptbau vom Stifts-Gebäude oder Münster; gleichwie die Wohnungen der Prälaten in den Abteyen den vorzüglichsten Theil des Kloster-Gebäudes ausmachten.

liturgie.de

sufficienter, sicuti superius scriptum est. Et postquam de refectorio exierint, in Caminata 28) bibant duas vices aut tres, qualiter consolatio sit, et ebrietas non dominetur. Et Epiphania Domini, et media Pascha, et clausum Paschae, et ascensione Domini et Pentecoste et Natalitiis Episcopi, istos dies Episcopus eis in refectorio ad sextam refectionem faciat 29).«

Die Küche mußte wöchentlich ein Stifts-Geistlicher nach der ihn treffenden Reihe besorgen. Denjenigen, welche dieses Geschäft nicht allein verrichten konnten, wurde ein Adjunkt und nach Umständen auch mehrere beygegeben. Befreyt von dieser Funktion waren der Archidiakon, der Primicer, der Kellermeister, der Pförtner und Küchenmeister 30).

Die Besorgung des Kellers lag einem Canoniker ob. Durch die Regel des Concil's von Aachen wird den Bischöfen befohlen, bey der Wahl eines Keller- und Speisemeisters behutsam zu Werke zu gehen, und in Absicht auf den hiezu Auszuwählenden besonders darauf zu sehen: »ut fratribus Cellarium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum, sed moribus honestum ac Deum timentem constituat, qui et stipendia fratrum fideliter servet, et diligenti cura administret, et in administrando nullatenus fratres contristet; cui etiam pistrinum fratrum committendum est, ut illud ita vigilantissima cura custodiat, ne ministri ibidem deputati annonam fratrum aut furtim subripiendo, aut alio quolibet modo negligenter vivendo dissipent. Hi vero famuli eligantur de fidelissima Ecclesiae familia, et his officiis diligenter erudiantur, ut scilicet et pistoria arte et fidei puritate necessitatibus fratrum opportunissime valeant suffragari. Eadem fere forma de Cocis servanda est 31).«

In den religiösen Vereinen der Canoniker war auch Einer

28) Caminata, Caminatum, Camera, Conclave, Coenaculum quodvis, in quo Caminus extat. — Caminata, ubi Monachi, ut censet Haeftenus, calefiunt. Dufresne l. c. T. I. p. 706.

29) Regula Chrodegangi C. 30.

30) Binterim a. a. O. S. 326.

31) Regula Aquisgranensis C. 140.

liturgie.de

aus ihrer Mitte aufgestellt, welcher das Geschäft eines Pförtners und eines Armen-Pflegers (ptochotrophii praefectus) 32) versehen, und die Aufsicht über die eingeschriebenen Kloster-Armen besonders während des Gottesdienstes führen mußte. Die Regel von Aachen enthält hierüber folgende Bestimmung: »Ut Canonici tam de frugibus, quam etiam de omnibus eleemosinarum oblationibus in usus pauperum decimas libentissime conferant ad ipsum hospitale; et boni testimonii de ipsa congregatione frater constituatur, qui hospites et peregrinos adventantes suscipiat, eisque necessariis pro viribus libenter administret, qui etiam ea, quae in usus pauperum cedere debent, nequaquam in suos usus reflectat, ne cum Juda loculos Domini furante, sententiam damnationis accipiat 32 1/2).«

Hinsichtlich der Kleidung der Canoniker hatte das Concil von Aachen keine besonderen Vorschriften erlassen; nur dies bestimmte es: daß sie keine Mönchskappen oder Kukullen tragen durften. Chrodegang gab indeß in seiner Regel folgende Vorschrift hierüber: »Illa media pars Cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant capas 33) novas, et veteres, quas anno praeterito acceperunt, semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas Cleri illas veteres capas, quas illi seniores annis singulis reddunt, accipiant; et illi seniores illas capas, quas reddere debent, non commutent. Sarciles accipiant illi presbyteri, qui ibidem in domo assidue deserviunt, et illi Diaconi septem, qui in eorum gradu con-

---

32) Ptochium — domus pauperum hospitio deputata ex Gr. πτωχεῖον quod et πτωχοτροφεῖον Graeci vocant: Locus scilicet venerabilis, in quo pauperes et infirmi homines pascuntur. Dufresne l. c. T. III. p. 459.

32 1/2) Regula Aquisgranensis C. 141.

33) Capa, Cappa vestis species, qua viri laici, mulieres laicae, Monachi et Clerici induebantur, quae olim caracalla. — Idem: cappa tunicae laxioris et talaris species fuit, quae caeteris vestibus supperaddebatur, pallii instar. — Capa, Monachorum praesertim fuit. Theodomarus in Epist. ad. Carol. Magnum de Monachis Casinensibus: »Illud autem indumentum, quod a Gallis Monachis cuculla dicitur, nos capam vocamus. Dufresne T. I. p. 773. 774.

liturgie.de

sistunt, aut lanam, unde ipsos sarciles binos in anno habeant et ille alius Clerus unusquisque singulos. Camisiles 34) autem accipiant illi Presbyteri et Diaconi annis singulis binos; Subdiaconi camisile cum dimidio, et illi, qui in reliquis gradibus sunt, singulos. Calceamenta vero omnis Clerus annis singulis pelles vaccinas accipiat, et soleas paria quatuor 35).»

Die Einkünfte bey dem Münster waren, wie aus der Regel des Concil's von Aachen C. 122. zu ersehen ist, in drey Klassen getheilt: »Ad primam classem referebantur, quae ter usque ad octies millenos mansos possidebant; ad secundam, quibus bis mille, aut saltem non infra mille mansi erant; ad minores denique, quarum possessiones millenarium mansorum numerum non aequabant.« Jeder, welcher in das Stift aufgenommen wurde, mußte seine Güter dem Kloster zur Verwaltung übergeben; der Aufgenommene behielt aber das Eigenthumsrecht und hatte die Nutznießung. Nach seinem Tode fiel ein Theil seines Vermögens der Kirche und der Congregation zu, und der andere Theil sollte unter die Kirchen-Armen vertheilt werden. »Quicunque, heißt es, se ad hunc ordinem canonicum .... sociare voluerit, de rebus, quas habet, solenniter donatione per praesentem donet Ecclesiae B. Pauli ad opus Dei, vel Clericis ibidem deservientibus; faciat et precariam, si ita ei placuerit: exinde ab Episcopo accipiat in ea ratione, ut, dum advivet, ipsas res usufructuario ordine habeat, et post obitum ejus cum omni integritate ad Ecclesiam, cui datae fuerint, vel ipsius congregationis, absque ullius consignatione, vel exspectata traditione revertantur. ... Et Clerici de ipsis rebus, quas in precarias habent,

34) Camisiles (a καμισιον) fuerunt vestes lineae vel laneae. Camisialis vestis, tunica longior. v. Dufresne T. I. p. 706. — „Camisile scheint ein Hemd oder eine Unterhose gewesen zu seyn, nach der Beschreibung, die uns Cäsarius von Heisterbach davon gibt; es hatte acht Ellen in der Länge, und zwey in der Breite. Cäsarius nennt es auch Femorale, ein Ausdruck, der besonders von den Unterhosen gebraucht wird, die im Mittelalter ganz anders waren, als heute. Die alten Hosen waren wie jene der jetzigen Scotten, ohne daß sie in zwey Theile getheilt waren. Binterim a. a. O. S. 326.

35) Regul. Chrodegangi C. 29.

liturgie.de

neque de terris, neque de vineis, aut sylvis, pratis, domibus, aedificiis, mancipiis, accolabus, vel quibuslibet rebus immobilibus minuendi aut vendendi, aut communicandi potestatem non habeant 36).«

Die Pflege der kranken Stiftsglieder lag einigen Brüdern unter Aufsicht des Archidiakons und Primicers ob 37).

Im 33sten Kapitel der Regel Chrodegang's ist endlich festgesetzt: »Si statio publica fuerit per illas ecclesias forenses et fratres ibidem vigiliam celebraverint, peracta vigilia, cum omni decore mane revertant in claustra, ut omnino ad capitulum veniant.« Hieraus folgt: daß die Mitglieder der Chrodegang'schen Congregation auch in auswärtigen Kirchen mittelst Excursion den Gottesdienst besorgen mußten.

So herrlich auch Chrodegang's Institut gleich nach seinem Entstehen aufblühte, und so trefflich dasselbe zum Frommen der Kirche, wie auch zur geistlichen Bildung und Sittlichkeit jener Kleriker, welche bestimmt waren, Gehülfen und Rathgeber der Bischöfe zu werden, wirkte; so verblieb es doch kaum ein Jahrhundert in seiner ursprünglichen Einfachheit. Schon nach dem Tode Ludwig's des Frommen fingen einige Bischöfe an der von Kirche und Staat bestätigten Einrichtung zu ändern an, und nach Verlauf von zwey Jahrhunderten war von demselben weiter nichts, als der Name noch übrig. Die Strenge der Regel, und die klösterlichen Einschränkungen behagten den Canonikern, besonders jenen vom Adel, welche nach ihrer hohen Geburt auf den Genuß einer größeren äußeren Freyheit Ansprüche zu haben glaubten, nicht mehr 38); und so wurde unter allerley Vorwänden die vita canonica — das gemeinschaftliche Zusammenleben im Stifte und unter einem gemeinschaftlichen Haushalte im Laufe des zehnten bis zwölften Jahrhunderts aufgehoben. — Die Folge von der Aufhebung der gemeinschaftlichen Wohnung war die Absonderung der Kapitels-Güter von dem bischöflichen Tafelgute (mensa episcopalis), und die Theilung der Einkünfte, wonach die Kapitels-Güter in so viele Theile,

36) Regula Chrodegangi C. 31.
37) Regula Chrodegangi C. 28.
38) Mabillon in praef. ad Sec. IV. Act. O. S. Benedicti P. I. N. 137.

liturgie.de

als Canoniker waren, getheilt, und jedem einzeln als Präbenden zur Nutznießung angewiesen wurden 39).

Die Vorsteher, der Probst, Dekan u. s. w., erhielten einen größeren Bezug von den Stifts-Einkünften, die jüngeren Canoniker hingegen einen kleineren, woher die Eintheilung der Präbenden in Canonikal-Pfründen und halbe Pfründen ihren Ursprung hat.

Der erste Schritt zur Trennung der Kapitels-Güter von den bischöflichen Tafel-Einkünften geschah zu Köln. Gunthar oder Günther, Erzbischof von Köln, gestattete auf die Bitte seiner Canoniker nicht nur denselben die Theilung der Einkünfte, sondern er räumte ihnen auch das Recht ein: sich ihre Obern selbst

---

39) Trithemius in Chron. Hirsaug. ad ann. 977. »Anno isto moritur Theodoricus Archi-Episcopus Trevirensis, sub quo Canonici Majoris Ecclesiae ididem abjecta regulari vita, quam hucusque in eadem Ecclesia majores eorum continuaverant, desierunt esse regulares, et facti sunt nomine et conversatione sacculares, quorum exemplo malo Canonici quoque S. Paulini Trevirensis et S. Castoris in Confluentia, Moguntinenses et Wormatienses et complurium aliarum Ecclesiarum diversis quidem temporibus, sed uno impietatis spiritu regularem vitam abjecerunt.« Cf. Ivo Chartonens. Epist. 66. Bey Dürr l. c. »Quod vero communis vita in omnibus Ecclesiis pene defecit, tam civilibus quam Dioecesanis, nec auctoritati, sed desuetudini et defectui adscribendum est, refrigescente charitate, quae omnia vult habere communia, et regnante cupiditate, quae non quaerit ea, quae Dei sunt et proximi, sed tantum quae sunt propria.« Cf. Mansi l. c. T. XIX. p. 908. Thomassin. l. c. P. I. Lib. III. C. 11. P. III. Lib. II. C. 23. No. 2. Alexander Natal. Hist. eccles. T. VI. 136. »Sublatio vitae communis in Ecclesiis Cathedralibus pedetentim facta, ab initio enim Episcopi cum Capitularibus eadem mensa propriis reditibus instructa fuit, et illi sua assignata sunt bona mensalia; alia autem Ecclesiae bona pro separato Capitularium in communi tamen adhuc viventium patrimonio determinata fuerunt tandem et Capitularibus displicuit vitae communis disciplina, et illi separatas habitationes praetulerunt, praetendentes communionem esse matrem rixarum.« S. Plank, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. IV. B. II. Abth. S. 611. — Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. I. Abth. gr. 8. Bonn 1828. S. 207. ff.

liturgie.de

zu wählen, die Kapitels-Präbenden mittelst kapitularischer Wahl zu vergeben, und ihre Wohnungen nach Belieben einem ihrer Stiftsbrüder zu vermachen. Der Bischof selbst sollte künftig kein Recht mehr auf Verleihung der Canonikate haben. Sein Nachfolger Wilbert bestätigte diese getroffene Abänderung, und im Jahre 873 sanktionirte dieselbe die Synode von Köln durch einen besonderen Synodal-Beschluß 40). Diese von Günther getroffene Anordnung fand in den übrigen Stiften Beyfall, und Nachahmer, so daß vom zehnten bis zum eilften Jahrhunderte an den meisten Orten die Auflösung der vita canonica bewerkstelligt wurde. In Metz führte gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts der Bischof Adalbert Statt der Stifts-Canoniker Benediktiner ein.

Als die Regenten zu der vom Erzbischofe Günther getroffenen Anordnung zur Aufhebung des canonischen Lebens an den Domstiften ihre Zustimmung ertheilten, und nach der Angabe des Muratorius sogar den Bischöfen verboten: daß sie den Canonikern nichts von ihren Stifts-Einkünften vorenthalten, oder entziehen sollten 41); so ging die Auflösung des gemeinsamen Lebens am Münster um so schneller vor sich. Die Canoniker zu Trier unter dem Erzbischofe Theodorich hoben das canonische Zusammenleben im Jahre 965, nach Andern im Jahre 977 42) auf, und diesen folgten bald die Domstifte von Koblenz, Mainz, Worms, Strasburg, Speyer, (1031), dann jene zu Bremen (1040), Paderborn (1228) und andere 43). — So erhielten die Domkapitel eine ganz neue Ge-

40) Harduin. Collect. Concil. T. VI. P. I. p. 137. Mansi Collect. Concil. T. XVII. p. 275. Calles annal. eccles. German. T. III. p. 537.

41) Muratorii Antiquitat. italicar. T. V. Dissertat. 62. Binterim a. a. O. S. 342.

42) Trithemius schreibt in der oben angeführten Stelle die Aufhebung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens dem ungeregelten Hange nach Freyheit, dem Neide und der Habsucht zu, und bezeichnet die trierische Anordnung und das Verfahren der dortigen Stiftsherren als ein exemplum malum. Ivo Episc. Carnotens. l. c.

43) An manchen Domstiften wurde das canonische Leben noch bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts beybehalten. Dies war z. B. der Fall bey den Domherren zu Freysingen, wie aus den Statuten Otto's von Freysingen (Statuta Ottonis Frisingensis de

liturgie.de

stalt. Die Päbste suchten zwar noch von Zeit zu Zeit die alte Disciplin wieder einzuführen 44), und die Bischöfe, wie auch mehrere Synoden bemühten sich, die vita canonica wieder herzustellen; allein nur bey einigen Stiften konnten sie hierin etwas ausrichten, und selbst bey diesen waren die von ihnen zu Gunsten der alten Disciplin getroffenen Anordnungen nicht von Dauer. — Der Adel hatte sich ein beynahe ausschließliches Recht auf die Dompräbenden erworben, und gestattete selten, daß ein Individuum vom bürgerlichen Stande in das Collegium der Domherrn aufgenommen wurde 45). Im zwölften Jahrhunderte entzogen sich viele Dom-Canoniker sogar dem Chordienste, der ihnen doch als Stifts-Geistlichen oblag, und ließen solchen durch eigens aufgestellte Vikare abhalten 46). — Nach der Auflösung des canonischen Lebens wohnten die Dom-Canoniker nicht mehr am Münster beysammen, sondern jeder erhielt ein eigenes — gesondertes Stifts-Gebäude zur Nutznießung, und das Einzige, was in dieser Hinsicht noch an die alte Ordnung erinnerte, war: daß die Canonikal-Wohnungen, die früher einem Kloster (claustrum) ähnlich waren, meist in der Nähe der Cathedrale erbaut wurden.

Auf den Betrieb Ivo's von Chartres und des Peter Damiani traten indessen Viele von den Canonikern mit ihren erhaltenen Antheilen von den Kapitels-Gütern in religiöse Ver-

---

anno 1158 in Lünigii Spicileg. eccles. P. II. p. 233) zu ersehen ist: »Consultis venerabilibus, heißt es, D. Henrico Ajacyncto R. E. Cardinalibus et legatis, qui hoc tempore in regno Teutonico legatione fungebantur, et eorum adhibita auctoritate . . . antiquas et rationabiles Ecclesiae consuetudines, quae, ut dicitur, legem imitantur, volumus, ut a fraternitate vestra, videlicet modum psallendi in Choro, reverentiam in Capitulo, dormiendi in dormitorio ab omnibus observari, exceptis infirmis et his personis, quae speciali jure exemtionem defendere possunt. Contemtores regulari disciplinae subjaceant . . ., de stipendiis, quae ad communem praebendam pertinent . . . ad communem fratrum utilitatem deputentur. Dürr l. c. Dieselbe Verfügung aus jener Zeit lesen wir in den Statuten des Domstiftes von Minden bey Lünig. in seinem Spicileg. eccles. T. III. Contin. p. 57.

45) Oberthür, meine Ansichten von der Bestimmung der Domkapitel. gr. 8 Würzburg 1826.

46) Paschal. II. Epist. 79. Labbé Conc. T. X. p. 696.

liturgie.de

eine, wurden Ordens-Geistliche und legten die Kloster-Gelübde ab. So entstand der Unterschied zwischen den Regular-Canonikern (canonici regulares oder regulirte Chorherrn) 47) und den Säkular-Canonikern (canonici saeculares). Von den Domstiften ging dies Streben nach Auflösung des canonischen Lebens auch auf die Neben-Stifte über, und so warfen auch diese dasselbe ab.

Seit der Auflösung der Congregation am Münster betrachteten die in eigenen Wohnungen lebenden Domherrn sich als ein Collegium, welches nur noch die vorige Kapitular-Einrichtung beybehielt 48). — Durch diese bewerkstelligte Auflösung wurde zwischen dem Klerus, welcher die Seelsorge versah, wie auch früher mit dem Domkapitel ein Ganzes ausmachte, und zwischen letzterem eine völlige Rechts-Verschiedenheit begründet; denn dieses nahm nicht nur alle während des canonischen Zusammenlebens besessene und erworbene Rechte mit hinüber, sondern es erwarb sich auch noch neue, welche es ausschließlich ausübte 49).

Die Domkapitel (capitula cathedralia) machten nun mehr ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß den stehenden Senat des Bischofs 50) aus. — Als in der Folgezeit die Bischöfe regierende Fürsten werden konnten, wurden sie zugleich auch der oberste Rath am Hofe (das Ministerium) des Fürstbischofs, und betrachteten sich in vielen Punkten als Mitregenten.

---

47) Trithemius l. c. Mabillon l. c. »Hi Canonici monasteriis inclusi sub Abbate vel praeposito vixere, unde adhuc hodie supersunt ordinis Augustini familiae, quae nihil aliud sunt, quam corpus Canonicorum regularium ab Augustino denominatum, quod eorum coadunatio per votum paupertatis magis conspiret cum eo, quam Chrodegangi institutis.«

48) Thomassin de disciplin. V. et N. T. I. Lib. III. C. 7. Plank a. a. O. II. B. S. 552. u. III. B. S. 749. Binterim a. a. O. S. 317.

49) Gregel, Dissert. de re statutar. Capitul. German. Wirceburgi 1796 §. IV. »Hinc sensim solus Clerus ecclesiae cathedrali adscriptus Clero primum rurali, dein etiam reliquo urbano excluso, jura Presbyterii retinuit, quorum partem hodiedum adhuc exercet.« Cf. Van Espen P. I. Tit. VIII. C. 1. Colonn. 1777. Sauter l. c. Vol. II. §. 522.

50) Das Presbyterium ist schon ein in den ersten Zeiten der Kirche

liturgie.de

Die Bischofs-Wahlen wurden in Deutschland bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts gemeinschaftlich von dem Volke und den Ministerialen vorgenommen; bis P. Innocenz III. erklärte: daß die Bischöfe nur von den Cathedral-Kapiteln gewählt werden sollten. Seitdem bildeten die Domkapitel Wahl-

bekanntes Institut. Es bildete eigentlich den Rath des Bischofs. Can. 6. C. 15. q. 7. Can. 7. C. 16. q. 1. C. 4. 5. X. de his, quae fiunt a praelato sine consensu Capituli. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform. Gregel l. c. »Originem suam debent (Capitula) arctae conjunctioni, quae jam prioribus saeculis Episcopum inter et Presbyterium intercessit. Episcopi enim nihil magni momenti agebant, nisi prius Clerum suum consuluissent. Onymus, de constitutione, juribus et obligationibus presbyterii ep. Herbip. 1826. §. 8. »Constat, schreibt Dürr l. c., ex antiquitatibus Ecclesiasticis, quod primis nascentis Ecclesiae saeculis in civitatibus rei sacrae praefuerit Episcopus cum suo clero, qui consistebat ex presbyteris, et diaconis curam animarum gerentibus, quibus saeculo III. in illustrioribus Ecclesiis accrescere subdiaconi, qui omnes simul sumti, quin tamen communi domo vel mensa usi fuerint, sic dictum ordinem seu senatum ecclesiasticum, cujus consilio causae ecclesiasticae majoris momenti ab Episcopo expediebantur, constituerunt. Crescente autem subsequentibus saeculis ob auctum magis magisque fidelium populum presbyterorum, clericorumque numero, institutisque multis ecclesiis minoribus seu titulis, vel in effectu Parochiis tam in civitatibus, quam extra illas, coeperunt Episcopi e clero quosdam sibi seligere, quorum consilio, et opera dioecesim suam regerent, quos posterior aetas, quia secundum Canonem seu regulam praescriptam vivebant in communi, Canonicos cathedrales et Capitulum cathedrale nominavit. Per plura autem saecula sine vita communi in privatis aedibus habitavit cathedralis hic clerus, licet stipendiis Ecclesiae nutritus. Saeculo autem VI. et VII. jam varia occurrunt vestigia introductae vitae communis, dum clerus cathedralis in una domo sub Episcopi disciplina versabatur. Verum haec vita communis vel non ubique fuit recepta, vel eviluit iterum in una vel altera Ecclesia, vel saltem instaurata, ac emendata fuit secundum monachorum institutum saeculo VIII. a Chrodegango Metensium Episcopo, qui suum Clerum cathedralem ad vitam communem instar monachorum colendam deduxit.« Et hoc vitae communis institutum ex Caroli M. et Ludovici Pii solicitudine in omnibus Ecclesiis cathedralibus Francorum regni successive introductum fuit.«

liturgie.de

kollegien der Fürstbischöfe, durch welches Vorrecht sie den größten Einfluß auf Kirche und Staat erlangten 51). Deßwegen wurden auch meist nach Herkommen oder Statuten keine anderen Individuen zu den Dompräbenden angenommen, als Adelige, welche ihre Stifts-Fähigkeit durch die sogenannte Ahnen-Probe gemeiniglich durch 16, an manchen Stiften aber auch durch 24 Ahnen — mittelst der Ahnen-Tafeln und Register — beweisen konnten 52). — Nach dem gemeinen Rechte hatte der Bürgerstand gleiche Rech-

51) „Das Wahlcorps, schreibt der Verfasser der Schrift: Ueber geistliche Staaten in Deutschland und die vorgebliche Nothwendigkeit ihrer Säkularisation. gr. 8. 1798: besteht in den geistlichen Staaten aus 24 oder auch mehreren oder wenigeren Gliedern, die nach dem Tode des Fürstbischofs aus ihrer Mitte einen Nachfolger wählen. Wenn die Wahrscheinlichkeit, daß die Wahl auf einen guten Fürsten falle, in dem Verhältnisse steigt, je größer die Zahl der Wählenden und der Wahl-Candidaten ist; so ist hier offenbar der Vortheil auf Seite dieser geistlichen Staaten. Ist der Fürst gewählt, so hat zwar das Geschäft der Wahlherren ein Ende; aber nicht alles Interesse derselben an seiner Regierung hört auf. Sie machen, um ihre Wahl zu rechtfertigen, das Interesse des Volkes zu dem Ihrigen, und glauben, berechtigt und verpflichtet zu seyn: den neugewählten Fürsten mit Rath zu unterstützen, wenn er ihn bedarf; ihn aufmerksam zu machen, wenn er irret; ihm sich entgegen zu setzen, wenn seine Regierung ungerecht würde. Sie fühlen eine Verantwortlichkeit für die Folgen der Wahl, fühlen den Tadel der Regierung, als wenn er gegen sie gerichtet wäre, fühlen den Druck des Volkes, als von ihnen verschuldet. Die Wahl war ihr Werk. . . . . Diese Wahlherren . . . . . sind dennoch auch die geschicktesten, die ständischen Rechte zu übernehmen und zu vertheidigen. Sie haben hiezu einen innern Beruf als Wahlherren, und haben auch das Recht und die Pflicht: den Fürsten zu hindern, die Freyheit des Volkes zu unterdrücken, seinen schädlichen Unternehmungen Einhalt zu thun, seinen gewaltsamen und zerstörenden Neuerungen ihre Beystimmung zu versagen, ihm in Betreff auffallender und bedenklicher Schritte ehrerbietige Vorstellungen zu machen, oder sich beruhigende Erklärung auszubitten. Kurz, sie sollen die Rechte des Volkes gegen den Fürsten, seine Eigenmacht und Willkür vertreten, und die Grundgesetze des Staates bewachen." Vergl. Eugen Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit oder Rechte des gemeinen Freyen, des Adels und der Kirchen Deutschlands. (2. Bde. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1812—1814).

52) Ickstadt, Disquisitio canonico-publica de Capitulorum origi-

liturgie.de

te, wie der Adel auf die Aufnahme in die Cathedral-Kapitel 53). In demselben Geiste sprachen sich hierüber die Päbste und Concilien aus. Gregor IX. 54), Nikolaus IV. und Martin V. erklärten sich ausdrücklich gegen die statutarischen Verfügungen der Domkapitel: daß nur der Adel ausschließlich Zutritt zu denselben haben sollte; namentlich bestimmte letzterer: daß in allen Metropolitan- und Cathedral-Kirchen der sechste Theil der Canonikate mit Doktoren der Theologie, oder des canonischen Rechts besetzt werden soll. Aehnliche Verfügungen erließen die Synoden von Konstanz und Basel 55). Der Kirchen-Rath von Trient verordnete in dieser Hinsicht 56): »Quicunque post hac ad Ecclesias cathedrales erit assumendus, is non solum natalibus, aetate, moribus et vita ac aliis, quae e sacris canonibus requiruntur, plene sit praeditus, verum etiam in sacro ordine antea saltem sex mensium spatio constitutus, quarum rerum instructio, si ejus notitia nulla aut recens in Curia fuerit, a Sedis Apostolicae Legatis seu Nun-

---

ne, progressu, juribus etc. Amstelod. 1758. Schmid, Geschichte der Deutschen III. Th. VI. B. K. 19. S. 265. Seuffert, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domstiften, nebst einigen Bemerkungen über das ausschließende Recht desselben auf Dompräbenden. 8. Frankfurt 1790. Gambsjaeger l. c. T. I. p. 266.

53) C. 37. X. de praebend. et dignitat. »Quod non generis sed virtutum nobilitas, vitaeque honestas gratum Deo faciunt, et idoneum servitorem, ad cujus regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles et pauperes, eo quod non est personarum acceptio apud ipsum, et vix ad culmina dignitatum, nedum ad praebendas, viri eminentis scientiae valeant reperiri.«

54) Gregor IX. erklärte im Jahre 1232, als sich das Kapitel zu Strasburg auf eine consuetudinem antiquam, inviolabiliter observatam, »juxta quod nullum; nisi nobilem et liberum et ab utroque parentem illustrem — in suum consortium hactenus admiserant,« berief: »quod non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas gratum Deo faciunt.« Gieseler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 251.

55) Van der Hardt. Vol. I. p. 637. sqq.

56) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 2. de reform.

liturgie.de

tiis provinciarum aut ejus Ordinario, eoque deficiente a vicinioribus Ordinariis sumatur: scientia vero praeter haec ejusmodi polleat, ut muneris sibi injungendi necessitati possit satisfacere. Ideoque antea in universitate studiorum Magister sive Doctor aut Licentiatus in sacra Theologia vel jure Canonico merito sit promotus, aut publico alicujus Academiae testimonio idoneus ad alios docendos ostendatur. Quod si regularis fuerit, a Superioribus suae religionis similem fidem habeat. Praedicti autem omnes, unde instructio seu testificatio erit sumenda haec fideliter et gratis referre teneantur; alioquin eorum conscientias graviter oneratas esse scient: ac Deum et Superiores suos habebunt ultores.«

Eine weitere Bestimmung dieses Kirchen-Raths hierüber lautet also 57): »Hortatur etiam sancta Synodus, ut in provinciis, ubi id commode fieri potest, dignitates omnes et saltem dimidia pars Canonicatuum in cathedralibus ecclesiis et collegiatis insignibus conferantur Magistris vel Doctoribus aut etiam Licentiatis in Theologia vel jure canonico.«

Der westphälische Friede drückt sich hierüber Art. IV. §. 17. mit folgenden Worten aus: »Opera detur, ne nobiles patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis capitulis conserventur.«

Allein der Adel an den Domkapiteln in Deutschland wußte sich im Besitze seiner erworbenen Rechte und Privilegien zu behaupten, und so gelangten in früheren Zeiten nur selten, in späteren aber in den meisten Domstiften gar nicht mehr Individuen vom bürgerlichen Herkommen zu Dom-Canonikat- oder Dignitär-Stellen, wozu in geistlichen Fürstenthümern die Vereinigung der Bischofswürde mit der Fürstenwürde, wie auch das Recht: aus ihrer Mitte den Fürstbischof zu wählen, allerdings viel beytrug. Durch die neuesten Concordate und Uebereinkunfts-Bullen wurde jedoch dies Mißverhältniß gehoben, und die Scheidewand, die bey den Domstiften den bürgerlichen Stand von dem Adel trennte, niedergerissen (S. u.).

57) Ibid. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

liturgie.de

Obwohl die Glaubens-Trennung des sechszehnten Jahrhunderts an manchen Orten die Rechte der Domkapitel sehr geschmälert hatte: so erlebten sie doch in der Folgezeit wieder mannigfach ihre Restauration, und standen sämmtlich im hohen Glanze als Ritterstifte da; bis die Säkularisation zu Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 ohne alles Verschulden ihre Auflösung, als geistliche Korporationen, herbeyführte. Zu Folge der Artikel 34, 35, 36 und 61 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses gingen die Einkünfte, Güter und Rechte der ehemaligen Erzstifte und Hochstifte, der Abteyen und Klöster an die respektiven Landesherren über; und die vorher von ihnen bezogenen Einkünfte werden denselben nunmehr nach dem Artikel 53. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses als Pensionen aus dem Aerar verabreicht. Nach dem Artikel 62 sollen jedoch die erzbischöflichen und bischöflichen Diözesen mit ihrer Diözesan-Verfassung in ihrem bisherigen Zustande verbleiben; also auch (hätte man folgern können und sollen) die Domkapitel, (obgleich ihren Einkünften, Gütern und Rechten nach zu Gunsten der neuen Landesherren säkularisirt,) als die ursprünglichen Presbyterien und Raths-Kollegien der Erzbischöfe und Bischöfe. Allein da sich die meisten derselben selbst in jeder Hinsicht für aufgelöst hielten, und sich gleichsam selbst verabschiedeten, zu einer Zeit, wo sie der Kirche und den Bischöfen als Presbyterien am nothwendigsten waren: so konnte man sie freylich zu jenen geistlichen Korporationen zählen, welche durch die Säkularisation ihre rechtliche Existenz sowohl in politischer, als kirchlicher Beziehung verloren hatten.

Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß wurde die Zusicherung gegeben: daß die katholische Kirche in Deutschland eine neue Einrichtung erhalten sollte; auch ward den Landes-Fürsten, an welche in Folge der Säkularisation die Gütter, Einkünfte und Rechte der ehemaligen Stifte als Entschädigungs-Objekte übergegangen waren, die Verpflichtung auferlegt: eine feste und bleibende Ausstattung für diejenigen Domstifte, welche beybehalten werden sollten, herzustellen. Um die versprochene neue Verfassung der katholischen Kirche zu begründen, wurde in Gemäßheit mehr erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses der erzbischöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg verlegt, mit dieser erzbischöflichen Würde die eines Primas von Deutsch-

liturgie.de

land verbunden, und die Diözesen Deutschland's, mit Ausnahme jener in Oesterreich und Preußen, demselben unterworfen.

Während der Kriegs-Stürme unter der Napoleon'schen Herrschaft konnte weder die Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland, noch die Ausmittlung fester und bleibender Dotationen für die Domkirchen zu Stande kommen. Erst nach hergestelltem Frieden beschäftigten sich die Monarchen auf dem Congresse zu Wien mit der Frage: wie im Einverständnisse mit dem Kirchen-Oberhaupte die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland wieder hergestellt, und eine neue Verfassung derselben begründet werden könne? Auf dem Bundes-Tage zu Frankfurt wurde dieselbe Frage in Berathung gezogen, endlich zur Herstellung der neuen Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland mit dem Pabste, als dem sichtbaren Kirchen-Oberhaupte Unterhandlungen zuerst von Bayern, dann von Preußen, Hannover, den Niederlanden, dann gemeinschaftlich von Würtemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, den Großherzoglich- und Herzogl. sächsischen Regierungen, Nassau, Oldenburg, Mecklenburg, Schwarzenburg Anhalt-Köthen, Waldeck, Lippe, Hohenzollern, Reuß, und den freyen Städten angeknüpft und auf diese Weise in dem katholischen Deutschland mittelst wirklich abgeschlossener und nun größtentheils in Vollzug gesetzter Concordate die Bisthums-Sitze sowohl, als auch die Domkapitel mit neuen Ausstattungen wieder hergestellt, und die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland neu regulirt. (S. d. Art. Concordate).

Zu Folge der Chrodegang'schen Einrichtung standen dem Bischofe zur Leitung der stiftischen Angelegenheiten am Münster noch einige Gehülfen zur Seite, als der Probst und Dechant, dann der Scholaster, der Custos, der Cantor, der Schatz-, Keller- und Speismeister. (S. diese Artikel.) Nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens wurden mit den Stellen eines Domprobstes und Dechants Dignitäten, mit den übrigen Aemtern aber gewisse Rechte verbunden: die darauf haftenden Pflichten erfüllten jedoch die Kapitular-Inhaber derselben meist nicht mehr selbst, sondern ließen solche durch eigens aufgestellte Vikare versehen. Hiedurch verloren viele dieser Stellen nach und

liturgie.de

nach ihre vorige Wichtigkeit, und waren meist nur noch als bloße Personate (personatus), oder als Ehren-Titel anzusehen.

An den meisten Stiften waren die Kapitular-Stellen auf eine gewisse Zahl beschränkt 58), während früher bey dem gemeinschaftlichen Zusammenleben soviele Kapitularen aufgenommen werden konnten, als die Einkünfte und der Raum des Münsters gestatteten 59). War die bestimmte Zahl der Kapitular-Stellen besetzt: so hielt man das Kapitel für geschlossen (Capitulum clausum oder definitum). Die geschlossenen Kapitel wurden übrigens aus finanziellen Gründen eingeführt. »Si occasiones, schreibt Dürr l. c. p. 186, introductorum in Ecclesiis Capitulorum clausorum acuratius examinentur, nullae aliae occurrunt, quam necessitatis rationes omni jure justificabiles, dum scilicet Canonicorum reditus temporum injuria vel bellorum motibus ita fuerunt diminuti, ut omnes ad Ecclesiam spectantes Canonici et ad Capitulum ac aequalem fructuum participationem admissi haud haberent congruam, melius autem esset, ut certi numero et pauciores congruam haberent sustentationem, quam ut omnes egerent modica portione provisi, si necessitas exegit, ut certo saltem numero pro Ecclesiae facultatibus determinaretur Capitulum, reliquis autem Domicellaribus a Capitulo exclusis parvae, assignarentur praebendae addita spe, ut suo tempore vacante praebenda Capitulari congruam quoque adipisci possent sustentationem.« — Diejenigen also, welche zu der bey einem Stifte festgesetzten Zahl der Kapitularen gehörten, waren die ordentlichen Kapitularen, und hatten den vollen Bezug ihrer Präbendal-Einkünfte; jene aber, welche in dieser Categorie noch nicht begriffen waren, hießen Domicellaren (S. d. Art.), auch canonici in herbis, exspectatarii u. s. w. genannt. Diese bezogen oft nur einen gewissen Theil von einer Präbende, oft hatten sie gar keinen Pfründe-Genuß, sondern nur das Recht der Anwartschaft auf die Einrückung in eine künftig in Erledigung kommende Kapitular-Präbende. In den ehemaligen Rit-

58) C. 8. X. de concess. praebend.

59) Dürr Disquisit. de capitul. claus. eccles. tam cathedral., quam collegiar. in German. Mogunt. 1763. in Schmidtii Thesaur. T. III. p. 122. sqq.

liturgie.de

terſtiften waren die Kapitel, um den adeligen Kapitularen ein ihrer Geburt und ihrem Stande angemeſſenes und hinreichendes Einkommen zuzuſichern, durchgängig geſchloſſen 60).

---

60) Dürr l. c. p. 190. »In recensione autem Ecclesiarum Metropolitanarum et cathedralium Germaniae, ubi introducta sunt Capitula clausa, merito initium fit ab Ecclesia Metrop. Moguntina reliquarum Ecclesiarum Germaniae principe, ubi XLI. praebendae Canonicales existunt, reverendissimum Capitulum autem in regula numero 24 Capitularium clausum est, reliquis XVII. Domicellaribus in ordine extracapitularium constitutis; 2do. in Ecclesia Metropoli Trevirensi numerus Canonicorum quondam vi primaevæ Institutionis fuit sexagenarius, redactus autem postea ad quadragenarium, ex quibus juxta privilegia Apostolica desuper concessa 16 tantum ad Capitulum admittuntur, reliqui ad Domicellarium classem spectant; 3tio. in Ecclesia Metropol. Coloniensi extant Capitulares numero 23, quorum ultimi octo sunt ex ordine Doctorum, vocem etiam quoad Electionem Archi-Episcopi in Capitulo habentes, 16 autem sunt Domicellares; 4to in Ordine Teutonico pariter est species Capituli clausi, dum tantum 13 commendatores majores voto gaudent in magno Capitulo ordinis ac eligunt supremum ordinis Magistrum; 5to, in Ecclesia Cathedrali imperiali Bamberg. Capitulum clausum consistit ex XX. Capitularibus, Domicellares sunt numero XIV.; 6to in Ecclesia Cathedrali Wuerzeburgensi 24 sunt Canonici Capitulares, Domicellares 28; 7mo in Ecclesia Cathedrali Wormatiensi 13 sunt Capitulares et 8. Domicellares; 8vo in Ecclesia Cathedrali Eichstadiensi 15 sunt Capitulares et 11 Domicellares; 9mo in Ecclesia Cathedrali Spirensi 15 numerantur Capitulares et 12 Domicellares; 10mo in Ecclesia Cathedr. Argentoratensi 12 numero sunt Capitulares et totidem Domicellares; 11mo in Ecclesia Frisingensi 13 extant Capitulares, et 9 Domicellares; 12mo in Ecclesia denique Ratisbonensi 14 numerantur Capitulares et 9 Domicellares, neque in aliis Ecclesiis ad protestantes translatis defuerunt, imo adhuc supersunt Capitula clausa, veluti in Metropol. M. Gdeburgensi, Lübecensi, Caminensi et Mindensi, in variis tamen Ecclesiis Germ. cathedralibus, veluti Salisburgensi, Osnaburgensi, Hildesheimensi, Paderbornensi, Monasteriensi, Passaviensi, Tridentina, Brixiensi, Basilensi, Leodiensi et denique Ottomuccensi, ut et in Ecclesiis praeposituarum immediatarum veluti Berchtolsgad. Bruchsaliensi etc.

liturgie.de

Nach der Anordnung des Kirchen-Raths von Trient 61) sollte der Aufzunehmende alle kanonische Eigenschaften (von denen noch die Rede seyn wird) besitzen, und wenigstens sechs Monate vorher die heiligen Weihen empfangen haben; allein nach Gewohnheit und Statuten fanden hierin in den verschiedenen Stiften viele Abweichungen Statt.

Die wirkliche Aufnahme in das Kapitel geschieht durch den sogenannten Kapitelsgang. Vorerst muß sich der Kandidat bey dem Kapitel unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse anmelden. Sind diese geprüft, und als richtig befunden: so wird die Einführung desselben unter oft weitschichtigen Formalitäten vorgenommen, wobey ihm ein Sitz im Kapitel, sodann ein Platz im Chor (stallum in choro) angewiesen wird. (S. d. Art. Emancipation). Der Aufzunehmende beschwört die Statuten, und erhält so das Recht der Canonie sowohl rücksichtlich der Theilnahme an dem officium divinum im Chor, als auch rücksichtlich des Titels auf die Einkünfte seiner Stel-

---

Capituli clausi formula haud fuit recepta. . . . Pariter in multis Ecclesiis collegiatis Germaniae introducta sunt Capitula clausa . . . . . et quidem in Dioecesi Moguntina in Ecclesiis equestribus S. Albani extra muros Moguntinos et S. Ferrutii in Bleidenstadt, nec non in Ecclesiis collegiatis S. Stephani et S. Petri Moguntiae, et Ecclesiis SS. Petri et Alexandri Aschaffenburgi et S. Petri Fritzlariae occurrunt Capitula clausa. In Dioecesi Trevirensi 8 numerantur Ecclesiae cum Capitulis clausis, nempe Collegiata ad S. Castorem confluentiae, S. Florini ibidem, S. Clementis Majoniae, ad Gradus B. V. Wesaliae superioris, S. Lubentii Dietkirchii, B. M. V. Wetzlariae, S. Paulini Treviris et S. Simeonis ibidem; in Dioecesi Colloniensi nulla, excepta Ecclesia Metropolitana, extrare Capitula clausa, litteris redditi sumus certiores. In Dioecesi Würzeburgensi Capitula clausa occurrunt in Ecclesiis equestribus ad S. Burcardum Würzeburgi et Comburgi, nec non in collegiata ad utrumque S. Joannem in Haugis et ad S. Joannem Evangelistam Novi Monasterii. In Dioecesi Wormatiensi Capitulum clausum extat in Ecclesia B. V. Wormatiae."

61) Concil. Tridentin. Sess. XXII. C. 2. de reform.

liturgie.de

le 61 1/2). Oft muß der Aufzunehmende ein gewisses Antritts-Geld an das Kapitel bezahlen.

Die Rechte der Kapitel nach ihrem gesellschaftlichen Verhältnisse sind: das Recht, Statuten zu machen, und den Vollzug der einmal genehmigten Statuten zu befördern; (S. d. Art. Statuten). Durch die Statuten wird die innere Verfassung der Kapitel regulirt, die Zahl der Präbenden festgesetzt, und sohin das betreffende Kapitel als geschlossen erklärt, die Eigenschaften bestimmt, die ein Aufzunehmender haben muß, und die Disciplinar-Jurisdiktion, welche die Dignitäre über die Stifts-Mitglieder ausüben können, näher bezeichnet. 2) Das Recht auf die Haltung kapitularischer Versammlungen in stiftischen Angelegenheiten, ohne hiezu erst die Erlaubniß des Bischofs einholen zu müssen; 3) das Recht, eine gemeinschaftliche Kasse zu haben, und die Verwaltung des Stifts-Vermögens zu leiten; 4) das Recht, Syndici und Verwalter der Kapitels-Renten aufzustellen; 5) das Recht der Siegelmäßigkeit; 6) das Recht auf Verleihung der erledigten Stifts-Präbenden überhaupt, oder in den treffenden Monaten; dem Bischofe, der sonst doch Collator aller Kirchen-Aemter in seiner Diözese ist, verblieb bey den Pfründen an den Domstiften höchstens nur eine gewisse Concurrenz, oder er theilte sich mit dem Kapitel in die Vergebung der Dompräbenden. Viele dieser Rechte erlangten auch die Collegiat-Stifte, soweit sie nämlich auf ihre Verfassung anwendbar waren.

Die Domkapitel wußten sich frühzeitig in den Besitz des Rechtes zu setzen, in allen wichtigen Kirchen-Angelegenheiten den Klerus zu vertreten, und durch ihre hohe Stellung ihr Ansehen sowohl, als ihren Einfluß auf die Diözesan-Verwaltung zu erhöhen; so brachten sie nicht nur das Recht, die sogenannten domkapitlischen Benefizien zu vergeben, an sich 62), sondern sie erhielten auch jenes, gemeinschaftlich mit dem Bischofe die erledigten Kanonikate zu besetzen 63).

Rechte der Domkapitel im Verhältnisse zur Kirche. Die Domkapitel wählen in der Regel den Bischof aus ihrer

---

61 1/2) C. 9. X. de praebend.

62) C. 4. X. de his, quae fiunt a Praelat.

63) C. un. ne sed. vacant. in 6to.

liturgie.de

Mitte 63 1/2). In Deutschland waren sie ehemals, analog dem Cardinals-Collegium, privilegirte Wahl-Collegien der Fürstbischöfe. Bey den Wahlen dieser suchten die Domkapitel häufig ihre Rechte durch die sogenannten Wahlkapitulationen zu erweitern. Diese Wahlkapitulationen aber waren Urkunden, welche während oder auch unmittelbar nach der Wahl den erwählten Erzbischöfen und Bischöfen von den Wahlkapiteln zur Unterzeichnung vorgelegt wurden, und wodurch sich diese zur Beobachtung gewisser, die Domkapitel begünstigenden, Grundsätze bey der Ausübung sowohl ihrer bischöflichen, als landesherrlichen Gewalt verpflichten mußten.

Als eine Gemeinheit (universitas) betrachtete sich das Domkapitel als selbstständig; und der Bischof hatte als solcher in dem Kapitel weder Sitz noch Stimme. Die ehemaligen Domkapitel konnten auch nach der ihnen zukommenden Theilnahme an der Hochstifts-Regierung den Fürstbischof bey weltlichen Angelegenheiten z. B. bey neuen Auflagen beschränken, sie hatten landständische Rechte, und die höheren Staats-Stellen und Ehren-Aemter wurden durch Individuen aus ihrer Mitte besetzt. In Beziehung auf die Kirchen-Angelegenheiten, — die Leitung und Verwaltung der Diözese — blieb das Domkapitel, welches an die Stelle des alten Presbyteriums getreten war, der eigentliche Senat des Bischofs, mit welchem sich dieser in allen Gegenständen der Diözesan-Verwaltung, besonders über wichtige Fälle, berathen sollte 63 1/3).

---

63 1/2) Das Recht, den Bischof zu wählen, welches die Domkapitel nach dem älteren kanonischen Rechte gemeinschaftlich mit dem übrigen Klerus und Volke ausüben sollten, erwarben sie seit dem Wormser Concordate als ein ausschließliches Recht. Friderici Imp. II. Aurea Bulla de libertate ecclesiastica a. 1213 §. 2. „Concedimus —, ut electiones Praelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille praeficiatur Ecclesiae viduatae, quem totum Capitulum vel major et senior pars ipsius duxerit eligendum.“ — (Bey Goldast. Constit. Imper. Tom. I. p. 289).

63 1/3) C. 4. 5. X. de his, quae fiunt a Praelat. sine consenu Capituli. C. 7. X. de arbitris C. 13. X. de offic. jud. ordin. C. 13. X. de foro competente. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 9. Sess. XXIII. C. 18. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

liturgie.de

Die heutigen Domkapitel können, nachdem die Bischofs-Würde nicht mehr mit der Fürsten-Würde vereinigt ist, und ihre Rechte und Privilegien als privilegirte Wahlkollegien der Fürstbischöfe erloschen sind, nur im Verhältnisse

A) zu der ganzen Kirche und dem Kirchen-Oberhaupte;

B) im Verhältnisse zu dem Diözesan-Bischofe;

C) im Verhältnisse zu der Cathedrale; und

D) im Verhältnisse zur Diözese betrachtet werden 63 1/4).

Im Verhältnisse zu der ganzen Kirche und dem Kirchen-Oberhaupte repräsentirt sich das Domkapitel als ein Collegium, welches mit dem Bischofe an der Spitze ein Ganzes ausmacht. Es ist das Organ, durch welches die Bitten und Wünsche der Diözesanen und des Klerus an das Kirchen-Oberhaupt gebracht werden. Mit dem Bischofe theilt es die Sorge für die Erhaltung der Einheit der Kirche, der Reinheit der Lehre und Sitten, und wachet mit ihm gemeinschaftlich über die Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin.

Im Verhältnisse zu dem Diözesan-Bischofe ist dasselbe dessen ständiges Raths-Collegium. Es soll ihn bey der Leitung seiner Diözese mit guten Rathschlägen unterstützen, ihm die Last der Diözesan-Verwaltung tragen helfen, und in Vereinigung mit ihm die vollständige Repräsentation der Diözesan-Kirche darstellen 64). Daher sollen auch nur solche Männer in die Domkapitel aufgenommen werden, welche neben den durch die kanonischen Satzungen geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchen-Diensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diözese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaft Verdienste und Auszeichnung erworben haben 65).

---

63 1/4) Binterim III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826 S. 356.

64) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 18. und Sess. XXV. C. 6. 8. 10 de reform.

65) Vergl. Bayer. Concordat. Art. X. und die Umschreibungs-Bulle für die Diözesen im Königreiche Bayern. „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.“ Die päbstlichen Bullen: „De salute animarum“ für Preußen; jene „Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo“ für Hannover; die päbstl. Bulle: „Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate“ für das Bis-

liturgie.de

Nach dem Verhältnisse des Domkapitels zur Cathedral-Kirche sollen die Dom-Kanoniker sich bestreben, der Feyer des Gottes-Dienstes allda eine solche Einrichtung in Absicht auf seine Erhabenheit, Pracht und Würde, dann auf Belehrung und Erbauung zu geben: daß er als Muster für alle übrige Kirchen der betreffenden Diözese dienen könne. Hiemit will jedoch nur soviel gesagt werden: daß letztere, wenn sie gleich diesen wegen Mangels an den erforderlichen Stiftungs-Mitteln nicht mit gleichem Glanze und Pracht und nicht in demselben Grade bey sich einführen, ihn doch in Absicht auf die Anregung eines gleichen Geistes der Andacht und Förderung des christlichen Unterrichtes nachahmen können. »Der Chordienst, schreibt der gelehrte Herr Binterim 66), wie ihn die Kirche angeordnet hat, führt etwas Majestätisches mit sich, was den, der die einzelnen Worte und den Sinn der Worte auch nicht versteht, doch innerlich erheben kann, wenn er seinen Geist dem Geiste der lobenden und betenden Kirche anschließt.«

Um jedoch diese wichtige Pflicht getreu zu erfüllen, und in jeder Hinsicht ein aktives Domkapitel darzustellen: so sollen die Dom-Kanoniker im Geiste der kanonischen Satzungen 67) und zur Verherrlichung der Feyer des Gottesdienstes in der Cathedrale ihre gottesdienstlichen Funktionen selbst vornehmen, und solche nicht durch Stellvertreter versehen lassen.

Im Verhältnisse zur Diözese hat das Domkapitel sowohl Verpflichtungen bey Lebzeiten des Bischofs, als auch nach dessen erfolgtem Ableben. Seine Rechte in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Diözesan-Angelegenheiten theilen sich daher a) in solche, welche demselben noch bey Lebzeiten des Bischofs (sede plena) zukommen, und b) in jene, welche

---

thum Chur und St. Gallen; dann das Concordat für das neu errichtete Bisthum Basel Art. 12. Hr. Domdech. Onymus in seiner Schrift: Ueber die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche S. 130 sagt: „Man gebe uns ein aktives Domkapitel, ein solches nämlich, welches den wirklichen Rath des Bischofs ausmache, ihn auch wirklich in allen Diözesan-Angelegenheiten zu berathen im Stande sey, Männer, die da entweder Lehrer oder wirkliche Seelsorger zugleich sind."

66) A. a. O. S. 357.

67) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

liturgie.de

ihm bey Erledigung des bischöflichen Stuhles (sede vacante) oder auch (sede impedita) zustehen.

Bey besetztem bischöflichen Stuhle ist der Bischof theils an die Einwilligung (consensus), theils an den Rath (consilium) seines Domkapitels, als seines kirchlichen Senats, gebunden.

Die Einwilligung des Kapitels wird überhaupt in allen jenen Fällen erfordert, wo dies entweder durch die kanonischen Satzungen oder durch gültige Statuten festgesetzt ist. Insbesondere ist dieselbe nothwendig a) in allen Fällen, wo es sich um die Rechte und Verbindlichkeiten des ganzen Bisthums handelt, z. B. bey wechselseitigen Contrakten von größerer Wichtigkeit 68); b) bey allen jenen Gegenständen, welche das Interesse des Kapitels, als Körperschaft, betreffen, und die ihm entweder zum Vortheile oder zum Nachtheile seyn können 69); c) bey jenen Geschäften und Verhandlungen, welche auf wesentliche Veränderung des Zustandes der Kirche abzielen, z. B. bey Veräußerungen und Verpfändungen von Kirchen-Sachen 70); d) bey der Auflage von Diözesan-Abgaben, z. B. der Infel- und Weihe-Steuer 71); e) bey Pfründe-Vergebungen, wo nämlich die Verleihung einer Pfründe dem Domkapitel zugleich mit dem Bischofe zusteht 72); f) wenn der Bischof einer Kirche eine Pension auflegen, oder Pfründen vereinigen oder aufheben will 73); g) bey einer vorhabenden Vermehrung oder Verminderung der Dompräbenden 74), oder wenn es sich um die Aufnahme neuer Domherrn handelt; h) bey einer Umwandlung kirchlicher Gefälle und Rechte, sowie auch bey der Uebertragung geistlicher, der Kirche heimgefallener Lehen 75), deßgleichen bey neuer Vergebung

---

68) C. 4. X. de fid. juss. C. ult. X. de his, quae fiunt a Praelat. C. 2. X. de solut.

69) C. ult. X. de his, quae fiunt a Praelat.

70) C. 1. ibidem.

71) C. 6. ibidem. Frey a. a. O. 2. Th. S. 218.

72) Ibidem.

73) C. 8. 9. ibidem. C. 2. de rebus ecclesiastic. non alienand. in Clem.

74) C. 8. X. de constitut. C. 33. de praebend. in 6to.

75) C. un. de rebus ecclesiast. non alienand. in Extrav. comm.

liturgie.de

eines Kirchen-Lehens, wenn es nicht ein bonum infeudari solitum war 76); i) bey den Einsetzungen und Absetzungen der mit kirchlichen Würden bekleideten Personen 77); k) bey Untersuchung und Bestrafung größerer Vergehen der Geistlichen 78). In allen Fällen, wo die Einwilligung des Kapitels erfordert wird, muß dieses gehörig (capitulariter) versammelt seyn, und eine förmliche Beschluß-Fassung geschehen. Betrifft der Gegenstand das Interesse des Bischofs, so darf er der Versammlung nicht beywohnen, noch weniger kann er eine Stimme abgeben 79). Uebrigens kam es ehemals in Absicht auf das Erforderniß des kapit'lischen Consenses häufig auch auf die Statuten und Wahl-Kapitulationen an, worin bisweilen noch besondere Fälle bezeichnet waren, bey welchen die Einwilligung des Kapitels eingeholt werden mußte.

Die Erholung des kapit'lischen Rathes (consilium) wird nach der Verordnung des Kirchen-Rathes von Trient bey gewissen Geschäften erfordert; und zwar a) von wenigstens zwey Kapitularen (Capitulares a latere genannt) bey der Verkündigung der Ablässe 80); b) bey Kirchen-Collekten und gewissen Almosen-Sammlungen 81); c) bey der Errichtung geistlicher Bildungs-Anstalten (Seminarien) 82), und d) bey der Veränderung frommer Stiftungen 83). Manche dieser Gegenstände sind nun freylich durch die neueste Staats-Gesetzgebung ganz oder zum Theile dem bischöflichen Oberaufsichts-Rechte entrückt, oder als Gegenstände gemischter Natur erklärt 84). Da in unseren Tagen die Domkapitel wieder in ihre ursprüngliche Aktivi-

76) Barbosa Tractat. de canonic. eorumque dignitatibus Cap. final.

77) C. 4. X. de his, quae fiunt a Praelat.

78) Can. 6. C. 15. q. 7. C. 1. X. de excess. Praelat. Cf. Barbosa l. c.

79) Barbosa l. c. Cardin. De Lucca de Canonicis T. I. Disc. 27.

80) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 9. de reform.

81) Ibidem.

82) Ibidem. Sess. XXIII. C. 18. de reform.

83) Ibidem. Sess. XXV. C. 8. de reform.

84) Vergl. Beyl. II. zu Tit. IV. §. 9. die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern §. 76.

liturgie.de

tät eingetreten, und sonach die Raths-Collegien der Bischöfe mit Domkapitularen besetzt sind; so ist in dieser Beziehung das Ansehen und Recht der Domkapitel auf die Ordinariate übergegangen.

In dem bayerischen Concordate sind die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe in Beziehung auf die Diözesan-Verwaltung näher bezeichnet, und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten wird der eigenen Behandlung derselben anheimgegeben, den Kapitularen aber nur das Recht eingeräumt »in administrandis Dioecesibus a consiliis servient Archiepiscopis et Episcopis.« Es können daher gegenwärtig die Kapitel in Bayern bey jenen Gegenständen, welche concordatmäßig der freyen Behandlung der Erzbischöfe und Bischöfe, unter eigener Verantwortlichkeit, überlassen sind, nicht fordern: daß letztere hiebey sich an die kapit'lische Einwilligung oder an den Rath ihrer Kapitel binden; in jenen Fällen aber, derer im bayerischen Concordate nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, und welche in Gemäßheit des Artikels XVII. nach den bestehenden Kirchen-Gesetzen behandelt werden sollen, ist die Erholung des kapit'lischen resp. Ordinariats- oder Consistoriums-Consenses oder Rathes nach Maßgabe der kanonischen Satzungen nothwendig. Gewöhnlich aber schließen sich die Erzbischöfe und Bischöfe der Majorität ihres kirchlichen Senats an 85). (S. d. Art. Bischof. Consistorium. Ordinariat.)

Während der Erledigung eines bischöflichen Stuhls (sede vacante) war in den ersten Jahrhunderten die Besorgung der kirchlichen Geschäfte eine Angelegenheit des gesammten Presbyteriums 86). Die Eingriffe der Häretiker und Schismatiker aber, besonders der Donatisten im vierten Jahrhunderte, welche nicht selten ihre Anhänger in die erledigten Bisthums-Sitze eindrängten, veranlaßten die Aufstellung eines sogenannten Bisthums-Verwesers als Visitators (intercessor, interventor),

---

85) Vergl. Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche in Preußen: „De salute animarum;“ jene für das neu errichtete Bisthum Basel: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia.“

86) Epist. Cleri Romani apud Cyprian. Ep. 3. 27. 31.

liturgie.de

welcher entweder von dem Metropoliten in der Person eines benachbarten Bischofs, oder von dem Pabste selbst aufgestellt wurde 87). Dieser verwaltete gemeinschaftlich mit dem Presbyte-

87) Can. 16. Dist. 61. Can. 22. C. 7. q. 1. Cod. eccles. afric. C. 74. „Visitator — Episcopus, qui in locum alterius Episcopi demortui vel propter crimen a communione suspensi, aut remoti a Metropolitano vel Summo Pontifice mittebatur, ad obeunda in ea dioecesi Episcopalia munera, donec alius Episcopus ordinaretur, cujus electioni intererat. V. Gregor. M. Lib. II. Ind. 10. Epist. 19. 20. 21. 27. Lib. III. Epist. 11. Lib. IV. Epist. 13. 14. 20. 21. Lib. V. Epist. 18. Lib. VI. Epist. 16. Lib. VII. Ind. 2. Epist. 25. 26. 91. Lib. XI. Epist. 16. Formulas antiquas Promotionum Episcopalium editas a Sirmondo ad calcem Tom. II. Concili Galliae et Tom. VIII. nuperae Conciliorum editionis, Form. 1. 2. 3. sqq. Aliam descripit Baronius Joannis II. PP. an. 534. N. 49. exaratam, pro Visitatore dando Ecclesiae, cujus Episcopus ob crimen remotus fuerat. Aliam vide ejusdem Pontificis ad Caesarium Arelat. Agapeti I. Epist. 7. ad eundem Caesarium. Vide praeterea Leonis Archiepiscopi Senonensis Epistolam ad Childebertum Regem T. I. Concil. Galliae, Concilium Regiense Can. 6. Anastasium in s. Hormisda PP. Synodum apud Vermeriam an. 853. C. I. Capitul. Caroli C. Tit. 43. C. VIII. Concil. Roman. an. 1079 C. VI. Joannem VIII. PP. Epist. 308 etc. Ejusmodi Visitatorem officium accurate perstringit vetus Formula electionis Episcopi in Spicilegio Acheriano T. VIII. „Prisca modernaque Ecclesiarum moderamina Theoloquelariis sanxere canonibus, quo arripientibus viam universae terrae quarumlibet sedium Praesulibus, per viciniorem Episcopum, aut alium Episcopum, cui Archipraesul injunxerit, extincti fratris tumulatorem, orbataeque sedis Visitatorem atque consolatorem, sine cujus conscientia sacri prohibent Canones confieri aut confici perficiatur Ecclesiasticarum inventarium rerum. Tunc vero prioribus viduatae sedes, dispositis Oeconomis commendetur. Postmodum autem Cleri plebisque ordinis desiderium consensus requiratur, quinimo amotis simoniacis saeculis, postpositisque omnium cupiditatum argumentis, universa fideliter notitiae Archiepiscopali significentur, quo disponente, cuncta in talibus expedit Suffraganeorum consilio, sub divina censura disponi negotia atque ordinari. Igitur Metropolitano domi nica vocatione rebus humanis vitaque perfunto haec eadem fideliter exigenda sunt omnia a Visitatore atque tumulatore et omnium dioecesa norum, si fieri potest, cognitioni significanda prudentialiter, quo urbes quas gentilium temporibus habebant ido-

liturgie.de

rium das erledigte Bisthum, und leitete sodann die Bischofs-Wahl. In Deutschland übten dieses Recht lange Zeit hindurch die Kaiser aus, und bezogen sogar die Interkalar-Früchte, bis im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts die Kapitel zu dem ausschließlichen Besitze dieses Rechtes gelangten 88); wobey es auch, nachdem so viele kaiserliche und päbstliche Verordnungen dieses Recht der Kapitel bestätigten 89), bis auf den heutigen Tag sein Verbleiben hat.

Man unterscheidet zwischen sedem vacantem und sedem impeditam. Ist nämlich der bischöfliche Stuhl drey Monate lang, es sey nun durch Ableben, oder durch Resignation oder Absetzung oder durch Versetzung des bisherigen Bischofs erledigt: so nennt man dies Sedisvakanz. Kann hingegen auch nach Ablauf von drey Monaten vom Tage der eingetretenen Erledigung an kein neuer Bischof gewählt werden: so heißt dies sedes impedita. Gerieth ehemals der Bischof in Gefangenschaft, oder wurde er von seinem Bisthums-Sitze von Sektirern oder Häretikern vertrieben: so wurde dies eine partielle Sedisvakanz (partialis oder secundum quid) genannt.

Bey eingetretener Erledigung eines Bisthums tritt das Domkapitel der verwaisten Kirche in die Verwaltung des erledigten Bisthums sowohl in geistlicher, als ökonomischer Hinsicht ein. Die Administration der verwaisten Kirche durch das betreffende Kapitel geschieht zur Beförderung des kirch-

---

licolae Flamines, nunc gubernent Christicolae Praesules. Cum ergo pastorem contigerit subrogandum, post advocationem et clamationem Cleri, petitionemque viduatae plebis, ne urbs Praesulem minime optatum non spernat, nec odium habeat, fiatque minus religiosa, quam convenit, cui non licuit habere, quem voluit: quoniam difficile est, quod bono peragantur exitu, quae malo inchoata principio, expedit orbatae sedi cum Episcoporum electione, Cleri aut populi ipsius Ecclesiae acclamatione Episcopum ordinari atque inthronisari.“ ap. Dufresne l. c. T. III. p. 1350.

88) Cf. Natal. Alexand. Histor. eccles. Sec. XIII. et XIV. Dissert. VIII. Art. II. Onymus, Presbyterium §. 26. 27. — Die neuesten Concordate haben auch hierin nichts geändert.

89) C. 3. 4. de supplend. negligent. Praelator. in 6to. C. un. §. Caeterum de praebend. in Extrav. Joann. XXII.

liturgie.de

lichen Wohls, jedoch nur aushülfsweise und provisorisch, indem nicht es, sondern der Bischof berufen ist, die Kirche Gottes zu regieren 90).

Nach der Verordnung des Kirchen-Rathes von Trient muß das Kapitel binnen acht Tagen, vom Tage der Erledigung des bischöflichen Stuhles an, für die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit einen General-Vikar wählen, oder den vom Bischofe bey seinen Lebzeiten aufgestellten bestätigen 91). Dieser soll Doktor oder Licentiat des kanonischen Rechtes, oder sonst soviel möglich zur Versehung dieser Funktion tauglich seyn. Deßgleichen soll das Kapitel innerhalb derselben Frist einen oder mehrere Oekonomen für die Verwaltung der bischöflichen Güter aufstellen. Im Unterlassungs-Falle tritt das Devolutions-Recht des Metropoliten ein. Sollte auch der Metropolit säumig seyn, so behält sich der Pabst vor, besonders, wenn die Sedisvakanz von längerer Dauer seyn sollte, und überhaupt bey der sede impedita, einen apostolischen Vikar für das verwaiste Bisthum aufzustellen. Ist die Metropolitan- oder eine exemte Kirche in Erledigung gekommen: so trifft, wenn das Metropolitan-Kapitel die Aufstellung eines General-Vikars unterlassen sollte, der ältere Suffragan oder der demselben näher gelegene Bischof Vorsorge. Vor Ablauf der festgesetzten Frist von acht Tagen kann übrigens das Domkapitel nicht zur Aufstellung eines General-Vikars und eines Oekonomen angehalten werden; und während dieser Zeit besitzt das ganze Kapitel die bischöfliche Jurisdiktion, so weit sie während der Sedisvakanz von ihm ausgeübt werden kann. Wird der Bischof von einem Bisthume auf ein anderes befördert, so kann das Kapitel erst dann

90) C. 3. X. ne sede vacant.

91) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 16. de reform. „Item Officialem seu Vicarium infra octo dies post mortem Episcopi constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur, qui saltem in jure cononico sit Doctor vel Licentiatus, vel alias quantum fieri poterit, idoneus; si secus factum fuerit, ad Metropolitanum deputatio hujusmodi devolvatur. Et, si Ecclesia ipsa Metropolitana fuerit, aut exemta, Capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior Episcopus ex Suffraganeis in Metropolitana et propinquior Episcopus in exemta Oeconomum et Vicarium idoneos possit constituere.“

liturgie.de

zur Ernennung der Bisthums-Verweser schreiten, nachdem die apostolischen Genehmigungs-Urkunden angelangt sind, oder wenn der Bischof seine bisherige Kirche wirklich verlassen, und von seinem neuen Bisthume Besitz genommen hat. Ueberhaupt gilt hier als Regel: Das Kapitel darf nur dann erst einen General-Vikar und Oekonomen aufstellen, wenn es verlässige Kenntniß von der eingetretenen Erledigung des Bisthums erhalten hat. Die beyden aufgestellten Verweser sind zur gewissenhaften Administration der ihnen anvertrauten Geschäfte verpflichtet, und müssen dem neuen Bischofe Rechenschaft über ihre geführte Verwaltung ablegen 92); wovon selbst das Kapitel sie nicht freysprechen kann. Ergeben sich während ihrer provisorischen Verwaltung Anstände: so kann sie das Kapitel schon zur Rechenschaft ziehen, und ihnen selbst noch während der Sedisvakanz nach Befund der Umstände die Administration abnehmen.

In Oesterreich, Bayern und in andern deutschen Staaten muß das Kapitel nach den neuesten Verhältnissen von der getroffenen Wahl eines General-Vikars die betreffenden Regierungs-Behörden in Kenntniß setzen.

Aus dieser Darstellung ergibt sich: daß die Amtsgewalt des Kapitels während der Erledigung des bischöflichen Stuhls sich theils auf die Spiritualien, theils auf die Temporalien erstreckt.

Das Kapitel kann daher bis zum Eintritte des neuen Bischofs in Absicht auf die bischöfliche Jurisdiktion alle jene Rechte ausüben, und alle jene Akte vornehmen, welche zur Verwaltung der Diözese, und zur Beförderung des kirchlichen Wohls unumgänglich nothwendig sind. Es kann daher: 1) in allen

92) Concil. Trident. l. c. Episcopus vero ad eandem Ecclesiam vacantem promotus ex iis, quae ad eum spectant, ab eisdem Oeconomo, Vicario et aliis quibuscunque officialibus et administratoribus, qui sede vacante fuerunt a Capitulo vel ab aliis in ejus locum constituti, etiamsi fuerint ex eodem Capitulo, rationem exigat officiorum, jurisdictionis, administrationis aut cujuscunque eorum muneris, possitque eos punire, qui eorum officio, seu adminitsratione delinquerint; etiamsi praedicti officiales, redditis rationibus a Capitulo, vel a deputatis ab eodem, absolutionem aut libertatem obtinuerint. Eidem quoque Episcopo teneatur Capitulum de scripturis ad ecclesiam pertinentibus, si quae ad Capitulum pervenerint, rationem reddere."

liturgie.de

bischöflichen Fällen dispensiren, 2) Geistliche, welche Priester sind, nach vorgenommener Prüfung zum Beichtstuhle approbiren, 3) die Fakultät zur Lossprechung in den dem Bischofe vorbehaltenen Fällen ertheilen, 4) die Dechante zur Vornahme der Visitationen der in ihren Dekanats-Bezirken befindlichen Kirchen, Pfarreyen und Klöster bevollmächtigen, 5) ordentliche und außerordentliche Visitationen der Frauen-Klöster vornehmen 93), 6) die Dechants-Wahlen ausschreiben, und solche bestätigen, 7) Fasten-Mandate und andere nothwendige Diözesan-Verordnungen erlassen, 8) Kirchen-Pfründen, woran das Vergebungs-Recht dem Bischofe und Kapitel gemeinschaftlich zusteht, verleihen 94), 9) die Präsentationen der Patrone auf Pfarreyen und andere geistliche Benefizien annehmen, 10) Resignationen und Pfründe-Vertauschungen seinerseits genehm halten, 11) die Investitur den von den Patronen Präsentirten auf Kirchen-Stellen ertheilen 95), 12) die Wahl der dem Bischofe untergeordneten Kloster-Obern bestätigen, 13) die Rechnungen von den, der bischöflichen Leitung und Aufsicht unterstellten, geistlichen Instituten revidiren, 14) Amts- und Disciplinar-Untersuchungen verhängen, und auf den Grund dieser Disciplinar-Erkenntnisse fällen, 15) die herkömmlichen Klerikal-Abgaben erheben, 16) über Ehestreitigkeiten, sofern sie zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehören, Recht sprechen 96), und überhaupt alle Jurisdiktions-Rechte, und diese zwar nicht vermöge eines Anwachsungs- oder Anfall-Rechtes (jus accrescendi seu consolidationis) sondern nur auf eine stellvertretende Weise ausüben, sofern keine gesetzlichen Beschränkungen und ausdrücklichen Vorbehalte für den künftigen Bischof entgegenstehen.

Dagegen kommt es dem Kapitel nicht zu, während der Sedisvakanz die außerordentliche Gerichtsbarkeit des Bischofs, oder persönliche oder durch besondere Gnade des apostolischen Stuhls erlangte Rechte auszuüben. Es darf sonach a) keine Pfründen verleihen, deren Vergebung dem Bischofe allein zusteht 97), oder

93) C. ult. de supplend. negligent. Praelator. in 6to. C. ult. de stat. monach. in Clem. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. Sess. XXV. C. 9. de regular.

94) C. un. §. 1. ne sed. vacant. in 6to.

95) C. 1. de institut. in 6to.

96) C. 7. X. de eo, qui duxit in matrimon. C. 7.

97) C. 2. X. ne sed. vacant. C. un. h. t. in 6to.

liturgie.de

deren Collation dem Bischofe vermöge eines Devolutions-Rechtes zukommt; sondern es bleibt diese dem Nachfolger im Bisthume vorbehalten, ausgenommen: es besäßen, wie schon gesagt wurde, der Bischof und das Kapitel dieses Recht gemeinschaftlich. Sollte jedoch der erledigten Kirche durch eine längere Vakatur ein sichtbarer Nachtheil zugehen, so kann das Kapitel sowohl die betreffende erledigte Kirchen-Pfründe vergeben, als auch die Bevollmächtigung zur Seelsorge ertheilen 98). b) Das Kapitel kann während der Erledigung des bischöflichen Stuhls nichts vornehmen, was den Rechten des künftigen Bischofs nachtheilig seyn, oder den Zustand der Kirche verändern würde. Es sollen daher alle, auf die bischöfliche Jurisdiktion bezügliche Geschäfte, welche ohne Nachtheil oder gar zum Vortheile der Kirche bis zur Besitznahme des neuen Bischofs verschoben werden können, — bis zu dessen wirklicher Ankunft ausgesetzt bleiben. Es darf sohin auch α) keine Pfründen vereinigen oder einziehen 99), den Fall eines augenscheinlichen Nutzens oder einer dringenden Noth ausgenommen; und β) keine Wahl-Kapitulationen zur Beschränkung der Kirchen-Freyheit dem neuen Bischofe vorlegen 100).

---

98) C. 3. X. de institut. C. 1. h. t. in 6to. C. un. §. 2. ne sed. vacant. in 6to.

99) C. un. ne sed. vacant. in 6to.

100) C. 27. X. de jurejurand. C. 1. h. t. in 6to. »Pacta ejusmodi ac sponsiones de bonis juribusque ecclesiae servandis ab electo ad Episcopatum jurejurando confirmatae jam saeculo XI. occurrunt; quae promissiones deinceps ad plura puncta extensae sensim in proprias excrevere Capitulationes, quarum exempla jam a. 1386 in ecclesia Magdeburgensi et sæcul. XV. fere in omnibus Germaniæ ecclesiis reperire est. At, dum ea in re sæpe abusus et privati commodi studia irreperent; primum quidem eas restringere, aliquando rescindere penitus tentabant Pontifices, (Vid. Innocentii III. a. 1204. Constitut. Cap. 29. de jurejur. Nicolai III. a. 1278. Tit. eod. C. 1. in 6to. Gregor. XIII. Bulla »Inter apostolicas etc. a. 1584). Episcopi sæpe, dum hoc juris jurandi vinculo se non stringi crederent, aut ab eo per summam sedem exsolvi peterent, propterea perpetuis cum Capitulo implicabantur litibus. Tandem ubi gravissima, frequentiaque ea de re gravamina ad summam sedem essent delata, Innocentius XII. a. 1698. id genus capitulationes omnes irritas declaravit: et Leopoldus Imperator a. 1698. 11. Sept. edito decreto eas capitula-

liturgie.de

Auch kann das Kapitel während seiner provisorischen Bisthums-Verwaltung keine Akte der bischöflichen Weihe, sowie überhaupt keine Pontifikal-Handlungen vornehmen 101). Jedoch ist demselben erlaubt, einen auswärtigen Bischof zu ersuchen: daß er in der verwaisten Diözese die nothwendigen Pontifikal-Handlungen z. B. die Ertheilung des heil. Sakramentes der Firmung verrichte 102). Zur Ertheilung der heil. Weihen aber darf es erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Bisthums-Erledigung an, einen fremden Bischof berufen, oder diesem die Vollmacht ertheilen: daß er in das erledigte Bisthum komme, und dieselben an den Kandidaten der geistlichen Weihen administrire; eben so wenig kann dasselbe an ihm untergebene Personen Dimissorien vor dem Verflusse eines Jahres ausstellen, außer für jene Kleriker, welche wegen einer in einer andern Diözese schon erhaltenen Kirchen-Pfründe sich ausweihen lassen müssen 103).

---

tiones, quod ad temporalia attinet, usque eo saltem omni vi ac robore destitutas declaravit, dum a Cæsarea Majestate ad examen vocatæ essent ac confirmatæ. Igitur, licet hujusmodi capitulationes per Pontificem in irritum sint missæ; tamen ubi diurno usu firmentur, et adhuc in ecclesiis vigeant, ac ipsis legibus antiquis probatæ, nec nisi ob abusus reprobatæ videantur; eas per se ac generatim infirmas haud credimus; sed in dubio vel amica compositione moderandas, aut quoad spiritualia Pontificis, quoad temporalia Cæsaris judicio corrigendas, irritantasve censemius. Cæterum fors nec inutilis alicubi foret capitulatio pro tollendis abusibus sede vacante quandoque irreptentibus, quos enumerat et perstringit de Iekstadt. (De juribus Capituli sede vacante §. 77). De ejusmodi capitulatione vel pactione tempore sedis vacantis valitura in ecclesia Spirensi meminit v. Sartori geist. u. weltliches Staatsrecht deutscher Stifte. I. B. II. Th. Cap. 10. §. 429 et §. 700.« Bey Schenkl ed. Scheill. P. I. §. 335. p. 469. Not. *)

101) C. 42. de elect. in 6to.

102) C. 3. de tempore ordinat. in 6to.

103) Concil. Trident. Sess. VII. C. 10. de reform. »Non liceat Capitulis Ecclesiarum, sede vacante, infra annum a die vacationis et ordinandi licentiam aut literas dimissorias seu reverendas, ut aliqui vocant, tam ex juris communis dispositione, quam etiam cujusvis privilegii aut consuetudinis vigore alicui, qui beneficii Ecclesiastici recepti sive recipiendi occasione arctatus non fuerit,

liturgie.de

Hinsichtlich der Administration der Bisthums-Güter hat das Kapitel während der Sedisvakanz sowohl das Recht, als die Pflicht: für die Erhaltung derselben zu sorgen, und die Einkünfte der verwaisten Kirche zum Nutzen derselben zu verwalten, oder sie zu ihrem Besten zu verwenden, oder dem Nachfolger im Bisthume aufzubewahren 104). Ueberhaupt aber darf es keine Neuerungen vornehmen, welche den Rechten der erledigten Kirche oder den bischöflichen Rechten zum Nachtheile gereichen könnten 105). Es darf daher a) die bischöflichen Tafel-Güter nicht zu den Kapitels-Gütern schlagen, oder solche vertheilen, oder zu seinem Vortheile verwenden, noch sonst dem bischöflichen Stuhle angehörige Güter und Rechte demselben entziehen 106); b) keine Prozesse über die bischöflichen Güter anfangen, noch die vom vorigen Bischofe hierüber angefangenen Rechtsstreite fortsetzen 107); c) keine unbeweglichen oder solche bewegliche Kirchen-Sachen, welche bis zur Ankunft des neuen Bischofs aufbewahrt werden können, veräußern, außer es gebiete dieses die dringendste Noth 108).

Endlich kann auch das Kapitel nicht auf die dem Bischofe zukommenden Ehrenrechte Anspruch machen 109).

Die Auflösung oder Erlöschung des Kapitels zieht nicht die Unterdrückung des bischöflichen Stuhles nach sich 110).

Dauert die Sedisvakanz über drey Monate (sede impe-

---

concedere: si secus fiat Capitulum contraveniens Ecclesiastico subjaceat interdicto: et sic ordinati, si in minoribus ordinibus constituti fuerint, nullo privilegio clericali, praesertim in criminalibus gaudeant: in majoribus vero, ab executione Ordinum ad beneplacitum futuri Praelati, sint ipso jure suspensi.«

104) Can. 43. C. 12. q. 2. C. 40. de elect. et elect. potest. in 6to. C. 7. h. t. in Clem.

105) Tit. Ne sede vacante aliquid innovetur.

106) Can. 41. 44. C. 12. q. 2. C. 7. de elect. in Clem.

107) C. 3. X. ne sed. vacant. C. ult. h. t. in 6to. C. 1. 3. X. de restitut. in integr.

108) Can. 38. 43. C. 12. q. 2. C. 4. de elect. in 6to. C. 61. de R. J. in 6to.

109) Ferraris l. c. T. I. p. 67.

110) Ferraris l. c. Benedict. XIV. T. II. Constitut. 35. incipiens. »Notum tibi.«

liturgie.de

dita), so erweitert sich die stellvertretende Amtsgewalt des Kapitels rücksichtlich aller jener Geschäfte, welche ohne Nachtheil der Kirche nicht länger verschoben werden können 111).

Dieselben Grundsätze, welche von der Amtsgewalt des Domkapitels während der Erledigung des bischöflichen Stuhles aufgestellt worden sind, gelten auch von der Administration der Collegiat-Kirchen, sofern nämlich dieselben auf diese anwendbar sind. Obgleich die Collegiat-Stifte, wo solche noch bestehen, meist den Bischöfen unterworfen sind, so werden sie doch von einem eigenen Prälaten — dem Probste oder Dechante — regiert, welchem oft eine gewisse Art niederer Gerichtsbarkeit nebst noch anderen Rechten zusteht. Nach dem Ableben eines solchen Prälaten tritt das Kapitel an der betreffenden Stifts-Kirche in alle Gerechtsame der Stifts-Regierung, sowohl in geistlicher, als ökonomischer Hinsicht, ein. War das Stift exemt, so erhält das Kapitel während der Erledigung der Prälatur auch die jurisdictionem quasi episcopalem 112).

Hinsichtlich der kapit'lischen Administration gelten beynahe überall die Grundsätze des gemeinen Rechts. In Oesterreich ist nur durch eine Hof-Verordnung des Kaisers Leopold für das Erzbisthum Prag bestimmt: daß bey eintretender Erledigung desselben die Temporal-Verwaltung dem Probste, dem Dechante und Kapitel zustehen soll, welche für die Güter-Verwaltung auf das Beste zu sorgen haben, damit dem neuen Erzbischofe nicht präjudizirt werde. In Absicht auf die Verwaltung der Spiritualien findet nur dies Statt: daß der Rath des Bischofs, welcher schon bey Lebzeiten dem Bischofe unter der Benennung eines Ordinariats oder Consistoriums zur Seite steht, auch bey eintretender Sedisvakanz in Wirksamkeit bleibt. Der während der Erledigung eines bischöflichen Stuhls vom Kapitel ernannte General-Vikar darf jedoch als Vorstand des Consistoriums nicht eher in Pflichten genommen, und in seine Funktion eingesetzt werden, als bis die Allerhöchste Bestätigung erfolgt ist. Die neu aufzunehmenden Consistorial-Räthe können ohne alle höhere Bewilligung gewählt werden 113).

111) C. un. ne sed. vacant. in 6to.

112) C. ult. de regularib. in 6to. C. 1. §. 4. de stat. monachor. in Clem. Riegger institut. jurisprudentiae ecclesiast. P. III. §. 248.

113) Hofd. v. 13. Febr. 1811. Helfert, von der Besetzung, Erledigung

liturgie.de

Das Domkapitel ist übrigens in Ansehung der geistlichen Verhältnisse dem Bischofe subordinirt; und dieser kann bey demselben Visitationen vornehmen, und die Abstellung der entdeckten Mißbräuche, wie die Hebung der Defekte befehlen 114).

Dem Kapitel als Körperschaft kommen die Rechte einer Gemeinheit (universitas) zu, und es kann auch in dieser Hinsicht ohne den Bischof zur Verhandlung derjenigen Gegenstände, welche seinen Gesellschafts-Zweck, seine Rechte, und inneren Verhältnisse, seine Einrichtung und Verfassung, die Verwaltung der Stiftsgüter, die Festsetzung statutarischer Verordnungen 114 1/2) und gewisser Conventional-Strafen 114 1/3) u. dgl. betreffen, Versammlungen halten, Beschlüsse fassen 115), und überhaupt die ihm zustehenden Collegial-Rechte ausüben.

Einzelne Geschäfte können entweder nach einem bestimmten

---

und dem Ledigstehen der Benefizien nach dem gemeinen und dem besondern Oesterreichischen Kirchen-Rechte. gr. 8. Prag 1828. S. 261.

114) »Exemptio Capituli Cathedralis in eo praecipue sita est, ut Episcopus extra visitationem procedere nequeat contra aliquem Canonicum, sine duobus de Capitulo, adjunctis, ad normam Trident. Sess. XXV. C. 6. de reform. Quamvis Episcopus sine adjunctis potest illud visitare, ex Trident. Sess. VI. C. 4. de reform. Benedict. XIV. De Synodo Dioecesan. Lib. VIII. C. 4. §. 8. et Lib. XIII. C. 9. Ferraris l. c. T. II. p. 67.

114 1/2) C. 6. 8. 9. X. de constitut. C. 9. X. de consuetud. C. 2. de verbor. signific. in 6to.

114 1/3) C. 13. X. de offic. jud. ordin.

115) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 6. de reform. »Qui, si aliquid Canonicis ad deliberandum proponant, nec de re ad suum vel suorum commodum spectante agatur, Episcopi ipsi Capitulum convocent, vota exquirant, et juxta ea concludant. Absente vero Episcopo omnino hoc ab iis de Capitulo, ad quos hoc de jure vel consuetudine spectat, perficiatur, nec ad id Vicarius Episcopi admittatur. Caeteris autem in rebus Capituli jurisdictio et potestas, si qua eis competit, et bonorum administratio salva et intacta omnino relinquatur.« Diese Collegial-Rechte treten aber erst dann bey neu errichteten Kapiteln in volle Wirksamkeit, wenn sie vollkommen dotirt, und in den Besitz aller Dotations-Objekte und zur Kathedrale gehörigen oder überwiesenen Fonds eingesetzt, wenn gesetzlich gültige und sanktionirte Statuten eingeführt, und dieselben nach ihren inneren und äußeren Verhältnissen förmlich organisirt sind.

liturgie.de

Wechsel und der Reihe nach (per turnum), oder, was die Regel ist, in gemeinschaftlicher Versammlung und Berathung (capitulariter) geordnet werden. Für die erstere Art ist meist ein wöchentlicher Turnus bestimmt, woher der Name Hebdomadarius, welcher Jenem beygelegt wird, der während einer Woche die laufenden Geschäfte besorgen muß.

Zur ordentlichen kapitularischen Verhandlung gehört: a) die Berufung, b) ein rechtmäßiges Präsidium, c) der Vortrag, d) die Abstimmung, und e) die Beschlußfassung.

Die Zusammenberufung geschieht vom Bischofe, wenn dieser entweder den Rath oder die Einwilligung des Kapitels bedarf, oder wenn Gegenstände verhandelt werden sollen, welche das Wohl der Diözese betreffen, oder das Interesse des Bischofs und Kapitels berühren. Sollen hingegen Gegenstände verhandelt werden, welche die Rechte und inneren Verhältnisse des Kapitels betreffen: so geht die Zusammenberufung von dem Vorstande des Kapitels aus.

Durch die neueste Verfassung der Kapitel in Deutschland ist der Probst wieder in seine ursprünglichen Präsidial-Rechte eingesetzt. Wo indessen, wie in Hannover und in der oberrheinischen Kirchen-Provinz kein Probst bey den Kapiteln besteht: da übt der Dechant diese Rechte aus, welcher sohin auch das Kapitel in vorkommenden Fällen zusammen zu berufen hat. Ist der Vorstand erkrankt, oder legal abwesend: so hat der Senior das Recht, das Kapitel zu berufen, und den Vorsitz in demselben zu führen.

Zu den Kapitels-Versammlungen sind alle ordentliche — sitz- und stimmfähige Kapitularen — d. i. diejenigen, welche wirklich an einem Stifte präbendirt, und förmlich eingeführt sind, zu berufen, sohin nicht jene, welche bloße Würden an der Kathedrale bekleiden, ohne eigentliche Präbenden zu besitzen, wie z. B. die Weihbischöfe, wenn sie am Dom-Stifte nicht präbendirt sind, die bloßen Ehren-Canoniker, welche in der Regel in den kapit'lischen Versammlungen keinen Sitz und Stimme haben u. dgl. Es sind nur alle gegenwärtige Kapitularen zu berufen 116), die Abwesenden aber in der Regel nicht. Diese werden bloß in wichtigen Angelegenheiten und in allen jenen Fällen, welche ausdrück-

116) C. 42. de elect. in 6to.

liturgie.de

lich durch das gemeine Recht bestimmt sind, vorgeladen. Dergleichen Fälle sind eine Bischofswahl 117), die Aufnahme eines neuen Mitgliedes 118), die Einstellung der gottesdienstlichen Verrichtungen u. a. m. 119). Die Berufung der Abwesenden hat endlich auch dann zu geschehen, wenn die Statuten oder eine Gewohnheit ihre Gegenwart erheischen. Ehemals fanden täglich Kapitular-Versammlungen an den Stiften Statt; später wurden die Versammlungs-Tage durch die Statuten festgesetzt, und waren sohin jedem Kapitular bekannt. An jenen Kirchen also, wo die Tage der ordentlichen Kapitular-Versammlungen durch die Statuten bestimmt sind, ist die besondere Ansagung der ordentlichen Sitzungen nicht nothwendig. Zu den Peremtorial- oder General-Kapiteln, in welchen Gegenstände von größerer Wichtigkeit verhandelt werden, müssen in der Regel alle ordentliche, sowohl gegenwärtige als abwesende, Kapitularen wegen, des auf das Nicht-Erscheinen gesetzten Nachtheils oder Präjudiz's, gerufen werden 119 1/2). Wer hiebey nicht erscheint, hat sich über seine Verhinderung auszuweisen.

---

117) Ibid. 118) C. 33. de praebend. in 6to.

119) C. 8. de offic. jud. ordinar. in 6to.

119 1/2) Gregel, Dissert. de Re Statutaria Capitulorum Germaniae Wirceburgi 1796. §. XVIII. p. 17. »Cum enim Capitula generalia eum in finem per statuta introducta sint, ut negotia ardua in his conventibus plenariis eo maturius discutiantur, menti statuentium jam conforme est, etiam ad Capitulum extraordinarium, in quo tractandum est de negotio, caeteroquin ad Capitulum generale pertinente, absentes vocari. Atque haec opinio etiam niti videtur dispositione juris communis, quod ad electiones C. 42. X. de elect., ad Canonicorum receptiones et collationes praebendarum absentes vocari jubet; ideoque ob paritatem rationis in aliis negotiis aeque arduis latam interpretationem eo magis admittit, quod non tantum in favorem privatorum vocandorum, sed in utilitatem ipsius Ecclesiae tendat. Non tamen ipso jure irrita sunt, a Capitulo non vocatis absentibus gesta, sed ad horum de contemtu agentium instantiam irritanda.« Die Peremtorial-Kapitel kamen auf, als der Besitz mehrerer Pfründen zugelassen wurde, weßwegen eine vollständige Versammlung aller Kapitularen kaum mehr möglich war. Um nun, besonders wenn Gegenstände von größerer Wichtigkeit verhandelt werden sollten, die betreffenden sitz- und stimmfähigen Stiftsglieder kapitularisch (capitulariter) versammeln zu kön-

liturgie.de

Besitzt der Bischof nebst seinem Bisthume noch eine Präbende an der Domkirche, was die Canones nicht verbieten: so kann er den Kapitular-Versammlungen beywohnen 120).

Die Abhaltung der Kapitels-Sitzungen wurde ehemals an vielen Orten mittelst eines gegebenen Glocken-Zeichens angekündet; in der Regel aber müssen dieselben, besonders die außerordentlichen, durch den Kapitels-Diener angesagt, oder mittelst Umlaufschreiben den Kapitularen unter Bestimmung des Ortes, Tages und der Stunde bekannt gemacht werden.

Sind Alle, denen aktives Sitz- und Stimmrecht zusteht, gerufen: so haben die gefaßten Beschlüsse der Anwesenden gültige Kraft, und die Abwesenden werden als der Stimmen-Mehrheit beygetreten, angesehen. Sind hingegen bey solchen Sitzungen, deren ordentliche Abhaltung den Kapitularen nicht durch die Statuten bekannt ist, nicht Alle, denen es zusteht, berufen worden: so können die Nichtberufenen sich wegen ihrer Uebergehung beschweren, und nach Umständen die Gültigkeit der geschehenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse anfechten 121).

Ueber die zur Constituirung einer förmlichen kapit'lischen Versammlung erforderliche Zahl der anwesenden Kapitularen enthält das geistliche Recht keine ausdrückliche Bestimmung; das Civilrecht fordert aber in diesem Falle: daß wenigstens zwey Drittheile derselben gegenwärtig seyen 122). Dieser Bestimmung pflichten auch viele Canonisten in Absicht auf die kapit'lischen Versammlungen bey 123). Andere fordern die Anwesenheit von

---

nen: so wurden an den meisten Domkirchen bestimmte Residenz-Tage eingeführt, an welchen alle Kapitularen bey Verlust eines gewissen Theils ihres Pfründe-Einkommens oder gewisser Emolumente gegenwärtig seyn, und den Peremtorial-Sitzungen beywohnen mußten.

120) C. 15. X. de concess. praebend. C. 11. de appellat. in 6to. Nach dem bayerischen Concordate ist jedoch die Mehrheit der Pfründen untersagt.

121) C. 28. 36. X. de elect. Pehem praelectiones in jus ecclesiast. P. I. §. 494.

122) L. 3. D. de decretis ab ord. fac. »Nulli permittitur, nomine civitatis vel curiae experiri, nisi ei, cui ordo dedit, cum duae partes adessent, vel amplius quam duae.«

123) Schrodt institut. jur. eccles. Lib. III. Tit. 9. Neller Dissert. de sacrae electionis processu. §. V.

liturgie.de

zwey Drittheilen der Stimmberechtigten nur bey gewissen Geschäften z. B. wenn es sich um Vergebung der Syndikats- oder sonst einer kapit'lischen Stelle handle 124); und wieder Andere, wie z. B. Frey 125) behaupten: daß es hiebey eigentlich nicht auf eine bestimmte Zahl der Stimmenden, sondern mehr darauf ankomme, »ob sie gerufen worden sind, aber freywillig von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch haben machen wollen, oder ob dieses der Fall nicht sey.« — Trennt sich bey einer ordentlich zusammenberufenen kapit'lischen Versammlung der kleinere Theil von dem größeren; so fährt dieselbe dennoch in ihren Verrichtungen fort 126). Trennt sich hingegen der größere Theil von dem kleineren, so nehmen in

124) Gregel, de Re Statutaria p. 18. — schreibt hierüber also: »Licet vero nil speciatim de hac re in jure ecclesiastico constitutum sit, ideoque, illud ex jure civili supplendum esse, facile largiari; ipsum tamen jus civile non in quibuscunque negotiis collegialibus, sed in constitutione syndici, vel tribuendo munere publico, demum duas tertias adesse praecipit; in aliis vero negotiis, si omnes a Statuto, vel ab homine vocati fuerint, praesentes etiam absentium vice agunt, atque si plura etiam universitatis membra jure suffragii uti vel non possint, vel non velint, res eodem modo se habebit, ac si ad pauciora collegii membra jura universitatis transiissent; id quod etiam in jure communi ecclesiastico agnitum esse videtur, vi cujus vocatis ad electionem, sed suffragia conferre nolentes, se a negotio alienos fecisse, et jure contradicendi electioni ab aliis celebratae se abdicasse censentur.« C. 19. X. de elect.

125) Frey, a. a. O. II. B. S. 451 gründet seine Behauptung auf die Grundsätze und die Praxis der Päbste. „Denn nicht nur, schreibt er, in Cap. 2. X. de postulat. stellen sie die Idee auf: daß es bey Fortdauer einer Universität nicht auf eine bestimmte Anzahl von Personen ankomme, und daß dieselbe auch in wenigeren Gliedern fortdauere, sondern in Cap. 19. X. de elect. wird der Grundsatz unumwunden ausgesprochen: daß diejenigen Glieder eines Kapitels, die sich ihres Stimmrechtes nicht bedienen wollen, stillschweigend den Stimmenden beygezählt werden. »Et vos illos (heißt es) ut interessent electioni faciendae vobiscum, curassetis sollicite revocare, quoniam ad electionem faciendam accedere noluerunt, alienos se fecisse videntur; propter quod electioni a vobis juxta formam mandati apostolici concorditer celebratae, de jure non posse contradicere videbantur.«

126) C. 19. X. de elect.

liturgie.de

einem solchen Falle die meisten Canonisten an: daß dem Kapitel das gesetzliche Ansehen abgehe, und halten sonach eine solche Versammlung für aufgelöst 127).

Das Recht des Vortrages (jus proponendi) über alle jene Gegenstände, welche mit dem Zwecke des Kapitels zusammenhängen, und die zu seinem Wirkungskreise gehören, stand in früheren Zeiten dem Probste, nachher, als dieser lediglich sich nur mit der Administration befaßte, dem Dechante; gegenwärtig aber nach der neuesten Verfassung der Kapitel in Deutschland an allen jenen Domstiften, wo ein Probst angestellt ist, kommt solches diesem, als dem ordentlichen Direktor des Kollegiums zu. Wo kein Probst angestellt ist, übt der Dechant dieses Recht aus. Dieses findet auch dann bey jenen mit einem Probste versehenen Kapiteln Statt, wenn dieser abwesend ist. Ist der Dechant auch nicht gegenwärtig, so führt, wie schon bemerkt wurde, in der eben Statt findenden Versammlung der Aelteste der Kapitularen den Vorsitz, und so wird überhaupt in vorkommenden Fällen das Recht des Vorsitzes und Vortrages nach dem Senium ausgeübt. Sollte der Direktor des Kollegiums bey seinem Vortrage gewisse Gegenstände außer Acht lassen, oder davon Umgang nehmen: so hat das Kollegium sowohl, als auch jedes einzelne Mitglied die Befugniß, den Vortrag desselben zu ergänzen, resp. die umgangenen Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen. Auch können einige Tage vor den Peremtorial- oder General-Kapiteln, in welchen Gegenstände von größerer Wichtigkeit zur Sprache kommen, deliberative Zusammentritte (Konferenzen) Statt finden, wobey alle jene Punkte, welche dort in Vortrag kommen sollen, bestimmt und in ein Verzeichniß aufgenommen werden. Dasselbe geschieht auch in Ansehung jener Punkte, welche der Bischof dem Kapitel zur Berathung und Beschlußfassung mitgetheilt hat. Bey manchen Kapiteln sind diese den Peremtorial-Sitzungen vorgängigen Berathschlagungen sogar statutenmäßig vorgeschrieben, oder sie finden vermöge einer bestehenden Observanz Statt. Auch kann der Direktor über einzelne Gegenstände eigene Referenten aus der Zahl der Kapitularen aufstellen.

---

127) Boekhn Commentar. in jus canon. Lib. III. Tit IX. Nr. 4.

liturgie.de

Die Rechtsstreit-Sachen des Kapitels beschäftigt in der Regel der Syndikus, und in Ermanglung desselben dasjenige Mitglied des Kapitels, welches hiezu ernannt ist. Bey den Sitzungen selbst werden alsdann hierüber Vorträge erstattet, und die nothwendigen Instruktionen ertheilt.

Hat der Direktor oder der betreffende Referent über einen Gegenstand oder eine Angelegenheit des Kapitels eine treue, deutliche, geregelte und aus den Akten geschöpfte Darstellung nach ihrem Zusammenhange mit den Bestimmungen der Gesetze und Statuten gegeben: so trägt er eben so bündig als deutlich seine Meinung mit allen erforderlichen, der Sache angemessenen Gründen vor, um so die Mitglieder des Kapitels zur Fassung eines Beschlusses über den in Berathung gezogenen Gegenstand vorzubereiten. Hierauf folgt die gemeinschaftliche Berathung, welche in den Dekretalen häufig unter der Benennung von Traktaten vorkommt 128). Die Erholung der Abstimmungen durch Cirkulare soll nur nach Wichtigkeit der Sache und nach Beschaffenheit der Umstände in dringenden und unverschieblichen Fällen geschehen, übrigens muß der auf diese Weise gefaßte Beschluß in das Protokoll eingetragen werden.

Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienst- oder Kapitular-Alter von dem ältesten bis zum jüngsten Kapitular-Herrn. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß (Conclusum).

---

128) C. 25. 30. 48. X. de elect. C. 10. X. de his, quae fiunt a praelat. C. 4. X. de his, quae fiunt a majore parte Capituli. — Gregel l. c. §. XXI. p. 20. »Est vero communis deliberatio, exacta negotii, subductis et ponderatis in omnem partem rationibus, ventilatio eo fine a collegio facta, ut, quid decernendum sit, eo plenius et securius innotescat. In deliberatione rursus Capituli qua personae moralis natura elucescit, atque hanc rei communi praestat utilitatem, quod pensatis aliorum rationibus sententiam mutare liceat, atque votum jam prolatum, meliori consilio ab aliis suggesto, quisque retractare non tantum possit, sed etiam teneatur. Hinc propositio per literas, quas vocant circulares, ad obtinendam decisionem facta, in regula inter abusus referenda est, eo quod Ecclesiam emolumentis e communi deliberatione provenientibus privet; sed tum demum hic proponendi modus tolerari poterit, si negotium levioris momenti sit, aut trita jam sit illud expediendi via.«

liturgie.de

Hiebey versteht es sich von selbst, daß nur Jene eine entscheidende Stimme haben, welche sitz- und stimmfähig sind.

Die vota majora sind entweder vota absolute majora, wenn nämlich mehr als die Hälfte der Stimmenden z. B. von 20 eilf der nämlichen Meinung sind, und sohin wenigstens eine Stimme über die Hälfte der Votanten vorhanden ist; oder sie sind vota respective majora, wo überhaupt auf die Mehrheit der Stimmen Rücksicht genommen wird, wenn gleich übrigens die Abstimmenden sich in verschiedene z. B. in drey- oder viererley Meinungen getheilt haben.

Bey der Wahlhandlung werden vota absolute majora erfordert 129), d. h. der Gewählte allein muß mehr Stimmen erhalten haben, als alle übrige, welche nebst ihm noch Stimmen bekommen haben; die relative Stimmen-Mehrheit, bey welcher Jemand zwar mehr Stimmen erhalten hat, als die übrigen mit ihm noch in der Wahl Gestandenen, wobey jedoch die auf ihn gefallene Stimmen-Mehrheit die Hälfte der Stimmen nicht übersteigt, ist nicht hinreichend. Wenn daher z. B. 13 Wähler sind, so muß der Gewählte wenigstens sieben Stimmen haben, und es reichen sechs nicht hin, wenn nämlich ein zweyter z. B. vier und ein dritter drey Stimmen erhalten hätte (s. d. Art. Wahl). Außer dem Wahl-Geschäfte genügt bey den übrigen kollegialen Verhandlungen die relative Simmen-Mehrheit.

Die Stimmen-Mehrheit überhaupt hat zwar die rechtliche Vermuthung für sich 130), weil hier der größere Theil, der für den vernünftigeren (pars sanior) gehalten wird, beschließt. Würde jedoch der kleinere Theil gegen den größeren das Gegentheil beweisen, und darthun: daß der von der Mehrzahl der Votanten gefaßte Beschluß zum Nachtheile der Kirche wäre, so muß der Obere denselben aufheben. Nach dem gemeinen Rechte finden noch folgende Ausnahmen Statt: a) Wenn eine Wahl mit einer Postulation zusammentrifft, in welchem Falle der Postulirte dem Gewählten nur dann vorgezogen wird: wenn er zweymal

129) C. 42. X. de elect. »Ut is collatione habita eligatur, in quem omnes vel major et sanior pars Capituli consentit.«

130) C. 1. X. de his, quae fiunt a majori parte capit. C. 57. X. de elect. »Non sufficit ad confirmationem electionis, quod sit facta a majori parte Capituli, nisi etiam illa pars sit sanior.«

liturgie.de

mehr Stimmen erhalten hat, als der Gewählte. Für den Gewählten genügt es hier schon, wenn er nur eine Stimme über ein Drittheil derselben hat 131). b) Werden zwey Drittheile der Stimmen erfordert, α) bey der Wahl eines Pabstes 132), und β) bey der Wahl oder Aufstellung eines Coadjutors für einen wahn- oder blödsinnig gewordenen Bischof 133). c) Handelt es sich um die Rechte Einzelner, so wird die Uebereinstimmung aller Abstimmenden erfordert 134); bey dem Compromiß hingegen hält man den Widerspruch eines Einzigen schon für hinreichend, um dasselbe zu vernichten 135).

131) C. 40. X. de elect. »Et si Patres consenserint, procedas hoc modo: ut si constituerit de mutuo convenisse consensu, quod ad Electionem Patriarchae septem admitterentur Praepositi sive per se ipsos sive per alios, et duo alii ex parte Universitatis pro caeteris Conventualium Ecclesiarum Praelatis: totque tunc temporis Conventuales Ecclesias habuisse Praelatos, quod cum septem Praepositis et novem Canonicis, quos quidem Canonicos constat in postulatione praefati Archiepiscopi convenisse, duplo majorem facerent numerum, quam sexdecim Electores Plebani, tu vice nostra Postulationem admittas: nisi probatum fuerit Postulato aliquid obviare de canonicis institutis, quod promotionem ipsius debeat impedire: ac (Plebani Electione cassata) ipsum Archiepiscopum absolvas a vinculo, quo Eradien. Ecclesiae tenetur: concedendo ipsum Constantinopolitanae Ecclesiae in Pastorem. Quodsi ad faciendum duplo majorem numerum simul omnes praedicti minime sufficerent; sive dignus sive indignus fuerit postulatus, tu postulatione repulsa, Electionem Plebani auctoritate nostra confirmes; dummodo nihil obsistat eidem, quod ipsum tanto Postulato reddat indignum. Si vero numerus Postulantium inveniatur duplo major, quemadmodum praedictum est, et persona postulata reperta fuerit indigna; tu tam Postulationem, quam Electionem non differas reprobare: nisi forsan omnes aut major pars Postulantium praesumptione damnabili postulaverint scienter indignum, ut hac vice merito debeant eligendi seu postulandi potestate privari. Et hoc quoque casu Electionem confirmes, si eam de persona idonea constiterit celebratam.«

132) C. 6. X. de elect.

133) C. un. de cler. aegrot. in 6to.

134) C. 4. X. de his, quae fiunt a majoritate Capituli. C. 29. de R. J. in 6to.

135) Riegger l. c. P. III. §. 261.

liturgie.de

Die domkapit'lischen Sitzungen werden in der Regel in dem Kapitels-Zimmer (Stube oder Saale) gehalten. Wenn jedoch die Mitglieder entweder bey Dringenheit der Sache, oder auch bey minder wichtigen Geschäften und kapit'lischen Angelegenheiten an einem sonst anständigen Orte z. B. nach dem Chore in der Sakristey zusammentreten: so sind die dort gepflogenen Berathungen und Verhandlungen, wobey jedoch die für die kollegiale Behandlung der Geschäfte vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden müssen, gültig. Diese Art der kapit'lischen Versammlungen ist selbst durch den Gebrauch recipirt, und dieselben führen den Namen Kammer-Kapitel.

Ueber alle Sitzungen muß, um die gefaßten Beschlüsse (acta capitularia) glaubhaft für alle künftige Zeiten aufbezuwahren, ein Protokoll von dem kapit'lischen Sekretär geführt, und bey wichtigen Gegenständen müssen sogar darin die einzelnen Abstimmungen angemerkt werden. Die nach den Beschlüssen abgefaßten Aufsätze werden von dem Domprobste und dem Dechante, und, wo in Ermangelung der Stelle eines Probstes der Dechant das Direktorium führt, von diesem und dem ältesten Kapitular-Herrn unterzeichnet respe. mit dem Expediatur versehen. Das Protokoll einer jeden Sitzung wird gleichfalls mit der Unterschrift des Vorstandes des ältesten Kapitular-Herrn und Protokoll-Führers gezeichnet. Bey Gegenständen von größerer Wichtigkeit oder auch in jenen Fällen, wo es die Geschäfts-Praxis erfordert, werden eigene mit den nöthigen Unterschriften und dem Kapitels-Sigille versehene Urkunden ausgefertigt. — Das Domkapitel hat auch ein Archiv, wo die Urkunden und die älteren wichtigeren Akten, dann eine Registratur, wo die Current-Gegenstände nach einer bestimmten, der Geschäfts-Führung angemessenen, Ordnung aufbewahrt werden.

Die Kandidaten um Canonikat-Stellen sollen, um auf dieselben befördert werden zu können, 1) das erforderliche Alter besitzen, 2) die vorgeschriebenen Weihen empfangen haben (s. d. Art. Weihen); rücksichtlich gewisser Pfründen wird erfordert: daß den dahin zu befördernden Personen einige Zeit vorher die heiligen Weihen ertheilt worden sind 136); insbesondere

136) Bey den Dompräbenden wird das angetretene zwey und zwanzigste Lebensjahr erfordert. Doch reichte ehemals die Tonsur zu den Minorat-

liturgie.de

soll an den Kathedral-Kirchen wenigstens die Hälfte der Canoni-

Stellen hin, aber bey Majorat-Stellen wurde das Subdiakonat, und zu den Dignitäten das 25ste Jahr erfordert. C. 7. §. 2. X. de electione. C. 1. de aetate et qualitat. perficiendor. in 6to. Zur Erlangung von Canonikaten an Neben-Stiften hielt man das zurückgelegte vierzehnte Jahr für hinreichend. Dasselbe genügt auch bey einfachen Benefizien. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 6. de reform., sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen ein höheres Alter hiezu erfordern. »Ad Canonicatus Cathedralis, ubi non est facta distributio sacrorum Ordinum, requiritur aetas annorum 22 inceptorum; sic Sac. Congregat. Concil. in una Algarb. — Ad caeteras Dignitates vel Personatus, quibus animarum cura nulla subest, Clerici alioqui idonei et viginti duobus annis non minores adsciscantur. Qui anni viginti duo debent esse completi, taliter, quod neque Episcopus possit in hoc dispensare; ut censuit Sacra Congregatio Concil. 20. Septemb. 1631. dicens: Dignitatem in Ecclesia cathedrali non habentem curam animarum non posse conferri, nisi ei, qui habuerit 22. annos completos, et Episcopum non posse dispensare. C. 2. de aetate et qualitat. perficiendorum in Clem. — Canonici, qui in Cathedralibus et Collegiatis Ecclesiis obtinent Canonicatus, Dignitates vel Personatus, quibus aliqui Ordines sunt annexi, tenentur eundem Ordinem requisitum intra annum suscipere. Ferraris sub vocabulo Canonicatus. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform. »Neminem etiam deinceps ad Dignitatem, Canonicatum aut portionem recipiant, nisi qui eo Ordine sacro, aut sit initiatus, quem illa Dignitas, Praebenda aut Portio requirit, aut in tali aetate, ut infra tempus a jure et ab hac sancta Synodo statutum, initiari valeat.« Ibid. Sess. XXII. C. 4. de reformat. »Ii vero, qui Dignitates, Personatus, Officia, Praebendas, Portiones ac quaelibet alia beneficia in dictis ecclesiis obtinent, aut imposterum obtinebunt, quibus onera varia sunt annexa, videlicet, ut alii Missas, alii Evangelium, alii Epistolas dicant, seu cantent, quocunque privilegio, exemptione, praerogativa, generis nobilitate sunt insigniti, teneantur, justo impedimento cessante, infrà annum Ordines suscipere requisitos: alioquin poenas incurrant juxta Constitutionem Concilii Viennensis, quae incipit: Ut ii, qui, quam praesenti decreto innovat, cogantque Episcopos, diebus standis dictos ordines per seipsos exercere ac caetera omnia officia, quae debent in cultu divino praestare, sub eisdem et aliis etiam gravioribus poenis, arbitrio eorum imponendis. Nec aliis in posterum fiat provisio, nisi iis, qui jam aetatem et caeteras habilitates integre habere dignoscantur; aliter irrita sit provisio.«

liturgie.de

ker Priester seyn, die übrigen aber Diakonen oder Subdiakonen 137). 3) Sollen Jene, welche zu Canonikaten gelangen wollen, soviel Wissenschaft und Geschäfts-Gewandtheit besitzen, daß sie wirkliche Räthe des Bischofs seyn können; weßhalb der Kirchen-Rath von Trient erklärte: daß wenigstens die Hälfte der Canonikal-Stellen an solche Männer verliehen werden soll, welche in der Theologie oder in dem canonischen Rechte einen Grad erlangt haben 138). 4) Wird bey den Bewerbern um Canonikat-Stellen, wie bey allen, welche zu einem Benefizium gelangen wollen, eine vorzügliche Moralität und 5) nach den partikular-rechtlichen Bestimmungen das Indigenat erfordert.

Nebst der Bestimmung, daß die Canoniker von den Kathedral-Kirchen den Senat des Bischofs bilden sollen, haben dieselben neben der Verpflichtung, die allgemeinen allen Geistlichen durch die canonischen Satzungen auferlegten Obliegenheiten zu erfüllen 139); insbesondere noch die Bestimmung: den Gottesdienst in der Kathedral-Kirche durch Verrichtung des Chor-Gottesdienstes, wie durch Absingung des heiligen Offiziums an gewissen Tagen zu verherrlichen. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Kirchen-Raths von Trient sollen alle dazu angehalten werden, die gottesdienstlichen Pflichten selbst und nicht durch Stellvertreter

137) Concil. Trident. Scss. XXIV. C. 12. de reform. »In omnibus vero Ecclesiis cathedralibus omnes canonicatus ac portiones habeant annexum Ordinem Presbyterii, Diaconatus vel Subdiaconatus. Episcopus autem cum consilio Capituli designet ac distribuat, prout viderit expedire, quibus quisque Ordo ex sacris annexus in posterum esse debeat, ita tamen, ut dimidia saltem pars Presbyteri sint, caeteri vero Diaconi aut Subdiaconi, ubi vero consuetudo laudabilior habet, ut plures vel omnes sint Presbyteri, omnino observetur.«

138) Concil. Trident. l. c. »Hortatur etiam sancta Synodus, ut in provinciis, ubi id commode fieri potest, dignitates omnes et saltem dimidia pars Canonicatuum in cathedralibus Ecclesiis et collegiatis insignibus conferantur tantum Magistris vel Doctoribus aut etiam Licentiatis in Theologia vel jure canonico.«

139) Concil. Trident. l. c. »Vestitu insuper decenti tam in Ecclesia, quam extra, assidue utantur, ab illicit isque venationibus, aucupiis, choreis, tabernis, lusibusque abstineant: atque ea morum integritate polleant, ut merito Ecclesiae Senatus dici possint.

liturgie.de

versehen lassen; dem Bischofe, wenn er Messe liest, oder andere Pontifikalien ausübt, sollen sie assistiren, und dienen, und in dem für den Gesang angeordneten Chore ehrfurchtsvoll, deutlich und andächtig den Namen Gottes durch Hymnen und Cantiken preisen 140). (S. d. Art. Brevier).

Rücksichtlich des heiligen Offiziums haben die Canoniker die Verpflichtung, dasselbe jederzeit im Chore auf das gegebene Glo-

---

140) Can. 9. Dist. 92. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 4. de reform u. Sess. XXIV. C. 12. de reform. — Nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, und besonders dann, als die Canoniker (Canonici saeculares) ihre Einkünfte auch anderswo verzehren durften, fingen dieselben an, die Besorgung der Kirchen-Dienste und insbesondere die Abhaltung des Chorgottes-Dienstes eigens aufgestellten Vikaren zu übertragen. Selbst die Neben-Stifte, als sie reicher wurden, stellten an ihren Collegiat-Kirchen Chorvikare auf. — Schon das Concil von Aachen schrieb den Canonikern vor: Ut studeant summopere horas canonicas vigilantissima cura custodire, et in his divinum officium humiliter et devote persolvere. Mox enim, ait Synodus, ut auditum fuerit signum, festinato omnes ad Ecclesiam conveniant, quam non pompatice aut inhoneste vel incomposite, sed cum reverentia et Dei timore ingrediantur.« Diese Synode von Mecheln ordnet an: »Meminerint omnes tam in dignitate constituti, quam Canonici, Capellani, Vicarii, Beneficiati et reliqui habituati mandati Concil. Trident., ut omnes Divina per se, et non per substitutos compellantur obire officia, atque in choro ad psallendum instituto hymnis et canticis Dei nomen reverenter, distincte devoteque laudare.« Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 1. de reform. »Si quis autem, quod utinam nunquam eveniat, contra hujus decreti dispositionem abfuerit, statuit sacrosancta Synodus, praeter alias poenas adversus non residentes sub Paulo III. impositas et innovatas ac mortalis peccati reatum, quem incurrit, eum pro rata temporis absentiae fructus suos non facere, nec tuta conscientia, alia etiam declaratione non secuta, illos sibi detinere posse, sed teneri aut ipso cessante per Superiorem ecclesiasticum illos fabricae Ecclesiarum, aut pauperibus loci erogare: prohibita quacunque conventione vel compositione, quae pro fructibus male perceptis appellatur, ex qua etiam praedicti fructus in totum, aut pro parte ei remitterentur; non obstantibus quibuscunque privilegiis cuicumque collegio aut fabricae concessis.« Cf. Van Espen jus eccles. T. I. fol. Colon. Agripin. 1729. p. 37.

liturgie.de

cken-Zeichen zu beginnen und abzuhalten 141). Einer der an den Stifts-Kirchen Präbendirten muß täglich die Woche über nach der ihn treffenden Reihe die Convents-Messen lesen; die übrigen aber während derselben den Chor abhalten. Diese Convents-Messe kann weder wegen der Haltung einer Kapitular-Versammlung, noch weniger wegen sonstiger kapit'lischen Geschäfte unterbleiben.

In dem bayerischen Concordate Art. III. und in der Umschreibungs-Bulle für die Diözesen in Bayern »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,« dann in der päbstlichen Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen: »De salute animarum« etc. ist die Abhaltung des Chorgottes-Dienstes (servitium chori) auf den Grund der tridentinischen Anordnung (Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform.) sowohl den Dignitären und Canonikern, als auch den Vikaren besonders zur Pflicht gemacht. Eine Umwandlung oder eigenmächtige Abänderung des durch canonische Vorschriften eingeführten heiligen Offiziums kann sohin von Seite der Kapitel nicht angeordnet werden 142).

Jeder neu aufgenommene Canoniker muß innerhalb zweyer Monate das Glaubens-Bekenntniß sowohl vor dem Bischofe, und bey dessen Verhinderung vor dem General-Vikar, als in dem

141) »Nec ipsis potest Episcopus concedere, ut officient in sacristia. sac. Congregat. Episcop. in Signina 12. Januar. 1604. Potest tamen aliquando ex causa, veluti ob frigus, extra Chorum arbitrio Episcopi recitari divinum officium in diebus ferialibus, in diebus vero festivis omnino recitandum est in Choro Sacr. Rit. Congreg. in Lunen. Sarzanen. 5. Martii 1633. et sacr. Congregatio Episcopor. in una S. Severini 13. Septembr. 1641 decrevit esse tolerandum, quod Canonici tribus mensibus anni frigidioribus recitent diebus ferialibus Matutinum in sacristia. Ferraris sub vocabulo: Canonicatus.

142) Hr. Domkapitular und geh. Rath Dr. Oberthür suchte in seiner Schrift: Meine Ansichten von der Bestimmung der Domkapitel und von dem Gottes-Dienste in den Kathedral-Kirchen, gr. 8. Würzburg 1826, die Frage zu lösen: wie der Chor-Gottesdienst zweckmäßiger einzurichten sey, damit er nach dem jetzigen Grade der Bildung mehr zur Beförderung der Humanität und Religiösität beytrage? — Welches Schicksal dieser Schrift widerfahren, ist bekannt. — Vergl. die dagegen erschienene Schrift.

liturgie.de

Kapitel bey Verlust seines bis dahin ihm gebührenden Pfründe-Einkommens ablegen. Bey Erledigung des bischöflichen Stuhls hat dies gleichfalls nicht nur vor dem General-Vikar des Kapitels, sondern auch vor letzterem selbst zu geschehen 143). Die nach Verfluß der festgesetzten zwey Monate geschehene Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses kann dem Präbendirten nur den Genuß der für die Zukunft ihm zufallenden Präbendal-Bezüge, nicht aber jene für die verflossene Zeit zu erhebenden Einkünfte verschaffen 144).

Diejenigen Canoniker und sonst an einer Kathedral-Kirche bepfründeten Geistlichen sollen, wenn sie die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses unterlassen, ihre Einkünfte nicht erhalten und der Besitz soll ihnen nicht zu Gunsten seyn 145).

Der Rang der Canoniker unter sich wird nach der Zeit ihrer Aufnahme in das Kapitel, sohin nach dem Kapitular-Dienstalter bestimmt. Bey den gottesdienstlichen Verrichtungen, im Chore und bey allen kapit'lischen Versammlungen nimmt der General-Vikar denjenigen Platz ein, der ihm nach der Zeit seiner Aufnahme oder nach seinen Dignitäts- und Canonikats-Verhältnissen gebührt. In allen Ordinariats- oder Consistoriums-Geschäften aber, wo er die Stelle des Bischofs als General-Vikar oder Offizial vertritt, hat er wie der Bischof selbst, den Vorsitz. (S. d. Art. General-Vikare).

Die Canoniker sowohl an den Kathedral- als Collegiat-Kirchen sind auch zur Beobachtung der Residenz am Stifte verpflichtet 146). Als der Besitz mehrerer Kirchen-Pfründen von einem Geistlichen an verschiedenen Stifts-Kirchen aufkam, wurde auch häufig im Residenz-Gebote dispensirt 147). Rücksichtlich

143) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform. »Provisi autem de canonicatibus et dignitatibus in Ecclesiis cathedralibus, non solum coram Episcopo, seu ejus Officiali, sed etiam in Capitulo idem facere teneantur: alioquin praedicti omnes provisi, ut supra fructus non faciant suos, nec illis possessio suffragetur.«

144) Barbosa de Canon. C. 17. N. 23.

145) Concil. Trident. l. c.

146) C. ult. de rescript in 6to.

147) »Discrimen inter Capitula peremtoria seu generalia et ordinaria cum pluralitate praebendarum invaluisse videtur; tum enim

liturgie.de

der Residenz-Pflicht der Canoniker hat der Kirchen-Rath von Trient insbesondere angeordnet 148): »daß es den Mitgliedern der Stifts-Kirchen kraft keinerley Satzung oder Uebung erlaubt sey, über drey Monate in jedem Jahre von diesen Kirchen abwesend zu seyn; wobey nichts desto weniger die Verordnungen derjenigen Kirchen, welche eine längere Dienstzeit erfordern, unverletzt verbleiben. Widrigenfalls soll Jeder im ersten Jahre der Hälfte der Einkünfte, die er auch vermöge der Stifts-Pfründe und der Anwesenheit gewann, beraubet; und wenn er wiederum die nämliche Nachlässigkeit begehet: so soll er aller Einkünfte, die er in diesem Jahre gewonnen hat, entzogen, bey zunehmender Widersetzlichkeit aber gegen solchen nach den Verordnungen der heiligen Canones eingeschritten werden 149). (S. d. Art. Distributionen.)

Jedes Stiftsglied, welches von der ihm durch diese Verordnung zugestandenen Befugniß, drey Monate das Jahr über, von seiner Stifts-Kirche abwesend seyn zu dürfen, Gebrauch machen will, hat zuvor sowohl dem Bischofe, als dem Kapitel von seiner vorhabenden Entfernung Anzeige zu erstatten, und die Bewilligung abzuwarten. Zur nämlichen Zeit sollen sich nicht so viele Mitglieder eines Stifts entfernen, daß weder die gottesdienstlichen Verrichtungen an der Kathedral- oder Collegiat-Kirche mehr versehen, noch Chor gehalten, noch kapitularische Versammlungen Statt finden können; übrigens kommt jedoch hierin sehr viel auf

---

tempus residentiae diminui necesse fuit, ut, qui plures praebendas obtinebant, singularum fructus lucrari possent. Cum vero beneficium restrictae ad brevius aut brevissimum tempus residentiae omnibus Canonicis, etiam unam tantum praebendam obtinentibus, commune esset; non potuit non evenire, ut rarissime major collegii pars in conventibus compareret. Quia tamen negotiorum gravitas maturiorem saepe et pleniorem deliberationem exigebat, hinc certi dies residentiales et celebrandi hisce diebus conventus ita determinandi fuerunt, ut omnibus membris collegii necessitas comparendi sub jactura certorum jurium et emolumentorum imponeretur. Gregel de re statutaria p. 16.

148) Sess. XXIV. C. 12. de reform.

149) Egli, das heilige, allgültige und allgemeine Concilium von Trient, treu übersetzt. gr. 8. Luzern 1825. S. 292. — Cf. C. 4. 8. X. de cleric. non resident.

liturgie.de

die statutenmäßigen Bestimmungen und Observanz an. — Die dreymonatliche Abwesenheit kann sowohl ununterbrochen — drey Monate nach einander — als auch auf mehrere Monate des nämlichen Jahres vertheilt, Statt finden. Die täglichen Vertheilungen als z. B. Präsenz-Gelder u. dgl. gehen für das auch mit einer Reise-Lizenz versehene Stifts-Mitglied während seiner Entfernung vom Stifte verloren 150). Ausnahmen hievon haben nur Statt: a) wenn ein Canoniker durch Krankheit von der Erfüllung der Residenz-Pflicht abgehalten wird, oder wenn seine Entfernung der Kirche zum größeren Nutzen gereicht, oder wenn zu solcher eine gerechte und wahre Nothwendigkeit vorhanden ist 151); b) wenn ein Stiftsherr neben seiner Stifts-Präbende noch eine Seelsorger-Stelle an einem andern Orte hat, und er wegen Ausübung der Seelsorge abwesend ist 152); c) wenn ein Stifts-Mitglied auswärts Beicht hören muß 153). Dieses bezieht sich jedoch mehr auf den Chor, so daß jener Stifts-Geistliche, welcher zur Zeit des Chors Beicht sitzt, so angesehen wird, als wenn er dem Chore beygewohnt hätte. d) Eine weitere Ursache zur Abwesenheit vom Stifte ist der Aufenthalt eines Canonikers an einer Hochschule oder Akademie zur Pflege der Wissenschaften, worüber sich jedoch derselbe halbjährig durch Zeugnisse

150) C. 7. X. de cleric. non resident.

151) C. un. h. t. in 6to.

152) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 3. de reform. »Quod si alicui praedictis dignitatibus in Ecclesiis cathedralibus vel collegiatis de jure seu consuetudine jurisdictio, administratio vel officium non competat, sed extra civitatem in dioecesi cura animarum immineat, cui is, qui dignitatem obtinet, incumbe revoluerit, tunc pro tempore, quo in curata Ecclesia resederit, ac ministraverit, tanquam praesens sit, ac divinis intersit, in Ecclesiis cathedralibus ac collegiatis habeatur. Haec in iis tantum Ecclesiis constituta intelligantur, in quibus nulla est consuetudo vel statutum, ut dictae dignitates non servientes aliquid amittant, quod ad tertiam partem dictorum fructuum et proventuum ascendat: non obstantibus consuetudinibus etiam immemorabilibus, exemptionibus et constitutionibus etiam juramento et quavis auctoritate firmatis.«

153) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 8. de reform. Qui (Poenitentiarius) dum confessiones in Ecclesia audiet, interim praesens in choro censeatur.«

liturgie.de

ausweisen muß 154); e) eine Abwesenheit in Angelegenheiten des Bischofs oder der Kirche, bey welcher der Abwesende angestellt ist, jedoch immer mit Erlaubniß der Obern 155); hieher rechnete man ehemals: wenn ein Domherr z. B. einen Gesandtschafts-Posten erhielt, in welchem Falle seine Pfründe ein beneficium a latere wurde. Andere Ursachen zur Abwesenheit sind: Alter, Schwachheit, nothwendige Besorgung kirchlicher Geschäfte u. dgl. In allen diesen Fällen muß jedoch zuvor die Erlaubniß des Bischofs eingeholt, und dem Kapitel oder dem Vorstande desselben hievon auf eine geziemende Weise Anzeige gemacht werden. (S. d. Art. Distributionen.)

Der bey den Domkapiteln ehemals bestandene Gebrauch, nach welchem die neu angestellten Domherren das erste Jahr Canonicat an den sogenannten fructibus grossis leiden, und überdies entweder ein Gastmahl halten, oder anstatt dessen eine Summe von einigen Hundert Gulden als ein Tafelgeld zahlen mußten, ist in Oesterreich ganz aufgehoben 156).

So oft der Bischof zur Vornahme der Pontifikalien oder bey sonstigen Kirchen-Feyerlichkeiten in der Cappa magna sich in die Kathedrale begibt, haben die Stifts-Glieder in Chor-Kleidern demselben bis an die Hauptkirchen-Thüre entgegen zu gehen, ihn allda, wo der erste Dignitär, mit einem Pluviale von der Farbe des Tages angethan, das Aspergill darreicht, zu empfangen, und so in feyerlichem Zuge bis an seinen Betstuhl zu begleiten 157). Dasselbe wird beobachtet, wenn der Bischof sich wieder aus der Kathedrale in seine Curie zurückbegibt. Der Bischof soll aber, damit die Stiftsglieder nicht in ihren gottes-

154) C. ult. X. de magistr. C. 12. X. de cleric. non resident. Concil. Trident Sess. V. C. 1. de reform.

155) C. 7. 15. X. de cleric. non resident.

156) Hofd. v. 16. Aug. 1787. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 202.

157) »Cum Episcopus rei divinae peragendae causa ad Ecclesiam venturus erit, sive ipsemet celebraturus sit, sive alter, debent Canonici omnes in eorum ecclesiastico et canonicali habitu appropinquante hora ad illum accedere, eundemque Cappa indutum ex aula sive camera, quam ad hoc destinavit ad ecclesiam progredientem comitari et deducere.« Céremoniale Episcopor. C. 15.

liturgie.de

dienstlichen Verrichtungen oder im heiligen Offizium gestört werden, denselben die Zeit seiner Ankunft melden lassen 158). Hat der Bischof die Zeit seiner Ankunft bestimmt, und ist er zur festgesetzten Stunde und nach dem letzten gegebenen Glocken-Zeichen noch nicht angekommen: so können die Stiftsglieder den Chor anfangen, ohne die Ankunft des Bischofs abzuwarten 159). Kommt derselbe während des Chores an, so genügt es, wenn ihm vier oder fünf Canoniker entgegen gehen, und ihn empfangen; die übrigen aber setzen den Chor fort 160). Dasselbe findet Statt, wenn der Bischof während der Predigt ankommt. Verläßt derselbe nach geendigter Predigt die Kathedrale wieder, so begleiten ihn nur zwey, drey bis vier Canoniker, die übrigen aber wohnen dem Amte der heiligen Messe bey. Begibt er sich erst nach dem Amte fort, ohne die Sext oder Non, welche in der Regel nach der Messe gebetet zu werden pflegt, abzuwarten; so müssen ihn alle Stiftsglieder begleiten 161).

Ist der Bischof bey einem Amte gegenwärtig, so wird ihm das Evangelium-Buch zum Küssen dargereicht; auch muß ihn nach abgesungenem Evangelium der erste Dignitär, mit einem Pluvial von der Farbe des Tages angethan, incensiren. Vor dem Offertorium wird ihm auch das Rauchfaß sammt dem Weihrauch-Schiffchen zum Imponiren dargebracht.

Die Canoniker haben auch die Verpflichtung: bey den Pontifikal-Aemtern und sonstigen Pontifikal-Verrichtungen in der Kathedral-Kirche die Diakonen- und Subdiakonen-Dienste zu versehen 162), und einer der Dignitäre oder Canoniker soll hiebey im Pluvial dem Bischofe assistiren 163). Nimmt der Bischof die Pon-

158) Sacr. Congregat. rituum in Alborens. et Oscens. 16. May. 1601.

159) Ead. Congregat. Declar. de 16. Jul. 1605.

160) Ibid. »Sacr. Congregatio rituum censuit: quod Episcopo venienti ad Ecclesiam, dum in Choro a Canonicis recitantur horae canonicae, saltem duo ex Canonicis tenentur a choro discedere, et obviam ire porrigentes aspersovium.«

161) Ibid.

162) Ceremonial. Rom. Congregat. rit. in una Visen de 31. Jun. 1605. Cf. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

163) Congregat. rit. de 10. Jan. 1609. — An manchen Domkirchen

liturgie.de

tiſikalien z. B. die Ertheilung der heiligen Weihen in einer andern, als der Kathedral-Kirche, vor: ſo ſind die Dom-Canoniker nur dann verbunden, ihm zu aſſiſtiren, wenn die gottesdienſtlichen Verrichtungen und der Chordienſt in der Domkirche hiedurch nicht beeinträchtigt werden 164). Bey Privat-Meſſen ſind die Domſtifts-Canoniker nicht ſchuldig, dem Biſchofe Aſſiſtenz zu leiſten.

Die Ordnung, nach welcher die Aſſiſtenz- und Diakonen-Dienſte unter die Canoniker nach den einen Jeden treffenden Tagen angewieſen werden, ſetzt das Kapitel feſt. Gewöhnlich wird hierüber ein tabellariſches Verzeichniß gefertigt, und ſolches in der Sakriſtey zur Wiſſenſchaft für Jeden an einem ſchicklichen Orte angeheftet.

An jenen Kathedral-Kirchen, wo ein Weihbiſchof aufgeſtellt iſt, müſſen die Canoniker auch dieſem diakoniren und ſubdiakoniren, ſobald derſelbe im Namen des Biſchofs pontificirt 165). Die Aſſiſtenz zweyer Canoniker mit Pluvialen nebſt den Diakonen kann jedoch der Weihbiſchof nicht fordern.

Für Oeſterreich: Um eine erledigte Canonikat-Stelle können nur Landes-Eingeborne oder ſolche anſuchen, welche das Indigenat erlangt haben; nebſtdem ſollen die Bewerber wenigſtens zehn Jahre in der Seelſorge geſtanden, und ſich vorzügliche Verdienſte erworben haben 166), oder ſie müſſen eben ſo lang an einer Univerſität oder Lyceum als öffentliche Lehrer 167), oder als Vorſteher an einem Klerikal-Seminar angeſtellt geweſen ſeyn 168). Bey der Vergebung der Canonikate ſoll auf die Feld-Superioren in der Armee caeteris paribus vorzüglich Bedacht genommen werden 169).

Auch Jene, mithin auch ganze Körperſchaften, welchen das Recht der Benennung oder Wahl zu Canonikaten zuſteht, dürfen

---

iſt es hergebracht: daß auch nebſt dem Diakon und Subdiakon noch zwey Canoniker mit Pluvialen aſſiſtiren. An den erzbiſchöflichen Kirchen findet dies in der Regel Statt.

164) Congregat. rit. in Lamacen. de 17. Mart. 1607.

165) Congregat. rit. in Bracharen. de 21. Febr. 1604.

166) Hofd. v. 22. u. 24. Okt. 1783.

167) Hofd. v. 11. April 1804.

168) Hofd. v. 16. Aug. 1805.

169) Hofd. v. 29. März 1789 u. v. 14. April 1789.

liturgie.de

Niemanden anders hiezu auswählen, als welcher wenigstens zehn Jahre lang in der Seelsorge gestanden, und sich darin besonders ausgezeichnet hat 170).

Ordens-Geistliche können sich nicht um erledigte Canonikate melden 171).

Rücksichtlich der Prälaturen und Canonikate, welche durch landesfürstliche Ernennung vergeben werden, wurde verordnet: Um keinem würdigen Priester die Gelegenheit zu benehmen, sich für ein Canonikat als einen zur Belohnung seiner Verdienste bestimmten Ehrenplatz in Mitbewerbung zu setzen: so soll bey jeder Erledigung einer Canonikat-Stelle der Concurs für die Geistlichen der betreffenden Diözese ausgeschrieben werden 172). Bey dem Concurse selbst soll nach den Grundsätzen verfahren werden, welche für die Concurs-Prüfung zur Besetzung der niederen Benefizien gelten. — In der Concurs-Tabelle sind von den Ordinariaten alle Competenten aufzuführen. Nur dürfen Jene nicht in Vorschlag gebracht werden, denen die erforderlichen Eigenschaften abgehen. Bey der Erledigung eines Ehren-Canonikats hingegen müssen die Bittschriften aller Competenten eingesendet, und deren Verdienst nach der Ordnung ihres Vorzuges gewürdiget werden, ohne daß Einer von denselben mit Stillschweigen übergangen werden darf 173).

Bey den Erzbisthümern sollen höchstens zwölf Canoniker, und bey den Kathedral-Kirchen höchstens acht derselben, mit Einschluß der Dignitäre, bestehen 174). Die Zahl der Titular-Domherrn hingegen wurde im Jahre 1788 bey den erzbischöflichen Kirchen auf acht, an den Kathedralen aber auf sechs festgesetzt. Dieser Titel mit dem Rechte, das Kapitel-Zeichen zu tragen, wird nur Jenen verliehen, die wenigstens zehn Jahre in der Seelsorge mit Auszeichnung gestanden sind.

Der Bischof soll auch jene Geistliche seiner Diözese, welche sich des Titels eines Domherrn (Titular-Domherrn, canonici

---

170) Hofd. v. 24. Okt. 1783. S. v. N. 166.

171) Hofd. v. 13. Nov. 1801.

172) Hofd. v. 3. Jan. 1818.

173) Hofd. v. 9. Feb. 1784. 27. Aug. 1790. 17. März 1802. 14. Febr. 1803. u. 17. Jan. 1805.

174) Hofd. v. 2. Febr. 1787.

liturgie.de

titulares) würdig gemacht haben, dem Landes-Fürsten zur Bestätigung in Vorschlag bringen 175).

In Oesterreich findet nebst der landesfürstlichen Ernennung auch noch nach besonderen Rechtstiteln ein Privat-Patronatrecht für gewisse Stiftungen, Gemeinden oder hochadelige Familien oder Personen Statt. So hat die Universität zu Wien das Ernennungs-Recht zu vier Canonikaten an der Metropole allda, und zu vier dergleichen bey dem Domkapitel zu Linz. Diese hat jedoch zu zwey von ihrer Benennung abhangenden Canonikaten Professoren der Theologie daselbst, welche wenigstens 14 Jahre lang im öffentlichen Lehramte gestanden, und sich hierin eine besondere Auszeichnung erworben haben, in Vorschlag zu bringen. Für die übrigen Canonikate aber hat sich dieselbe bey ihrem Vorschlage nach den bestehenden Vorschriften zu richten 176). Es ist daher bey Erledigung dieser Canonikate die angeordnete Concurs-Prüfung auszuschreiben 177), und die betreffenden Ordinariate sollen die Erledigung dem Universitäts-Consistorium bekannt machen. Dieses hat sodann hievon jene Universitäts-Mitglieder in Kenntniß zu setzen, welche entweder ein ausschließliches Recht oder doch einen vorzüglichen Anspruch auf die Erlangung dieser Canonikate haben 178).

Zu den Privat-Patronatsrechten auf Canonikate gehört auch die Ernennung des Fürsten Dietrichstein zur Dechantey und den Canonikaten bey dem Collegial-Kapitel zu Nikolsburg; ferner jene der Bürgerschaft zu Wienerisch-Neustadt, welche das Nominations-Recht zu zwey Canonikaten bey dem nach St. Pölten übersetzten Domkapitel hat. Bey diesen letztern muß die Concurs-Prüfung ausgeschrieben werden. Bey der Besetzung der Savoyisch-Lichtensteinischen Canonikate an der Metropolitan-Kirche zu Wien findet dies gleichfalls für die deutschen und italienischen Provinzen Statt, und von der Nieder-Oesterreichischen Regierung muß die erforderliche Anzahl solcher

175) Hofd. v. 8. Dez. 1788.
176) Hofd. v. 24. Okt. 1783. §. 13. v. 16. Aug. 1787. §. 1. v. 30. Okt. 1795.
177) Hofd. v. 3. Jan. 1818.
178) Hofd. v. 18. May 1821.

liturgie.de

Concurs-Ausschreibungen des Wiener Ordinariats den übrigen Länder-Stellen zugesendet werden 179).

In Ungarn werden die erledigten Canonikate durch landesfürstliche Ernennung vergeben, und jede bischöfliche Kirche hat daselbst, mit Ausnahme der griechisch-katholischen Kirche zu Fogaras und jener zu Kreuz, ein Domkapitel. In den griechisch-unirten Kirchen zu Munkats und Großwardein heißt der Domprobst Archipresbyter, der Lektor Archidiakon, der Cantor Primicer, der Custos ecclesiarcha, und der Scholaster Cartophylax 180).

Nebstdem besitzen die ungarischen Domkapitel besondere Vorrechte. So hat jedes Domkapitel eine Stimme auf dem Reichstage; sie sind meist loca credibilia oder authentica d. h. sie haben das Recht: ein Sigill zu führen, und den Urkunden der Unterthanen durch Beydruckung desselben öffentlichen Glauben zu verschaffen, und solche zu bestätigen 181). Sie müssen jedoch auf Befehl des ordentlichen Richters Kapitularen abordnen, um die Funktionen eines loci credibilis vorzunehmen; deßgleichen sind sie verpflichtet, auf Requisition der Gerichts-Behörden die Urkunden auszuliefern. Die Domkapitel in Ungarn haben auch das Recht auf Sperre, Inventur und Abschätzung des Mobiliar-Vermögens des verstorbenen Bischofs.

Die erledigten Canonikate an den Kathedral-Kirchen in Böhmen können nur an Landes-Eingeborne oder an solche vergeben werden, welche das Inkolat sich erworben haben, und die nebst dem die gesetzlich erforderten Eigenschaften besitzen 182).

---

179) Hofd. v. 17. Jan. 1822.

180) Szvoreny, jus public. commun. et particul. eccles. hungariae. Weszprimii 1803—1805. §. 50.

181) Viele der ungarischen Domkapitel sind von den Königen gestiftet, und bey ihrer Errichtung ist denselben zugleich auch die Erlaubniß ertheilt worden: die Geschäfte der Unterthanen, welche des Lesens und Schreibens nicht kundig waren, zu besorgen; sie durften daher unter andern die Urkunden derselben aufsetzen und bey sich aufbewahren.

182) Hofd. v. 8. Dez. 1788. — Gustermann, Oesterreichisches Kirchenrecht in den teutschen, ungarischen und galizischen Erbstaaten. I. B. 8. Wien 1807. S. 66. ff. Rechberger l. c. P. II. §. 218—221. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 95. 143. 151.

liturgie.de

Die Titular-Canonici zahlen für ihre Bestätigung die Kammer-Taxe von hundert Gulden.

In den neuesten Concordaten mit Preußen, Bayern, Hannover, dem Könige der Niederlande, den vereinigten Bundes-Staaten Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kassel, Oldenburg und Nassau mit mehreren kleinen Staaten nebst der freyen Stadt Frankfurt, dann mit der Schweitz rücksichtlich des neuerrichteten Bisthums von St. Gallen und der neuen Umschreibung des Bisthums Basel wurden die Verhältnisse der neuen Domkapitel genau bestimmt.

Für Preußen: Nach der Umschreibungs-Bulle »De salute animarum« sind die Verhältnisse der Domkapitel in Preußen auf folgende Weise regulirt: Die Metropolitan-Kirche zu Köln soll zwey Würden, nämlich die Probstey, welche den Rang nächst dem Erzbischofe hat, und die Dechantey, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Canonikate, auch acht Vikare oder Pfründen haben. Das Kapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen soll bestehen aus einer Würde, nämlich der probsteylichen, und aus sechs Canonikaten; dahingegen bilden das Kapitel der andern erzbischöflichen Kirche zu Posen zwey Würden, die Probstey und Dechantey, acht wirkliche und vier Ehren-Canonikate, auch acht Vikar-Stellen oder Pfründen. An den beyden Kapiteln zu Trier und Paderborn bestehen an jedem zwey Würden, nämlich die Probstey und Dechantey, acht wirkliche und vier Ehren-Canonikate nebst sechs Vikar-Stellen oder Pfründen. An der bischöflichen Kirche zu Münster machen das Kapitel aus: zwey Würden, die Probstey und Dechantey, nämlich als Erste die Probstey, als Andere die Dechantey, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Canonikate nebst acht Vikareyen oder Pfründen. Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Kulm besteht aus zwey Würden, der Probstey und Dechantey, sodann aus acht wirklichen und vier Ehren-Canonikaten nebst sechs Vikar-Stellen oder Pfründen. Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Breslau bilden zwey Würden, nämlich die Probstey und Dechantey, dann zehn wirkliche Canonikate, deren Erstes die Schul-Präbende mit sich führt, und sechs Ehren-Canonikate, auch acht Vikar-Stellen oder Pfründen. Das Kapitel der bischöflichen Kirche von Ermeland bleibt für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß es dem päbstlichen Stuhle vor-

liturgie.de

behalten bleibt, dasselbe in Zukunft nach der Weise anderer Kapitel des preußischen Reichs umzugestalten. Ferner soll in allen vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarr-Gemeinden zwar ein Recht des Kapitels seyn, jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der canonischen Satzungen bestätigten Mitgliede anvertraut, und von demselben mit Hülfe der Vikare ausgeübt werden.

Auch sollen in jedem Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwey Chorherrn für immer angewiesen werden: deren der Eine das Amt eines Pönitentiarius, der Andere hingegen das Amt eines Theologen, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift treulich erklärt, zu versehen hat. Die Ehren-Canoniker sind zur persönlichen Residenz und zur Abwartung der Chor-Stunden durchaus nicht verpflichtet, jedoch berechtigt: an den Chor- und gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonikern, Theil zu nehmen. Zur Zierde und größerem Glanze der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen im Königreiche Preußen dürfen sich die Dignitäre und Canoniker solcher Auszeichnungen bedienen, welche bisher üblich gewesen sind.

Die Domkapitel sind auch ermächtigt: daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Chor-Gebetes darin, auch zur heilsamen Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zur Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zur Anordnung der Strafen wider solche, welche im Gottesdienste säumig sind, zur Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zur Haltung der Ceremonien und Gebräuche, und was sonst zu Allem diesem nützlich und nöthig ist, — Statuten, Ordnungen, Kapitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhaltes, welche den heiligen Canones, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Kirchen-Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorsitz und mit Gutheißung der Ordinarien, zu machen, zu erklären, auszulegen, in bessere Form zu bringen, abzuändern, und ganz neue, welche von Allen, die es jetzt angeht, und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, ab-

liturgie.de

zufassen. Gleiche Befugniß kommt auch dem Kapitel an der neuerrichteten Collegiat-Kirche zu Aachen zu.

Die Erfordernisse für die Bewerber um Dignitär-Stellen und Canonikate sind: a) sie sollen in den höheren heiligen Weihen stehen, b) wenigstens fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfs-Seelsorger-Amte oder in dem Lehramte der Theologie und des canonischen Rechtes, oder in der Diözesan-Verwaltung eines preußischen Bischofs gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Theologie oder in dem canonischen Rechte sich erworben haben. Die bindende Kraft dieses letzten Erfordernisses wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Canonikate keinen Unterschied des Rechts mehr begründen.

In dem Kathedral-Kapitel zu Münster wie auch zu Breslau soll ein Canonikat auserlesen werden, um von Demjenigen, dem es nach dem Wechsel der Monate gebührt, einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen in diesen beyden Städten, der jedoch die canonischen Eigenschaften besitzen muß, verliehen zu werden.

Der Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der Land-Dechant der Grafschaft Glatz sollen zu den Ehren-Canonikern der Domkirche zu Breslau gezählt werden, mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und Stelle und Ordnung nach dem Alter ihrer Ernennung einnehmem.

Jeder der Ehren-Canoniker soll aus der Zahl der Erzpriester, welche sich in der Seelsorge ausgezeichnet haben, genommen werden.

Bey sich ergebenden Erledigungen der Probsten-Würde an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, wie auch in der Kirche zu Aachen, welche in ein Collegiat-Stift verwandelt worden ist, dann die in den Monaten Januar, März, May, Julius, September und November in Erledigung kommenden Canonikate verleiht der Pabst; die Dechants-Würde und die Canonikate aber, so fern sie in den übrigen Monaten erledigt werden, fallen der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim.

An der nunmehrigen Collegiat-Stifts-Kirche zu Aachen zur heiligen Jungfrau Maria, welche aus der einzigen Würde

liturgie.de

eines Probstes und aus sechs Canonikaten besteht, übt in Absicht auf die in Erledigung kommenden Canonikate der Erzbischof von Köln abwechselnd mit dem päbstlichen Stuhle das Vergebungs-Recht aus.

Die Bewerber um Stellen an den Domkapiteln müssen Eingeborne seyn, oder das Indigenat erlangt haben.

Die Vikareyen oder Pfründen, in was für einem Monat sie erledigt werden mögen, werden von den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen vergeben. Das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den auf der linken Rheinseite gelegenen Sprengeln aber durch die apostolische Verfügung vom Jahre 1801 außer Gang gebracht worden ist, wurde in jenen auf der rechten Rheinseite gelegenen Diözesen, wiederhergestellt. (S. d. Art. Bischof).

Die Dignitäre und Canoniker tragen violett seidene Großtalare mit violett seidenen Schnüren aufgeschürzt, im Winter einen Hermelinpelz, und im Sommer Mozetten über die Chor-Hemden. Derselben Kleidung dürfen sich der Probst und die Canoniker an der Collegiat-Kirche zu Aachen, sowie auch die Ehren-Canoniker bedienen.

Die Ausstattung der Kapitel im Königreiche Preußen ist in folgenden Summen festgesetzt:

1) Das Metropolitan-Kapitel in Köln a) für den Probst zwey tausend preußische Thaler, b) für den Dechant ebenfalls zwey tausend Thaler; c) für die beyden ersten wirklichen Canoniker, für jeden ein tausend zwey hundert Thaler, für jeden der sechs folgenden wirklichen Canoniker ein tausend Thaler; für die beyden jüngern wirklichen Canoniker, für jeden acht hundert Thaler; d) für jeden der vier Ehren-Canoniker ein hundert Thaler, e) für jeden der acht Vikare zwey hundert Thaler.

2) Bey der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Kapitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren, dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten der Kapitularen gegenwärtig genießen. Als Einkünfte der Kirche zu Posen wurden angewiesen: a) dem Probste ein tausend acht hundert Thaler, b) dem Dechante ebenfalls ein tausend acht hundert Thaler; c) jedem der beyden ältesten Canoniker ein tausend zwey hundert Thaler, jedem der vier folgenden ein tausend Thaler; jedem der bey-

liturgie.de

den jüngsten acht hundert Thaler, d) jedem Ehren-Canoniker ein hundert Thaler; e) jedem Vikar oder Pfründner zwey hundert Thaler.

3) In den Domkapiteln Trier und Paderborn erhält a) der Probst ein tausend vier hundert Thaler, b) der Dechant ebenfalls ein tausend vier hundert Thaler; c) den beyden ältesten Canonikern sind jedem ein tausend Thaler; den beyden folgenden jedem neun hundert Thaler, den übrigen jedem acht hundert Thaler, d) jedem der vier Ehren-Canoniker ein hundert Thaler angewiesen.

4) In dem Domkapitel zu Münster erhält a) der Probst ein tausend acht hundert Thaler, b) der Dechant eben so viel; c) jeder der beyden ältesten Canoniker ein tausend zwey hundert Thaler; jeder der vier nachfolgenden ein tausend Thaler, jeder der beyden jüngsten acht hundert Thaler; d) jeder der vier Ehren-Canoniker ein hundert Thaler, e) jeder der acht Vikare zwey hundert Thaler.

5) In der Kathedral-Kirche zu Kulm ist bestimmt a) dem Probste ein tausend zwey hundert Thaler, b) dem Dechante gleichfalls ein tausend zwey hundert Thaler, c) dem ältesten Canoniker ein tausend Thaler, dem zweyten neun hundert Thaler, d) jedem der vier Ehren-Canoniker ein hundert Thaler; e) jedem der sechs Vikare zwey hundert Thaler.

6) In der Domkirche zu Breslau erhält a) der Probst zwey tausend Thaler, b) der Dechant eben so viel; c) der erste Canoniker, welcher die Scholaster-Pfründe hat, ein tausend fünf hundert Thaler; jeder der beyden nächstfolgenden Canoniker ein tausend ein hundert Thaler, die übrigen sieben Canoniker jeder tausend Thaler, d) die sechs Ehren-Canoniker jeder ein hundert Thaler; e) die acht Vikare jeder zwey hundert Thaler.

7) Das Domkapitel des Bisthums Ermeland, dessen Ausstattung zur Zeit unverändert bleibt, soll in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, wie die übrigen Domkapitel, erhalten.

8) Das Collegiat-Stift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Kapitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domkapitel daselbst bezog.

Wie den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch

liturgie.de

wo es die Umstände begünstigen, ein Sommer-Aufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, bestimmt werden sollen; so sollen auch für die Dignitäre, Chorherren, Vikare, dann für die bischöfliche Kanzelley, das Domkapitel und Archiv die erforderlichen Wohnungen angewiesen werden. Uebrigens bilden die Domkapitel in Preußen den ordentlichen Senat der Erzbischöfe und Bischöfe 182 1/2).

Für Bayern: Die Dignitäre wie die Canoniker an den Metropolitan- und Kathedral-Kapiteln sollen nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diözesen als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen freystehen: deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Ebenso weisen sie auch den Vikaren ihre Amts-Verrichtungen an 183).

Jedes sowohl Metropolitan-, als Kathedral-Kapitel hat zwey Würden: nämlich die Probstey, die nach dem Bischofe die größere ist, und das Dekanat, welches die zweyte Würde bildet. Die Metropolitan-Kirchen von München-Freysing und Bamberg haben zehn Canoniker, die übrigen sechs Kathedral-Kapitel aber bestehen aus acht Canonikern. An jeder Metropolitan- und Kathedral-Kirche sind sechs Pfründen oder Vikar-Stellen für eben so viele Präbendirte oder Vikare errichtet. Sowohl die Zahl der Canoniker, als jene der Vikare kann in Zukunft durch neue Stiftungen oder durch einen sonstigen Anwachs der Kapitels-Güter vermehrt und diese neuen Präbenden sollen eben so angesehen werden, als wenn sie mit den concordatmäßig errichteten eingesetzt worden wären 184).

Die Dignitäre sowohl, als auch die Canoniker, wie nicht minder die Vikare oder Präbendirten an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen sollen für ihr respektives Amt eigene Ein-

182 1/2) Vergl. Müller, Encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden Kirchenrechts. I. B. 4to. Erfurt 1829. S. 304.

183) Bayer. Conc. Art. III.

184) Ebendf. Umschreib.-Bulle: »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.« »Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum tam Monacensis et Frisingensis, quam Bambergensis ex duabus dignitatibus« etc.

liturgie.de

künfte oder Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Die jährlichen Einkünfte der Kapitel sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vikar-Stellen wird der Betrag der Einkünfte von denselben zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen, als den Dignitären, den ältern Canonikern und den älteren Vikaren soll eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden. Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Kapitel und das Archiv wird ein geeignetes Gebäude bestimmt.

Zum Vollzuge des Geschäftes der Anweisung der Einkünfte und Güter wird jeder der beyden contrahirenden Theile eigene Commissarien ernennen.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Nach Abzug der Lasten sind die jährlichen Einkünfte der Kapitel in Bayern auf folgende Art festgesetzt: Für die beyden Dignitäre an der erzbischöflichen Kirche zu München 4000 fl., für jene zu Bamberg 3500 fl., für die Dignitäre an den bischöflichen Kirchen zu Augsburg, Regensburg und Würzburg 3000 fl., für jene zu Passau, Eichstädt und Speyer 2500 fl. Die fünf älteren Canoniker zu München beziehen ein Gehalt von 2000 fl., die fünf jüngeren ein solches von 1600 fl., die fünf älteren in Bamberg erhalten jährlich 1800 fl., die jüngeren 1400 fl.; die vier älteren Canoniker an den übrigen Kathedralen beziehen jährlich 1600 fl., die jüngeren 1400 fl.; die drey älteren Vikare sowohl an den erzbischöflichen, als bischöflichen Kirchen erhalten jährlich 800 fl., die jüngeren 600 fl.

Da für die Diözes Speyer wegen besonderer Verhältnisse

liturgie.de

zur Zeit keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können: so werden Seine Majestät einstweilen, und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahres-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich: für den Probst 1500 fl., für den Dechant eben soviel, für jeden der Canoniker 1000 fl., für jeden der sechs Vikare 600 fl.

Die näheren Weisungen über den Vollzug des Dotations-Geschäftes für die Erzbisthümer und Bisthümer in Bayern sind in der sogenannten charta regia v. 2. Febr. 1821 und in der Instruktion der päbstlichen Nuntiatur zu München v. 31. Dez. 1822 angegeben 185).

Den Dignitären und Canonikern sowohl an den Metropolitan- als Kathedral-Kirchen ist gestattet, das Rochett und die große seidene Kappe von violettblauer Farbe mit dem Hermelin-Pelze im Winter, im Sommer aber das violettblaue Mozett über das Rochett zu tragen.

Der Probst und Dechant an der Metropolitan-Kirche zu München und Freysing dürfen an feyerlichen Festen sich der Infel bedienen. Auch kommt diese Auszeichnung demjenigen Geistlichen zu, welcher das Amt eines Direktors an der königlichen Kapelle versieht.

Den Kapiteln und Canonikern ist auch das Recht verliehen: daß sie kapitelmäßig versammelt für den neuen Dienst der nämlichen Metropolitan- und Kathedral-Kirchen und ihren täglichen Chordienst, wie auch für eine segenreiche und glückliche Leitung und Führung sowohl der geistlichen als auch der zeitlichen Sachen und Rechte, und für Tragung der Lasten, welche respektive auf ihnen liegen, für Einbringung und Vertheilung dessen, was

185) Ebendf. Art. IV. Umschreibungs-Bulle: »Dei ac Domini« etc. »Simili modo, ut Capitulares quoque mensae dictarum Ecclesiarum sua dotatione, et Dignitates et Canonici, nec non Praebendati seu Vicarii pro respectivo munere propriis reditibus gaudeant, iisdem annuos reditus in bonis fundisque stabilibus ad formam citati articuli quarti praedictae Conventionis a laudato Rege assignandis, atque ab eodem Literarum Nostrarum Executore verificandis addicimus et assignamus in quantitate videlicet etc.«

liturgie.de

täglich fällt, und anderer was immer für Vortheile, für Verhängung der Strafen über Jene, welchen an den göttlichen Diensten nichts liegt, für Beobachtung der Ceremonien und Gebräuche und für andere nothwendige und schickliche Dinge, Satzungen, Einrichtungen, Gesetze und Beschlüsse, die erlaubt sind und rühmlich, und den Beschlüssen des Conciliums von Trient nicht zuwider laufen, und daß sie diese unter dem Vorsitze, unter der Einsicht, Prüfung und Billigung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe herausgegeben, und die herausgegebenen erklären, ausführen, in eine bessere Gestalt bringen, und auch ändern, oder ganz neue schaffen, die von Jenen, welche es betrifft oder jedesmal betreffen wird, heilig gehalten werden müssen, unter Strafen, welche gegen Widerspänstige verhängt werden sollen, frey und erlaubt ausgehen lassen können 186).

Bey jedem Kapitel sollen auch die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des Conciliums von Trient 187) aus den Canonikern einen als Pönitentiar und einen als Theologen (s. diese Art.), welcher letzterer an den Festtagen die heilige Schrift dem Volke zu erklären hat, aufstellen, und dafür sorgen: daß diese zwey Canoniker ihre respektiven Aemter treu versehen 188). Die einer jeden Metropolitan- und Kathedral-Kirche wesentlich angehörige Seelsorge soll den respektiven Kapiteln verbleiben, und von Einem der Kapitularen, der ausdrücklich hiezu angewiesen, und nach einer vorgängigen Prüfung nach der Weise der heiligen Canones von dem Ordinarius gut geheißen werden muß, mit Hülfe der Vikare ausgeübt werden 189).

Sowohl den Dignitären und Canonikern, als auch allen zur Residenz verpflichteten Benefiziaten ist der Besitz mehrerer Benefizien für eine Person nach den canonischen Satzungen unter-

186) Umschreibungs-Bulle, »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.« Iisdem vero Capitulis et Canonicis singularum Ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus etc.

187) Sess. V. C. 1. u. Sess. XXIV. C. 8. de reform.

188) Bayer. Concordat. Art. III. Umschreibungs-Bulle: Injuncta respectivis Capitulis obligatione etc.

189) Umschreibungs-Bulle: »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi:« Curam vero animarum in singulis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis etc.

liturgie.de

sagt, und sie sind nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden 190).

Was die Vergebung der erledigten Stellen an den Kapiteln betrifft, so verleiht die Probsteyen sowohl an den Metropolitan- als Kathedral-Kirchen Seine päbstliche Heiligkeit. Die Ernennung der Dechante steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonikaten, die in den apostolischen Monaten d. i. im Januar, März, May, July, September und November erledigt werden, ernennen. In den übrigen sechs Monaten ernennen in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Kapitel; so zwar, daß Erstere die in den Monaten Februar, Juny und Oktober, Letztere aber jene in den Monaten April, August und Dezember in Erledigung kommenden Canonikate besetzen.

Sowohl in die Metropolitan- als Kathedral-Kapitel können nur Landes-Eingeborne aufgenommen werden. Diese sollen nebst den vom Concilium von Trient geforderten Eigenschaften, in der Seelsorge und andern Kirchen-Diensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diözese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben 191). Diejenigen Geistlichen, welche sowohl zu den Dekanaten, als auch zu den in den sechs apostolischen Monaten erledigten Canonikaten von Sr. Majestät dem Könige, und in den drey vorbesagten Monaten von den Kapiteln ernannt werden, sind gehalten: die Verleihung der Dekanate und der vorbesagten Canonikate und die Erwählung innerhalb der nächsten sechs Monate, von dort

190) Bayer. Concord. Art. X.

191) Ebendf. In der Umschreibungs-Bulle heißt es: dignos et idoneos ecclesiasticos viros in sacris ordinibus constitutos. — Die Kammer der Abgeordneten beschloß im Jahre 1819 an Sr. Majestät den König den Antrag zu stellen: daß bey Besetzung der neuen Bisthümer nur solche Männer als Dignitäre und Domherrn angestellt werden möchten, welche geeignet sind, dem Klerus seine wahre Würde zu geben und zu erhalten. Die erste Kammer aber hielt sich nicht befugt, dem Antrage beyzutreten, weil Besetzungen solcher Stellen nur dann ein Gegenstand ständischer Berathungen werden könnten, wenn bey denselben ein Mißbrauch unterlaufe.

liturgie.de

an gerechnet, von dem apostolischen Stuhle zu verlangen und apostolische Briefe zu erholen 192).

Durch das päbstliche Breve: »Componendis ecclesiasticis rebus« v. 19. Dez. 1824 wurden jedoch die Erzbischöfe und Bischöfe ermächtigt: die Bestätigung der Verleihungen der erwähnten domkapit'lischen Stellen zu ertheilen.

Die Stellen der Vikare an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frey besetzt 193).

Für Hannover: Die beyden bischöflichen Kapitel zu Hildesheim und Osnabrück bestehen aus einer Würde, dem Dekanate, sechs Canonikern und vier Vikaren oder Präbendirten.

Die jährlichen Einkünfte des Domdechants zu Hildesheim sollen in jährlich 1500 Rthlr., die für jeden der beyden ältern Canoniker in 1400 Rthlr., der beyden folgenden in 1000 Rthlr., und der beyden letzten in 800 Rthlr., dann für jeden der vier Vikare in 400 Rthlr. bestehen. Dem Dechante, jedem Canoniker und den beyden ältesten Vikaren sollen Wohnungen angewiesen werden 194).

Was die osnabrückische Kirche betrifft; so wird die Ausstattung der bischöflichen Tafel, des Kapitels und Seminar's des Bisthums Osnabrück bis dahin, daß die erforderlichen Mittel vorhanden sind, noch aufgeschoben, und es soll, wenn die Möglichkeit zur Ausstattung vorhanden ist, der Bischof zu Osnabrück ein gleiches Einkommen, wie der Bischof zu Hildesheim (4000 Rthlr.) erhalten, das Kapitel aus einer gleichen Anzahl eben so dotirter Canoniker und Vikare bestehen, und das bischöfliche Seminar so viele jährliche Einkünfte bekommen, als die Bedürfnisse und der Nutzen des Kirchen-Sprengels erfordern. So lange indessen die Ausstattung des Bisthums Osnabrück aufgeschoben bleibt, soll der hildesheimischen bischöflichen

192) Umschreibungs-Bulle: Onus tamen injungentes personis tam ad Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes etc.

193) Bayer. Concordat. Art. X.

194) P. Bulle: »Impensa Romanorum Pontificum:« Decernimus, quod ex nunc etc. . . Decanus Capituli Cathedralis annuo reditu etc.

liturgie.de

Tafel eine Vermehrung von jährlich 2000 Rthlr., und dem Dechante des hildesheimischen Domkapitels eine Vermehrung von 300 Rthlr. angewiesen werden 195).

Zu den beyden Domkapiteln sollen keine anderen aufgenommen werden, als Landes-Eingeborne, und welche die von den heiligen Canones erforderten Eigenschaften besitzen. Sie müssen wenigstens dreyßig Jahre alt und Priester seyn, dann in der Seelsorge oder in anderen Kirchen-Diensten rühmlich gearbeitet, oder eine Lehrstelle am bischöflichen Seminar mit Auszeichnung versehen haben 196).

So oft das Dekanat oder ein Canonikat oder eine Vikar-Stelle an einer der beyden Kathedralen in Erledigung kommt; soll der betreffende Bischof abwechselnd mit dem Kapitel innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, vier Kandidaten, welche mit den vorerwähnten Eigenschaften begabt sind, in Vorschlag bringen. Wenn aber vielleicht Einer von diesen Kandidaten der Regierung unangenehm oder verdächtig wäre: so kann solches dem Bischofe oder dem Kapitel angedeutet werden; damit derselbe ausgestrichen werde. Dann aber wird der Bischof das Dekanat oder Canonikat oder die betreffende Vikar-Stelle verleihen, oder das Domkapitel wird innerhalb vier Wochen zur Nomination der Personen, welche der Regierung nicht unangenehm oder verdächtig sind, vorschreiten, worauf der Bischof die canonische Einsetzung ertheilt 197).

Für die oberrheinische Kirchen-Provinz: Die Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Freyburg und der Kathedral-Kirchen zu Mainz und Rottenburg am Neckar bestehen nur aus einer, nämlich der Dekanats-Würde und aus sechs Canonikaten; das Kapitel zu Fulda aber hat nach der Dekanats-Würde nur vier Canonikate, und jenes von Limburg besteht aus der Dekanats-Würde und fünf Canonikaten.

---

195) Ebendf. Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem etc.

196) Ebendf. In Capitularium numerum alii non admittentur etc.

197) Ebendf. Quotiescumque vero Decanatus aut Canonicatus vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit etc.

liturgie.de

Nebst diesen Stellen sollen in Freyburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwey Präbenden oder Kaplaneyen für eben so viele Präbendaten oder Kapläne errichtet werden 198).

Jedem in der oberrheinischen Kirchen-Provinz neu errichteten Domkapitel ist gestattet: in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer, was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Kapitels-Schlüsse und Verfügungen, so fern sie in sich erlaubt und anständig, und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht und mit Gutheißung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, herauszugeben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freyheiten, dessen sich andere Kathedral-Kirchen in diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frey und mit Recht zu erfreuen 199).

Der Erzbischof und die Bischöfe sollen an ihren Domkirchen aus der Zahl der Kapitularen Einem das Amt eines Pönitentiarius bleibend übertragen, und einem Andern das Amt eines Theologen, welcher an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auslegen soll. Wenn aber nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Kapitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöfe dafür sorgen: daß diesen Amts-Verrichtungen von Andern Genüge geleistet, und denselben für ihre Bemühungen eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde 200).

Die jährlichen Einkünfte der Mitglieder der Domkapitel in

198) P. Bulle: »Provida solersque.« Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate et sex Canonicatibus etc.

199) Ebendf. »Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum et aliorum, quorumlibet emolumentorum divisione etc.

200) Ebendf. »Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus etc.

liturgie.de

der oberrheinischen Kirchen-Provinz sind auf folgende Weise festgesetzt:

I. Für das Metropolitan-Kapitel zu Freyburg:

a) Dem Dekane . . . . . 4000 fl.
b) Dem ersten unter den Kapitularen . . . . . 2300 —
c) Jedem der fünf andern Kapitularen . . . . . 1800 —
d) Jedem von den sechs Präbendaten (auch Dom-kapläne genannt) . . . . . 900 —
e) Der Fabrik der Domkirche . . . . . 5264 —

Dem Erzbischofe wird zur Wohnung das in der Stadt Freyburg am Münster-Platze gelegene, vormals Breisgauisch-Landständische Haus mit seinen Zugehörungen und einem Garten vor dem Stadt-Thore, dann zur Wohnung des Dekan's sowohl, als der sechs Präbendaten andere in der auf Special-Befehl des Großherzogs von Baden unter'm 23. Dez. 1820 ausgefertigten Urkunde beschriebene Häuser angewiesen 201).

II. Die jährlichen Einkünfte des Domkapitels zu Mainz sollen, wie es in der auf Special-Befehl des Großherzogs von Hessen und bey Rhein am 26. Aug. 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt ist, dergestalt vertheilt werden, daß

a) dem General-Vikar . . . . . 2500 fl.
b) jedem der sechs Kapitularen . . . . . 1800 —
c) dem ersten unter den vier Präbendaten . . . 900 —
d) jedem der drey andern . . . . . 800 —

(als jährliche reine Einkünfte) zu Theil werden sollen 202).

Doch soll diese Bestimmung hinsichtlich des Dekans, der Kapitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domkapitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird; weßwegen von den zehn dermaligen Kapitels-Pfründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Kapitel künftighin aus einem Dekan und sechs Kapitularen bestehe.

Mittlerweile beziehen jedoch die zehn lebenden Kapitularen die nämlichen jährlichen Einkünfte fort, welche sie vor Trennung eines Theiles der alten Mainzer Diöcese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speyer bezogen.

---

201) Ebendf. »Decano Capituli floreni quatuor mille etc.«
202) Ebendf. »Vicario ejus Generali etc.«

liturgie.de

Was aber die bey der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht wirklich mehr bestehenden Präbenden betrifft, weil deren Stellen Priester versehen, welche theils aus der kleinen Kirchen-Fabrik unter dem Namen Präsenz-Gelder, theils aus Ruhe-Gehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen; so sollen dergleichen Priester denselben Dienst mit besagtem Einkommen zu leisten fortfahren, bis nach ihrem Ableben die erwähnten jetzt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit obenbesagter Ausstattung von 900 Gulden für den ersten, und 800 Gulden für jeden der drey andern Präbendirten bestellt werden können.

Zur Wohnung des Bischofs wird dasjenige Haus dienen, welches der Bischof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenso wird es mit den gegenwärtigen sowohl, als künftigen Kapitularen zu halten seyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch mit Gärten versehen sind.

Zur Unterhaltung der Domkirchen-Fabrik und zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grundstücke, Güter und andere Gefälle beybehalten werden, welche vorbesagte Kirche von Alters her besitzt, und die einen jährlichen Ertrag von 3335 fl. geben 203).

III. Dem Domkapitel zu Fulda sind folgende jährliche Einkünfte angewiesen:

a)	Dem Dekane des Kapitels	2600 fl.
b)	Jedem der vier Kapitularen	1800 —
c)	Jedem der vier Präbendaten	800 —
d)	In die Fabrik der Domkirche	2000 —

Zur Wohnung des Bischofs und der bischöflichen Curie ist ein der Domkirche zunächst am St. Michaelis-Berge gelegenes Haus mit zwey daran stoßenden Gärten und Zugehörungen, und zur Wohnung des Dekans, der vier Kapitularen und der vier Präbendaten andere in der vom Churfürsten von Hessen unter'm 14. März 1821 ausgestellten Urkunde beschriebene Häuser bestimmt 204).

---

203) Ebends. »Interea tamen decem viventes Canonici etc.

204) Ebends. »Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros etc.«

liturgie.de

IV. Für das Domkapitel zu Rottenburg am Neckar. Die jährlichen Einkünfte desselben, welche in der auf besonderen Befehl des Königs von Würtemberg am 10. Nov. 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt sind, sollen dergestalt vertheilt werden, daß

a) dem Dekane des Kapitels . . . . . 2400 fl.
b) jedem der sechs Kapitularen . . . . . 1800 —
c) dem ersten unter den sechs Präbendaten . . . 900 —
d) jedem der fünf andern Präbendaten . . . . . 800 —
e) der Fabrik der Domkirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude . . . . . 1400 —
f) der bischöflichen Kanzelley . . . . . 6900 —
g) der Domkirche für die Unkosten des Gottesdienstes 2150 —
h) dem Meßner und andern Kirchen-Dienern . . 800 —

jährlich zukommen sollen.

Wird der Dekan von dem Bischofe zum General-Vikar erwählt: so sollen ihm weiter 1100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Kapitular zu dem Amte eines General-Vikars vom Bischofe ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1700 Gulden zugestanden.

Zur Wohnung des Bischofs und zur bischöflichen Curie wird ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für die Königliche Landvogtey bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zugehörungen; zur Wohnung des Dekans, der sechs Kapitularen und der sechs Präbendaten werden andere in vorbesagter Urkunden gleichfalls beschriebene Häuser angewiesen 205).

In Bezug auf die durch die höchste Entschließung v. 16. Okt. 1827 bekannt gemachten päbstlichen Bullen, die Errichtung des Erzbisthums Freyburg betr. wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß der von Sr Königl. Hoheit dem Großherzog vorgeschlagene und von Sr. päbstlichen Heiligkeit Leo XII. bestätigte Metropolitan-Erzbischof von Freyburg, Dr. Bernard Boll am 21ten d. M. consekrirt und in die Metropolitan-Kirche eingesetzt werde.

Auch haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog der Ernennung, welche der Erzbischof Bernard Boll, aus Auftrag

205) Ebendas. »Rottenburgensis Ecclesia gaudebit etc.«

liturgie.de

Sr. päbstlichen Heiligkeit zur ersten Besetzung des Erzbischöflichen Domkapitels in Allerhöchstdero Einverständniß ausgefertigt, die gnädigste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Zur besonderen Auszeichnung dieses erzbischöflichen Domkapitels haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog demselben ein Kapitels-Kreuz gnädigst verliehen, welches auf der Brust an einem weißen, schwarz-gestreiften und mit silberner Lisiere versehenen Band getragen wird.

Dieses grün emaillirte, abgerundete mit weißen Streifen, und in den Ecken mit goldenen Flammen versehene Kreuz zeigt auf der einen Seite den gekrönten Namens-Buchstaben des Regenten, mit der Umschrift: »Pietate fundatoris 1827, auf der andern Seite das Bild der Himmelfahrt Mariä, der Schutzheiligen der Metropolitan-Kirche, mit der Umschrift: »Quae sursum sunt, quaerite!« 206).

V. Die jährlichen Einkünfte des Domkapitels zu Limburg sollen, wie aus der auf Special-Befehl des Herzogs von Nassau am 3. Januar 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, in der Art vertheilt werden, daß jedes Jahr zukommen:

a) dem Dekane des Kapitels . . . . . 2400 fl.
b) dem ersten Kapitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg ist . . . . . 1800 —
c) dem zweyten Kapitular gleichfalls . . . . . 1800 —
d) dem dritten Kapitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen ist, desgleichen . . . . . 1800 —
e) dem vierten Kapitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltville ist . . . . . 2300 —
f) dem fünften Kapitular, der zugleich Pfarrer in der freyen Stadt Frankfurt und deren Gebiet ist, derselbe Betrag, den er als Pfarrer bezieht;

wobey der Vollzieher der päbstlichen Bullen: »Provida solersque« und »Ad Dominici Gregis custodiam« Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht die erwähnten vier Kapitularen wegen Beybehaltung ihrer Pfarreyen unter dem Vorbehalte dispensiren kann: daß der Seelsorge in diesen Pfarreyen durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canonischen Vorschrif-

206) St. u. R. B. 1827. Nr. XXIV. S. 240. V. v. 18. Okt. 1827.

liturgie.de

ten zu bestätigende und anzustellende Vikare auf angemessene Art fürgesehen werde;

g) dem ersten Kaplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird . 800 fl.

h) dem zweyten Kaplan, welcher in der Kapelle des Armen-Hauses zu Limburg Messe zu lesen verbunden seyn wird . . . . . 800 —

i) der bischöflichen Kanzelley und für die übrigen Unkosten der Kirchen- sowohl, als Güter-Verwaltung 1500 —

Zur Wohnung des Bischofs wird, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des heiligen Franziskus bewohnten, der Theil jenes Klosters, welchen bisher der herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Kapitularen und die zwey Kapläne aber andere in vorbesagter Urkunde beschriebene Häuser angewiesen 207).

Sowohl das Metropolitan- als Kathedral-Kapitel in der oberrheinischen Kirchen-Provinz werden für das Erstemal auf folgende Weise gebildet werden. Nachdem der Erzbischof oder beziehungsweise der Bischof durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sind: so werden sie vom heiligen Vater ermächtigt, in Seinem Namen zur Ernennung des Dekans, der Canoniker und der Vikare des Kapitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen. In der Folge aber, so oft das Dekanat, ein Canonikat oder ein Vikariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Kapitel innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landes-Fürsten vier Kandidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bey den Kapitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Kandidaten dem Landes-Fürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landes-Fürst dem Erzbischofe oder Bischofe, oder beziehungsweise dem Kapitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber

207) Ebends. »Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis etc.« Vergl. Weiß, Grundriß der deutschen Kirchenrechts-Wissenschaft. gr. 8. Mainz 1829. S. 232.

liturgie.de

wird der Erzbischof oder Bischof oder beziehungsweise das Kapitel, um das Dekanat, ein Canonikat oder eine Präbende oder eine Vikar-Stelle zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Kandidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird 208).

Die bekannte Kirchen-Pragmatik enthält hinsichtlich der Besetzung der Stellen an den Domkirchen folgende Bestimmungen:

§. 25. Die Besetzung der Domkapitular-Stellen geschieht bey künftiger Erledigung durch die Wahl, und zwar auf die nämliche Art, wie Lit. a, b und c bestimmt ist 209).

§. 26. Der Landesherr bezeichnet nach Vernehmung des Bischofs und Kapitels den Domkapitular, welcher zum Domdekan zu befördern ist, und der Bischof setzt ihn in sein Amt ein.

§. 27. Zu Domkapitular-Stellen können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt, und tadellosen Wandels sind, vorzüglich theologische Kenntnisse besitzen, wenigstens sechs Jahre ein öffentliches Kirchen- oder akademisches Lehramt mit Auszeichnung verwaltet, und mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind 210).

Für die Niederlande: In dem niederländischen Concordate selbst ist in Betreff der Ausstattung, Einsetzung und Be-

---

208) P. Bulle: »Ad Dominici Gregis custodiam.« Quarto: Capitula tam Metropolitanum, quam Cathedralia etc.«

209) §. 19. Die bischöflichen Stühle in der Provinz werden sämmtlich durch die Wahl besetzt. Die Wahlform ist folgende:

a) Das Wahl-Kollegium bildet sich bey jedem vorkommenden Wahlakte aus den sämmtlichen Mitgliedern des Domkapitels und einer der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleichen Anzahl hiezu eigens gewählten Dekane;

b) Das Wahl-Kollegium wählt durch absolute Stimmen-Mehrheit drey Geistliche aus dem Diöcesan-Klerus. unter diesen wird derjenige als Bischof proklamirt, den das landesherrliche Veto nicht ausschließt.

c) Der ganzen Wahl-Verhandlung wird ein landesherrlicher Commissär beywohnen.

210) Wolf, Kirchen-Pragmatik für die oberrheinische katholische Kirchen-Provinz der vereinigten Staaten Würtemberg, Baden, beyder Hessen und Nassau mit Frankfurt. Mit Noten versehen. Würzb. 1823. S. 14.

liturgie.de

setzung der dort zu errichtenden neuen Domkapitel keine besondere Bestimmung enthalten, wohl wird von dem heiligen Vater gesagt: daß hierüber in einer besonderen Bulle das Geeignete festgesetzt werden soll: »Caeterum, heißt es, ea omnia, quae »ad accuratiorem Dioecesium circumscriptionem atque ad »perfectam ordinationem vel Episcopalium Sedium vel Ca»pitulorum Beligici Regni spectant, per alias Apostolicas »Litteras; quas brevi erimus daturi, distrincte praescri»bentur.«

Für das Bisthum Chur und St. Gallen in der Schweitz: Das neue Kapitel zu St. Gallen besteht aus sieben residirenden Kapitularen, nämlich aus zwey Würden, aus dem Domprobste und dem Domdechante, aus fünf Canonikern, dann aus acht ehrwürdigen oder sogenannten Land- oder Titular-Domherrn und fünf Kaplänen. Die habituelle Seelsorge über die Pfarr-Angehörigen bleibt bey dem residirenden Kapitel, und wird durch einen von ihm aus seiner Mitte zu ernennenden und von dem Bischofe, wenn er in der Prüfung dazu tauglich befunden wird, zu approbirenden Domherrn fortwährend und beständig, keineswegs aber wechselweise, ausgeübt werden. Die fünf Kapläne sind den Domkapitularen sowohl zum Chordienste, als zur Beyhülfe des Pfarrers in Ausübung der Seelsorge beygegeben 211).

Der Bischof wird nach Vorschrift der canonischen Satzungen zweyen der von ihm gutzuheißenden Domkapitularen das Amt eines Theologen und eines Pönitentiarius übertragen 212).

Die Domkapitularen von St. Gallen sollen die nämliche Ehren-Zeichen und übrigen Gnaden und Begünstigungen, welche die Domcanoniker von Chur genießen, sofern sie nicht außer Uebung gekommen, oder zurückgerufen sind, haben und gebrauchen können 213).

Rücksichtlich der domkapit'lischen Einkünfte wird bestimmt:

---

211) P. Bulle: »Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate:« »Novum profecto hujus cathedralis ecclesiae Sangallensis Capitulum etc.«

212) Ebendf. »Quilibet vero Sangallensis antistes etc.«

213) Ebendf. »Utque novum cathedrale Capitulum Sangallense etc.«

liturgie.de

An jede der zwey Dignitäten und an jeden der fünf Residenzial-Domherrn sollen jährlich ein tausend Gulden, dann an jeden der fünf Kapläne fünf hundert Gulden und an die Fabrik der Domkirche jährlich fünf tausend Gulden abgegeben werden. Auch soll noch eine Summe von zehn tausend Gulden ausgeschieden werden, um einen Fond zu haben, aus dem die allenfalls abgehende Congrua der Domherren oder Kapläne ergänzt, oder andern Bedürfnissen: wie des Seminars oder der Kirche Vorsehung gethan werden möge; und wenn mit der Zeit dieser Fond mehr angewachsen seyn wird, alsdann soll den Dignitäten, Domherrn und Kaplänen eine angemessene Gehalts-Vermehrung beygegeben, vorzüglich die Präbenden der Dignitäre über jene der Domherrn erhöht werden 214).

Die Einkünfte des bischöflichen Tisches gehören, vom Tage des Hinscheidens an, dem Nachfolger im Bisthume. Das Einkommen der in Erledigung kommenden Präbenden, der Dignitäre und Domherrn fließet vom Tage des Ablebens an, durch drey Monate den Erben des Verstorbenen zu. Der Ertrag der erledigten Kaplaneyen fällt dem hinterlegten Fonde oder dem in der Summe von zehn tausend Gulden geschaffenen Gemeinschatze zu 215).

Der Bischof, die Dignitäre, Domherrn und Kapläne werden ihre angemessenen Wohngebäude haben, die sie auf eigene Kosten in baulichem Stande erhalten werden. Hauptbäulichkeiten wird jedoch der von der katholischen Behörde angewiesene Fond bestreiten 216).

Die Dotirung des Kathedral-Kapitels wird noch so lange verschoben bleiben, bis dieselbe von der St. Gallischen katholischen Behörde nach und nach in jenem Maße angewiesen werden kann, wie nämlich die erforderlichen und schon jetzt in Massa bestimmten Fonds, von ihrer dermaligen Haft befreyt und hinreichend seyn werden. Damit aber dieses Verschubes wegen die Kirche des heiligen Gallus nicht ohne Kapitel, und der Bischof nicht ohne seine Rathgeber und Gehülfen bleibe: so werden

214) Ebends. »Cuilibet ex duabus dignitatibus etc.«
215) Ebends. »Quod reditus beneficiorum vacantium sequens methodus etc.«
216) Ebends. »Atque ultra praefatos annuos reditus etc.«

liturgie.de

Se. päbstliche Heiligkeit, sobald thunlich, das Kathedral-Kapitel bestimmen und festsetzen, selbst noch ehe die Domherren ihre Einkünfte genießen 217).

Für das erstemal wird der apostolische Stuhl die Dignitäten, Canonikate und Kaplaneyen Geistlichen aus dem Kanton St. Gallen ertheilen, die dem katholischen Senat nicht unangenehm sind. Bey künftigen Erledigungs-Fällen aber wird die erste Dignität, Präpositur genannt, für allzeit dem apostolischen Stuhle vorbehalten bleiben, sohin von ihm vergeben werden. Der Dechant aber, die zweyte Dignität, nach canonischer Vorschrift, von dem St. Gallischen Kathedral-Kapitel erwählt, und der Erwählte wird vor Antritt seiner Präbende, und vor dem Bezuge seiner Einkünfte von der apostolischen Datarie die Bulle seiner canonischen Einsetzung erhalten müssen. Die Ernennung aller übrigen Domherren und Kapläne wird vom Bischof und dem Kathedral-Kapitel so geschehen, daß sie monatlich wechseln: nämlich in den Monaten Januar, März, May, Julius, September und November ernennt der Bischof, in den Monaten Februar, April, Juny, August, Oktober und Dezember das Kapitel, doch so, daß der Ernennende vorläufig dem katholischen Senat von St. Gallen sieben wählbare Geistliche in Vorschlag bringe. Der katholische Senat mag jene, welche ihm weniger angenehm sind, wenn er will, ausschließen. Nur muß er in jedem Falle drey auf der Liste lassen, damit dem Ernennenden eine freye Wahl bleibe. Wählbar sind jene Geistliche, welche die vom heiligen Kirchen-Rathe von Trient vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, insbesondere sollen sie aus der Diözese St. Gallen seyn, und daselbst in der Seelsorge mit Eifer und Klugheit länger gearbeitet, oder andere geistliche Verrichtungen geübt, oder sich in Führung der Curial-Geschäfte oder in der Leitung des Seminars, oder im theologischen Lehramte besonders verdient gemacht, empfohlen und ausgezeichnet haben 218). Zugleich wird dem neuen Kathedral-Kapitel von St. Gallen vom apostolischen Stuhle die Befugniß verliehen: was immer für Statuten, Kapitularien

217) Ebendas. »Decernimus insuper, ut dotatio mensae episcopalis etc.«

218) Ebendas. »Hac prima vice dignitates, canonicatus et capellanias etc.«

liturgie.de

und Beschlüsse, wenn sie nur erlaubt, anständig und den canonischen Gesetzen nicht zuwieder sind, frey und ungehindert festzusetzen und zu ertheilen, für den Dienst des Chors, für die Zu- und Austheilung aller und jeder Emolumente, Lasten, für gedeihliche und glückliche Regierung und Leitung sowohl geistlicher als weltlicher Sachen und Rechte, jedoch sollen dieselben vom Bischofe eingesehen und bestätigt werden 219). Nebstdem ist diesem Domkapitel die Befugniß ertheilt: alle Privilegien zu genießen, welche andere Kathedral-Kapitel in jenen Gegenden rechtmäßig besitzen, wenn solche nur nicht unter einem beschwerenden (onerosen) Titel erworben sind 220).

Für das neu errichtete Bisthum Basel. Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird nach Solothurn verlegt 221).

Das Domkapitel besteht einschlüßig des Domprobstes und Domdechants aus siebenzehn Domherren, wovon zwölf zur Residenz verpflichtet sind; unter diesen zwölf residirenden Domherren befinden sich zehn Solothurnische und einer von den drey Domherren eines jeden der zwey Kantone Luzern und Bern; die fünf nicht residirenden (forenses) sind: zwey Luzernische, zwey Bernische und einer aus dem Kantone Zug. Die residirenden Domherren sind verpflichtet den Chordienst wie den Gottesdienst überhaupt an der nunmehrigen Kathedral-Kirche von St. Urs und Viktor zu Solothurn zu besorgen, dem Bischofe bey seinen Pontifikal-Verrichtungen Aushülfe zu leisten, und zehn aus den siebenzehn Domherren, mit Einschluß des Probstes und Dechants, seinen bischöflichen Rath zu bilden. Unter den zehn Domherren, welche den Senat des Bischofs ausmachen, sollen immer drey aus dem Kanton So-

---

219) Ebendas. »Novo praeterea cathedralis Sangallensis Capitulo licentiam impertimur etc.«

220) Ebendas. »Eidem insuper Capitulo cathedrali facultatem concedimus etc.«

221) Baseler Concordat. Art. 2. P. Bulle: »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia:« Hoc sane consilio agnoscentes ..... judicavimus, si Episcopali Sede Basileensi translata in Civitatem Solodorensem etc.«

liturgie.de

Solothurn sich befinden, nämlich der Domprobst und zwey andere von der Regierung dieses Kantons zu bezeichnende Domherren; desgleichen drey andere aus jedem der beyden Kantone Luzern und Bern, und einer aus dem Kanton Zug 222).

Das Domstift hat zwey Würdeträger: einen Probst und einen Dechant, jedoch soll es nicht gestattet seyn, daß Geistliche eines und desselben Kantons zu gleicher Zeit das Amt eines Domprobstes und Domdechants bekleiden 223).

Von den Kaplänen am Collegiat-Stifte von St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behuf des Gottes-Dienstes und anderer kirchlichen Verrichtungen beygegeben 224). Einen der Domherren soll der jedesmalige Bischof von Basel in der Eigenschaft eines Theologen, welcher dem Volke die heilige Schrift erklären soll, und einen andern in der Eigenschaft eines Pönitentiarius aufstellen 225).

Der Domprobst erhält die Einkünfte des Probstes an dem Collegiat-Stifte von St. Urs und Viktor, und dem Domdechante wird zu den Einkünften seiner Chorpfründe eine jährliche Zulage von acht hundert Franken gegeben.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern bestehen in zwey tausend Franken.

Die Domherren, so wie die Kapläne von Solothurn, und ihre Nachfolger verbleiben im vollen Genusse ihrer Präbenden am Stifte von St. Urs und Viktor. Jeder der nicht residirenden Domherren aber erhält eine jährliche Zugabe von drey hundert Franken 226).

Die Einkünfte, deren Fundirung in einer später zu treffenden Uebereinkunft gehörig bestimmt werden wird, werden mittlerweilen durch die Regierungen der betreffenden Kantone abgereicht,

---

222) Bas. Concord. Art. 3. 4. P. Bulle: »Istiusmodi profecto Capitulum dividetur etc.«

223) Bas. Concord. Art. 13.

224) Bas. Concort. Art. 6. P. Bulle: »Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo etc.«

225) P. Bulle: »Et quoniam juxta Canonicas Sanctiones etc.«

226) Bas. Concord. Art. 9. P. Bulle: »Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis etc.«

liturgie.de

wofür sie sich in gültlicher Form verbindlich gemacht haben. Auch werden den residirenden Domherren von den Regierungen die nöthigen Wohnungen angewiesen werden 227).

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise. Die Dechants-Würde wird vom apostolischen Stuhle verliehen. Die Regierung von Luzern ernennt zu den drey diesem Kanton zugetheilten Kapitular-Präbenden. So oft eine der drey vom Kantone Bern zu vergebenden Domherrn-Stellen in Erledigung kommt, wird der bischöfliche Senat der Regierung von Bern eine Liste von sechs Kandidaten vorlegen, von denen sie drey ausstreichen kann, worauf der Bischof den neuen Domherrn ernennen wird. Die aus dem Stifte von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen, worunter der von ihr gewählte Probst begriffen seyn soll, werden auf die bisher übliche Weise bestellt.

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernennt. Um zu einer Domherrn-Stelle gelangen zu können, muß der Kandidat ein Angehöriger des Kantons seyn, dem die erledigte Pfründe gehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen ausüben; in beyden Fällen aber soll er nachstehende Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester seyn, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe wenigstens vier Jahre lang mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischofe in der Verwaltung der Diözese oder der Seminarien Hülfe geleistet, oder sich als Lehrer der Theologie oder des canonischen Rechts ausgezeichnet haben 228).

Für die Erhaltung der Fabrik der Kathedral-Kirche und für die Ausgaben für Kirchen-Geräthe und die zum Gottesdienste erforderlichen Gegenstände soll durch eine jährliche Summe von zwey tausend Schweitzer-Franken gesorgt werden, die schon früher der Fabrik der ehemaligen Solothurn'schen Kollegiat-Kirche angewiesen war; und damit dieser Zweck noch vollständiger erreicht werde: so sollen zu demselben die während der

227) Bas. Concord. Art. 11. P. Bulle: »Ejusmodi autem reditus, quorum fundatio per Conventionem etc.«

228) Bas. Concord. Art. 12. P. Bulle: »In horum autem Canonicorum designatione cavendum est etc.«

liturgie.de

Erledigung des bischöflichen Stuhles fließenden bischöflichen Einkünfte verwendet werden 229).

Auch ist dem neu errichteten Basel'schen Domkapitel vom apostolischen Stuhle die Befugniß ertheilt: Statuten zu verfertigen, welche jedoch weder den heiligen Kirchen-Gesetzen, noch den päbstlichen Verordnungen entgegen seyn dürfen, und vom Bischofe ausdrücklich bestätigt seyn müssen; deßgleichen soll dasselbe alle Ehren-Rechte, Vorzüge und Privilegien, die anderen Schweitzerischen Domkapiteln zukommen, zu genießen haben, vorausgesetzt, daß sie nicht titulo oneroso erworben worden sind 230).

Die Domkapitel in Preußen, Hannover, im Königreiche der Niederlande, in der oberrheinischen katholischen Kirchen-Provinz, dann jene von den Bisthümern St. Gallen und Basel in der Schweitz üben bey Erledigung der betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Stühle das Wahlrecht auf die durch die Kirchen-Satzungen festgesetzte Weise aus. In Oesterreich, mit Ausnahme der beyden Erzbisthümer von Olmütz und Salzburg, sowie in Bayern (vermöge eines päbstlichen Indult's) ernennen die Landes-Regenten zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen. (S. d. Art. Bischof.)

Sämmtliche neu errichtete Domkapitel sind in den vollen Wirkungskreis des alten Presbyteriums getreten, und bilden unter den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen die oberste Verwaltungs-Behörde einer jeden Diözese. (S. d. Art. Canonici. Capitularen. Compromiß. Custos. Dignitäre. Distributionen. Domizellaren. Emancipation. Pönitentiarius. Postulation. Probst. Scholaster. Scrutinium. Stiftsdekane. Syndici. Theologus. Wahl.)

Die protestantischen Stifte sind geistliche Gesellschaften, jedoch der Regierung des Landesherrn unmittelbar unterworfen. Ihre Statuten gründen sich auf die Grundsätze und Verfassung der protestantischen Kirche, und unterliegen der landesherrlichen

229) Bas. Concord. Art. 11. P. Bulle: »Manutentioni vero Fabricae Cathedralis Ecclesiae etc.«

230) P. Bulle: »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia« »Facultatem in super noviter sic erecto Cathedrali Basilcensi Capitulo.«

liturgie.de

Genehmigung. Die männlichen Mitglieder der protestantischen Stifte dürfen sich verehelichen, und ihre Präbenden beybehalten.

Die Stifts-Frauen hingegen müssen aus dem Stifte treten, sobald sie heirathen. Dasselbe wird auch bey den protestantischen Stiftsherren, welche Mitglieder von gemischten Stiften sind, angenommen. Uebrigens gelangen zu den Präbenden der protestantischen Domkapitel meist bürgerliche Gelehrte 230 1/2).

Die protestantischen Stifte in Preußen haben vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation die Rechte geistlicher Gesellschaften 231). Als Korporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen, zunächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifte gleicher Art beurtheilt 232). Der Landesherr hat in Beziehung auf dieselben alle Rechte, welche den Bischöfen oder andern geistlichen Obern auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden 233). Dagegen können nur protestantische Stifte, wenn sie auch die Würde der Kathedral-Stifte haben, dennoch einiger Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche und der Diözese sich nicht anmaßen 234). — Bey den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifte werden die äußern persönlichen Rechte und Pflichten derselben sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert 235). Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andere auf den Gottesdienst sich beziehende

---

230 1/2) „Die Kollegiat-Stifte, schreibt Hr. Eichhorn in seiner Staats- und Rechts-Geschichte (IV. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1823 S. 464.) behielten in Rücksicht der Chorherren im Ganzen ihre bisherige Verfassung, nur so: daß diese ganz aufhörten, Geistliche zu seyn; weil das Institut unverändert zu der protestantischen Kirchen-Verfassung nicht paßte. Die protestantischen Stifts- und Kloster-Pfründen wurden daher zu Sinecuren, die gar keine wahre kirchliche Beziehung mehr hatten. Eine neue zu den Verhältnissen der Kirche passende Bedeutung hätte man ihnen geben können: wenn man sie dem Stande der Gelehrten allein überlassen, und mit den Universitäten unzertrennlich verbunden hätte, welches auch im Sinne der Reformatoren gewesen wäre; aber eine solche Einrichtung war dem Interesse der Machthaber fremd."

231) Pr. L. R. II. 11. Abschn. 20. §. 1218.

232) Ebendf. §. 1219.

233) Ebendf. §. 1220.

234) Ebendf. §. 1221.

235) Ebendf. §. 1222.

liturgie.de

Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischen Stiftungen gebunden 236). Was sie aber in dieser Rücksicht bey einem oder dem andern Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten oder Gewohnheiten desselben zu bestimmen 237). Wegen der Art zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten finden, der Regel nach, die bey katholischen Stiften von gleicher Art ertheilten Vorschriften Anwendung 238).

Bey den Erfordernissen zur Aufnahme, wegen der Probe-Zeit, Verbindlichkeit zur Residenz und Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person kommt dem Landesherrn das Dispensations-Recht in allen Fällen zu, wo nicht besondere Gesetze oder Verträge entgegenstehen 239). (S. d. Art. Anwartschaften.)

Domkirchen (ecclesiae cathedrales) 1) sind jene Kirchen, welche sich am Sitze des Bischofs befinden, und für den Bischof zur Verrichtung von Pontifikal-Handlungen und überhaupt zur Verwaltung des bischöflichen Hirten-Amtes, dann zur Abhaltung des dem Domkapitel obliegenden Gottes-Dienstes bestimmt sind. Der Name Dom wird der Etymologie nach von dem griechischen Worte δομα hergeleitet 1 1/2), weil die Gebäude größerer Art meist im erhabenen Style aufgeführt, und mit einem gewölbten Dache oder einer Kuppel versehen sind.

Zur Errichtung der Domkirchen, sowie zur Erhebung einer Stifts- oder Pfarr- oder Kloster-Kirche zu einer Kathedrale oder Metropole ist nach der bestehenden Disciplin die päbstliche Einwilligung erforderlich, indem das Recht zur Constituirung eines

---

236) Ebendf. §. 1223.
237) Ebendf. §. 1224.
238) Ebendf. §. 1225.
239) Ebendf. §. 1226.

1) Die Benennung „Kathedral-Kirche“ wird von Cathedra abgeleitet, indem durch letzteres in der Kirchen-Sprache der Sitz des Bischofs bezeichnet wird. »Cathedra proprie est sedes seu sessio honestior et augustior Episcoporum in Ecclesia, caeteris aliorum presbyterorum excelsior.« Dufresne l. c. T. I. p. 891.

1 1/2) Obwohl das Wort Dom der Etymologie nach von dem griechischen Worte δομα hergeleitet werden kann: so scheint es doch faktisch von D. O. M. abzustammen, da oft Anfangs-Buchstaben zur Bildung eines Wortes angewendet wurden.

liturgie.de

erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles, den die Domkirche voraussetzt, ein päbstliches Reservat-Recht ist 2).

Jede Domkirche muß ihre eigene Fabrik haben 3). (S. d. Art. Domkapitel.)

Wenn Kathedral-Kirchen so geringe Einkünfte besitzen, daß sie der bischöflichen Würde auf keine Weise entsprechen, und für die Bestreitung der Kirchen-Bedürfnisse und der Kosten auf den Cultus nicht mehr hinreichen: so soll nach der Vorschrift des Kirchenraths von Trient 4) das Provinzial-Concil mit Dazuberufung derer, denen daran gelegen ist, sorgfältig prüfen und erwägen: wie es ersprießlich sey, dieselben wegen ihrer Armuth und geringen Dotation entweder mit einer benachbarten Kathedrale zu vereinigen 5), oder mit neuen Einkünften zu verbessern, die darüber abgefaßten Urkunden aber dem Pabste übersenden. In den neuesten Zeiten geschah die Regulirung der Kathedral- und Diözesan-Verhältnisse auf dem Wege der Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhle. Kathedral-Kirchen, deren Einkünfte die Summe von tausend Dukaten nach dem wahren jährlichen Werthe nicht übersteigen, sollen mit keinen Jahrs-Gehalten oder Vorenthaltungen der Früchte belästigt werden 6).

An jeder Kathedral-Kirche soll ein Pönitentiar und Theolog aus der Mitte des Domkapitels aufgestellt werden 7). (S. d. Art. Domkapitel).

Niemand, mit welcher Würde, Stufe oder Auszeichnung er auch immer glänze, soll sich vermessen: mehrere Metropolitan-

---

2) Vergl. die neuesten Concordate und päbstlichen Bullen.
3) Ebends.
4) Sess. XXIV. C. 13. de reform.
5) Sess. VII. C. 6. und Sess. XIV. C. 9. de reform.
6) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.
7) Ibid. Sess. XXIV. C. 8. de reform. S. Bayer. Concord. Art. III. umschreibungs-Bulle: »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.« Die päbstliche Bulle: »De salute animarum« für die katholische Kirche in Preußen; dann jene für die oberrheinische katholische Kirchen-Provinz: »Provida solersque,« die päbstliche Bulle für das vereinigte Bisthum Chur und St. Gallen: »Ecclesias, quae antiquitate et dignitate;« wie auch jene für das neuerrichtete Bisthum Basel: »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia.«

liturgie.de

oder Kathedral-Kirchen wider die Bestimmungen der heiligen Canones anzunehmen oder zugleich zu behalten 8).

Während der Erledigung einer Kathedral-Kirche sollen öffentliche Gebete von dem Kapitel in der Stadt und in der Diözese angeordnet werden, daß dadurch die Geistlichkeit und das Volk von Gott einen guten Hirten erflehen mögen 9). (S. d. Art. Bischof.)

Der Gottesdienst in den Domkirchen soll mit besonderer Würde, Erhabenheit und Feyer, den allgemeinen kirchlichen Vorschriften entsprechend, abgehalten, und das geistliche Lehramt mit besonderer Kraft und Weihe von ausgezeichneten und religiös-moralischen Kanzel-Rednern und Katecheten verwaltet werden, so daß sie als Muster-Kirchen für alle übrige Kirchen der betreffenden Diözesen betrachtet werden können 10). (S. d. Art. Kirchen-Gebäude.)

Domschulen. S. d. Art. Unterrichts-Anstalten.

Donatio propter nuptias. S. d. Art. Eheverlöbnisse.

Doppelt-Feste (festa duplicia) sind solche, welche mit einer größeren Kirchen-Feyerlichkeit, als andere begangen werden. Man nennt auch jene Feste Doppelt-Feste, wo,

---

8) Concil. Trident. Sess. VII. C. 2. de reform.

9) Ibid. Sess. XXIV. C. 1. de reform.

10) Die Domkirche zu Mainz soll, wie es schon an andern Orten in Deutschland geschehen ist, wiederhergestellt werden. „Wir haben diesem Gegenstande (der Wiederherstellung genannter Domkirche) schon die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, und werden fortfahren, ihn mit dem Interesse, welches er verdient, zu behandeln. Wir werden sonach die Geld-Mittel zur successiven Wiederherstellung des befragten für Religion, Geschichte und Kunst gleich merkwürdigen Gebäudes in fernere Erwägung ziehen und berathen lassen: ob und wie weit der Baufond der Provinz Rheinhessen, und die zur Sustentation des Bischofs und Domkapitels bestimmte Summe, in soweit sie zu diesem Behufe noch zur Zeit nicht erforderlich ist, zu deßfallsigen Beyträgen, dem Wunsche der Stände entsprechend, verwendet werden können.“ G. Hess. R. B. 1824. Nr. 6. S. 51. Abschied für die Stände-Versammlung 1823/24 v. 1. März 1824. §. 51.

liturgie.de

wenn zwey derselben auf einen der nächstfolgenden Tage fallen, das eine wichtigere am Tage selbst gefeyert, das andere aber nach Vorschrift der Rubrik auf den nächstfolgenden Tag verlegt wird (festa translata). Dies geschieht z. B. an den Sonntagen im Advent, so wie an jenen, welche von Septuagesima bis zum weißen Sonntage einschlüssig einfallen. An den Doppelt-Festen muß die Farbe des Tages beybehalten, und es darf keine Messe aus dem Missale pro defunctis gelesen werden. Die Antiphonen und Responsorien werden an Doppelt-Festen vor der ersten Vesper bis zum Complet vor wie nach den Psalmen ganz gebetet oder gesungen. In einigen Kirchen werden auch an den Doppelt-Festen alle Responsorien, die Antiphonen und Verse, letztere gleichfalls verdoppelt, von zweyen Cantoren angestimmt, abgesungen und doppelt wiederholt; in dieser Beziehung nannte man auch jene Feste, an welchen dies Statt fand, festa duplicia 1). Die Doppelt-Feste unterscheiden sich auch in Feste der ersten und zweyten Klasse — in festa duplicia primae und secundae classis, — eben so hat man auch duplex majus und minus, und das Letzte muß dem Ersten weichen; — dann gibt es Halb-Doppeltfeste (semiduplicia), wo z. B. die Antiphonen einfach mit dem ersten oder mit den zwey ersten Worten angestimmt, und nur die Antiphonen am Schlusse eines jeden Psalmes ganz gebetet oder gesungen, deßgleichen auch Messen für die Verstorbenen gehalten werden; von den Responsorien singen die Cantoren an den festis semiduplicibus nur das dritte, sechste und letzte. Ferner einfache, meist ganz alte, Feste (simplicia), an denen in der Ordnung des Chorgesanges nichts geändert wird. Dieser Unterschied beruht auf der größeren oder minderen Feyerlichkeit der Feste oder Festtage. Die hohen Feste sind alle Doppelt-Feste; die Sonntage, wenn nicht ein Fest darauf einfällt, sind halbdoppelte, und die Ferien in der Regel

1) Dufresne l. c. T. II. p. 396. »Dicuntur quaedam duplicia in quibusdam Ecclesiis, pro eo quod responsoria tam majora, quam brevia, et versus a duobus cantantur, et quia omnia incipienda a duobus incipiuntur, et quia antiphonae in Matutinis et Vesperis duplicantur; dicuntur enim Completae et ante Psalmum et post, sicut est festum Natalis Domini, S. Stephani, S. Joann. Evangel. etc. Semiduplicia autem festa sunt, in quibus praemissa omnino non observantur.« Cf. Durand Lib. I. VII. 1. 31. 33. 34.

liturgie.de

einfache Feste, es sey denn: es wäre im Kirchen-Direktorium ein semiduplex beygesetzt. Alles richtet sich hierin nach den Rubriken des Missals 2) und Breviers, insbesondere aber nach den Vorschriften der Kirchen-Direktorien.

Dos. S. d. Art. Eheverlöbnisse.

Dotal-Vermögen. S. d. Art. Eheverlöbnisse.

Doxologie (δοξολογια — glorificatio). Unter diesem Worte versteht man in der liturgischen Sprache theils einen Hymnus, theils einen kürzeren Spruch, welcher zur Verherrlichung Gottes, insbesondere aber zur Verherrlichung der allerheiligsten Dreyeinigkeit abgefaßt ist, und nach der Rubrik an gewissen Tagen in der Messe, in den canonischen Tagzeiten und bey anderen liturgischen Handlungen abgebetet werden muß. Man unterscheidet zwischen der größeren (μεγαλη) und der kleineren (μικρα) Doxologie, und versteht unter der Ersteren den Verherrlichungs-Hymnus (hymnus glorificationis, auch hymnus angelicus genannt): »Gloria in excelsis Deo,« und unter den Letzteren den Verherrlichungs-Spruch oder den Dreyfaltigkeits-Hymnus: »Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto; sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen,« welcher den Psalmen und sonstigen Kirchen-Gebeten nach der Rubrik angehängt ist. (S. d. Art. Gloria.)

Dreyeinigkeits-Fest. Die Lehre von der Dreyeinigkeit (dogma de Deo in personis trino) ist die erste Glaubens-Wahrheit, der Grund der christlichen Religion, — das erhabenste unserer Geheimnisse, — die erste Wahrheit, welche wir schon bey der heiligen Taufe zu glauben verpflichtet werden. Sie beruht auf dem Ausspruche unseres Heilandes: Matth. 28, 19. Mark. 16, 15. »Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.« I. Joann. 5, 7. »Quoniam tres sunt, qui testimonium dant in coelo: Pater, Verbum, et Spiritus sanctus: et hi tres unum sunt.«

---

2) Rubric. general. Missal. N. I. et II.

liturgie.de

Das Fest der Dreyeinigkeit wird in der katholischen Kirche am ersten Sonntage nach Pfingsten gefeyert.

Die allerheiligste Dreyeinigkeit wurde zwar schon von den ersten christlichen Zeiten her angebetet und besonders verehrt, wie dies die bekannte Doxologie: »Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto« beweiset. Im neunten Jahrhunderte aber fing man in einigen Gegenden an, ein besonderes Fest der Dreyeinigkeit zu begehen; welches jedoch erst, wie die alten römischen Sakramentarien und Ordines zeigen, im vierzehenten Jahrhunderte unter dem Pabste Johann XXII. allgemein eingeführt wurde 1). Vor dieser allgemeinen Anordnung ward dasselbe in einigen Gegenden am letzten Sonntage nach Pfingsten, in andern am letzten Sonntage im Advent gefeyert. Selbst nach diesem Zeitpunkte beobachtete man in Absicht auf die Zeit der Feyer dieses Festes nicht überall sogleich eine Gleichförmigkeit. So wissen wir, wie uns die Benediktiner melden: daß man dasselbe an mehreren Orten in Frankreich noch im siebenzehnten Jahrhunderte am letzten Sonntage im Advent beging 2). Für einen der ersten Beförderer dieses Festes wird der Bischof Stephan von Lüttich († 902) gehalten, welcher auch die Tagzeiten zu diesem Feste verfaßt, und solche den Geistlichen seines Bisthums abzubeten, befohlen haben soll.

Der Verfasser der Messe de sanctissima Trinitate läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; übrigens ist dieselbe, wie der Ottobonianische Codex und die alten Sakramentarien zeigen, viel älter, als das Offizium, und eine Votiv-Messe de Trinitate war schon vor dem zwölften Jahrhunderte gebräuchlich. Der Bischof Stephan von Lüttich kann sonach nicht Verfasser der Dreyeinigkeits-Messe seyn. Die Präfation

---

1) Binterim a. a. O. V. B. I. Th. gr. 8. Mainz 1829. S. 268. Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte. Aus dem Französ. übersetzt, und mit Zusätzen vermehrt von Räß und Weis. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 226. „Gegen Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wurde das Fest der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, das schon in mehreren Bisthümern eingeführt war, zum allgemeinen Kirchen-Feste erhoben, und von dem Pabste auf den ersten Sonntag nach Pfingsten festgesetzt.

2) Binterim a. a. O. Martene amplis. collect. p. 387.

liturgie.de

von diesem Feste wird dem Pabste Pelagius II. zugeschrieben, und soll ein Auszug des von ihm verfaßten Glaubens-Bekenntnisses seyn. Dieselbe wird an allen Sonntagen vom ersten Sonntage nach Pfingsten bis zum vierten Sonntage im Advente, dann vom zweyten Sonntage nach dem Epiphanie-Feste bis zum Sonntage Quinquagesima einschlüssig, wenn nicht wegen eines besonderen Festes oder einer Oktave eine andere vorgeschrieben ist, wie z. B. am Sonntage in der Oktav von Mariä Empfängniß, in der Messe gesungen oder gebetet.

Duplik. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

E.

Ehe. Die wichtigste Social-Verbindung im menschlichen Leben ist die Ehe (matrimonium). Sie ist eine auf Gottes Anordnung gegründete, unzertrennliche Vereinigung der Geschlechter, — ein geheiligter Zustand — ja der allersittlichste Stand in diesem irdischen Leben für Mann und Weib — die Grundlage der Familien, wie der Staaten, und diejenige religiös-kirchliche Anstalt, welche am meisten mit der Civilwelt zusammenhängt. Sie ist für Kirche und Staat gleich wichtig, indem sie sowohl auf die religiös-moralische, als auch auf die bürgerliche Bildung, und auf den Wohlstand einzelner Familien und ganzer Völker den größten Einfluß hat. Ueber den Begriff wie über den Zweck der Ehe herrschten von jeher verschiedene Meinungen. Einige fanden den Zweck der ehelichen Verbindung in der Kinder-Erzeugung Gen. 1, 28, Andere in der wechselseitigen Hülfeleistung (mutuum adjutorium), noch Andere finden darin das Mittel: der libido vaga zu entgehen I. Kor. 7. 2, wieder Andere setzen ihn in die ungetheilte Geschlechts-Gemeinschaft eines Mannes und Weibes, und nehmen diese als den unmittelbaren Zweck der Ehe an, wodurch der mittelbare Zweck derselben, die Erzeugung und Erziehung der Kinder, erreicht werde *).

Nach dem Gesellschafts-Rechte möchte daher folgender Begriff der Ehe gelten: Die Ehe ist die nach gesetzlichen

*) Die Lehre vom Zwecke der Ehe gehört übrigens mehr zur christlichen Moral, als zum Kirchenrecht.

liturgie.de

Vorschriften eingegangene und mit besonderen Rechten und Pflichten verbundene Vereinigung eines Mannes und Weibes zur lebenslänglichen und ungetheilten Gemeinschaft aller Lebens-Verhältnisse (in individuam vitae consuetudinem). In dem römischen Rechte finden wir folgende Definitionen von der Ehe: »Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens« 1). Nuptiae sunt cojunctio maris et feminae consortium omnis vitae: divini et humani juris communicatio 2). In dem canonischen Rechtsbuche heißt es 3): Beata Maria proposuit se servaturam votum virginitatis in corde: sed ipsum votum virginitatis non expressit ore. Subjecit se divinae dispositioni dum proposuit se perseveraturam Virginem, nisi Deus ei aliter revelaret. ..... §. 1. Consensus cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi conjuges fecit. Individua vero vitae consuetudo est, talem se in omnibus exhibere viro, qualis ipsa sibi est, et e converso. ... Quia ergo iste consensus fuit inter eos (s. Josephum et s. Mariam), patet eos conjunges fuisse.« Das Wesen der Ehe besteht diesemnach nicht sowohl in der physischen Geschlechts-Gemeinschaft, als vielmehr in der sittlichen Liebe, welche, indem sie

1) §. Instit. de patria potestate (1. 9).

2) L. 2. De ritu nupt. (23. 2). Glück, Erläuterung der Pandekten. B. 23. §. 1205. S. 119—139. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. II. B. VIII. Aufl. gr. 8. Gießen 1829. S. 322. Brendel a. a. O. II. Aufl. S. 569. von Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland üblichen Eherechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 10. Berg, über das Eheband. 8. Münster 1829. S. 5., „Die Vereinigung der ersten Menschen war die erste Ehe: — eine Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes zu dem von dem Schöpfer beabsichtigten Zwecke — der Fortpflanzung und sittlichen Bildung des menschlichen Geschlechtes.“ Vergl. die Schrift: der Ehestand in seinen rechtlichen und sittlichen Folgen. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 2.

3) Can. 3. C. 27. q. 2.

liturgie.de

den ungetheilten Besitz aller Lebens-Verhältnisse begehrt, den ausschließlichen 3 1/2) Beyschlaf mit einer Person des andern Geschlechtes so zu sagen, selbst veredelt. Aus dem Begriffe des ungetheilten Besitzes und der Ausschließlichkeit ergiebt sich der Unterschied zwischen der wahren Ehe und dem Concubinate (s. d. Art.), und allen andern Geschlechts-Verbindungen, die keine wahren Ehen sind. Die wahre Ehe kann, was alle civilisirte Nationen anerkannt haben, und was noch mehr durch die hl. Schrift und die Lehre des Christenthums überhaupt bestätigt wird, nur in der Monogamie bestehen 3 1/3).

Die Polyandrie d. i. die Verbindung eines Weibes mit mehreren Männern ist sowohl dem Zwecke der Ehe, dem Gesetze der Vernunft und Sittlichkeit, als auch dem Christenthume entgegen, da ihr nur die bloße rohe Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Grunde liegen kann. Die Polygamie d. i. die Verbindung eines Mannes mit mehreren Weibern ist zwar an sich der Vernunft nicht entgegen, weil durch selbe der eigentliche Zweck der Ehe nicht gestört oder unerreichbar wird; allein sie wird doch immer nur wegen einer höchst sinnlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes gesucht werden, und nur der Koran allein erlaubt den sinnlichen Mahomedanern in einer Polygamie zu leben. Deßwegen hielten auch viele Philosophen und Theologen dieselbe für unvereinbarlich mit dem Sitten-Gesetze, und erklärten sie sonach für unsittlich und unzuläßig 3 1/4). Das-

3 1/2) Sofern über dessen Nichtgebrauch nicht eine besondere Uebereinkunft, wie z. B. bey Maria und Joseph, Pulcheria und Marcian getroffen ist.

3 1/3) Gen. 1, 27. Matth. 19, 4. I. Kor. 7, 1—10. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 2. de sacrament. matrimon. »Si quis dixerit licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.« Hiemit steht auch die Civil-Gesetzgebung im Einklange. So ist in dem allgemeinen bürgerlichen österreichischen Gesetzbuche §. 62 verordnet: „Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt seyn.“

3 1/4) Bellarmin. Lib. de matrimon. sacram. C. IX. de polygamia. p. 335. »Christus, Matthaei 5 et 19. Marci et Lucae 16. declarat eum: qui dimissa uxore aliam duxerit, moechari. Ex quibus testimoniis colligitur, polygamiam jure evangelico esse omnino

liturgie.de

selbe gilt von der gleichzeitigen Bigamie. — Die Monogamie ist also nur diejenige eheliche Verbindung, welche am mei-

illicitam: nam ideo moechari dicitur, qui dimissa priore aliam ducit: quia prior non poterat dimitti, et licet videatur dimissa coram hominibus, tamen adhuc, vere est uxor illius, qui eam primo duxerat. . . . . Probatur ex Apostolo. Nam in primis Apostolus ubicumque loquitur de matrimonio, semper loquitur de uxore in numero singulari« ut I. Cor. 7. »Unusquisque suam uxorem habeat etc. Alligatus es uxori, noli quaerere solutionem etc. Deinde idem Apostolus apertissime scribit, uxorem non posse, vivente marito, alicui alteri fuerit nubere. Rom. 7. Vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum altero viro, Et I. Cor. 7. Iis, qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus etc. Quae loca prohibent polygamiam ex parte foeminarum expresse, id est, prohibent etiam consequenter polygamiam ex parte virorum, id est, ne viri plures simul uxores ducant. Nam licet minus repugnet rationi ac naturae, ut vir plures uxores, quam uxor plures maritos habeat, ut inferius demonstrabimus: utrumque tamen rationi repugnat. Et praeterea quidquid sit de jure naturae, jure evangelico pares sunt vir et foemina, quantum ad fidem et debitum conjugale, ut ipse idem Paulus explicat. I. Cor. 7. Cum ait: Uxori vir debitum reddat et uxor viro etc. quibus verbis Apostolus significat in contractu matrimonii christiani, quod est sacramentum unius Christi cum Ecclesia, ita conjungi virum uxori, ut se totum illi tradat, sicut se totam viro mulier tradit: ex quo sequitur, ut sicut non potest mulier sine injustitia se tradere alteri viro, ita nec possit vir sine injustitia se tradere alteri foeminae. Quare August. licet in libro de bono conjugali C. 17. scripserit, magis absurdum esse, si una mulier multis viris, quam si unus vir mulieribus multis jungatur: tamen in Lib. I. de adulterinis conjugiis C. 8. docuit parem esse, in matrimonio christiano foeminam viro, quod attinet ad monogamiam: et ideo sicut, Apostolo teste, mulier adultera erit, si vivente marito fuerit cum altero viro, ita etiam e contrario vir adulter erit, si vivente uxore fuerit cum alia foemina. Colligimus igitur ex Apostolo hanc rationem: Mulier non potest juxta Apostoli doctrinam plures viros habere: sed juxta eundem Apostolum pares sunt vir et mulier in hac re. Non igitur potest juxta Apostolum unus vir plures uxores habere.

Polygamia tum ex parte viri, tum ex parte uxoris juri naturae et rationi matrimonii repugnat: non igitur licita est, praesertim in lege evangelica, quae sustulit permissiones omnes, quae

liturgie.de

sten mit dem Zwecke der Ehe vereinbarlich ist, und eigentlich nur allein dem Vernunft- und Sitten-Gesetze entspricht. Auch ist sie sowohl vermöge der Einsetzung der Ehe, als der evangelischen Vorschrift, obgleich mehr positiver Anordnung (juris positivi), unauflösbar. Vermöge Dispens (per dispensationem) oder Nachsicht (per indulgentiam) konnte nach dem Gesetze Moses ein Mann zu gleicher Zeit mehrere Frauen haben, worunter eine uxor principalis war; dagegen durfte nach dem mosaischen Gesetze eine entlassene Frau nicht mehr heirathen, was auch für die Unauflösbarkeit der Ehe spricht, daher Herodias eine Ehebrecherin war. — Auch unter den jetzigen, wenigstens in den europäischen Staaten lebenden Israeliten findet die Polygamie nicht Statt, und ist gesetzlich untersagt 3 1/5).

Nach der Lehre Jesu Christi, wie sie die katholische Kirche stets ausgelegt hat, und ausleget, ist die Polygamie unerlaubt, und es kann daher Einer, welcher noch an das Band einer gültigen Ehe geknüpft ist, keine neue eheliche Verbindung bey Lebzeiten des anderen Theiles eingehen.

Alle edlere Völker betrachteten die Ehe als eine religiöse Verbindung. Schon der Zweck der Ehe in seiner höheren Bedeutung ist mehr religiös und ethisch, als bürgerlich und irdisch. Darum wurden auch die ehelichen Verbindungen immer als heilig anerkannt und auf Religion bezogen. Nach den Behauptungen mancher Gelehrten sollen sogar die heidnischen Kaiser Gesetze in Ehesachen und zwar nicht in der Eigenschaft als weltliche Regenten, sondern als oberste Priester, welche sie zugleich waren, erlassen haben 4).

Jesus würdigte besonders den Ehestand, und erhob ihn nach seiner ursprünglichen Einsetzung im Paradiese, ohne Rücksicht auf die Gesetze irgend eines Staats zu nehmen, zu einem Sakramente, verband sohin mit der Ehe eine innere Heiligkeit

---

erant in lege veteri. Antecedens, quod attinet ad polygamiam, qua una mulier multis simul viris nuberet, apud omnes certum, et exploratum est: nam talis polygamia repugnat omnibus matrimonii finibus.«

3 1/5) Berg a. a. O. S. 5.

4) Binterim, über Ehe und Ehescheidung nach Gotteswort und dem Geiste der katholischen Kirche. 8. Düsseldorf 1819. S. 3.

liturgie.de

und Gnade, Matth. 5, 17—18. 19, 3—9. Eph. 5, 25—32. I. Tim. 2, 15. Can. 12. C. 31. 9. 1. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 1. de sacrament. matrimon. Bellarmin. Lib. de matrimon. sacram. p. 326. Berg a. a. O. S. 5.

Allein nicht den Civil-Contrakt, der in Absicht auf seine äußeren Beziehungen sich nach den Bestimmungen von Gesetzen richtet, welche so sehr nach den Sitten und Gewohnheiten wechseln, sondern den natürlichen Vertrag machte Christus zum Stoffe dieses Sakraments 4 1/2). In der katholischen Kirche

---

4 1/2) Devoti instit. canon. T. II. Rom. 1825. p. 196. §. CXVII. »Neque vero quod in matrimonio inest etiam civilis contractus, exinde effici potest, quod forte civiles leges contractum tollant, matrimonium quoque tollatur; quoniam materia eripitur, in qua consistit. Nam sacramenti materia non civilis, sed naturalis contractus, qui simul est hinc quidem contractus civilis, illinc vero sacramentum; quoniam ab eo perficitur, qui simul civis et Christianus est. Atqui nec contractus civilis a sacramento, nec sacramentum a civili contractu pendet, quae diversa sunt rerum genera certae civitatis et Christianae religionis, utrumque per se constans, non alterne necessario nexa inter se; cum sit tamen utrumque singillatim innexum conditioni naturali hominis, atque ab hac pendeat. Itaque, sublato etiam civili contractu, integrum tamen est sacramentum, quod ab illo non pendet, et quod suam habet materiam contractu naturali. — Gravis est error illorum, qui cum in matrimonio civilem contractum fieri animadvertant, ita ab hoc contractu sacramentum pendere arbitrantur, ut illo sublato, alterum etiam tolli, evertique debeat etc.« „Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. IV. Aufl. gr. 8. Bonn 1829. S. 565. — In den neueren Zeiten suchte man theils vom Standpunkte des philosophischen Rechts aus, theils nach den Grundsätzen des protestantischen Collegial-Systems die Kirchen-Gesetzgebung in Ehesachen, den klaren Aussprüchen der h. Schrift, der Tradition und der Praxis entgegen, immer mehr zu beschränken, und die Gesetzgebung hierin lediglich zum Ressort des Staates zu überweisen. Von Seite der Protestanten und Andern wurde sogar der Satz aufgestellt: daß die in der Bibel enthaltenen Grundsätze über die Ehe, da sie theils nur die Juden verpflichteten, theils nur moralische Vorschriften wären, die Rechte des Staates auf die Ehe keineswegs beschränken könnten. Diese Theorie erhielt nach und nach Einfluß auf die positiven Gesetze. Anfangs wurden die einzelnen Verordnungen im Geiste derselben abgefaßt, z. B. es wurden neue Bedingungen für

liturgie.de

bildete sich die Idee: daß die Ehe als Sakrament von dem (natürlichen) Vertrage nicht getrennt, und der Vertrag ohne Empfang des Sakraments nicht gültig eingegangen werden könne 5). Dar-

---

die Gültigkeit der Ehe festgesetzt; endlich ward sogar in mehreren Staaten das gesammte Eherecht nach dieser neuen Theorie umgeformt, z. B. im Preußischen Landrechte II. Th. im Code Napoleon Art. 144 ff. und Art. 1387., in Baden (Ehe-Ordnung). — In Oesterreich wurden in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche die canonischen Gesetze wenig berücksichtigt. In Frankreich wird die Ehe nach ihren bürgerlichen Beziehungen nach den hierüber bestehenden Civil-Gesetzen behandelt. In Rußland werden jetzt alle Ehe-Verordnungen vom Kaiser, oder von der Regierung im Namen des Kaisers, jedoch mit steter Rücksichtsnahme auf die Grundsätze der Kirche, als eigentliche Ukase erlassen. — In den übrigen katholischen Ländern besteht zum Theile ganz, zum Theile mit Modifikationen die canonische Gesetzgebung über die Ehe in Kraft.

5) Benedict. XIV. De Synod. dioeces. Cf. Ferraris l. c. T. V. p. 20. »Probabilius est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii, id est probabilius nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum. Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita in ratione contractus matrimonialis. Christus Dominus inseparabiliter connexuit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quamvis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicunque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.« Frey a. a. O. Th. III. S. 293. §. 173. Binterim a. a. O. S. 10. Gambsjaeger, jus ecclesiasticum in usum praelectionum. T. II. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 421. §. 213. »Ex praedictis consequitur, si verbo individuitas aliquem sensum seu vim inesse oporteat, alium sane non posse cogitari, quam quod sacramentum matrimonii in ecclesia catholica validum quendam civilem contractum necessario supponat, qui porro civilem matrimonii contractum celebrat, is quoque sacramentum suscipere tenetur, si vero susceptionem intermittat, sese gratia sacramento annexa spoliet, inde tamen civilis etiam contractus nullitas nulla ratione sequitur, quare in strictissimo quidem sensu sa-

liturgie.de

um ließ auch dieselbe die bloß bürgerlichen — von der Civil-Obrigkeit geschlossenen — Ehen nie als solche gelten, sondern sie erklärte sie erst dann als gültig, wenn sie vor dem Pfarrer und zwey Zeugen abgeschlossen worden sind. Die Ehesachen wurden daher bey den Katholiken immer dem geistlichen Forum zugewiesen, und die Gerichtsbarkeit der Kirche hierin ist sowohl durch kirchliche, als weltliche Gesetze sanktionirt 6). Ohnehin ist das geist-

---

cramentum a civili contractu inseparabile est, utpote quod sine hoc, quemadmodum forma sine materia subsistere haud potest, non tamen vicissim civilis etiam matrimonii contractus a sacramento est inseparabilis; subsistebat enim quondam, et adhuc, quin sit sacramentum, subsistere potest. Si indissolubilitas unice in ratione sacramenti collocatur, quomodo Tridentinum Sess. XXIV. Can. 6. de sarcram. matrim. quin contradictio subesse videatur, combinari potest cum doctrina, quod matrimonium ratum per professionem religiosam aut dispensationem tolli valeat? non igitur ob gratiam cum matrimonio tanquam sacramento connexam insolubilitas inducitur. Gratia matrimonium non firmius, sed reddit sanctius, etiam gratia iterum amitti potest, et hinc ut fundamentum indissolubilitatis considerari nequit, paucis hocce vinculum non praecise ex ratione sacramenti, sed ex lege alia divina deduci oportet. Conf. J. A. Petzeck vindiciae de potestate ecclesiae in stautendis matrimonii impedimentis. Friburgi Brisgoviae 1787. Devoti l. c. T. II. p. 178. §. CIII. »Neque enim fieri potest, ut in hac lege contractus a sacramento distinguatur, ita ut haec duo diversa et dissimilia sint. Ille idem contractus, in quo Christus in prima institutione mysticum impressit signum copulationis suae cum Ecclesia, in lege nova sacramentum esse voluit; idemque hic contractus, cui dignitas accessit, et gratiam sacramenti, ab eodem Christo revocatus est ad primam institutionem suam, quae fuit, ut dissolvi non posset.«

6) Cap. 1. C. 27. q. 1. C. 16. X. de offic. et potest. jud. deleg. C. 7. X. qui Filii sint legitimi. C. 12. X. de excessibus praelatorum. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 3. 4. 12. de sacram. matrim. Decret. Childebert. C. a. 595. C. 2., Capit. II. Karlomann. a. 743. C. 3. Capit. Lib. VI. C. 408. »Ne Christiani ex propinquitate sui sanguinis connubia ducant, nec sine benedictione sacerdotis cum virginibus nubere audeant, neque viduas absque suorum sacerdotum consensu et conhibentia plebis ducere praesumant.« Ibid. Lib. VII. C. 179. »Sanctum est, ut publicae nuptiae ab his, qui nubere cupiunt, fiant:

liturgie.de

liche und religiöse Verhältniß bey der Ehe immer das vorherrschende, indem sie auf unmittelbare göttliche Anordnung gegründet ist. Mit desto größerer Zuversicht können wir schließen: daß, da der Zweck der ehelichen Verbindungen mehr religiös, als irdisch, und da der religiöse Zweck weit erhabener ist, als der irdische, die ehelichen Verbindungen weit eher zur Sphäre der Religion, als des Staates hingewiesen werden sollen. — Nach katholischer Ansicht werden selbst die Ehen der Protestanten an sich noch als Sakramente betrachtet.

Nach dem katholischen Lehrbegriffe ist die Ehe ein Sakrament, worin ein Mann und ein Weib — als rechtmäßige Personen — zur ungetheilten Gemeinschaft aller Lebens-Verhältnisse auf Lebens-Dauer unter der Autorität der Kirche und nach der gesetzlich vorgeschriebenen Form in Treue und Liebe verbunden werden, und wobey ihnen zugleich eine Gnade und Heiligung verliehen wird. Dieser gegebenen Definition

---

quia saepe in nuptiis etiam factis gravia peccata tam in sponsis aliorum, quam et in propinquis sive adulterinis conjugiis, et quod pejus est dicere, consanguineis adcrescunt vel adcumulantur. Et hoc deinceps fiat — conveniendus est sacerdos, in cujus parochia nuptiae fieri debent in Ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo debet sacerdos — et si licita et honesta omnia invenerit, tunc per consilium et benedictionem sacerdotis et consensu aliorum bonorum hominum eam sponsare et legitime dotare debet.« Walter a. a. O. S. 553. Nelleſſen, richtige Ansicht des christlichen Ehevertrags und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben, aus Schrift und Kirchenrecht. II. Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 17. »Diese von ihrem Gottstifter erhaltene Gewalt hat auch die Kirche zu allen Zeiten ausgeübt, und zwar aus eigener Machtvollkommenheit. Um aber schon zum Voraus den Einwurf zu beseitigen: als habe sie in ihren Verordnungen, nur das natürliche oder positive göttliche Gesetz erklärt, und in Anwendung gebracht, so schweige ich absichtlich von jenen Ehehindernissen, die entweder aus dem Natur-Rechte oder aus dem unmittelbaren göttlichen Rechte herstammen, und führe bloß diejenigen an, die rein kirchlichen Ursprungs sind. Selbst unter diesen will ich, den fraglichen Gegenstand streng fixirend, nur derjenigen erwähnen, welche der Gültigkeit der Ehe im Wege stehen, und von der ersten Kirche schon festgesetzt wurden, wo man von Isidor's falschen Dekretalen noch nicht träumte.«

liturgie.de

zufolge gehören zur Ehe: a) zwey Personen verschiedenen Geschlechtes, b) die freye Einwilligung, welche durch Worte ausgedruckt werden muß. Die einseitige Erklärung d. i. die Erklärung eines Theiles ist hier nicht hinreichend, indem die Ehe neben dem Sakramente ein gegenseitiger Vertrag ist, welcher nur durch die wechselseitige Einwilligung beyder Theile geschlossen wird. Die Worte, mit welchen die erklärende beyderseitige Einwilligung zur Ehe abgegeben wird, müssen die gegenwärtige Zeit anzeigen; denn Worte, welche nur auf die künftige Zeit gerichtet sind, begründen die Ehe nicht, sondern enthalten bloß ein Versprechen zur Ehe. Ein Eheversprechen kann durch gegenseitige Einwilligung oder auch aus gerechten Ursachen einseitig (s. d. Art. Eheverlöbnisse) wieder aufgelöst werden; was bey einer geschlossenen Ehe, wenn es auch einen oder den andern Theil reuen sollte, nicht der Fall ist; indem das einmal eingegangene Ehebündniß von der Art und Verpflichtung ist: daß c) beyde lebenslänglich und unzertrennlich mit einander verbunden werden 6 1/3). Nach dem Sitten-Gesetze darf sich der vernünftige Mensch nie zum Werkzeuge der Lust eines andern machen, dieses würde aber geschehen, wenn zwey Personen verschiedenen Geschlechtes sich nur auf Zeit eine lang ehelich verbinden wollten. Sowohl das römische als canonische Recht unterscheiden daher wohl eine nur auf eine Zeit lang eingegangene Geschlechts-Verbindung von einer wirklichen Ehe, und bestimmen hienach die Rechte und Ansprüche der Kinder, je nachdem sie aus dieser oder aus jener Verbindung erzeugt worden sind 6 1/4); d) die Geschlechts-Gemeinschaft, wodurch die Ehe vollzogen wird; wiewohl die Ehe dem Bande und der Verpflichtung nach in gültiger Kraft besteht, wenn auch die eheliche Beywohnung noch nicht erfolgt ist. So waren die ersten Aeltern schon vor der Sünde Gen. 2, 24. Vergl. Matth. 19, 4—7, wo sie noch nicht miteinander ehelichen Beyschlaf gepflogen hatten, dennoch durch die Ehe verbunden; e) die eheliche Verbindung zum Unterschiede von jeder andern unerlaubten

6 1/3) In dieser Hinsicht macht der contractus de praesenti die Materie des Ehe-Sakraments aus, worüber der Kirche die Verfügung zusteht.

6 1/4) Berg a. a. O. S. 8.

liturgie.de

Geschlechts-Verbindung z. B. dem Concubinate (s. d. Art. Concubinat); f) die Rechtmäßigkeit der Personen d. h. dieselben müssen die zur ehelichen Verbindung erforderlichen natürlichen und gesetzlichen Fähigkeiten haben, und in einem solchen Verhältnisse zu einander sich befinden, daß ihrer Ehe kein trennendes Ehehindniß entgegensteht; g) die unzertrennliche Vereinigung aller Lebens-Verhältnisse, wodurch die Unauflösbarkeit des Ehebandes angezeigt wird. Ein Ehetheil wird an den andern auf Lebenslang verknüpft, und so auch die gegenseitige Ernährung nach gleichem Stande — somit die Theilung gleicher Rechte — gesichert. h) Muß die eheliche Verbindung frey und unter keiner solchen Bedingung, welche den Zweck derselben physisch und moralisch unmöglich macht, eingegangen werden, es darf daher i) dieselbe nicht bloß auf eine Zeit lang, mit der Bedingung sich wieder trennen zu wollen, geschlossen werden. Endlich muß k) dieselbe monogamisch seyn.

Nach der Erklärung des Kirchen-Raths von Florenz 61/5) werden zu jedem Sakramente die Materie, Form und die Person des Ministers erfordert. Es müssen sonach auch diese drey Stücke bey der Ehe vorhanden seyn, wenn ein wahres Sakrament verrichtet werden soll. Der Ausspender muß dabey jedesmal die Absicht haben, das zu thun, was die Kirche thut. Derselben Ausdrücke bedient sich der Kirchen-Rath von Trient 61/6).

---

6 1/5) »Omnia Sacramenta tribus perficiuntur videlicet rebus tanquam materia, verbis tanquam forma, et persona ministri conferentis sacramentum cum intentione faciendi id, quod facit Ecclesia: quorum si aliquod desit, non perficitur sacramentum. Inter haec sacramenta tria sunt, baptismus, confirmatio, et ordo quae characterem, id est, spirituale quoddam signum a caeteris distinctivum imprimunt in anima indelibile.« Decretum Eugenii Papae IV. pro Armenis. Binii Collect. Concil. General. et provincial. T. IV. Fol. Colon. 1628. p. 613.

6 1/6) Sess. VII. Can. 11. de sacram. Sess. XIV. C. 3. de s. poenit. Thomas Aquin. In quat. libr. sententiarum Lib. IV. Dist. XXVI. q. unic. Art. I. »Dicendum, quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma hujus sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate.« Scotus. In quat. libr. sentent.

liturgie.de

In Ansehung der Frage: worin die Materie und Form des Ehe-Sakraments bestehe, und wer der Ausspender sey? herrschen verschiedene Meinungen unter den Theologen, und die Kirche hat hierüber noch keine Erklärung gegeben. Einige halten den Priester für den Ausspender dieses Sakraments, Andere eignen die Ausspendung derselben den Contrahenten zu. Eben so verschieden sind die Meinungen rücksichtlich der Materie und Form, und die Theologen früherer Zeit lehrten eine materia remota und eine materia proxima. Nimmt man an, daß nur die Contrahenten die Ausspender des Sakraments seyen: so bleibt es in gewisser Hinsicht immer eine Anomalie gegen die übrigen Sakramente, indem hier diejenigen Personen, welche das Sakrament ausspenden, auch zugleich solches empfangen sollen. Christus hat überdies das Ehe-Sakrament für alle Gläubigen, welche sich verehelichen wollen und können, eingesetzt; diesemnach

---

tur, Lib. IV. Dist. XXVI. Qu. unic. »Ut plurimum ipsimet contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel uterque sibi.« Petrus Paluda in IV. Dist. 1. q. 4. Una est, quod consensus conjugum verbis expressus, seu verba consensum exprimentia sint materia et forma hujus sacramenti; altera, quod ipsa corpora seu personae contrahentium sint materia; verba vero exprimentia consensum sint forma.« Bellarmin de matrimonio. Lib. I. C. VI. »Si igitur consideretur matrimonium, dum fit: tota ejus essentia in signis exprimentibus consensum mutuum consistit.« Benedict. XIV. De Synodo dioecesan. Lib. VIII. C. 13. »Nullus inficiabitur communionem esse contrariam aliorum opinionem, qui constanter defendunt, solos contrahentes esse ministros sacramenti matrimonii; quod proinde necessario ab illis confici docent, simul ac validum inter se ineunt conjugii contractum. Hanc quippe sententiam propugnaverunt fere omnes antiqui Theologi jurisque canonici interpretes.« Joann. Devoti, institut. Canon. T. II. Rom. 1825. p. 178. §. CIII. »Materia sacramenti matrimonii est contractus, per quem vir et foemina suam obstringunt fidem ac perpetuam coeunt vitae societatem. §. CV. Matrimonium mutuo consensu contrahitur, quoniam societas est, neque sine consensu jungi societates possunt. Hic vero consensus tum verbis, tum signis ostenditur, ac debet respicere tempus praesens, quoniam in futurum collatus matrimonium non conjungit, sed spondet editurque vel verbis, vel signis certam voluntatem declarantibus.« Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 563.

liturgie.de

wären hier die Stummen ausgeschlossen, weil sie die sakramentalischen Worte, ohne welche hienach keine Ehe bestehen kann, nicht aussprechen können. Es ist daher die Behauptung, welche Manche aufstellen, viel wahrscheinlicher: daß der Priester der Ausspender des Ehe-Sakraments sey. Hiemit stimmt sowohl die Lehre des heil. Apostels Paulus, welcher die Priester Ausspender der Geheimnisse Gottes (dispensatores mysteriorum Dei) nennt I. Kor. 4, 1., als jene der Kirchenväter und Concilien, die immer von einer priesterlichen Segnung, Obsignation, Confirmation u. s. w. sprechen, überein. Theodor Studites, ein berühmter Mann im Anfange des neunten Jahrhunderts, sagt: daß diejenigen, deren Ehen in der griechischen Kirche nicht von einem Priester eingesegnet würden, sich nur humanis officiis beywohnen 6 1/7). Nicht minder liefern die Verordnungen der Päbste und weltlichen Regenten, worin dieselben die priesterliche Einsegnung der Ehe vorschreiben, einen Beweis hiefür. Auch walten nicht mehr so viele Schwierigkeiten rücksichtlich der Materie und Form dieses Sakraments ob, wenn man die Priester als Ausspender desselben annimmt 7).

Diejenigen, welche die Contrahenten selbst als Ausspender des Sakraments der Ehe annehmen, behaupten: daß diese Meinung dem Wesen und den Verhältnissen der Ehe angemessener sey, als die entgegengesetzte. Ueberdies pflichten auch dieser Meinung die bewährtesten Theologen und Canonisten bey, als der heil. Thomas von Aquin, Dun Scotus, Petrus Paluda, Bellarmin, Benedikt XIV. in seinem Werke de Synodo Dioecesana Lib. VIII. C. 12. 13 u. A. — Für beyde Meinungen stehen also wichtige Gründe.

Der heilige Apostel Paulus stellt Eph. 5, 22—32 die

---

6 1/7) Bey Fleury hist. eccles. X. p. 91.

7) Dolliner a. a. O. I. B. S. 29. Klüpfel instit. theol. dogm. T. II. 8. maj. Viennae 1807. p. 427. Dobmayer, instit. theolog. in compend. redact. ab Emmerano Salomon. T. II. 8. maj. Solisbaci 1823. p. 501. Binterim, über Ehe und Ehescheidung nach Gotteswort und dem Geiste der katholischen Kirche. 8. Düsseldorf 1819. Ueberdies berufen sich die Vertheidiger dieser Meinung auf die Kirchen-Synoden und Rituale, indem sowohl auf jenen, als in diesen der Priester immer als Minister des Ehe-Sakraments bezeichnet werde. M. l. hierüber Binterim a. a. O.

liturgie.de

Ehe als Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche dar, und nennt sie in dieser Beziehung ein großes Sakrament, wodurch den Ehegatten Gnade und Beystand verliehen wird, die Lasten des Ehestandes gemeinschaftlich und um so leichter zu ertragen. Der Apostel drückt mit den Worten: Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia, die göttliche Einsetzung der Ehe als Sakrament deutlich aus. Dieselbe Lehre tragen einstimmig die heiligen Väter vor. So schreibt der heilige Ignatius an den heiligen Polykarp: »Decet, ut sponsi et sponsae de sententia Episcopi connubium faciant, quae nuptiae sunt secundum Dominum.« Tertullian 7 1/2) nennt die Ehe ausdrücklich ein Sakrament, und der heilige Ambrosius sagt von der Ehe: »Cognoscimus praesulem custodemque conjugii esse Deum, qui non patietur alienum thorum pollui, qui sic egerit, peccat in Deum, cujus legem violat, gratiam solvit, et ideo sacramenti coelestis amittit consortium.«

Eben so erklärte der Kirchenrath von Trient ausdrücklich 8); daß die Ehe ein Sakrament sey: »Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit.«

Nach dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche kann sogar ohne Sakrament nicht einmal die Ehe als Vertrag gültig bestehen, was auch schon aus der Unauflösbarkeit derselben folgt. Unauflösbar aber hat Gott das Band der Ehe schon nach ihrer ursprünglichen Einsetzung im Paradiese geknüpft. Gen. 1, 24. Matth. 19, 4—6. Mark. 10, 10. Röm. 7, 2. I. Kor. 7, 10. 39. Das Concil von Trient gab daher die Erklärung: »Si quis dixerit propter haeresim aut molestam cohabitationem aut affectatam absentiam a conjuge dissolvi matrimonii vinculum, anathema sit 9).«

---

7 1/2) Lib. II. ad uxor. 7 1/3) Lib. II. de Abrah. C. VII.
8) Sess. XXIV. Can. 1. de sacram. matrim. 9) Ibid. Can. 5.

liturgie.de

Die Ehe hat nach dem römischen Rechte auch verschiedene Benennungen erhalten. Matrimonium (von mater und munium oder munus) wird sie in Beziehung auf das Frauenzimmer genannt, welches durch diese Verbindung Mutter werden, oder weil das Weib empfangen und gebären soll, wobey es größere Beschwerden zu erstehen hat, als der Mann. Conjugium (von conjungere) heißt sie, weil hiedurch ein Weib mit einem Manne durch ein gemeinschaftliches Band, oder weil beyde gleichsam unter einem Joche mit einander verbunden werden sollen. Der Name Nuptiae ward ihr gegeben, weil die Mädchen zum Zeichen der weiblichen Scham sich mit einem Schleier zu bedecken pflegten; Andere leiten diese Benennung von den Feyerlichkeiten her, unter welchen die Eingehung der Ehe geschieht. Insbesondere hießen bey den Römern die Ehen der Freyen connubia, die Ehen der Sclaven aber contubernia.

Der Hauptzweck der Ehe bleibt immer die sittliche Befriedigung des Geschlechtstriebes und die Erzeugung und Erziehung der Kinder Gen. 1, 28, mit welchem die wechselseitige Unterstützung und noch andere Zwecke verbunden werden können. Gen. 2, 18: Denn gleichwie die Ehe als eine natürliche Verbindung vom Anfange her zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes eingesetzt wurde: so wurde sie von Jesus zu einem Sakramente erhoben, auf daß die Menschen zum Glauben und zur Verehrung des wahren Gottes, wie zur Ausbreitung seiner heiligen Religion und der von ihm gestifteten Kirche geboren und erzogen werden möchten 10). Zugleich wird auf diese Weise auch noch ein anderer Zweck, nämlich den wilden Ausbrüchen des Geschlechtstriebes vorzubeugen, erreicht. I. Kor. 7, 2—9. Die sogenannte wechselseitige Hülfeleistung wird eigentlich nur als ein Mit- oder Nebenzweck der Ehe angesehen. Bey den Ehen alter Leute (matrimonia senum), wo der Zweck der Kinder-Erzeugung nicht mehr erreicht werden kann, gilt dieselbe jedoch als Hauptzweck 11), und

10) Can. 3. C. 27. q. 2. Can. 12. C. 31. q. 1. C. 11. X. de praesumt.

11) C. 4. X. de frigid. et malefic. »Consultationi tuae, qua nos consuluisti, utrum foeminae clausae, impotentes commisceri maribus, matrimonium possint contrahere? et, si contraxerint, an debeat rescindi? Taliter respondemus, quod licet incredibile videa-

liturgie.de

diese Ehen sind eben wegen der gegenseitigen Hülfeleistung der Ehegatten erlaubt. Eben so sind auch aus Nachsicht der Gesetze die Ehen auf dem Sterbe-Bette gestattet.

Bey den meisten Völkern ist die Schließung der Ehe, als eine Handlung, von der größten moralischen Wichtigkeit, und mit gewissen religiösen Feyerlichkeiten verbunden. In der christlichen Kirche kam hiezu noch nach Schrift und Tradition die göttliche Einsetzung der Ehe als Sakrament, weßwegen auch die Ehe zufolge ihrer Sakraments-Eigenschaft in der katholischen Kirche unter kirchliche Autorität gestellt ist, und als Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sowohl, als der geistlichen Gerichtsbarkeit betrachtet wird (s. d. Art. Competenz in Ehestreitigkeiten) 12). Von der Ehe als Sakrament ist übrigens die Trauung zu unterscheiden. (S. d. Art. Copulation).

Die Protestanten erkennen die Ehe nicht als Sakrament an, ohne sie jedoch zu einem bloßen bürgerlichen Vertrage herabwürdigen zu wollen, indem sie auch bey ihnen unter gewissen religiös-kirchlichen Feyerlichkeiten eingegangen wird 13). Sie verstehen gemeiniglich unter der Ehe eine freywillig geschlossene Verbindung eines Mannes und Weibes zur innigsten Freundschaft und Liebe, zur wechselseitigen Theilnahme an den verschiedenen Ereignissen des Lebens, wie auch zur Gemeinschaft der Güter, — eine Verbindung, die nur der Tod trennen soll, und die von Gott

---

quod aliquis cum talibus contrahat matrimonium: Romana tamen Ecclesia consueverit in consimilibus judicare, ut quas tanquam uxores habere non possunt, habeant ut sorores.« Cf. Klüpfel, institut. theol. dogmat. P. II. §. CCIV. Dobmayer Syst. theol. cathol. T. VII. §. 341. Libermann, institut. theolog. 8. maj. Mog. Vol. V. p. 388. sq.

12) Das bayerische Concordat enthält daher Art. XII. Lit. c. ausdrücklich die Bestimmung: »Causas Ecclesiasticas atque inprimis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. Sess. XXIV. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre etc. Ebenso das sicilianische Concordat Art. XX. Vergl. Nellessen, richtige Ansicht des christlichen Ehevertrages und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben aus Schrift und Kirchenrecht. II. Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 61.

13) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 461. Vergl. Walch's Concordienbuch. S. 197.

liturgie.de

selbst zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes gestiftet ist. Eben so abweichend von den Katholiken sind sie in ihrem Lehrbegriffe von der Unauflösbarkeit der Ehe (s. d. Art. Ehescheidung).

In den symbolischen Büchern der protestantischen Kirche ist zwar die Ehe wie jedes andere rechtliche Verhältniß behandelt, und sonach als Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit erklärt 14). Indessen steht doch bey ihnen die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, mit Ausnahme weniger Länder, den protestantischen geistlichen Gerichten (Consistorien) zu 15).

Bey den Katholiken kann die Ehe nur unter Layen geschlossen werden, den Geistlichen in den höheren Weihen aber ist die Eingehung derselben untersagt. Bey den Protestanten findet dies letztere nicht Statt, und die Geistlichen bey ihnen können sich verehelichen 16). Bey den Protestanten findet man jedoch noch einige aus der Ehe als Sakrament abzuleitende Grundsätze. Die französische Gesetzgebung unter Napoleon ging hierin noch weiter, und erklärte die Ehe für einen bloßen bürgerlichen Vertrag.

Hinsichtlich der zur Eingehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Form wird dieselbe eingetheilt a) in matrimonium legitimum, worunter man jede eheliche Verbindung versteht, welche mit freyer Einwilligung zweyer rechtmäßigen Personen verschiedenen Geschlechtes nach Vorschrift der bestehenden Gesetze eingegangen wird. Gegenwärtig bezeichnet man gewöhnlich damit die sogenannte bürgerliche Ehe, welche nach Vorschrift der Civil-Gesetze durch die feyerliche Erklärung der Verlobten in Gegenwart einer Civil-Obrigkeit — einer Magistrats- oder einer sonst öffentlichen Person — abgeschlossen wird, und die sonach nur als bürgerlicher Vertrag ohne Sakraments-Eigenschaft be-

14) S. Luther's Buch von der Ehe und die Augsburg. Confess. Art. 13. u. 28.

15) Schmalz a. a. O. S. 170, schreibt in dieser Hinsicht: „Gewiß mit dem Vortheile, daß die Idee der Ehe selbst immer in Beziehung auf Religion und also heiliger vom Volke gedacht werde, wie sie denn doch durch ihre unmittelbare Beziehung auf Sittlichkeit offenbar mehr ist, als bürgerlicher Vertrag."

16) Augsburg. Confess. Art. 23. Schott's Einleitung in das Eherecht. 8. Nürnberg 1802. §. 41. von Hartitzsch a. a. O. S. 12.

liturgie.de

steht 17); b) in matrimonium ratum oder in die kirchliche Ehe, deren Eingehung unter Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Feyerlichkeiten, insbesondere durch die priesterliche Trauung geschieht, und wodurch die Brautleute auf die in Gegenwart des einsegnenden Priesters abgegebene Erklärung das Ehe-Sakrament empfangen 18). Ein matrimonium legitimum sed non ratum ist die Ehe der Nichtchristen, von denen der h. Apostel Paulus sagt 19): »Sanctificatus est vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem.« Die Ehen derselben betrachten Viele als Verträge, welche nach den bürgerlichen Gesetzen abgeschlossen waren, und wonach auch deren gütige Kraft beurtheilt wurde.

Die Frage: ob, wenn von nichtchristlichen Eheleuten ein Theil sich zum christlichen Glauben bekehrt, der andere aber ein Jude oder Heide bleibt, Ersterer noch bey Lebzeiten des in der jüdischen oder heidnischen Religion zurückgebliebenen Theiles zu einer anderweiten Ehe schreiten, und eine Christin heirathen darf? gehört zu den Controversen. Nach den Entscheidungen der Päbste wurde bisweilen dem gläubig gewordenen Theile unter den von Innocenz III. angegebenen Bedingungen eine weitere Ehe erlaubt 20). Ein matrimonim ratum ist vorhanden, wenn

---

17) Cf. §. 1. Instit. de patria potest. Dolliner a. a. O. I. B. S. 33. §. 19.

18) C. 7. X. de divort.

19) I. Kor. 7, 14.

20) C. 7. X. de divort. »Quanto te novimus in Canonico jure peritum; sane tua F. intimavit, quod altero conjugum ad haeresim transeunte, qui relinquitur, ad secunda vota desiderat convolare, quod utrum possit fieri, per tuas nos duxisti literas consulendos. Nos igitur consultationi tuae respondentes distinguimus, licet quidam Praedecessor noster sensisse aliter videatur; an ex duobus infidelibus alter ad fidem catholicam convertatur vel ex duobus fidelibus alter labatur in haeresim vel decidat in gentilitatis errorem. Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur altero vel nullo modo, vel non sine blasphemia Divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente: qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit: et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: Si infidelis discedit, discedat: frater enim vel soror non est servituti subjectus

liturgie.de

die Erklärung der Einwilligung zur Ehe (consensus matrimonialis de praesenti) von beyden rechtmäßigen Personen, und zwar nach der Erklärung des Kirchenrathes von Trient 21) vor dem eigenen Pfarrer der Braut-Personen und in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen geschieht. Wird eine Ehe sowohl unter Beobachtung der von der Kirche als vom Staate vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen, so heißt sie matrimonium legitimum et ratum simul.

Bey den Protestanten hängt die Wirkung der Ehe hauptsächlich von der gültig vollzogenen Trauung ab 22). Auch kann es bey denselben geschehen, daß der Braut ohne vorgängige Trauung die Rechte einer Ehefrau ertheilt werden. Dies tritt ein, wenn zwey Personen verschiedenen Geschlechtes nach einem gültig abgeschlossenen Ehe-Verlöbnisse sich mit einander fleischlich vermischt haben; die Trauung aber wegen des inzwischen erfolgten Ablebens des Bräutigams, oder wegen dessen halsstarriger Abwesenheit oder sonst eines bedeutenden Zufalles wegen nicht erfolgen kann. In diesem Falle hat bey ihnen in vielen Ländern das Ehe-Verlöbniß in Absicht auf die Braut und das mit dem Bräutigam erzeugte Kind die Wirkungen einer bürgerlichen Ehe 23).

Die Ehe heißt eine unvollzogene (matrimonium ratum tantum), wenn sie, gleichwohl rechtmäßig geschlossen,

---

in hujusmodi; et Canonem etiam in quo dicitur: Contumelia Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur. Si vero alter fidelium conjugum vel labatur in haeresim, vel transeat ad gentilitatis errorem; non credimus, quod in hoc casu is, qui relinquitur, vivente altero, possit ad secundas nuptias convolare, licet in hoc casu major appareat contumelia Creatoris. Nam etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum: inter fideles autem verum et ratum existit; quia Sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii Sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret. Nec obstat, quod a quibusdam forsan objicitur, quod fidelis relictus non debeat jure suo sine culpa privari; cum in multis casibus hoc contingat, ut si alter conjugum incidatur etc.«

21) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

22) Schott a. a. O. §. 169.

23) Ebend. §. 150. von Hartitzsch a. a. O. S. 15.

liturgie.de

noch nicht wirklich durch den Beyschlaf vollzogen worden ist. Ein matrimonium consummatum ist vorhanden, wenn nach durch Trauung geschlossener Ehe das Ehebett beschritten, und zwischen den Eheleuten ein Beyschlaf oder eine Geschlechtsgemeinschaft Statt fand. Das matrimonium ratum und consummatum wollen einige Canonisten auf den Unterschied bey Verträgen, wo man von einem Abschlusse und einer wirklichen Vollziehung (perfectio) spricht, gründen.

Ferraris findet den Unterschied zwischen dem matrimonium ratum und consummatum in der Vergleichung der Ehe mit dem Bande, welches zwischen Christus und seiner Kirche besteht 24). »Nam ratum (sc. matrimonium) schreibt er, significat conjunctionem Christi cum anima justi per gratiam, quae conjunctio solubilis est per peccatum mortale. Consummatum autem significat conjunctionem Christi cum Ecclesia per carnem assumptam seu unionem hypostaticam, quae conjunctio est insolubilis.«

Die Gewohnheit, die Ehe bloß symbolisch zu vollziehen (consummatio matrimonii symbolica), scheint ehemals sehr allgemein gewesen zu seyn, und nicht bloß bey Fürsten und hohen Häuptern, sondern auch bey Privaten Statt gefunden zu haben, wie solches die Parömien beweisen: Ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten; und: Ist die Decke über sie gezogen, so sind Beyde gleich 25).

Die Sitte, durch eine bloß symbolische Vollziehung (per consumationem symbolicam) die Ehe zu schließen, hatte zur Folge: daß man dieselbe durch Bevollmächtigte (per procuratores) eingehen konnte 25 1/2), was jetzt jedoch nur noch bey Per-

24) L. c. T. V. p. 16.

25) Hofmann, Handbuch des deutschen Eherechts nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts sowohl, als der besonderen Landes- Staats- und Ortsrechte. 8. Jena 1789. §. 65. S. 191.

25 1/2) Can. 13. C. 32. q. 2. — An autem tale matrimonium inter absentes sic contractum habeat nunc post Tridentinum rationem sacramenti? variant Doctores. Negativam sententiam tenet silvester, Canus, Landesma, Rebell. Cajetan. Victoria, Estius et alii, quia dicunt ipsi, cum collatio et receptio sacramenti sit actio personalis, non potest matrimonium ut sacramentum confici, vel recipi, nisi minister et subjectum sint

liturgie.de

sonen aus fürstlichen Häusern zu geschehen pflegt. Ehemals gehörte die Frage: ob die mittelst Prokuration abgeschlossene Ehe die Wirkung eines Sakraments habe? zu den Controversen. Allein da nach göttlicher Anordnung das wesentliche Zeichen bey der Ehe in der erklärenden Einwilligung der Eheleute besteht, und hiemit der Empfang des Ehe-Sakraments, sohin auch die sakramentalische Gnade verbunden ist: so ist auch bey einer durch Prokuration gehörig abgeschlossenen Ehe eine nachherige Erneuerung des Ehe-Consenses unter den Eheleuten an sich nicht erforderlich; und wo dieselbe in einem solchen Falle geschieht, ist solche bloß als eine Vorsichtsmaßregel zu betrachten 25 1/4).

Die Ehe heißt auch eine gültige, wenn sie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingegangen worden ist, und sofern ihr kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht; im Gegentheile aber wird sie eine ungültige — nichtige — genannt 26).

---

praesentes; tum quia Tridentinum vult virum et mulierem interrogari de mutuo consensu adeoque vult esse praesentes. Affirmativam autem sententiam merito tenendam ab omnibus docent Innocentius Covarruv. Paludanus, Sotus, Valentia Navarrus, Barbosa, Sporer, Pontius, Mendo, Aversa, Mastrius, Reiffenstuel, Henno, La Croix et pluribus congestis, Sanchez lib. II. de matrimon. disput. 11. Trassen de matrimon. tractat. III. disputat. II. P. I. quaest. 3. Quam sententiam Castropal. disp. II. P. IX. vocat verissimam, Tannetus et Gobat tract. X. num. 388. dicunt temeritatis esse damnandum, qui hoc tempore id negaret; accedit enim praxis ac sensus Ecclesiae, quae de facto permittit publice sic celebrari matrimonia praesertim inter Magnates, quod non permitteret, si matrimonium inter absentes celebratum non esset sacramentum, cum ipsa velit semper suscipi sacramentum, quando initur matrimonium; tum quia ex dictis ratio sacramenti inter fideles est essentialiter imbibita in ratione contractus, nec una separari potest ab alia, cum ipsemet contractus matrimonii sit ipsúmmet sacramentum. Unde si ex communi Doctorum matrimonium celebratum inter absentes est validum in rationi contractus debet esse legitimum et validum etiam in ratione sacramenti, si certae serventur conditiones.« Ferraris l. c. T. V. p. 19.

25 1/4) Frey a. a. O. III. Th. S. 499.

26) Cf. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform.

liturgie.de

Ehen auf dem Sterbebette. Aus Nachsicht der Gesetze finden sogar unter besonderen dringenden Umständen, wenn z. B. wegen des nahe bevorstehenden Todes des Mannes Gefahr auf Verzug haftet, Ehen auf dem Sterbebette (matrimonia moribundorum) Statt. Dieselben haben, sofern sie unter den vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten abgeschlossen werden, sowohl nach dem canonischen als nach dem bürgerlichen Rechte rechtliche Folge und Gültigkeit, und werden insbesondere sowohl um eine gefallene Weibsperson wieder zu Ehren zu bringen, als auch um den unehelich erzeugten Kindern die Legitimation zu verschaffen, zugelassen 1)

Ehe-Bedingungen (conditiones). Die Eingehung der Ehe kann von gewissen suspensiven Bedingungen abhängig gemacht werden. Daß bey Ehe-Verlöbnissen Bedingungen mit suspensiver Wirkung beygesetzt werden können, unterliegt keinem Zweifel. In Beziehung auf die Ehe selbst, welche ein absoluter Vertrag und zugleich ein Sakrament ist, sollte man meinen: daß keine Bedingungen dieser Art zulässig seyen. Dennoch steht die Lehre von den Ehe-Bedingungen aufrecht 1). Je nachdem diese nun entweder schon vor oder bey der Schließung des Ehe-Vertrags erfüllt seyn, oder nach demselben erst erfüllt werden sollen, heißen sie conditiones de praesenti, de praeterito oder de futuro.

Nach dem canonischen Rechte wird die Freyheit von der Leibeigenschaft (conditio servilis) als eine wesentliche Eigenschaft auf Seite der Brautleute erfordert. Der Stand der Leibeigenschaft trennt hienach aus Mangel der persönlichen Freyheit die Ehe, und der darin auf Seite des einen oder andern Ehetheiles vorgefallene Irrthum ist ein trennendes Ehe-Hinderniß, welches impedimentum conditionis heißt. Wenn daher ein Theil glaubt: die Person, mit welcher er eine eheliche

---

1) Waga, de eo, quod justum est circa matrimonium in articulo mortis contractum. Regim. 1735. H. Coccejii de matrimonio momentario. Vit. 1735. Bey von Hartitzsch a. a. O. S. 14.

1) Frey a. a. O. III. Thl. S. 363. Cf. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de sacram. matrimon., wo eine Ehe-Bedingung mit den Worten: »Nisi religionem ingressus fuero« zugelassen wird.

liturgie.de

Verbindung einging, sey frey, nachher aber erfährt, daß dieselbe vom Sklavenstande ist, so ist dies ein Irrthum, welcher die eingegangene Ehe ungültig macht 2).

Da in unseren Tagen in allen civilisirten Staaten die Sklaverey aufgehoben ist, so ist es kaum mehr möglich, daß dieses Ehe-Hinderniß, bey uns wenigstens, noch vorkommt. (S. d. Art. Leibeigenschaft.)

Indessen gehört hieher noch die Lehre von den sogenannten dem Ehe-Vertrage beygesetzten Bedingungen. Die Grundsätze, welche rücksichtlich derselben gelten, sind folgende:

I. Jede dem Ehe-Vertrage beygesetzte erlaubte physisch- und moralisch-mögliche und mit dem Wesen der Ehe vereinbarliche Bedingung muß erfüllt werden. Wird dieselbe von dem betreffenden Theile nicht erfüllt: so ist der unschuldige Theil berechtigt, den Antrag auf Nichtigkeits-Erklärung bey der competenten Behörde zu stellen. Der Betheiligte muß aber vor der Vollziehung der Ehe durch den ehelichen Beyschlaf sich Gewißheit über die geschehene Erfüllung der dem Ehe-Vertrage beygesetzten erlaubten Bedingung zu verschaffen suchen. Wohnt er hingegen, obgleich er weiß, daß die dem Ehe-Vertrage beygesetzte erlaubte Bedingung noch nicht erfüllt ist, dem andern schuldigen Theile ehelich bey: so wird dies eben so angesehen, als wenn er auf die Erfüllung der Bedingung Verzicht geleistet habe, oder als wenn dieselbe gar nicht beygesetzt worden wäre 3).

---

2) C. 2. 4. X. de conjug. serv.

3) C. 6 X. de condition. adposit. Dolliner in seinem Handbuche des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. B. S. 127 meint: „daß seit dem Concilium von Trient die Bedingung, um wirksam zu seyn, bey der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem Pfarrer und den Zeugen d. i. bey der wirklichen Schließung des Ehe-Vertrages ausgedrückt, und daß, wenn sie nur vorher, etwa bey Entwerfung des Heiraths-Contraktes oder der Ehe-Pakten verabredet, aber nachher bey der Schließung des Ehe-Vertrages selbst nicht wiederholt wurde, angenommen werden müsse: es sey davon abgestanden worden; denn das Concilium — fährt er fort, will, daß die Einwilligung überhaupt, mithin auch die bedingte Einwilligung in die Ehe in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen erklärt werde. Ist keine Wiederholung der Bedingung bey dieser Gelegenheit geschehen, und man könnte sie nachher doch geltend machen: so würde man einer Mental-Reservation, die vor dem

liturgie.de

II. Jede dem Ehe-Vertrage beygesetzte Bedingung, sie mag sich nun auf die Gegenwart (conditio de praesenti) oder auf die Zukunft (conditio de futuro) beziehen, welche der Wesenheit der Ehe widerstrebt, macht die bey ihrem Vorhandenseyn abgeschlossene Ehe ungültig. Dies erhellet auch aus der Verordnung Gregor's IX., welche also lautet: »Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta, si alter dicat alteri: contraho tecum, si generationem prolis evites, vel, donec inveniam aliam, honore vel facultatibus digniorem, aut, si pro quaestu adulterandam te tradas; matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi« 4).

Das gemeine geistliche Recht unterscheidet rücksichtlich der moralisch-unmöglichen Bedingungen zwischen schlechtweg-schändlichen (absolute turpes) z. B. ich eheliche Dich, wenn Du Deinen Vater bestiehlst ꝛc., und zwischen solchen, welche der Wesenheit der Ehe widerstreiten (quae repugnant substantiae matrimonii). Die Ersteren werden dem Ehe-Vertrage für nicht beygesetzt gehalten, und begründen kein trennendes Ehe-Hinderniß. Die Letzteren ziehen die Ungültigkeit der Ehe nach sich, und sind sonach trennende Ehe-Hindernisse 5). Die der Wesenheit der Ehe widerstrebenden Bedingungen könnnen dreyerley seyn; a) solche, welche dem Wohle des Kindes (bono prolis) z. B. ich eheliche Dich, unter der Bedingung: wenn Du die Empfängniß verhinderst oder die Leibesfrucht abtreibst, b) dem Wohle der Treue (bono fidei conjugalis), z. B. ich heirathe Dich, wenn Du versprichst: durch unerlaubten Beyschlaf mit Andern Geld zu erwerben,

---

Gerichte keine Wirkung haben soll, eine beylegen; auch wäre der ganze Zweck jener Conciliar-Verordnung, welcher dahin geht: die Rechtskraft des Ehe-Vertrages durch das Zeugniß des Pfarrers und der Beystände außer Zweifel zu setzen, größten Theils vereitelt.«

4) C. ult. X. de condit. adposit.

5) Ibid.

liturgie.de

oder c) dem Wohle des Sakraments (bono sacramenti) z. B. ich eheliche Dich auf so lange, bis ich eine andere, mir anständigere Person finde, entgegen sind 6).

III. Eine dem Ehe-Vertrage beygesetzte Bedingung, deren Erfüllung physisch und moralisch unmöglich ist, welche aber der Wesenheit der Ehe nicht widerstrebet, oder mit den wesentlichen Zwecken derselben in gar keiner Verbindung steht, hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, sondern sie wird, als an sich schon unerlaubt, angesehen, als wenn sie gar nicht beygesetzt (non adjecta) worden wäre. So erklärte P. Gregor IX.: »Licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi« 7).

Vor dem äußeren Gerichts-Hofe muß der Kläger das Vorhanden-Seyn einer jeden dem Ehe-Vertrage beygesetzten Bedingung durch unverwerfliche Zeugen d. i. durch solche, gegen welche keine Einwendung gemacht werden kann —, die sonach testes omni exceptione majores sind, — oder durch legale Urkunden beweisen; kann er einen solchen Beweis nicht herstellen, so wird er mit seiner Klage abgewiesen. Im letzteren Falle muß er sodann auf die Bedingung Verzicht leisten, und den Ehe-Consens erneuern.

Wenn einem Ehe-Vertrage Bedingungen über die religiöse Erziehung der Kinder u. dgl. beygesetzt sind, so soll sich der Pfarrer die betreffenden Bestimmungen und Urkunden zur Einsicht vorlegen lassen. Im Zweifel berichtet er an seine vorgesetzte geistliche Behörde, und bittet um nähere Verhaltungs-Regeln. Die Trauung selbst aber nimmt er erst dann vor, wenn er eine bewilligende Entschließung von seinem Ordinariate erhalten hat 8). (S. d. Art. Ehepakten.)

Ehebruch. Ehebruch überhaupt ist jede Verletzung der ehelichen Treue (fidei conjugalis). Exod. 20, 14. Lev. 20,

---

6) Decretum P. Eugenii IV. pro Armen.

7) C. ult. X. de condition. adposit.

8) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style III. Aufl. gr. 8. Würzburg 1830. S. 259. §. 170.

liturgie.de

10. Deut. 5, 18. Matth. 5, 27. 19, 18. Mark. 10, 19. Luk. 18, 20. Röm. 2, 22. 13, 9. Jak. 2, 11. Man unterscheidet zwischen einem juridischen und moralischen Ehebruche. Unter ersterem versteht man jeden mit einer andern Person des andern Geschlechts, als dem Gatten, gepflogenen Beyschlaf; letzterer aber findet Statt: wenn man sein Herz dem anderen Ehegatten entzieht, und es einer Person des anderen Geschlechtes, ohne auch wirklich in der That mit ihr zu sündigen, zuwendet. Von diesem spricht Jesus bey Matthäus 5, 28, indem er sagt: »Ego autem dico vobis: quia omnis, qui vidit mulierem ad concupiscendum eam, jam moechatus est eam in corde suo.«

Ehebruch mit Ehe-Versprechen zur Zeit einer gültigen Ehe bewirkt zwischen den ehebrecherischen Personen ein trennendes Ehe-Hinderniß. (S. d. Art. Verbrechen.)

Die einzige Ursache zur lebenslänglichen Trennung von Tisch und Bett ist bey den Katholiken der Ehebruch, er mag vom Manne oder von der Frau begangen worden seyn. Die Protestanten hingegen scheiden nach ihren Religions-Grundsätzen auf den Grund eines erwiesenen Ehebruchs die Ehe vom Bande, so daß dem geschiedenen Ehegatten eine weitere Verehelichung bey ihnen gestattet werden kann. (S. d. Art. Ehescheidung.)

Ehe-Consens (consensus matrimonialis) ist die unter den vorgeschriebenen gesetzlich-kirchlichen Feyerlichkeiten abgegebene Einwilligung zur Ehe (matrimonium de praesenti). Die rechtmäßige Einwilligung zu einem Verlöbnisse bewirkt ein matrimonium initiatum, und die wirkliche Erklärung der ehelichen Einwilligung (des Eheconsenses) ein matrimonium contractum. (S. d. Art. Ehe.)

Ehe-Dispensationen. Die Ehe-Hindernisse werden auf verschiedene Art gehoben; so z. B. hört das Hinderniß der Entführung auf, wenn die Entführte in ihre vorige völlige Freyheit wieder eingesetzt ist; das Hinderniß der Religions-Verschiedenheit hebt sich durch Conversion; das Hinderniß des Ehebandes hört durch den erfolgten Tod des einen Ehetheiles auf u. s. w. Die gewöhnlichste Art aber, wie die Ehe-Hindernisse gehoben werden, ist die Dispensation. Unter einer Ehe-Dispensation im kirchlichen Sinne versteht man die von dem

liturgie.de

rechtmäßigen Kirchenobern ertheilte Erlaubniß: eine Ehe eingehen zu können, welche wegen eines obwaltenden Ehe-Hindernisses außerdem nicht gestattet wäre.

Da die Ehe-Hindernisse, sofern sie nämlich nicht schon durch das Naturgesetz ꝛc. ihr Daseyn haben, durch gesetzliche Bestimmungen festgesetzt sind, so kann der Untergebene sich nicht selbst — eigenmächtig — davon lossprechen, sondern er hat in einem bestimmten Falle, wo er glaubt: eine Nachsicht erlangen zu können, sich durch sein Pfarramt an den rechtmäßigen Kirchenobern zu wenden, und unter Angabe der erforderlichen Motive um Dispensation nachzusuchen 1). Wäre hingegen das der beabsichtigten Ehe eines Untergebenen entgegenstehende Hinderniß ein politisches; so hätte er bey derjenigen Civil-Behörde um Dispensation nachzusuchen, welcher der Staat für den bestimmten Fall das Recht zu dispensiren übertragen hat. Hieraus ergibt sich, daß das Recht, in vorkommenden Fällen zu dispensiren, nach der Lage der Sache bald der Kirche, bald dem Staate zusteht. Erstere dispensirt in kirchlichen Ehe-Hindernissen 2), letzterer in politischen.

In den ersten Zeiten des Christenthums waren, weil ein reinerer Geist herrschte, die Dispens-Gesuche viel seltener, als gegenwärtig. Während der traurigen Periode der Christen-Verfolgungen dispensirten die Bischöfe selbst. Als diese vorüber waren, fingen im Anfange des vierten Jahrhunderts die Concilien an, dieses Recht auszuüben. Allein da auf diese Weise das Dispensations-Geschäft äußerst erschwert war, so ging in der Folgezeit auf eigenen Antrag der Concilien das allgemeine Dispensations-Recht an den Pabst — das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche — centrum unitatis Ecclesiae — über. Seit undenklichen Zeiten befindet sich also der Pabst in dem Besitze des Rechtes: in Ehe-Hindernissen zu dispensiren, welches derselbe auch noch bis auf den heutigen Tag

1) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 18. de reform.

2) Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 3. de sacram. matrimon. »Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit.«

liturgie.de

aller beabsichtigten Widerstrebungen ungeachtet ausübt. Dieses steht auch mit dem allgemeinen Grundsatze im Einklange: daß Derjenige nur das Recht habe, Dispensation von den Ehe-Hindernissen zu ertheilen, dem das Recht zusteht, diese zu bestimmen. Durch die geschehene Uebertragung und vermöge des Primats hat der Pabst ein eigenes Recht, Ehe-Hindernisse festzusetzen, also kann er auch in Folge dessen aus eigener Gewalt in den Ehe-Hindernissen dispensiren. Das päbstliche Dispensations-Recht war in der katholischen Kirche von jeher so fest begründet, daß es selbst von der Synode von Basel anerkannt wurde 3). Thomassin weiset aus sehr wichtigen historischen Daten nach 4): daß in allgemeinen Kirchen-Gesetzen die Päbste das Dispensations-Recht ausübten; da nun aber die Ehehindernisse als allgemeine Kirchen-Gesetze gelten, so war es auch der Sache angemessen, wenn die Päbste darin dispensirten 5). Eben so geht aus der Erklärung des Kirchenraths von Trient, Sess. XXV. C. 18. de reform., deutlich hervor: daß er die geltende Praxis in diesem Punkte aufrecht und den Besitzstand des päbstlichen Dispensations-Rechtes ungestört erhalten wissen wollte 6).

Je mehr Widersprüche in den neueren Zeiten gegen das päbstliche Dispensations-Recht erhoben wurden; desto mehr sah man andererseits ein, daß zur Erhaltung der Einheit der Kirche, wie zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Disciplin dem Pabste das allgemeine Dispensations-Recht belassen werden müsse. Auch behauptete sich die römische Kurie mit eben so vieler Würde als Ernst in dem Besitze dieses Rechtes, und war weit entfernt, den Petitionen dieser Art nachzugeben. Merkwürdig ist die Erklärung des Pabstes Pius VI., welche er in seinem Breve v. 2. Febr. 1782 dem Erzbischofe und Kardinal von Mecheln ertheilte, und darin zeigte: daß das päbstliche Dispensations-Recht in Ehe-Hindernissen schon lange vor Innocenz III. ausgeübt worden sey; so wird namentlich der Ehedispens erwähnt, welche Gregor

3) Epist. Synod. resp. quae incipit: »Hodie.«
4) De Disciplin. V. et N. T. Tit. de dispens. C. 24. Nr. 6. 14.
5) Felder, Literatur-Zeitung. Jahrg. 1817. B. 2. S. 403.
6) Pallavic. Histor. Concil. Trident. L. 23. C. 10. N. 17. Cabassut. Notit. eccles. hist. ad saec. XVI.

liturgie.de

der Große den Engländern bis auf den dritten Grad der Bluts-Verwandtschaft ertheilt hatte, um die Neubekehrten zur Zeit wie die Kinder mit Milchspeisen zu nähren: »Igitur ea, heißt es, quam memoras recentium Pseudo-politicorum et Canonistarum sententia, non solum est Ecclesiae injuriosa, sed et ejus constanti sensui, traditionique prorsus adversa, quod adeo Caesariae Majestati perspectum fuit, ut in ejus edicto nequaquam, ut inquis, impugnetur ea Ecclesiae authoritas, sed mandetur, ut Episcopi dispensent jure proprio, ipsis scilicet a Christo collato atque exercito a suis primitivorum temporum praedecessoribus. At nullum superest argumentum, episcopos prius illo aevo eam, quam habuisse dicuntur dispensandi facultatem, quoad matrimonium contrahendum exercuisse; imo illi ipsi Canonistae, qui adversum Sacrae huic Sedi animum prae se ferunt, nullum hujuscemodi dispensationum exemplum invenire, atque adducere potuerunt ante Innocentium III, qui pro Othone IV. impedimentum in quarto consanguinitatis gradu relaxavit, ea tamen lege, ut duo amplissima Monasteria Otho fundaret, omneque per imperium largis eleemosynis et ferventibus orationibus illud ecclesiasticae disciplinae vulnus compensaret. Quapropter et primum ab Apostolica Sede exerceri ea dispensationum potestas caepit, et hic usus penes illam solam perseveraverit, atque ad eamdem solam pertinuit, prout totius Ecclesiae consensu fuit agnitum: nam alios episcopos nunquam eam sibi facultatem assumpsisse constat, ne in remotioribus quidem gradibus, nisi cum s. Sedis expresso, vel praesumpto privilegio tueri se confiderent. — At antiquius etiam habemus, quod illi ipsi doctores non satis animadverterunt, ac maxime illustre hujusce penes apostolicam Cathedram authoritatis monumentum in dispensatione a s. Gregorio M. in aliquibus gradibus pro Anglis christianam tunc fidem suscipientibus concessa; quod ex iisdem Pontificis verbis edocemur in Registro Lib. XIV. Epist. XVII. ad Felicem Messanensem Episcopum; edit. Paris 1705. »Incestuosos vero nullo conjugii nomine deputandos a ss. Patribus dudum statutum esse legimus: ideo nolumus hac in re a vobis sive a fidelibus exteris reprehendi, quia quod in his supra

liturgie.de

enuntiata dispensatione Anglorum genti indulsimus, non formam dando, sed considerando, ne christianitatis bonum, quod caeperunt, imperfectum dimitterent, egimus.« Quibus ex verbis consequitur, 1mo s. Gregorium agnovisse impedimentum consanguinitatis, ut dirimens, non a saeculari, sed ab ecclesiastica authoritate seu potestate constitutum; 2do tantum abesse, ut episcopi eam authoritatem, ejusque in dispensando usum habuerint, ut ipse Pontifex nolle se reprehendi scriberet, quod ad eam dispensationem pro Christianitatis bono devenisset; 3tio minime se de hac sua potestate dubitasse indulsimus; 4to demum in caeteris christiani orbis partibus firmam pristinae disciplinae vim remansisse. Itaque etiamsi episcopalis authoritas ut nonnulli authores contendunt, ab ipso immediate Deo procederet; certum tamen, constansque esse debet, illam authoritatem non extendi ad faciendas jure proprio in generalibus Ecclesiae legibus dispensationes, sine expressa, vel saltem tacita concessione superioris, a quo sancitae illae sunt potestates: fidei enim dogma est, Episcoporum authoritatem vel si a Christo immediate emanaverit, subjectam tamen esse Romani Pontificis authoritati; quo fit, ut subesse debeant Sedis Apostolicae statutis et venerabilium canonum decretis, in quos si quis commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Neque minus certum idcirco est, eamdem episcoporum authoritatem ab illa superiore ordinis hierarchici potestate, intra quosdam limites circa usum, atque exercitium restringi et contineri posse. Omnino igitur sustineri neutrum potest, vel Ecclesiam jure proprio non habere potestatem constituendi impedimenta dirimentia vel episcoporum quemlibet posse impositum ab Ecclesia catholica legis vinculum dissolvere. His omnibus de causis potest ipse, Venerabilis Frater! facile pro singulari tua prudentia cognoscere, quam molesto animo feramus, minime postulatis tuis non posse obsequi; neque hic etiam ut saepe studiosissime fecimus, tibi reipsa testari, quantum tui, tuarumque rerum, pro eximia nostra in te charitate rationem habeamus. Si facultates tibi, prout petis, concesserimus, ut iisdem nimirum occulte et dissimulanter utaris, illud sequetur, nimirum ex re ipsa omnes

liturgie.de

crediturus te ad illud edictum voluntatem tuam conformasse, ejusque vigore tibi potestatem dispensandi assumpsisse, ex quo tam gravi exemplo maximum certe momentum accederet illi Pseudo-policorum sententiae, quam tu ipse pro tua religione rejicis, et detestaris« 7).

In allen eigentlichen Ehe-Hindernissen also, es mag die Ehe unter einem solchen erst geschlossen werden wollen, oder schon eingegangen seyn, steht dem Pabste das Dispensations-Recht zu.

Wegen der großen Beschwerlichkeit bey der Erholung aller Dispensationen von Rom ertheilten die Päbste den Bischöfen für gewisse Fälle die Befugniß: das Dispensations-Recht auszuüben. Diese (in Deutschland wenigstens) müssen alle fünf Jahre um die Ertheilung der Fakultät hiezu bey dem päbstlichen Stuhle nachsuchen.

Diesemnach theilen sich die Ehe-Dispensationen in päbstliche und bischöfliche, je nachdem der Pabst vermöge eines Statt findenden Vorbehaltes, oder der Bischof vermöge eines päbstlichen Indults dispensirt.

Der Pabst dispensirt a) in den Hindernissen der Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft und der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato im ersten und zweyten Grade, b) in allen jenen Fällen, wo der dritte oder vierte Grad den ersten oder zweyten berührt, c) im ersten Grade bey Convertiten und und auch dann, wenn der zweyte, dritte oder vierte Grad den ersten berührt, d) über den Ehegatten-Mord und die Machination hiezu, e) über das Hinderniß zwischen dem Getauften und dessen Taufpathen, und endlich überhaupt in allen jenen Fällen, in welchen der bischöflichen Judikatur kein Dispensations-Recht vermöge der vom Pabste ertheilten Quinquennal-Fakultäten zukommt.

Das päbstliche Dispensations-Recht übt in den geheimen päbstlichen Fällen (in impedimentis matrimonii occultis — pro foro interno) die Pönitentiarie (s. diesen Artikel), in den offenkundigen (pro foro externo) aber die Datarie (s. diesen Artikel) aus. Die Pönitentiarie dispensirt jedoch auch nach der an der römischen Kurie bestehenden Praxis im er-

7) Binterim, über Ehe und Ehescheidung S. 354. ff.

liturgie.de

sten Verwandtschafts-Grade sowohl rücksichtlich einer Ehe, welche erst geschlossen werden soll, als auch rücksichtlich einer solchen, welche bereits schon unter einem unbekannt gebliebenen und erst nachher entdeckten trennenden Ehe-Hindernisse abgeschlossen worden ist. Ueber die canonischen Ursachen der Dispensation, wie sie der Kirchenrath von Trient 8) angibt, ist schon das Nähere unter dem Artikel Dispensationen vorgekommen.

Die Ehedispens-Gesuche über päbstliche Fälle, welche jederzeit durch die Ortspfarrer bey den Ordinariaten und von diesen dann bey der päbstlichen Kurie eingeleitet werden, gehen entweder an die Pönitentiarie oder an die Datarie.

Jede Dispensation ist an sich eine Gnaden-Sache, und kann ohne hinreichenden Grund nicht ertheilt werden. Besonders ist dieses bey den Ehen unter nahen Verwandten zu berücksichtigen, indem diese als dem physischen und moralischen Wohle der Gläubigen nicht zuträglich 8 1/2) keine oder doch nur selten Begünstigung verdienen, und sohin auch durch Dispensationen nicht zu erleichtern sind. So erklärte der Kirchenrath von Trient 8 1/3): »In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro: idque ex causa et gratis concedatur.«

Die Dispens-Ursachen werden in ehrbare (causas honestas), welche auf Seite des Bittstellers nichts gegen die guten Sitten enthalten, und in unehrbare (causas diffamantes), welche auf Seite der Oratoren oder eines Theiles derselben gewisse Vergehungen gegen die Sittlichkeit voraussetzen, eingetheilt.

Die ehrbaren Dispens-Ursachen sind:

1) Enge des Orts (angustia loci). Diese Ursache bezieht sich nur auf das weibliche Geschlecht. Die Enge des Orts gibt einen Dispens-Grund ab, wenn ein Mädchen außer einem seiner nahen Anverwandten keinen Mann vom gleichen Stande, Alter, Vermögen u. dgl. (virum paris conditionis) bekommen kann. Dabey ist es jedoch nicht gerade nothwendig, daß man

---

8) Sess. XXV. C. 18. de reform.

8 1/2) Die physischen und moralischen Nachtheile der Ehen unter nahen Verwandten sind z. B. Fortpflanzung gewisser Familien-Krankheiten, die Leichtigkeit: unehelichen Beyschlaf zu pflegen, die Hintansetzung des respectus parentelae u. s. w.

8 1/3) Sess. XXIV. C. 5. de reform. matrim.

liturgie.de

erst untersuche: ob sich für ein solches Mädchen nicht ein Anderer — nicht mit ihr Verwandter — finden lasse, der sie eheliche, sondern es genügt hier schon die diligentia moralis. Eben so wenig ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß einem solchen Mädchen von keiner andern nicht mit ihm verwandten Mannsperson noch kein Antrag zur Heirath gemacht worden ist; denn es wird hierin der Scham des weiblichen Geschlechtes zu gut gehalten, daß es sich nicht zuerst zur Ehe antrage. Wenn daher ein Mädchen vom Stande, z. B. die Tochter eines Beamten wohl in dem Orte, in welchem sie wohnt, den Sohn eines Bauers aber keinen Mann, der ihr am Stande gleich wäre, zum Mann erhalten könnte, so kann sie wegen Enge des Orts um Dispensation nachsuchen. Diese Ursache ist auch dann geltend, wenn in einem Orte ein oder auch zwey Männer sich vorfänden, von denen ein Mädchen einen wegen der Gleichheit am Alter, Stande, Sitten und Vermögen ehelichen könnte, — dieses aber darauf bestände, einen ihrer nahen Anverwandten zu heirathen; indem die Ehe auf freyer Wahl beruht, einer oder zwey aber zu einer solchen Wahl nicht hinreichend sind. Auf Frauenzimmer in großen Städten hat dieser Dispens-Grund keine Anwendung, jedoch gilt derselbe bey Mädchen, welche in den Vorstädten wohnen, sofern diese eine halbe Stunde und darüber von der Hauptstadt entfernt sind. Bey Mädchen, welche kein Vermögen oder soviel, wie keines, besitzen, kann die Enge des Ortes nicht als Dispens-Grund angeführt werden; weil man annimmt, daß diese überall ihren Erwerb finden können, und in einem fremden Orte oft sogar eher, als in ihrem heimischen. Endlich ist auch die Ortslage z. B. bey Ortschaften, welche in Wald- und Gebirgs-Gegenden liegen, ein hinreichender Dispens-Grund, indem es äußerst selten der Fall ist, daß sich auswärtige Personen entschließen, in einen solchen Ort hinzuheirathen.

Nach dem Style der römischen Kurie heißt ein Ort eng (locus angustus), wenn derselbe nicht über dreyhundert Feuer-Stellen zählt. Besteht ein Ort aus mehr als dreyhundert Feuer-Stellen, so ist diese Ursache für sich allein zur Erwirkung der Dispensation nicht hinreichend, sondern es muß noch eine andere wahre Ursache angeführt werden.

2) Mangel an gebührender Ausstattung (incompetentia dotis). Diese Ursache bezieht sich gleichfalls, wie

liturgie.de

die vorige, nur auf das weibliche Geschlecht, und gilt nur dann, wenn ein Mädchen entweder gar kein oder ein so unbedeutendes Vermögen besitzt, daß es keinen Andern, welcher demselben am Alter, Stande und Vermögen gleich wäre, als einen ihrer nächsten Anverwandten zum Manne bekommt; oder wenn ein Dritter es nur unter der Bedingung: daß es einen Anverwandten eheliche, solches auszusteuern verspricht. Dieser Dispens-Grund kann auch dann in Anwendung gebracht werden, wenn sich a) in den nahe gelegenen Ortschaften nicht anverwandte Mannspersonen seines Gleichen vorfinden, welche es heirathen wollen; wenn sich nur keiner in seinem Wohnorte anträgt 9); weil man den Personen weiblichen Geschlechts nicht wohl zumuthen kann, daß sie sich in fremde Ortschaften verheirathen; b) wenn ein Mädchen zwar Vermögen besitzt, dieses aber in so gefährliche Prozesse verwickelt ist, daß zu befürchten steht: die Ausstattung werde ganz oder zum Theile verloren gehen, wenn es nicht ein Anverwandter heirathet. Dagegen gilt diese Ursache nicht, wenn ein Mädchen zwar für die Gegenwart kein eigenes Vermögen besitzt, aber nach dem Tode seiner Aeltern ein solches zu erwarten hat. Kann jedoch ein Vater, welcher ein reichliches Einkommen hat, oder ein ansehnliches Vermögen besitzt, wegen des Aufwandes, welchen er vermöge seiner Dienstes- oder Standes-Verhältnisse machen, oder wegen der Unterstützung, die er seinen Söhnen zu ihrer standesmäßigen Versorgung leisten muß, zur Zeit seiner Tochter noch keine hinreichende Ausstattung geben, so daß sie kein Anderer als einer ihrer Verwandten heirathen wollte: so kann auch aus diesem Grunde um Dispensation nachgesucht werden.

3) Ueberreifes Alter der Braut (aetas superadulta); wenn diese Ursache in einem Dispens-Gesuche angeführt werden will, so muß a) das Mädchen über 24 Jahre alt seyn, b) muß es noch keinen schicklichen Mann (virum paris conditionis) bekommen haben; hätte es aber auch einen solchen erhalten können, so muß die beabsichtigte Heirath wichtiger Ursachen oder einer dem Ehe-Vertrage beygesetzten Bedingung wegen nicht habe zu Stande kommen können, oder rückgängig geworden seyn. Diese Ursache für sich allein reicht nicht hin, wenn die Dispen-

9) So entschied die Congregatio Concilii Tridentini interpret. v. J. 1570.

liturgie.de

sation im zweyten oder im zweyten den ersten berührenden Grade nachgesucht wird, sondern es ist zur Erlangung der Dispensation noch eine andere gültige und in Wahrheit bestehende Ursache anzugeben. Bey Witwen kann übrigens dieser Dispens-Grund nie angeführt werden, selbst dann nicht, wenn sie auch noch nicht 24 Jahre alt seyn sollten 9 1/2).

4) Die Tilgung großer Feindschaften (sedandae inimicitiae). Diese Ursache findet in folgenden Fällen Statt: a) Wenn durch eine Heirath großen Feindseligkeiten und Rechtsstreitigkeiten, welche z. B. durch die Vertheilung einer Erbschaft unter den Interessenten entstehen können, vorgebeugt werden kann. b) Wenn die wirklich zwischen den Aeltern und Anverwandten der Eheverlobten bestehenden Prozesse durch eine abzuschließende Ehe gehoben werden können; und dies um so mehr c) wenn sich von einer einzugehenden Ehe erwarten läßt: daß die Freundschaft und der Friede zwischen den zuvor mit einander im Streite verwickelten Theilen um so dauerhafter hergestellt werde. So oft dieser Dispens-Grund angeführt wird, muß angegeben werden: daß die Feindseligkeiten von großen Folgen seyen, und die Prozeßkosten einen großen Theil des beyderseitigen Vermögens verschlingen würden.

5) Gefahr des Abfalles vom Glauben (periculum haeresis); wenn nämlich in gemischten Orten oder in der Nähe fremder Religions-Verwandten zu befürchten ist: ein Theil oder beyde Brautpersonen würden, im Falle sie sich nicht einander ehelichen dürften, sich mit fremden Religions-Verwandten verheirathen, oder was jetzt z. B. bey dem ersten Grade der Affinität lin. transv. besonders angeführt werden muß, ein Theil oder beyde würden vom katholischen Glauben abfallen.

6) Die Erhaltung der Güter in einer vornehmen Familie (conservatio bonorum sive divitiarum in eadem familia). Diese Ursache ist vorhanden, wenn nur durch die Heirath einer Tochter einer vornehmen Familie mit einem ihrer Anverwandten die Familien-Güter, welche außerdem zersplittert würden, erhalten werden können. Für sich allein wird dieses Motiv meist als zu schwach gehalten, und höchstens nur

9 1/2) Bey Witwen werden andere Gründe als z. B. Ueberladung mit Kindern, Vermeidung der Familien-Zwiste u. dgl. angeführt.

liturgie.de

im zweyten oder im dritten den zweyten berührenden Grade angenommen. Es muß daher, um solches zu verstärken, noch mit einer andern wahren Dispens-Ursache in Verbindung gebracht werden. Außerdem glaubt man es noch durch folgende Gründe zu verstärken: a) Wenn der Vortheil des Staates die Erhaltung der Güter einer vornehmen Familie erfordert. b) Wenn zum sichtbaren Nachtheile ansehnlicher Familien ihre Güter zersplittert würden. c) Wenn offenbar durch die Versplitterung oder Vertheilung der Güter Haß, Mißgunst und selbst Prozesse bey den Mitgliedern einer vornehmen Familie herbeygeführt würden.

7) Ausgezeichnete Verdienste um die Kirche (excellentia meritorum); wenn nämlich die Mitglieder einer Familie ausgezeichnete Wohlthäter der Kirche durch Stiftungen oder durch den der Kirche geleisteten Schutz waren. Die Kirche bezeigt auf diese Weise ihre Dankbarkeit, und will, indem sie in einzelnen Fällen solche Begünstigungen kirchlichen Wohlthätern und um die Kirche verdienten Personen angedeihen läßt, andere große Häuser zu einer gleichen Unterstützung aufmuntern. Dieser eingeführte Dispens-Grund beruht sonach auf dem Grundsatze der Billigkeit.

8) Vidua filiis gravata, wenn eine Witwe, mit mehreren Kindern, durch ihre Verehelichung mit einem ihrer Anverwandten ihr Glück macht, und dieser für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder, wozu sie kein hinreichendes Vermögen besitzt, sorgt. Manche Canonisten wollen diese Ursache nicht als hinreichend ansehen; indessen wenn man sie in Ansehung des moralisch Guten, welches durch die Möglichkeit einer guten Erziehung der Kinder erreicht wird, mit den übrigen Dispens-Gründen vergleicht: so möchte sie noch vor manchen den Vorzug verdienen.

Die entehrenden oder unehrbaren Ursachen sind:

1) Die Entehrung der Braut (infamia sive diffamatio mulieris); diese Ursache ist vorhanden, wenn die Bittsteller durch ihren bereits zu vertraut mit einander gepflogenen Umgang, bey dem gleichwohl noch keine fleischliche Vermischung Statt fand (secluso tamen concubitu), Verdacht in ihrem Wohnorte oder in der Umgegend erregten, und Aergernisse entstehen, so daß die Braut, im Falle sie ihren anverwandten

liturgie.de

Bräutigam nicht ehelichen dürfte, befürchten müßte, unverehelicht zu bleiben.

2) Die Schwangerschaft der Braut (impraegnatio oratricis); nur darf die Schwängerung nicht in der Absicht geschehen seyn: um desto leichter hiedurch die Dispensation zu erlangen. Die Schwangerschaft der Braut oder auch die schon erfolgte Niederkunft derselben ist in sofern ein Dispens-Grund, als durch die einzugehende Ehe mit ihrem anverwandten Schwängerer das Aergerniß gehoben, und die Brautleute in den Stand gesetzt werden, das Kind zu legitimiren, wie auch die gemeinschaftliche Erziehung desselben zu übernehmen, die Braut durch die erfolgte Ehe entschädigt, und vor der Gefahr, als gefallene Person unverehelicht bleiben zu müssen, gesichert wird. Haben beyde Theile ihrer Verwandtschaft ungeachtet sich einander geheirathet, und kann die Trennung nicht ohne großes Aergerniß und ohne bedeutenden Nachtheil geschehen: so gilt dies gleichfalls als Dispens-Grund, um die Ehe zu revalidiren. Die Dispens-Ursachen unterscheiden sich auch in Haupt-Dispens-Gründe, (causae praepollentes oder praeponderantes), wegen welcher zunächst eine Dispensation in einem bestimmten Falle ertheilt wird, und in Neben-Dispens-Gründe (causae adventitiae oder impulsivae), welche für sich allein zur Erwirkung einer Dispensation nicht hinreichen, sondern die nur zur Verstärkung der Ursachen erster Art dienen.

In den Dispens-Gesuchen, welche an die Pönitentiarie zu Rom gelangen, muß bemerkt werden: a) daß das Hinderniß geheim (impedimentum occultum) sey, b) ob die Ehe erst geschlossen werden soll, oder schon eingegangen ist, c) ob beyde Theile oder doch wenigstens ein Theil, ohne Kenntniß von dem obwaltenden Ehe-Hindernisse zu haben, die Ehe abgeschlossen haben, d) in Absicht auf die Schließung selbst ist anzugeben: ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten dabey beobachtet, und insbesondere, ob die Ehe vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und vor zwey Zeugen eingegangen wurde. Ist ein Theil einer fremden Confession zugethan, so muß dies gleichfalls angeführt werden. e) Auch ist anzugeben: ob zwischen den Brautleuten nicht eine fleischliche Vermischung schon Statt gefunden habe, und zwar ob nicht in der Absicht, um desto eher die Dispensation zu erlangen. f) Die Art des Ehe-Hindernisses und der Verwandt-

liturgie.de

schafts-Grad müssen bestimmt ausgedrückt werden. Deßgleichen sind, wenn mehrere Ehe-Hindernisse zusammen treffen, diese genau anzuführen.

Die Dispens-Gesuche über solche Gattungen der geheimen Ehe-Hindernisse, welche impedimenta infamantia et occulta und aus der Beicht bekannt sind, werden, wenn selbst andererseits eine peinliche Untersuchung bey dem weltlichen Richter Statt haben würde, sub tecto nomine durch die Ordinariate bey der römischen Pönitentiarie angebracht 10). Was die Dispens-Gesuche, welche sich an die päbstliche Datarie eignen, betrifft: so kommt es vor allem auf die Form an, in welcher dieselben abgefaßt werden. Die Abfassung derselben aber kann auf dreyerley Art geschehen: entweder a) in forma pro nobilibus, welche nur bey Personen aus fürstlichen Häusern gebraucht wird, oder b) in forma communi, welche bey Personen von hohem Stande und ansehnlichem Vermögen in Anwendung kommt, oder c) in forma pauperum, nach welcher die gewöhnlichen Dispens-Gesuche abgefaßt werden. In den Dispens-Gesuchen, die man in forma pro nobilibus einreicht, werden keine speziellen Dispens-Gründe angegeben, sondern die causa dispensandi wird im Allgemeinen durch die Formel: ex certis rationabilibus causis ausgedrückt. Wird ein Dispens-Gesuch in forma communi abgefaßt, so sind dieselben Dispens-Gründe anzuführen, welche zur Erlangung einer Dispensation bey der Pönitentiarie hinreichen, als z. B. Enge des Orts, Mangel an gebührender Ausstattung, überreifes Alter u. s. w. Die Ursachen, aus welchen bey der römischen Datarie in forma pauperum dispensirt wird, sind: Schwangerschaft der Braut oder ein verdächtiger unerlaubter Umgang (infamia mulieris s. suspicio copulae licet falsa); daher es in der methodus practic. dispensat.

---

10) Gollowitz, Anleitung zur Pastoral-Theologie. Neue Auflage von Herrn Wiedemann, Direktor des Klerikal-Seminars zu München. II. B. gr. 8. Landshut 1826. S. 247 ff. Köhler, Anleitung für Seelsorger in dem Beichtstuhle. VI. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. S. 389. Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 383. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. gr. 8. Würzburg 1830. §. 189.

liturgie.de

matrimon. herbipol. C. III. §. 7. heißt: in Dataria romana nunquam dispensatur in forma pauperum nisi propter solas duas causas videlicet 1) propter copulam inter oratores habitam et 2) propter infamiam mulieris ortam ex suspicione copulae.« Im ersten Grade der Schwägerschaft lineae transversae ex copula licita wird nur aus den wichtigsten Gründen, und zwar nach den neuesten von der römischen Kurie hierüber erlassenen Bestimmungen aus folgenden zwey Gründen dispensirt: a) ob periculum evidens perversionis praesertim, dum oratores in regionibus acatholicis sive mixtim cum acatholicis commorantur, so fern dies mit Wahrheit angegeben werden kann, b) ob periculum vitae auch periculum mortis genannt, ita quidem, ut periculum non aboratoribus ipsis, sed, nisi matrimonium subsequatur, a cognatis unius alterius partis cum certitudine timeatur; diese beyden Gründe müssen aber noch mit andern Neben-Gründen z. B. mit der copula ipsa inter oratores habita, mit der nimia familiaritas oratorum, oder mit der suspicio copulae licet falsa etc. unterstützt werden, wenn die Dispensation nicht ex honestis, in welchem Falle eine höhere Taxe Statt findet, behandelt werden soll. Uebrigens wird nach der gegenwärtigen Praxis der römischen Kurie, wenn um eine Dispensation im ersten Grade der Schwägerschaft lineae transversae ex copula licita nachgesucht wird, auf das periculum vitae, so fern es als alleiniger Haupt-Dispens-Grund (causa praepollens) angeführt ist, keine Rücksicht genommen, wenn gleich auch die sonst erforderlichen Neben-Gründe noch mit angegeben sind; sondern in diesem Falle gilt nur das periculnm evidens perversionis, durch welches für die Erhaltung des wahren Glaubens gesorgt wird. Es mag aber dieses Motiv allein in dem Dispens-Gesuche, oder es mögen beyde obenangeführte Haupt-Ursachen zugleich angegeben werden: so müssen dennoch die erforderlichen Neben-Gründe angeführt seyn, wenn die Dispensation, wie gesagt, nicht ex honestis behandelt werden soll.

Bey der Ertheilung der Dispensation in forma pauperum wird nach dem römischen Canzelley-Style die Formel ge-

liturgie.de

braucht: »qui revera pauperes et miserabiles existunt, ac de suo labore et industria tantum vivunt.« Canonisch Arme sind aber Jene, welche ohne Beyhülfe eines Dienstes im Staate oder bey Mediaten u. s. w., dann ohne Führung eines Geschäftes oder Gewerbes ihrem Stande gemäß nicht leben können, wenn sie gleich außerdem auch noch vermögend sind. Bey der Bezeugung der canonischen Armuth wird nur auf das Vermögen der Bittsteller, welches sie zur Zeit ihres Dispens-Gesuches besitzen, Rücksicht genommen, nicht aber auf jenes, welches sie etwa für die Zukunft durch eine reiche Erbschaft zu erwarten haben. Indessen wird doch erfordert: daß, wenn die Dispens in forma pauperum ertheilt werden soll, beyde Oratoren canonisch arm seyn müssen.

Den Dispens-Gesuchen, in welchen um Ertheilung der Dispensation über Hindernisse in den Verwandtschafts-Graden oder über das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nachgesucht wird, ist in den betreffenden päbstlichen sowohl, als bischöflichen Fällen jederzeit ein besiegelter und von dem Pfarrer unterschriebener Stammbaum beyzulegen. (S. d. Art. Stammbaum.) In geheimen Fällen ist jedoch die Beylegung eines Stammbaumes nicht immer erforderlich, und, wo es nöthig ist, da werden in dem Schema der Consanguinität oder Affinität nur fingirte Namen gebraucht.

Was die päbstlichen Dispens-Taxen betrifft, so werden diese theils deßwegen erhoben, um gewissermassen die Dispensationen zu erschweren, oder doch zu bewirken, daß dieselben nicht zu häufig nachgesucht werden. Diese Absicht gab Pabst Pius VII. kurz vor seinem Ableben noch zu erkennen, indem er seinem Großpönitentiar den Auftrag ertheilte: bey der Ertheilung der Dispensationen über das Hinderniß der Affinität streng zu verfahren, indem es, was Deutschland beträfe, scheine, daß es daselbst für Witwer keine Bräute mehr gebe, als ihre Schwägerinnen 11). Theils müssen die päbstlichen Taxen für Ehe-Dispensen zur Bestreitung der päbstlichen Canzelley- und anderer dergleichen Kosten z. B. für den bischöflichen Agenten in Rom, welcher diese Gesuche bey der betreffenden päbstlichen Stelle einreicht, und für

11) Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 388. Anmerk. des Herrn Domkapit. u. Offiz. Egger.

liturgie.de

ihre Beförderung sich verwendet, entrichtet werden. Für ganz vermögenslose Personen, deren Armuth hinreichend bescheinigt ist, wird gewöhnlich die Dispensation taxfrey ertheilt. Wenn daher um theilweise oder um gänzliche Nachlassung der gewöhnlichen Dispens-Taxen gebeten wird, so muß auch der Bittschrift ein Zeugniß des Lokal-Armen-Ausschusses oder Pflegschafts-Rathes über die wirklich Statt findende Armuth zahlungsunfähiger Bittsteller beygelegt, im Ordinariats-Atteste aber sodann die Zahlungs-Unfähigkeit der Bittsteller mit folgenden Worten ausgedruckt werden: »attestamur, oratores adeo pauperes et miserabiles esse, ut solitam etiam taxam pauperum solvere nequeant.« Ertheilt die Pönitentiarie eine Dispensation in geheimen Fällen — pro foro interno —, so wird hiefür keine Taxe erhoben.

Die nachgesuchten Dispensationen für Eheverlobte gemischter Religion in den Verwandtschafts-Graden werden von dem päbstlichen Stuhle nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt: daß die Kinder, welche aus einer solchen Ehe erzeugt werden, in der christ-katholischen Religion erzogen werden. Weßwegen daher die Ordinariate in vorkommenden Fällen dieser Art die ihnen untergeordneten Geistlichen anweisen, darauf zu bestehen: daß solche Eheverlobte zur Sicherstellung der Erziehung ihrer Kinder, welche sie mit einander ehelich erzeugen werden, vor ihrem Pfarrer sich hierüber protokollarisch erklären, oder die deßfalls errichteten Urkunden demselben zur Einsicht vorlegen. Zur größeren Sicherheit aber ist es heutiges Tags oft nothwendig, daß diese Erklärung bey der einschlägigen Civil-Behörde abgegeben, und von dieser genehm gehalten werde. Verstehen sich die Brautleute gemischter Religion nicht dazu, die katholische Erziehung aller Kinder gehörig sicher zu stellen: so wird von dem heiligen Vater nach den hierüber erlassenen Breven nicht dispensirt; und den katholischen Geistlichen ist nach den päbstlichen Erklärungen untersagt, zum Abschlusse einer gemischten Ehe, wo diese Bedingung nicht erfüllt ist, mitzuwirken.

»Diese Bedingniß (die katholische Erziehung der Kinder), schreibt Stapf a. a. O. S. 394, ist die allergerechteste und billigste, die es nur geben kann; denn wie kann der Pabst, das Oberhaupt der katholischen Kirche, es einem Katholiken freystel-

liturgie.de

len: ob er seine Kinder in dem einzig wahren Glauben erziehe und erziehen lasse oder nicht? Und wie kann ein Katholik ohne schwere Sünde und ohne die schwerste Verantwortung vor Gott seine leiblichen Kinder in einer Religion erziehen lassen, von deren Falschheit er überzeugt ist? Wäre dies nicht der verwerflichste Religions-Indifferentismus?

Wird auf Seite des protestantischen Eheverlobten gleichfalls eine Dispensation erfordert: so hat der betreffende protestantische Pfarrer die Einleitung hiezu bey dem protestantischen Consistorium zu machen 11 1/2).

Die Bischöfe dispensiren in den dreymaligen Proklamationen und in den verhindernden Ehe-Hindernissen mit Ausnahme des Gelübdes der ewigen Keuschheit und jenes in einen geistlichen Orden zu treten, in welchen beyden Fällen der päbstliche Vorbehalt Statt findet; wenn Gefahr auf Verzug haftet oder solche Gelübde nur bedingt oder im Irrthume abgelegt worden sind, so können sie auch hierin dispensiren. Nach der Praxis dispensiren die Bischöfe in Deutschland vermöge der ihnen vom päbstlichen Stuhle ertheilten Quinquennal-Fakultäten 1) im dritten und vierten Grade (simplici et mixto) a) der Bluts-Verwandtschaft, b) der Schwägerschaft, nur darf der erste oder zweyte Grad nicht berührt seyn; bey Convertiten können sie auch im zweyten gleichen und ungleichen Grade (in secundo gradu simplici et mixto) die Dispensation ertheilen, wenn nur der erste Grad nicht berührt ist (dummodo nullo modo attingat primum gradum et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam); 2) über das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato im dritten und vierten Grade, nur darf der erste oder zweyte nicht berührt seyn, denn hier findet das päbstliche Dispensations-Recht Statt; 3) über das Hinderniß der Ehrbarkeit, sofern es aus Ehe-Verlöbnissen entspringt (super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente); 4) über das Hinderniß des Verbrechens (super impedimento criminis neutro tamen

11 1/2) Dürr de domino territoriali protestantico suis subditis catholicis in impedimentis, matrimonium jure ecclesiastico dirimentibus, nulliter dispensante. 4to. Mogunt. 1769.

liturgie.de

conjugum machinante), wenn es aus dem Ehebruche und dem Ehe-Versprechen entstanden, übrigens aber kein Ehegatten-Mord begangen oder machinirt worden ist; denn in den beyden letzten Fällen dispensirt der Pabst; 5) über das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft (super impedimento cognationis spiritualis), zwischen dem Getauften und dem Taufpathen (inter levantem et levatum) wird die Dispensation nur von Sr. päbstlichen Heiligkeit ertheilt. 6) Die Bischöfe dispensiren auch über das verlorne Recht, die Leistung der ehelichen Pflicht zu begehren (restituendi jus petendi debitum amissum). Ueberhaupt dispensiren die Bischöfe nach Maßgabe der Quinquennal-Fakultäten in allen jenen Fällen, wo durch dieselben ihrer Judikatur ein Dispensations-Recht eingeräumt ist.

In besonderen Fällen der Noth, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann auch nach reifer Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung ein päbstlicher Fall in einen bischöflichen umgewandelt werden; die Bischöfe dispensiren pro foro interno daher auch: 1) wenn nach geschlossener Ehe ein Hinderniß, welches beyden oder wenigstens einem Theile unbekannt geblieben ist, entdeckt wird, — wenn die Ehe ohne Schaden und große Aergernisse nicht getrennt, und die päbstliche Dispensation auch nicht sogleich erholt werden kann; 2) vor geschlossener Ehe, wenn der Rekurs an den päbstlichen Stuhl nicht möglich ist 12); 3) im Zweifel,

---

12) Ferraris l. c. T. IV. p. 81. »Imo etiam ante contractum matrimonium possunt Episcopi dispensare in impedimentis de jure ecclesiastico dirimentibus, quando adest urgentissima necessitas salutis animae et non est aditus ad Papam, vel ratione morae in exspectatione dispensationis Pontificiae est periculum incontinentiae, aut alterius gravis mali spiritualis. . . . . Et ratio est, quia non est praesumendum, nec ullo modo credendum, quod Papa in tali casu necessitatis velit privative quoad Ordinarios sibi reservare cum dispendio boni communis animarum potestatem a Christo Domino in bonum commune ipsarum animarum concessam: hoc enim non esset consonum fini ejusdem reservationis, qui est ad evitanda scandala, pericula et peccata, non autem ut iisdem irretiantur, et esset contra suavem et providam gubernationem Ecclesiae, quae potestatem suam gerere

liturgie.de

ob wirklich ein päbstlicher Vorbehalt Statt findet, und überhaupt in allen jenen außerordentlichen und dringenden Fällen, wo der päbstliche Consens aus guten Gründen präsumirt werden kann 13). 4) Dispensiren auch die Bischöfe in den päbstlichen Fällen während der Erledigung des päbstlichen Stuhles, sobald aber bey ihnen das Notifikations-Schreiben von der erfolgten Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes eingelangt ist: so müssen sie sich jeder weiteren Dispens-Ertheilung in den dem päbstlichen Stuhle vorbehaltenen Fällen enthalten.

Die Dispens-Gründe in den zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen sind die nämlichen, wie jene, aus welchen die Pönitentiarie zu Rom dispensirt. Die Anführung eines einzigen gültigen Dispens-Grundes ist zur Erwirkung der bischöflichen Dispensation schon hinreichend, der Grad und die Linie müssen auch in diesen, wie in den Gesuchen bey päbstlichen Fällen genau bezeichnet, in den Hindernissen der Bluts-Verwandtschaft, der Schwägerschaft und der öffentlichen Ehrbarkeit muß gleichfalls ein richtiges Schema der Consanguinität oder Affinität beygelegt, bey diesen wie bey andern Ehe-Hindernissen z. B. bey dem Hindernisse des Verbrechens muß unter Bemerkung, woher sie entstanden sind, die bischöfliche Competenz in Ansehung des Dispensations-Rechtes genau von der päbstlichen unterschieden werden.

Treffen bey einem und dem nämlichen Gesuche zwey oder auch mehrere Hindernisse zusammen, wo in dem einen der Pabst, in dem andern aber der Bischof dispensirt: so können die Pfarrer im ersten Falle eigens um Erwirkung der päbstlichen, und im zweyten um Ertheilung der bischöflichen Dispensation bey ihrem vorgesetzten Ordinariate nachsuchen. Uebrigens scheint, wenn zwey Ehe-Hindernisse auf eine solche Weise zusammentref-

---

debet, non in destructionem, sed in aedificationem animarum juxta illud Apostoli II. ad Corinth. 10, 8. »Nam etsi amplius aliquid gloriatus fuero de potestate nostra, quam dedit nobis Dominus in aedificationem et non in destructionem vestram.«

13) Cf. Method. practic. dispensat. matrimon. herbip. p. 5. N. 15. §. 6. 7. S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style III. Aufl. §. 189., wo auch die Regeln über die Abfassung der Ehedispens-Gesuche angegeben sind. Gollowitz a. a. O. S. 253. Köhler a. a. O. S. 298. Stapf a. a. O. S. 375. u. 386.

liturgie.de

sen, eine Sonderung nicht geradezu Statt haben zu müssen; indem der Pabst für alle Fälle dispensiren kann.

Wird nach erhaltener Dispensation ein neues Ehe-Hinderniß entdeckt, oder ist die nachgesuchte und erlangte Dispens ungültig, weil entweder in der Bittschrift das Wesentliche der Bitte verschwiegen, oder ein Haupt-Dispens-Grund falsch angegeben worden ist, oder wenn durch eine inzwischen und noch vor Ausfertigung des Dispens-Commissoriums begangene Blutschande ein neues Ehe-Hinderniß herbeygeführt wurde: so muß um ein sogenanntes Perinde valere gebeten werden, wenn anders nicht schon dieses zugleich in dem päbstlichen Dispensations-Breve mit oder durch specielle Fakultäten ertheilt worden ist 14).

War in dem Dispens-Gesuche die vorher begangene Blutschande ausgedrückt; so benimmt der Rückfall in dieses Laster mit der nämlichen Person der erlangten Dispensation nichts an ihrer Gültigkeit. Würde jedoch die Blutschande mit einer andern im ersten oder zweyten Grade verwandten Person begangen worden seyn: so wäre die erhaltene Dispensation wegen des neuerdings hiedurch entstandenen Ehe-Hindernisses ungültig.

Die Dispensation darf weder obreptitie noch subreptitie (d. i. weder durch Angabe falscher, noch durch Verschweigung der wahren Dispens-Ursachen) erschlichen werden. Die Haupt-Ursache (causa praepollens) muß daher allzeit in Wahrheit bestehen; ist diese falsch angegeben, so wäre die allenfalls hierauf ertheilte Dispensation ungültig. War aber nur eine Nebenursache (causa adventitia) falsch angegeben, oder wurde eine solche gleichwohl auch absichtlich verschwiegen: so wird deßhalb die Dispensation nicht ungültig. Werden nur bloß Nebenursachen zur Erwirkung der Dispensation in dem Bitt-Gesuche angegeben, und ist unter diesen auch nur eine einzige falsch oder erdichtet: so hat die Dispensation keine Gültigkeit, weil in diesem Falle nicht bloß eine oder die andere Ursache die Ertheilung der Dispensation bewirken, sondern alle zusammen. Die Hauptursache muß wenigstens zu jener Zeit in Wahrheit bestehen, wo die Dispensation ertheilt wird. Geschieht zwischen zwey Ehe-Hindernissen eine Verwechslung, oder wird ein gewisses nur als zwei-

14) Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 385. Anmerk. des Herrn Domkapit. u. Offiz. Egger.

liturgie.de

felhaft angegeben: so ist die erfolgte Dispensation ungültig. Beyspiele dieser Art sind, wenn Statt des Hindernisses der Bluts-Freundschaft das Hinderniß der Schwägerschaft gesetzt oder wenn der dritte Grad Statt des zweyten angeführt wird. Würde jedoch z. B. statt des dritten Grades der Schwägerschaft der zweyte angegeben: so ist die Dispensation gültig, und zwar nicht allein, weil solche im ersteren Falle leichter ertheilt wird, als im letzteren, sondern auch, weil durch die Dispensation des näheren Grades der entferntere von selbst aufhört. Sind die Bittsteller in einem ungleichen Grade mit einander verwandt: so muß nicht nur der nähere, sondern auch der entferntere Grad der Consanguinität oder Affinität angegeben werden. Bey dem Hindernisse der Schwägerschaft hat man gleichfalls bestimmt auszudrücken, ob dasselbe aus einem erlaubten oder unerlaubten Beyschlafe entstanden ist, indem im ersten Falle die Dispensation weit härter, als im letzten ertheit wird. Ist das Hinderniß doppelt oder vielfältig oder verschieden, so muß dies ebenfalls bezeichnet werden. Doppelt ist das Hinderniß, wenn die Bittsteller sowohl von der väterlichen, als von der mütterlichen Seite mit einander verwandt sind. Vielfach nennt man es, wenn ihm eine doppelte Blutschande entgegensteht, z. B. wenn Jemand mit zwey Bluts-Verwandtinnen unerlaubten Beyschlaf gepflogen hat. Verschieden wird es genannt, wenn eine natürliche und geistliche Verwandtschaft, oder eine öffentliche und unerlaubte Ehrbarkeit vorhanden ist.

Wurden in einer Bittschrift zwey Ursachen angegeben, von welchen eine jede für sich allein schon stark genug ist, die Dispensation zu bewirken, von denen jedoch eine falsch oder erdichtet ist: so halten Manche die Dispensation doch für gültig, Andere aber betrachten sie als ungültig. Bey dem Hindernisse des Verbrechens endlich muß genau sein Ursprung, und bey jenem der öffentlichen Ehrbarkeit angegeben werden: ob dasselbe aus einem Ehe-Verlöbnisse oder aus einer schon gültig geschlossenen Ehe (ex matrimonio rato) entstanden sey. Bey der geistlichen Verwandtschaft ist endlich darauf zu achten, ob dieselbe nicht doppelt — sowohl aus der Taufe, als Firmung vorhanden ist; in der Bittschrift selbst muß ausgedruckt werden: ob Einer z. B. die Mutter oder die aus der Taufe gehobene Tochter ehelichen will; indem in dem er-

liturgie.de

sten Falle leichter, als in dem zweyten die Dispensation ertheilt wird.

Auch wird gefordert: daß die gültige Ursache, wegen welcher dispensirt wird, sowohl a) zur Zeit, wo das Dispens-Gesuch nach Rom befördert wird, b) zur Zeit der Ertheilung der päbstlichen Dispensation, c) bey der Einlangung der päbstlichen Dispens-Urkunde bey dem Bischofe, als auch d) zur Zeit der Abschließung der Ehe unverändert vorhanden sey.

Ueber gewisse Ehe-Hindernisse kann gar nicht dispensirt werden; sie heißen daher indispensable. Zu diesen gehören: a) das natürliche Unvermögen, b) die bestehende Ehe, und c) das Hinderniß der Bluts-Verwandtschaft in gerader Linie. Das Hinderniß des Raubes hat auch das Eigene, daß es nicht durch Dispensation, sondern durch die freye Einwilligung der geraubten Person gehoben wird, sobald sie wieder frey ist, und an einem sichern Orte sich befindet. Andere sind von der Art, daß darin, obgleich sie zu den dispensablen gehören, doch nie oder nur äußerst selten dispensirt wird. Zu den erstern rechnet man a) die Consanguinität im ersten Grade der gleichen Seiten-Linie, b) die Affinität im ersten Grade lineae rectae, c) die Religions-Verschiedenheit und die Clandestinität; zu den zweyten gehören die höheren Weihen und das feyerliche Gelübde. Je höher der Grad der Weihe ist, in der Einer steht, desto härter wird darin dispensirt. Subdiakonen können wohl noch aus einer Privat-Ursache (ex causa privata) dispensirt werden. Diakonen und Priestern aber wird entweder die Dispensation gar nicht, oder nur wegen einer öffentlichen Ursache (ob causam publicam) ertheilt 15). In der Regel aber werden letztere nicht dispensirt. Ueber die Dispensationen in den geheimen Ehe-Hindernissen (super impedimentis occultis) s. m. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 322. (S. d. Art. Dispensationen.)

In Absicht auf die schon eingegangene Ehe unterscheidet der Kirchenrath von Trient 16) folgende zwey Fälle: a) Wurde

15) Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 361. — Ein Beyspiel, daß ein Bischof dispensirt worden, ist Talleyrand Perigord, ehemaliger Minister Napoleon's.

16) Sess. XXIV. C. 5. de reform. matrim. »Siquis intra gradus pro-

liturgie.de

die Ehe von den Brautleuten mit Vorwissen des zwischen ihnen obwaltenden trennenden Ehe-Hindernisses geschlossen, so soll dann in der Regel keine Dispensation ertheilt, und die vermeintlichen Eheleute gesondert werden. b) Geschah jedoch die Schließung der Ehe, ohne daß die Ehe-Verlobten das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß kannten, unter den gesetzlich vorgeschriebenen Feyerlichkeiten: so wird die Dispensation, sobald sie nur immer Statt finden kann, auf das Ansuchen beyder Theile oder auch nur des unschuldigen Theiles allein, selbst wider Willen des schuldigen Theiles, leicht ertheilt.

Der bischöfliche General-Vikar kann in den bischöflichen Fällen nur mit Bevollmächtigung des Bischofs innerhalb der Gränzen der ihm ertheilten Vollmacht in den Ehe-Hindernissen dispensiren. Die Domkapitel während der Erledigung des päbstlichen Stuhls, so wie auch die päbstlichen Nuntien 17) (nuntii apostolici — ehemals wenigstens —) üben dieselben Dispensations-Rechte, wie der Bischof aus. Den apostolischen Nuntien ward ehemals, in der Regel, ein noch ausgedehnteres Recht ertheilt.

Für Oesterreich. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gibt über die Ehe-Dispensationen folgende Bestimmung 18): »Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehe-Hindernissen bey

---

hibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit; separetur, et spe dispensationis consequendae careat; idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere, sed etiam consummare ausus fuerit. Quod si ignoranter id fecerit, si quidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit; eisdem subjiciatur poenis: non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit. Si vero solemnitatibus adhibitis, impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cujus ille probabilem ignorantiam habuit, tunc facilius cum eo, et gratis dispensari poterit.«

17) C. 2. X. de offic. legato.

18) Allgem. österr. bürgerl. Gsetz. B. §. 83 und 84. Dolliner in seinem Handbuche des in Oesterreich geltenden Eherechtes II. B. S. 12—35 liefert eine Geschichte der Ehe-Dispensationen in Oesterreich, und führt bis auf die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches acht Epochen an, während welcher, d. i. während eines Zeitraumes von beyläufig 40 Jahren die Ehe-Dispensationen in den österreichischen Staaten verschiedenen Veränderungen unterworfen waren.

liturgie.de

der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehe-Hindernisse von den Parteyen selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteyen auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

Handelt es sich um die Erwirkung einer Dispensation von bekannten Ehe-Hindernissen, so kommt es darauf an: ob das Hinderniß bloß bürgerlich oder zugleich canonisch oder bloß canonisch sey. Ist das obwaltende Hinderniß bloß durch die landesherrliche Gesetzgebung begründet, so ist das Dispens-Gesuch unter Anführung der erforderlichen Dispens-Ursachen bey der Landes-Stelle einzureichen. Bey einem bürgerlichen canonischen Hindernisse aber d. i. bey einem solchen, welches sowohl durch die landesherrlichen, als durch die Kirchen-Gesetze eingeführt ist, muß das Bittgesuch mit den Motiven und Belegen bey dem einschlägigen Ordinariate eingegeben werden, mit der Bitte: daß dieses, wenn die landesherrliche Dispensation ertheilt würde, auch in die priesterliche Einsegnung einwilligen möge. Das Gesuch muß in der Regel von den Parteyen selbst und mit ausdrücklicher Angabe ihrer Namen eingereicht werden; nur in seltenen und bedenklichen Fällen kann nach Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches der Seelsorger im Namen der Bittsteller und mit Verschweigung ihrer Namen die Bittschrift einreichen. Das bürgerliche Gesetzbuch fordert im letzteren Falle, daß das Ehe-Hinderniß vorher unbekannt gewesen sey; ohne näher zu erklären, wem es eigentlich unbekannt geblieben seyn müsse. Es unterliegt sohin keinem Zweifel, daß bey einem vor der Ehe entweder beyden Ehe-Verlobten oder wenigstens einem Theile derselben unbekannt gebliebenen Ehe-Hindernisse die Einleitung der Dispensation unter Verschweigung der Namen der Bittsteller von dem Seelsorger geschehen könne.

In dem Gesuche müssen angeführt oder auch demselben beygelegt werden: a) die Dispens-Motive, b) ein Stammbaum bey den Hindernissen der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft, c) von Seite des Seelsorgers die Bestätigung der Wahrheit und sein Gutachten über den vorliegenden Fall. Bey einem

liturgie.de

Dispens-Gesuche in einem bürgerlichen canonischen Ehe-Hindernisse kommt es nun darauf an: ob das betreffende Ordinariat aus eigener Macht die Dispensation ertheilen werde, oder eine päbstliche Dispensation nothwendig erachte, oder ob es die Dispensation versage.

Im ersten Falle haben sich die Dispens-Bewerber unter Beyfügung der Ordinariats-Entschließung nebst den übrigen Beylagen, wodurch denselben die Dispens aus eigener Macht des Ordinariats zugesagt wird, an die einschlägige Landes-Stelle zu wenden, welche nun auch, wenn das Ordinariat zur Einsegnung der Ehe seine Bewilligung ertheilt hat, ermächtigt ist: die landesherrliche Erlaubniß zur Abschließung des Civil-Ehe-Vertrages ohne weiters zu geben.

Im zweyten Falle, wo nämlich das Ordinariat die päbstliche Dispensation für nothwendig findet, muß von der Partey vorerst um die landesherrliche Erlaubniß zur Ansuchung der päbstlichen Dispensation zu erlangen, Bericht an die einschlägige Landesstelle und von dieser an die Hofkanzelley erstattet werden.

Im dritten Falle, wo das Ordinariat die Ertheilung der geistlichen Dispensation ganz versagt, wird auch den Bittstellern von der Landesstelle die weltliche Dispensation abgeschlagen.

Bey bloß kirchlichen (rein-canonischen) Hindernissen, welche in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen sind, pflegt der Seelsorger zur Gewissens-Beruhigung der Brautleute um Dispensation bey dem Ordinariate anzusuchen; ohne daß hievon den Staats-Behörden Kenntniß gegeben wird. Hierüber wurde mit Hofkanzelley-Erinnerung vom 1. Dez. 1825 an die ob der emsische Landes-Regierung bemerkt: wo der Fall eintritt, daß sowohl canonische, als bürgerliche Hindernisse der vorhabenden Ehe entgegenstehen, bestehe die Vorschrift, daß wenn die geistliche Behörde die Dispensation canonischer Hindernisse verweigert, das Gleiche auch von den Civil-Behörden geschehen soll 19).

Bey sich ergebenden Hindernissen der Consanguinität und Affinität soll der Geistliche den Braut-Personen nie zu voreilig Hoffnung zur Dispensation machen, sondern sie vielmehr über

19) Rechberger, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Styl in den österreichischen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 93.

liturgie.de

das Hinderniß selbst, und dessen Folgen wie über die Schwierigkeit, eine Dispensation hierin zu erlangen, gehörig belehren. Das Dispens-Gesuch, welches, wie schon bemerkt wurde, an das Ordinariat gerichtet wird, muß nach vorgängiger reifer Prüfung aller Umstände mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt, alle Umstände müssen nach ihrer wahren Beschaffenheit darin angegeben, und die erforderlichen Beylagen demselben beygefügt werden. Erstreckt sich die Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft nach der canonischen Berechnungs-Art auf den dritten und vierten Grad, so hat der Seelsorger zur Gewissens-Beruhigung um Dispensation bey dem Ordinariate anzusuchen; gleichwohl aber zum Beweise, daß die Consanguinität oder Affinität sich nicht auf einen im bürgerlichen Gesetzbuche v. 1. Juny 1811 verbotenen Grad erstrecke, einen Stammbaum der Bittschrift beyzulegen 20). In dem Hof-Kanzelley-Dekrete v. 19. Juny 1825 an die ob der emsische Landes-Regierung wurde bemerkt: da eine Ehelichung zwischen Stiefältern und Stiefkindern auf keinen Fall zulässig sey; so seyen die Bittgesuche, derley Ehen mittelst Dispensation eingehen zu dürfen, abschlägig zu bescheiden 21).

Nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche sollen die Parteyen, welche die Dispensation eines vor der Schließung der Ehe unbekannten Hindernisses nicht selbst unter eigenem Namen nachsuchen wollen, an ihre Seelsorger, durch welche sie sich an die Landes-Stelle, oder, wenn sie vom Militär-Stande sind, an das General-Commando um Dispensation in den geheimen Ehe-Hindernissen wenden können. Unter den Seelsorgern sind ohne Zweifel der Pfarrer und Cooperator, bey Militär-Personen aber der Feldkaplan und der Feld-Superior zu verstehen. Eben dahin sind auch die Beichtväter zu rechnen. Nur müssen die Seelsorger jederzeit den betreffenden Gewissensfall in ihrem an die Landes-Stelle einzureichenden Bitt-Gesuche bestätigen; um auf diese Weise allen etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen. Der buchstäbliche Sinn des Gesetzes schließt die Bischöfe von der Theilnahme an dem Dispensations-Geschäfte keineswegs aus; sondern unter dem Worte Seelsorger werden vielmehr auch die Bischöfe als oberste Seelsorger in ihren Diözesen verstanden 22).

20) Ebendas. S. 95. 21) Ebendas. S. 96.
22) Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes

liturgie.de

Die geheimen Ehe-Hindernisse d. i. solche, welche dem Seelsorger aus der Beicht bekannt geworden, sind entweder bürgerliche und in dem neuen Gesetzbuche enthalten, oder sie sind rein-canonische. Was die ersteren betrifft, so hat der betreffende Seelsorger, nachdem er zuvor die Umstände in Gemäßheit der Hof-Verordnung v. 6. Sept. 1791 in geheim erhoben, sein Gesuch unter Verschweigung der Namen der Oratoren vorschriftsmäßig darüber abzufassen, und sodann unter Bestätigung des Gewissens-Falles dasselbe bey seinem vorgesetzten Ordinariate mit der Bitte: daß die erforderliche Dispensation bey der Landes-Stelle, und bey Militär-Personen bey dem General-Commando erwirkt werden wolle, einzureichen. Die Verschweigung der Namen, sowie die Einleitung des Gesuches bey dem Ordinariate ist auf jeden Fall nothwendig, besonders aber deßwegen, damit nicht Gefahr wegen Verletzung des Beicht-Geheimnisses z. B. bey einem Ehegatten-Morde herbeygeführt werde. Ist von Seite der Landes-Stelle oder des General-Commando's die Dispensation bey einem bürgerlichen Hindernisse erfolgt: so hat der Seelsorger dafür zu sorgen, daß beyde Theile ihre Einwilligung zur Ehe erneuern. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält hierüber folgende Vorschrift 23): »Wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebots, abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erklärt, und die feyerliche Handlung in dem Trauungs-Buche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden.« Ist das Hinderniß hingegen rein-canonisch, so wird auf die nämliche Weise, wie bey den bekannten bloß canonischen Hindernissen von dem Seelsorger die Dispensation bey dem Ordinariate unter Verschweigung der Namen der Parteyen eingeleitet.

Hätten die Parteyen ein Ehe-Hinderniß, welches die Erneuerung des ehelichen Consenses nach sich zieht, einem fremden Beichtvater d. i. einem solchen, welcher nicht der Pfarrer der-

---

im Verhältnisse zum Staate in den k. k. österreichisch-deutschen Ländern. I. Th. II. Bd. gr. 8. Grätz 1828. S. 245.

23) Gesetz-B. §. 88.

liturgie.de

selben ist, entdeckt: so muß dieser bey der Behandlung des Dispens-Geschäftes mit größter Vorsicht zu Werke gehen. Am sichersten handelt in diesem Falle der Beichtvater, wenn er den Gewissens-Fall sogleich dem Bischofe oder dessen Ordinariate vorlegt, und dieses das zur Erneuerung des ehelichen Consenses nach Vorschrift des tridentinischen Kirchen-Rathes 24) Erforderliche anzuordnen bittet. Hätten die Parteyen einem Cooperator oder Aushülfs-Priester des eigenen Pfarrers in der Beicht das zwischen ihnen obwaltende Ehe-Hinderniß entdeckt; so kommt es darauf an, ob der Pfarrer im Allgemeinen demselben die Erlaubniß zur Vornahme jeder in den Filialen oder überhaupt in seiner Pfarrey vorkommenden Copulation ertheilt, oder ob er sich solche für jeden einzelnen Fall vorbehalten hat. Im ersten Falle kann er um die Ertheilung der Dispensation bey der einschlägigen weltlichen Behörde selbst nachsuchen; im letzteren aber hätte er auf dieselbe Weise, wie der fremde Beichtvater, zu verfahren 25).

Für die Akatholiken in Oesterreich bestehen die nämlichen bürgerlichen Ehe-Hindernisse, wie für die Katholiken. Wo Erstere glauben, daß sie nebst der vom Staate erlangten Dispensation auch von Seite der Religion einer Beruhigung bedürfen, da kön-

---

24) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

25) Baldauf a. a. O. S. 248. Ueber die älteren Verordnungen s. m. Gustermann, österreichisches Kirchenrecht II. Bd. Wien 1807. S. 86. §. 258 ff. Ueber die geheimen Ehe-Hindernisse nach dem Sinne des k. k. öst. Ehe-Gesetzes s. m. die theologisch-praktische Linzer Monatschrift I. Jahrg. I. Bd. 8. Linz 1810. S. 456 ff. Neuere auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Bezug nehmende Schriften sind: Dollinger, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts II. Bd. gr. 8. Wien 1818. S. 3 ff., worin das Ehedispens-Wesen ausführlich behandelt ist. Schwerdling, was haben die Seelsorger der kaiserl. österreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juny 1811 in Ehesachen zu beobachten. 8. Linz 1812. S. 250 ff. Rechberger, Enchiridion juris ecclesiastici austriaci. Ed. III. T. II. 8 maj. Lincii 1824. p. 172. §. 185—187. Dessen Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Styl in den österreichischen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 93 ff. Hinterberger, Handbuch der Pastoral-Theologie nach der Ordnung der theologischen Studien an k. k. österreichischen Lehr-Anstalten. IV. Bd. gr. 8. Linz 1828. S. 195. §. 99.

liturgie.de

nen sie auf dieselbe Weise, wie die Katholiken, welche sich in einem solchen Falle an ihre Bischöfe wenden, bey ihren Consistorien ein Gesuch einreichen 25 1/2).

Die Dispensation ertheilt bey den Akatholiken gleichfalls die Landesstelle.

In dem Dispens-Gesuche müssen rücksichtlich des obwaltenden Ehe-Hindernisses alle Umstände angeführt, die Motive ausgedrückt, bey den Hindernissen der Consanguinität und Affinität ein Stammbaum beygelegt, und endlich auch das Vermögen der Bittsteller angegeben seyn 25 1/3).

Für Preußen: Die Dispensation des Staates zur Verehelichung, wegen Verwandtschaft, ist nur in dem einzigen Falle erforderlich und zulässig: wenn respectus parentelae eintritt 26). Es bleibt dem Gewissen der katholischen Unterthanen überlassen, wiefern sie in den durch die Landes-Gesetze erlaubten Fällen die Dispensation der kirchlichen Obern nachsuchen wollen 27).

Den Bischöfen steht das Dispensations-Recht in Ehesachen ihrer Glaubens-Genossen zu, jedoch sollen dieselben dem Ober-Präsidenten der Provinz vorgelegt werden 28).

In Bayern gelten in Ansehung der Dispensationen in Ehesachen die Grundsätze des gemeinen Rechts und der Pastoral.

Bey den Protestanten üben die Consistorien das Dispensations-Recht in Ehesachen aus 29). In der englischen Kirche steht dem Erzbischofe von Canterbury dieses Recht zu.

Protestantische Regierungen können jedoch ihre katholischen Unterthanen nicht von den kirchlichen Hindernissen dispensiren 29 1/2).

---

25 1/2) Consist. Instrukt. Art. VII. §. 1. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken im österreichischen Kaiserstaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 103.

25 1/3) Hofdekr. v. 8. Jun. 1782 u. 5. Jun. 1783; bey Helfert a. a. O. S. 104.

26) P. L. R. II. 1. §. 7. 8. 10.

27) Ebends. II. 1. §. 11. Haupt a. a. O. I. Th. S. 313 u. 332.

28) Ebends. II. 11. §. 444. Rescr. v. 22. Sept. 1803. Instrukt. für die Regierungen v. J. 1817. §. 3. Bielitz a. a. O. S. 36. 40. 185.

29) II. Anhang zum II. konstitut. Ed. §. 11.

29 1/2) Die Regierung in Halberstadt wollte einmal gegen die Dominikaner eine solche Dispensation geltend machen, allein Friedrich

liturgie.de

Für Würtemberg: Die Dispensation wegen der Heirath in verbotenen Graden verwandter Personen ertheilt der Bischof; nachdem zuvor die Parteyen sich an die katholische Kirchen-Sektion (Rath) gewendet haben 30).

Ein dekanatamtlicher Beybericht findet nicht Statt; wohl aber hat das Oberamt bey jedem Dispens-Gesuche durch den Pfarrer sich in Gewißheit zu setzen, einen Beybericht abzufassen, und darin zu bestätigen: daß dem Gesuche sowohl, als der Verehelichung von keiner Seite etwas im Wege stehe.

Wenn ein Theil der Verlobten einer andern Confession zugethan ist, so muß dieses ausdrücklich bemerkt werden. In den Bittschriften wegen Verwandtschafts-Dispensationen, welche nach Erforderniß der katholischen Kirchen-Gesetze und Observanz nachgesucht werden, muß jederzeit der Grad der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft in Gemäßheit der Taxordnung bestimmt angezeigt, und im Beyberichte bestätigt werden 31).

Wenn ein Theil der Ehe-Verlobten der katholischen, der andere der lutherischen Religion zugethan ist: so muß jeder Theil bey dem Collegium seiner Religion eine Bittschrift einreichen, und die Resolution wird von jedem derselben an seine Unter-Behörde erlassen, die Taxe aber jedesmal von demjenigen Collegium, unter welchem der Bräutigam steht, ausgeschrieben 32).

Ist bey der Verehelichung einer katholischen Militär-Person mit einer protestantischen Braut und umgekehrt eine Dispensation wegen Verwandtschaft, geschlossener Zeit u. s. w. nachzusuchen, worüber jedesmal zuvor eine genaue Untersuchung angestellt werden soll, ehe von der Heirath eine Meldung gemacht wird; so soll der Auditor, unter Zuziehung des Militär-Geistlichen und in Ermanglung dess n, des Orts-Geistlichen, ein Protokoll darüber aufnehmen, welches Beyde unterschreiben. Das Exhibitum des katholischen Theils wird von dem Geistlichen, mit seinem Beyberichte und mit dem von ihm und dem Auditor unterschriebenen und mit dem Regiments-Sigill versehenen Attestat,

---

II. rescribirte: daß seine Regierung das jus publicum nicht recht verstehe.

30) Spec. Resolut. v. 7. März 1814.

31) Dekret des königl. kathol. geistl. Raths v. 27. Febr. 1812.

32) St. u. R. B. 1807. Nr. 78. S. 405. V. v. 3. Sept. 1807.

liturgie.de

welches die Resultate der geschehenen Untersuchung enthält, an den katholischen geistl. Rath eingeschickt 33).

Das Gesetz, wonach die Ehe zwischen einem Ehebrecher und der Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt ist, wird als ein allgemeines Staats-Gesetz angesehen. Eine Dispensation von demselben kann nur von der höchsten Staats-Gewalt eingeholt und ertheilt werden 34).

Die Dispensation kann für Protestanten von den gemeinschaftlichen Oberämtern in nachstehenden Fällen ertheilt werden: 1) von der Mittwochs-Copulation, 2) zur Verheirathung während der Trauerzeit, 3) während der geschlossenen Zeit; 4) wegen Trauung außer der Pfarrkirche, jedoch nur innerhalb der königlichen Staaten; 5) von der zweyten und dritten Proklamation, 6) wegen Begehung einer feyerlichen Hochzeit an einem Montage, so wie 7) die Verwandtschafts-Dispensation im zweyten Grade gleicher und im dritten Grade ungleicher Linie der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft. Die gemeinschaftlichen Oberämter können in diesen Fällen auf mündlichen zu Protokoll zu nehmenden Vortrag der Parteyen, so fern kein weiterer Anstand vorliegt, die Dispensation ertheilen. Der Oberamtmann sowohl, als der Dekan unterzeichnen das Protokoll, und Ersterer erhebt nach der Taxordnung die Taxen.

Die Dispensationen sollen jedoch nur, nach gänzlicher Hebung aller obwaltenden Anstände, ertheilt werden.

In bedenklichen Fällen, oder wo sich der Oberamtmann und Dekan nicht mit einander vereinigen können, ist an das königliche Ehe-Gericht Bericht zu erstatten 35).

In Sachsen gehören die kirchlichen Ehe-Dispensationen der Katholiken, so weit sie bischöfliche Fälle betreffen, zum Ressort des apostolischen Vikariats; bey den päbstlichen Fällen hat dasselbe die nöthige Einleitung hiezu zu besorgen.

Bey den Protestanten im Königreiche Sachsen dispensirt in den näheren Graden der Geheimerath, und in den

33) St. u. R. B. 1811. St. 17. S. 164. V. v. 8. April 1811. Knapp a. a. O. I. Abth. S. 75 ff.

34) St. u. R. B. 1818. St. 22. S. 180. V. v. 6. April 1818.

35) St. u. R. B. 1818. St. 22. S. 181. V. des ehegerichtlichen Senats des königl. Ober-Tribunals v. 16. April 1818.

liturgie.de

entfernteren der Kirchenrath oder das Ober-Consistorium. Die Dispens-Gebühren sind bey Ersterem unbestimmt, und richten sich nach Stand und Vermögen; bey Letzterem bestehen sie für Adelige in 35 Thlr. 13 Gr. und für Leute vom bürgerlichen Stande in 11 Thlr. 8 Gr. Sind die Verlobten verschiedener Religion, so sucht jeder Theil die Dispensation bey seiner vorgesetzten Behörde nach. Die Ehe mit des Bruders Wittwe wird nur dann gestattet: wenn im Leben kein verdächtiger Umgang Statt gefunden hat, der Stiefvater eine gute Erziehung der Stiefkinder verspricht, und ihr beyderseitiges Vermögen gerichtlich attestirt worden ist 36).

Im Großherzogthume Baden dispensiren die Staats-Behörden in den durch die Ehe-Ordnung festgesetzten Ehe-Verboten. Die katholischen Unterthanen können jedoch auch zur Gewissens-Beruhigung auf geeignetem Wege die kirchliche Dispensation nachsuchen 37).

In Kurhessen dispensirt in bischöflichen Fällen bey den Katholiken die katholische geistliche Oberbehörde — das General-Vikariat zu Fulda —; bey den Protestanten üben die Consistorien das Dispensations-Recht über die mosaischen Ehe-Verbote aus, welche jedoch nur dann verbindende Kraft haben, wenn sie wirkliche Sitten-Gesetze sind, und sich nicht bloß auf die Staats-Verfassung oder Gebräuche der Juden beziehen, übrigens sind

36) Rescr. v. 13. Aug. 1804. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 341. Vergl. Gottl. Schlegel, von den landesherrlichen Dispensationen bey Ehe-Hindernissen in Chur-Sachsen. 8. Leipzig 1796.

37) In dem Satz 162, 163, 164. b. des neuen Land-Rechts heißt es in Ansehung dieses Ehe-Verbots:

„In keinem Falle kann Nachsicht erlangt werden, wenn vor der Nachsichts-Bitte eine unziemliche Geschlechts-Vertraulichkeit zwischen Beeden beweislich eingetreten ist.“

Die Indispensabilität ist nun nur allein auf den Fall beschränkt: wenn diese Geschlechts-Vertraulichkeit zwischen den verschwägerten Personen vor Auflösung der ersten Ehe Statt gehabt hat. Da vorstehende Verordnung nur von Verschwägerten spricht; so wurde nach einem schriftlich mitgetheilten Erlaß vom großh. Ministerium des Innern unter'm 13. Oktob. 1820 Nro. 11469 festgesetzt: daß jene Veränderung auch auf Bluts-Verwandte, Oheime und Nichten Anwendung finde. Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden. Herausgegeben von Seng. gr. 8. Karlsruhe und Freyburg 1829. S. 11. Note 11.

liturgie.de

dieselben nur von den ausdrücklich darin genannten Personen zu verstehen.

Die Ehen in verbotenen Graden sollen nur aus erheblichen und wichtigen Ursachen gestattet werden 38); es ist daher zur Erwirkung einer Dispensation keineswegs hinreichend, Fälle anzuführen, wo die Ehe in gleichem Grade zugelassen worden, sondern es müssen dazu genügende Gründe angegeben werden 39).

Das bischöfliche Dispensations-Recht über die Katholiken im Nassauischen und im Gebiete der freyen Stadt Frankfurt übt der Ordinarius der Diözese Limburg aus.

Im Herzogthume Nassau ist bey Protestanten die Ehe der Dispensation fähig und bedürftig: 1) zwischen Verwandten im zweyten Grade gleicher und ungleicher Seiten-Linie, zwischen Tante und Neffen ist jedoch keine Ehe zu gestatten; 2) zwischen Verschwägerten im zweyten Grade 40).

Für Weimar. S. d. Art Aufgebot I. B. S. 62. Vergl. dagegen: Beschwerden des General-Vikariats von Fulda. Lit. I. (S. d. Art. Aufgebot. Bischof. Bluts-Verwandtschaft. Dispensationen. Pabst.)

Ehegatten-Mord (conjugicidium) ist ein Ehe-Hinderniß — impedimentum dirimens —. Dieser vereinigt mit dem Ehebruche hat den gemeinschaftlichen Namen des impedimentum criminis (s. d. Art. Verbrechen). Sowohl das öffentliche, als das Privatwohl erheischt die Aufstellung dieses Hindernisses, um das Leben des einen Ehegatten gegen die aus ehebrecherischer Liebe erzeugten Anschläge des andern sicher zu stellen. Durch dieses Hinderniß soll dem im Einverständnisse mit einer dritten Person auf den Tod seines Gatten sinnenden Verbrecher und dessen Theilnehmer die Hoffnung: ihren Zweck zu erreichen, benommen werden 1).

Damit aber aus dem Ehegatten-Morde allein ein trennendes Ehe-Hinderniß eintrete, wird erfordert: daß beyde schuldige Thei-

38) Ref. O. v. 1656. C. 11. §. 4. C. Ver. v. 28. Jul. 1797 u. 8. Dec. 1814.

39) Ledderhose, kurhessisches Kirchenrecht. gr. 8. Marburg 1821. S. 224.

40) Otto Handbuch des besondern Kirchen-Rechts im Herzogthume Nassau. gr. 8. Nürnberg 1828. S. 79.

1) Can. 3. C. 31. q. 1. C. 1. X. de convers. dlinfie.

liturgie.de

le, nämlich der schuldige Gatte und diejenige Person, die er auf den Fall der wirklichen Ermordung des andern Gatten heirathen will, um die Ermordung gewußt, dazu wechselseitig ihre Einwilligung gegeben, und in der Absicht zur künftigen Ehe denselben veranlaßt haben. Der mörderische Anschlag auf das Leben des unschuldigen Gatten muß wirklich ausgeführt, und der Tod des andern Gatten erfolgt seyn. Hiebey ist es jedoch gleichviel, ob ein Theil mit Einwilligung des andern schuldigen Theiles den Mord vollbrachte, oder ob beyde hier gemeinschaftlich bey der Vollbringung dieses Verbrechens zusammenwirkten. Bey dem Ehegatten-Morde ist die causa moralis mandans schon hinreichend, und es ist dasselbe, ob der Ehegatte den Todtschlag selbst ausführt, oder ihn einem Andern aufgetragen hat. Wurde der Todtschlag von einem Anverwandten, welcher sich vorher schon der Abschließung der Ehe wiedersetzt hatte, ohne Conspiration mit dem nicht ermordeten Ehegatten vollbracht, so tritt dies Ehe-Hinderniß nicht ein. Ist der Mord von einem Theile veranlaßt worden, aber der Tod des unschuldigen Gatten nicht auf die gegebene Veranlassung, sondern vielmehr aus einer andern — natürlichen — Ursache erfolgt, so findet dies Hinderniß gleichfalls nicht Statt 2).

Die Frage: ob auch jene straffällig sind, welche das Verbrechen begingen, ohne zu wissen, daß dasselbe ein trennendes Ehe-Hinderniß nach sich ziehe? wurde immer verschieden beantwortet. Es scheint zwar, als könne man den Schuldigen, der nichts von dem auf dies Verbrechen gesetzten Hindernisse wußte, von der Strafe frey sprechen, weil hier von einer Pönal-Sache die Rede ist, und solche da nicht eintreten kann, wo das Subjekt keine Kenntniß von dem Verbote und der auf die Uebertretung gesetzten Strafe hatte, allein die Ehe bleibt doch immer unerlaubt und ungültig, indem schon das Naturrecht eine solche Handlung verbietet.

Das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch enthält §. 68 in Betreff des Ehegatten-Mords folgende Bestimmung: »Wenn zwey Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch eine von ihnen dem Gatten,

2) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Auflage. gr. 8. Würzburg 1830. S. 273.

liturgie.de

der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat: so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden 3).

Ehe-Gebräuche. S. d. Art. Copulation. Hochzeit-Feyerlichkeiten.

Ehegerichts-Prozeß. S. d. Art. Ehe-Scheidung.

Ehe-Hindernisse. Ein Ehe-Hinderniß (impedimentum matrimonii) ist jeder in den Gesetzen liegende Grund, bey dessen Vorhandenseyn eine Ehe nicht abgeschlossen werden kann, und der entweder die abzuschließende Ehe unerlaubt, oder die dennoch eingegangene Ehe ungültig macht. Das Recht, Ehe-Hindernisse zu setzen, kommt sowohl der Kirchen- als der Staats-Gewalt —, jeder in der ihr eigenthümlichen und von der andern unabhängigen Sphäre, zu. Dieses folgt schon aus der Natur der Ehe, welche einerseits als ein Vertrag besteht, und auf das bürgerliche Leben einen so großen Einfluß äußert, andererseits aber ein von Jesus Christus eingesetztes Sakrament — mit geistlichen Wirkungen ist, wodurch den Empfängern eine besondere göttliche Gnade zur leichteren und getreuen Erfüllung ihrer Standes-Pflichten und zum steten ehelichen Beysammenleben bis in den Tod zu Theil wird 1).

Damit die Heiligkeit und Würde des Ehe-Sakraments nach göttlicher Anordnung aufrecht erhalten, und jeder unwürdige Empfang desselben verhütet werde: so muß der Kirche auch das Recht zukommen, solche Bedingungen festzusetzen, wodurch sie Ehen verhindern und selbst als nichtig erklären kann, welche der Natur und der Sakraments-Eigenschaft der Ehe zuwider sind.

Die Staats-Gewalt kann sich hier jedoch nur auf die Vorbedingung zur Abschließung der wirklichen Ehe erstrecken 2), wel-

---

3) Vergl. Schwerdling a. a. O. S. 142. Dolliner a. a. O. I. Bd. S. 232.

1) Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 3. 4. C. 1. de sacram. matrim.

2) „Daß die Staats-Gewalt, schreibt Stapf in seinem Pastoral-Unterrichte über die Ehe, IV. Aufl. S. 85, zum Besten des Staates hin-

liturgie.de

che entweder die Schließung des bürgerlichen Ehe-Vertrages verhindern, oder den schon abgeschlossenen, aber noch nicht mit dem Sakramente verbundenen Ehe-Contrakt vernichten; keineswegs aber vermag sie durch ihre Gesetzgebung das gültig empfangene Sakrament zu entkräften oder aufzuheben, d. i. in Absicht auf die schon sakramentalisch geschlossene Ehe zerstörende oder trennende Hindernisse zu setzen. Dieses Recht steht nur der Kirche nach der Sakraments-Eigenschaft der Ehe zu, welche sich auch hierin im unvordenklichen Besitzstande befindet. Ohnehin bedarf es schon der Staat nicht, sich ein Recht hierüber anzueignen, da er ganz andere Mittel besitzt, solche ihm nicht anständige Ehen nach ihren bürgerlichen Wirkungen zu verhindern. So bezeugt es auch die Geschichte früherer Zeit, daß die Regenten nicht trennende Ehe-Hindernisse anzuordnen beabsichtigten, sondern nur immer die Abschließung der Ehe in gewissen Fällen beschränken wollten. Anders verhält sich dies bey der Kirche, diese hat keine so wirksame Beschränkungs- und Strafmittel wie der Staat; das Einzige, was ihr also übrig ist, besteht darin: daß sie solche Verbindungen für ganz ungültig und gegen das Gewissen erklärt.

Das Recht, Ehe-Hindernisse zu setzen, unterscheidet der heil. Thomas von Aquin in seinem Lib. IV. contra gentes C. 78 ganz im Geiste der katholischen Kirche, nach folgender dreyfacher Beziehung: »Considerandum est, quod quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agendi, generatio autem hominis ad multa ordinatur; unde opportet, quod hujusmodi generatio a diversis dirigatur, in quantum igitur ordinatur ad bonum naturae, quod est perpetuitas speciei, dirigitur a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse naturale officium, in quantum vero ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi legis civilis, in quantum ordinatur ad bonum ecclesiae, opportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico.«

Luther hingegen sprach der Kirche das Recht, vernichtende

---

dernde Ehe-Hindernisse (impedimenta impedientia) setzen kann, daran ist kein Zweifel. Jede Staats-Gewalt übt dieses Recht aus, und es wird nicht leicht ein Reich oder eine Provinz existiren, worin nicht dergleichen Ehe-Hindernisse gesetzt sind.«

liturgie.de

Ehe-Hindernisse zu setzen, ab, und eignete es dem Landesherrn zu. In der Folgezeit führten auch mehrere katholische Canonisten dieselbe Sprache, und so wurde dasselbe unter den Gelehrten streitig 3). Launojus Dr. der Sorbonne behauptete sogar, um dem Anathem auszuweichen: die Kirche bedeute hier nichts als die weltlichen Regenten, was jedoch an sich schon ungegründet und falsch ist. Die Gründe, womit er diese Behauptung unterstützt, so wie deren Widerlegung finden sich bey Frey und Nik. München 4) in dessen canonischer Dissertation ausführlich dargestellt. Der Hauptsache nach bestehen diese in Folgenden:

---

3) D. Galesii Tr. de jure ecclesiae in sanciendis legibus matrimonium impedientibus et dirimentibus. 4. Rom. 1679. Launojius, regia in matrimonium potestas seu de jure saecularium principum in sanciendis impediment. matrim. dirimentibus. Paris. 1674. Hericourt, les loix eccles. de France. P. III. p. 65 sq. Bened. Oberhauser, systema historico-criticum divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Frcst. 1771. Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr Ehe-Hindernisse setzen könne? Frankf. 1777. Pehem, praelectiones in jus ecclesiasticum. — Dessen Uebersetzung. gr. 8. Wien 1803. II. Bd. §. 447 ff. S. 436. Beck, causa decisa divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Salisb. 1777. A. Schmidt, disquisitio canonica causae decisae divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Mogunt. 1780. J. A. Petzek, D. de potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis. Frib. 1783. Ejusdem Vindiciae huj. Diss. de potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis. Friburgi Brisgoviae 1787. §. 12. p. 31 sq. Franberger, von der Zulässigkeit der bürgerlichen Ehe. 1786. Von demselben, oberste Gewalt des Staates in Rücksicht auf die Ehen. Ein Beytrag zur Verordnung Joseph's II. v. 16. Jan. 1783. Wien und München 1784. u. a. m.

4) Cf. defensio Tridentinorum Canonum de Ecclesiae potestate in dirimentia matrimonium impedimenta adversus Launojium, Tamburinium, Nestium aliosque recentiores: Auct. Pet. Deodato Neapolitano. Ejusdem opus: Nuova difesa dei canoni III e IV della session 24 del Concilio di Trento 1788. Aloys. Cuccagnio, del matrimonio cristiano, e della divina immediata potestà della Chiesa di apportare ad esso gl' impedimenti, che si dicono dirimenti. Abbé Barruel, les vrais principes sur le mariage, opposés au rapport de Mr. Durand de Maillane.

liturgie.de

I. Da ein trennendes Ehe-Hinderniß, welches in menſchlichen Geſetzen begründet iſt, auf die Ehe, als auf einen Contrakt vorzüglich ſich bezieht: ſo iſt es außer allen Zweifel geſetzt, daß das eigentliche Recht, Ehe-Hinderniſſe anzuordnen, nur der weltlichen Macht zuſteht. Denn da der Ehe-Vertrag zur Aufrechthaltung und Wohlfahrt des gemeinen Weſens äußerſt nothwendig iſt, und ſie nur durch die Ehe beſteht: ſo muß die weltliche Macht das Recht haben, die Ehen ſo zu leiten, daß ſie das allgemeine Beſte befördern, und die Unterthanen in ihrem Befugniſſe, ſich zu verehlichen, in ſolche Grenzen anzuweiſen, daß die ganze Wirkung des Contraktes da vereitelt werde, wo derſelbe dieſem Zwecke nicht mehr entſprechen würde 5).

II. Die Ehe, ſagt man, war eher ein Vertrag, als ſie ein Sakrament ward. Als Vertrag beſteht die Ehe ſowohl bey Chriſten, welche nicht der katholiſchen Kirche angehören, als auch bey Nichtchriſten fort. Der göttliche Stifter unſerer Religion, welcher ſo feyerlich erklärte: daß Sein Reich nicht von dieſer Welt ſey, und befahl, dem Kaiſer zu geben, was des Kaiſers iſt, konnte nicht gewollt haben, daß der weltlichen Macht ein zur Erreichung ihres Zweckes ſo zuträgliches Mittel entzogen würde 6).

Chriſtus, ſagt man ferner, hat nicht jede Vereinigung einer Mannsperſon und Weibsperſon zu einem Sakramente erhoben; ſondern damit die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben werden könne, hat Er verlangt: daß ſie ein nach natürlichen und bürgerlichen Geſetzen gültiger und gerechter Vertrag ſey,

---

bey Devoti l. c. T. II. p. 195. Frey a. a. O. III. Bd. S. 292. München, dissert. de jure ecclesiae catholicae statuendi impedimenta matrimonium dirimentia. 8 maj. Colon. 1827. p. 5 sq.

5) »Ecclesiae autem non datam esse potestatem in temporalia, nec concessam potestatem coercitivam, quare nequeat definire, quando contractus sit validus aut irritus. Finem enim potestatis ecclesiasticae aedificationem esse et sanctificationem hominum, et media cogendi subditos ei nulla suppetere, nisi quae in docendo, in admonendo et in refractariis a communione ecclesiastica sive penitus sive pro parte excludendi sita sint; ipsum denique Christum docuisse, regnum suum non esse de hoc mundo et divisionem paternam declinasse etc.« München l. c. p. 10.

6) Frey a. a. O. S. 306.

liturgie.de

und eben dadurch hat Er die Macht der Landesfürsten, die diesen Vertrag nach bestimmten und gemeinnützigen Regeln zu schließen anordnen, aufrecht erhalten wollen.

III. Die Kirche hat selbst diese Grundsätze anerkannt; dies zeigt sich dadurch, daß sie Diejenigen, welche Ehen gegen die Staats-Gesetze eingingen, mit Kirchen-Strafen belegte 7); andererseits haben die von den alten Kaisern und in den theodosianischen und justinianischen Rechts-Sammlungen vorkommenden Gesetze (welche von dem späteren Kirchen-Rechte abweichen) durch die stillschweigende Einwilligung der Kirche Kraft und Wirkung erhalten, indem es den Kirchen-Vorstehern früherer Zeit nicht eingefallen wäre, dagegen ein Bedenken zu äußern; vielmehr beriefen sich diese, so oft davon die Rede war, immer auf diese Gesetze, richteten ihre Verordnungen sogar denselben gemäß ein, und lange kannte man keine anderen Ehe-Hindernisse, als jene, welche durch das bürgerliche Recht eingeführt waren 8).

IV. Es ist ausgemacht, daß ein und derselbe Gegenstand in der nämlichen Rücksicht zweyen Mächten, welche von einander getrennt und unabhängig sind, zugleich nicht unterworfen seyn kann, da nun das Recht, solche Ehe-Hindernisse, welche den Ehe-Contrakt ungültig machen, festzusetzen, der bürgerlichen Macht zusteht; so kann man nicht sagen, daß diese Macht eben der Kirche, als ein jus proprium zukomme. Die Kirche hat auch für sich keine Zwangs-Gewalt. Sie kann daher auch nicht bestimmen, wann aus einem Ehe-Vertrage Rechte, welche durch Zwang geltend gemacht, und Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung man durch Zwang angehalten werden könnte, entstehen sollen, das ist: wann der Ehe-Vertrag gültig oder ungültig seyn soll, welches doch erforderlich wäre, um aus eigener Macht zerstörende Ehe-Hindernisse einzuführen. Christus hat ohnehin auch der Kirche keine Gewalt über das Weltliche verliehen. Nebstdem hängen von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehe-Vertrags die weltlichen Rechte der väterlichen Gewalt, der Erbfolge, des Standes und andere bloß bürgerliche Gerechtsame ab. Würde die Kirche ein Recht haben, zerstörende Ehe-Hindernisse festzusetzen: so könn-

7) Can. 1. C. 27. q. 1.
8) Pehem a. a. O. II. Bd. S. 438.

liturgie.de

te sie aus eigener Macht bürgerliche Rechte entweder geben oder nehmen, sie hätte also eine Gewalt über das Weltliche 9).

V. Der Staat, sagt man weiter, kann jedoch der Kirche sein ausschließlich ihm zustehendes Recht, Ehe-Hindernisse anzuordnen, überlassen haben, und zwar entweder durch ausdrückliche Erklärung, oder durch die That; so daß er bey Ehe-Verträgen, welche die Kirche für ungültig erklären wird, den Beystand nicht versagt. In beyden Fällen hat aber alsdann die Kirche das Recht auf Anordnung zerstörender Ehe-Hindernisse nur mittelst Uebertragung vom Staate erlangt. Die Kirche hat dieses Recht mehrere Jahrhunderte hindurch ausgeübt. Die Unwissenheit und Barbarey, welche nach der großen Völker-Wanderung einriß, war ihr besonders zur Erlangung dieses Rechtes behülflich. Denn die deutschen Völker, welche nach der Zerstörung des römischen Reiches im Occident, mehrere kleinere Reiche bildeten, ließen die übrig gebliebenen Einwohner nach ihren vorigen Gesetzen leben. Da die neuen Regenten nichts von diesen Gesetzen verstanden, so überließen sie die Gerichtsbarkeit über verschiedene bürgerliche Gegenstände, besonders aber über die Ehe-Sachen den Geistlichen, welche ohnehin damals noch die meiste Bildung und Kenntnisse besaßen. Auf diese Weise kam die Kirche zum Besitze der Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen, welche nach und nach solche für ein ihr eigenthümlich zukommendes Recht auszugeben wußte. — Selbst zur Zeit des Kirchenraths von Trient wurde diese Behauptung aufgestellt, wie dies Petrus de Soto beweiset, indem er schreibt 10): »Res publica civilis et potestas principis in pacem et prosperum statum reipublicae instituta est. Hujusmodi autem pax et tranquilla felicitas plurimum dependet ex nuptiis ineundis, ac ex aliis civilibus contractibus, ergo potest legibus hujusmodi matrimonia definire et

9) Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. Bd. gr. 8. Wien und Triest 1813. S. 43. Rechberger l. c. P. I. §. 277. II. §. 159. Vergl. Bihler, Darstellung der Ehe-Hindernisse im Staate aus dem Begriffe der Ehe entwickelt. II. Aufl. gr. 8. Nürnberg 1821. S. 44. Cf. Theiner, variae opiones Doctorum catholicorum de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia. Vratislaviae 1825.

10) Lib. IV. oper. d. 4to. Art. 2. bey Frey a. a. O. III. Th. S. 309.

liturgie.de

dirigere . . . . nec obstat cavillus, quod cum matrimonium sit jam sacramentum, non potest princeps materiam ejus aut subjectum mutare h. e. prohibere, ut, si cognati contraherent matrimonium, non teneret. Non, inquam, hoc obstat, quoniam institutio sacramenti non abstulit, quominus matrimonium sit civilis contractus, et qua ratione civilis contractus est, a potestate civili non eximitur, et saepe matrimonia inter consanguineos in perniciem reipublicae vergerent.«

VI. Was den Canon des Kirchenraths von Trient 11): Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia vel in iis constituendis erasse, anathema sit,« betrifft, so hat derselbe keineswegs entschieden: ob das Recht, zerstörende Ehe-Hindernisse anzuordnen, ausschließlich der Kirche nach Anordnung Christi oder mit Bewilligung der Staats-Gewalt zukomme. Die Natur der Sache fordert aber schon, daß man diesen Canon nicht von der eigenen, der Kirche hierin zukommenden Gewalt, sondern bloß von einer von den weltlichen Regenten ihr stillschweigend übertragenen Gewalt auslege 11 1/2). Dieser Canon

---

11) Sess. XXIV. Can. 4. de sacram. matrim.

11 1/2) Daß diese Erklärung äußerst gezwungen und dem Geiste des Kirchenraths von Trient entgegen sey, liegt klar am Tage. Denn der Kirchenrath hätte auf diese Weise Luther und seinen Anhängern indirekt beygepflichtet, welche überhaupt die ganze Kirchen-Regierung den Landes-Regenten zueigneten. Andererseits dienen die Deklarationen der Congregatio interpretum Concilii Tridentini zur deutlichen Widerlegung. — Frey sagt daher a. a. O. III. Th. S. 324. „Leer sind die Ausflüchte, womit die Kraft dieser Entscheidung geschwächt werden will. Der Kirchenrath hat (a. a. O.) seine Entscheidungen gegen die Irrlehren der Protestanten und Reformatoren gefaßt. Er hat daher eine Glaubens-Bestimmung geben wollen, und wirklich gegeben, wie sich dadurch zeigt, daß er die Glaubens-Sachen von den Reformations-Artikeln trennt, und diese Bestimmung als Glaubens-Artikel aufführt. Der Kirchenrath bestimmt also ausdrücklich gegen die Lehre der Protestanten: „daß die Ehe kein Sakrament sey, und daß die Kirche keine trennenden Ehe-Hindernisse festsetzen könne, das Gegentheil, wie konnte sie dies anders nennen, als daß sie das göttliche Recht von welchem sie der Interpret ist, ausspreche?“ — Herr München l. c. p. 99. schreibt hierüber also: »Jam concilium quidem non declaravit,

liturgie.de

war gegen Luther und deſſen Anhänger gerichtet, welcher in ſeinem Werke de captivitate babylonica behauptete: daß kein

num ecclesia in constituendis hisce impedimentis ipsius auctoris, an vero mandatarii vices gesserit. Itaque ponamus ecclesiae vocem hunc duplicem significatum habere, loci enim mihi quidem nulli sunt obvii, quibus hoc ostendatur; et praetermittamus, quod, admissa hac adversariorum assertione, concilium Tridentinum illos damnare, qui hanc ecclesiae potestatem ideo negaverint, quia matrimonium non sit sacramentum, adeoque concilium hanc potestatem sub respectu sacramenti ecclesiae tribuisse, quod, inquam, prorsus singulare aliquid sit, ecclesiam de sacramentis statuisse ex delegatione et indulgentia principum; nulla itaque hujus singularitatis ratione habita, ponamus duplicem significatum ecclesiae vocem in hoc canone habere. . . . . Si prior canonis pars, de jure ecclesiae competente, ita est intelligenda; ecclesiam impedimenta matrimonium dirimentia constituisse jure delegationis a principibus eorumque indulgentia, etiam altera pars ejusdem canonis de errantia ecclesiae ita erit interpretanda, ut hoc subjiciatur: ecclesiam in iis constituendis non errasse, et quidem per delegationem et indulgentiam principum. Nam est eadem ecclesia, de qua in eadem sententia, tanquam subjecto, utrumque enuntiatur. Principes vero etiam auctoritatem falli nesciam delegare et indulgere posse, quanquam nunquam tale quid audiverim, adversarios tamen argumentis quoque suis probare posse vehementer dubitaverim. — Sed concedatur etiam, concilium ecclesiae vocabulum in hac altera cononis parte in sensu solito adhibuisse, quatenus nimirum ecclesia propria sua auctoritate agit, in priore tamen parte sub ecclesiae vocabulo ecclesiam in sensu improprio et inusitato intellexisse, quatenus nimirum ex mandatoris auctoritate egerit, ipsiusque vices gesserit; nihilo secius sanus sensus e verbis erui nequit. Hoc enim posito, concilium per hanc sententiam: ecclesiam impedimenta matrimonium dirimentia constituere potuisse ex delegatione et indulgentia principum vel de facto vel de regula quadam juris definivit. Nam haec definitio alterutrum supponit: vel negatum fuisse factum delegationis, ita ut concilium anathema ei inflixerit, qui dixisset, ecclesiae nunquam vel expresse vel tacite hoc jus delegatum fuisse; vel etiam assertum fuisse, jure delegationis ecclesiam nihil statuere potuisse, ita ut concilium excommunicaverit eum, qui dixisset, injuste et nihil agere, qui ex jure delegato quid constitueret. Quod ad illud, non solum inusitatum est, ut concilium aliquod generale de tali facto aliquid definiat, sed nec

liturgie.de

Menſch auf dieſer Welt, ſondern nur Gott allein vernichtende Ehe-Hinderniſſe ſetzen könne; die Kirche habe ſich, indem ſie die Gläubigen mit einer Menge von Ehe-Hinderniſſen beſchwert, ein Recht angemaßt, welches ihr nach der heiligen Schrift nicht zukomme. Nach dieſem Grundſatze hätten nun beyde Gewalten — Kirche und Staat — ein Recht auf Einführung zerſtörender Ehe-Hinderniſſe. Der Kirchenrath, ſagt man, verdammte eine ſolche Irrlehre und das mit Recht, indem er erklärt: daß Jene im Banne ſeyn ſollten, welche behaupteten, daß der Kirche nicht das Recht zuſtehe, vermöge der ihr von der Staats-Gewalt übertragenen Gewalt zerſtörende Ehe-Hinderniſſe anzuordnen 12).

---

opus erat, quia ipsum ecclesiae potestatis exercitium hoc testabatur; quod ad alterum, nescio, num quis id negare possit; hoc tamen notum est, ecclesiam nunquam sibi sumsisse, ut de regula communis juris aliquid statueret.«

His itaque torsionibus efficitur, ut Canon hic IV. absurda et inania enuntiet, et nihil reliquum est, nisi ut ita intelligatur, prouti verba sonant, atque fateamur, concilium hoc idem illud statuisse, quod natura rei poscit, et tota antiquitas docuit: ecclesiam nimirum jure ac potestate sua atque propria gaudere, constituendi impedimenta matrimonium dirimentia, idque firmiter tenendum esse.«

12) Oberhauser l. c. ſchreibt in dieſer Hinſicht: »Canonem Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 4. de sacramento matrimonii non definiisse, utrum ex institutione Christi aut principum concessione vel expressa vel tacita auctoritatis impedimenta statuendi ecclesiae adserenda sit, recteque patres Tridentinos poenas sancivisse adversus illos, qui potestatem ut translatam negare aut violare auderent. Verum hosce doctores, qui authoritatem Concil. Trident. venerantur, premunt difficultates sequentes: scilicet tempore reformationis et litium patres Tridentinos inter et protestantes agitatarum neutiquam de potestate in ecclesia translata aut delegata quaestionem motam, sed potius de potestate ecclesiae jure proprio, non alieno nomine competente sermonem fuisse. Deinde relatus Can. 4. duas complectitur propositiones, sc. Tridentinum primo damnat illos, qui negant ecclesiam impedimenta constituere potuisse, secundo pariter illos, qui ecclesiam in impedimentis imposterum constituendis, errare contendant; hinc necessario consequeretur, saltem ecclesiam tum temporis errasse, dum primum posuit impedimentum, cum eo tempore nec dum principum indulgentiam praesumere

liturgie.de

VII. Endlich kommt auch den Landes-Regenten die Befugniß, vernichtende Ehe-Hindernisse einzuführen, und über ihre Beobachtung zu wachen, nach dem ihnen zustehenden Rechte der obersten Aufsicht, zu.

Wenn wir aber die Ehe aus dem höheren Gesichtspunkte einer religiösen Verbindung und nach den ihr von Christus verliehenen Gnaden-Wirkungen betrachten, so ergibt sich gegen die angeführten grundlosen Behauptungen unläugbar: daß ihr das Recht obenzukomme, trennende Ehe-Hindernisse festzusetzen und auf alte zu halten, wie auch die Gerichtsbarkeit darüber auszuüben. Dieses folgt:

1) aus der von Christus der Kirche verliehenen uneingeschränkten geistlichen Gewalt und aus dem Rechte auf Gesetzgebung überhaupt. Matth. 18, 18. Joh. 20, 21—22. 21, 15—16. Apg. 20, 28.; wo aber soll sie dieses Recht mehr auszuüben befugt seyn, als da, wo ein Sakrament empfangen wird, und wo sie durch ihre Gesetze und Vorschriften bestimmt, was hier zum Seelenheile nöthig ist; sie kann sohin trennende Ehe-Hindernisse anordnen, da bloße Verbote nicht immer das bewirken, was dabey beabsichtigt wird. Auch erheischt dies sowohl die Glaubens-Einheit, als Sitten-Reinheit, indem die Ehe so sehr das öffentliche, als Privatwohl der Gläubigen berührt; von ihr hängt das ewige Heil der Aeltern sowohl, als die Moralität der Kinder, und sohin das Heil der gläubigen Gemeinde ab. Hieraus ergibt sich nun, daß auch die Kirche befugt seyn müsse: über die Tauglichkeit der Personen zu diesem so wichtigen und seinem Eintritte nach mit dem Empfange eines Sakraments verbundenen Stande gesetzliche Vorschriften in Betreff der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen zu erlassen 13).

Alle Pflichten und Verbindlichkeiten der Ehe sind überdies

---

licuit.« Cf. Van Espen, jus eccles. univers. T. I. Colon. 1729. Fol. Tit. XIII. C. I. — Gambsjaeger, jus eccles. in usum praelection. T. II. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 445.

13) Nelleſſen, richtige Ansicht des christlichen Ehe-Vertrages und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben, aus Schrift und Kirchenrecht, als Widerlegung der Schrift des Oberlandgerichts-Raths Zum-Bach über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. II. Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 16. München l. c. p. 22. sq.

liturgie.de

solcher Natur, daß sie sich mehr für das Gewissen, als für die äußere Gesetzgebung eignen, mit ihr hängt nicht nur das zeitliche Wohl — das Glück und Unglück der Familien — sondern auch das ewige Heil zusammen, ja die Ehe enthält Pflichten und Verbindlichkeiten, welche durch bloß bürgerliche Gesetze gar nicht erreicht werden können, die sohin einer höheren Gesetzgebung angehören.

2) Fließt solches aus der Einsetzung der Ehe als Sakrament Eph. 5, 31—32. So wie Christus mit der Kirche durch ein höheres geistliches Band verbunden ist, eben so sollen auch christliche Eheleute nicht bloß in einer physischen, sondern auch in einer geistigen Verbindung mit einander stehen, die durch die Gnade bewirkt wird. Die Kirche kann daher verordnen, was zum gültigen Empfange dieses Sakraments erfordert wird, und zur Verhütung jedes unwürdigen Empfanges Ehe-Hindernisse setzen. — In den neuesten Zeiten ist in Beziehung auf die Frage: ob Christen den Ehe-Vertrag schließen können, ohne ein Sakrament zu empfangen? unter andern auch die ephemere Behauptung aufgestellt worden: daß jener, welcher das von Christus dem Herrn ihm verliehene Heilsmittel nicht gebrauche, die Gnade Gottes zwar vernachlässige, ohne jedoch auf die Rechte des Ehestandes verzichten zu müssen, oder sich derselben verlustig zu machen. Indeß ist die Ehe unmittelbar von Gott als Sakrament eingesetzt, so daß, wo eine Ehe gültig eingegangen wird, auch ein Sakrament empfangen wird 14).

---

14) Frey a. a. O. III. Th. S. 293. §. 176. Zwar könnte man sagen: „die Ehe ist nach katholischen Grundsätzen ein Sakrament. Zur gültigen Empfangung eines Sakraments wird aber die Intention erfordert. „Man könne daher annehmen, daß, wer die Intention nicht hat, oder „nicht haben will, ein Sakrament zu empfangen, doch die Intention haben könne, den Ehe-Contrakt abzuschließen.“ Allein auch dieses ist moralischer Weise nicht möglich. Nach den Religions-Grundsätzen der katholischen Kirche ist es conditio, sine qua non, daß jede Ehe ein Sakrament seyn müsse. Die christliche Religion sollte ihrer Tendenz nach Universal-Religion seyn, ihre Heils-Anstalten sind ihr wesentlich, sie binden also alle Menschen, und ganz zuverlässig jene, die von ihrer Wahrheit überzeugt sind. Jeder Christ hat daher die schwere Verbindlichkeit, wenn er kein Sacrilegium begehen will, nach seinem Gewissen und den Vorschriften seiner Religion zu handeln, um so mehr, als er

liturgie.de

3) Christus, der sich ganz von allem Weltlichen enthielt, und feyerlich erklärte: daß Sein Reich nicht von dieser Welt sey, Joh. 18, 36. sprach doch von der Ehe, und gab über dieselbe Gesetze, Matth. 5, 31. Mark. 10, 11. Luk. 16, 18 und Matth. 19, 5—12. Ebenso erklärte sich Paulus öfter über die Ehe, namentlich entschied er in seinem ersten Briefe an die Korinther K. 7 auf mehrere an ihn gebrachten Fragen über verschiedene Verhältnisse der Ehe, und in seinem Briefe an die Epheser 5, 25—32 erklärt er ausdrücklich: daß die Ehe ein Sakrament, und mit göttlichen Gnaden-Wirkungen verbunden sey. Diese Schrift-Stellen beweisen klar: daß Christus und die Apostel der Ehe ein weit höhere Bedeutung beylegten, als eine bloß bürgerliche, und sie als einen höheren geistlichen Verein, der durch die Gnade hervorgebracht wird, und nicht als bloß staatsbürgerliche Verbindung betrachteten. Wäre dies der Fall nicht, so würden sie gewiß, wie sie auch in anderen Stücken weltliche Objekte unberührt ließen, auch hierin keine Bestimmungen gegeben haben.

4) Alle Völker betrachteten die Ehe als einen mit der Religion in Verbindung stehenden Gegenstand. Die Heiden hatten eigene Gottheiten für ihre Ehe-Verlöbnisse, und feyerten dieselben mit Opfern. Bekannt ist bey den Römern die Confarreatio, welche die älteste feyerliche Form ihrer ehelichen Verbindung war. Sie bestand darin: daß zwey Personen von dem Pontifex Maximus oder dem Flamen Dialis in Gegenwart von wenigstens zehn Zeugen als Eheleute zusammgegeben wurden. Diese Feyerlichkeit wurde mit einer gewissen Formel verrichtet, und die neuen Eheleute mußten von einem Kuchen (Far-Panis Farreus, Farreum Libum) kosten, der aus Salz, Wasser und Mehl bereitet war; dieser nebst einem Schaafe wurde sodann

---

eine ignorantiam invincibilem vorzuschützen nicht im Stande ist. Wenn die Akatholischen sogar ihre Ehen nach kirchlichen Vorschriften eingehen müssen, wenn dieselben matrimonia rata seyn sollen; was sollte den Katholiken im Gewissen berechtigen können, die heiligenden Mittel seiner Religion zu profaniren? da die Handlung, die er unternimmt, eine moralisch-religiöse ist, so kann er sie nicht trennen, wenn er keinen moralischen Widerspruch begehen will, und welches natürliche, göttliche oder menschliche Recht könnte diesen rechtfertigen? Cf. Dürr, Dissert. de principe acatholico in causis matrimon. subditorum catholicorum nulliter dispensante.

liturgie.de

den Göttern geopfert. War die eheliche Verbindung auf diese Art geschlossen, so wurde die Tochter als aus der Gewalt des Vaters entlassen betrachtet, und sie kam unter die Gewalt des Mannes, wurde Mater familias (gesetzmäßige Frau, Domina Domus), und erkannte in ihrem Manne ihren Herrn und Gebieter (Dominus). Sie trat in völlige Gemeinschaft mit den Gütern und heiligen Gebräuchen des Mannes. Starb derselbe, ohne Kinder und ohne ein Testament zu hinterlassen: so erbte sie, gleich einer Tochter, sein Vermögen. Welchen hohen Werth die Römer einer unter diesen Feyerlichkeiten eingegangenen ehelichen Verbindung beylegten, geht schon daraus hervor: daß sie eine solche Ehe nur selten, äußerst schwer, aus den erheblichsten Ursachen und unter großen Kosten trennten.

Eine andere Form der Ehe-Schließung bey den Römern war die coemptio, welche darin bestand: daß Mann und Frau bey ihrer Vermählung sich einander eine kleine Münze gaben. Die Wirkungen derselben waren die nämlichen, wie bey der ersten Formalität.

Die dritte Art der ehelichen Verbindung nannte man »usus«; diese fand Statt, wenn ein Frauenzimmer mit Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder ein ganzes Jahr über mit einem Manne zusammenlebte (matrimonii causa), ohne drey Nächte abwesend zu seyn, und so durch Verjährung dessen Frau ward. War sie hingegen drey Nächte abwesend, so kam sie wieder unter die väterliche Gewalt, und hieß Matrona zum Unterschiede von der Mater familias.

Bey der Vermählungs-Feyer wurden die Auspicien angestellt, und den Göttern, insbesondere der Juno, meist in den älteren Zeiten ein Schwein geopfert 15).

Noch weit mehr wurde das religiöse Verhältniß der ehelichen Verbindung bey den Juden beachtet. Die wechselseitigen Verhältnisse zwischen beyden Ehetheilen waren genau bestimmt, und die verbotenen Grade festgesetzt. Levit. 18, 16. Im Buche Tobias 7, 15 kommt sogar eine Eheeinsegnungs-Formel vor: Et apprehendens dexteram filiae suae dexterae Tobiae tradidit, dicens: Deus Abraham et

15) Meyer, Lehrbuch der römischen Alterthümer. gr. 8. Erlangen 1797. S. 321.

liturgie.de

Deus Isaac et Deus Jacob vobiscum sit, et ipse conjungat vos, impleatque benedictionem suam in vobis. Dieser Gebrauch wurde bey den Juden allgemein eingeführt, und hat sich auch noch bey ihnen bis auf den heutigen Tag erhalten.

Alles dieses beweiset: daß zu allen Zeiten eine Art Heiligkeit und Göttlichkeit auf die Ehe gelegt wurde, welche freylich mit weltlicher Ansicht auch nur ein weltlicher Gegenstand zu seyn scheint.

Am vollkommensten wurde die Ehe im neuen Bunde mit der Religion durch Jesus Christus in Verbindung gesetzt, indem Er sie zu einem Sakramente erhob.

5) Endlich hat die Kirche die ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehene Gewalt auf Kirchen-Gesetzgebung und insbesondere in Beziehung auf die Ehe rücksichtlich des Rechtes, Ehe-Hindernisse anzuordnen, dem Zeugnisse der Geschichte zu Folge, stets ausgeübt.

Der hl. Apostel Paulus gibt schon auf die von den Korinthern an ihn gebrachten Ehe-Fragen I. Kor. 7. wie schon erwähnt wurde, besondere Entscheidungen und Bestimmungen.

Gleiches Rechts bedienten sich die Concilien bey ihren Entscheidungen. So führt das Concil von Neu-Cäsarea (314) das Hinderniß der Anverwandtschaft ein, wie dies der Canon II. beweiset.

„Γυνὴ ἐὰν γήμηται δυο ἀδελφοῖς, ἐξωθείσθω μεχρι θανατου, πλην ἐν θανατῳ κατα την φιλανθρωπίαν, ἔπειτα, ὡς ὑγιανασα λύσει τον γάμον, ἔξει την μετανοιαν. Ἐὰν δε τελευτηση ἡ γυνὴ ἔν τοιστῳ γαμῳ ἔσα, ἤτοι ὁ ἀνηρ, δυσχερης τῷ μέιναντι ἡ μετ ανοια.“

»Foemina si duobus fratribus nupserit, extrudatur usque ad mortem. Sed in morte propter humanitatem si dixerit, quod ubi convaluerit, solvet matrimonium, habebit poenitentiam. Sed si mortua fuerit mulier existens, vel ejus maritus in tali conjugio difficilis est poenitentia« 16).

Das Concil von Ancyra (314) setzte Can. 11. das Hinderniß des Raubes fest, und dieses wie ersteres, schärften ihre

16) Versio nova Canonum Neocaesarensis Synodi, Gentiani Herveti.

liturgie.de

Anordnungen mit der Drohung: daß die Uebertreter dieser kirchlichen Verordnungen von der christlichen Gemeinde ausgeschlossen werden sollten 17).

Von dem Hindernisse der Schwägerschaft schreibt der h. Basilius an Amphilochus 18) um das Jahr 375: »De his autem, qui duas sorores uxores ducunt, vel de iis, quae duobus fratribus nubunt, a nobis edita est epistola, cujus misimus exemplar tuae pietati. Qui autem sui fratris uxorem accepit, non prius admittitur, quam ab ea recesserit.«

Das IV. Concil von Karthago (398) führte das Hinderniß des feyerlichen Keuschheits-Gelübdes (pos. 104) ein: »Ut si quae viduae, quantumlibet adhuc in minoribus annis positae et matura aetate a viro relictae, se devoverunt Domino et veste laicali abjecta, sub testimonio Episcopi et Ecclesiae religioso habitu apparuerint, postea vero ad nuptias saeculares transierunt, secundum Apostolum damnationem habebunt, quoniam fidem castitatis, quam Domino voverunt, irritam facere ausae sunt. Tales ergo personae sine Christianorum communione maneant, quae etiam nec in convivio cum Christianis communicent. Nam si adulterae conjuges reatu sunt viris suis obnoxiae, quanto magis viduae, quae religiositatem mutaverunt, crimine adulterii notabuntur, si devotionem, quam Deo sponte, non coacte obtulerunt, libidinosa corruperint voluptate, atque ad secundas nuptias transitum fecerint?« .....

Innocenz I. in seinem Briefe an Viktrikus (C. 12. a. 404) 19) schreibt: »Quae Christo spiritualiter nubunt, et a sacerdote velantur, si publice postea nupserint, non eas admittendas esse ad poenitentiam agendam, nisi hi, quibus se junxerant, a mundo recesserint. Si enim de hominibus haec ratio custoditur, ut, quaecunque vivente viro alteri nupserit, adultera habeatur, nec ei poenitentiae licentia concedatur, quanto magis de illa tenenda est, quae an-

17) Cf. Can. 1. C. 27. q. 1.

18) S. Basil. a. 375. c. 23. epist. can. 2. ad Amphil. »Epistola, cujus.

19) Can. 10. C. 27. q. 1. Cf. Harduin. Collect. Concilior. T. I. p. 1002.

liturgie.de

te immortali se sponso conjunxerat, et postea ad humanas nuptias transmigravit.«

Das Concil von Chalcedon (451) verordnet Can 16.

„Παρθένον ἑαυτὴν ἀναθεῖσαν τῷ δεσποτῃ θεῷ, ὡσαύτως δὲ μοναζοντα μὴ ἔξεῖναι γάμῳ προσομιλεῖν· εἰ δέ γε εὑρεθειεν τοῦτο ποιοῦντες, ἔστωσαν ἀκοινωνητοι· ὥρισαμέν δε ἔχειν την ἄυθεντιάν τ' επ' ἄυτοις, φιλανθωρίας τον κατὰ τοπον ἔπίσκοπον.“

Der heilige Auguſtin, der große Bearbeiter des Kirchenrechts führt in ſeinem Buche de Nuptiis et concupiscentia Lib. I. das Hinderniß des Verbrechens (impedimentum criminis) an. Der Kirchenrath von Tribur 895 Kap. 40 beſtätigte dieſes Hinderniß: »Audivimus rem execrabilem et catholicis omnibus detestandam, quendam nefando fornicationis opere alicujus uxorem, vivente eo commaculasse: et in augmentum iniquitatis, juramento confirmasse, si ejus legitimum supervixissent ambo maritum, ut ille fornicator illam adulteram adulterio pollutam sibi associaret toro et legitimo matrimonio, si hoc jure dici matrimonium potest, per quod oriuntur, quae Apostolus enumerat mala, quae sunt fornicatio, immunditia, luxuria etc., ad ultimum vero veneficia et homicidia, quia pro tam inclito amore, alii veneno, alii gladio, vel aliis diversis sunt peremti maleficiis. Idcirco acutissimo ferro et totius generis artificio resecanda, per quae coelestia regna sunt occludenda. Quoniam ut idem Apostolus ait, qui talia agunt, regnum Dei non consequentur. Tale igitur connubium anathematizamus, et christianis omnibus obseramus. Non licet ergo nec christianae religioni oportet, ut ullus ea utatur in matrimonio, cum qua prius pollutus est adulterio.«

Derſelbe Kirchenvater ſchreibt in ſeinem Buche de civitate Dei Lib. XV. C. 16. »Nam inest humanae verecundiae quidquam naturale ac laudabile, utis, cui debet causa propinquitatis, verecundum honorem ab ea contineat.«

P. Leo I. erklärte die Ehen, welche gewiſſe Frauen, nachdem ihre Männer in Gefangenſchaft abgeführt worden waren, vor der Civil-Obrigkeit eingegangen hatten, für ungültig.

Das Concil von Orleans III. (538) entſchied: daß die

liturgie.de

Ehen, welche Geschwister-Kinder, als sie noch Heiden waren, geschlossen hatten, für gültig, obgleich Kaiser Theodosius früher dergleichen Ehen für ungültig erklärt hatte.

Dagegen verbot Gregor I. die Ehen zwischen christlichen Geschwister-Kindern, welche die Kaiser Justinian und Theodosius für erlaubt und gültig erklärt hatten.

So wechselte das Verhältniß zwischen Kirche und Staat öfter. Nach und nach nahm jedoch Erstere auch manche bürgerliche Ehe-Verbote auf, und so entstand in ihr ein ganz vollständiges Eherecht 20).

Auf diese Weise befindet sich die Kirche, besonders seit dem vierten Jahrhunderte, im Besitze der Ehe-Gesetzgebung 21). Noch mehr beurkundet dieses Recht der Kirche das von derselben durch alle Jahrhunderte ausgeübte Dispensations-Recht in den Ehe-Hindernissen.

Endlich hat der Kirchenrath von Trient die Competenz der Kirche sowohl hinsichtlich der Gesetz-Gebung, als der Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch seine Verordnungen namentlich in der vier und zwanzigsten Sitzung vollkommen gerechtfertigt, und die Ansicht der früheren Jahrhunderte über diesen Gegenstand bestätigt.

Die Aussprüche desselben hierüber Sess. XXIV. de sacram. matrim. sind:

Can. 3. »Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis dispensare aut constituere, ut plures impediant et dirimant, anathema sit.«

Can. 4. »Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse; anathema sit.«

Can. 12. »Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices Ecclesiasticos: anathema sit 22).«

20) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 578.

21) Plank, Geschichte der kirchlichen Verfassung. I. Th. K. 3. — Die Beschränkungen, welche in den neueren Zeiten durch die bürgerliche Gesetzgebung in manchen Staaten eintraten, gingen aus den herrschenden zeitgeistigen Grundsätzen hervor.

22) Diesen Canon. 12. haben die neueren Concordate besonders anerkannt.

liturgie.de

Nach Devoti 23) u. A. üben der Pabst oder die allgemeinen Concilien das Recht, trennende Ehe-Hindernisse zu setzen, aus 24). »Episcoporum potestas, schreibt er, infra Summi Pontificis atque oecumenici Concilii potestatem est; et ideo, quae superiori lege sancita sunt, impedimenta perfringere, et labefactare non possunt. Quare ut Summi Pontifices jus illud exercuerunt, laxandi dirimentia matrimonium impedimenta, nihil sibi praecipue reservare debuerunt, ac detrahere oportuit.«

Bey den Protestanten stellt, wie gesagt, der Landes-Regent, nach dem ihm zustehenden Rechte auf Kirchen-Gesetzgebung überhaupt Ehe-Hindernisse auf, und ertheilt auch hierüber Dispensation 25).

Napoleon ging hierin noch weiter, indem er die Ehe als einen bloßen Vertrag erklärte, und ihr nur einen politischen und rechtlichen Charakter ertheilte 26).

Aus dem Gesagten folgt: daß der Geistliche einerseits verbunden ist, unter schwerer Verantwortlichkeit die vom Staate rechtmäßig gesetzten Ehe-Hindernisse in allen vorkommenden Fällen zu beobachten, und ohne erhaltene obrigkeitliche Heiraths-Erlaubniß nie eine Ehe einzusegnen; andererseits ergibt sich aber auch, daß von dem Seelsorger die Einsegnung einer Ehe nicht verlangt werden kann, welcher wohl keine bürgerlichen, aber noch kirchliche Hindernisse entgegenstehen. Zum Bereiche der Kirche gehört das Recht, Alles das anzuordnen, was das Wesen der Ehe und die Heiligkeit des Sakraments erfordern. Dabey macht die Kirche dem Staate das Recht nicht streitig, auch seinerseits Vor-

---

Vgl. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. c. Sicilian. Concord. Art. XX. Devoti l. c. T. II. p. 193. Nellessen a. a. O. S. 53 ff. München l. c. p. 96.

23) L. c. T. II. p. 199. sq.

24) Cf. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7. de sacram. poenitent.

25) Dabelow's Eherecht §. 46. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. III. Th. I. Abth. S. 392. §. 420.

26) Cod. Nap. Lib. I. Tit. V. chapit. I. §. 144. In Baden z. B., wo der Code Napoleon eingeführt wurde, traten jedoch hierin verschiedene Milderungen ein. Vergl. Seng, die Eheordnung für das Großherzogthum Baden, erläutert durch das Land-Recht ꝛc. 8. Karlsruhe und Freyburg 1828.

liturgie.de

schriften in Absicht auf die bürgerlichen Beziehungen der Ehe zu erlassen.

Werden beyde Gewalten sich hiebey wechselseitig unterstützen, und in Uebereinstimmung mit einander handeln: so wird dieses Institut sowohl zum Besten der Kirche, als zum Wohle des Staates, wie zum Frommen einzelner Familien gedeihen.

Die Ehe-Hindernisse werden verschieden eingetheilt:

1) in natürliche, welche ihren Grund in dem natürlichen Wesen der Ehe z. B. Mangel der freyen Einwilligung haben, und in positive, die auf besonderen und zwar entweder auf positiv-göttlichen d. i. auf ausdrücklicher Offenbarung oder menschlichen Gesetzen beruhen.

2) In kirchliche — canonische — geistliche (impedimenta matrimonii ecclesiastica) und in bürgerliche — weltliche (impedimenta matrimonii saecularia), je nachdem sie nämlich durch die kirchliche oder durch die Civil-Gesetzgebung angeordnet sind 27).

3) In öffentliche und Privat-Ehe-Hindernisse. Jene betreffen das allgemeine Wohl und sind auch gegen den Willen der Eheleute wirksam; diese beziehen sich bloß auf die Rechte und Vortheile des betheiligten Ehetheiles, und äußern sich erst dann wirksam, wenn geklagt wird 28).

4) In notorische (publica) und geheime oder verborgene (occulta). Jene sind öffentlich bekannt, entweder durch den Ausspruch des rechtmäßigen Richters (notorietate juris) oder bloß notorietate facti — ohne richterliche Verhandlung; diese hingegen werden nur von dem einen oder dem andern der beyden Ehegatten dem Seelsorger entweder im Vertrauen, ohne daß Andere darum wissen, oder in der Beicht entdeckt 29).

5) In verhindernde — aufschiebende oder verbie-

---

27) Bihler, Darstellung der Ehe-Hindernisse im Staate, aus dem Begriffe der Ehe entwickelt. II. Aufl. 8. Nürnberg. 1821. S. 47.

28) C. 21. X. de sponsal. et matrim. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim.

29) Schwerdling, was haben die Seelsorger der kaiserlichen österreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juny 1811 in Ehesachen zu beobachten? 8. Linz 1812. S. 19.

liturgie.de

tende (impedimenta matrimonium impedientia) und trennende — zerstörende — vernichtende (impedimenta matrimonium dirimentia). (S. d. Art.)

6) In vorausgehende (antecedentia) und nachfolgende (subsequentia), je nachdem sie vor der Abschließung der Ehe schon vorhanden waren, oder erst nach schon eingegangener oder auch schon vollzogener Ehe entstanden sind, z. B. eingetretenes Unvermögen. Uebrigens werden nur jene Hindernisse beachtet, welche schon vor der Schließung der Ehe vorhanden sind, wenn sie gleich erst nach eingegangener Ehe entdeckt werden 30). Ein Ehe-Hinderniß, welches nach einer gültig geschlossenen Ehe erst entsteht, ist nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ohne alle Wirkung 31). — Die Untersuchung eines vorhandenen kirchlichen — canonischen Hindernisses, kommt den geistlichen Gerichten, jene über vorhandene bürgerliche Hindernisse dem Civil-Richter zu 32).

Bey öffentlichen Hindernissen muß das competente Gericht von Amtswegen einschreiten, und bis zur rechtmäßigen Hebung des obwaltenden Hindernisses die Abschließung der Ehe verbieten, und bey einem vorhandenen zerstörenden Ehe-Hindernisse die schon vollzogene Ehe unter Beobachtung der vorgeschriebenen Rechts-Förmlichkeiten trennen 33). Die Ehe-Hindernisse überhaupt unterliegen einer strengen und keineswegs auf ähnliche Fälle anzuwendenden Erklärung 34).

Ehe-Hindernisse, aufschiebende (impedientia) sind solche, welche die Abschließung der Ehe nicht gestatten, oder sie bis zu ihrer Hebung aufschieben, die dessen ungeach-

---

30) C. 14. X. de convers. conjug.

31) Can. 25. C. 32. q. 7. C. 6. 11. X. de eo, qui cognov. consang. uxor.

32) C. 12. X. de desponsat. impuber. C. 1. X. de consanguin. et affin. C. 3. X. de divortiis.

33) C. 3. X. de divort.

34) Nach dem neuen allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche entspringen die Ehe-Hindernisse, welche den Ehe-Vertrag ungültig machen, entweder 1) aus dem Abgange der Einwilligung, oder 2) aus dem Abgange des Vermögens zum Zwecke, oder 3) aus dem Abgange der wesentlichen Feyerlichkeiten.

liturgie.de

tet eingegangene Ehe aber nicht ungültig, obgleich unerlaubt machen. Die absichtliche Umgehung derselben bleibt auf jeden Fall strafbar 1).

Die Zahl derselben war wegen der Strenge der ehemaligen Kirchen-Disciplin bis zum zwölften Jahrhunderte weit größer, als in den folgenden Zeiten. Man drückte sie in nachstehenden Versen aus:

Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris,
Susceptus propriae sobolis, mors presbyteralis,
Vel si poenitent solenniter, aut monialem
Accipient: prohibent haec conjugium sociandum.

Diesen setzte man auch Catechismus d. i. die geistliche Verwandtschaft, welche zwischen dem Täuflinge, an dem nur die Ceremonien supplirt wurden, und dem Sponsor entstand, und das Crimen d. i. verschiedene Vergehungen, welche ein Ehe-Hinderniß zur Folge hatten, bey. Seit dem aber der Kirchenrath von Trient Sess. XXIV. C. 2. de reform. matrim. das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft näher bestimmt hat, und die anderen Hindernisse dieser Art durch eine allgemeine Gewohnheit abgeschafft sind: so bestehen nur noch vier verhindernde kirchliche Ehe-Hindernisse in gültiger Kraft, welche in folgendem lateinischen Verse enthalten sind:

Ecclesiae vetitum, tempus, sponsalia, votum. (S. d. Art. Ehe-Verlöbniß, ein aufschiebendes Ehe-Hinderniß. Feriae. Gelübde, einfache. Verbot der Kirche. Zeit, verbotene.) 2)

Ehe-Hindernisse, trennende (impedimenta matrimonium dirimentia). Unter denselben begreift man solche Hindernisse, welche nicht allein die Schließung der Ehe verhindern, sondern auch eine schon abgeschlossene Ehe vernichten, und ungültig machen 1).

---

1) C. 1. 2. 3. X. de matrimon. contr. interd. eccles.

2) Hinsichtlich Bayern's Vergl. Cod. Max. Bav. Civ. I. Th. Kap. 6. §. 7. S. 41.

1) Devoti l. c. T. II. §. CXV. p. 192. »Dirimentia (impedimenta) vim prorsus adimunt matrimonio, et ideo non tantum contrahendum impediunt, sed etiam contractum dirimunt.« München l. c. p. 39. »Impedimenta matrimonium dirimentia sunt quali-

liturgie.de

Dieselben werden in folgenden Versen ausgedruckt:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Aetas, affinis, si clandestinus et impos,
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

(S. d. Artikel Adoption. Alter. Bluts-Verwandtschaft. Entführung. Furcht. Geistliche Verwandtschaft. Gewalt. Heimlichkeit. Irrthum. Keuschheits-Gelübde, feyerliches. Leibeigenschaft. Ligamen. Ordo. Religions-Verschiedenheit. Schwägerschaft. Unvermögen. Verbrechen. Verwandtschaft ꝛc.

Die trennenden Ehe-Hindernisse entstehen entweder I. aus Mangel der Einwilligung, oder II. aus Mangel an Fähigkeit, oder III. aus Abgang der vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten.

Andere theilen solche in vier Klassen, und lassen sie entstehen entweder I. aus Mangel der Einwilligung, oder II. aus Abgang der Freyheit, oder III. aus Mangel an natürlicher und gesetzlicher Fähigkeit, oder IV. aus Unterlassung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten 2). Zu der ersten Klasse rechnen diese: Error, conditio, vis, raptus, zu der zweyten votum, ordo, ligamen, zu der dritten impotentia. aetas, cultus disparitas, crimen, cognatio, affinitas, honestas, publica und zu der vierten clandestinitas.

Stapf nimmt nach dem Instructionale Bambergens. nur zwey Klassen der trennenden Ehe-Hindernisse an: nämlich I. solche, welche ex defectu consensus entstehen, und zählt hiezu error, conditio, vis, raptus und clandestinitas,

---

tates vel conditiones aut Dei aut ecclesiae legibus definitae, propter quas ubi defuerint vel adfuerint, catholicis ipsa matrimonia ita sunt prohibita, ut nec honestatis, nec religionis vinculum contrahatur, immo matrimonia illicita, inhonesta, injusta et irreligiosa sint, adeoque nec juris vinculum vere extet.«

2) Schenkl institut. jur. eccles. ed. non. procur. D. Scheill. P. II. §. 674. p. 276.

liturgie.de

und II. solche, die ex defectu habilitatis entspringen, wozu er alle übrige rechnet 3).

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Sailer unterscheidet 4) dreyerley trennende Ehe-Hindernisse, und zwar I. solche, die allem gültigen Ehe-Vertrage im Wege stehen, diese sind: das Unvermögen, die eheliche Verbindung, das feyerliche Gelübde und die heiligen (höheren) Weihen; II. andere, die den Ehe-Vertrag nur in Hinsicht auf gewisse Personen ungültig machen, hieher gehören: die Bluts-Freundschaft, die Schwägerschaft, die öffentliche Ehrbarkeit, das Verbrechen, der Raub (die Religions-Verschiedenheit); III. noch andere, welche die Ehe zwischen zwey Personen an sich nicht unmöglich machen, und bloß der vollen Wirklichkeit, Gültigkeit des Ehe-Vertrages im Wege stehen. Dergleichen sind die Gewalt, der Irrthum, die Leib-Eigenschaft und die Klandestinität.

Herr Sauter führt die vernichtenden Ehe-Hindernisse auf vier Klassen zurück 4 1/2). »Alia nempe 1) ex defectu consensus, alia 2) ex statu et conditione personarum et speciatim 3) ex consanguinitate et affinitate oriuntur, quibus 4) accedit, quod de legitima matrimonii forma constitutum est.«

Herr Professor Walter zu Bonn theilt die trennenden Ehe-Hindernisse in zwey Klassen 5), nämlich in privatrechtliche und in öffentliche; unter die erste Klasse bringt er 1) alle Hindernisse, durch welche die freywillige Einwilligung aufgehoben wird, als: Gewalt und Zwang und den Irrthum; 2) das Unvermögen, und 3) den Raub oder die Entführung, unter die zweyte setzt er alle übrige.

Derselben Eintheilung folgten die Herren Schmalz, Hinterberger, v. Hartitzsch u. A. 6).

---

3) Dessen Pastoral-Unterricht über die Ehe. IV. Aufl. S. 107 ff.

4) Dessen Handbuch der christlichen Moral. III. Band, S. 160 ff.

4 1/2) Sauter fundamenta jur. eccles. cathol. Vol. II. Ed. III. 8. Rotwilae 1826. §. 719.

5) Dessen Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen IV. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 578.

6) Schmalz, Handbuch des canonischen Rechts. II. Aufl. gr. 8. Berlin

liturgie.de

Ehe-Pakten. — Ehe-Verträge — Ehe-Stiftungen — (pacta dotalia) sind die in der Regel bey oder auch nach der Verlobung und vor der Schließung der Ehe überhaupt zwischen zwey Brautleuten abgeschlossenen Verträge, in welchen sie besondere Anordnungen über ihr Vermögen, sowohl im Verhältnisse zu einander, als auch im Verhältnisse zu den Kindern auf den Fall des Ablebens des einen oder des andern Theiles treffen. Außer dem enthalten sie auch oft noch, wenn die Ehe noch nicht geschlossen ist, die Zeit der Schließung derselben, besondere Rechte des einen oder des andern Ehe-Gatten, Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder bey gemischten Ehen u. dgl. m. Nach dem römischen Rechte wird zur Form derselben nur die Einwilligung der Contrahenten 1) erfordert. In Deutschland werden die Ehe-Verträge nach den partikularrechtlichen Bestimmungen beurtheilt 2). Die Haupteintheilung derselben ist in einfache und gemischte, sofern sie in gehöriger Form schriftlich abgefaßt sind: heißen sie verbriefte Ehe-Verträge. (S. d. Art. Ehen, gemischte.)

Ehe-Proklamationen. S. den Artikel Aufgebot.

Eherecht, Quellen desselben. Die Quellen des Eherechts sind zwar überhaupt genommen die nämlichen, wie jene des allgemeinen Kirchenrechts; wegen Wichtigkeit dieses Gegenstandes aber sollen dieselben hier einzeln aufgezählt werden.

1824. S. 193. Hinterberger, Handbuch der Pastoral-Theologie nach der Ordnung der theologischen Studien an den österreichischen Lehr-Anstalten. IV. B. gr. 8. Linz 1828. S. 198. von Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 37. §. 32.

1) L. 1. pr. D. 23. — L. 29. pr. D. 23. 3. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. II. B. VIII. Aufl. gr. 8. Giessen 1829. S. 352. §. 530. v. Hartitzsch a. a. O. S. 304. ff. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 567. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 360.

2) S. z. B. Allgem. bürgerl. öster. Gesetz-Buch. §. 879. Bad. R. B. 1810. Nr. XXXII. B. v. 21. Jul. 1810., worin bestimmt wird: daß die Ehe-Verträge nach dem Landrechte beurtheilt werden sollen.

liturgie.de

Dieselben sind:

I. Die heilige Schrift, und insbesondere die in derselben über die Ehe enthaltenen Vorschriften nach der Auslegung der katholischen Kirche;

II. Die Tradition;

III. Das Naturrecht, welches hier mehr als eine bloß subsidiarische Quelle zu betrachten ist;

IV. Die Praxis der Kirche;

V. Die Vorschriften des geistlichen Rechts;

VI. Das römische Recht, besonders rücksichtlich der bürgerlichen Beziehungen der Ehe;

VII. Was Deutschland betrifft, die deutschen Reichs-Gesetze;

VIII. Gelten als eine vorzügliche und Haupt-Quelle die Beschlüsse der Concilien, insbesondere jene des allgemeinen Kirchenrechts von Trient, welche dem römischen Rechte derogiren, und in gewissen Fällen die Diözesan-Verordnungen, so weit sie dem gemeinen Kirchenrechte nicht widersprechen.

Nach katholischen Grundsätzen kann die Ehe nur in sofern ein Gegenstand der Staats-Gesetzgebung seyn, als entweder die rechtlichen Folgen des ehelichen Verhältnisses durch Religions-Grundsätze und Kirchen-Gesetze nicht bestimmt sind, oder in wiefern die Gesetze des Staats nur die bürgerlichen Beziehungen der Ehe als: Erbfolge, Vermögensstand u. d. gl. betreffen. Die Gültigkeit der Ehe als Sakrament ist nach dem Systeme des Katholizismus durchaus von der bürgerlichen Gesetzgebung unabhängig. In den meisten deutschen Staaten ist auch das katholische Eherecht in Beziehung auf die Mitglieder der katholischen Kirche durch Staats-Gesetze und in den neuesten Zeiten durch die mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate sanktionirt 1). Rücksichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Ehe besteht nebst dem katholischen Eherechte in der Regel auch noch ein besonderes von diesem unabhängiges auf die Civil-Gesetzgebung

1) In Oesterreich z. B. hat sich ein eigenes, jedoch in vielen Beziehungen auf das gemeine Recht gegründetes Eherecht gebildet. In Baden besteht eine eigene Ehe-Ordnung, welche, wie das Landrecht, überhaupt auf den mit Modificationen eingeführten Code Napoleon gegründet ist. Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden, herausgegeben von Amtmann Seng. 8. Karlsruhe und Freiburg 1829.

liturgie.de

gegründetes Eherecht, wonach auch die bürgerlichen Folgen der Ehe beurtheilt werden müssen.

Da nach den Grundsätzen des Protestantismus die Ehe, so wie jedes andere Rechts-Verhältniß ein Gegenstand der Civil-Gesetzgebung ist: so wird auch bey den Protestanten das Eherecht vor Allem aus den betreffenden Gesetzen desjenigen Staates entnommen, in welchem die Protestanten wohnen.

Die Staaten lassen sich in dieser Hinsicht unter drey Klassen bringen:

a) In einigen Staaten z. B. in Oesterreich, Baden ꝛc. gibt es allgemeine Ehe-Gesetze, welche für alle Einwohner ohne Unterschied der Confession gelten sollen. In diesem Falle sind sonach die daselbst bestehenden Ehe-Gesetze auch für die in denselben befindlichen Protestanten gültig, jedoch so, daß es ihnen frey steht: die Ehe mit den in der protestantischen Kirche eingeführten oder angenommenen Feyerlichkeiten zu verbinden.

b) In andern Staaten gibt es Ehe-Gesetze, die nur für die protestantischen Landes-Einwohner bestimmt sind, und die gewöhnlich Ehe-Ordnungen heißen.

c) In noch anderen Staaten gibt es gar keine einheimischen Gesetze über die Ehen der Protestanten, oder doch nur sehr wenige. Da jedoch die Ehe-Ordnungen ihren Gegenstand selten erschöpfen, da es ferner Länder gibt, in welchen es ganz an einheimischen Gesetzen über diesen Gegenstand fehlt, so entstand die Frage: Nach welchen Grundsätzen die Ehen der Protestanten in subsidium zu beurtheilen seyen? Diese Aufgabe nun gab bey den Protestanten in Deutschland Veranlassung zur Aufstellung eines deutschen protestantischen Eherechts; als dessen Hauptquellen wurden angenommen:

I. Die Ehe ist bey den Protestanten nach den Grundsätzen zu beurtheilen, die in der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments, so wie sie von den Protestanten ausgelegt wird, enthalten sind. Ueber die Anwendbarkeit der im mosaischen Gesetze enthaltenen Vorschriften sind die Meinungen getheilt. Einige erkennen solche nur in so weit für verbindend, als sie im neuen Testamente bestätigt sind 2). Andere halten sie für

2) Michaelis, Erklärung des mosaischen Rechts. VI. Th. 8. Frankfurt 1770—1779, dann dessen Abhandlung von den Ehe-Gesetzen Moses. II. Ausg. 8. Göttingen 1768.

liturgie.de

unabänderlich, und legen ihnen eine allgemein verbindende Kraft bey 3).

II. In Ermanglung solcher Grundsätze ist auf das canonische Rechtsbuch und dann auf das römische Recht Rücksicht zu nehmen.

Das canonische Recht hat aber bey den Protestanten nicht dieselbe Anwendung, wie bey den Katholiken, weil sie die Ehe nicht als Sakrament anerkennen. Alle Vorschriften desselben, welche daher auf die Ehe als Sakrament abzielen, nehmen sie daher nicht an. Zugleich sehen sie auf den Gerichts-Gebrauch, welchen ihre Consistorien von einzelnen Vorschriften desselben in vorkommenden Fällen machen 4). »Das canonische Recht, schreibt Rettelbladt, hat in so weit in der protestantischen Kirche in Deutschland eine Gültigkeit, als die Gesetze, welche darin enthalten sind, nicht andern in Deutschland geltenden Gesetzen, welche diesem Rechte vorzuziehen sind, zuwider sind, oder dieselben mit dem Zustande der protestantischen Kirche nicht bestehen können 5).« Nebstdem gelten bey ihnen

III. die symbolischen Bücher;

IV. einige Schlüsse des corpus evangelicorum, und

V. mehrere Observanzen.

Ehe-Scheidung. Das römische Recht betrachtete die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, und ließ also alle Bestimmungen eines Vertrags überhaupt bey derselben gelten. Diesemnach war solche bey den Römern wieder auflösbar. Die Auflösung selbst konnte auf eine doppelte Art geschehen, und zwar a) mit Einwilligung beyder Theile, welches man divortium facere oder bona gratia discedere, oder divortium bona gratia nannte 1), b) einseitig sowohl von Seite des Mannes, als von Seite der Frau, jedoch nur in gewissen

3) Schott's Einleitung in das Eherecht. 8. Nürnberg 1802. §. 49.

4) Carpzov. juris prudent. ecclesiast.

5) Dessen Abhandlung über das protestantische Kirchenrecht. 8. Halle 1783. I. Abth. §. 6. v. Hartitzsch a. a. O. S. 3.

1) Fr. 2. 6. 9. D. 24. 2. Mackeldey a. a. O. II. B. S. 350. Wächter über Ehe-Scheidung bey den Römern. 8. Stuttgart 1822. Savigny über die erste Ehe-Scheidung zu Rom.

liturgie.de

Fällen und unter den gesetzlich angeordneten Bedingungen 2). Die Kaiser Theodosius und Valentinian setzten den willkürlichen Ehe-Scheidungen Schranken, indem sie gewisse Gründe anordneten, aus welchen nur eine Scheidung Statt finden konnte, und Justinian ertheilte diesen Bestimmungen seiner Vorfahrer die Bestätigung 3). Sein Nachfolger mußte jedoch hierin schon wieder in manchen Punkten etwas nachgeben 4).

Nach dem geistlichen Rechte hingegen ist die Ehe unauflöslich, und bey den Katholiken findet wegen des Ehe-Sakraments gar keine Scheidung dem Bande nach Statt, so lange nicht ein legaler Nichtigkeits-Grund vorliegt.

Die Unauflösbarkeit der Ehe wird sowohl durch ausdrückliche Stellen der heiligen Schrift, als durch die Lehre der Kirchen-Väter und durch die Entscheidungen der Concilien, so wie durch die stete Praxis der Kirche beurkundet.

Die Ehe als eine höhere durch Christus geheiligte Anstalt muß schon ihrer Natur und Bestimmung nach über jeden willkürlichen Wechsel erhaben seyn. Deßhalb verbot Christus die Ehe-Scheidung, obgleich bey den Juden Privat-Scheidungen üblich waren, und der Mann in gewissen Fällen seiner Frau einen Scheidebrief geben konnte, in anderen aber förmlich seinen Antrag auf Ehe-Scheidung bey Gericht stellen mußte.

Jesus, indem Er die Ehe zu einem Sakramente erhob, wollte sie auf ihre ursprüngliche Einsetzung im Paradiese Gen. 2, 24. zurückführen, deßwegen gaben Er und seine Apostel immer, so oft die Rede von einer beabsichtigten Ehe-Auflösung war, den kategorischen Bescheid: »was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen.« »Habt ihr nicht gelesen, spricht Er zu den Pharisäern Matth. 19, 3—9., daß der Schöpfer Anfangs einen Mann und eine Frau erschaffen, und gesagt hat: Deßwegen wird der Mann (אִישׁ) Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und Beyde werden Ein Fleisch seyn u. s. w. So wie der Mensch, so lange er auf

2) Die Ehe-Scheidung ist von der Nichtigkeit einer an sich ungültigen Ehe zu unterscheiden.

3) Nov. 117. C. 8—9.

4) Nov. 140. C. 1.

liturgie.de

Erden lebt, sein eigenes Fleisch nicht ablegen kann: eben so soll und kann er sich auch nicht von seinem Weibe trennen, denn sie sind nicht zwey, sondern Ein Fleisch. Der Mann soll eher das heilige Band, das ihn mit Vater und Mutter vereiniget, auflösen, als sich von seinem Weibe trennen. Hieraus ergibt sich: daß die Ehe nach ihrer ursprünglichen Einrichtung und zufolge göttlicher Anordnung unauflösbar ist, was sowohl aus der Erzählung Moses, als aus den Worten Christi folgt; ferner, daß die Unauflösbarkeit der Ehe sich auf alle Ehen beziehe 4 1/2).

Wer immer, sagt Jesus an einer andern Stelle, seine Frau entlassen und eine andere nehmen wird, der begeht an ihr einen Ehebruch. Sofern aber ein Weib ihren Mann entlassen, und einen andern heirathen wird, bricht sie die Ehe. Mark. 10, 11—12. Ein Jeder, welcher seine Frau verstößt, und eine andere nimmt, bricht die Ehe; und wer die von ihrem Manne Entlassene zur Frau nimmt, bricht die Ehe. Luk. 16, 18. Den Verehelichten aber gebiete nicht ich, sondern der Herr: daß die Frau vom Manne sich nicht trenne; sofern sie sich aber trennen wird, soll sie unverehelicht bleiben, oder sich mit ihrem Manne wieder aussöhnen. Ebenso soll der Mann die Frau nicht verstoßen. I. Kor. 7, 8—9. Eine Ehefrau ist durch das Gesetz an den Mann gebunden, so lang er lebt; ist aber der Mann gestorben, so ist sie frey vom Gesetze in Betreff des Mannes. Eine Ehebrecherinn würde sie demnach heißen, wenn sie bey Lebzeiten des Mannes einem Andern sich hingeben wird; wird aber ihr Mann todt seyn, so ist sie frey von der Verbindung mit dem Manne, so daß sie nun keine Ehebrecherinn ist, wenn sie mit einem andern Manne sich verbinden wird. Röm. 7, 2—3.

In diesen Stellen wird unbedingt für die Unauslösbarkeit der Ehe gesprochen, und die katholische Kirche hält sonach die Ehe für absolut untrennbar, weil ihr Band nicht menschlichen, sondern göttlichen Ursprungs, und durch das Sakrament geheiligt ist. Das katholische Kirchenrecht gestattet nur die Auf-

4 1/2) Berg, über das Eheband. 8. Münster 1829. S. 24.

liturgie.de

lösung der Ehe mit dem Rechte der Wiederverehelichung des einen Theiles in dem einzigen Falle: wenn ein Ehegatte vor dem Vollzug der Ehe durch Beyschlaf — vor Verlauf von zwey Monaten — intra bimestre — in ein Kloster geht, und allda das feyerliche Keuschheits-Gelübde ablegt.

Bey Matth. 5, 32. sagt zwar Christus: »Wer seine Frau entläßt, es sey denn um der Hurerey willen, der macht, daß sie die Ehe bricht; und wer die Geschiedene heirathet, der bricht die Ehe.«

Dann bey Matth. 19, 7—9. »Sie (die Pharisäer) erwiederten: warum hat denn Moses befohlen, einen Scheidebrief zu geben, um sie zu entlassen? Er antwortete ihnen: »Moses hat euch wegen euerer Hartherzigkeit gestattet, von euren Weibern euch zu scheiden; aber von Anfang war es nicht so. Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um der Hurerey willen, und eine andere heirathet, der bricht die Ehe; und wer die Entlassene heirathen wird, der bricht die Ehe.

Aus dem Zusatze um der Hurerey- oder Unzucht willen wollten nun Einige folgern: daß die Ehe im Falle des Ehebruches dem Bande nach aufgelöset werden könne, und unterstützen ihre Behauptung hauptsächlich durch folgende Gründe:

1) Auch bey der christlichen Ehe läßt sich das Sakrament vom Vertrage trennen;

2) Die gesetzliche Lehre der katholischen Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe (Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 7. de sacram. matrim.) ist mehr eine disciplinarische, als dogmatische;

3) An die Glaubens- und Disciplinar-Sätze der Katholiken ist der Protestant nicht gebunden;

4) Der Katholik aber kann sich die subjektive Ueberzeugung des protestantischen Theiles eigen machen, und sonach auch die Ehe mit einer geschiedenen protestantischen Person bey Lebzeiten des anderen geschiedenen Gatten eingehen 5).

---

5) Die vorzüglichsten Schriften, welche für die Auflösung der Ehe in einigen Fällen erschienen sind, — sind: Werkmeister, Beweis: daß die bey den Protestanten üblichen Ehe-Scheidungen vom Bande auch nach

liturgie.de

Wenn sonach, sagen sie, die Ehe als Vertrag nicht unauflösbar sey, so sey sie es auch, zum wenigsten in dem Falle quaestio-

---

katholischen Grundsätzen gültig sind, und daß diese Ehe-Scheidungen vom Bande auch bey den Katholiken in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten und sollten. Nebst zwey Gutachten von Heidelberg und Würzburg, die das Gegentheil des ersten Satzes behaupten. 8. Karlsruhe 1804. Dessen Widerlegung einiger Einwürfe des Herrn Professors Kübel in Heidelberg. Desselben Bemerkungen über H. Jäger's Untersuchung. Dessen neue Untersuchungen ꝛc. Bamberg und Würzburg 1806. Batz, Harmonie der neuesten bayerischen Ehe-Scheidungs-Gesetze mit Schrift und Tradition. 8. Bamb. u. Würzb. 1809. Socher, über die Ehe-Scheidung in katholischen Staaten. Landshut 1810. — Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehe-Scheidung in Bayern für katholische Seelsorger; von einem bayer. Pfarrer. II. Aufl. 8. München. 1810. Vertheidigung der bürgerlichen Ehe-Scheidung nach katholischen Grundsätzen wider einen Ungenannten, von einem bayer. Pfarrer. München 1811. v. Lassaulx, Uebereinstimmung der französischen Ehe-Trennungs-Gesetze mit Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche, als ein Beytrag zur Vereinigung der christlichen Gemeinden. Koblenz 1816. Dereser, Dissert. Num dogma catholicum est, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse? Wratislaviae 1818. Für die Unauflösbarkeit sind folgende Schriften erschienen: Klüpfel, de mente Tertulliani circa indissolubilitatem matrimonii. Friburgi 1775. Gallade, Indissolubile vinculum matrimonii a fidelibus consummati etc. etiam in causa fornicationis jure naturali et evangelico stabilit. Heidelbergae. Carrich, Dissert. extemporanea in Canonem 6. Concil. Trident. Sess. XXIV. Colon. 1793. Waldmann, Discussio quaestionis canonicae, utrum matrimonio a consistoriis protestanticis dissoluto parti catholicae dari possit facultas transeundi ad aliud? Mogunt. 1803. Jäger, Untersuchung über die Frage: ob die Ehe-Scheidung nach der Lehre der Schrift und der Lehre der Kirche erlaubt sey oder nicht? gr. 8. Arnstadt und Rudolstadt 1804. Desselben Schrift: Unzertrennlichkeit des ehelichen Bandes, mit Antwort auf Werkmeisters Bemerkungen. gr. 8. Rudolstadt 1805. Kübel, Beantwortung der Frage: Können ledige Katholiken die nach protestantischen Gesetzen vom Bande geschiedenen Protestanten ehelichen, ohne sich wider die Lehre der katholischen Kirche zu verstoßen; nebst einem Anhange gegen die Beantwortung der nämlichen Frage von einem ungenannten W. 8. Freiburg 1804. Kistemaker, über den Primat Petri und das Eheband. Ueber die Unrechtmäßigkeit der Ehe-Scheidung im moralischen und also auch im bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkte ohne

liturgie.de

nis, als Sakrament nicht. Das Kirchen-Gesetz binde höchstens nur zwey Katholiken.

Abgesehen von den Folgen 6), so ergibt sich doch augenfäl-

Druckort 1810. Brunnquell, Beweise für die Unauflösbarkeit der Ehe, zugleich Widerlegung der so betitelten Schrift: Harmonie der bayerischen Ehe-Scheidungs-Gesetze mit Schrift und Tradition von Batz. 8. Augsburg 1810. Dissertatio critica de Capitulis Theodori Cantuariensis et Canonibus Synodi Vermeriensis et Compendiensis haud genuinis, in qua Ecclesiae doctrina de indissolubilitate matrimonii contra anonymum Francofort. vindicatur. Dusseldorpii 1811. Als Gegenstück des Aufsatzes: Ueber die Wiederauflösung des Ehebandes nach dem Code Napoleon, in dem Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen. gr. 8. Frankf. I. B. III. St. 1810. Marcellini Molckenbuhr de Concilio Eliberitano non genuino, ubi de indissolubilitate matrimonii agitur. Monasterii Westph. 1804. Leonard Hug de conjugii christiani vinculo indissolubili. Commentatio exegetica. 4. Friburgi 1816. Ries, Privat-Gedanken über die in der katholischen Kirche bestehende Praxis: das eheliche Band nicht aufzulösen, in Verbindung mit der darüber herrschenden Lehre. gr. 8. Bamberg und Würzb. 1817. Dessen, exegetische Beweise: daß in den Schriften des neuen Testaments, nach ihrem wahrscheinlichen Sinne, die Bandes-Auflösung gültiger Ehen allein für Juden, doch eingeschränkt, zugestanden, für das Christenthum aber allgemein und unbedingt, verboten werde. gr. 8. Mainz 1821. I. u. II. Th. Binterim, Ueber Ehe und Ehe-Scheidung nach Gotteswort und dem Geiste der katholischen Kirche, zunächst als Widerlegung der Schrift des Herrn v. Lassaulx. Düsseldorf 1819. P. M. R. (Wolf, Pfarrer zu Kleinrinderfeld.) Kann ein katholischer Mann, mit einer protestantischen, von ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? und umgekehrt: Kann eine katholische Frau, mit einem protestantischen, von seiner Frau geschiedenen Manne eine gültige Ehe eingehen? 8. Breslau 1826. Vergl. die Schrift: Ueber Kirche und Staat von v. Droste. 8. Münster 1818. S. 25. Beschwerden des General-Vikariats zu Fulda gegen das neueste Edikt im Großherz. Weimar v. 7. Okt. 1823. Schenkl institut. jur. eccl. ed. non procurata a D. I. Scheill. 8 maj. Landishuti 1823. T. II. p. 340. Frey a. a. O. III. Th. S. 549. Das Rundschreiben des apostolischen Vikars Dammers in Paderborn. Berg, über das Eheband. 8. Münster 1829. Cf. Thesaurus theol. T. XII. de matrim. op. III. Concina. T. X. Lib. II. de matrim. Cartier, Theol. univers. T. IV. P. I. tractat. VIII. Stattler, Tractat. de sacram. matrim. §. 621.

6) Vergl. die Schrift: Was wagt sowohl der Katholik als der Protestant bey einer gemischten Ehe? 8. Würzburg 1827.

liturgie.de

lig, daß, wenn einmal der Satz: daß ein Katholik eine geschiedene protestantische Gattinn ehelichen könne, angenommen ist, hievon auch in gemischten Ehen wird Anwendung gemacht werden wollen, und, weil der protestantische Theil zur zweyten Ehe schreiten kann, so wird dies dann auch der katholische Theil fordern. Was bey gemischten Ehen gilt, wird dann auch auf ungemischte übertragen werden wollen, und wenn einmal durch die causa adulterii der Bruch in das Gesetz gemacht ist: so wird ein Theil nach dem andern fallen, wie solches die Erfahrung in protestantischen Ländern zeigt.

Die ganze Untersuchung dreht sich um die Auslegung der Stellen bey Matth. 5, 31. und 19, 3—12; dann um die Entscheidung des Kirchenraths von Trient Sess. XXIV. Can. 7. de sacram. matrimon. Schon Gen. 2, 24. ist der Typus für alle künftige Zeiten angegeben, und die Worte »qua propter relinquet homo etc.« beziehen sich auf alle Nachkommen Adam's, bey welchen die Ehe dem Bande nach als eine unauflösbare Verbindung seyn und bleiben soll. Daß die Unauflösbarkeit aller Ehen schon im Paradiese von Gott angeordnet worden ist; erhellet sowohl aus Gen. 2, 20—25, als auch aus den bedeutungsvollen Worten Christi bey Matthäus 19, 4 ff., da Er den Ehestand auf seine ursprüngliche Einsetzung zurückführen wollte. Daher schreibt auch P. Leo d. Gr. in seinem Brief ad Rustic. Narbon. Episc »Unde cum societas nuptiarum ita ab initio constituta est, ut praeter sexuum conjunctionem haberet in se Christi et ecclesiae sacramentum;« und Honorius III. de transit. c. ult. sagt: »Conjugii sacramentum non solum apud Latinos et Graecos, sed etiam apud fideles et infideles existit.« Wie hätte sonst auch Jesus aus der mosaischen Einsetzungs-Geschichte schließen können: daß die Ehe von Menschen nicht getrennt werden könne, weil sie Gott zusammengefügt habe 7).

---

7) Cf. Cherubin. Mayr in. Trismegisto. Lib. IV. Tit. I. N. 341. Stattler, de sacramento matrim. p. 600. „Obwohl schon die Ehe, als eine natürliche Pflicht unauflöslich ist; so ist sie es noch mehr als ein Sakrament. Daher sie auch in Allem, was ihr durch das Gesetz der Natur eigen ist, die höchste Vollkommenheit erlangt; auch die Erziehung der Kinder und andere Wohlthaten sind ganz dawider: daß das Band

liturgie.de

Nach der mosaischen Einrichtung fanden zwar verschiedene Abweichungen von der ursprünglichen Anordnung vermöge Nachsicht Statt; und selbst manigfache das Wohl und die Sittlichkeit verderbende Mißbräuche hatten sich in diesem Punkte bey den Juden eingeschlichen. Moses erlaubte Deutr. 24, 1—4., wo er milder und mit Berücksichtigung der Hartherzigkeit und Rohheit der Juden spricht, dem Manne einen Scheidebrief 8) סֵפֶר כְּרִיתוּת,

---

der Ehe auflösbar sey." Der römische Katechismus, übersetzt von Feiner I. B. S. 427. gr. 8. Mainz 1828.

8) כָּרַת abscidit, seduit. Cf. Winer, Lexicon manuale hebraicum et chaldaicum. 8 maj. Lipsiae 1828. p. 500 u. 502. — Die angeführte Stelle Deut. lautet also: "Wenn Jemand ein Weib zur Ehe genommen hat, und sie ihm mißfällig geworden ist, weil er etwas Schändliches an ihr findet, und er ihr einen Scheidebrief schreibet, und ihr ihn einhändiget, und sie aus dem Hause entläßt, und sie, das Haus verlassend, einen andern Mann heirathet, und dieser andere Mann einen Haß gegen sie fasset, ihr einen Scheidebrief schreibet, und ihr ihn einhändiget, und sie aus dem Hause entläßt; oder wo dieser andere Mann gestorben ist: so kann ihr erster Mann, der sie entlassen hat, sie nicht wieder zum Weibe nehmen, nachdem sie sich verunreiniget hat; denn solches ist ein Gräuel vor dem Herrn." Man beging, wie Michaelis und Kistemaker bemerken, bey Auslegung dieser Stelle den Fehler: daß man das, was Moses im bürgerlichen Rechte zuließ, auch als im Gewissen erlaubt ansah. Moses verordnet hier keineswegs die Ehe-Scheidung, sondern er will nur die Mißbräuche abschaffen, welche sich bey den Juden in diesem Punkte, da die Männer den Frauen oft nur mündlich aufkündigten, eingeschlichen hatten. Deßwegen ordnete er beschwerende Formalitäten bey Ausstellung des Scheidebriefes an. Trennte sich ein Mann unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten von seiner Frau, und heirathete er wieder: so galt diese Ehe nach dem bürgerlichen Rechte allerdings als eine gesetzliche. "Daß aber durch diese Scheidung das Band der ersten Ehe gelöset, und somit den Geschiedenen auch im Gewissen erlaubt worden: eine andere eheliche Verbindung einzugehen, schreibt Herr D. Berg a. a. O. S. 15, das folgt aus dieser Stelle noch keineswegs, und Moses scheint auch hierauf hinzudeuten; denn heirathete die geschiedene Frau einen andern Mann, und gab dieser ihr einen Scheidebrief, oder starb derselbe: so konnte ihr erster Mann sie nicht wieder zur Frau nehmen, weil sie sich verunreinigt hatte. Wodurch? Verstehen wir auch unter dem ערות דבר,

liturgie.de

aber nur wegen einer עֶרְוַת דָּבָר (ervath dabhar), worunter die Schamaiten einen begangenen Ehebruch, die Hilleliten aber bey ihrem Laxismus oft jeden geringfügigen Fehler der Frauen verstanden 9). Der Stifter der christlichen Religion gab

foeditas nach der Vulgata, — Unzucht, weßwegen sie von ihrem ersten Manne entlassen worden, so hatte sie sich freylich verunreiniget; allein das konnte der Grund nicht seyn, warum sie nicht zu ihm zurückkehren konnte. Denn es war ja dem Manne erlaubt, mit seiner Frau, auch wenn sie Unzucht begangen hatte, die eheliche Verbindung fortzusetzen, oder wenn er ihr einen Scheidebrief geschrieben, und sie aus seinem Hause entlassen hatte, dieselbe, ehe sie einen andern Mann heirathete, wieder zu sich zu nehmen. Sie mußte sich also durch die Verbindung mit dem zweyten Manne verunreinigt haben. Wäre aber durch den Scheidebrief das Band der ersten Ehe gelöset worden, so war es ja auch der Frau im Gewissen erlaubt, einen andern Mann zu heirathen, und sie hätte sich dadurch nicht verunreinigen können." Das ὅτι βδέλυγμα ἐστιν muß nicht gerade auf die Wiedervereinigung mit dem vorigen Manne, sondern es kann eben so gut auf die Frau bezogen werden. Da nach den Worten des Gesetzes in der Verunreinigung der Frau — quia polluta est — der Grund jenes Verbotes lag, und mit dieser Verunreinigung nicht die öffentliche Schande, die auf der geschiedenen Frau haftete, gemeint seyn kann, sondern dieselbe auf die eheliche Verbindung mit einem andern Manne bezogen werden muß: so war also die Frau durch diese neue eheliche Verbindung verunreiniget; was aber nicht geschehen konnte, wenn das Band der ersten Ehe durch den Scheidebrief wäre gelöset worden, weil ihr dann, als einer ledigen Person, nicht untersagt seyn konnte, sich wieder ehelich zu verbinden. Berg a. a. O. S. 18. Eben derselbe glaubt daher keinen Grund zu finden, der uns berechtigte, anzunehmen: daß durch den Scheidebrief das Band der Ehe bey den Juden gelöset worden sey. S. 19. — Selden beschreibt in seinem Werke: Uxor hebraica betitelt, Lib. III. C. 24. 25. die Formalitäten, welche der jüdische Ehemann bey der Ausstellung eines Scheidebriefes beobachten mußte. Der Scheidebrief mußte hienach a) im Beyseyn mehrerer Rabbiner, b) auf Pergament mit regelmäßigen viereckigen Buchstaben geschrieben werden. c) Diejenigen, welche denselben schrieben, ihn unterzeichneten, oder Zeugen bey der Ausfertigung waren, durften mit der Geschiedenen weder verwandt seyn, noch sonst in freundschaftlichen Verhältnissen mit ihr stehen. d) Wenigstens zehn Personen mußten bey der Ausstellung desselben gegenwärtig seyn. e) Ueberdies mußten zwey besondere Zeugen bey der Ausfertigung, und zwey andere bey der Unterschrift zu der Zeit, da die Ausstellung des Scheidebriefes geschah, zugegen seyn. Berg a. a. O. S. 15.

9) Das עֶרְוַת דָּבָר (von עֶרְוָה nuditas) bedeutet hier im Hebräi-

liturgie.de

dieser Sache die ihr der ursprünglichen Einsetzung des Ehestandes angemessene Wendung, und erklärte mit klaren Worten die Ehe-Scheidung dem Bande nach auch für den Fall als unzulässig: wo die strengeren Schamaiten sie wegen eines von Seite der Frau begangenen Ehebruches zuließen. Matth. 5, 32. 19, 3—12. Mark. 10, 2—12. Luk. 16, 18. Jesus berichtiget daher bey Matth. 5. 32., wie auch in andern Stellen der Bergrede das mosaische Gesetz, verwirft nicht nur den jüdischen Scheidebrief, sondern auch die Meinungen der rigoristischen Schamaiten und der laxeren Hilleliten, und gibt für seine Kirche das Gesetz: daß außer dem Falle eines Ehebruches 10) keine Ehe-Scheidung und zwar ohne Recht auf Wiederverehelichung für die geschiedenen Gatten Statt finde. Die meisten Interpreten und Theologen Calmet, Bossuet u. A. haben daher auch die Worte nisi ob fornicationem auf dimittere und nicht auf das aliam ducere bezogen 10 1/2). Wenn es heißt: »Wer den ungerechten Angreifer entwaffnet oder tödtet, soll nicht strafbar seyn,« so folgt daraus nicht: daß derjenige, welcher, nachdem er den ungerechten Angreifer entwaffnet hat, solchen dennoch tödtet, nicht strafbar sey. Denn von der Erlaubniß des Einen kann noch nicht auf die Erlaubtheit des Andern geschlossen werden. Wenn daher Christus die lebenslängliche Scheidung we-

---

schen eine unkeusche Handlung. Dies erhellet aus vielen Parallel-Stellen. Die LXX übersetzen rem turpem, die Targumin aliquid foeditatis, die Vulgata propter aliquam foeditatem, und gleichbedeutende Ausdrücke gibt der syrische und arabische Text. Die so sehr ausgedehnte Bedeutung, welche die Hilleliten diesem Worte unterlegten, war viel späteren Ursprungs — Folge des Verfalles des jüdischen Staates und der überhand genommenen Entsittigung des israelitischen Volks. Cf. Bucheri antiquit. biblic. p. 226. und Wolfii dissert. de divortio Judaeor. Binterim a. a. O. S. 105 ff.

10) Der Ehebruch wurde schon bey allen Völkern und so auch bey den alten Deutschen zu den größten Verbrechen, derer sich Eheleute schuldig machen konnten, gezählt. Der Mann stieß bey letzteren seine überführte ehebrecherische Frau, nachdem er sie ihres größten Schmuckes — ihrer Haare — beraubt hatte, in Gegenwart ihrer Anverwandten aus dem Hause, und geiselte sie durch den ganzen Gau oder Flecken, wo er wohnte. Bossuet's Einleitung in die Geschichte der Welt und der Religion, fortgesetzt von Cramer. gr. 8. Schaffhausen 1775. II. Th. S. 705.

10 1/2) Cf. S. August. de adult. Lib. I. N. 8. 9.

liturgie.de

gen des Ehebruches erlaubt, so liegt darin keineswegs die Erlaubniß zur weiteren Verehelichung 11).

Aus der evangelischen Stelle: »Omnis, qui dimittit uxorem suam, et alteram ducit, moechatur, et qui dimissam duxerit, moechatur,« geht deutlich hervor: daß das Eheband auch nach der Scheidung — als einer immerwährenden Trennung von Tisch und Bett (divortium), — noch fortbestehe, und daß weder der schuldige noch der unschuldige Theil eine andere Ehe, so lange beyde Gatten noch am Leben sind, eingehen könne.

---

11) Vergl. die oben angeführte Schrift von P. M. R. (Wolf, Pfarrer zu Kleinrinderfeld) S. 15. »Zu Hause aber fragten ihn (Jesus) seine Jünger noch einmal über diese Sache. Er antwortete ihnen aber: Wer immer seine Frau entlassen und eine andere nehmen wird, der begeht an ihr einen Ehebruch. Sofern aber ein Weib ihren Mann entlassen und einen andern heirathen wird, bricht sie die Ehe. Mark. 11, 12. Hier sehen wir nun, wie Christus als Gesetzgeber des christlichen Gesetzes spricht, und unbedingt verbietet: sich wieder zu verehelichen, sofern auch aus wichtigen Ursachen eine Absonderung zwischen zweyen Eheleuten geschehen sollte. Wir sehen, wie er hier den Einschiebsel „um der Unzucht willen“ hinwegläßt, so wie er auch Luk. XVI, 18. und I. Kor. VII, 10. 11. nicht gelesen wird; dagegen finden wir die unbedingten Aussprüche: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden — wenn die Frau etwa sich vom Manne absondert, soll sie unverehelicht bleiben —, nur nach Ableben des Mannes kann sie sich wieder verehelichen, ohne des Ehebruches dadurch sich schuldig zu machen.“ Nun sehen wir, warum die Jünger sagen konnten: „Wenn die Verhältnisse des Mannes gegen die Frau also sind, so ist es besser, nicht zu heirathen;“ und warum Christus zwar beysetzt: „darum würden zwar nicht Alle ledig bleiben, jedoch gäbe es Viele, welche unverehelicht bleiben müßten, theils aus eigener Wahl unverehelicht blieben, und damit schließt: Wer es fassen kann, der fasse es. Matth. 19, 10—12.“ So erklärte also Christus nicht nur die Ehe als unauflöslich, sondern gibt auch den Jüngern Beyfall: „daß es besser sey, nicht zu heirathen.“ Vergl. Hug. l. c. Ries a. a. O. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. Wien 1818. V. Th. S. 355 ff. Kistemaker, Exegetische Abhandlung über Matth. XIX, 3—12. Göttingen 1806. Die Evangelien, übersetzt und erklärt von demselben. II. Bd. S. 82. gr. 8. Münster 1818. Triumph der christlichen Religion. I. Bd. gr. 8. München 1824. §. X. S. 117 ff.

liturgie.de

Jesus belehrt, wie aus dem Gesagten erhellet, in den oben angeführten Stellen seine Jünger über den Scheidebrief, und erklärt: Moses habe zwar die Trennung nicht geboten, sondern nur der Hartnäckigkeit der Israeliten wegen dieselbe zugelassen; vom Anfange her aber sey es nicht so gewesen. Wer sein Weib, es sey denn um des Ehebruchs willen entläßt, und eine andere heirathet, bricht die Ehe, und wer eine Entlassene heirathet, der bricht die Ehe, oder macht, daß sie die Ehe bricht (ποιει αὐτην μοιχασθαι oder μοιχευθηναι — מְנָאֵף הוּא (von נָאַף moechatus est in der hebräischen Bedeutung des Hiphils, wie der heil. Augustin, die versio slavonica und einige andere Codices lesen). Der richtige Sinn der Worte bey Matthäus in der Bergrede 5, 32 scheint dieser zu seyn: »Wenn das Weib die eheliche Treue verletzt, so kann der Mann sie entlassen, und derselbe ist ohne Schuld, wenn die Entlassene die Ehe bricht, da sie ihm durch den ihrerseits begangenen Ehebruch die gerechteste Ursache zur Entlassung gegeben hat. Entläßt aber der Mann seine Frau, ohne daß diese Ursache vorhanden ist, so trägt er die Schuld, wenn sie eine Ehebrecherinn wird, indem er sie ohne Ursache und ohne ihre Schuld einer so großen Gefahr aussetzt. Aber selbst durch die Untreue der Frau und vermöge der ihr gegebenen Entlassung wird das Eheband nicht aufgelöst, wie dies aus den Worten Jesu erhellet: Und wer eine Entlassene heirathet, der bricht die Ehe.« Hiemit stimmt auch die Parallel-Stelle Matth. 19, 9 überein. Jesus wiederholt hier dasjenige, was Er bey Matth. 5, 32 schon gesagt hatte. Hier, wie dort aber lassen sich die Worte nisi ob fornicationem nur auf die Entlassung des ehebrecherischen Weibes oder vielmehr Theiles, keineswegs aber auf die weitere Verehelichung bey Lebzeiten des anderen Theiles beziehen. Dies ergibt sich auch noch aus Folgendem: Die Jünger Jesu waren, wie die übrigen Juden, was sich aus Matth. 19, 10 entnehmen läßt, der Meinung: daß wegen der Unzucht der Frau die Ehe mittelst eines Scheidebriefes gänzlich aufgelöst werden könne. Sie wurden daher ganz in Staunen versetzt, als sie von ihrem Meister die Worte, wie sie Matth. 19, 9 enthalten sind, vernommen hatten; und in ihrem Befremden sagten sie: Wenn die Sache so mit dem Manne und Weibe sich verhält, so ist es nicht gut, zu heirathen. Dieses ihr Befremden kann aber nur darin seinen

liturgie.de

Grund gehabt haben: daß sie aus dem Munde Jesu eine mit ihrer bisherigen Meinung über das Eheband ganz entgegengesetzte Lehre vernahmen. Will man aber annehmen: Christus habe vorher bloß gesagt, »daß im Falle eines Ehebruchs die Auflösung der Ehe Statt finde, und beyde Getrennte sich wieder verehelichen könnten;« so hätte Er, da die Schamaiten beynahe dieselben Grundsätze hierüber hatten, seinen Jüngern eben nicht etwas so Unerwartetes, was sie so sehr hätte befremden können, gesagt. Es sey denn, man müßte annehmen: daß die Jünger sich zu dem Laxismus der Hilleliten bekannt hätten, was jedoch mit ihrem ganzen übrigen Benehmen sowohl, als mit den bey so verschiedenen Gelegenheiten geäußerten Grundsätzen im Widerspruche steht. — Einige, um das Staunen der Jünger Jesu zu erklären, schalten Matth. 19 zwischen dem 9. und 11. Verse den 10. Vers aus Mark. 10 ein: Et in domo iterum discipuli ejus de eodem interrogaverunt eum; und lassen die Jünger die angeführten Worte zu Hause, wo Jesus die Lehre über das Eheband in der christlichen Kirche vortrug, vorbringen. Allein diese Auslegungsweise ist sehr gezwungen, und den Regeln der Hermeneutik, welche gebietet: so lange nicht von dem Litteral-Sinne und dem natürlichen Zusammenhange der Worte abzugehen, als diese noch für sich einen vernünftigen Sinn zulassen, entgegen. Die Verse 10 und 11 bey Matth. 19 stehen in so klarem und gutem Zusammenhange mit einander: daß eine Einschaltung der Art gar nicht nöthig ist. Uebrigens geht aus der von Jesus ertheilten Antwort, Matth. 19, 9. Mark. 10, 11: »Quicunque dimiserit uxorem suam, et aliam duxerit, adulterium committit super eam, et si uxor dimiserit, virum suum, et alii nupserit, moechatur,« deutlich hervor: daß Er nicht nur den Mann selbst wieder als Ehebrecher erklärt, wenn er nach der Scheidung noch bey Lebzeiten des anderen Theiles wieder heirathet, sondern Er macht auch den unschuldigen Theil sogar auf die Folgen aufmerksam, welche die Entlassung für den verstoßenen Theil hat.

Jesus läßt also nur wegen des begangenen Ehebruches eine immerwährende Trennung von Tisch und Bett, keineswegs aber eine Auflösung der Ehe dem Bande nach, zu 12).

12) C. 2. X. de divort. Sowie selbst nach dem römischen Rechte da-

liturgie.de

Markus und Lukas, welche dieselbe Lehre referiren, sprechen ganz absolut und ohne Ausnahme, und ihre Relation hat ganz die Consequenz der Lehre Jesu, wie der Grundsätze für sich, von welchen Er ausgegangen war, nämlich: »Ab initio non fuit sic., und erunt duo in carne una.« Im Vergleiche mit dieser ganz klaren evangelischen Lehre mußte die von Matthäus allein angebrachte Ausnahme, wenn sie soviel sagen wollte: daß auf den Fall des Ehebruchs das Scheiden mit weiterer Verehelichung erlaubt sey, nicht nur befremden, sondern sie scheint nicht einmal in seinen Context zu passen. Diese Ausnahme dürfte vielmehr geradehin den Scheidebrief der Juden, den Jesus doch vernichten wollte, wieder einführen, und die Lehre des Heilandes würde sich dadurch nicht von der Lehre einer damals herrschenden jüdischen Schule unterschieden haben. Gleichwohl spricht Matthäus nicht von dem Falle des Ehebruchs, wie jene Schule gesprochen hat, sondern bloß von dem Falle einer Fornikation (παρεκτος λὸγȣ̃ πορνειας, ποιεῖ αυτὴν μοιχασθαι. —

כִּלְתִּי עַל־ אֹדוֹת הַוְּנוּת (13 הוּאַיַנְאִיף אוֹתָהּ)

Will man demnach Matthäus Gerechtigkeit widerfahren lassen: so muß man, wie Einige behaupten, eine Auslegung, bey welcher die eigentliche Bedeutung von Fornikation beybehalten wird, und sohin eine Entlassung propter fornicationem Statt haben kann, aufsuchen. Dieser Fall trat bey jüdischen Ehe-Verlobten ein. Die Verlobte heißt schon im jüdischen Gesetze Frau (אִשָּׁה), und wenn sie sich während der Zeit zwischen

---

durch, daß ein Vater seinen unartigen Sohn aus dem Hause verstößt, ihn also von sich trennt, keineswegs die väterliche Gewalt aufgehoben wird, sondern dessen ungeachtet noch ganz rechtsgültig fortdauert; so wird auch durch eine Trennung von Tisch und Bett das Band der Ehe nicht aufgelöset, sondern beyde Eheleute, die es einmal durch die sakramentalische Ehe geworden sind, bleiben nachher wie vorher, wahre und wirkliche Eheleute, und kein Theil derselben kann, ohne seinen Glauben zu verläugnen, und in die von der christlichen Religion verbotene Polygamie zu verfallen, oder nach dem Ausspruche Christi einen Ehebruch zu begehen, sich an eine andere Person bey Lebzeiten des andern Theiles verheirathen.

13) נָאַף moechatus est.

liturgie.de

dem Verlöbnisse und der wirklichen Einführung in das Haus des Bräutigams eines Vergehens schuldig gemacht hatte: so war sie der nämlichen Strafe, wie eine Ehebrecherinn nach dem Vollzuge der Ehe unterworfen. Deut. 22. Hier hatte auch der libellus repudii Statt. Die jüdischen Rechte heißen so: »Triplici modo desponsatur foemina pecunia, scripto aut coitu. Et sic desponsata, etsi nondum maritata, illius tamen est uxor. Et si quis cum ea praeter ipsum coierit, morte mulctandus est a Synedrio. Sique ille ipse velit eam dimittere, opus habebit libello repudii.«

Diese sind daher der Meinung: daß Matthäus von dieser Dimission ob causam fornicationis sponsalia inter et domum — ductionem commissa, also von der Fornikation vor der vollzogenen Ehe verstanden werden könne. Der Sprachgebrauch, sagen sie, sey nicht entgegen, und alle Disharmonie mit andern Evangelisten und sich selbst, löse sich auf.

Was diese Auslegung sehr wahrscheinlich mache, sey der Umstand: daß selbst Matthäus im Anfange seines Evangeliums den Fall einer solchen Dimission δια λογου πορνειας erzähle 14). So sehr er dort das Benehmen Joseph's belobe; so verkenne er doch das Recht desselben nicht, seine ihm verdächtig gewordene Ehe-Verlobte zu verstoßen, und gestehe ein: daß diese Entlassung selbst zur Schonung Marien's erfolgt wäre, wenn Joseph nicht von dem Engel wäre unterrichtet worden. Hätte nun Matthäus bey dieser Stelle, wo Jesus alle Entlassung des Weibes dem Manne verbietet, die mehr erwähnte Ausnahme nicht gemacht: in welchem Contraste wäre Joseph's Entschluß nicht mit der Lehre Jesu gestanden, und wie hätte derselbe ferner justus — δικαιος — צַדִּיק — heißen können, der seine desponsatam sibi uxorem hat in der Stille verstoßen wollen?

Diese Beziehung der Ausnahme auf die vorhergehende Erzählung des Apostels kläre aber eben so sehr den Sinn dieser Stelle, als den Grund auf: warum Matthäus allein zu dem Verbote der Ehe-Scheidung diese Ausnahme setze. — Allein der ganze Sinn dieser Stelle läßt sich nicht auf eine Braut, sondern

14) Cf. Devoti l. c. Tom. II. p. 177.

liturgie.de

auf eine wirkliche Frau in der Art anwenden, wie Moses den Scheidebrief gestattet; denn eine Braut zu entlassen, und eine andere nehmen, konnte nicht so schwer seyn. Es ist von einer Frau die Rede, welche im Hause des Mannes sich befindet, und daraus wegen Ehebruches verstoßen wird. Die Erklärung von den Herren Hug und Ries 14 1/2) scheint um so mehr den Vorzug zu haben, als es nur darum zu thun war: den fragenden Juden eine Antwort über den Sinn der mosaischen Gesetzgebung zu ertheilen, wo nachher den Jüngern zu Hause die christlich-gesetzliche Antwort ertheilt wurde. Das Beyspiel mit Joseph scheint nicht anwendbar zu seyn, weil er noch nicht in der evangelischen Zeit lebte, und sein Entschluß nur die Strenge des Gesetzes umgehen wollte. Uebrigens war Maria keine eigentliche Ehe-Verlobte mehr, sie war wirklich Joseph's Gemahlinn, drey Monate von Joseph entfernt, zeigten sich bey ihrer Rückkehr die Merkmale der Schwangerschaft, und so entstanden die beunruhigenden Gedanken. Diesen Umstand beachteten manche Exegeten nicht, sahen Maria noch als Braut an, und lassen sie sogar als Braut schon schwanger seyn; würde denn dieses nicht ihrer Ehre nachtheilig gewesen seyn bey Jenen, die sie kannten? Würde sie nicht den Vorwurf habe erleiden müssen: Du warst ja schon vor der Trauung schwanger? Es ist daher anzunehmen: Joseph habe Maria nach ihrer Zurückkunft von Elisabeth nicht mehr annehmen, sondern still entlassen wollen, und so bleibt ihm das Lob eines Gerechten.

Aus Allem dem aber geht hervor: daß die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe dem Bande nach, zu den eigenen und ursprünglichen Lehren des Christenthums gehört.

Auch der heilige Apostel Paulus vertheidigt die Unauflösbarkeit der Ehe dem Bande nach. Seinen Beweis Röm. 7, 1. nimmt er von der Vergleichung der Gültigkeit des jüdischen Gesetzes mit dem durch Christus gegebenen her.

»Gleichwie die Verehelichte verpflichtet ist, so

---

14 1/2) Dessen exegetische Beweise: daß in den Schriften des Neuen Testaments nach ihrem wahrscheinlichen Sinne die Bandes-Auflösung gültiger Ehen allein für Juden, doch eingeschränkt, zugestanden, für das Christenthum aber allgemein und unbedingt verboten wurde. S. 44 ff. gr. 8. Mainz 1821.

liturgie.de

lange der Mann lebt, in der ehelichen Verbindung zu verbleiben, eben so war das israelitische Volk verbunden, dem mosaischen Gesetze Folge zu leisten, bis durch Christus das neue ewig bleibende Gesetz gegeben ward; — gleichwie das christliche Gesetz ewig dauert, eben so ist auch die christliche Verehelichte zur untrennbaren Verbindung mit ihrem Manne verpflichtet; — gleichwie nur der Tod des Mannes das Weib von der ehelichen Verpflichtung befreyt, eben so hat der Tod Christi die Verbindlichkeit zur Befolgung des mosaischen Gesetzes, somit auch den jüdischen Scheidebrief aufgehoben. Der h. Augustin drückt sich hierüber also aus: »Proinde, si alligata est, quamdiu ejus vir vivit, nullo modo, nisi viro mortuo, soluta dicenda est ab hoc vinculo. . . Haec verba (alligata est. . . .) Apostoli, toties inculcata, toties repetita vera sunt, viva sunt, sana sunt, plana sunt. Nullius viri posterioris mulier uxor esse incipit, nisi prioris esse desiverit. Esse autem desinit uxor prioris, si moriatur vir ejus« 14 1/3). Auf gleiche Weise erklärt sich Paulus

14 1/3) L. II. de conjugiis adulterin. N. III—V. „Wollte man, schreibt Herr D. Berg a. a. O. S. 29, die Einwendung machen: daß nach der Lehre Pauli durch den Tod Christi der alte Bund in seinen Disciplinar-Vorschriften die verbindende Kraft verloren habe, und somit daraus keine Anwendung mehr auf den ehelichen Verein gemacht werden könne, so wolle man bedenken: erstens, daß hier von keiner bloßen Disciplinar-Vorschrift die Rede ist, und zweytens, daß der Apostel, auf das Gesetz hinweisend, seine Lehre von dem Bande der Ehe nicht auf eine vorübergehende Disciplinar-Vorschrift gründe, sondern, wie aus seinen Worten im Briefe an die Epheſ. V. Kap. hervorgeht, auf die ursprüngliche, von dem Schöpfer selbst gegebene Bestimmung über die Ehe, die nach den Worten Christi, Matth. XIX., stets verbindlich war, ist, und seyn wird. — Es ist auch keineswegs die Meinung der Kirche: daß die Unauflösbarkeit des Ehebandes sich nur auf die Ehen der Gläubigen beziehe, sondern aus einigen ihrer Verordnungen ergibt sich, daß sie dieselbe allen gültigen Ehen ohne Ausnahme beylege. So muß z. B. der Ungläubige, der zum Christenthume übertreten will, wenn er seine erste Frau entlassen, und eine andere geheirathet hat, sich von der letztern trennen, und die erste wieder zu sich nehmen. Augustin fordert diese Trennung von der zweyten Frau auch dann, wenn er die erste Ehebruchs

liturgie.de

I. Kor. 7, 10, 11, 38, 39, 40. (Vergl. Eph. 5, 25—32.) in Beziehung auf die von Christus dem Herrn gegebene Bestimmung dahin: daß die Ehe-Scheidung vom Bande verboten ist 15). Aus den Worten des Apostels a. a. O. geht hervor: daß das einmal geknüpfte Eheband einzig und allein nur der Tod des einen Gatten auflöset, und den andern am Leben gebliebenen Theil zur weitern Ehe zu schreiten, frey gibt. Im Falle dennoch entweder eines von Seite des einen Gatten begangenen Ehebruches oder anderer dem Zwecke der Ehe zuwiderlaufender Ereignisse wegen mittelst richterlichen Erkenntnisses eine Trennung der Eheleute d. i. eine Scheidung von Tisch und Bett auf kürzere oder längere Zeit oder auch auf immer erfolgt: so bleibt nichts anders übrig, als entweder sich wieder auszusöhnen und zu vereinigen, oder ledig zu bleiben, niemals aber kann dem unschuldigen wie dem schuldigen Theile nach den Grundsätzen der katholischen Kirche gestattet werden, bey Lebzeiten des andern Theiles, eine weitere Ehe einzugehen 16).

Der heil. Apostel Paulus stellt auch, wie schon gesagt worden ist, in seinem Briefe an die Epheser 5, 31—32 die Ehe als ein Zeichen der innigsten Vereinigung Christi mit seiner Kirche dar, und nennt sie in dieser Beziehung ein großes Sakrament: »Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia.« Paulus sieht hier die Unauflösbarkeit der Ehe als einen integrirenden Theil dieses Symbols an, und hält die Eheleute eben so unzertrennlich mit einander verbunden, als Christus es mit seiner Kirche ist. Sowohl die Kirchen-Väter und Päbste, als auch die berühmtesten Theologen folgern aus dieser Stelle und aus dem der Ehe von dem Apostel beygelegten Charakter die Unauflösbarkeit derselben, und tragen die Lehre vor: daß, sowie Christus unzertrennlich

halber entlassen hätte. So verordnete auch (anno 854) das Concilium Meldense C. 7: »Si quis habuerit uxorem virginem ante baptismum, vivente illa post baptismum, alteram habere non potest. Crimina enim in baptismo solvuntur, non conjugia.«

15) Frey a. a. O. III. Th. S. 564 ff. Zenger, Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen der heil. Schrift und der Traditions-Zeugnisse aus den ersten vier Jahrhunderten, welche von der Ehe-Scheidung handeln. Binterim a. a. O. S. 150 ff.

16) Constitut. Benedict. XIV. »Dei miseratione.«

liturgie.de

mit der Kirche vereinigt sey, auch die Ehe als Zeichen dieser Vereinigung nicht getrennt werden könne. Besonders der heil. Augustin lehrt dies in seinem Werke: de nuptiis et concupiscentia; Lib. VII. C. XI. heißt es: Hujus procul dubio sacramenti res est, ut mas et femina, connubio copulati, quamdiu vivunt, inseparabiles perseverent. . . . Dann an einer andern Stelle sagt er: Relinquet homo. . . . . Quod magnum sacramentum dicit Apostolus in Christo et in Ecclesia; quod ergo in Christo et in Ecclesia magnum, hoc est singulis quibuscunque viris et uxoribus minimum, sed tamen conjunctionis inseparabilis sacramentum. Cf. Bellarmin. Lib. de matrimon. sacram. C. XVI. p. 340.

Der Kirchenrath von Trient, dessen Entscheidungen für Katholiken bindende Vorschriften und Normen sind, erklärt sich ganz deutlich für die Unauflösbarkeit der Ehe. Sess. XXIV. doctrin. de sacram. matrim. »Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum prius humani generis parens divini Spiritus instinctu pronunciavit, cum dixit: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea: quam ob rem relinquet homo patrem suum et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Hoc autem vinculo duos tantummodo copulari, et conjungi Christus Dominus apertius docuit, cum postrema illa verba tanquam a Deo praelata referens dixit: Matth. c. 19. Itaque jam non sunt duo, sed una caro, statimque ejusdem nexus firmitatem, ab Adamo tantum ante pronuntiatam, his verbis confirmavit: Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet.«

Was nun den tridentinischen Canon 7. Sess. XXIV. de sacram. matrimon. anbelangt 17); so betrifft er keinen

17) »Si quis dixerit: Ecclesiam: errare, cum docuit et docet, juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum Matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere: moecharique eum, qui dimissa adultera, aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero, alii nupserit, anathema sit.« Dieser Canon, ohne dem Buchstaben Zwang anzuthun, hat den Sinn: »Ecclesia docuit et docet juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dis-

liturgie.de

Punkt einer willkürlichen Disciplin, sondern ist ein unmittelbares und nothwendiges Corollar aus der vorausgeschickten Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe, und im Grunde nur eine nähere Bestimmung des zweyten Canons 18). Er ist aber entschieden zugleich dogmatisch, indem er die Kirchen-Lehre bestimmt als Glaubens-Lehre ausdrückt. Die Wendung, unter welcher derselbe dargestellt ist, kann ihm nichts von seinem dogmatischen Ansehen benehmen. Er vertheidigt bloß die lateinische Lehre vor dem Vorwurfe eines Irrthums, ohne jedoch geradezu die Praxis der griechischen Kirche verwerfen zu müssen 19); hat aber dadurch

---

solvi, et si quis dixerit: Ecclesiam in hoc errare anathema sit.« Man wollte nämlich diesen Canon aus Schonung gegen einige anwesende Prälaten aus der griechischen Kirche, wo das Gegentheil zuvor von Einem oder dem Andern gelehrt wurde, nicht so grell ausdrücken.

18) »Si quis dixerit: licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.«

19) Nach der Praxis der nicht unirten Griechen wird auf den Fall eines erwiesenen Ehebruchs die Ehe auch dem Bande nach getrennt. Auf dem Concil zu Florenz (1439) kam die Divergenz der griechischen Kirche gegen die lateinische zur Sprache. Der Erzbischof von Mitylene gab Anfangs viele Hoffnung zur Vereinigung. Allein aus seiner Antwort auf die zehnte, die Ehescheidung betreffende, Frage ging hervor: daß er wohl die Lehre der lateinischen Kirche als eine positiv göttliche annahm, und nur die Praxis in Zweifel zog; was man aber von Seite der lateinischen Kirche nicht als Disciplinar-Sache, wie es die Griechen wollten, ansah, und ansehen konnte. Von Seite des Concil's wurde daher auf eine Abänderung in der griechischen Kirche der Antrag gestellt, wozu auch die Griechen das Versprechen gaben, aber nicht hielten. Hr. Binterim a. a. O. S. 217 schreibt übrigens: „Auch scheinen die Griechen die Unauflösbarkeit der Ehe als ein göttliches Gesetz angenommen zu haben, indem sie dem Pabste, der sich auf dieses Gesetz berief, nichts erwiederten, und bestimmt behaupteten: nur aus gesetzlichen Ursachen schieden sie die Ehe. Diese gesetzlichen Ursachen bestimmten sie eben so wenig, als sie auch nichts von einer Scheidung im Ehebruchs-Falle meldeten.“ Berardus op. T. III. p. 184 schreibt in Betreff der Unauflösbarkeit des Ehebandes, auch im Falle des Ehebruchs, also: »Non defuerunt aliquando, qui opinarentur, ex adulterio conjugis non tantum dissolvi conjugium, quoad thorum et cohabitationem, sed etiam dissolvi ipsum matrimonii vinculum ... Latius haec opinio vagata fuit in Ecclesia graeca, atque in Tridentino Concilio a nonnullis propugnata, sed post diutur-

liturgie.de

weder das Verbot der Ehe-Scheidung im Falle eines Ehebruchs als eine Disciplinar-Verfügung, noch die Kirchenlehre über diesen Punkt als ein Problem darlegen wollen. Wie hätte sonst das Concil ein Anathem hinzusetzen können? Der achte Canon ist gerade so ausgedruckt, und der zweyte Canon hätte ja auch so vorgetragen werden können. Im Grunde ist es eins, zu sagen: Wer behauptet; die Ehe sey im Falle des Ehebruchs auflösbar, ist anathema, oder, wer sagt: die Kirche befinde sich im Irrthume, wenn sie lehrt, daß die Ehe im Falle des Ehebruchs unauflösbar sey, ist anathema. Dort wird der Irrthum direkt, hier wird er indirekt verworfen; dort wird das gegnerische System geradezu als falsch verworfen, hier wird das einheimische auf eine Weise vertheidigt, daß diese Vertheidigung die Verwerfung des andern selbst ist. Die Lehre der Kirche in der einen, wie in der andern Form ist klar, und daß sie der tridentinische Kirchenrath als Glaubens-Lehre angenommen und befolgt wissen wollte, beweist der Schluß des Canons.

Die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe trugen auch die Kirchen-Väter Justin, (Apolog. I.) Tertullian, Clemens von Alexandrien, Hilarius, Basilius, Gregor von Nazianz, Ambrosius, Chrysostomus, Hieronymus (epist. ad Ocean.), Innocenz I. (ep. ad Exuper.) und Augu-

---

nam disputationem praevaluit Latinorum sententia, utpote et sacris literis et SS. Patrum monumentis firmata, quam ob rem, uti refert Cardinalis Pallavicinus in sua histor. Lib. XXII. C. 4. paratus jam fuerat Canon adendus, quo definiebatur, vinculum matrimonii ex adulterio alterutrius conjugis non dissolvi. Cum vero decretum istud Graecis, qui in eam sententiam ire non posse profiterentur, displicere posse videretur, Tridentini Patres leniore concepta formula rem definiverunt his verbis, quae habentur in Can. 7. Sess. XXIV. de reform. matrim. Haec definitio consonat vetustissimae Patrum traditioni, quorum monumenta plurima extant in Caus. 32. q. 7. Quod vero apud Graecos negotium facessere potuit, spectabat germanam interpretationem evangelicorum verborum apud Matth. C. 5., ubi postquam enarravisset Christus Dominus, apud Judaeos veteres in usu fuisse, ut quicunque dimitteret uxorem, libellum repudii daret, ita subdidit: Ego autem dico vobis quia omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa, facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, adulterat.«

liturgie.de

stin (Lib. de fid. et op. C. 19.) 20) in ihren Schriften vor. Ebenso ist sie in den Beschlüssen der Concilien von Arles (314), Melve 20 1/2) (416), Angers (453), Tribur 21) (895), Paris 21 1/2) (829) u. a., sowie in allen Ritualen, Kirchen-Ordnungen und Religions-Büchern der katholischen Kirche enthalten 22), und endlich sowohl in den Entscheidungen der Päb-

---

20) Lib. IX. de Gen. C. 7. »Bonum, quod habent nuptiae, tripartitum est, fides, proles, sacramentum. In fide attenditur, ne praeter vinculum conjugale cum altero vel altera concubatur: in prole, ut amanter suscipiatur, benigne nutriatur, religiose educetur; in sacramento, ut conjugium non separetur, ut dimissus aut dimissa nec causa prolis alteri conjugatur.«

20 1/2) Concil. Milevitanum II. Can. 17. »Placuit, ut secundum evangelicam et apostolicam disciplinam, neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito, alteri conjungantur: sed ita maneant, ut sibimet reconcilientur. Quod si contempserint ad poenitentiam redigantur. In qua causa legem imperialem petendam promulgari.«

21) Im Unions-Dekrete des florentinischen Concil's heißt es: »Assignatur autem triplex bonum matrimonii: Primum est proles suscipienda et educanda ad cultum Dei; secundum est fides, quam unus conjugum alteri servare debet, tertium indivisibilitas matrimonii propter hoc, quod significet indivisibilem conjunctionem Christi et Ecclesiae.«

21 1/2) Concil. Paris. ann. 829. (Mans. T. XIV. p. 596.) »Quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda. Et quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notentur.« In den Capitularien des Benedictus Levita (Capit. Lib. VI. C. 235) fehlt das Wort: nisi.

22) Der römische Katechismus (Catechismus Concilii Tridentini) P. II. de sacram. matrim. schreibt vor, daß die Gläubigen über Folgendes unterrichtet werden: »Tertium bonum sacramentum appellatur, vinculum scilicet matrimonii, quod nunquam dissolvi potest, nam ut est apud Apostolum; Dominus praecepit, uxorem a viro non discedere, quodsi discesserit, manere innuptam, aut viro suo reconciliari, et vir uxorem non dimittat.« Im Katechismus des Cardinals Bellarmin (Mailand 1735. S. 179.) heißt es: »Terzo produce un legame cosi Stretto frà il Marito et la Moglie, che non è possibile un verun modo disciorlo; siccome non é possibile, che si sciolga il legame, il quale é frà Christo é la Chiesa.« Kübel a. a. O. S. 8. Dieselbe Lehre wird in dem Katechismus

liturgie.de

ste Innocenz I. 22 1/2), Zacharias, Nikolaus I., Johannes VII., Gregor VII., Innocenz III. u. a., als auch katholischer Seits in der steten Praxis begründet, und in allen katholischen Katechismen wird die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe vorgetragen 22 1/3).

Endlich kann man auch sagen: nicht, weil die Ehe ein Sakrament ist, ist sie unauflöslich, sondern sie ist unauflöslich, weil sie ein Symbol der mystischen Verbindung Christi mit seiner Kirche ist, und eben weil sie dies ist, hat Christus sie zu einem Sakramente erhoben, hat durch die Gnade sie heiliger machen wollen, und mußte sie heiliger machen, mußte den Gläubigen, die sie eingehen, Gnade mittheilen, daß sie im Stande seyen, dieses heilige untrennbare Band zu beobachten, sonst würden die Eheleute, unterliegend dem unauflöslichen Gebote, mit den Jüngern Jesu sagen müssen: Si sic res est, non expedit nubere. Ginge die katholische Kirche bloß von dem Grunde aus, die Ehe sey unauflösbar, weil sie ein Sakrament ist, so würde sie nicht andererseits behaupten können (Innoc. III. Lib. III. Tit. XXXII. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 6. de sacram. matrim.): daß ein matrimonium durch ein feyerliches Keuschheits-Gelübde mit Ordens-Profession aufgelöst werden könne. Nebstdem wird auch die Gnade, welche das Sakrament ertheilt, nicht immer erreicht, kann auch wieder verloren gehen, und sohin auch nicht der Grund der Unauflösbar-

---

des Abts Fleury (v. J. 1757), in jenem des P. Canisius u. A. vorgetragen. — Namentlich Launojus war es, welcher behauptete: der angeführte siebente tridentinische Canon sey nur ein Disciplinar-Gesetz; wogegen Stattler (tractat. de matrim. §. 605) bemerkt: »Quod enim Launojus regerit, disciplinae legem magis, quam fidei regulam a Tridentinis Patribus illo Canone propositam fuisse, ludibrium potius sapit, quam solidum Theologi judicium.«

22 1/2) Epist. 6. ad Exuper. C. 6. »De his etiam requisivit dilectio tua, qui interveniente repudio alii se matrimonio copularunt. Quos in utraque parte adulteros esse manifestum est.«

22 1/3) Im Catechismus roman. C. 8. XXI. heißt es: »Si matrimonium ut sacramentum est, Christi cum ecclesia conjunctionem signat, necesse est, ut Christus se nunquam ab Ecclesia disjunget, ita uxorem a viro, quod ad matrimonii vinculum attinet, separari non posse.«

liturgie.de

keit seyn. So lehrte der heil. Augustin: daß die Unauflösbarkeit der Ehe schon bey der ehelichen Verbindung des ersten Menschenpaares Statt gefunden habe, indem er in seinem Werke de nupt. et concupisc. Lib. I. N. 23 schreibt: »Jam nunc si quodam modo interrogemus bona illa nuptialia, unde ab eis potuerit peccatum in parvulos propagari; respondebit nobis operatio propagandae prolis. Ego in paradiso magis felix essem, si peccatum non fuisset admissum. . . . Respondebit etiam connubii sacramentum, de me ante peccatum dictum est in paradiso: Relinquet homo patrem et matrem et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una. Quod magnum sacramentum dicit Apostolus in Christo et in Ecclesia. Quod ergo in Christo et in Ecclesia magnum, hoc in singulis quibuscunque viris et uxoribus minimum, sed tamen conjunctionis inseparabilis est sacramentum.«

Da die Lehre von der absoluten Unauflösbarkeit einer gültig geschlossenen Ehe zu den ursprünglichen Lehren des Christenthums gehört, als solche von dem Kirchenrathe von Trient anerkannt, und dann den Katholiken zur Norm ihrer ehelichen Verbindungen vorgeschrieben, und Glaubens-Lehre der katholischen Kirche ist 23): so kann auch ein geschiedener Katholik bey Lebzeiten des andern Theils sich nicht wieder verehelichen, noch eine nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche von ihrem noch lebenden Ehegatten richterlich geschiedene Protestantinn heirathen, so lange der andere (geschiedene) Gatte noch am Leben ist. Denn die katholische Kirche leitet die Unauflösbarkeit der Ehe nicht sowohl von dem Sakramente, als vielmehr von dem göttlichen Gesetze und

23) Vergl. die Schrift von P. M. R. (Wolf.) Breslau 1826. S. 25. „Die katholische Kirche hat das Gesetz der Unauflöslichkeit der Ehe nicht gegeben, sie kann also auch darüber nicht bestimmen. Ihr kommt es bloß zu, zu erklären: daß es nicht erlaubt sey, bey Lebzeit des andern Ehetheiles eine neue Ehe anzutreten; zugleich hat sie aber die Pflicht, zu verhindern, daß dieses nicht geschehe. Folglich trifft der Vorwurf der Grausamkeit nicht die katholische Kirche. Gott ist es selbst, der die Ehe als unauflöslich eingesetzt hat: Es werden Zwey in Einem Fleische seyn. I. B. Mos. II. 24. Sie sind also nicht Zwey, sondern Ein Fleisch. Was also Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Matth. 19, 6. Mark. 8, 9.“

liturgie.de

von der ursprünglichen Einsetzung der Ehe im Paradiese, welche für alle Menschen bindende Kraft hat, her 24). Diesemnach erklärte sich auch der Kirchenrath von Trient hierüber ganz im Allgemeinen. Nebstdem erkennt die katholische Kirche die Ehen der Protestanten als gültig an, und wenn zwey protestantische Eheleute wieder in den Schoos der katholischen Kirche zurückkehren, so werden sie eben so wenig von neuem getraut, als getauft 25).

---

24) Nur der einzige Fall — der Fall der Bekehrung eines Ungläubigen wird der Praxis nach hievon ausgenommen, indem man die unbedingte Unauflösbarkeit der Ehe nur allein bey den Getauften versteht: »Nam etsi matrimonium verum, schreibt Innocenz III. C. 7. de divort., inter infideles existat, non tamen est ratum; inter fideles autem verum et ratum existit; quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret.« Uebrigens besteht auch hierüber eine Controvers bey den Katholiken. Was die Einwendung betrifft: die katholische Kirche löse jene Ehen auf, welche unter einem trennenden Ehe-Hindernisse — ohne vorgängige Dispensation geschlossen worden wären; so findet in einem solchen Falle keine gültige Ehe, folglich auch keine wirkliche Auflösung Statt. Die zweyte Einwendung belangend: daß nach katholischen Grundsätzen in dem Falle, wo ein Theil vor Ablauf von zwey Monaten in ein Kloster tritt, und allda das feyerliche Keuschheits-Gelübde mit Ordens-Profession ablegt, dem zurückgebliebenen Theile gestattet sey, sich weiter zu verehelichen; so wird bemerkt: daß die Bedingung (bey einem matrimonium ratum) zur Erreichung eines höheren Zweckes (de bono meliori) allgemein ist, und allen Eheleuten zu gut kommt. Jede Ehe wird unter derselben eingegangen; macht sohin kein Theil innerhalb der zwey ersten Monate davon Gebrauch, so ist das Band der Ehe nach Ablauf dieser Zeit geknüpft und unauflösbar. Wird hingegen die Ehe innerhalb zweyer Monate (intra bimestre) durch Beyschlaf vollzogen, so ist sie matrimonium indissolubile, sobald dies geschehen ist, es mögen die zwey Monate abgelaufen seyn, oder nicht. Was die dritte Einwendung angeht: die katholische Kirche löse die Ehe auf, wenn beyde Ehetheile das feyerliche Gelübde der Keuschheit und Ordens-Profession ablegen; so wird geantwortet: daß hier wiederum keine eigentliche Auflösung des Ehebandes, sondern nur eine freywillige Sonderung von Tisch und Bett Platz greife; von welcher auch schon der h. Paulus spricht, um auf eine unbestimmte Zeit dem Gebete obzuliegen. S. die Schrift v. P. M. R. 8. Breslau 1826. S. 19 ff.

25) »Man will zwar, schreibt Kübel a. a. O. S. 36., die Protestanten deßwegen von diesen göttlichen Gesetzen lossprechen, weil sie denselben eine andere Auslegung geben, und sich nicht an die katholische Ausle-

liturgie.de

Deßwegen verwarf auch Pius VII. in seinem an den ehemaligen Erzbischof von Mainz erlassenen Breve v. 8. Okt. 1803 jene Ehen, welche Katholiken mit geschiedenen Protestanten schließen, als adulterina connubia, und erklärte: daß nach katholischen Grundsätzen die Ehen der Protestanten für unauflösbar zu betrachten seyen, und die Trennung der Ehe von dem Bande, wie sie von protestantischen Consistorien ausgesprochen werde, von den Katholiken nicht als gültig angesehen, und folglich auch eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer nach den Grundsätzen des protestantischen Eherechts geschiedenen Protestantinn bey Lebzeiten des anderen Ehetheiles nicht eingegangen werden könne 26).

Das römische Recht gestattete den Eheleuten, durch gegenseitige Uebereinkunft ihre Ehe wieder aufzuheben 27). Beyde getrennte Theile durften wieder zu neuen Ehen schreiten, nur mußte sowohl die Witwe, als die geschiedene Frau wenigstens

---

gung gebunden glauben; aber bey diesem Einwande hat man glaublich übersehen, daß ein verbietendes Gesetz auch zugleich ein vernichtendes sey; folglich daß das Gesetz, welches die Trennungen der Ehen verbietet, dieselben auch zugleich vernichte.«

26) »Quapropter suavibus verbis ac blando et efficaci sermone potius a parocho adhortandus est conjux ille, ne facinus committat, ac ne contra Dei legem peccet, quam idem ab ipso mundi exordio tulit, inquiens: Quod Deus conjunxit, homo non separet. Quodsi propositi tenax morigerum se parochi monitis praebere renuat, et turpi adulterio cum conjuge acatholica copuletur, sitque periculum, ipsique religioni fortasse noxium, ulterius obsistere, et contra niti, silere quidem et tolerare tam immane facinus parochus poterit, nunquam verò vel copulationi interesse, multoque minus benedictionem impertiri. Jubeat, increpet, minetur laica potestas. Obedire magis Deo oportet, quam hominibus. Sacerdos Dei (verbis utimur divi Cypriani), evangelium tenens et Christi praecepta custodiens occidi potest, vinci non potest.« Epist. 55 ad Cornel. — Schon früher erklärte Urban VIII. in seinem Glaubens-Bekenntnisse: »Idem sacramenti matrimonii vinculum indissolubile esse, et quamvis propter adulterium, haeresin aut alias causas posset inter conjuges thori et cohabitationis separatio fieri, non tamen illis aliud matrimonium contrahere fas est.« Vergl. die angeführte Schrift von P. M. R. S. Breslau 1826. S. 17 ff.

27) Nov. 22. C. 6. Nov. 117. C. 8. 9. 10. Nov. 140. C. 1. L. 9. Cod. de repud.

liturgie.de

ein Jahr lang warten 28). Das canonische Recht verordnete hierüber gerade das Gegentheil, und verbot jede Privat-Trennung sowohl, als die Wiederverehelichung des einen Gatten bey Lebzeiten des andern 29).

Die gänzliche Auflösung der Ehe geschieht nur entweder durch den Tod des einen Ehegatten 30), oder durch die richterliche Nichtigkeits-Erklärung der Ehe (annullatio matrimonii) bey einem wirklich vorhandenen trennenden Ehe-Hindernisse. Die Trennung von Tisch und Bett (divortium — separatio quoad thorum et mensam —) 31) aber erfolgt wegen einer als wirklich vorhandenen erwiesenen rechtmäßigen Ehe-Scheidungs-Ursache durch den Ausspruch des competenten Richters. (S. d. Art. Competenz in Ehe-Streitigkeiten).

A) Nichtigkeits-Erklärung der Ehe d. i. der richterliche Ausspruch: daß eine der äußeren Form und der öffentlichen Meinung nach zwar bestehende, wegen eines obwaltenden trennenden Ehe-Hindernisses aber null und nichtig sey. — Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe, es muß daher bey der Nichtigkeits-Klage das Vorhandenseyn eines trennenden Ehe-Hindernisses entweder durch Urkunden oder Zeugen, oder durch den Augenschein bestimmt und vollständig erwiesen, im Zweifel aber soll eher für die Aufrechthaltung der Ehe, als gegen dieselbe erkannt werden 32). Weder das übereinstimmende Geständniß der

28) Fr. 22. §. D. 50. 1.

29) C. 13. X. Qui filii sint legitimi.

30) Zur Herstellung der Gewißheit über das wirklich erfolgte Ableben des einen Ehegatten dient der Urkunden- und Zeugen-Beweis. S. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. gr. 8. Würzb. 1830. S. 320. §. 196.

31) Devoti l. c. T. II. p. 246. §. CL. »Differt divortium a repudio, quod hoc et in uxorem et in sponsam cadit, illud tantum in uxorem; quoniam non recte dicitur sponsa divertere, cum divortium ex eo dicatur, quod in diversas partes eunt, qui discedunt.« Leg. 101 ff. de V. S. »Divortium inter virum et uxorem fieri dicitur, repudium vero sponsae remitti videtur, quod et in uxoris personam non absurde cadit.«

32) Constitut. Benedict. XIV. »Dei miseratione.«

liturgie.de

Ehegatten gibt hier einen vollen Beweis, noch können dieselben darüber zu einem Eide gelassen werden 33). Das obwaltende trennende Hinderniß ist entweder absolut d. i. ein solches, wo die Brautleute das Vermögen zur Einwilligung gar nicht hatten, oder es ist relativ, wo der Mangel der Einwilligung durch gewaltsame Einflüsse von Außen (von anderen Menschen) erzeugt wurde, z. B. bey dem Ehe-Hindernisse der Furcht, Gewalt, Entführung.

Die trennenden Ehe-Hindernisse sind entweder öffentliche (impedimenta matrimonii publica) oder Privat-Ehe-Hindernisse (impedimenta matrimonii privata). Erstere ziehen eine unheilbare Nullität nach sich, und es kann auf selbe nicht Verzicht geleistet werden; wohl aber auf letztere, und zwar sowohl ausdrücklich, als stillschweigend. Bey den Privat-Ehe-Hindernissen steht bloß dem verletzten, nicht aber dem verletzenden Theile, um so weniger einem Dritten ein Klagrecht zu 35); der verletzte Theil darf aber, sobald er Kenntniß von dem obwaltenden Hindernisse erhalten hat, nicht mehr wissentlich und freywillig den ehelichen Beyschlaf ausgeübt haben, weil eine fortgesetzte Beywohnung als eine stillschweigende Verzicht-Leistung auf sein Klagerecht angesehen wird. Bey den öffentlichen trennenden Ehe-Hindernissen hingegen kann Jeder, der Kenntniß davon hat, die Nichtigkeits-Klage erheben, weil Ehen, welche öffentlich nichtig sind, weder von der Kirche noch vom Staate geduldet werden können. Es steht demnach nicht nur den beyden Eheleuten frey, auf Ungültigkeits-Erklärung ihrer Ehe bey dem competenten Gerichte anzutragen, sondern es können hier selbst Anverwandte, und sogar Auswärtige, so fern diese nicht besonders verdächtig sind, als Kläger auftreten 36), und wenn der Richter ein solches vorhandenes Ehe-Hinderniß in

33) C. 5. X. de eo, qui cognov. consanguin.

34) Was der Seelsorger bey einem entdeckten trennenden, aber dispensablen Ehe-Hindernisse zu beobachten habe, findet sich in meiner Anleitung III. Aufl. gr. 8. Würzburg 1830. S. 328. §. 199.

35) C. 21. X. de sponsal. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrimon.

36) Can. 1. C. 35. q. 1. C. 2. 6. X. qui matrimon. accus. C. 7. X. de cognat. spirit. Dritte Personen müssen den Eid vor Gefährde schwören. Can. 5. 8. C. 35. q. 6.

liturgie.de

Erfahrung bringt: so ist es seine Pflicht, von Amtswegen einzuschreiten 37).

Das Verfahren in Nullitäts-Prozessen ist, wie in Ehe-Streitsachen überhaupt, summarisch 38); dabey ist jedoch wegen Wichtigkeit der Sache sowohl in Ansehung des öffentlichen, als des Privatwohls mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, besonders weil hier keine Verjährung gilt 39), und auch post longissimum tempus die Klage noch angestellt werden kann.

Uebrigens dürfen sich die Eheleute auch dann nicht eigenmächtig trennen, wenn auch die Nichtigkeit ihrer Ehe öffentlich bekannt ist, sondern sie müssen auf die gehörig bey dem Gerichte geschehene Einleitung den richterlichen Ausspruch abwarten 40).

Bey den Nichtigkeits-Klagen wegen des Hindernisses der Verwandtschaft oder sonst eines öffentlichen Hindernisses können, wenn auch die vorgeschlagenen Zeugen schon abgehört sind, noch neue Zeugen producirt werden 41). Auch kann der Richter den Beklagten zur Herausgabe jener Urkunden, welche die Frage über die Gültigkeit der Ehe betreffen, (was sonst, wenn die Dokumente gemeinschaftlich sind, nicht gefordert werden kann), anhalten. Es sind hier selbst solche Zeugen, welche bey anderen Rechts-Streitigkeiten nicht zugelassen werden, zulässig z. B. Aeltern, Geschwister, sonstige Verwandte und Hausgenossen 42), weil ihre Aussagen Familien-Verhältnisse betreffen, von denen man voraussetzen kann, daß solche eben nur die Anverwandten ꝛc. am besten wissen können 43).

Die Zeugen-Aussage der Mutter allein hat nach dem canonischen Rechte vor der Abschließung der Ehe Beweiskraft, aber nicht nach eingegangener Ehe 44). Die Zeugschaft derer, welche von der Ehe, wenn sie so fortbesteht, Nutzen erwarten, wird für verdächtig gehalten 45). Auch wird bey Katholiken in der Verhandlung über die Nichtigkeit einer Ehe das Anerbieten der Ehe-

37) C. ult. X. qui matrimon. accus. l. 3. X. de divort.
38) C. 1. X. ut lit. contest. C. 2. de jud. in Clem.
39) C. ult. X. de praescript.
40) C. 3. X. de divort. 41) C. 26. X. de test.
42) Can. 1. 2. 3. C. 35. q. 7. Can. 3. C. 35. q. 6. C. 3. X. qui matrim. accus.
43) C. 3. X. qui matrimon. accus.
44) C. 22. X. de test. 45) Ibid.

liturgie.de

leute zum Eide nicht zugelassen. — Bey den geistlichen Gerichten in Ehesachen entscheidet auf erstatteten Vortrag im Collegium die Mehrheit der Stimmen, bey der Gleichheit derselben wird in Nichtigkeits-Klagen für die Aufrechthaltung der Ehe erkannt.

Sind die Eheleute gemischter Religion, so wird, wenn die Nichtigkeits-Ursache für beyde Theile gilt, die Ehe von derjenigen competenten Gerichts-Behörde, bey welcher die Klage anhängig gemacht ist, für beyde Theile als nichtig erklärt. Gilt hingegen die Nichtigkeits-Ursache für einen Theil, wie dies z. B. auf Seite des katholischen Theiles bey dem feyerlichen Gelübde der Keuschheit bey einem matrimonio rato der Fall ist: so wird für den protestantischen Theil, auf den solches keine Anwendung hat, dieses Gelübde (von den Protestanten) als eine bösliche Verlassung angesehen.

Benedikt XIV. hat in seiner Constitution »Dei misseratione« v. 3. Nov. 1741 in Betreff der Behandlung der Nichtigkeits-Klagen folgende Vorschriften gegeben 46): 1) Es sollen die Nichtigkeits-Klagen nur vor dem Bischofe oder vor Synodal-Richtern verhandelt, 2) es soll ein gehörig beeidigter Defensor (defensor matrimonii) aufgestellt werden; 3) wurde von den Richtern erster Instanz für die Gültigkeit erkannt, so soll auch der Defensor nicht appelliren. Würde aber in dieser Instanz gegen die Gültigkeit der Ehe entschieden, so soll auch der Defensor von diesem Erkenntnisse ex officio die Berufung einwenden, wenn auch die andere Partey, welche für die Gültigkeit der Ehe agire, nicht appellirte. Deßgleichen soll bey der zweyten Instanz ein Defensor bey allen Verhandlungen gegenwärtig seyn, und für die Aufrechthaltung der Ehe streiten. Wenn nun hier das Erkenntniß der ersten Instanz nicht reformirt, sondern ein gleiches erlassen, oder jenes der ersten Instanz bestätigt wird, und auch der Defensor nach seinem Gewissen nicht appelliren zu müssen glaubt: so soll dann den Eheleuten die weitere Verehelichung gestattet werden. Würde an die dritte Instanz appellirt, so soll auch da ein Defensor aufgestellt werden. Dieser päbstlichen Constitution zufolge müssen, wenn der richterliche Spruch für die Nichtigkeit und Trennung der Ehe rechtskräftig werden soll, zwey gleiche richterliche Urtheile gefällt worden seyn.

46) Devoti l. c. T. II. p. 250.

liturgie.de

— Während des Ehe-Prozesses kann keine Verehelichung mit einem Dritten Statt finden; und jede etwa inzwischen geschlossene Ehe ist ungültig. Uebrigens kann, wenn sich ein Irrthum rücksichtlich der Nichtigkeits-Klage und der Nichtigkeits-Ursachen ergeben sollte, die Untersuchung erneuert, und fortgesetzt werden. Dasselbe findet Statt, wenn das geistliche Gericht aus Versehen eine wirklich gültige Ehe für nichtig erklärt hätte; in diesem Falle muß die Untersuchung selbst dann wieder angefangen, wenn auch die Eheleute sich schon weiter verehelicht hätten 47).

»Ist übrigens, schreibt Herr Professor Walter, eine Verbindung gar nicht vor der Kirche, sondern bloß durch die Intention der Parteyen als Ehe geschlossen: so bedarf es wider sie in den Ländern, wo das Concilium von Trient gilt, einer förmlichen Nichtigkeits-Klage nicht, weil sie juristisch nicht einmal den Schein einer Ehe für sich hat.« 48)

Die Nichtigkeits-, sowie die Ehescheidungs-Klagen überhaupt können bey den Katholiken durch drey Instanzen durchgeführt werden. Die erste bildet das bischöfliche oder das erzbischöfliche Consistorium für seinen Sprengel, die zweyte das Metropolitikum, die dritte der Pabst, welcher auf Ansuchen einen benachbarten Bischof als Synodal-Richter delegirt 49).

B. Scheidung (divortium) ist bey den Katholiken die auf den Grund eines richterlichen Spruchs wegen einer rechtmäßigen Ursache zugelassene Sonderung zweyer Eheleute von Tisch und Bett, mit dem Rechte zur Wiedervereinigung und Ehefortsetzung. Dieselbe ist entweder eine lebenslängliche (separatio conjugum a mensa et thoro perpetua) oder eine zeitliche (separatio conjugum a mensa et thoro temporaria). Bey der erstern werden durch ein richterliches Erkenntniß die äußeren ehelichen Rechts-Verhältnisse (das Recht und die Verbindlichkeit des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und des ehelichen Beyschlafes) zwischen den beyden

47) C. 7. 11. X. de sent. et re judic. C. 1. 6. X. de frigid. et malefic.

48) Dessen Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. Vierte Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 576.

49) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20. de reform.

liturgie.de

Eheleuten auf immer d. i. bis zur Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten, bey der letzteren hingegen nur auf eine bestimmte oder unbestimmte — auf kürzere oder längere Zeit aufgehoben. Keine derselben aber gibt einem geschiedenen Ehegatten das Recht: bey Lebzeiten des andern eine anderweitige Ehe einzugehen, indem eine einmal gültig geschlossene Ehe dem Bande nach unauflösbar ist. (S. a. u. d. Art. Keuschheits-Gelübde.)

Bey den Katholiken kann die Klage auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett nur wegen eines begangenen Ehebruchs gestellt werden 50). Stark verdächtige Thatsachen reichen hiebey schon zum Beweise hin, wenn z. B. der Mann mit einer Weibsperson in einem Bette liegend getroffen wurde 51). Die Scheidung kann jedoch auch aus diesem Grunde nicht Statt finden; a) wenn der Beklagte selbst einen Ehebruch begangen hat, oder Ersterer Letztern eines solchen stark verdächtig machen kann, denn in solchem Falle tritt Compensation ein 52); b) wenn der Kläger mit dem schuldigen Theile den ehelichen Beyschlaf gepflogen, nachdem er doch dessen begangenen Ehebruch bestimmt wußte 53), oder wenn der Kläger den Beklagten selbst zur Begehung eines Ehebruchs, z. B. zeitlichen Interesses, Gewinnes u. dgl. wegen, verleitet, und wenn Letzterer sich mit Ersterem in Betreff der begangenen Ehe-Untreue vollkommen ausgesöhnt hat; c) wenn der Ehebruch in der Trunkenheit oder aus Verwechslung oder aus Irrthum in den Person geschah, wenn z. B. die Frau zur Nachtszeit den außerehelichen Beyschläfer im guten Glauben für ihren Ehemann hielt; da es doch ein eingeschlichener Dritter war; d) wenn die Frau genothzüchtigt worden ist.

Bey der Scheidung wegen Ehebruchs verliert die ehebrecherische Frau ihren Brautschatz, welcher an den Mann übergeht 54). Das canonische Recht legt dem ehebrecherischen Theile eine Buße auf, dem unschuldigen aber stellt es frey: in ein Kloster zu

50) Can. 23. C. 32. q. 5. C. 5. X. de divort.
51) C. 12. X. de praesumt.
52) C. 6. 7. X. de adulter.
53) C. 3. X. de adult.
54) C. 4. X. de donat. inter virum et uxor.

liturgie.de

gehen, oder auch die heiligen Weihen, selbst ohne Einwilligung des schuldigen Gatten, zu empfangen 55).

Die Ursachen zu einer temporären Trennung (divortium ex bona gratia) sind: a) lebensgefährliche Nachstellungen (insidiae vitae conjugis structae) 56), b) unvertilgbarer Haß mit groben Mißhandlungen 57), c) Abfall des einen Ehetheiles vom wahren Glauben, und Gefahr zur Verführung für den andern Gatten (fornicatio spiritualis) 58). Auch rechnet man noch hieher d) die bösliche Verlassung, jedoch ohne Verdacht einer wechselseitigen Verabredung 59), welche Ursache vorzüglich bey den Protestanten gilt, und die totale Trennung bey ihnen bewirkt. Bloße Vermuthungen reichen bey diesen Ehescheidungs-Gründen nicht wie bey dem Ehebruche zum Beweise hin.

Bey Ehe-Scheidungs-Klagen in Bezug auf gemischte Ehen gelten folgende Grundsätze:

Ist der katholische Ehegatte der schuldige Theil, so hat der protestantische Gatte bey dem katholischen Ehe-Gerichte zu klagen. Das Urtheil desselben aber, welches dem protestantischen Consistorium mitgetheilt wird, hat, obgleich es nur auf Scheidung von Tisch und Bett lautet, nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche für den unschuldigen protestantischen Ehetheil die Kraft und Wirkung einer gänzlichen Ehe-Trennung 60). Diese Behandlung aber ist den Grundsätzen und der Lehre der katholischen Kirche über die Unauflösbarkeit und die sakramentalischen Wirkungen der Ehe geradezu entgegen. Weßwegen auch die katholische Kirche das Verfahren der protestantischen Consistorien hierin, welche dem auf Trennung von Tisch und Bett sprechenden Urtheile der katholischen Ehe-Gerichte die Kraft einer gänzlichen Ehe-Trennung beylegen, und dem protestantischen Theile gestatten, eine anderweite Ehe zu schließen, nie anerkannt hat.

Ist der protestantische Ehetheil schuldig: so klagt der katholische Gatte bey dem protestantischen Consistorium. Dieses erkennt, wenn die angegebene Scheidungs-Ursache in Wahrheit besteht, der Beweis gestellt ist, und die Untersuchungs-Akten als

55) C. 15. 19. X. de convers. conjug.
56) C. 1. X. de divort.
57) C. 8. 13. X. de restit. spoliat.
58) C. 6. X. de divort.
59) C. 5. X. de sponsal.
60) Dabelow, Eherecht §. 282.

liturgie.de

geschlossen anzusehen sind, auf Scheidung von Tisch und Bett. Der protestantische Theil hat in diesem Falle kein Recht, sich gänzlich zu trennen. In jedem Falle aber muß das gefällte Urtheil dem katholischen Ehe-Gerichte mitgetheilt werden 60 1/2).

Wenn gleich die Ehe-Scheidung gerichtlich ausgesprochen, und gehörig den Parteyen publizirt ist: so bleibt es doch beyden Theilen frey gestellt, sich wieder zu vereinigen, ja es ist sogar Pflicht des Seelsorgers, alle Mühe anzuwenden, und keine Gelegenheit unbenützt vorbeygehen zu lassen, um die streitenden oder gesonderten Theile wieder zum ehelichen Beysammen-Leben zu bewegen. Insbesondere hat der Pfarrer bey den temporären Trennungen, welche oft nur versuchsweise und während des Prozesses gestattet werden, alle Sorge zu tragen: daß nach Ablauf der bestimmten Zeit die Wiedervereinigung entweder zu Stande komme, oder daß vom Ehe-Gerichte eine weitere Erlaubniß zur temporären Trennung ertheilt werde.

Sind beyde Theile schuldig, so folgt durch die weltliche Gerichts-Behörde die Auseinandersetzung des Vermögens. Ist nur ein Theil schuldig, so wird dieser sowohl nach dem römischen als canonischen Rechte zu Gunsten des unschuldigen Theiles und der Kinder zu einer Privations-(Geld-) Strafe verurtheilt 61). Die schuldige Frau verliert ihr Heirathsgut, und im Falle eines Ehebruchs aus ihrem übrigen Vermögen soviel, als ein Dritttheil ihres Heyrathsguts beträgt, in Ermanglung einer dos

---

60 1/2) Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Korrespondent, Jahrg. 1829. Nro. 44. S. 715. „Der protestantische Grundsatz einer völligen Unauflösbarkeit der Ehe scheint sehr die Ehescheidungs-Klagen zu vermehren, wie die unlängst aus dem Königreich der Niederlande bekannt gemachten Tabellen klar beweisen. In einem deutschen Staate, worin die Anzahl der Katholiken verhältnißmäßig gering ist, sind von den vor der katholischen Kirchen-Behörde anhängigen Ehescheidungs-Prozessen die meisten von Protestanten gegen ihre katholischen Ehehälften erhoben. Wie will man diese große Ungleichheit heben? Etwa dadurch, daß man, wie auch im Weimar'schen landesherrlichen Kirchen-Gesetze geschieht, auch dem geschiedenen katholischen Gatten die Wieder-Verheirathung erlaubt?„

61) L. 11. D. ad leg. Jul. de adult. C. 4. X. de donat. int. vir. et uxor. — Die Strafen, welche das römische Recht anordnet, sind jedoch nach dem heutigen Rechte nicht weiter anwendbar.

liturgie.de

aber den vierten Theil des Vermögens zur Zeit der Scheidung 62). Der schuldige Mann verliert das Gegenvermächtniß (donatio propter nuptias) 63) oder den vierten Theil seines Vermögens 64). Lebten die Eheleute in Güter-Gemeinschaft: so verliert der schuldige Theil den vierten Theil desjenigen Vermögens, welches er zurück erhalten haben würde, sowie auch alle Ansprüche auf das im Ehestande erworbene Vermögen 65). Die Erbfolge hört jedoch zwischen geschiedenen Eheleuten nicht auf 65 1/2).

Sind Kinder vorhanden, so erhalten diese das Eigenthum des vom schuldigen Ehetheile auszuzahlenden Vermögens, der unschuldige Ehetheil hat bloß die Nutznießung. Sind keine Kinder da, so bekommt der unschuldige Gatte das Eigenthum 66). Die Erziehung der unmündigen Kinder, sowie jene der Töchter wird gewöhnlich der Mutter überlassen. Jedoch bleibt es nach dem heutigen Gerichts-Gebrauche dem Ermessen des Richters anheim gestellt, hierin das Geeignete zu verfügen. Sind Ehepakten vorhanden, so kann nur der unschuldige Theil aus denselben für sich Vortheil ziehen 67).

Uebrigens geben die Landes-Gesetze hierüber Ziel und Maß. Die Wirkungen der Ehe-Scheidung, so fern sie sich auf das Vermögen der Eheleute, die Erbfolge und die Alimentation der Kinder beziehen, gehören in das Civilrecht.

Bey geschiedenen Eheleuten dauern alle persönliche Rechte fort, und die Frau behält den Namen und Charakter des Mannes.

Fühlt sich die geschiedene Frau schwanger, so muß sie binnen 30 Tagen ihren geschiedenen Mann von ihrer Schwangerschaft in Kenntniß setzen 68). Der Mann kann ihr hierauf zwey custodes partus zusenden 69), und die Frau muß solche annehmen 70). Beobachtet die Frau dieses nicht, so verliert sie

---

62) L. 11. §. 1. L. ult. Cod. de repud. Nov. 134. C. 10.
63) L. 8. §. 4. Cod. de repud.
64) L. pen. 1. et 2. Cod. de repud.
65) v. Hartitzsch a. a. O. S. 406. Brendel a. a. O. S. 650.
65 1/2) C. 10. X. de concub.
66) L. 8. §. 7. pen. §. 1 et 2. Cod. de repud.
67) Brendel a. a. O.
68) L. 1. §. 1. D. de agnoscend. vel alend. lib.
69) L. 2. §. 11. D. ibid. 70) L. 1. §. 6. D. ibid.

liturgie.de

ihr Klagerecht 71), nicht aber das Kind 72). Der Mann muß inzwischen die Alimentation reichen, läugnet er aber Vater des Kindes zu seyn, so hat er zu beweisen: daß er nicht der Vater des Kindes sey 73). Stellt hingegen die Frau gegen die Behauptung des Mannes ihre Schwangerschaft in Abrede, so kann dieser auf Untersuchung der Frau durch verpflichtete Hebammen antragen. Erklären diese die Frau für schwanger, so muß sie die custodes partus annehmen, sagen dieselben aber aus: daß die Frau nicht schwanger sey, so kann letztere eine Injurien-Klage gegen ihren Mann anstellen 74).

Die wechselseitige Einwilligung der beyden Ehegatten gibt keinen Grund ab, auf ihre Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, denn die Ehe ist nach ihrem göttlichen Charakter der Unauflösbarkeit und als Sakrament über jeden gemeinen Vertrag erhaben; dahin zielet auch Paulus I. Kor. 7, 10., und der Kirchenrath von Trient spricht von gesetzlichen Trennungs-Ursachen. Privat-Trennungen sind der christlichen Ehrbarkeit und der Heiligkeit der Ehe entgegen, sie zerrütten gewöhnlich das Hauswesen, ziehen oft viele Laster und Ausschweifungen nach sich, und sind deßhalb untersagt. Ohne richterliches und gehörig publizirtes Urtheil findet sonach keine Ehe-Scheidung Statt, und jede eigenmächtige Trennung von Tisch und Bett ist unerlaubt 75). Geschah die Trennung von dem einen Ehegatten wider den Willen des andern, so kann dieser um richterliche Hülfe zur Rückkehr desselben ansuchen. — Bey erfolgter Aussöhnung können sich zwey richterlich geschiedene Eheleute auch ohne weiteren richterlichen Befehl wieder vereinigen 76).

Nach dem geistlichen Rechte gehören die Ehe-Scheidungs-Klagen vor die geistlichen Gerichte. Diese Bestimmung hat auch der Kirchenrath von Trient gegeben 77): »Si quis dixerit: causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasti-

---

71) L. 1. §. 15. D. ibid.

72) §. 8. 13. ibid. 73) §. 16. ibid.

74) §. 8. ibid. von Hartitzsch a. a. O. S. 416.

75) Nur der oben bezeichnete Fall, wo ein Theil innerhalb der gesetzlich gestatteten Frist das Ordens-Gelübde ablegt, macht hier eine Ausnahme.

76) C. 6. X. de adult.

77) Sess. XXIV. C. 12. de sacram. matrimon. Cf. Can. 8. ibid. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. c.

liturgie.de

cos, anathema sit.« In den neueren Zeiten, wo man die bürgerliche Seite der Ehe vor der kirchlichen zu trennen anfing, wird die Competenz in Ehe-Streitigkeiten theils als ein Gegenstand gemischter Natur angesehen; theils sind solche ausschließlich an den weltlichen Richter verwiesen; wie dies der Fall in Frankreich und überhaupt da, wo das französische Gesetzbuch eingeführt ist, dann in Oesterreich, wo nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche das Landrecht hierüber unter Beyziehung eines Kreisrathes erkennt, der Fall ist.

Das protestantische Kirchenrecht weicht in Absicht auf Ehe-Scheidung von dem katholischen ab; indem die Protestanten die Ehe nicht als Sakrament annehmen, und sie als auflösbar betrachten 77 1/2). In der protestantischen Kirche wird daher überhaupt aus allen jenen Ursachen auf eine gänzliche Ehe-Trennung erkannt, aus welchen bey den Katholiken eine Scheidung von Tisch und Bett Statt findet; übrigens behaupten einige Protestanten, daß nur auf eine totale Trennung wegen eines begangenen Ehebruchs und wegen böslicher Verlassung erkannt werden könne.

Nach philosophischen Rechts-Grundsätzen kann die Trennung der Ehe nicht willkürlich, sondern nur aus einem Grunde geschehen, wodurch die persönlichen Rechte des einen Ehegatten von dem anderen verletzt werden 78).

Unter den Juden waren zwey Sekten über die Auslegung des mosaischen Rechts in Beziehung auf Ehe-Scheidung entstanden. Die eine behauptete: daß nach dem mosaischen Rechte eine Ehe-Scheidung ohne weitere Ursache dem Manne erlaubt sey. Die andere nahm an: daß sie dem Manne nur wegen einer unzüchtigen Handlung der Frau erlaubt sey. Christus, sagen die Protestanten, habe Matth. K. 5 und K. 19 so entschieden: rechtlich ist die Ehe-Scheidung ohne alle Ursache durch die beyderseitige Einwilligung erlaubt, aber moralisch nur wegen eines Ehe-

77 1/2) In einigen protestantischen Ländern gelten die im Buche Levit. Kap. 18 und 20 enthaltenen Ehe-Verbote, und es ist sonach dort selbst dem mosaischen Rechte eine allgemeinere Reception zu Theil geworden. Häufig aber ist dasselbe durch neuere Gesetze modifizirt. Vergl. Falk juristische Encyklopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 105.

78) Zachariä, Grundsätze des philosophischen Privatrechts §. 92.

liturgie.de

bruchs. Er sprach hier also nach ihrer Behauptung, nicht als Gesetzgeber, sondern als Religions-Lehrer.

Wenn ein Ehegatte (I. Kor. 7, 15) zum christlichen Glauben sich bekehrt, und der andere, welcher ein Nichtchrist bleibt, sich scheidet: so kann jener wieder heirathen; auch dieser Satz ist eine bloß moralische Vorschrift. Aus beyden Stellen zusammen entstand nun die Theorie der protestantischen Theologen und Rechts-Gelehrten: daß die Ehe-Scheidung nur zulässig sey.

Zu den Ehescheidungs-Ursachen bey den Protestanten werden folgende gerechnet: 1) Ehebruch, als der wichtigste Grund zur gänzlichen Ehe-Trennung, demselben werden auch andere unnatürliche Laster z. B. Sodomiterey gleichgeachtet. Zur Trennung der Ehe reicht bey ihnen schon ein adulterium praesumtum hin, d. h. ein Ehebruch, der nicht direkt, sondern nur indirekt durch Vermuthungen erwiesen werden kann. 2) Die böswillige Verlassung (malitiosa desertio). Dieselbe findet Statt, wenn sich ein Ehegatte von dem andern ohne rechtmäßige Ursache entfernt, im Allgemeinen genügt hier schon eine halbjährige Abwesenheit. Diese darf jedoch nicht aus Nothwendigkeit, sondern sie muß in der Absicht geschehen seyn, den andern Ehegatten zu verlassen. Nach Einigen wird gerade auch diese nicht erfordert, sondern es ist schon hinreichend, wenn a) der Ehegatte überhaupt keine rechtmäßige Ursache zur Entfernung hatte, oder b) wenn die Ursache selbst widerrechtlich ist z. B. wegen eines Vergehens. Ist es zweifelhaft, ob die Ursache der Entfernung rechtmäßig sey oder nicht: so hat der Richter auf die eintretenden Umstände Rücksicht zu nehmen, ehe er den Desertions-Prozeß zuläßt. Ist der Aufenthalts-Ort des entfernten Ehegatten bekannt, so ist er durch die gewöhnlichen Zwangsmittel zur Rückkehr anzuhalten. Ist aber der Aufenthalts-Ort desselben nicht bekannt, so kann der verlassene Theil erst dann, wenn er sorgfältige Erkundigung von dem Aufenthalts-Orte des entflohenen Gatten eingezogen hat, und sich durch Diligenz-Scheine (attestata percontationis) ausweiset, oder seine Erkundigung durch einen Diligenz-Eid bestärkt, auf Ehe-Scheidung antragen. Wird der Aufenthalts-Ort des entwichenen Theiles nicht entdeckt, so ergeht eine dreymalige Ediktal-Ladung, und zwar a) zur Einlassung, b) zur Bescheinigung der Abwesenheits-Gründe und c) zur Anhörung der Scheidungs-Sentenz. Erscheint

liturgie.de

nun der Abwesende innerhalb der anberaumten Frist nicht: so wird die Ehe aufgelöst, und der geschiedene und verlassene Ehegatte kann nicht zur Fortsetzung der Ehe angehalten werden, wenn auch der entflohene Theil, nachdem das Urtheil schon in Rechtskraft erwachsen ist, zurückkehrt. Kommt dieser hingegen noch eher zurück, als das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, so muß ihn der klagende Theil wieder aufnehmen; dieser aber kann verlangen, daß jener sich eidlich vom Verdachte des Ehebruchs reinige 79).

c) Hartnäckige Verweigerung des ehelichen Beyschlafes, hieher rechnet man auch die vorsätzliche Abtreibung der Leibes-Frucht. Wegen dieser Ursache kann die Ehe-Trennung nur dann geschehen, wenn alle anwendbare Zwangsmittel vergeblich versucht worden sind.

d) Nachstellungen nach dem Leben. Grobe thätliche Mißhandlungen werden gleichfalls als Ehescheidungs-Grund betrachtet. Hieher werden auch noch gerechnet: 1) unversöhnlicher Haß verbunden mit Mißhandlungen, 2) lebenslängliche Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, nach Einigen gibt auch schon eine fünfjährige Zuchthaus-Strafe einen Ehescheidungs-Grund ab, 3) Wahnsinn oder eine andauernde Krankheit, 4) eine während der Ehe absichtlich bewirkte Untüchtigkeit.

Als streitige Ehescheidungs-Gründe werden betrachtet: 1) Wenn ein Ehegatte den andern durch eine unerlaubte Handlung in Gefahr bringt, seine Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren; 2) wenn einer den andern fälschlicher Weise peinlicher Verbrechen vor Gericht beschuldigt, 3) wenn der Mann die Frau verleitet, sich der Unzucht mit einem Dritten etwa des Gewinnes wegen hinzugeben, 4) wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe treibt, 5) wenn der eine Ehegatte ein Verschwender ist. Bey allen diesen Ursachen bleibt zwar bey den Protestanten die Entscheidung dem richterlichen Ermessen überlassen; jedoch kann derselbe erst nach vorher erlangter oberrichterlichen (in der Regel landesherrlichen) Dispensation erkennen 80).

Durch die richterliche Ehe-Scheidung (divortium) wird nach

79) v. Hartitzsch a. a. O. S. 334.
80) v. Hartitzsch a. a. O. S. 332 ff.

liturgie.de

dem protestantischen Rechte die Ehe mit allen den rechtlichen Wirkungen, die sie in Beziehung auf die Eheleute hatte, aufgehoben, und beyde Theile können zu einer neuen Ehe schreiten, sofern diese nicht durch das richterliche Erkenntniß dem schuldigen Theile untersagt wird 81).

Auf eine zeitige Trennung wird bey den Protestanten erkannt, wenn eine Ursache eintritt, nach welcher es bedenklich ist, die Eheleute weiter beysammen zu lassen, z. B. während des Ehe-Prozesses wegen Thätlichkeiten u. dgl. Ist diese Sonderung geschehen, so bestehen dennoch alle rechtliche Wirkungen der Ehe, mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Beysammenlebens. Nach Ablauf der Zeit, auf welche die Trennung geschah, kann ein jeder Theil auf die Aufhebung der Separation antragen. Weigert sich der andere Theil, so wird entweder die Sonderung von neuem erkannt, oder wegen Verweigerung des ehelichen Beyschlafes die Ehe gänzlich getrennt.

Für Oesterreich: Den Ehegatten ist es nicht gestattet, ihre eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben: sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen 82).

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen 83).

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt, ferner der Gatte, welcher den Umstand: daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwendung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten 84).

Nur der schuldlose Theil hat das Recht, zu verlangen: daß der Ehe-Vertrag für ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses

81) Der schuldige Theil kann nur mit Dispensation zu einer neuen Ehe schreiten.

82) Allgem. bürg. Gesetz-B. §. 93.

83) Ebendas. §. 94.

84) Ebendas. §. 95.

liturgie.de

Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat 85).

Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiskalat-Amt oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen 86).

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteyen es zu bewirken; wenn dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen 87).

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehe-Hinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beyder Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden 88).

Zeigt sich aus den Verhandlungen des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile oder daß beyden Theilen das Ehe-Hinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben: so sind die Schuldigen mit der in dem Straf-Gesetze über schwere Polizey-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern; sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Aeltern festgesetzt sind 89).

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt wird, so soll dieser Erfolg im Trauungs-Buche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die

---

85) Ebendas. §. 96. 86) Ebendas. §. 97.
87) Ebendas. §. 98. 88) Ebendas. §. 99.
89) Ebendas. §. 102. In Beziehung auf die Erziehung der Kinder s. §§. 139. 154. 165. 168. 171.

liturgie.de

Richtigkeit des Trauungs-Buches zu sorgen hat, erlassen werden 90).

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beyde dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden 91).

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungs-Gründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist: die Ehegatten an das wechselseitige bey der Trauung gemachte feyerliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drey verschiedenen Mahlen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteyen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der dreymal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bey dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren 92).

Beyde Ehegatten haben mit Beylegung dieses Zeugnisses das Scheidungs-Gesuch bey ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Dieses soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestätigen: daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einverstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen, und dieselbe bey den Gerichts-Akten vormerken 93).

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen, Unterhalt, Versorgung der Kinder ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig 94).

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen: so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bey dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das

90) Ebendas. §. 122.
91) Ebendas. §. 103. Vergl. §. 1263 und 1264.
92) Ebendas. §. 104.
93) Ebendas. §. 105.
94) Ebendas. §. 106.

liturgie.de

Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bey dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen 95).

Wichtige Gründe, aus denen auf Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Beklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebens-Wandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen, anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibes-Gebrechen 96).

Geschiedenen Ehegatten steht es frey, sich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung bey dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden 97).

Nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz, nach ihren Religions-Begriffen aus erheblichen Gründen die Trennung zu fordern; solche Gründe sind: wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder sich eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer fünfjährigen Kerker-Strafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und, Falls sein Aufenthalts-Ort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, wiederholte schwere Mißhandlungen, eine unüber-

95) Ebendas. §. 107.

96) Ebendas. §. 109.

97) Ebendas. §. 110. Rechberger l. c. T. II. §. 205—213. Dessen Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style in den österreichischen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 98 ff. §. 98 ff. Schwerdling, was haben die Seelsorger der kaiserl. österreich. Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in Ehesachen zu beobachten? 8. Linz 1812. S. 283 ff. Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanatamtes im Verhältnisse zum Staate in den k. k. österr. deutschen Ländern. I. Th. gr. 8. Grätz 1828. S. 265.

liturgie.de

windliche Abneigung, welcher wegen beyde Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Mahlen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind 98).

Die kompetente Gerichts-Stelle ist das einschlägige Landrecht. Die Ehe-Streitigkeiten der Akatholiken des Ascher-Bezirkes in Böhmen sind dem dortigen Civil-Gerichte vorbehalten 99), und jene mit akatholischen Militär-Personen gehören vor das judicium delegatum militare mixtum oder pure militare 100).

Eine katholische Person kann mit einer nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche bey Lebzeiten des andern geschiedenen Ehegatten keine Ehe abschließen 101).

Für Preußen: Die Ehesachen richten sich nach dem allgemeinen Landrechte, jedoch brauchen die geistlichen Behörden eine dem canonischen Rechte entgegenstehende Ehe-Scheidung nicht anzuerkennen 101 1/2). Die Ehe-Scheidung soll nicht anders als aus erheblichen Ursachen Statt finden 102). Nach dem preußischen Landrechte sind folgende Ehen als nichtig erklärt 103): 1) die Ehe der in den verbotenen Graden verwandten Personen, 2) der wirklich anderweitig schon Verheiratheten, 3) die Ehen der Militär-Personen ohne gehörige Erlaubniß ꝛc. Ungültige Ehen d. i. solche, denen vom Anfange an ein gesetzliches Ehe-Hinderniß entgegenstand, sind: 1) Alle jene, bey denen diefreye Einwilligung der Contrahenten, oder 2) die Einwilligung

98) Allg. b. G. B. §. 115 ff.

99) Hofd. v. 14. Nov. 1793. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiser-Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 105 ff.

100) Hofd. v. 2. Jul. 1801.

101) Helfert a. a. O. S. 111. Hofd. v. 14. Jan. 1803. Allerh. Entschl. v. 28. Jul. und Hofd. v. 4. u. 26. Aug. 1814.

101 1/2) Anh. d. Pr. Ger. Ordn. §. 287.

102) P. L. R. II. I. 10. §. 669.

103) Ebendas. §. 935 ff.

liturgie.de

der Aeltern oder der Vormünder fehlt, 3) Ehen zwischen angenommenen Aeltern und Kindern. Die nichtigen Ehen kann der Richter von Amtswegen aufheben 104).

Die gesetzlichen Ehe-Scheidungs-Ursachen nach dem allgemeinen Landrechte sind 105): 1) Ehebruch, 2) bösliche Verlassung, 3) Versagung der ehelichen Pflicht, 4) Unvermögen, 5) Raserey, 6) Nachstellungen nach dem Leben, 7) grobe Verbrechen, 8) unordentliche Lebensart, 9) Versagung des Unterhalts, 10) Religions-Aenderung, 11) unüberwindliche Abneigung.

Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt hat: so findet die Scheidungs-Klage nicht Statt 106). Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehe-Scheidungs-Ursachen gerügt werden 107). Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß, die Ehe ein Jahr hindurch fortgesetzt hat 108). Bloß aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beyde Theile vor Anstellung der Klage verbunden waren; soll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungs-Klage gefolgert werden 109). Während des Scheidungs-Prozesses kann ein Theil, wider den Willen des andern, sich von demselben nicht eigenmächtig absondern 110). Wenn aber die Scheidung aus Gründen gesucht wird, die eine dem Leben oder Gesundheit des klagenden Theils drohende Gefahr erhalten; und diese Gründe einigermaßen bescheiniget sind: so kann der Richter gestatten, daß die Parteyen während des Prozesses von einander getrennt leben 111). Nur in diesem Falle kann die Frau verlangen, daß der Mann ihre Verpflegung auch außer dem Hause besorge 112). Die Kosten des Prozesses muß der Mann auf Verlangen der Frau aus ihrem Eingebrachten und in dessen Ermanglung aus eigenen Mit-

104) Ebendas. §. 947—980.
105) Ebendas. §. 669—676. 694. 696. 698. 699. 704. 708. 715. 716.
106) Ebendas. §. 719.
107) Ebendas. §. 720.
108) Ebendas. §. 721.
109) Ebendas. §. 722.
110) Ebendas. §. 723.
111) Ebendas. §. 724.
112) Ebendas. §. 725.

liturgie.de

teln vorschießen. Ist die Scheidung nur aus den §. 675, 676, 702, 703, 709, 710, 711 bemerkten minder wichtigen Ursachen verlangt, und bey dem Sühnversuche noch einige Hoffnung einer künftigen Versöhnung bemerkt worden: so kann der Richter die Publikation des Erkenntnisses eine Zeit lang, jedoch nicht über ein Jahr aussetzen 113). Während dieser Zeit kann den Eheleuten erlaubt werden, von einander getrennt zu leben 114).

Wie es inzwischen mit dem Unterhalte der Ehefrau, mit Erziehung und Verpflegung der Kinder, auch mit einstweiliger Sicherung des Vermögens zu halten sey, muß der Richter, den Umständen gemäß nach billigem Ermessen, ohne Gestattung eines besonderen Prozesses darüber, festsetzen 115). Nach Verlauf der bestimmten Frist muß ein nochmaliger Sühnversuch von Amtswegen angestellt, und wenn auch dieser fruchtlos ist, das Erkenntniß ohne weiteren Verzug eröffnet werden 116). Die Trennung des Ehe-Bündnisses durch richterlichen Ausspruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungs-Urtel die Rechtskraft erlangt hat 117).

Auf bloße Scheidung von Tisch und Bett soll nicht erkannt werden, sobald auch nur einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist 118). Wird unter katholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bett erkannt: so hat dieses alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehe-Scheidung 119). Wird nur auf Separation unter der aufschiebenden Bedingung einer verhofften Wiederaussöhnung erkannt: so ist dies zu betrachten, als wenn auf eine Separation auf bestimmte Zeit erkannt wäre, und kann daher vom Civil-Richter, in so fern die Handlungen der Eheleute nicht alle Wahrscheinlichkeit einer Wiederaussöhnung ausschließen, nur ein Interimistikum regulirt werden 120).

Für Bayern: Das bayerische Landrecht (I. Th. VI. Kap. §. 42) verordnet: Die Ehe-Scheidung zu Tisch und zu Bett (quoad thorum et mensam) kann begehrt werden: 1mo, wenn man

113) Ebendas. §. 727.
114) Ebendas. §. 728.
115) Ebendas. §. 729.
116) Ebendas. §. 730.
117) Ebendas. §. 731.
118) Ebendas. §. 733.
119) Ebendas. §. 734.
120) Ebendas. Anh. §. 81. Haupt a. a. O. I. Bd. S. 347 ff.

liturgie.de

mit dem andern Ehegatten ohne große Leibes- oder Seelen-Gefahr nicht mehr leben kann. 2do. Um verübten Ehebruch willen, ausgenommen, wenn das Ehegemächt, welches die Scheidung begehrt, selbst dergleichen Verbrechen begangen, oder dem andern schuldhafte Anlaß dazu gegeben, oder sich mit Worten oder Werken wiederum ausgesöhnt hat, oder der Ehebruch ohne Verschulden z. E. aus Zwang oder Irrthum geschehen ist. 3tio. Muß die angebliche Ursache der anverlangten Scheidung wenigst durch starke Indicien genüglich bewiesen seyn; und da dieselbe 4to von Ehebruchs wegen vorgenommen wird, so dauert sie bis zur selbstig beyderseitigen Wiederaussöhnung beständig, außer dessen aber nur so lange, als die Ursache nicht aufhört. S. a. §. 43. 44.

Durch eine Verordnung v. 4. April 1807 wurde bestimmt: »daß die eigentlichen Ehesachen bey Katholiken mit Einschluß der Trennung von Tisch und Bett an das Vikariat, sämmtliche damit in Verbindung stehende bürgerliche Streitigkeiten aber namentlich alle Sponsalien-, Alimentations- und Satisfaktions-Klagen, und die auf das Vermögen sich beziehenden Klagen über Erbfolge, Güterstand .... an die weltlichen Gerichte verwiesen werden sollen, ohne Unterschied, ob es hiebey auf eine provisorische Verfügung der Erledigung ankomme. Das II. konstitutionelle Edikt §. 64. Lit. d verweist die Klagen in Ehesachen in Bezug auf die Ehe als bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen vor die weltlichen Gerichte. Nach dem bayerischen Concordate Art. XII. Lit. c. steht den Erzbischöfen und Bischöfen die Befugniß zu: »Causas ecclesiasticas atque imprimis matrimoniales, quae juxta canonem 12. Sess. XXIV. Sacri Concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus.«

Das Nämliche hat eine Allerh. Verordnung v. 28. Jul. 1818 unter Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde und derselben Beylage II., dann Anhang Nro. I. und II. festgesetzt: daß nämlich Ehe-Streitigkeiten, sofern es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankommt, wenn beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind, im ganzen Umfange des Königreichs nur allein bey den katholischen geistlichen Gerichten angebracht werden können; und die Frage: »ob ein geschiedener Ehegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von der erfolgten Trennung der vo-

liturgie.de

rigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe,« in Zukunft nur von der Entscheidung der zuständigen geistlichen Behörde abhange. Hinsichtlich der gemischten Ehen wird zugleich bestimmt: daß der Gerichtsstand in Ehesachen, so fern es sich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe handelt, sich nach der Person des Beklagten richte 121). Die zur Schließung der Ehe-Streitsachen angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen Consistorium bestehen. In dem Bisthum Speyer werden jedoch die Ehesachen, in so weit sie sich nach den im Rheinkreise geltenden besonderen Institutionen zur geistlichen Behörde eignen, bey dem Ordinariate verhandelt. Bey den Erzbisthümern soll das für die Appellation sowohl in Ordinariats-, als Consistorial-Sachen bestimmte Kollegium mit dem Namen Metropolitikum bezeichnet werden 122).

Durch eine Allerhöchste Entschließung v. 22. April 1829 wurde bestimmt: »daß in Fällen der beabsichtigten Verehelichung einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile entgegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß beobachtet werden müsse, und demnach der katholischen Person auch von der Staats-Behörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Kirche nach ihren Dogmen als unzulässig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe.«

Die Ehe-Streitigkeiten der Protestanten in Bayern gehören vor die Appellations-Gerichte, von welchen die Berufung an das Oberappellations-Gericht zu München geht. — Die Ehe-Scheidungs-Klagen werden bey dem ordentlichen Gerichte angebracht. Dieses prüft die Klaggründe, und macht unter Beyziehung des betreffenden protestantischen Pfarrers in Gegenwart der Eheleute einen Sühn-Versuch. Lauft dieser fruchtlos ab, so werden die Akten an das einschlägige Appellations-Gericht eingesendet. Dieses, sofern es das Forum des Ehemannes ist, hat noch vor Einleitung des Prozesses gleichfalls durch einen protestantischen Rath den Versuch zur Sühne anstellen zu lassen.

121) Gesetz-B. 1818. St. 20. S. 474.
122) R. B. 1826. St. 23. S. 492. V. vom 7. May 1826.

liturgie.de

Das Verfahren, welches hiebey summarisch ist, richtet sich in Absicht auf die Beweisführung, Berufung und die übrigen Förmlichkeiten nach der Gerichts-Ordnung 122 1/2). (S. d. Art. Competenz in Ehe-Streitigkeiten.)

Für Würtemberg: Bey amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten von Eheleuten und Ehe-Verlobten gemischter Religion, hat der katholische Dekan oder Geistliche, jedoch bloß in der Eigenschaft eines Seelsorgers des einen Theils nebst dem protestantischen Dekan den Untersuchungen und Versöhnungs-Versuchen mitwirkend anzuwohnen, auch das Protokoll mit zu unterschreiben, in sofern er in dem Oberamts-Sitze des Oberbeamten wohnt; der Bericht dagegen über den Erfolg dieser Bemühung ist nicht zugleich von ihm, sondern ausschließlich von dem Beamten in Gemeinschaft mit dem protestantischen Geistlichen an das protestantische Ehe-Gericht zu erstatten. Trifft der Amts-Sitz der beyderseitigen Dekane oder Geistlichen nicht mit dem Oberbeamten zusammen, und also die Beyziehung beyder Geistlichen leicht Kosten verursachen könnte: so soll die gleichzeitige Zuziehung des Geistlichen der andern Partie dem besonderen Verlangen derselben selbst anheim gegeben werden. Tritt aber der Fall ein, daß kein protestantischer Dekan oder sonst kein solchen vertretender, im Oberamts-Sitze wohnender Geistlicher seiner Confession bey der Verhandlung zugegen wäre, weil der protestantische Gatte dessen Beyziehung nicht verlangt hätte, und die Ehegatten in einem katholischen Distrikte leben; so hat der Oberbeamte das über die gepflogene Verhandlung aufgenommene Protokoll dem betreffenden protestantischen Dekane zur Einsicht, und wenn dieser nichts dabey zu erinnern findet, zur Mitunterschrift zu überschicken 123).

Die Ehesachen gehören zwar dem eigenthümlichen Geschäfts-Kreise des Oberamts-Richters an. In Rücksicht auf das Maaß seiner übrigen Geschäfte soll er jedoch vor der Hand davon entbunden, und es dabey belassen werden: daß Ehesachen, wie bisher, von dem Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Dekan behandelt werden 124).

122 1/2) V. vom 4. May und 28. Jul. 1806.

123) St. u. R. B. 1818. Nr. 31. S. 249 ff. V. vom 18. May 1818.

124) St. u. R. B. 1811. S. 625. St. u. R. B. 1819. Ed. IV. v. 31. Dez. 1818. §. 44. Beyl. S. 21.

liturgie.de

Eine weitere Verordnung v. 4. April 1825 bestimmt in dieser Hinsicht: 1) diejenigen Ehesachen, deren oberste Leitung und Entscheidung der bestehenden gesetzlichen Einrichtung gemäß, den ehegerichtlichen Senaten der Königl. höheren Gerichte, zusteht, sind den Oberamts-Gerichten zugewiesen; 2) hienach hat in's Künftige der Oberamts-Richter die eben bezeichneten Ehesachen, in Gemeinschaft mit dem Dekan, innerhalb des gesetzlichen bestimmten Wirkungs-Kreises unter Benennung »Gemeinschaftliches Oberamts-Gericht« zu behandeln 125).

Das Gesetz, wonach die Ehe zwischen einem Ehebrecher und der Ehebrecherinn in allen Fällen unerlaubt ist, wird als ein allgemeines Staats-Gesetz angesehen 126).

Für Sachsen: Wenn bey gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorio eine Scheidungs-Klage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangelischen Eherechts, die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist: so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangelischen Bezirks-Consistorio, in sofern dieses seinerseits keinen Anstand hiebey findet, gestattet werden 127).

Den katholischen Glaubens-Genossen aber ist die Verehelichung mit geschiedenen Ehegatten evangelischen Bekenntnisses, so lange der andere Ehegatte lebt, nicht gestattet, und sie mögen daher weder von katholischen noch von evangelischen Pfarrern in den hiesigen (k. sächsischen) Landen mit einander verlobt, aufgeboten oder kopulirt werden 128).

Die Ursachen zur völligen Ehe-Scheidung bey den Protestanten sind: a) Ehebruch, derselbe mag nun wirklich vollbracht, oder aus bloßem Verdachte entstanden seyn, welchem auch die Sodomie (crimen sodomiae) nicht aber masstrupratio gleich geachtet wird 129), b) böswillige Verlassung, gleich der hart-

125) St. u. R. B. 1825. Nro. 16. S. 185. V. vom 4. April 1825.
126) St. u. R. B. 1818. Nro. 22. S. 180. V. vom 6. April 1818.
127) Königl. sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 61.
128) Ebendas. §. 28. 129) Res. v. 9. Sept. 1769.

liturgie.de

näckigen Verweigerung der ehelichen Pflicht, und c) lebensgefährliche Nachstellungen. Bey dem Ehebruche wird die Untersuchung vorerst von der weltlichen Obrigkeit vorgenommen, nach Beendigung derselben hat diese das Consistorium hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Ursachen zur Scheidung von Tisch und Bett sind: harte Mißhandlungen, immerwährender Zank und Streit, heftige Erbitterung der Gemüther u. s. w. Der Pfarrer hat hiebey immer vorerst den Sühnversuch zu machen; bleibt dieser ohne Erfolg, so berichtet er an den Superintendenten, welcher ein Verhör anstellt. Von diesem kommt dann die Sache an das Consistorium 130).

Die Cognition über Ehe-Hindernisse als ein Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören den Consistorien zu 131). Dahin gehören auch 1) die eigentlichen Ehesachen welche sich auf die gültige Schließung und Auflösung der Ehe-Verlöbnisse und der Ehe selbst beziehen 132).

Für Baden: Die unbeschränkte Auflösung der Ehe geschieht durch den Tod oder durch eine Vernichtung der Ehe; die beschränkte Auflösung aber durch solche Vergehungen des einen Theils, womit es dem andern unmöglich oder doch unerträglich gemacht wird, in der Ehe mit dem andern fortzuleben. Endlich erfolget eine nur geduldete Auflösung durch wechselseitige unbezwingliche Unverträglichkeit 133).

Zu einer beschränkten Auflösung wird erfordert: a) Ehebruch; b) ein Verbrechen des einen Ehegatten, wozu der andere weder thätig, noch durch Unterlassung beygewirkt hat, und das den Thäter unter des Scharfrichters-Hand oder in mehr als fünfjährige Gefängniß-Strafe bringt; c) ein Unternehmen des einen Ehegatten, womit er Leben oder Gesundheit des andern angreift; d) ein Verbrechen, wodurch sich der eine Ehegatte absichtlich eine unheilbare Ehe-Unvermögenheit zuzieht, e) eine

130) Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 353 ff.

131) Resc. v. 17. März 1817.

132) Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. I. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1819. S. 607 ff.

133) B. Ehe-Ordn. §. 42. erläutert durch das Landrecht ꝛc. von Amtmann Seng. 8. Karlsruhe und Freyburg 1829. S. 84 ff.

liturgie.de

über drey Jahre lang andauernde Abwesenheit des einen Ehegatten, von dessen Aufenthalt man keine Nachricht hat, und sie durch öffentliche Aufforderungen auch nicht erlangt; f) eine binnen gleichem Zeitraume fortgesetzte Abwesenheit eines Ehegatten, dessen Aufenthalt man zwar weiß, der aber wegen Verbrechen landflüchtig ist, wobey es nachmals auf die mehrere oder mindere Schwere des Verbrechens nicht, sondern lediglich darauf ankommt: ob nicht innerhalb jener Zeit die Landflüchtigkeit beseitigt werden kann, g) eine binnen gleichem Zeitraume ohne vernünftigen Grund fortgesetzte durch zuvor angewandte gütliche Ueberredungs- und polizeyliche Zuchtmittel nicht zu überwinden gewesene Hartnäckigkeit in Verweigerung der ehelichen Pflicht; h) eine erwiesene Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten; i) ein über ein drey Jahre andauernder, für unheilbar erklärter Wahnsinn d. i. eine solche Verstandes-Verrückung, welche die Aufnahme in Irren-Anstalten begründet, mithin Pflicht und Gelegenheit der häuslichen Pflege aufhebt. So oft ein schuldiger Theil da ist, und dieser nicht seines Verbrechens wegen für sich schon eine bestimmte gesetzliche Strafe auszustehen hat: so soll er wegen Zernichtung des Ehebandes zu einer wenigstens zwey monatlichen Verhaftung oder gleich geltenden Polizey-Strafe bey Gestattung der Trennung verurtheilt werden, die jedoch alsdann unvollzogen bleibt, wann beyde Eheleute sich wieder versöhnen 134).

Für eine nur geduldete Auflösung ist der Fall vorhanden, wenn nach dreyjährigen fruchtlosen Versöhnungs-Versuchen beyde Ehegatten fortwährend unerträglich erscheinen, so daß jede vorgegangene Versöhnung immer wieder an neuen Uneinigkeiten scheitert, und unleidliche Vorschritte des einen gegen den andern Ehegatten sich immer wieder erneuern 135). Gründe zur freywilligen zeitlichen Trennung sind: a) wenn die Eheleute in Nahrungslosigkeit gerathen sind, und um einzeln ihrer Nahrung besser nachgehen zu können, darum ansuchen; b) wenn Eines und das Andere, um ihr Gemüth von eingerissenen Widrigkeiten wieder zu sammeln, darum bittet, c) wann sonst ein vernünftiger

134) B. Ehe-Ordn. §. 43. S. B. Land-Recht S. 233. 259. 260. 271. 272. 310.

135) Ebendas. §. 44. S. B. L. R. S. 203. 233. 275—280. 283. 294.

liturgie.de

Zweck, der nur durch eine Trennung erreichbar ist, angegeben werden kann 136).

Eine gebotene zeitliche Trennung kann zugelassen werden: a) wenn ein Ehegatte wider den andern eine Ehe-Beschwerde und Auflösungs-Bitte vorgebracht hätte, aber wegen Unstatthaftigkeit, Unbeweislichkeit oder Unerheblichkeit derselben abgewiesen würde, und nun der gekränkte Theil die Trennung begehrte; b) wenn nach fruchtlos gelinderen Besserungs-Stufen solches obrigkeitlich nöthig gefunden würde, um die Einwirkung wechselseitiger Unverträglichkeit zu hindern, und die Geneigtheit dazu zu schwächen, c) wenn ein über ein Jahr und Tag aus Anlaß von Ehe-Zwistigkeiten abwesend gewesener oder wegen eines Verbrechens landflüchtig gewordener Ehegatte zurückkehrt, und nun der unschuldige Ehegatte Zeit verlangte, um das Betragen des Widerkehrenden in der Heimath beobachten zu können; d) wenn ein Ehegatte zu peinlichen, obwohl für eine gänzliche Trennung nicht zureichenden Strafen verurtheilt worden, und nun nach deren Entstehung der unschuldige Ehegatte zuvor Ablegung freyer Besserungs-Proben abzuwarten sich gerathen fände 137).

Die erste Behörde für Trennungs-Gesuche ist das Pfarramt, welches den Aussöhnungs-Versuch zu machen hat. Mißlingt der Versuch: so muß demjenigen Theile, der an's Recht sich beruft, der Meldschein gegeben werden, womit er sich den Zugang zur richterlichen Untersuchung öffnen möge 138).

Die Pfarrer sollen von den getrennten Ehen Nachricht erhalten 139).

Zu Buch I. Tit. 6. d. L. R. In Ehe-Streitigkeiten findet, wie bisher, bloß mündliches Verfahren Statt, nach der Art des Beschuldigungs-Prozesses in Untersuchungs-Sachen *). Die

136) Ebendas. §. 45.

137) Ebendas. §. 46. S. B. L. R. S. 300. 307—309. Ueber die Auflösungs-Wirkungen s. §. 47—58. S. B. L. R. S. 295. 297. 299. 303—305. 311. 1445. 1449. 1451. 1452. 1463. 1518. S. Sander, die elterliche und eheliche Nutznießung. gr. 8. Karlsruhe 1829. S. 17.

138) Ebendas. §. 62 ff.

139) R. B. 1809. Nr. 38. V. vom 6. Dez. 1809. S. B. L. R. S. 234.

*) Nach dem Code Napoleon muß der Antrag auf Scheidung zuerst bey dem Richter, und noch einmal bey öffentlicher Sitzung vorgebracht

liturgie.de

Verhandlungen werden bey den Obrigkeiten gepflogen, welchen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in Personal-Sachen der Betheiligten zusteht. Die Endverfügungen aber, wenn es auf Scheidungs- oder Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe ankommt, werden von den Hofgerichten und Justiz-Canzelleyen erlassen. Die Berufungen gehen an das Ober-Hofgericht.

Zu Satz 275 bis 294 d. L. R. Das ganze hier beschriebene Verfahren bey der Ehe-Scheidung auf wechselseitige Einwilligung, mit Fällung des Urtheils, wird von den Beamten unter Zuziehung eines Aktuars, geleitet. Die Gegenwart und Beywirkung von Staatsschreibern unterbleibt hier, so wie bey allen bey Amt vorgehenden prozessualischen Verhandlungen. Die Stelle des Kronanwaltes vertritt der Referent im Hofgerichte, in der Justiz-Canzelley und im Justiz-Ministerium rücksichtlich der Anordnungen des Art. 288. 289 und 293. 140).

1) Das neue Landrecht hat im Ehescheidungs-Prozesse verbindliche Kraft, so weit es durch das I. und II. Einführungs-Edikt oder andere jüngere Gesetze nicht suspendirt oder abgeändert worden ist. 2) Es geht in Collisions-Fällen der Ehe-Ordnung oder älteren Gesetzen vor. 3) Außerdem gilt die Ehe-Ordnung in jenen Rechts-Beziehungen noch fort, welche neben dem Landrechte bestehen können. 4) In Ehe-Streitigkeiten findet bloß mündliches Verfahren Statt, nach Art des Beschuldigungs-Pro-

---

werden. Um jedoch nicht die Familien-Geheimnisse und etwaige Scandale des Ehebettes vor das Publikum zu bringen, werden die Verhöre der Zeugen und die Verhandlungen über das Detail der Klage bey verschlossenen Thüren vorgenommen. Die Richter sind durch das Gesetz angewiesen, auf gütliche Beylegung der Sache Bedacht zu nehmen. — Der Code Napoleon setzt als Scheidungs-Ursachen fest: 1) Verurtheilung eines Gatten zur entehrenden Strafe, und läßt durch den bürgerlichen Tod die Ehe ipso jure aufheben; 2) wechselseitige Einwilligung der Ehegatten unter sich unter den besonderen Modificationen: a) der Mann muß über 25 Jahre alt, die Frau über 21, diese darf aber nicht über 45 Jahre alt seyn; b) die Ehe muß schon über zwey Jahre bestanden haben; c) die Einwilligung der Aeltern muß hiezu gegeben seyn; d) sie müssen ihre bürgerlichen Verhältnisse wegen Abtheilung des Vermögens, Erziehung der Kinder u. s. w. bereits arrangirt haben, und e) auf den Trennungs-Vertrag nach Ablauf eines halben Jahres bestehen.

140) R. B. 1809. Nr. 53. V. vom 22. Dez. 1809.

liturgie.de

zesses in Untersuchungs-Sachen, nicht durch Reden und Widerreden der Parteyen nach bestimmten Sätzen der Klage, Exception ꝛc. wie bey bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten. 5) Obwohl das Landrecht das Prozeßrecht nicht bestimmt, sondern dieses der Gerichts-Ordnung überläßt: so ist doch der Ehescheidungs-Prozeß ausgenommen. 6) Die Zeugen sind in Gegenwart der Parteyen zu verhören, und letztere können anständige Erinnerungen und Erläuterungs-Fragen vorlegen. (S. 252. 254.) 7) Bey den Zeugen-Verhören bey Amt können wohl Rechts-Beystände oder Freunde (mandatarii ad litem vel negotiorum gestores judiciales), aber keine Advokaten zugelassen werden 141).

Die Scheidungs-Erlaubniß wird als wirkungslos betrachtet, wenn nicht der Theil, welcher die Scheidung erwirkt hat, nach Satz 264, oder beyde Theile, wenn eine Scheidung auf wechselseitige Einwilligung im Vorwurf ist, vermöge Landrechts-Satz 294 binnen der von beyden angezogenen Stellen vorgeschriebenen Zeit sich bey dem Pfarrer einfinden, den Gegentheil vorrufen, und diese Scheidungs-Erlaubniß in das Kirchenbuch eintragen lassen 142).

Keine Ehescheidungs-Klage kann angenommen werden, wenn nicht der §. 62 der Ehe-Ordnung vorgeschriebene Meldschein vorher beygebracht worden ist 143).

Herzenshärtigkeit, als solche, ist nach dem neuen Landrechte kein Grund zur Ehe-Scheidung, sie kann es aber werden, wenn sie in eine der von dem neuen Rechte gebilligten Ursachen — harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung ausartet, welches der Richter zu ermessen hat 144).

Nach Satz 297 des neuen Landrechts soll nach erfolgter Ehe-Scheidung auf wechselseitige Einwilligung keine neue Ehe vor Verfluß dreyer Jahre nach der gesprochenen Ehe-Scheidung geschlossen werden. Hier wird nicht dispensirt 145).

Ehe-Scheidungen werden nur auf Verlangen Dessen, der die Scheidung erwirkte, und in Gemäßheit der dem Pfarrer mitge-

141) R. B. 1812. Nr. 30. V. vom 16. Sept. 1812.
142) R. B. 1813. Nr. 3. V. vom 13. Jan. 1813.
143) R. B. 1813. Nr. 25. V. vom 12. Aug. 1813.
144) R. B. 1815. Nr. 17. V. vom 19. Sept. 1815.
145) R. B. 1812. Nr. 33. V. vom 12. Nov. 1812. §. 6.

liturgie.de

theilten Urtel, in's Ehebuch eingetragen, und es muß auch der Theil, gegen den die Scheidung erwirkt ist, dazu vorgeladen werden. Erscheint derselbe auf wiederholte und bescheinigte Vorladung nicht: so ist der Eintrag auch ohne sein Beyseyn zu machen, seine Abwesenheit darin zu bemerken, und die bescheinigten Vorladungen sind aufzubewahren. Ehe-Scheidungen auf wechselseitige Einwilligung werden nur auf Verlangen beyder geschiedenen Eheleute oder deren ausdrücklich dazu Bevollmächtigten in das Ehebuch eingetragen 146).

Für Kurhessen: Die vorzüglichsten Ehescheidungs-Gründe sind: 1) Ehebruch, 2) bösliche Verlassung, 3) lebensgefährliche Nachstellungen, 4) Verbrechen, welche eine lebensgefährliche Gefängniß-Strafe oder Landes-Verweisung zur Folge haben; 5) beharrliche Verweigerung des ehelichen Beyschlafes, 6) unheilbare Raserey.

Die Gerichtsbarkeit in Ehescheidungs-Sachen steht den Consistorien zu. Der Mann ist schuldig, der Frau die Ehescheidungs-Prozeßkosten vorzuschießen. In jedem Ehescheidungs-Prozesse ist vorerst ein Sühn-Versuch zu machen. Ein gerichtliches Geständniß der Eheleute wird für nicht hinreichend gehalten. Wegen wechselseitiger Verletzung der ehelichen Pflichten findet Compensation Statt. In Ansehung des Ehebruchs gilt: daß hinlängliche Vermuthungen die Stelle des Beweises vertreten. Bey böslicher Verlassung findet der Desertions-Prozeß Statt, wobey die Ladung an dem Wohnorte der Eheleute an drey Sonntagen von der Kanzel verlesen wird 147).

In Nassau gehören die Klagen katholischer Unterthanen auf Scheidung von Tisch und Bett, desgleichen jene der protestantischen auf völlige Scheidung vor die Civil-Behörde. Klagen der Katholiken auf Nichtigkeit der Ehe entscheidet das geistliche Gericht 148).

Für Weimar: Entstehen Ehe-Irrungen zwischen Braut-

---

146) Dienst-Weis. der Pfarrer v. J. 1817. §. 23.

147) Ledderhose a. a. O. S. 233 ff. §. 267—275. (Für Protestanten.)

148) Ed. v. 31. Aug. 1823. — Nach der nunmehrigen Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche allda sind nun auch die Klagen der Katholiken auf Scheidung von Tisch und Bett dem katholischen geistlichen Gerichte zu überweisen.

liturgie.de

leuten, welche beyde katholisch sind: so gehört die Sache vorerst an die Immediat-Commission, welche nach Befinden die Güte und Aussöhnung zu versuchen hat. Findet diese nicht Statt: so ist die Sache an die zuständige Landes-Regierung oder an die bischöfliche Behörde zu verweisen, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Nichtigkeits-Klagen gehören vor die Landes-Regierungen, als die weltlichen Justiz-Behörden in Ehe-Sachen überhaupt: a) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum, oder wegen Unvermögen; b) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden, in den Landes-Gesetzen des Großherzogthums bestätigten Ehe-Hindernisses als nichtig angefochten wird.

2) Nichtigkeits-Klagen gehören vor die bischöfliche Behörde, wenn sie durch ein zerstörendes Ehe-Hinderniß begründet worden, welches als solches in den Landes-Gesetzen nicht anerkannt ist.

3) Klagen auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett gehören vor die bischöfliche Behörde.

Erkennt die Landes-Regierung in den Fällen unter Nro. 1 auf die Nichtigkeit: so ist die Immediat-Commission und weiter durch diese die bischöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntnisse in Kenntniß zu setzen.

Spricht in den Fällen unter Nro. 2 und 3 die bischöfliche Behörde: so hat diese durch die Immediat-Commission dem Landesherrn von dem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige zu machen. Ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des Landesherrn hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung. Die Vollziehung des von dem geistlichen Gerichte gesprochenen und landesherrlich bestätigten Erkenntnisses gebührt den weltlichen Gerichten; eben so das weitere Erkenntniß über alle bürgerliche Wirkungen der ausgesprochenen Trennung oder Nichtigkeits-Erklärung. Die erkannte lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett wird in dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehe-Scheidung gleich geachtet.

Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer

liturgie.de

andern Person eingehen könne, wird von Seiten des Staats lediglich dem Gewissen desselben überlassen 149).

Ehe-Irrungen zwischen Ehegatten verschiedener Confession sollen, wenn sie zur Klage kommen, von den Landes-Regierungen behandelt und entschieden werden. Wird in einem solchen Falle die Ehe richterlich getrennt: so findet in Ansehung des katholischen Ehegatten und einer zweyten Ehe desselben dasjenige Statt, was §. 48 verordnet worden ist 150).

Ehe, vermeintliche, (matrimonium putativum) ist jene, wo zwey Personen verschiedenen Geschlechtes im guten Glauben sich als Eheleute betrachten, und als solche beysammen leben, auch in der öffentlichen Meinung für Eheleute gehalten werden; ob sie gleich in der That durch keine gültige, übrigens doch vor der Kirche abgeschlossene Ehe verbunden sind. Sobald die vermeintlichen Eheleute ihren Irrthum entdecken, und das ihrer Ehe entgegenstehende trennende Ehe-Hinderniß erkannt haben, müssen sie sich entweder trennen, oder um Dispensation einkommen, sofern das Hinderniß ein dispensables ist; bis zur eingelangten Dispensation aber haben solche von allem ehelichen Umgange abzustehen. Die Successions-Fähigkeit der aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder wird anerkannt, sobald wenigstens nur ein Theil im Irrthume sich befand 1). Hatten hingegen beyde vermeinte Ehegatten Kenntniß von dem obwaltenden trennenden Ehe-Hindernisse, oder konnten oder wollten sie die erforderliche Dispensation nicht erlangen: so werden ihre Kinder als unehelich betrachtet 2). (S. d. Art. Erneuerung des ehelichen Consenses.)

---

149) Großh. weimar. Gesetz v. 7. Okt. 1823. §. 48. Vergl. Beschw. d. G. Vik. zu Fulda Lit. L.

150) Ebendas. §. 49.

1) C. 2. 14. X. Qui filii sint legitim. — Devoti l. c. T. II. p. 181. »Matrimonium putativum vocamus, quod re quidem est irritum ob latens impedimentum, sed specie valet; quia coram Ecclesia contractum est, et impedimentum vel uterque vel alter conjugum ignoravit. Filii ex hoc matrimonio suscepti legitimi habentur, et dos suis gaudet privilegiis.«

2) C. 3. §. 1. X. de clandest. despons. Mackeldey a. a. O. II. Bd. S. 331. §. 512. v. Hartitzsch a. a. O. S. 23. §. 19.

liturgie.de

Ehe-Verlöbniß, ein aufschiebendes Ehe-Hinderniß. Gültig abgeschlossene Sponsalien sind in Ansehung der Ehe-Verlobten ein Ehe-Hinderniß der Art: daß sie, so lange das bestehende Ehe-Verlöbniß nicht auf eine rechtsbeständige Art aufgehoben ist, erlaubter Weise keine Ehe mit andern Personen eingehen können.

Dem beeinträchtigten Theile steht das Recht zu, gegen die vorhabende weitere Verehelichung des andern Theiles, welcher den Eheverlöbniß-Vertrag eigenmächtig und einseitig ohne gerechte Ursache bricht, Einsprüche bey dem competenten Gerichte zu erheben, und der Pfarrer muß auf erhaltene zuverlässige oder amtliche Anzeige von einem noch in Kraft bestehenden Ehe-Verlöbnisse in Ansehung derjenigen Braut-Person, die mit einer dritten getraut zu werden verlangt, mit den Proklamationen einhalten, und darf auch nicht bis zur gänzlichen Hebung dieses Hindernisses mit der Trauung fortfahren. Ist jedoch eine Ehe, der schon vorher mit einer andern Person eingegangenen und noch nicht auf rechtmäßigem Wege aufgehobenen Sponsalien ungeachtet, mit einer dritten Person abgeschlossen worden, so ist diese zwar unerlaubt, aber nicht ungültig 1).

Ehe-Verlöbnisse (sponsalia a spondendo) 1) sind das wechselseitige Versprechen zweyer (lediger oder verwittibter) Personen verschiedenen Geschlechtes, eine Ehe eingehen zu wollen, oder: sie sind das Versprechen zur künftigen Ehe, futurarum nuptiarum promissio oder promissa matrimonii foedera 2).

Von den Ehe-Verlöbnissen sind die sogenannten Braut-

---

1) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Styl. S. 251. §. 165.

1) Cf. A. Gellii Noct. Attic. Lib. IV. C. 4. p. 181. ed. Lugdun. Batav. 1666. Brison. de formul. Lib. VI. form. 123. p. 518. ed. Hal. 1731. Devoti l. c. T. II. p. 185.

2) L. 1. D. de sponsal. (23. 1.) »Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum.« L. 2. D. ibid. »Sponsalia autem dicta sunt a spondendo; nam moris fuit veteribus stipulari et spondere sibi uxores futuras.« Can. 3. C. 30. q. 5. »Sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissa. . . .« C. 2. 31. X. de sponsal.

liturgie.de

werbungen, welche bloße Verhandlungen zur Eingehung von Ehe-Verlöbnissen sind, zu unterscheiden. Diese begründen erst dann eine Verbindlichkeit, wenn der Antrag angenommen worden ist. Außerdem steht jedem Theile der Rücktritt frey. Gibt die Person, an welche der Antrag zu einer Heirath gestellt worden ist, keine Antwort: so gilt dies für eine Abweisung des Antrags. Die Personen, welche ein Ehe-Verlöbniß eingegangen haben, heißen Ehe-Verlobte (desponsati), — die Mannsperson wird hienach Bräutigam (sponsus), und die Weibsperson Braut (sponsa) genannt 3).

Schon nach dem römischen Rechte bestanden Ehe-Versprechungen 4), und vor dem Concil von Trient waren sie von größter Wichtigkeit.

Durch Kaiser Joseph II. wurden die Ehe-Verlöbnisse in den österreichischen Staaten zufolge der Verordnung vom 30ten Aug. 1782, sie möchten auf was immer für eine Art eingegangen, und mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, für ungültig erklärt, und die aus denselben entspringende Verbindlichkeit zur künftigen Ehe, so wie jede andere rechtliche Wirkung derselben, selbst nach vorausgegangener Schwängerung aufgehoben; nur bleibt in diesem letzten Falle der Geschwächten, das ihr auch ohne vorhergegangenes Ehe-Versprechen gebührende Recht auf den Ersatz der Unkosten der Schwangerschaft, der Versorgung des Kindes und eine durch Vergleich oder richterliche Mäßigung bestimmte Summe zur Genugthuung rechtliche Klage zu führen, nie aber auf die Ehelichung zu dringen. Diese Verordnung wurde in seinem bürgerlichen Gesetzbuche v. 1. Nov. 1786. III. Hauptst. §. 1. 2. wiederholt und bestätigt 5). (Das Uebrige S. M. u. unter Oesterreich). Indessen behielten sie in den übrigen Staaten gültige Kraft und Wirksamkeit.

---

3) Gregel, von den Ehe-Verlöbnissen. 8. Würzburg 1801.

4) L. 1. D. de sponsal. (23. 1.) Cod. 5. 1. Glück, Comment. Th. 22. §. 1190 ff. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. VIII. Aufl. gr. 8. Gießen 1829. II. Th. S. 324.

5) Schwerdling, was haben die Seelsorger der kaiserl. österreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juny 1811 in Ehesachen zu beobachten? 8. Linz 1812. S. 12. Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. Bd. gr. 8. Wien und

liturgie.de

Nach dem kanonischen Rechte werden die Ehe-Verlöbnisse in sponsalia de praesenti und in sponsalia de futuro eingetheilt 6); je nachdem sie nebst der Verlobung auch noch die Einwilligung zur Ehe enthalten, oder nur das Verlöbniß über eine erst künftig zu vollziehende Ehe in sich begreifen 7).

Gregor IX. C. 31. X. de sponsal. legte bey dieser Eintheilung der Sponsalien hauptsächlich die Unauflösbarkeit (der Ehe, welche unter den Sponsalien de praesenti verstanden wird,) und Auflösbarkeit der Ehe-Verlöbnisse zum Grunde, und nannte die unauflöslichen sponsalia de praesenti, die auflöslichen aber sponsalia de futuro. Nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient 8): »Qui aliter, quam praesente Parocho vel alio sacerdote, de ipsius Parochi, seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos, et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat:« muß bey der Abschließung der Ehe die vorgeschriebene kirchliche Form beobachtet werden, wenn dieselbe gültig seyn soll. Es kann daher gegenwärtig, wo von Sponsalien die Rede ist, darunter nur das

---

Triest 1813. S. 7. Rechberger, enchiridion juris ecclesiastici austriaci. 8 maj. Lincii 1824. T. II. p. 125. §. 155. Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch S. 169.

6) C. 31. X. de sponsal. »Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, ita, quod unus alterum mutuo consensu, verbis consuetis expresso, recipiat, utroque dicente: ego te in meam accipio, et ego te accipio in meum; vel alia verba, consensum exprimentia de praesenti . . . . . Verum si inter ipsos accesserit tantummodo promissio de futuro, utroque dicente alteri: ego te recipiam in meam, et ego te in meum: sive verba similia; sic alius mulierem illam per verba de praesenti desponsaverit, etiamsi inter ipsam et primum juramentum intervenerit, sicut diximus, de futuro: hujusmodi desponsationis intuitu secundum matrimonium non poterit separari, sed eis est de violatione fidei poenitentia injungenda.«

7) C. 2. 9. 31. X. de sponsal.

8) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

liturgie.de

Versprechen zur künftigen Ehe verstanden werden. Indessen besteht nach Frey (Kritisch. Kommentar des Kirchenrechts III. Th. S. 173. §. 110.) »die vorgetragene Distinction noch in ihrer ganzen Wirksamkeit — in jenen Landen, wo das Tridentinum in der angezogenen Disposition nicht recipirt worden ist; z. B. in Frankreich, in einem Theile der Niederlande. Hier müssen die Worte der gegenwärtigen oder zukünftigen Zeit, die gebraucht worden sind, entscheiden, ob nur Ehe oder nur Ehe-Verlöbnisse geschlossen worden sind. Sollten die Worte zweydeutig seyn, z. B. »ich will Dich zur Frau haben«, so ist nach den Gesetzen (d. i. nach dem Cap. 26. X. de sentent. et re jud. Cap. 6. X. de desponsat. impuber.) d. i. pro matrimonio zu entscheiden, weil dies der favor matrimonii erfordert, — das matrimonium ratum valide contractum unauflösbar, und in Ehesachen pars tutior immer zu ergreifen ist« 9).

Die Ursachen, aus denen man die Sponsalien als Vorbedingung zur Ehe festsetzte, sind: 1) Anfangs, wie es auch jetzt noch häufig geschieht, stifteten die Aeltern und Vormünder die Ehen; diese sahen daher die Ehe-Verlöbnisse als Garantien für die von ihnen getroffene Einleitung zu einer Ehe ihrer Kinder

9) Viele Protestanten u. A. verwerfen nämlich die Eintheilung der Ehe-Verlöbnisse in sponsalia de praesenti und de futuro, oder erklären wenigstens die ganze Distinktion für ein bloßes Wortspiel. J. H. Boehmer jus ecclesiast. protestantium Tit. I. §. 23. Ejusdem dissert. de incongrua praxi doctrinae de sponsalibus de futuro et de praesenti in foris Protestantium. Halae 1712. 4to. P. Gallade, de doctrina Catholicorum et erroribus Protestantium circa sponsalia de futuro et de praesenti. Heidelbergae 1776. Cf. van Espen jus eccles. univers. P. II. Sect. I. Tit. 12. C. 5. §. 29. Engel, coll. univers. jur. canon. Lib. IV. Tit 1. N. 2. Eybel introduct. in jus eccles. Cathol. P. IV. §. 343. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 567 schreibt: »Gleichgültig ist es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (Ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (Ego te in meam accipiam) gerichtet sind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieses von der größten Wichtigkeit, weil im ersten Falle kein Verlöbniß, sondern eine wirkliche nur formlose Ehe geschlossen wurde. Es ist also ein Mißverständniß, wenn man diesen Unterschied durch den Gegensatz von sponsalia de praesenti und de futuro zu bezeichnen gesucht hat.«

liturgie.de

oder Pflege-Befohlenen an; 2) spricht die Wichtigkeit der Sache dafür, denn da die Ehe unauflösbar ist, so ist die Abschließung eines Einleitungs-Vertrags, wie es die Ehe-Verlöbnisse sind, allerdings der Natur der Sache angemessen. 3) Bekommen die Verlobten hiedurch Gelegenheit, einander näher kennen zu lernen, und sich gegenseitig zu versichern: daß sie auch mit einander in einer ewigen Verbindung leben können; wobey jedoch jeder zu vertraute Umgang, wodurch die weibliche Tugend mit Recht verdächtig gemacht werden könnte, zu vermeiden ist. Die Erfahrung bestätigt es übrigens: daß oft Menschen, so lange sie sich noch nicht näher kennen, viel Neigung zu einander äußern, welche aber bey ihrer näheren und längeren Kenntniß sich nicht selten sogar in eine wahre Abneigung umwandelt, so daß sie nicht mehr bey einander leben zu können meinen. Wiewohl nicht zu läugnen ist: daß bisweilen Personen, welche einander zuvor nie kannten, glücklicher mit einander im Ehestande lebten, als solche, welche lange vorher mit einander umgingen.

In Hinsicht der Form sind die Ehe-Verlöbnisse entweder öffentliche (sponsalia publica), welche den allgemeinen und partikularen gesetzlichen Bestimmungen gemäß — unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgeschlossen oder geheime — Winkel-Versprechungen — (sponsalia clandestina), die nur unter zwey Personen ohne Beobachtung der durch die Gesetze angeordneten Feyerlichkeiten eingegangen werden. Wurde die vorgeschriebene Form nicht eingehalten: so sind sie auch ohne alle rechtliche Wirkung 10). Heimliche Ehe-Verlöbnisse werden in Folge der Partikular-Gesetzgebungen auch jene genannt: welche von Kindern ohne Einwilligung der Aeltern, oder von den Pflege-Befohlenen ohne Zustimmung der Vormünder abgeschlossen werden.

Die Ehe-Verlöbnisse können sowohl bedingt als unbedingt eingegangen werden. Bedingte Ehe-Versprechungen sind jene, welchen eine gewisse Bedingung z. B. eine Zeitbestimmung oder das Versprechen einer erlaubten Gegenleistung in der Art beygesetzt wird 11): daß von der Erfüllung der Bedingung die

---

10) C. 6. X. de condit. adposit.

11) C. un. de sponsal. in 6to.

liturgie.de

Wirkung des Ehe-Verlöbnisses abhängt. Stillschweigende Bedingungen, welche nach der Natur eines Ehe-Verlöbnisses ohnehin vorausgesetzt werden, z. B. ich will Dich heirathen, wenn ich noch lebe, machen ein Ehe-Verlöbniß zu keinem bedingten 12).

Die beygesetzte Bedingung kann de praesenti oder de praeterito oder de futuro seyn; dann jenachdem sie in der Macht der Contrahenten steht oder nicht, ist sie conditio potestativa oder casualis oder mixta. Die erste ist z. B. vorhanden, wenn es heißt: ich heirathe Dich, wenn Du ein Oekonom und nicht ein Gewerbsmann wirst; die zweyte: wenn der Friede geschlossen ist; und die dritte, wenn Du mir ein Haus zu N. kaufst; hier ist es nämlich ungewiß, ob er N. N. auch bey'm besten Willen zu einem Hause zu N. gelangen werde.

Die einem Ehe-Verlöbnisse beygesetzten Bedingungen sind ferner mögliche oder unmögliche, und zwar im letzteren Falle entweder physisch oder moralisch unmöglich. (S. d. Art. Ehe-Bedingungen). Nach C. 3. 5. 6. X. de condit. adposit. ist es außer allen Zweifel gesetzt: daß die unter erlaubten Bedingungen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eingegangenen Ehe-Verlöbnisse gültig sind. Sie folgen übrigens den Regeln der bedingten Verträge.

Ehe-Verlöbnisse unter einer Bedingung de praeterito et praesenti erlangen Gültigkeit, sobald die Bedingung eingetreten ist, nur bleibt bis dahin der Vollzug ausgesetzt; z. B.

---

12) C. 25. X. de jurejur. C. 2. X. de sponsal. — Die Stelle in der Verordnung Gregor's IX. C. ult. X. de condition. adposit. „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta si alter dicat alteri: contraho tecum, si generationem prolis evites, vel, donec inveniam aliam, honore vel facultatibus digniorem, aut, si pro quaestu adulterandam te tradas; matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu: licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi," bezieht sich dem Wortlaute nach auf die Ehe, wiewohl auch manche Kanonisten dieselbe, zum Theile wenigstens, auf die Ehe-Verlöbnisse ausdehnen.

liturgie.de

Ich heirathe Dich, wenn Titia, wie es heißt, sich mit N. N. so auffallend im Hause des N. am 5ten N. betragen hat. Ist es nun gewiß, daß dies geschehen sey: so ist das Versprechen nicht mehr bedingt, sondern es ist absolut.

Sponsalien unter einer erst künftigen Bedingung werden erst dann gültig, wenn die Bedingung wirklich eingetreten ist 13). Denn es liegt schon im Begriffe eines bedingten Vertrages: daß nicht eher ein Recht eintreten soll, als bis die Bedingung erfüllt worden ist. Bey einer möglichen Suspensiv-Bedingung, solange sie nicht eingetreten ist, kann nicht auf Erfüllung geklagt werden, vielmehr müssen beyde Verlobte den Eintritt derselben abwarten. Dies ist z. B. bey Verwandten der Fall, welche sich unter der Bedingung: wenn der Pabst dispensirt, verlobt haben 14).

Tritt die Bedingung nicht ein: so sind die Sponsalien nichtig, wenn sie auch mit einem Eide bekräftigt worden wären 15).

Tritt die erlaubte Bedingung ein, so ist das Ehe-Verlöbniß gültig, und es wird so angesehen, als wenn es ohne alle Bedingung gemacht worden wäre. Erst nach dem Eintritte der Bedingung entsteht das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) 16). Verspricht Einer Zweyen zugleich, aber unter einer Bedingung, die Ehe: so sind die Sponsalien erst dann gültig, wenn die Bedingung erfüllt worden ist. Erfüllen diese Beyde die Bedingung zu gleicher Zeit, so steht ihm das Recht der Wahl zu. Hindert aber Eine die Andere, die Bedingung zu erfüllen: so wird diese für ihre Person ausgeschlossen.

Die Contrahenten können den Sponsalien auch Resolutiv-Bedingungen beysetzen: vermöge derer sie bey ihrem Vorhandenseyn von dem eingegangenen Verlöbnisse wieder abgehen können. Jede vorhandene Resolutiv-Bedingung hebt das Ehe-Versprechen auf, es sey denn, sie würde erlassen 17), oder stillschweigend — durch den erfolgten Beyschlaf — selbst wieder aufgehoben 18).

---

13) C. un. de sponsal. in 6to.

14) Engel, coll. univ. jur. can. Lib. IV. Tit. 5. N. 16.

15) C. 3. X. de condit. adposit. C. 25. 28. X. de jurejurando. C. un. de sponsal. in 6to. C. 2. de pactis in 6to.

16) C. un. §. 1. de sponsal. in 6to.

17) C. 30. X. de sponsal. C. 1. 3. 5. X. de condit. adposit.

18) C. 6. X. de condit. adposit.

liturgie.de

Erlassen aber kann nur derjenige Theil eine Bedingung, zu dessen Gunsten allein sie beygefügt ist 18 1/2). Auch gilt der Beyschlaf für eine Erlassung der Bedingung, sofern man sonst befugt war, sie zu erlassen 18 1/3). Unanständige und unmögliche Bedingungen heben das Ehe-Verlöbniß auf 19). Mögliche Bedingungen können jedem Ehe-Vertrage beygesetzt werden. Ist die Bedingung nur zu Gunsten eines Theiles festgesetzt worden: so kann, wenn dieser sie erläßt, der andere Theil nicht darauf bestehen, daß deren Erfüllung erst abgewartet werde 20).

Unbedingte Ehe-Verlöbnisse sind jene, welche ohne alle Bedingung in Absicht auf die Zeit, wenn das Versprechen erfüllt werden soll, u. s. w. eingegangen werden.

Collidiren mehrere der gesetzlichen Form nach gültige Ehe-Verlöbnisse, so geht das ältere dem jüngeren vor 21), ohne Rücksicht: ob dieselben bedingt oder unbedingt abgeschlossen worden sind. Derjenige aber, welcher mehrere Ehe-Verlöbnisse dieser Art abgeschlossen hat, verfällt nach der Bestimmung des geistlichen Rechts in eine Kirchen-Buße (adjungenda est ei poenitentia) 22). Treffen gültige und ungültige Ehe-Verlöbnisse zusammen, so geht das gültige Verlöbniß dem ungültigen vor. Ist jedoch die Ehe schon förmlich geschlossen, so findet deßhalb keine Trennung Statt. Bricht ein Theil bey einem gültigen Ehe-Versprechen die Verlöbniß-Treue, so erhält das anderweite von dem andern in Absicht auf das erste ungültig geschlossene Verlöbniß hiedurch gültige Kraft, und der unschuldige Theil kann hievon Gebrauch machen. Bey mehreren ungültigen Ehe-Verlöbnissen geht keines dem andern vor.

Ehe-Verlöbnisse können nur Diejenigen abschließen, welche die Fähigkeit besitzen: ein Versprechen zu geben und anzunehmen,

---

18 1/2) C. 1. X. de condit. adposit.

18 1/3) C. 30. X. de sponsal. C. 3. 6. X. de condit. adposit.

19) L. 26. 27. 31. D. de verb. obligat. Nach dem C. 7. X. de condit. adposit. werden die in Absicht auf die Ehe beygesetzten conditiones turpes, so fern sie die Wesenheit der Ehe nicht aufheben, pro non adjectae angesehen.

20) C. 1. X. de condit. adposit.

21) C. 22. X. de sponsal.

22) C. 1. 22. 31. X. de sponsal.

liturgie.de

und die von den Gesetzen nicht gehindert sind, eine Ehe einzugehen; oder: die überhaupt die Fähigkeit zur Ehe besitzen 23).

Nach dem gemeinen Rechte ist zur Eingehung der Sponsalien bloß die wechselseitige Einwilligung der Verlobenden (consensus sponsalitius) erforderlich 24).

Zur gültigen Abschließung der Ehe-Verlöbnisse wird erfordert: 1) die Erklärung muß, wie bey jedem Vertrage, deutlich und bestimmt geschehen 25). Die Klarheit und Bestimmtheit richtet sich nach den in den Provinzen gewöhnlichen Ausdrücken. Haben sie keine provinzielle Deutung, so muß man sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauche auslegen 26). Bey zweifelhaften Worten ist auf die vorhergehenden und nachfolgenden Handlungen zu sehen. Bleiben bey allem dem dennoch Zweifel übrig, so werden die Verlöbnisse als nichtig erklärt. Unbestimmte Erklärungen z. B. in Absicht auf die Person — ich will eine von Euch drey Schwestern heirathen, machen noch keine eigentlichen Sponsalien aus; indem, wenn Jemand mit einer von drey Schwestern ein Ehe-Verlöbniß geschlossen hat, die Sponsalien mit einer andern derselben wegen des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit nichtig sind. — Der gemeinen Meinung nach muß jedoch Derjenige, welcher auf eine solche — unbestimmte Weise — Sponsalien geschlossen hat, dennoch eine von den drey Schwestern heirathen, und zwar welche er will; seine Verbindlichkeit zur Heirath liegt darin: daß ein gegenseitiges Versprechen zur Ehe vorhanden war, und erstere gründet sich ja auch nicht allemal auf ein Ehe-Versprechen, sondern auch auf andere Thatsachen. Hat Einer einem Familien-Vater versprochen, jene von seinen Töchtern zu heirathen, welche von diesen er, als Vater, ihm geben würde: so muß Ersterer auch die angebotene Tochter annehmen. — Zweydeutige Worte werden, wenn es zu Rechts-Streitigkeiten kommt, nach dem gemeinen Sprachgebrauche aus-

23) L. 15. D. de sponsal. (23. 1.) L. 16. D. ibid.

24) Fr. 4. pr. D. de sponsal. (23. 1.) »Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia.« Steht indeß die eine oder andere Person noch unter väterlicher Gewalt: so ist auch die Einwilligung des Paterfamilias erforderlich. fr. 7. §. 1. ibid. Mackeldey a. a. O. II. Bd. S. 324. Note b).

25) C. 25. X. de sponsal. C. un. h. t. in 6to.

26) C. 7. X. de sponsal.

liturgie.de

gelegt. Liebes-Briefe bleiben unbeachtet, weil hier ohnehin die gesetzlichen Formalitäten nicht erfüllt sind. — Bey taub en und stumm en Personen gelten die von ihnen gebrauchten Zeichen nur dann, und sind als eine Erklärung ihrer Verlobungs-Einwilligung anzusehen: wenn aus denselben ihre Absicht, sich zu verloben, deutlich erkannt wird 27).

Das bloße Wechseln der Ringe genügt zur Verlobungs-Einwilligung nicht, sondern ist nur als Zeichen der Verstärkung derselben oder als Vermuthung zu betrachten 28); danach ist auch die Parömie: Ist der Finger beringt, so ist die Jungfer bedingt; zu deuten. Dasselbe gilt vom Kusse 29).

Auch kann bey Ehe-Versprechungen aus dem Stillschweigen, welches der eine Theil bey dem Heirathe-Antrage beobachtet, keine Verbindlichkeit für diesen und kein Recht für den andern Theil abgeleitet werden, indem bey einem so wichtigen Vertrage, wie das Ehe-Verlöbniß ist, Stillschweigen nicht für Einwilligung gelten kann, »theils weil man nicht weiß, wie Michl in seinem Kirchenrechte S. 275 sagt, ob dieses Stillschweigen nicht aus kindlicher Furcht oder weiblicher Schamhaftigkeit oder wegen anderer Umstände, z. B. weil ein Frauenzimmer einen Andern als Bräutigam wünscht, herrühre, theils weil man nicht präsumiren kann: daß Jemand durch Sponsalien zu einem so lästigen Vertrage, wie die künftige Ehe ist, sich stillschweigend verbinde. Der Spruch: qui tacet, consentire videtur, läßt sich anwenden in mere favorabilibus, aber nicht so leicht in odiosis, in lästigen Gegenständen.« Von Hartitzsch (in seinem Handbuche des in Deutschland geltenden Eherechtes) schreibt S. 126. in dieser Hinsicht: »dieser Grundsatz (nämlich die Folgerung der Einwilligung aus dem bloßen Stillschweigen) leidet bloß dann eine Ausnahme, wenn Aeltern ihre Kinder in deren Gegenwart verloben, und diese nicht widersprechen. Hier wird ihr Stillschweigen als Einwilligung betrachtet (L. 5. Cod. de nuptiis (5. 4). C. un. §. 2. de desponsat. impuber. in 6to.), sobald sie ihren Widerspruch nicht schon bey einer andern Gelegenheit erklärt haben.«

27) C. 25. X. de sponsal.
28) C. 11. X. de praesumt.
29) Can. 7. §. 3. C. 30. q. 5.

liturgie.de

Die Verlobungs-Einwilligung muß 2) auch wechselseitig seyn; denn weil Beyde ehelich mit einander verbunden werden sollen, so müssen sie auch beyde einwilligen, d. h. Beyde müssen den Consens geben, und annehmen. Wenn daher z. B. Einer bey einem Mädchen sich äußert: er wolle es heirathen, wenn es ihn wollte, und dieses z. B. zur Antwort gibt: es freue sich, daß es auch gesucht werde, ohne bestimmt zu versprechen, daß es ihn zum Manne nehmen wolle; so ist hier von Seite des Mädchens keine förmliche Verlobungs-Einwilligung vorhanden, wenn gleich auch die sonst vorgeschriebenen Formalitäten hiebey beobachtet wurden. Eben so ist selbst das Versprechen des Heirath-Antragenden durch das: wenn es ihn wolle, bedingt: dieses aber hat sie noch nicht erklärt, daher sind auch keine Sponsalien vorhanden. Deßgleichen werden auch keine Sponsalien contrahirt, wenn das Mädchen Jenem, der den Antrag zur Heirath stellt, antwortet: es halte ihn bey'm Worte; denn es liegt darin nur soviel: Er solle wohl gebunden seyn, nicht aber, es wolle sich binden.

3) Muß die Erklärung bey dem Ehe-Versprechen ernstlich, und darf weder geheuchelt, noch bloß vorgespiegelt seyn. Durch Betrug wird das Ehe-Verlöbniß ungültig, derselbe mag von einem der sich Verlobenden selbst, oder von einer dritten Person begangen worden seyn 30). Dem betrogenen Theile steht es frey, auf Aufhebung des Ehe-Verlöbnisses anzutragen, nicht aber dem Betrüger, dieser ist sogar zum Schaden-Ersatze verbunden. Daher muß Jener, welcher unter dem Vorwande fingirter Sponsalien ein Mädchen zum Beyschlafe bewogen, und es geschwängert hat, ehelichen, oder wenn die Ehe aus andern Gründen nicht möglich ist, entschädigen oder aussteuern 31). Die Ausnahmen, wo der Schwängerer nicht zur Heirath verbunden ist, sind: a) wenn die Standes-Verschiedenheit zu groß ist. Sollte wohl, sagt man, ein Mädchen von geringerem Stande sich überreden können, daß der Fürst oder Graf es heirathen würde? Indessen lehrt doch die Erfahrung, daß es hierin Ausnahmen gibt. b) Wenn aus einer solchen Heirath (Mußehe genannt) großes Unglück und Unzufriedenheit entstehen würde. c) Wenn ein tren-

30) von Hartitzsch a. a. O. S. 128. Glück, Erläuterung der Pandekten. XXII. §. 1193.

31) C. 1. X. de adulter. et stupr.

liturgie.de

nendes Ehe-Hinderniß vorhanden ist. d) Wenn sich ein Mädchen fälschlicher Weise für eine Jungfrau ausgegeben hat, oder wohl gar ein Freuden-Mädchen ist. e) Wenn ein solches wegen des Beyschlafes Geld angenommen hat.

4) Das Ehe-Versprechen muß mit guter Ueberlegung d. h. mit hinlänglicher Kenntniß der Sache und bey guten Sinnen geschehen, »quod non intelligo, in hoc non consentio,« denn es betrifft das Verhältniß eines ganzen menschlichen Lebens. Wo diese also mangelt, oder wegen geistiger Betäubung, wie bey'm Rausche u. dgl. nicht einmal präsumirt werden kann, da ist das Verlöbniß nichtig.

5) Das Ehe-Verlöbniß muß freywillig, frey von allem wesentlichen Irrthume, Betruge, ungerechter Furcht und Gewalt eingegangen worden seyn. Denn nur durch die freye und wirkliche Einwilligung werden die Ehe-Verlöbnisse geschlossen. Irrthum in zufälligen Dingen hindert die Gültigkeit der Sponsalien nicht. Die Furcht aber muß eine äußere d. i. eine solche seyn: welche nicht bloß von einer inneren beunruhigenden Gemüths-Bewegung herrührt, sondern von Außen — durch andere — eingejagt wird, und die selbst einen standhaften Mann erschüttern kann z. B. angedrohte Lebens-Gefahr. Bey der Beurtheilung des Zwanges ist sowohl auf die Person, welche Zwang anwendet, als auch auf die gezwungene Person, so wie nicht minder auf die dabey vorkommenden Umstände zu sehen 32). Hat bey einem erzwungenen Verlöbnisse die gezwungene Person nachher ihre freye und bestimmte Einwilligung hiezu gegeben, so wird dieses für gültig gehalten 32 1/2). Haben Aeltern ihre Kinder mittelst physischen Zwanges zur Eingehung eines Ehe-Verlöbnisses genöthigt, so ist dasselbe ungültig 33). Ließen sich aber Kinder durch bloße Ehrfurcht zur Abschließung eines Ehe-Versprechens bestimmen, so hält man das Verlöbniß für gültig 34). Selbst durch den Eid kann ein widerrechtlich erzwungenes Ehe-Verlöbniß nicht bey Kräften oder in Gültigkeit erhalten werden 35).

32) C. 6. X. de sponsal.

32 1/2) C. 14. 15. X. de sponsal.

33) C. 4. X. de his, quae vi metusve causa fiunt.

34) L. 22. D. de rit. nupt.

35) C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim.

liturgie.de

6) Personen, welche noch nicht das siebente Jahr erreicht haben, können keine gültigen Ehe-Verlöbnisse abschließen 36). Vor erlangter Mündigkeit sind sie nicht an das eingegangene Ehe-Versprechen gebunden 37). Haben sie aber die Mündigkeit erreicht, so müssen sie entweder solches genehmigen, was auch durch den Beyschlaf geschehen kann 38), oder sie können ohne weitere Angabe der Ursachen wieder davon abgehen 39). Dieser Rücktritt ist auch dann gültig, wenn eine Conventional-Strafe festgesetzt worden wäre; denn diese kann in einem solchen Falle weder gefordert werden 39 1/2), noch hindert sie den Rücktritt 40).

Nach dem römischen Rechte 41) und nach den besonderen Landes-Gesetzen ist bey Kindern, welche noch unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, zur Eingehung von Ehe-Verlöbnissen die Einwilligung der Aeltern und Vormünder nothwendig, und jedes Verlöbniß derselben wird hienach bis zur erfolgten Genehmigung oder gesetzlichen Supplirung des älterlichen oder vormundschaftlichen Consenses als nicht existirend betrachtet. Der Kirchenrath von Trient 42) hat aber erklärt: daß der Con-

---

36) C. 2. 4. 5. X. de desponsat. impuber.

37) C. 7. X. eod.

38) C. 1. 2. X. eod.

39) C. 7. 8. eod.

39 1/2) C. 19. eod.

40) C. 29. eod. »Facultas resiliendi a sponsalibus impuberibus a jure concessa post adeptam pubertatem habet locum, tam in foro interno, quam in foro externo ita, ut ex solo impuberis dissensu post adeptam pubertatem absque alia causa in utroque foro licite dissolvi possint sponsalia. Jus enim consulere voluit immaturo, et mutabili puerorum judicio, ne tanto vinculo indissolubiliter seu irrevocabiliter obligari possint, sicque tenendum est omnem obligationem sublatam esse etiam in foro conscientiae.« Ferraris l. c. T. VII. p. 132.

41) L. 7. §. 1. D. de sponsal. L. 2. D. de rit. nupt.

42) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim. »Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit; et proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia, a filiis familias sine consensu parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse.« Pfort. Pallavicini Histor. Conc. Trident. L. XXIII. C. 5.

liturgie.de

sens der Aeltern und Vormünder bey Abschließung der Ehe-Verlöbnisse nicht nöthig sey, und daß wegen Mangels der älterlichen mithin auch der vormundschaftlichen Einwilligung eine schon geschlossene Ehe nicht wieder aufgelöst werden könne. Diesemnach können bey Katholiken, obschon die Landes-Gesetze die älterliche und vormundschaftliche Genehmigung der Ehe-Verlöbnisse der noch unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Kinder streng fordern, Aeltern und Vormünder, wenn zu den gegen ihren Willen von Seite ihrer Kinder oder Pflege-Befohlenen abgeschlossenen Ehe-Verlöbnissen noch die Trauung hinzugekommen ist, auf Auflösung der Ehe nicht antragen, und selbst bey den Protestanten wird, wenn gleich in einem solchen Falle die Ehe ohne vorgängige Proklamation und heimlich geschlossen wurde, bey Klagen der Aeltern und Vormünder auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe eher auf Aufrechthaltung, als auf Trennung derselben erkannt.

Die Gründe, aus welchen die Aeltern und Vormünder ihre Genehmigung der Ehe-Verlöbnisse verweigern können, sind durch die Gesetze nicht allgemein bestimmt. Insbesondere aber werden als solche angenommen: a) Mangel eines hinreichenden Ge- und Erwerbes; b) chronische ansteckende Krankheiten des andern Theiles; c) Laster und Verschwendung; d) Verbrechen; e) infamirende Strafen; f) Mißhandlungen der Aeltern u. dgl. Versagen die Aeltern ihre Einwilligung: so können sie bey dem competenten Gerichte von ihren Kindern belangt werden, wo sie dann die richterliche Entscheidung abwarten müssen. Werden ihre Einreden als grundlos gefunden, so supplirt das Gericht den älterlichen Consens; oft bestimmen auch die Gesetze, welche Ausstattung dann die Aeltern nach dem Stande ihres Vermögens ihren Kindern geben müssen. — Uebrigens kann jederzeit nur das beeinträchtigte Kind, oder der Pflege-Befohlene, niemals aber der andere Verlobte auf Supplirung der älterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung antragen. (S. d. Art. Consens der Aeltern und Vormünder) 43).

Das Gesuch um Supplirung des älterlichen oder vormundschaftlichen Consenses stellet daher in der Regel derjenige Theil, dessen Aeltern oder Vormünder die Einwilligung versagten 44);

43) L. 19. D. de rit. nupt. 44) Ibid.

liturgie.de

ausgenommen, es würden die besonderen Landes-Gesetze dieses Recht auch dem andern Theile zugestanden haben 45). Im Allgemeinen fordern auch die Gesetz-Bücher als eine weitere Förmlichkeit bey der Abschließung der Ehe-Verlöbnisse die Gegenwart zweyer Zeugen, wenn nicht anders dieselben vor Gericht eingegangen werden 46).

Diese von den Gesetzen angeordneten Förmlichkeiten haben zum Zwecke; bey erhobenen Anständen oder Widersprüchen um so leichter den Beweis führen zu können: daß ein Ehe-Verlöbniß und unter welchen Bedingungen es abgeschlossen wurde 47). Den gesetzlichen Bestimmungen hierüber muß jedoch genau Folge geleistet werden, weil nur jene Ehe-Verlöbnisse rechtliche Folgen haben: welche nach den gesetzlichen Vorschriften eingegangen worden sind. Wurde ein Verlöbniß nicht unter den gesetzlichen Förmlichkeiten abgeschlossen: so geht ihm als einem Winkel-Verlöbnisse die Beweiskraft ab, oder es ist sogar nichtig, wenn nämlich nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die Unterlassung einer oder der andern Formalität die Nullität des Verlöbnisses selbst nach sich zieht. Die größte Oeffentlichkeit und sohin auch die meiste Beweiskraft haben die vor Gericht eingegangenen Sponsalien. Bey genauer

---

45) Für Preußen: Pr. L. R. II. 1. §. 45—71. Für Bayern: Cod. Max. Bav. civ. (bayer. Landrecht) P. 1. C. 6. §. 4. Verordn. v. 2. May 1806. Nr. II. R. B. 1806. S. 175. S. M. Anleit. zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. §. 154. S. 234. Für Sachsen: Regulativ v. J. 1808. §. 11. Für Baden: Sauter l. c. ed. III. Vol. II. p. 247 sq. Für Kurhessen: Ledderhose a. a. O. S. 152. §. 192.

46) Devoti l. c. T. II. p. 188. Not. 2. bemerkt über die Zeugen bey den Ehe-Verlöbnissen: »Quot numero testes in sponsalibus adhiberi solerent, non satis exploratum est; adhibitos tamen fuisse testes decem, colligi potest ex Ambrosio de Lapsis Virg. C. 5. op. Tom. III. col. 386. edit. indic. Haud tamen necessaria est praesentia testium, ut sponsalia valeant, nam ut inquit Benedictus XIV. de Synod. dioeces. Lib. 12. C. 5. N. 1. Concilium Tridentinum nihil innovavit circa sponsalia, eaque reliquit sub dispositione juris communis juxta quod, etiam remotis arbitris, valide contrahuntur.«

47) Der Ehestand in seinen rechtlichen und sittlichen Folgen. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 25.

liturgie.de

Beobachtung der vorgeschriebenen Form ist es auch nicht nothwendig, ein Aufgeld zu geben.

Die Ehe-Verlöbnisse können auch mündlich oder schriftlich unter An- und Abwesenden und selbst durch Prokuratoren geschlossen werden, wenn nur der Consens frey und deutlich gegeben wird, und kein vernichtendes Hinderniß entgegen steht 48). — Diese müssen aber mit einer speziellen Vollmacht (mandatum speciale), welche vor dem wirklichen Abschlusse nicht widerrufen worden seyn darf, versehen seyn 49). In dieser Vollmacht muß a) nicht nur das abzuschließende Ehe-Verlöbniß, sondern auch die Person, mit welcher es eingegangen werden soll, genau bezeichnet seyn. b) Der Prokurator darf nicht eigenmächtig substituiren, indem es hier auf Eigenschaften und Forderungen ankommt, deren richtige Beurtheilung der Mandans vielleicht nicht Jedem zutraut, ausgenommen jedoch: es wäre das Recht, einen Substituten aufzustellen, dem Mandatar ausdrücklich zugestanden 50). c) Der Mandans kann, so lange das Ehe-Verlöbniß noch nicht wirklich abgeschlossen ist, seinen Auftrag zurückrufen 51). Wenn also der Principal oder Mandans den Auftrag

---

48) L. 18. D. de sponsal. (23. 1.) Brendel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 575.

49) C. fin. de procuratorib. in 6to. »Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum, quam si ad hoc mandatum habuerit speciale.«

50) C. fin. cit. »Et quamvis alias is, qui constituitur ad negotia procurator, alium dare possit; in hoc tamen casu (propter magnum, quod ex facto tam arduo posset periculum imminere) non poterit deputare alium, nisi hoc eidem specialiter sit commissum.« Cf. C. un. de renuntiat. in Clem.

51) C. fin. cit. »Sane, si procurator, antequam contraxerit, a domino fuerit revocatus: contractum postmodum matrimonium ab eodem (licet tam ipse, quam ea, cum qua contraxerit, revocationem hujusmodi penitus ignorarent) nullius momenti existit: cum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem habere nequivit.« Hiemit stimmt auch das Cap. un. de renuntiation. in Clem. überein; was dort in Absicht auf den Prokurator von den Benefizien gilt, läßt sich auch auf den Prokurator bey Ehe-Verlöbnissen anwenden. »Cum illusio et variatio in personis ecclesiasticis maxime sint vitandae, praesenti constitutione sancimus, ut, si quis ad cedendum pontificali aut alii cuilibet dignitati vel beneficio procuratorem

liturgie.de

zurückruft, und der Mandatar, obwohl er dies weiß, dennoch das Verlöbniß schließt: so ist dieses nichtig. Aber auch, wenn der Prokurator nichts von dem Widerrufe wußte, ist nach der Meinung vieler Canonisten das so abgeschlossene Ehe-Verlöbniß ungültig; was sich freylich im Allgemeinen anders verhält. Der Grund hievon ist: weil die Ehe ein Geschäft ist, welches durch Liebe geschlossen werden soll, und wobey es also nicht bloß, wie bey andern Verträgen, darauf ankommt, unbestimmt ein Recht zu erwerben, — sondern die Ehe soll mehr seyn, als ein bloßes Rechts-Geschäft, sie soll eine Vereinigung durch Gesinnung und Liebe werden.

Aber wenn der Mandans zur Zeit, wo die Sponsalien abgeschlossen werden, schläft, oder betrunken ist; sind dann diese gültig? Man wollte es läugnen, weil ja der Mandans in diesem Zustande selbst nicht einwilligen könne, und quod quis non per se possit, non posse etiam per alium. Allein dessen ungeachtet hält man sie für gültig; denn sonst müßte man annehmen: daß der Mandans während des Prokurations-Geschäftes nie schlafen dürfe, weil es ja ungewiß ist, zu welcher Zeit der Mandatar den Vertrag abschließen werde, und er gerade diesen Moment verschlafen könnte. Man kann vielmehr durch einen Brief oder auf eine andere Weise seine Einwilligung ertheilen, und dann ruhig darüber schlafen.

Wie wenn der Mandans wahnsinnig würde? dann würde der andere Theil das Recht haben, zu resiliren. Sanchez meint die Sponsalien seyen dessen ungeachtet gültig, Böth'n verneint es. Uebrigens ist die Meinung: daß die Sponsalien in diesem Falle ungültig sind, in jedem Falle die wahrscheinlichere, indem hier immer die Voraussetzung anzunehmen ist: daß man ein solches Geschäft nur Demjenigen übertragen wolle, der bey'm Gebrauche der Vernunft ist. Man unterscheidet übrigens zwischen einem immerwährenden und temporären Wahnsinne. Im

---

sponte ac libere constituerit, et ipsum ignorantem postmodum duxerit quomodolibet revocandum: teneat cessio facta per eum, antequam ad ipsius vel illius (in cujus manibus cessio fuerit facienda) notitiam revocatio hujusmodi sit deducta: nisi forte per ipsos aut alios malitiose factum fuerit, quominus ad eos vel eorum alterum ante cessionem potuerit revocatio pervenisse.«

liturgie.de

ersten Falle würde der Prokurator etwas Unmögliches versprechen, und die Sponsalien wären ungültig. Anders verhält es sich, wenn der Wahnsinn nur temporär wäre, denn, wenn er vorüber ist, so ist auch nichts mehr vorhanden, was von seiner Seite den Consens hindert, obgleich der andere Theil nicht viel Lust haben mag, denselben anzunehmen. Wäre ein Mädchen nach gewissen Zwischenräumen wahnsinnig, so ist zu befürchten: daß dasselbe während der Schwangerschaft vom Wahnsinne befallen werde, und daher dem Kinde schaden könnte.

Sanchez sagt dagegen: baptismus etiam ante amentiam petitus confertur; also sollte auch hier der Consens angenommen werden; allein es waltet hier eine große Disparität ob: denn die gratia sanctificans der Sakramente wird auch den Kleinen mitgetheilt, ohne daß sie dabey consentiren, und anders ist die Wirkung der göttlichen Gnade, anders die bloß menschliche Bestimmung zu Handlungen.

Was die Eigenschaften eines Prokurators betrifft: so werden zum Geschäfte eines Prokurators bey der Schließung der Ehe-Verlöbnisse keine besonderen Geschicklichkeiten gefordert. Alles kommt hier auf die Wahl des Mandans an. Ohnehin wählt man zu diesem Geschäfte nur solche Leute, denen man volles Zutrauen schenkt, und von deren Fähigkeit und Geschäfts-Führung man im Voraus schon überzeugt ist. Hätte jedoch der Mandans einen ganz ungeschickten Prokurator gewählt: so muß er seinen dadurch erlittenen Schaden selbst und allein tragen.

Auch kann eine ohne Bevollmächtigung geschehene Anwerbung durch die nachfolgende Genehmigung ein gültiges Ehe-Verlöbniß zu Stande bringen 52). Was die Belohnung des Prokurators oder Brautwerbers überhaupt betrifft: so ist entweder eine bestimmte Summe in der Vollmacht festgesetzt; oder das sogenannte Ehrengeld (Kuppelpelz genannt) wird durch besondere Uebereinkunft oder vom Richter bestimmt 53). Wäre aber eines solchen Honorars gar nicht erwähnt worden, so kann in der Regel der Freywerber auch nichts verlangen; es sey denn,

52) L. 4. §. L. 5. D. de sponsal. (23. 1.)

53) Arg. L. 1. 3. D. de proxenet. (50. 14.) von Hartitzsch a. a. O. S. 125.

liturgie.de

die besonderen Gesetze oder das örtliche Herkommen würden ihn begünstigen.

Uebrigens findet die Abschließung der Ehe-Verlöbnisse durch Prokuratoren gewöhnlich nur bey fürstlichen und erlauchten Personen Statt.

Sponsalia sub modo. Modus heißt jede Beschränkung, welche ich dem Gebrauche einer Sache oder eines Rechtes beysetze 54). Z. B. Ich heirathe Dich, wenn Du zu Strasburg wohnen bleibst.

Unter Modus versteht man oft auch den Vortheil oder Nachtheil, welcher einem Vertrage zum Grunde liegt, und demselben beygesetzt ist 55); denn stillschweigend ist es kein Modus.

Modus heißt auch oft soviel als conditio, Bedingung, welche sowohl eine suspensive als resolutive seyn kann. Z. B. Ich heirathe Dich, damit Dein Vater mir seinen Dienst resignire; in diesem Falle wird sie ganz nach den Regeln der conditio überhaupt beurtheilt. Resolutiv ist dieselbe immer, sobald die clausula commissoria beygesetzt ist, sonst aber nicht. Es ist Regel: Modus adjectus nunquam suspendit sponsalia 56). Soll es conditio seyn: so muß dies beygesetzt werden; denn um einen Vortheil zu erhalten, muß ich mich gleich dazu verbinden. Wenn sohin ein Beysatz bey dem Versprechen die Absicht ausdrücken soll, weßwegen man contrahirt: so schiebt dieser die Gültigkeit des Versprechens nicht auf, denn eben um eine bestimmte Absicht oder einen bestimmten Vortheil zu erreichen, muß ich vorher mich gültig verbunden haben. Soll aber der Modus die Natur einer Suspensiv-Bedingung haben, so muß dies absolut beygesetzt werden. Käme ein modus turpis dazwischen, so sind solche Sponsalien eo ipso eben so ungültig, wie bey der moralisch schlechten Bedingung. Selbst wenn ein solcher modus turpis erfüllt ist, sind die Sponsalien ungültig 57), und zwar um so mehr: weil dies sonst für die schlimmen Menschen ein Anreiz zum Bösen mehr wäre, wenn sie durch Erfüllung moralisch unerlaubter

54) L. 4. D. de servitut.
55) L. 17. §. ult. de condit. et demonst.
56) L. 17. II. §. 2. de manumission. testament.
57) C. 18. de regul. jur. in 6to.

liturgie.de

Bedingungen ihren Verträgen gültige Kraft verschaffen könnten. Was jedoch hier von dem modus turpis und der conditio turpis in Hinsicht der Sponsalien gilt, verhält sich zum Theile ganz anders bey der Ehe. (S. d. Art. Ehe-Bedingungen).

Sponsalia sub causa. Hierunter versteht man jene Verlöbnisse, welche unter ausdrücklicher Beysetzung einer Ursache abgeschlossen werden. Diese ist entweder principalis oder bloß movens. Irret sich Jemand nur in der causa, so fragt es sich: ob die causa principalis war oder nicht. Im ersten Falle sind die Sponsalien ungültig, nicht aber, wenn sie bloß movens war, denn es wird vorausgesetzt: daß Niemand wegen einer einzigen Qualität eine Person habe heirathen wollen.

Sponsalia sub demonstratione. Diese geschehen mittelst des Beysatzes irgend einer Bezeichnung, welche zuweilen nöthig ist, wenn man den Namen nicht weiß. Ist die Person gewiß, so kommt auf die Bezeichnung gar nichts an; diese mag sodann wahr oder falsch seyn: so sind die Sponsalien dennoch gültig, weil eben die Person und nicht der Name u. dgl. die Hauptsache hiebey ausmacht.

Sowie überhaupt Verträge auf verschiedene Art z. B. durch Eid, Handschlag u. s. w. verstärkt werden, eben so geschieht dies auch durch besondere Förmlichkeiten bey den Sponsalien, um durch solche äußere Zeichen ihre innere Verbindlichkeit gewissermaßen zu erhöhen, den Beweis leichter zu machen, und den Rücktritt zu erschweren. Die Verstärkungs-Mittel der Ehe-Verlöbnisse sind: 1) durch das sogenannte Aufgeld (arrha sponsalitia), welches in einer oder mehreren Münzen, Pretiosen, Kleidungs-Stücken, einem oder mehreren Ringen *) u. dgl. bestehen kann. Das Aufgeld wird zu dem Behufe gegeben: damit, wenn ein Theil ohne Ursache resiliren würde, der andere Theil dies sogleich als Entschädigungs-Objekt für sich behalten kann 58). Die Arrha ist von dem Pfande verschieden, indem sie nicht

*) Dem Anstecken des Ringes von Seite des Bräutigams an den vierten Finger der Braut liegt der mystische Sinn zum Grunde: daß nämlich an diesem Finger eine Ader sich befinde, welche das Blut zum Herzen führe, und dadurch dasselbe dem andern Theile gleichsam verpfände. Wiese a. a. O. II. Th. S. 599.

58) Frey a. a. O. III. Th. S. 185. v. Hartitzsch a. a. O. S. 145.

liturgie.de

sowohl zur Sicherheit, als vielmehr zur Verstärkung und zum Beweise der Sponsalien gegeben wird 59). Nach dem römischen Rechte geht die arrha bey Eintretung der Ehe an den Geber zurück 60). Allein die meisten Rechts-Lehrer behaupten: daß sie Eigenthum des Empfängers bleibe. Erfolgt die Ehe wegen eines Zufalles — ohne Verschulden — nicht, so muß sie zurückgegeben werden 61). Unterbleibt aber die Schließung der Ehe aus Verschulden des einen Theiles, so muß der schuldige Theil nicht nur die arrha sondern auch noch einmal soviel nach dem Betrage des Werthes, oder je nachdem es ausgemacht ist, zurückgeben 62).

2) Der Mahlschatz (sponsalitia largitas) ist ein wechselseitiges Geschenk, welches sich der Bräutigam und die Braut zur Bezeugung ihrer gegenseitigen Zuneigung geben; oder: man versteht auch darunter Geschenke, welche sich Ehe-Verlobte zum Zeichen ihrer eingegangenen Sponsalien einander überreichen 63).

---

59) L. 35. pr. II. de contrahend. emt. vend. Ferraris l. c. p. 155. »Arrha distinguitur a sponsalitia largitate in hoc, quod arrha detur tanquam pignus futuri matrimonii, sponsalitia vero largitas, quae solet etiam vocari aliis nominibus jocalium, donum sponsalitium, donatio ante nuptias, non datur in pignus futuri matrimonii, sed in signum amoris vel affectus. Imo si aliquid detur post sponsalia, et expresse exprimatur, quod datur veluti in pignus et assecurationem futuri matrimonii, tunc erit non arrha, sed sponsalitia largitas, ut recte animadvertit Sanchez Lib. I. Disput. 35. N. 1.« Dufresne T. II. p. 929. »Arrhae sponsaliorum, apud Papianum Lib. Resp. Tit. 28. Graecis μνῆστρα. Tabularium Brivatense ch. 124. Similiter de ipsa haereditate illa sponsalia, quae dedi uxori meae, dimitto sancto Juliano etc.« Brendel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 575.

60) L. 5. Cod. de sponsal. (5. 1.)

61) L. 3. Cod. de sponsal. et arrhis.

62) L. 17. Cod. de fid. instrument.

63) L. 16. Cod. de episcopali audient. L. 3. 5. Cod. de sponsal. — Der Mahlschatz war schon bey den alten Deutschen bekannt. — Dufresne T. III. p. 929: Sponsalitium donatio propter nuptias. Charta Caroli. C. apud Ir. a Bosco in Vienna: Donativum sponsalitii nostrae Reginae Hermentrudis eidem sancto condonamus, illa donante et consentiente etc. Usatici Barcinonenses MSS. C. 99. Et si eisdem mulieribus placuerit, separent

liturgie.de

Diese enthalten, wie die arrha, die stillschweigende Bedingung: daß die künftige Ehe geschlossen werde, und heißen donationes ante nuptias.

---

se a maritis ita tamen quod non amittant dotem suam, nec sponsalitia. Pactum nuptiale Guillelmi D. Montispessulani ann. 1109. Et dabimus filiae tuae in donationem propter nuptias sive in sponsalitio suo, omne illud, quod habemus — in terminio de Valle Eanga etc. Occurrit praeter ea in pacto nuptiali Guillelmi D. Montispessulani cum Mathilde filia Ducis Burg. ann. 1156. Charta Simonis Comitis Leicestriae et Montis fortis an. 1211. in 3o Regesto Archivi regii Ch. 44. Pro sponsalitio tuo, seu donatione propter nuptias etc. Jacobus I. Rex Aragon. in constitutionibus. Catalaniae MSS. Non obstante, quod bona praedicta sufficiant plenarie ad dotem et sponsalitium uxorum suarum. Sponsalitia donatio et largitas, Aniano ad L. III et VIII. Cod. Th. de sponsal. et in alio pacto nuptiali an. 1191. Adde Gariellum in Episcopis Magalonensibus p. 92. Formulae ejusmodi donationum extant in spicilegio Acheriano T. VIII. p. 194. 216. 217. Vide ibid. p. 166. 207. 225. Huc etiam pertinet Charta Hugonis Episcopi Nivernensis ex Tabulario Ecclesiae S. Cyrici Nivern. Ch. 75.« Devoti l. c. T. II. p. 188. Munera haec, quae arrhae et pignora vocantur a Christianis etiam usurpata memorat Gregorius Turonensis de vit. Patr. C. 20. p. 1252. ed. Paris. 1699 inter munera, quae in sponsalibus tradebantur. Eminebat praesertim annulus, quia viro foeminae dabatur ante nuptias, Tertullianus de cultu foeminar. Lib. I. C. 5. p. 152. et Apologet. C. 3. p. 7. ed. Paris. 1675. Hujus annuli usum, quem Christiani quoque retinebant, memorant etiam Clemens Alexandr. Paedagog. Lib. III. C. 11. p. 287. T. I. ed. Oxon. 1715. Annulus arrhae nomine in omnibus sponsionibus a Romanis saepe adhibebatur, cum darent vel pecuniam vel annulum, ut pignoris loco esset Plinius Lib. XXXIII. C. 6. Histor. Natural. T. V. p. 16. ed. Paris. 1685. Lib. XI. §. 6 sq. de Action. empt. L. ult. sq. de Leg. commiss.; L. V. §. 15 sq. de Institor. Hinc ad firmandam sponsionem, quae in sponsalibus fiebat, annulus adhiberi consuevit, quem ferreum ac sine gemma sua aetate fuisse, testatur Plinius l. c. Sed Tertulliani aetate, uti constat ex ejus Apologetic. C. 3. p. 7. ed. cit. aureus erat. Antiqui Galli per solidum et denarium secundum Legem Salicam sponsalia contrahebant, uti patet ex formula 5, Bigonii et ex formula 75, Lindebrogii apud Balutium Capitular. Reg. Francor. T.

liturgie.de

Die Grundsätze, welche rücksichtlich des Mahlschatzes gelten, sind folgende: a) Kommt die Ehe zu Stande, so behält solche derjenige Theil, der sie empfangen hat, als unwiderrufliches Eigenthum. Haben beyde Theile gegenseitig einander solche Geschenke gemacht, so behält jeder Theil die Seinigen 64). b) Erfolgt jedoch die Ehe nicht, so ist darauf zu sehen: ob das Ehe-Verlöbniß durch gegenseitige Einwilligung der Verlobten aufgehoben wurde, oder ob aus einer anderen Ursache nicht die Ehe zu Stande gekommen ist. Gehen beyde Theile nach gegenseitig getroffener Uebereinkunft von dem Ehe-Verlöbnisse wieder ab: so müssen, wenn nicht etwas anderes verabredet gewesen, beyde Theile sich auch den Mahlschatz wieder zustellen, weil derselbe nur unter der stillschweigenden Bedingung der Schließung der Ehe gegeben worden ist 65). Wird die Eingehung der Ehe verhindert: so ist zu unterscheiden, α) ob dieselbe wegen Weigerung des einen Theiles, oder β) wegen eines zufälligen Ereignisses nicht zu Stande kommt. Im ersten Falle hat der schuldige Theil dem unschuldigen das Empfangene zurückzustellen, dieser hingegen behält das-

---

II. Col. 344. ed. Venet. 1773. Nimirum arrha erat et denarius, et annulus, ideoque alterutra sponsalia contrahebantur. Sunt qui annuli ceremoniam non ad sponsalia, sed ad ipsas nuptias referendam putant; sed longe aliud ostendunt Gregorius Turonensis loc. cit., et Nicolaus I. in Respons. ad consult. Bulgar. C. 3. apud Harduinum Collect. Concil. T. V. col. 354. Isidorus Offic. Ecclesiast. Lib. II. C. 19. p. 608. ed. Paris. 1601, annulum a sponso sponsae dari nequit vel propter mutuae fidei signum vel propter id magis, ut eodem pignore eorum corda jungantur. Unde et quarto digito annulus idem inseritur, quod in eo vena quaedam ut fertur, sanguinis ad cor usque perveniat.« Cf. Gambsjaeger, jus eccles. in usum praelectionum digestum. T. II. 8 maj. Heidelbergae 1815. p. 406. »Sponsalitia largitas refertur inter conditionatas donationes: continetur enim in hac tacita conditio: si nuptiae secutae fuerint.«

64) L. 22. Cod. de donat. ante nupt. Glück, Erläuterung der Pandekten. XXIV. B. §. 1226.

65) L. 1. §. 1. D. de donation. (39. 5.) v. Hartitzsch a. a. O. S. 146. — Nach den Mainzer Rechten wird die dos — Morgengabe — bestimmt, und das übrige beygebrachte Vermögen bleibt von dieser gesondert, so daß im Sterbfalle der Mann die Morgengabe, sonst aber nichts behalten darf. (S. u.)

liturgie.de

jenige, was er als Mahlschatz empfangen hat, und er kann bey dem Widerspruche des andern Theiles sein Recht verfolgen 66). Erfolgt die Ehe wegen eines Zufalles nicht, so müssen die Verlobten sich gegenseitig den Mahlschatz zurückgeben 67). — Ist ein Theil gestorben, so muß der Ueberlebende die von dem verlebten Theile empfangenen Brautgeschenke an die Erben ausliefern, wogegen diese auch ihm seine Geschenke wieder zurückgeben müssen 68). Häufig werden über derley Rückerstattungen besondere Vergleiche abgeschlossen.

3) Ein weiteres Verstärkungs-Mittel der Ehe-Verlöbnisse sind die Conventional-Strafen (poenae conventionales). Unter einer Conventional-Strafe (stipulatio poenae) versteht man jede durch wechselseitige Uebereinkunft der Ehe-Verlobten festgesetzte Leistung, zu welcher sich ein Contrahent dem andern verpflichtet, im Falle er die eingegangene Verbindlichkeit gar nicht oder doch nicht zur bestimmten Zeit erfüllen würde. Diesen Strafen liegt gleichfalls die Absicht zum Grunde, den Rücktritt zu erschweren. Sowohl das römische 69), als auch das geistliche 70) Recht haben

---

66) L. 15. Cod. de donat. ante nupt. (5. 3.) — So entschied ein Gerichtshof in Friesland über folgenden Fall: Ein Adeliger hatte umsonst um die Hand einer Fräulein geworben, welche, da sie zu ihm keine Zuneigung hatte, ihn durchaus nicht zu ihrem Manne haben wollte. Er verschrieb ihr daher, um seinen Zweck, wie er meinte, desto gewisser zu erreichen, ein sehr großes Gut. Auf Zureden ihrer Anverwandten willigte sie nun wirklich ein, und schloß die Sponsalien mit ihm ab. — Aber nach 10 Tagen schon nahm sie sich das Leben. Da es sich aber herauswarf: daß sie nur die Sponsalien abgeschlossen, um ihren Verwandten dann durch ihre Selbstentleibung das ihr verschriebene Gut zu verschaffen; so erkannte das Gericht: daß in diesem Falle dem Geber das Gut wieder zurückgegeben werden solle.

67) L. 56. pr. Cod. de episcop. et cleric. (1. 3.) L. 16. Cod. de episcop. audient. (1. 4.)

68) L. 3. Cod. de sponsal. (5. 1.) »Si interea sponsus vel sponsa decesserit: quae data sunt, jubemus restitui; nisi causam, ut nuptiae non celebrarentur, defuncta persona jam praebuit.«

69) L. 134. D. de verbor. obligation. (45. 1.) L. 5. Cod. de sponsalib. (5. 1.) L. 2. Cod. de inutilib. stipul. (8. 39.)

70) C. 29. X. de sponsalib. »Gemma mulier nobis exposuit, quod cum T. filia ejus cum C. contraxit matrimonium, B. de Alferio ea occasione, quod inter P. filium suum, et praedictam puellam

liturgie.de

die Conventional-Strafen verboten, und solche im Falle ihrer Anwendung für unwirksam erklärt. Der Grund dieses Verbots ist, weil es in der Natur der Sache liegt, und die Erfahrung es auch schon gezeigt hat: daß Contrahenten aus niederer Geldgierde, um nur die Conventional-Strafe nicht zahlen zu müssen, die Ehe mit einer Person, zu welcher sie doch keine Zuneigung hatten, eingingen, und dann nur in einer unglücklichen Ehe lebten. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Conventional-Strafe sind die Rechtslehrer in ihren Meinungen getheilt 71). Nach der heutigen Gerichts-Praxis wird jedoch dieselbe als zulässig, und verbindlich für Jene, welche sie setzten, anerkannt 72). Sollte die Conventional-Strafe zu bedeutend seyn, so kann sie nach dem Ermessen des Richters ermäßiget werden 73).

4) Ehe-Verlöbnisse werden auch durch den Eid verstärkt, um dadurch den Rücktritt zu erschweren, keineswegs aber denselben

---

intra septennium constitutos, sponsalia contracta fuerunt, poenam solvendam a parte, quae contraveniret in stipulatione appositam ab ipsa nititur extorquere. Cum itaque libera matrimonia esse debeant, et ideo talis stipulatio propter poenae interpositionem sit merito improbanda: mandamus, quatenus si est ita, eundem B., ut ab extorsione praedictae poenae desistat, ecclesiastica censura compellas.«

71) Glück, Erläuterung der Pandekten. Bd. XXIII. §. 1199—1202. Frey a. a. O. Th. III. S. 187.

72) de Wangenheim, dissert. de poena conventionali maxime in matrimonialibus. Francof. et Lipsiae 1751. Hellfeld, de effectu poenae conventionalis sponsalibus adjectae. Jen. 1760. 4to. (op. T. I. N. 17. p. 371—400.) v. Hartitzsch a. a. O. S. 150.

73) Arg. L. 85. §. 2. D. de regul. jur. (50. 17.) C. 9. X. de poenis. »Suam ad nos Rectores et Clericorum Sancti Fortunati querimoniam transmiserunt, quod cum tibi essent in XI libris, per quoddam arbitrium condemnati, essetque poena XXX librarum apposita, nisi ea solverent in termino constituto, eandem XXXIII libris in termino persolutis, occasione septem residuarum, per quasdam nostras literas veritate tacita impetratas obtinuisti eos in praefatis XXX libris, tibi per delegatum Judicem condemnari. Quia igitur te non decet in tantum Pontificalis modestiae oblivisci, ut inhonestis aestibus anhelando desideres eum aliena jactura ditari: mandanus, quatenus septem librarum solutione contentus super poena XXX librarum, memoratos Rectores de coetero non moleste

liturgie.de

aus rechtmäßigen Ursachen unmöglich zu machen. Uebrigens findet dies nur bey gültigen und möglichen Verlöbnissen Statt; an sich ungültige Ehe-Verlöbnisse können durch den Eid nie gültige Kraft erlangen 74).

Endlich werden 5) die Ehe-Verlöbnisse auch durch den anticipirten Beyschlaf, welcher geahndet wird, oder doch als eine unsittliche Handlung gestraft werden soll, verstärkt. Derselbe erschwert, wie der Eid, die Auflösung des Ehe-Verlöbnisses, ohne es selbst unauflösbar zu machen 75). Ungültige Verlöbnisse können durch denselben eben so wenig, wie durch den Eid, in gültige verwandelt werden. Die Geschwächte kann sich jedoch der allgemeinen, für diesen Fall Statt findenden, Rechtsmittel bedienen 76); so wie auch, wenn ohne ihr Verschulden die Ehe nicht erfolgt, auf Entschädigung oder Aussteuer antragen. (S. u.) Ohnehin kann der hinzugekommene Beyschlaf die den Aeltern durch die besonderen Civil-Gesetze eingeräumten Befugnisse auf die Verlöbnisse ihrer Kinder nicht beschränken, weil sonst das Recht der Aeltern der Willkür der Kinder Preis gegeben wäre. — Kein Theil darf dem andern das Ansinnen machen: die Ehe durch Beyschlaf zu anticipiren, oder gar deshalb bey einander zu wohnen. Dies verbieten ohnehin die Gesetze.

Vor und bey der Abschließung der Ehe-Verlöbnisse wird gewöhnlich auch das Heirathsgut der Ehefrau — der Brautschatz — Mitgift (dos oder res uxoris) bestimmt. Unter demselben versteht man dasjenige Vermögen, welches bey einer Ehe von der Braut respe. Ehefrau oder Statt ihrer von einem Andern dem Ehemanne zur Erleichterung der ehelichen Lasten zugebracht wird 77). Die Dos bleibt Eigenthum des Mannes, so

---

74) Frilse, de sponsalibus sub juramento contractis non servandis. Jen. 1706. Vergl. Bayer, Betrachtungen über den Eid. gr. 8. Nürnberg 1829.

75) C. 6. X. de condition. adposit.

76) C. 31. X. de sponsal.

77) Tit. digest. de jure dotium. XXIII. 3. Tit. Cod. de jure dotium. V. 12. Nov. 91. 97. C. 2—6. Nov. 100. 109. Fragm. Vaticana Tit. de dotibus et re uxoria. Donelli comm. jur. civ. Lib. XIV. C. 4—8. Jos. Finestres et Monsalvo de jure dotium. Cervariae 1754. Goddaeus, Tractat. de jure dotium. Marburgi 1591. 4. Bosius, Tractat. de dote. Lugdun. 1662. Fol.

liturgie.de

lange die Ehe dauert. Damit das von einer Ehefrau zur Ehe eingebrachte Vermögen die Eigenschaft eines Dotal-Vermögens erlange, ist nöthig: daß dasselbe ganz oder zum Theile als solches erklärt werde 78). Nach dem Gerichts-Gebrauche wird jedoch das sämmtliche von einer Ehefrau eingebrachte Vermögen als Dotal-Vermögen betrachtet 79). »Diese Behauptung, schreibt Herr von Hartitzsch (a. a. O. S. 239. §. 227): ist zwar in Betreff solcher Güter richtig, welche die Ehefrau bey Eingehung einer anderweiten Ehe dem Manne mitbringt, und die in der früheren Ehe die Dotal-Eigenschaft besessen 80), keineswegs aber im Allgemeinen.« 81) Gegenstand der Dos kann Alles seyn, wodurch das Vermögen des Ehemannes vermehrt wird; es mag sich dasselbe im Handel und Wandel befinden, — eine bewegliche oder unbewegliche Sache seyn 82); oder es mag in Kapitalien oder in liegenden Gründen bestehen 83). Bestellt die Ehefrau ihrem Ehemanne ihr ganzes Vermögen in dotem, so müssen immer die Schulden davon abgezogen werden 84).

Wollen die Ehe-Verlobten die Güter-Gemeinschaft ganz oder

Mascovius, Dissert. sistens electa dotalia. Göttingae 1739. 4to. Banniza, Dissert. de jure dotium. Wirceburgi 1754. 4to. Geyert, Dissert. de juribus et obligationibus circa dotem tam ex jure romano, quam ex praxi German. Götting. 1785. 4to. Ed. von Schenk, das Recht der dos vor Justinian. 8. Landshut 1812. Burchardi, Rechts-System der Römer. S. 139—159. Glück, Comment. Th. 24. §. 1229. Hasse, das Güter-Recht der Ehe-Gatten nach dem römischen Rechte. I. Bd. gr. 8. Berlin 1824.

78) L. 4. Cod. de jure dotium. (5. 22.)

79) Leyser, Dissert. de discrimine bonorum uxor. §. 6. et in meditat. ad Pandect. Vol. V. spec. 302. med. 4 et 5.

80) L. 30. D. de jure dotium. (23. 3.) »Dotem, quae in prius matrimonium data est, non aliter converti posterius matrimonium dicendum est, quam cum hoc agitur: dum hoc agi semper interpretemur: nisi probetur aliud convenisse.«

81) Dabelow's Eherecht. §. 192.

82) L. 6. §. 1. L. 34. 81. D. de jure dotium. (23. 3.) L. un. §. 7. Cod. de rei uxor. act. (5. 13.) L. 66. de jure dotium. L. 12. Cod. eod. (5. 12.)

83) L. 2. Cod. de obligat. et act. (4. 10.)

84) Mehreres hierüber s. bey Mackeldey a. a. O. II. Bd. VIII. Aufl. S. 335—350. v. Hartitzsch a. a. O. S. 236—287.

liturgie.de

zum Theile ausschließen: so müssen sie es ausdrücklich vor Gericht bemerken.

Die Wirkungen der Sponsalien sind:

1) Die Contrahenden sind verbunden, die Ehe innerhalb einer gewissen Zeit, und zwar, wenn eine solche als Bedingung festgesetzt war, wenigstens sogleich nach Ablauf der bedungenen oder verabredeten Frist, oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung binnen einer vom Richter nach Umständen festzusetzenden Frist, die bey bedingten Sponsalien jedoch erst mit der Erfüllung der Bedingung eintritt, einzugehen. — Das römische Recht ließ zwar eine actio ex sponsu 85), welche auf das Interesse oder eine zu bestimmende Strafe gerichtet war 86), zu; eine Klage auf Eingehung der Ehe erkannte es aber nicht an 87). Uebrigens war doch nach dem römischen Rechte 88) die Braut befugt: dem zaudernden Bräutigame nach Ablauf von zwey Jahren, vom Tage des Verlöbniß-Abschlusses an gerechnet, und sobald dieser bey einem weiteren Aufschube keine gegründete Ursache vorbringen konnte, den Verlöbniß-Vertrag wieder aufzukündigen. Absoluter Zwang fand gegen den renitirenden Theil, wenn er auch keine Ursache seiner Zögerung anzugeben im Stande war, nicht, wohl aber eine Entschädigungs-Klage gegen den ohne Grund sich weigernden Theil Statt. — Das kanonische Recht macht die Vollziehung der Ehe zu einer Gewissens-Sache für die Verlobten, und will: daß im Nothfalle sogar geistliche Strafen 89) (Censuren) gegen den renitirenden Theil verhängt werden sollen. An manchen Orten, wo die Consistorien das Recht hatten, wurde in einem solchen Falle auf dreymalige Gefängniß-, oder auch auf eine Geld-Strafe erkannt 90). Wurde dadurch nichts ausgerichtet, so

85) Wiese a. a. O. II. Th. S. 600. §. 268.

86) Glück, Erläuterung der Pandekten. Bd. XXII. §. 1190. S. 409.

87) L. 2. §. 2. D. 23. 2.

88) L. 2. Cod. de sponsal. (5. 1.)

89) C. 10. X. de sponsal. . . . . »Quo volente ad alia vota migrare, eum Episcopus compellere voluit, ut quod juraverat adimpleret.«

90) Gegenwärtig geschieht es fast nirgends mehr, daß gegen einen renitirenden Ehe-Verlobten geistliche Strafen in Anwendung gebracht werden. Ohnehin ist in den meisten Staaten die Behandlung der Eheverlöbniß-Sachen dem Ressort der weltlichen Gerichte zugewiesen. Das kanonische Recht aber drückt sich hierüber im Vergleich des C. 10 und 17. X. de

liturgie.de

wurde kein weiteres Nöthigungs-Mittel angewendet, sondern es fand bloß die Entschädigungs-Klage Statt 91).

Die Grundsätze, welche aus Cap. 10. 17. 22. X. de sponsal. hierüber hervorgehen, lassen sich in Folgendem zusammenfassen: a) Der renitirende Theil kann durch Kirchen-Strafen zur Erfüllung seines Versprechens angehalten werden, wenn er keine rechtmäßige Ursache seiner Zögerung anführen kann. b) Wenn jedoch diese geistlichen Strafen nichts helfen, so findet keine erzwungene Trauung Statt. c) Ueberhaupt soll mehr Zureden als Zwang angewendet, und im Nothfalle eine Entschädigung vom Nichterfüllenden geleistet werden 92). Diese Entschädigung wird in Folge der Partikular-Gesetze gemeiniglich nach den Vermögens-Verhältnissen des schuldigen Theiles erkannt. — Die Klagen hierüber werden bey dem ordentlichen Gerichtsstande des beklagten Theiles angebracht.

---

sponsal. nicht bestimmt und deutlich genug aus; und C. 17. scheint mehr von Ermahnungen und Zureden, als von einem Zwange die Rede zu seyn; indem es heißt: »Ad quod breviter respondemus, quod cum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius, quam cogenda; cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere.«

91) In dieser Hinsicht schreibt Frey (a. a. O. III. Th. S. 196): »Die Gründe, die diese Praxis rechtfertigen, sind folgende: 1) Würde man Zwang zur Vollziehung des Ehe-Versprechens durch Vollziehung der Ehe eintreten lassen, so würde dies zu unaufhörlichen Gehässigkeiten, Feindschaften und Streitigkeiten (wobey die Moralität der Eheleute gefährdet, die Erziehung der Kinder vernachläßiget, ihr zeitliches und leibliches Wohl untergraben würde) führen. 2) Dieser Zwang wäre eine Lockspeise, die Mädchen zu verleiten, ihre Keuschheit wenig zu bewahren, indem manche dadurch verführt werden könnten: ihre Reinigkeit zum Opfer einer baldigen Verehelichung zu bringen. 3) Der Kirche und dem Staate liegt daran, daß nur vergnügte und zufriedene Ehen geschlossen werden; erzwungene Ehen werden es aber kaum seyn. Werden diese vervielfältigt, so entsteht daraus ein Uebel, welches krampfhaft auf den Staat und die Kirche zurückwirket, und den Zweck der Ehe ganz verfehlet.« Cf. Schenkl l. c. ed. Scheill P. II. p. 311. §. 692.

92) C. 22. X. de sponsal. — Manche behaupten: daß im Falle einer unehelichen Schwängerung der Braut der renitirende Bräutigam als Schwängerer zur Abschließung der Ehe angehalten werden könne. — Allein wegen der üblen Folgen einer erzwungenen Ehe, deren Band doch nur auf Liebe beruhen soll, scheint doch in einem solchen Falle der Auflage zur Aussteuer derselben der Vorzug zu gebühren.

liturgie.de

Nach dem neueren protestantischen Kirchen-Rechte gibt es auch eine sogenannte Zwangs-Ehe. Diese tritt nämlich dann ein, wenn auf ein öffentliches Ehe-Verlöbniß ein Beyschlaf erfolgt ist, und der eine Theil nun sich weigert, die Ehe abzuschließen. In diesem Falle wird dem renitirenden Theile die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe auferlegt; in einigen Ländern werden die Verlobten durch Zwang getraut, in andern durch Urtheil für Ehegatten erklärt 93). Man sucht nämlich, im Falle der widerstrebende Theil nicht gerade anwesend ist, dessen habhaft zu werden, und traut ihn dem andern Theile an; oder wenn er selbst nicht zu haben ist, so läßt man die Ehe durch einen Prokurator vollziehen; so daß diese Trauung nun alle Wirkungen einer förmlich geschehenen Trauung hat, daß sie — die Verlobte — nun als seine Frau und die etwa vor der Trauung schon erzeugten Kinder als seine Kinder und rechtmäßigen Erben angesehen werden. Dies Letztere ist auch hauptsächlich der Zweck der ganzen Verfahrungsweise.

2) Eine zweyte Wirkung der Sponsalien ist die Verlöbniß-Treue. Die Verlobten erhalten durch das eingegangene Ehe-Verlöbniß wechselseitige persönliche Ansprüche auf einander. Jeder Theil darf daher von dem andern Treue fordern, die er selbst halten muß, und jeder derselben muß sich vom Tage des Ehe-Versprechens an jedes vertrauten und unerlaubten Umganges mit dritten Personen des andern Geschlechtes enthalten 94). Verletzt ein Theil die Verlöbniß-Treue, so hat der unschuldige Theil das Recht: von dem Ehe-Versprechen abzugehen, oder auf Vollziehung zu dringen 95); indem sein wohlerworbenes Recht durch die widerrechtliche Handlung des andern Theiles ihm nicht benommen werden kann 96).

---

93) Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts. II. Aufl. gr. 8. Berlin 1824. S. 184.

94) C. 25. X. de jurejurando.

95) C. un. de sponsal. in 6to.

96) Im Brautstande soll selbst der Bräutigam jeden zu vertrauten Umgang mit seiner Braut vermeiden, theils weil dadurch ihr guter Ruf verdächtig gemacht werden, theils weil er ihrer weiblichen Tugend und Unschuld zu nahe treten könnte. Ueberhaupt kann man sich mit einer Jungfrau nicht zart und zurückgezogen genug betragen; indem dieselbe dem Urtheile fremder Ansichten bloßgestellt ist, und der Schein ein har-

liturgie.de

3) Keiner der verlobten Theile darf ein anderweites Ehe-Verlöbniß eingehen 97). Sind einmal die Sponsalien gültig geschlossen, so sind die nachfolgenden nichtig 98). Das römische Recht setzte auf die nachfolgende Abschließung eines anderweiten Ehe-Versprechens die Infamie 99); das kanonische Recht aber wandelt diese Strafe in eine Buße um 100). Weder der Eid kann dem zweyten Verlöbnisse größere Kraft vor dem ersteren geben 101), noch kann der mit einer dritten Person gepflogene Beyschlaf hierin etwas ändern, noch bewirken: daß das zweyte Frauenzimmer einen größeren Anspruch auf die Person des Beyschläfers hat, als jenes, mit welchem er gültige Sponsalien abgeschlossen; da er ohnehin hiedurch die schuldige Verlöbniß-Treue gebrochen, und vielmehr nunmehr der andere Theil ein Recht erlangt hat, zu resiliren 102). Insbesondere ziehen auch gültig geschlossene Sponsalien das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit (impedimentum publicae honestatis) nach sich. (S. d. Art. Wohlanständigkeit.) Diesemnach kann nämlich der eine Theil mit den im ersten Grade blutsverwandten Personen des anderen Theiles ohne erlangte Dispensation keine gültige Ehe eingehen. Gültig geschlossene Sponsalien begründen auch ein aufschiebendes Ehe-Hinderniß, indem sie, so lange sie noch in gültiger Kraft bestehen, verhindern: daß keine Ehe mit einer dritten Person von Seite der Contrahenten licite eingegangen werden kann, ohne

---

tes Urtheil verschaffen kann. Daher soll der Bräutigam selbst den Schein meiden, welcher nur immer die Reinheit seiner Verlobten verdächtigen könnte. Eben so vorsichtig und bescheiden hat sich die Verlobte sowohl im Umgange mit ihrem Bräutigam, als auch noch mehr im Umgange mit andern Mannspersonen zu benehmen; damit sie nicht durch ein unkluges Betragen, und durch leichtfertige Vertraulichkeit mit andern Mannspersonen Veranlassung zur Trennung geben möchte. Der Ehestand a. a. O. S. 31.

97) C. 22. X. de sponsal.

98) C. un. h. t. in 6to.

99) L. 1. 13. §. 2. D. de his, qui notantur infamia.

100) C. 1. 31. X. de sponsal.

101) C. 25. 28. X. de jurejurand. C. 2. X. de pactis.

102) C. 31. X. de sponsal. C. 3. 5. X. de spons. duor. Wiese a. a. O. II. Th. S. 603.

liturgie.de

jedoch die dessen ungeachtet abgeschlossene Ehe ungültig zu machen 103).

4) Kein Theil darf durch heimliche oder boshafte Entfernung die Abschließung der Ehe hindern oder aufschieben. Dieses Hinderniß dauert auch nach aufgehobenem Verlöbnisse noch fort, wenn dasselbe nicht etwa durch ausdrückliche wechselseitige Einwilligung aufgelöst worden wäre, oder überhaupt nicht ungültig gewesen seyn sollte 104).

Was die Aufhebung der Sponsalien betrifft, so unterscheidet man zwischen einer freywilligen und einer nothwendigen (repudium). Die freywillige Auflösung der Verlöbnisse geschieht durch freye beyderseitige Einwilligung der Ehe-Verlobten, wodurch sie sich gegenseitig von der eingegangenen Verbindlichkeit, einander zu heirathen, wieder losgeben 105). Diese freywillige Auflösung kann sowohl bey einem öffentlichen und unbedingten, als auch bey einem mit einem Eide bekräftigten oder durch einen gepflogenen Beyschlaf verstärkten Ehe-Verlöbnisse erfolgen 106). Das gemeine Recht schreibt hiefür keine bestimmte Form vor, und dieselbe kann hienach sogar außergerichtlich vorgenommen werden 107).

Nach den besonderen Landes-Gesetzen muß in den meisten deutschen Staaten die Aufhebung der Sponsalien vor Gericht geschehen; deßgleichen werden bey der Aufhebung der Verlöbnisse — in der Regel — die Braut-Geschenke u. dgl. durch das Gericht an die Betheiligten ausgeliefert 108).

Unmündige können die von ihnen gültig abgeschlossenen

---

103) C. 6. X. de desponsat. impuber. C. 8. X. de sponsal. C. un. h. t. in 6to.

104) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. matrimon.

105) L. 35. D. de regul. jur. C. 2. X. de sponsal. C. 25. X. de jurejurando.

106) C. 29. §. 1. X. de jurejur. C. 2. X. de sponsal.

107) Deinlein, de mutuo dissensu sponsalitio solo, absque consistorii cognitione et auctoritate valido et efficaci. Altd. 1746. Danbelow, Eherecht §. 116. Wiese a. a. O. II. Th. S. 609.

108) Wiestner, instit. jur. canon. Lib. IV. Tit. I. Art. 5. N. 93. Frey a. a. O. Th. III. S. 202.

liturgie.de

Ehe-Verlöbnisse erst nach erreichter Mündigkeit wechselseitig aufheben 109).

Die Repudien-Ursachen, welche ein Ehe-Verlöbniß aufheben, sind: 1) der erfolgte Tod des einen Theiles, 2) bey Katholiken der Eintritt in ein Kloster und die Ablegung der Kloster-Gelübde 110), 3) die höhere geistliche Weihe 111); schon das Gelübde, in ein Kloster gehen und da Profession ablegen, oder die höheren geistlichen Weihen empfangen zu wollen, ist zur Auflösung der Sponsalien hinreichend. 4) Die Nichterfüllung einer beygesetzten erlaubten Bedingung nach Ablauf der hiezu festgesetzten Zeit, oder wenn die Erfüllung derselben unmöglich ist 112). 5) Die wirkliche Abschließung der Ehe von Seite des einen Theils mit einer dritten Person; würde jedoch diese sterben, und die erste Verlobte wäre noch am Leben und ledig, so tritt das frühere Verlöbniß wieder in gültige Kraft; denn durch die Heirath einer dritten Person konnte er seiner ersten Verlobten das Recht, welches sie durch die Sponsalien erlangt hatte, nicht nehmen, obgleich es durch die Ehe unwirksam gemacht wurde. 6) Ein entdecktes trennendes Ehe-Hinderniß 113); jedoch muß hier, wie z. B. bey dem Hindernisse der Affinität ex copula illicita, wenn der unschuldige Theil auf der Verehelichung beharren würde, um Dispensation nachgesucht werden, weil die widerrechtliche Handlung des Einen dem Andern nicht rechtsnachtheilig werden kann.

Das Recht, von den eingegangenen Sponsalien zu resiliren,

---

109) C. 8. X. desponsat. impuber. Ferraris T. VII. p. 132. »Facultas resiliendi a sponsalibus impuberibus a jure concessa post adeptam pubertatem habet locum, tam in foro interno, quam in foro externo, ita ut ex solo impuberis dissensu post adeptam pubertatem absque alia causa in utroque foro licite dissolvi possint sponsalia. Jus enim consulere voluit immaturo et mutabili puerorum judicio, ne tanto vinculo indissolubiliter seu irrevocabiliter obligari possint, sicque tenendum est omnem obligationem sublatam esse etiam in foro conscientiae.«

110) C. 7. X. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. de sacram. matrim. Can. 6.

111) C. 1. X. de cler. conjug. C. un. de vot. in 6to.

112) C. 5. 6. X. de condit. adposit.

113) C. 8. X. de eo, qui cognov. consang. uxor.

liturgie.de

geben dem unschuldigen Theile nachstehende Ursachen: a) eingetretene, nicht vorhergesehene Veränderungen und Umstände, unter welchen man, wenn sie zur Zeit der Abschließung eines Ehe-Verlöbnisses vorhanden gewesen wären, dieselben nicht eingegangen haben würde 114), als α) auffallende Ausschweifungen und Laster, β) ein während des Brautstandes begangenes Verbrechen, γ) große Feindschaft, welche in der Zwischenzeit unter den nächsten Anverwandten der Ehe-Verlobten entstanden ist 115), δ) chronische oder unheilbare Krankheiten z. B. Epilepsie, ε) entstandenes physisches oder geistiges Unvermögen, ζ) eingetretene gänzliche Verarmung oder falsche und übertriebene Angabe des Vermögens 116), η) eingetretene körperliche Häßlichkeit, oder ein anderer Ekel erregender und vor Eingehung des Ehe-Verlöbnisses dem anderen Theil unbekannt gebliebener körperlicher Fehler 117), ϑ) wenn ein Theil inzwischen in Wahnsinn verfallen

---

114) Frey a. a. O. III. Th. S. 205. „Als Regel kann man (bey der einseitigen Aufkündigung — repudium —) feststellen: I. Jener der Verlobten ist berechtiget, das Ehe-Versprechen aufzukündigen, welcher dem andern eine begangene Verletzung der Verlöbniß-Treue mit Grund vorwerfen kann. II. Jener der verlobten Theile kann das Ehe-Versprechen dem andern aufkündigen, bey welchem sich nach abgeschlossenem Ehe-Versprechen eine solche wichtige Veränderung der Umstände ereignet hat, welche, wenn man sie hätte vorsehen können, diesen von der Schließung der Ehe-Verlöbnisse abgehalten hätte.“ Cf. Schenkl l. c. ed. Scheill. P. II. p. 314. §. 694.

115) Spenner, de jure repudiorum imprimis ex implacabilis odii causa. Vit. 1727.

116) Schenkl l. c. P. II. p. 315. Not. *) »Unde ex sponsis interim ditior aut nobilis factus justam resiliendi causam regulariter non habet; quam pars altera deterior haud evaserit. At vero pars altera, inquiunt, respective saltem vilior effecta est, et si iis divitiis aut eo dignitatis aut nobilitatis gradu antehac fuisset potitus e. g. sponsus, sponsalia profecto non contraxisset. Sed enim, absolute data fides est; atque hic non, quid alia in hypothesi fecisset, sed quid reapse promiserit, quaeritur. Sane si hoc in casu possim recedere a promissis fas esset, consequens foret, quemque, quod nemo admiserit, semper, quandocunque ditiorem nobilioremve sponsam deinceps invenerit, a prioribus sponsalibus recedendi jus esse habiturum.«

117) C. 25. X. de jurejurando. »Quod si post hujusmodi juramen-

liturgie.de

ist, a) Abfall vom Glauben. b) Verletzung der schuldigen Verlöbniß-Treue, hieher rechnet man: α) wenn ein Theil sich mit einer dritten Person fleischlich verging, »Frangenti fidem, fides frangatur eidem.« Einige Canonisten nehmen es hierin mit der Braut strenger, als mit dem Bräutigam. Allein, da hiefür keine gesetzliche Stelle vorhanden ist, so ist anzunehmen: daß die Rechte der Ehe-Verlobten in diesem Stücke, wie in andern gleich sind. Hatte jedoch, nachdem die Ehe-Verlobten sich schon einige Zeit vor der Schließung des Ehe-Verlöbnisses einander näher kannten, ein Theil von der vor dem wirklichen Abschlusse der Sponsalien begangenen Untreue des andern Theiles schon Kenntniß, und ging er dennoch mit demselben das Ehe-Verlöbniß ein, so wird angenommen: daß er demselben seine früher begangene Untreue erlassen habe; der unschuldige Theil kann daher, wenn auch neuerdings eine Untreue von dem andern Verlobten begangen wird, deßhalb nicht resiliren 118). Wenn beyde Theile nach geschlossenen Sponsalien einer gleichen Untreue sich schuldig machten; so sagen Einige, daß jedem Theile gleiches Recht zu resiliren zustehe, und daß man sich eben nicht viele Mühe geben solle, um eine solche Ehe zu Stande zu bringen, weil doch vorauszusehen sey: daß sie weniger segenvoll seyn werde. Andere sind der Meinung: daß für diesen Fall keine Compensation anzunehmen sey, weil der Ehe-, wie der Verlöbniß-Contrakt nicht wie ein bloßer

---

tum mulier fieret non solum leprosa, sed etiam paralytica, vel oculos vel nasum amitteret, vel quicquam ei turpius eveniret, nunquid vir teneretur, eum ducere in uxorem? Profecto ductam non posset dimittere. Sed nunquid non ductam admittere teneretur? Quamvis interdum contractum non dirimat, quod impedit contrahendum? C. 3. X. de conjug. lepros. Literas quia postulasti, utrum, si, post sponsalia de futuro inter legitimas personas contracta, antequam a viro mulier traducatur, alter eorum leprae morbum incurrat, alius ad consummandam copulam maritalem compelli debeat, respondemus, quod ad eam accipiendam cogi non debet: cum nondum inter eos matrimonium fuerit consummatum.«

118) Wenn ein Brauttheil dem andern schon einen Fehler verziehen hat, der an sich die Sponsalien auflöset, so ist er darum nicht deterioris conditionis, im Falle der Fehler erneuert wird; der Fehlende zeigt sich nur um so unwürdiger und verdient: daß der unschuldige Theil sich von ihm los mache.

liturgie.de

Kauf- oder sonstiger Vertrag anzusehen ist, sondern auf Vereinigung der Gemüther in Liebe, Vertrauen und Eintracht beruhen soll. Im Allgemeinen gilt hier: daß der unschuldige Theil das Recht hat, von den Sponsalien abzugehen; dieser ist nicht gebunden, wohl aber der schuldige, wenn Ersterer sein Recht geltend machen will. β) Die Schwängerung der Braut von einem Dritten, γ) heimliche Entfernung und überhaupt allzugroße Entfernung z. B. wenn der Bräutigam sich in's ferne Ausland begibt 119), δ) absichtliche und nicht zu rechtfertigende Verschiebung der Abschließung der Ehe 120). — Der gemeinen Meinung nach ist auch der Bräutigam nicht schuldig, seine von einem Dritten genothzüchtigte Braut zu heirathen; indem durch die bey ihr verübte Nothzucht ein Gebrechen (defectus) oder eine merkliche Veränderung (mutatio notabilis) eingetreten ist. — Entschädigung muß dieselbe bey'm Stuprator suchen.

Stimmen beyde Theile in die Aufhebung des Ehe-Verlöbnisses ein, so kann diese ohne weiters vor sich gehen. Ist dies aber bey vorhandenen Repudien-Ursachen nicht der Fall: so muß eine besondere Klage (Repudien-Klage genannt) angestellt werden, und die Auflösung eines Verlöbnisses kann nur auf den Grund des richterlichen Erkenntnisses erfolgen.

Für Oesterreich: »Ein Ehe-Verlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist« 121).

»Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden, beweisen kann« 122).

Das Ehe-Verlöbniß zieht diesemnach in den österreichischen Staaten, es mag einseitig oder wechselseitig, unter was immer für Bedingungen und Umständen, mündlich oder schriftlich, ohne oder vor Zeugen abgeschlossen worden seyn, keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich. Man ging bey dieser gesetzlichen

119) C. 5. X. de sponsal.
120) C. 6. 22. X. de sponsal.
121) Allgem. bürgerl. Gesetz-B. §. 45.
122) Ebendas. §. 46.

liturgie.de

Bestimmung hauptsächlich von dem Grundsatze aus: daß der aus einem gültigen Ehe-Versprechen entspringende Zwang zur Eingehung der Ehe nur schädliche Folgen für die Contrahenten sowohl, als den Staat selbst haben könne; denn die Ehe sey eine Verbindung, welche, wenn sie glücklich seyn soll, auf wechselseitiger Liebe, Achtung und Zutrauen sich gründen, und aus ganz freyer Entschließung geschlossen werden müsse 123).

Für Preußen: Das Ehe-Gelöbniß ist ein Vertrag, wodurch zwey Personen verschiedenen Geschlechtes einander künftig zu heirathen versprechen 124).

Unter Personen, und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehe-Gelöbniß errichtet werden 125).

Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrags entgegen gestandenes Ehe-Verbot durch Dispensation oder sonst gehoben worden, erlangt das von Anfang an ungültige Ehe-Gelöbniß keine verbindliche Kraft 126).

Besteht hingegen das Ehe-Hinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung Derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird; so ist bis zu dessen Erfolge das Ehe-Gelöbniß nur für den, welcher einer solchen Einwilligung bedarf, unverbindlich 127). Der andere Theil aber kann so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung es ankommt, sich darüber noch nicht erklärt haben 128).

So lange ein gesetzmäßiges Ehe-Gelöbniß besteht, soll keiner der Verlobten sich in ein folgendes einlassen 129).

Es ist nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehe-Gelöbniß hergehe 130).

Wenn aber aus einem Ehe-Gelöbnisse ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entspringen soll: so muß dasselbe ge-

---

123) Zeiller, Commentar über das neue allgemeine österreich. Gesetzbuch S. 169. Schwerdling a. a. O. S. 13. Dolliner a. a. O. I. B. S. 7. Rechberger l. c. P. II. §. 155.

124) Pr. L. R. II. 1. Abschn. 2. §. 75.

125) Ebendas. §. 76.

126) Ebendas. §. 77.

127) Ebendas. §. 78.

128) Ebendas. §. 79.

129) Ebendas. §. 80.

130) Ebendas. §. 81.

liturgie.de

richtlich oder vor einem Justiz-Commissär oder Notar geschlossen und niedergeschrieben werden 131).

Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen 132).

Für die schriftliche Aufnehmung des bloßen Ehe-Versprechens an ordentlicher Gerichts-Stelle sollen den Parteyen keine Gebühren abgefordert werden 133).

Bey der Aufnehmung des Ehe-Gelöbnisses müssen die Parteyen in Person gegenwärtig seyn 134).

Wenn beyde Theile sich nicht an einem Orte befinden: so muß die Aufnehmung des Ehe-Gelöbnisses an dem Aufenthalts-Orte der Braut erfolgen 135).

Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäft vollziehen 136).

Ist die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt: so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beystande erscheinen 137).

Der Richter oder Justiz-Commissär ist schuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen: ob vielleicht Ehe-Hindernisse vorwalten 138).

Was die Verschweigung wirklich vorhandener Ehe-Hindernisse in Ansehung desjenigen Theiles, welcher sich deren schuldig macht, für Folgen habe, ist gehörigen Orts bestimmt (Abschn. 10) 139).

Ehe-Gelöbnisse, bey welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten 140).

Wenn jedoch mit beyder Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist: so finden zwischen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehe-Gelöbnisse Statt. Anh. §. 67. Wenn auch das Aufgebot nur ein- oder zweymal erfolgt ist, so ist demselben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehe-Gelöbnisses beyzulegen 141).

---

131) Ebendas. §. 82.
132) Ebendas. §. 83.
133) Ebendas. §. 84.
134) Ebendas. §. 85.
135) Ebendas. §. 86.
136) Ebendas. §. 87.
137) Ebendas. §. 88.
138) Ebendas. §. 89.
139) Ebendas. §. 90.
140) Ebendas. §. 91.
141) Ebendas. §. 92.

liturgie.de

Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehe-Gelöbnisses entgegenstehenden Mängel werden durch den hinzugekommenen Beyschlaf nicht gehoben 142).

Ehe-Gelöbnisse, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden: können, so lange die Bedingung noch nicht eingetroffen ist, von jedem Theile auch einseitig widerrufen werden 143).

Ein Gleiches gilt von den Ehe-Gelöbnissen, deren Erfüllung auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden, so lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist 144).

Ist in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt: so ist ein Theil auf den andern nur zwey Jahre lang zu warten, verbunden 145).

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken »nach Möglichkeit« oder »nach Gelegenheit« versprochen, oder wenn dieselbe der Willkür eines oder des andern Theils ausdrücklich überlassen worden ist 146).

Uebrigens aber soll Niemand wider den Willen des Andern von einem gültigen Ehe-Gelöbnisse ohne rechtlichen Grund zurücktreten 147).

Zur Abschließung der Ehe-Verlöbnisse bedürfen eheliche Kinder die Einwilligung ihres Vaters, auch wenn sie großjährig, der väterlichen Gewalt längst entlassen, und vorher schon einmal verheirathet gewesen sind 148). (S. den Art. Consens der Aeltern und Vormünder. I. Bd. S. 483.) Wollen Aeltern oder Vormünder die eheliche Verbindung ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen nicht zugeben: so müssen sie, auf Anrufen der Kinder, von ihrer ordentlichen Obrigkeit hierüber gehört und ihre Gründe untersucht werden 149). Es geschieht nach dem ordentlichen Prozeß-Verfahren, wobey jedoch vorzüglich dafür zu sorgen ist: daß die Kinder von den Aeltern nicht in Furcht gesetzt werden 150).

---

142) Ebendas. §. 93.
143) Ebendas. §. 95.
144) Ebendas. §. 96.
145) Ebendas. §. 97.
146) Ebendas. §. 98.
147) Ebendas. §. 99.
148) Ebendas. §. 45 ff.
149) Ebendas. §. 66.
150) Pr. Ger. Ordn. §. 15—18.

liturgie.de

Die Supplirung des älterlichen Consenses geschieht durch ein förmliches Urtheil, wogegen die gewöhnlichen Rechts-Mittel offen stehen. Der Consens des Vormunds hingegen kann durch ein bloßes Dekret des vormundschaftlichen Gerichts ergänzt oder seine Verweigerung für gegründet erklärt werden 151).

Verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, schimpfliche oder verächtliche Begegnungen können den Rücktritt von einem Ehe-Gelöbnisse begründen 152).

Fehler in dem moralischen Verhalten des einen Verlobten, weßwegen Aeltern ihre Einwilligung nach §. 61. 62. 63 versagen können, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritte, wenn dieselben erst nach der Verlobung entstanden, oder ihm bekannt geworden sind 153).

Wegen einer erst nach der Verlobung entdeckten eckelhaften, ansteckenden, besonders venerischen, ingleichen wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theils kann der andere sein Ehe-Versprechen zurücknehmen 154).

Ein Gleiches gilt von einer auffallenden Häßlichkeit des Körpers oder einem andern, Eckel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welche ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlicht hat 155).

Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens, rechtfertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde 156).

Jeder auch nur in Ansehung des Vermögens, von einem Verlobten oder dessen Aeltern verübter Betrug gibt dem Andern ein Recht zum Rücktritte 157).

Veränderungen, welche sich nach der Verlobung in der Person oder in den persönlichen oder Vermögens-Umständen eines Verlobten ereignen, berechtigen Denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehe-Gelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen haben würde 158).

---

151) Pr. L. II. 1. §. 69.
152) Ebendas. §. 101.
153) Ebendas. §. 102.
154) Ebendas. §. 103.
155) Ebendas. §. 104.
156) Ebendas. §. 105.
157) Ebendas. §. 106.
158) Ebendas. §. 107.

liturgie.de

Religions-Veränderung gibt nur dem andern Theile, nicht aber dem Verändernden, ein Recht zum Rücktritte 159).

Wenn ein Theil seine in dem Ehe-Gelöbnisse oder Ehe-Vertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann; so ist der andere Theil zurückzutreten berechtigt 160).

Die bloße Minderjährigkeit hingegen ist kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritte von einem unter den gesetzlichen Erfordernissen geschlossenen Ehe-Verlöbnisse 161).

Wenn Umstände, weßwegen Aeltern, Großältern oder Vormünder ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen oder offenbaren: so können dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen 162).

Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehe-Gelöbnisses beharrlich verweigert, oder sich selbst dazu außer Stand setzt: der verliert die dem andern Theile gemachten Geschenke, muß die von demselben erhaltenen zurückgeben, und alle, wegen des Ehe-Gelöbnisses aufgewendete, Kosten ersetzen 163).

Ist auf den Fall des Rücktritts eine Conventional-Strafe verabredet; so muß diese noch außerdem entrichtet werden 164).

Ist keine Conventional-Strafe vorbedungen; so muß sich der Schuldige noch über die §. 112. bestimmte Entschädigung, die dem Unschuldigen mit dem vierten Theile desjenigen, was in dem Ehe-Gelöbnisse oder in einem besonderen Ehe-Vertrage als Mitgabe oder als Gegenvermächtniß ausgesetzt worden, abfinden 165).

Ist keine Mitgabe oder kein Gegenvermächtniß vorbedungen, wohl aber dem Unschuldigen, auf den Fall, wenn er den andern überleben sollte, eine gewisse, in sich bestimmte Summe oder Sache zum Erbtheil verschrieben worden: so kann derselbe den vierten Theil davon als Abfindung fordern 166).

Sind nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Summen bestimmt: so wird die Abfindung nach der geringsten Summe gerechnet 167).

---

159) Ebendas. §. 108.
160) Ebendas. §. 109.
161) Ebendas. §. 110.
162) Ebendas. §. 111.
163) Ebendas. §. 112.
164) Ebendas. §. 113.
165) Ebendas. §. 114.
166) Ebendas. §. 115.
167) Ebendas. §. 116.

liturgie.de

Kann der Zurücktretende die nach diesen Vorschriften dem andern Theile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen: so sind seine Aeltern, in so fern dieselben in das Ehe-Gelöbniß gewilligt, und den Rücktritt veranlaßt oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden 168).

Ist keiner der vorstehenden Fälle zur Bestimmung einer dem Unschuldigen anzuweisenden Abfindung vorhanden, so muß zwar derselbe mit der §. 112 bestimmten Entschädigung allein sich begnügen 169). Doch muß alsdann gegen den ohne rechtmäßigen Grund zurücktretenden Theil nach Bewandniß seines bewiesenen Leichtsinnes und der, der verlassenen Braut zugefügten Kränkung, auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängniß-Strafe erkannt werden 170).

Nöthigt ein Verlobter durch sein moralisches Verhalten nach der Verlobung den andern zum Rücktritte: so kann letzterer die §. 112—119 bestimmte Entschädigung und Abfindung fordern 171).

Bezieht sich aber die rechtmäßige Ursache des Rücktrittes auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weise verheimlicht worden sind: so kommt dem zurücktretenden Theile nur allein die §. 112 bestimmte Entschädigung zu 172).

Wird ein Ehe-Verlöbniß mit beyder Theile Bewilligung oder sonst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt: so müssen die Geschenke von beyden Seiten zurückgegeben werden 173).

Wird die Erfüllung des Ehe-Gelöbnisses durch den Tod des einen Verlobten gehindert, so hat der Ueberlebende die Wahl: ob er die empfangenen Geschenke behalten, oder sie zurückgeben, und die seinigen wieder fordern wolle 174).

Das Recht, die §. 112—119 bestimmte Entschädigung und Abfindung zu fordern, geht auf die Erben in der Regel nicht über 175). Doch kann der Unschuldige gegen die Erben des schuldigen Theils darauf antragen, wenn letzterer auf die aus

168) Ebendas. §. 117.
169) Ebendas. §. 118.
170) Ebendas. §. 119.
171) Ebendas. §. 120.
172) Ebendas. §. 121.
173) Ebendas. §. 122.
174) Ebendas. §. 123.
175) Ebendas. §. 124.

liturgie.de

dem Ehe-Gelöbnisse angestellte Klage, seine Weigerung: die Ehe zu vollziehen, gerichtlich oder doch schriftlich erklärt hat 176).

Deßgleichen, wenn der Schuldige noch vor seinem Tode sich an eine andere Person wirklich verheirathet hat 177).

Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils die Entschädigung und Abfindung von dem schuldigen nur in sofern fordern: als dieselbe dem Erblasser bereits rechtskräftig zuerkannt ist 178).

Wer vom Ablaufe der in dem Ehe-Gelöbnisse zur Vollziehung desselben bestimmten Zeit ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufordern: der hat kein Recht mehr darauf zu klagen 179).

Ist keine Zeit bestimmt, und es hat, binnen zwey Jahren vom Tage des geschlossenen Ehe-Gelöbnisses, keiner von beyden Theilen zur Erfüllung desselben bey dem Andern sich gemeldet: so hat das Ehe-Gelöbniß selbst seine Kraft verloren 180) (§. 97).

Außerdem erlöscht die Klage zur Erfüllung eines solchen Ehe-Gelöbnisses nach Verlauf eines Jahres von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung an 181).

Wer selbst früher als der andere Theil heirathet, kann gegen denselben aus dem Ehe-Gelöbnisse auch nicht auf Entschädigung klagen 182).

Das Recht, nach der Aufhebung des Ehe-Gelöbnisses die Geschenke zurückzufordern, (§. 122. 123) erlöscht, wenn es nicht binnen Jahresfrist ausgeübt worden 183).

Wer noch gesetzmäßig verlobt ist, und eine andere Person zu einer spätern Verlobung verleitet, muß derselben, wenn sie zurücktritt, Alles das leisten, was §. 112—119 festgesetzt worden 184).

Ist aber dem später Verlobten das frühere Verlöbniß des andern Theils bekannt gewesen: so entstehen aus der spätern Verlobung weder Rechte noch Pflichten 185).

Jede spätere Verlobung des einen Theils gibt dem Erstverlobten ein Recht, von der früheren Verlobung zurückzutreten, und

176) Ebendas. §. 125. 177) Ebendas. §. 126.
178) Ebendas. §. 127. 179) Ebendas. §. 128.
180) Ebendas. §. 129. 181) Ebendas. §. 130.
182) Ebendas. §. 131. 183) Ebendas. §. 132.
184) Ebendas. §. 133. 185) Ebendas. §. 134.

liturgie.de

nicht nur Entschädigung, sondern auch gesetzmäßige Abfindung zu fordern 186).

Das Verfahren bey Klagen in Sponsalien bezeichnet die pr. Gerichts-Ordnung I. 40. Wer wegen eines Ehe-Verlöbnisses, es sey auf die Vollziehung oder Aufhebung desselben, klagen will, muß sich bey demjenigen Gerichte, vor welches dergleichen Sachen, nach allgemeiner gesetzlichen Vorschrift oder nach der besondern Verfassung der Provinz gehören, melden. Dieses muß ihn vorläufig zu Protokoll vernehmen lassen; und vorzüglich darauf seine Erkundigung richten: ob ein wirkliches mit gesetzlichen Erfordernissen versehenes Ehe-Versprechen vorhanden ist, und worin die Ursachen, warum der Kläger oder dessen Gegentheil davon abgehen will, eigentlich bestehen.

Ergibt sich hieraus, daß keine Gefahr auf Verzug obwalte: so muß die Sache gleich jedem andern ordentlichen Prozesse instruirt, und dabey, wenn ein oder der andere Theil noch unter Aeltern oder Vormündern steht, diese bey der Instruktion mit zugezogen werden 187).

Für Bayern: Ehe-Verlöbnisse, welche mit Umgehung der Aeltern, Vormünder und Obrigkeiten geschehen, sind an sich nicht ungültig 188).

Nicht nur das Ehe-Verlöbniß, sondern auch die Ehe selbst wird durch folgende Hindernisse gänzlich entkräftet und vernichtet: 1mo Durch widerrechtlichen Zwang; 2do großen Irrthum, welcher nicht sowohl in zufälligen Eigenschaften, als in der Person selbst begangen worden. 3tio Die Priesterweihe. 4to Das vorhin schon abgelegte zierliche (feyerliche) Gelübde der Keuschheit. 5to Die mit einer andern Person wirklich bestehende Ehe. 6to Unheilbare Untüchtigkeit zum Beyschlafe, welche sich nicht erst nach der Verehelichung ergeben hat. 7mo Unglauben in Ansehung christgläubiger Personen. 8vo Impedimentum publicae honestatis, d. i. das Hinderniß zwischen einem und den Bluts-Verwandten des andern Ehe-Verlobten bis auf den ersten Grad nach

186) Ebendas. §. 135. Haupt a. a. O. I. B. S. 382. ff. Bielitz a. a. O. S. 132. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 316. von Hartitzsch a. a. O. S. 149. 156.

187) Haupt III. B. S. 533.

188) Cod. Max. Bav. Civ. P. I. C. 6. §. 4.

liturgie.de

geistlichen Rechten gerechnet. 9no Gewaltsame Entführung zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange diese nicht wiederum in ihrer vorigen Freyheit ist. 10mo Impedimentum criminis, das ist, vorsätzlicher Todtschlag eines Ehegatten, wodurch die Ehe zwischen dem andern Ehegatten und derjenigen Person, welche den Mord, in Absicht: sich mit einander zu verehelichen, ausgeübt haben, verhindert wird. Das nämliche Hinderniß ergibt sich auch 11mo aus dem Ehebruche zwischen den verbrechenden Theilen, wenn solcher entweder mit beflissener Ermordung des anderen Ehegatten oder aber mit beyderseitigem Versprechen künftiger Ehe begangen wird 189).

Die vormals bey den bischöflichen Ordinariaten nachgesuchte Ersetzung der älterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zur Verehelichung der Kinder und Pfleg-Befohlenen ist lediglich dem Wirkungskreise der richterlichen Behörde zugewiesen, indem nicht allein von solchen Streitigkeiten zwischen Kindern und Aeltern, oder zwischen Vormündern und ihren Pfleg-Befohlenen rechtliche Ansichten unzertrennlich sind, sondern auch das Recht der Ersetzung ein gesetzliches Befugniß enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, welcher überhaupt die Pupillar-Gegenstände untergeben sind 190). 1) Bey jungen und noch unversorgten Leuten, welche entweder noch unter älterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, wird auch die Einwilligung der Aeltern und Vormünder bey den von ihnen einzugehenden Ehe-Verlöbnissen erfordert. 2) Alle Winkel-Verlöbnisse sind für unzulässig und sträflich, und sohin als nichtig und kraftlos erklärt, und die Gerichts-Behörden können weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisations- oder Satisfaktions-Leistung deßfalls erkennen oder sprechen. 3) Die über die Sponsalien entstehenden Klagen und Rechts-Streitigkeiten gehören zu den weltlichen Gerichts-Behörden, und sollen wie jede andere Justizsache von den Klägern angebracht, verhandelt und entschieden werden. 4) Die siegelmäßigen Personen können ihren Vertrag schriftlich und mit eigener sowohl, als der zwey Zeugen Unterschrift (vergl. Verf. Urk. Tit. V. §. 5 u. Edikt über den Adel §. 10), die nicht siegelmäßigen aber sollen einen solchen

189) Ebendas. §. 8. Cf. §. 3. 5. 9. 10.
190) R. B. 1804. S. 90.

liturgie.de

nicht anders, als vor der competenten Gerichts-Behörde des einen oder des andern Theiles errichten 191).

In Sponsalien-Sachen wird summarissime verfahren, und die Berufung soll bey Strafe der Desertion innerhalb 30 Tage geschehen 192).

Im Königreiche Würtemberg soll es einstweilen und bis auf weitere Verordnung mit den Sponsalien in jedem Orte so gehalten werden, wie es bisher üblich war 193).

Für Sachsen: Die Verlobung ist, wie jeder andere Vertrag, verbindlich, wobey jedoch auf das Alter der Verlobten Rücksicht zu nehmen ist, denn wenn das Mädchen unter 12 und der Jüngling unter 14 Jahren ist, gilt die Verlobung nur, wenn sie nach erlangter Mannbarkeit ihr Versprechen genehmigen; indem es sonst nur als Heirathstraktat zu achten ist 194).

Zu einer gültigen Verlobung gehört auch die Einwilligung beyderseitiger Aeltern und ihrer Stellvertreter, der Großältern u. s. w., wo die väterlicherseits sonst den Vorzug haben, welche das Enkelkind zu sich genommen und erzogen haben, wobey Geschlecht, Alter, Stand der Kinder, und ob sie aus der ersten, zweyten, dritten u. s. w. Ehe sind, keinen Unterschied und Ausnahme machen 195).

Der Mangel der älterlichen Zustimmung kann weder durch Zeugen, noch durch eidliches Versprechen der Verlobten gegen einander ersetzt werden 196). Uebrigens müssen erst dann zwey Zeugen zugezogen werden: wenn die Aeltern oder Großältern des einen oder der beyden Personen, welche das Verlöbniß schließen wollen, nicht mehr am Leben sind 197). Diese Zeugen werden nicht bloß des Beweises, sondern zugleich der Form wegen erfordert 198).

191) R. B. 1806. S. 176. V. v. 2. May 1806. Stapf's Pastoral-Unterricht über die Ehe. IV. Aufl. S. 21. M. Anleitung III. Aufl. S. 231. M. Repertorium I. Abth. S. 212.

192) Brendel's Kirchenrecht II. Aufl. S. 659.

193) Spec. Rescr. des königl. kath. geistl. Raths v. 7. May. 1814. Nr. 3.

194) Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 312.

195) Eheversp. 1624. Ziehnert a. a. O. S. 313.

196) Neu. Dez. 1746. 32. Ebendas.

197) Kirchen-Ordnung: Tit. v. Ehe-Verlöbnissen. (C. A. I. p. 537.) Ehe-Ordnung. C. 1. (C. A. I. p. 1020.)

198) Kirchen-Ordnung a. a. O. (C. A. I. 538.)

liturgie.de

Das Königlich-Sächsische Mandat »die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit betr.« bestimmt in dieser Hinsicht §. 44. »Zu gültigen Ehe-Versprechungen ist auch, in Ansehung der dem römisch-katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethanen Unterthanen die Einwilligung der noch lebenden Aeltern oder respektive Großältern schlechterdings erforderlich und solches sowohl von den katholischen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch vor dem katholisch-geistlichen Consistorio bey den in Sponsalien-Sachen zu fällenden Erkenntnissen gehörig in Obacht zu nehmen.

Ohne den Licenz- oder Trauschein soll auch keine Verlobung und Copulation der Soldaten gültig, kräftig und beständig seyn, auch dann nicht, wenn der Oberster ꝛc. nachher seinen Consens ertheilte, oder Schwängerung daraus entstanden wäre, worauf besonders Weibspersonen aufmerksam gemacht werden sollen, damit sie durch heimliche Ehe-Versprechungen sich nicht zum Beyschlafe bereden lassen, ja sich noch Strafe zuziehen 199).

Ein Verlöbniß vor Eintritt in den Soldatenstand ist, wenn es sonst in Allem seine Richtigkeit hat, zwar gültig, die Copulation aber darf doch nicht ohne Genehmigung des Obersten oder Kommandanten ꝛc. vorgenommen werden 200).

In Sachsen kann sich das Frauenzimmer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bedienen. Mannspersonen können nach dem neuesten Gesetze vor erlangter Volljährigkeit d. i. vor dem 21sten Jahre ein gültiges Ehe-Verlöbniß, so daß daraus ein Klagrecht auf Vollziehung der Ehe entsteht, gar nicht eingehen 201).

Auch gelten allda der Hauptsache nach die oben angeführten Repudien-Ursachen 202); übrigens finden noch einige andere durch den Gerichts-Gebrauch bestätigte Ursachen Statt.

Die Auflösung der Ehe-Verlöbnisse muß stets unter Auctorität der Consistorien geschehen 203).

In Ansehung solcher Verlöbniß-Streitigkeiten, in welchen

---

199) Mandat v. 5. April 1709. Ziehnert a. a. O. S. 319.
200) Gen. Ordn. v. 31. Jul. 1772. Ebendas.
201) von Hartitzsch a. a. O. S. 166.
202) Deyling institut. prudent. pastoral. P. III. C. VI. §. 59.
203) Haubold, Lehrbuch des Sächsischen Rechts. §. 61.

liturgie.de

von dem geistlichen Richter auf Vollziehung eines gültigen Ehe-Versprechens durch priesterliche Trauung rechtskräftig erkannt worden, der widersprechende Theil aber weder in Güte noch durch Geld- oder Gefängniß-Strafen zu bewegen gewesen ist, dem Urthel Folge zu leisten, sind sämmtliche Landes-Consistorien vermöge eines höchsten Rescripts v. 27. Oktob. 1808 angewiesen worden: bey der solchenfalls bewandten Umständen nach nothwendig erscheinenden Trennung des Verlöbnisses den schuldigen Theil zwar mit einer verhältnißmäßigen Strafe zu belegen, auch, in sofern noch außerdem eine unbescholtene Weibsperson unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden seyn sollte, der Geschwächten noch besonders das Recht, den Namen des Schwängerers gleich seiner geschiedenen Frau zu führen, im Urthel zuzuerkennen, auch dem erzeugten Kinde alle Rechte eines durch eine nachfolgende Ehe legitimirten Kindes zuzusprechen, jedoch im Uebrigen die Entschädigung des unschuldigen Theils wegen der Nichtvollziehung des Ehe-Versprechens demselben bloß vorzubehalten, und ihn mit dem deßfallsigen Gesuche an die weltliche Obrigkeit zu verweisen 204).

Das oben angeführte Mandat vom 19. Febr. 1827 enthält hierüber folgende Bestimmungen: In Ehe- und Sponsalien-Sachen tritt die Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii ein, wenn der Beklagte katholisch ist 205).

Der sonst geltende Grundsatz: daß die Ehefrau dem Gerichts-Stande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hierbey keine Anwendung 206).

Bey Sponsalien-Klagen, wenn die Verlobten verschiedenen Religions-Bekenntnisses sind, soll in der Regel diejenige Partey, welche von dem in Frage stehenden Ehe-Gelöbnisse zurücktreten will, als Beklagter angesehen werden; wenn aber beyde Theile zurücktreten wollen, und die Auflößung des Gelöbnisses verlangen, letztere zum geistlichen Richter der Braut gehören 207).

Wenn in einer vor dem katholisch-geistlichen Gerichte anhängig gewordenen Sponsalien-Klag-Sache die Klägerinn den

---

204) Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. I. Th. II. Abth. gr 8. Leipzig 1819. S. 617.

205) Mandat §. 37. 206) Ebendas. §. 38.

207) Ebendas. §. 39.

liturgie.de

Ehe-Anspruch fallen läßt: so soll der Prozeß dessen ungeachtet bey sothanem Gerichte von ihr im Uebrigen fortgestellt, und daselbst in gleicher Weise, wie solches den protestantischen Consistorien gestattet worden, über den Alimentations- und Dotationspunkt rechtsverbindlich entschieden werden können 208).

Bloße Schwängerungs- und Alimentations-Klagen gehören nicht vor das geistliche Gericht 209).

Die Instruktion über den Wirkungskreis des katholisch-geistlichen Consistoriums weiset §. 16 die Ehe- und öffentliche Sponsalien-Sachen in erster Instanz dem Consistorium zu.

Für Baden: In der Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden wird §. 14 die Unwirksamkeit des Ehe-Versprechens ausgesprochen: »Die Ehe ist ein Vertrag, heißt es, von so wichtigen Folgen auf das ganze Leben, und erfordert zum Vollzuge so manche Vorbereitung, daß sie nicht ohne vorausgegangene öftere und reife Erwägung und manche wechselseitige Berathung geschlossen werden kann. Hieraus haben sich Ehe-Verlöbnisse gebildet, nämlich rechtsverbindliche Verträge über die künftige wirkliche Schließung einer Ehe. Hinwiederum aber haben diese so mancherley Leichtsinn im moralischen Betragen der Verlobten gegeneinander, und so manche beschwerliche Folgen bey geänderten Gesinnungen der Verlobten nach sich gezogen: daß um ihrentwillen schon vorhin in einem Theile der an Uns gekommenen Staaten alle äußere Rechts-Verbindlichkeit der Ehe-Versprüche aufgehoben worden war, so daß niemals daraus irgend ein Klagerecht auf künftige Eingehung der Ehe noch sonst eine rechtliche Wirkung entspringen konnte, es möge solches Versprechen mit was immer für Feyerlichkeiten versehen seyn, auch ohnangesehen, daß zwischen den Verlobten ein ehelicher Umgang oder Schwängerung nachgefolgt sey, und ohnangesehen der Begünstigung eines künftigen Kindes, die etwa zum Vorwand der ansprechenden Erfüllung der Zusage genommen werden wollte. In Erwägung, daß die Ehe billig ein Band der höchsten Einigkeit und Vertraulichkeit seyn solle, die durch keinerley, wann auch noch so entfernte Einwirkung des Staats, dem freyen Willen der Verlobten, so lange sie nicht wirklich geschlossen ist, aufgedrungen werden dürfe, erklären Wir diese Vorsicht für geltend auf Unser ganzes

208) Ebendas. §. 40.

209) Ebendas. §. 41.

liturgie.de

Großherzogthum, und mithin alle Ehe-Verlöbnisse für unverbindlich 210).

Ehe-Versprechen gelten nichts mehr, d. h. Niemand kann daraus gegen den Andern klagen, und man kann davon bis zur Einholung der Trau- oder Ausruf-Scheine frey abgehen; wer es später thut, kann zwar auch nicht gehindert werden, abzugehen, muß aber einen gesetzmäßigen Abtrag bezahlen 211).

Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen sind, nach der Wahl des Einsprechenden, bey einer der Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder auch bey der Beamtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einsprache geschieht, benachrichtigt sogleich diejenigen Pfarreyen, die zur Verrichtung der Trauung befugt sind, davon, und besorgt ihre Erledigung im polizeylichen Wege. Die Verfungen von ihren Entschließungen gehen an die Kreis-Direktorien. Die Ortspfarrer sollen, wenn sie durch das einschlägige Amt oder von einer Parthie von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt gemacht wird, sonst verfallen sie in die im Artikel 68 geordnete Strafe, nebst Leistung der Entschädigung 212).

Im Hessendarmstädtischen müssen sich die Verlobten, wenn aus dem Ehe-Verlöbnisse eine Verbindlichkeit entspringen soll, vom Pfarrer einsegnen, oder, wie es sonst genannt wird,

---

210) Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden, erläutert und herausgegeben von Amtmann Seng. gr. 8. Karlsruhe und Freiburg 1829. S. 30. Zusatz. Nr. 2). „Nur eine noch unaufgelöste Ehe wird im Satz 147 als Hinderniß einer Ehe-Schließung angegeben, folglich wird einem bloßen Ehe-Verspruch diese Kraft nicht beygelegt; somit bleibt diese Verfügung unserer Ehe-Ordnung, welche allen Ehe-Versprüchen ihre Kraft entzog, bestehen, und zwar nicht allein in diesem Stücke, sondern auch in denjenigen, was sie über Abtrag und Kosten, wann vorgegangene Heiraths-Zurüstungen durch Sinnes-Aenderung des einen Theiles unnütz werden, sagt, als welches nur nähere Bestimmung der Folgen ist, welche aus dem Code Napoleon mittelst Anwendung des Satzes 1382 für einen solchen Fall geben würde." Br. B. 1. S. 149.

211) R. B. 1807. Nr. XXVII. Verordn. v. 15. Jul. 1807. §. 5.

212) R. B. 1809. Nr. LIII. Verordn. v. 22. Dez. 1809. Art. 8. u. R. B. 1811. Nr. XVI. Verordn. v. 20. May 1811. Art. 12.

liturgie.de

weinkäuflich copuliren lassen. Hievon sind nur die wirklichen Räthe und diejenigen, welche mit diesen gleichen Rang haben, ausgenommen 213). Nur soll bey Personen, welche sich fleischlich vermischt haben, wenn sie sich heirathen wollen, die weinkäufliche Copulation wegfallen 214).

Für Kurhessen: In Ansehung der Ehe-Verlöbnisse ist vorzüglich darauf zu sehen: ob die Ehe-Verlobten den niederen oder höheren Gerichten unterworfen sind; wobey im Falle der Verschiedenheit des Standes beyder Theile, d. i. wenn der eine amtssässig, der andere aber schriftsässig ist, die Eigenschaft des Bräutigams zur Richtschnur dient 215). Civil-Personen, welche ihren Gerichtsstand bey den Untergerichten haben, müssen, wenn beyde Theile unter einem und demselben Untergerichte stehen, mit ihren Aeltern oder Vormündern vor ihrer gemeinschaftlichen Obrigkeit erscheinen, und die beabsichtige Ehe zu Protokoll anzeigen 216). Sind beyde Theile verschiedenen Gerichten unterworfen, so geschieht die Anzeige nur bey der Orts-Obrigkeit. Bey Dienstboten ist dies der Ort, wo ihre Aeltern wohnen oder vorhin gewohnt haben 217). Heirathet eine inländische Frauensperson einen Ausländer, so hat die Ehe-Anzeige bey dem Gerichte der Braut zu geschehen; ehelicht aber ein Inländer eine Ausländerin, so ist, wenn die Ehe im Auslande vollzogen wird, die Ehe-Anzeige gar nicht erforderlich 218).

Militär-Personen, welche in Civil-Sachen ihren Gerichtsstand bey den Untergerichten haben, sind zur gerichtlichen Ehe-Anzeige verbunden 219).

Bey den Ehe-Verlöbnissen schriftsässiger d. h. der in erster Instanz den Obergerichten unterworfenen Personen ist neben der Einwilligung der Aeltern und Vormünder und den übri-

213) Eigenbrodt, Handbuch der großherzoglich-hessischen Verordnungen. III. Bd. 4. Darmstadt 1817. S. 345.

214) Minist. Resc. v. 19. April 1809. Eigenbrodt a. a. O.

215) Edikt v. 18. Febr. 1723. v. 18. Febr. 1724. Ext. Geh. Raths-Prot. v. 23. April 1804. Ledderhose a. a. O. S. 152.

216) Edikt v. 8. Jan. 1723. §. 2. Ledderhose a. a. O. S. 152.

217) Edikt v. 8. May u. 19. Jul. 1769. Ledderhose S. 154.

218) Extrakt. Consist. Suppl. Prot. v. 24. Jun. 1796. u. 26. Okt. 1818. Ledderhose S. 154.

219) Ledderhose S. 158.

liturgie.de

gen gemeinrechtlichen Erfordernissen die Gegenwart von wenigstens zwey Zeugen erforderlich 220). Die Eides-Zuschiebung soll zum Beweise der geschehenen Verlobung nicht Statt finden. Dagegen soll die Verlobung, im Falle sie durch Privat-Urkunden bewiesen werden kann, für gültig angesehen werden 221). Ein Verlöbniß, welches nicht unter den vorgeschriebenen Formalitäten abgeschlossen worden ist, ist nichtig 222). Eine Weibsperson kann daher auf die Schwängerung keine Eheklage gründen. Wegen Verweigerung der Vollziehung eines Ehe-Verlöbnisses können nach Beschaffenheit der Personen und Umstände Geld- und Gefängniß-Strafen und andere gelinde Maßregeln angewendet werden. Im Falle aber wegen gänzlicher Abneigung hievon keine günstige Wirkung zu erwarten ist, wird das Verlöbniß aufgehoben; der ohne rechtmäßige Ursache von dem Ehe-Versprechen abgehende Theil aber wird 1) zur Leistung einer angemessenen Entschädigung, 2) zur Erlegung einer Geldstrafe, und 3) zur Erstattung aller Kosten angehalten. Ueber die Entschädigungs-Summen können sich beyde Theile vereinigen, außerdem aber wird sie nach dem Stande ihres Vermögens bestimmt 223).

Durch wechselseitige Einwilligung können beyde Theile wieder von dem Verlöbnisse abgehen. Will jedoch ein Theil resiliren, so muß hiezu eine rechtmäßige Ursache vorhanden seyn. Im Allgemeinen gelten die oben angegebenen. Vorzüglich berechtigt hiezu der von einem der Verlobten nach eingegangenen Sponsalien mit einer dritteren Person gepflogene Beyschlaf; dann auch unversöhnliche Feindschaft, körperliche Verstümmlung, ansteckende Krankheiten, schimpfliche Verbrechen, und Verlust des Vermögens.

In Nassau entsteht wie in Oesterreich und Baden aus dem Ehe-Verlöbnisse kein Klagrecht.

In dem Großherzoglich-Sachsen-Weimar'schen Gesetze vom 7. Okt. 1823 wird §. 45 in Ansehung der Ehe-Verlöbnisse Folgendes bestimmt: »Ehe-Versprechungen als bloße Verträge, so wie die etwa daraus entstehenden Klagen gehören

220) V. v. 12. Aug. 1749. Ledderhose S. 161.
221) Ledderhose a. a. O. S. 161.
222) Ed. v. 8. Jan. 1723.
223) Ledderhose a. a. O. S. 163 und 164.

liturgie.de

vor die weltlichen Gerichte, und müssen nach den bestehenden Landes-Gesetzen beurtheilt werden.«

In den Braunschweig'schen Landen sollen die Ehe-Verlobungen nicht heimlich, sondern öffentlich, mit Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, und wenn diese zu weit entfernt sind, in Gegenwart der Obrigkeit und zweyer bis dreyer Zeugen gehalten werden. Haben die sich Verlobenden keine Aeltern oder Vormünder mehr, so sollen sie im Beyseyn einiger ihrer Verwandten und zweyer bis dreyer Zeugen, auf dem Lande aber zugleich mit Zuziehung des Geistlichen, Verlöbniß halten. Der Consens der Aeltern wird auch in solchen Fällen erfordert, wenn heimliche Versprechungen durch fleischliche Vermischungen bestätigt worden sind. Unter dem Namen Aeltern sind die Stiefältern nicht mitbegriffen 224).

Für Schleswig und Holstein.

Die Hauptpersonen des Consensus bey den Sponsalien sind die Contrahenten, jedoch mit Vorwissen derer, quorum interest 225). Niemand, wer er auch sey, Sohn oder Tochter, darf sich ohne den Willen der Aeltern und deren Vollwort in geheime Verlöbnisse und Ehe-Gebünde einlassen, noch solche clandestina sponsalia durch priesterliche Copulation vollziehen, die Contravenienten sollen auf solchen Fall nicht allein keine Mitgabe oder Aussteuer erhalten, sondern sowohl von väterlicher als mütterlicher Erbschaft auch der legitima ipso facto excludirt und ausgeschlossen seyn 226).

Würden Kinder, die sich verloben wollen, ihre Aeltern um ihren Consens vergeblich ansprechen: so soll es den unmündigen Söhnen und Töchtern, die ihr achtzehntes Jahr erreicht haben, frey stehen, sich an das gehörige Ober- und Unter-Consistorium zu wenden. Dieses soll die Weigerungs-Gründe der Aeltern untersuchen, und, wenn es sie erheblich findet, und dennoch durch

224) Stüber, historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den herzogl. braunschweig-lüneburgischen Landen. 8. Goslar 1800. S. 334.

225) V. d. d. Christiansburg zu Copenhagen v. 8. Dez. 1766. Johannsen, ein Versuch, das canonische Recht, in sofern es für Protestanten brauchbar ist, mit den eigenen Worten der Kirchen-Gesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. II. Th. 4. Altona 1804. S. 155. ff.

226) V. v. 18. Jul. 1681.

liturgie.de

keine gütliche Vorstellungen bey den Aeltern etwas ausrichten kann, ihre Einwilligung durch ein Dekret ersetzen; worauf dann der Vollziehung der beabsichtigten Ehe nichts mehr im Wege ist 227).

Wenn Kinder sich anmaßlich verloben, ohne die Aeltern vorher um ihren Consens anzusprechen, oder ihn wenigstens ausdrücklich vorzubehalten, und dann so fort zu suchen: so gibt dieser ihr dergestalt hintangesetzte Consens allein hinreichende Ursache, die Kinder an der Vollziehung der Heirath zu hindern. Und wenn Kinder, die sich auf solche Art in eigenmächtige Ehe-Beredungen einlassen, nachher aber selbst gutwillig wieder davon abstehen, wegen Vollziehung der verabredeten Ehe in Anspruch genommen werden: so sind die intervenirenden Aeltern noch weniger verbunden, eine andere Ursache ihres Widerspruchs, als daß ihre Einwilligung nicht gesucht worden, anzubringen.

Würden aber Söhne und Töchter, die schon zu ihren mündigen Jahren gekommen, und außer der Aeltern Haus und Brod wären, sich ohne Vorwissen und Einwilligung derselben verloben: so sind diese, wenn sie die verabredete Heirath zu hintertreiben gedenken, schuldig, ihren Widerspruch mit solchen Gründen zu unterstützen, die hinreichend sind, und diese Ersetzung ihres fehlenden Consenses nicht gestatten.

Wenn die Aeltern gestorben sind, so sollen die Kinder keine Ehe ohne Consens der Vormünder schließen.

Da es, besonders unter Personen gemeinen Standes, sich nicht selten zuträgt, daß die Geschwängerten sich darauf berufen, sie seyen durch zugesagte Ehe zum Beyschlafe vermocht worden: so sollen, wenn das Ehe-Versprechen nur erwiesen wird, unter solchen gemeinen, besonders Bauersleuten, und denen, die gleiches Standes mit ihnen sind, die Stupratoren die von ihnen geschwächte Personen, vorausgesetzt, daß sie sonst unbescholten sind, ohne Widerrede ehelichen 228).

Wenn das sich verehelichende Kind, nach dem Ableben des Vaters, keinen Vormund hat: so ist der Consens der Mutter allein hinreichend 229).

Der ordentliche Beweis des geschehenen Ehe-Gelöbnisses kann durch Briefe und Zeugen, welche auch Anverwandte und

227) V. v. 22. Dez. 1786. 228) Ebendas.
229) Resolut. v. 22. Nov. 1796.

liturgie.de

domestici seyn können, geführt werden. Die gewechselte Handtreue kann wohl auch ein Beweis dafür seyn, gehört aber nicht zum Wesen desselben, als welches der Consens ist.

Hat es mit dem Consens seine Richtigkeit, so sind die Verlobten zur Vollziehung der Ehe verbunden, doch wird wegen der traurigen Folgen Niemand gezwungen, es wäre dann Beyschlaf hinzu gekommen, sondern der aufschlagende Theil muß eine seinem Vermögen gemäße Satisfaktion leisten 230).

Was wider den Consens oder wider die freye Einwilligung, welche das Wesen des Ehe-Gelöbnisses ausmacht, streitet, macht es unkräftig, ja nichtig, z. B. Gewalt, unwiderstehliche Furcht u. dgl. 231).

Kein Vormund soll während der Vormundschaft bey Verlust seiner Ehre und des durch die Heirath zu erlangenden Vortheils seine Pfleg-Befohlene heirathen 232).

Versprechen Vormünder ihre Pfleg-Befohlenen, so müssen letztere bey erlangten mündigen Jahren ihren Consens wiederholen, es wäre denn, daß copula carnalis hinzugekommen wäre, wo alsdann der Bräutigam bey seinem einmal gegebenen Worte stehen muß.

Die Sponsalien der Gemeinen oder Unteroffiziers, selbst wenn eine Schwängerung hinzugekommen ist, haben, so lange sie in Diensten stehen, ohne Einwilligung des Chefs keine Verbindlichkeit 233).

Ehe, Wirkungen derselben. Die Wirkungen einer gültig geschlossenen Ehe sind: 1) Beyde Theile empfangen nach der Lehre der katholischen Kirche die gratia sacramentalis zur Verstärkung der Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes; 2) beyde Gatten haben gemeinschaftliche Rechte und Pflichten; 3) diese so wie die Verbindung selbst dauern lebenslänglich; 4) beyde Theile sind schuldig, einander wechselseitig die eheliche Pflicht zu leisten 1); sollte diese ein Theil dem andern hartnäckig versagen: so kann der beeinträchtigte Gatte deßhalb Klage bey dem competenten Richter erheben; ausgenommen, der erste wäre dar-

230) Johannsen a. a. O. II. Th. S. 162. 231) Ebendas.
232) V. v. 28. Sept. 1767. 233) V. v. 11. May 1798. §. 20.
1) I. Kor. 7, 4. Can. 4. C. 32. q. 4. Can. 5. C. 32. q. 6.

liturgie.de

an durch Krankheit verhindert, ad impossibilia nemo tenetur. Die absichtliche Entziehung von Seite des einen Ehegatten selbst oder durch einen Dritten wird als Spolium betrachtet 2). Die Leistung der ehelichen Pflicht kann auch dann gefordert werden: wenn gleichwohl beyde Eheleute durch einen Eid zur Enthaltung sich verpflichtet haben, nachher aber ein Theil wiederruft 3). Gründe, weßwegen ein Ehetheil dem andern den Beyschlaf verweigern kann, sind: a) wenn dieser darauf besteht, daß solcher der Absicht der Kinder-Erzeugung entgegen ausgeübt werden soll 4), b) wenn er auf eine so übermäßige oder gar unnatürliche Weise von dem einen Theile gefordert wird, daß er die Gesundheit des andern Theiles gefährdet; c) während der Zeit, wo die Mutter ihr Kind säugt, oder wo sie ihre Menstruation hat 5). Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche kann jedoch deßhalb nie eine Scheidung Statt finden. 5) Sind beyde Theile zur steten Beobachtung der ehelichen Treue, worunter man im engeren Sinne die Enthaltung eines Ehegatten von jeder fleischlichen Vermischung mit einer fremden Person des anderen Geschlechtes versteht, verpflichtet 5 1/2). Jede Verletzung derselben ist dem

---

2) C. 13. X. de restitut. spoliat.

3) C. 24. X. de jurejur. »Tua nos duxit fraternitas consulendos, quid tibi super hoc sit faciendum, quod B et A. uxor ejus adinvicem juraverunt se nunquam mutuo petituros: idem vero nunc repetit illam instanter ea e contrario affirmante, quod prius se faceret Saracenam, quam rediret ad eum. Nos igitur fraternitati tuae respondentes, mandamus, quatenus utrumque ad continentiam servandam moneas et inducas: quam si promittere voluerint et servare, utrumque dimittas sine alio commorari; alioquin si vir noluerit continere, tu illam ut revertatur ad ipsum, et tanquam uxor cum viro moretur, per excommunicationis sententiam appel. re compellas, cum et temerarium fuerit hujusmodi juramentum et adulterium utrinque sit commissum.« Dolliner a. a. O. II. B. S. 233.

4) Can. 3. C. 32. q. 2.

5) Can. 4. Dist. 5. Auf die Frage: ob die eheliche Beywohnung während der Schwangerschaft der Frau gepflogen werden dürfe? können die Canones Can. 4. Dist. 5 und Can. 15. C. 32. q. 7. als Antwort dienen.

5 1/2) Ueberhaupt besteht die eheliche Treue darin: daß jeder Theil alle aus dem Ehe-Verbande entspringenden Verpflichtungen erfülle. So soll

liturgie.de

Wesen des Ehe-Vertrages entgegen, und begründet für den unschuldigen Theil das Recht, auf lebenslängliche Scheidung anzutragen. Kein Theil darf sonach mit einer fremden Person, selbst nicht mit Einwilligung des andern Ehegatten, Beyschlaf pflegen, noch solche Handlungen vornehmen, welche ihn der Untreue verdächtig machen 6). 6) Sind die Eheleute auch verpflichtet, einander wechselseitig anständig zu behandeln. Dieser Pflicht lauft es entgegen, wenn ein Ehegatte gegen den andern Injurien begeht, oder wohl ein Theil den andern thätlich mißhandelt. 7) Beyde Theile sind schuldig, sich einander wechselseitig zu unterstützen (mutuum adjutorium). Wegen Unfälle und Widerwärtigkeiten darf kein Theil den andern verlassen. Entfernt sich ein Ehegatte deßhalb von dem andern, so würde dies als eine bösliche Verlassung angesehen werden. Bey einer nothwendigen Entfernung des eines Theiles z. B. eines Offiziers, welcher in den Krieg zieht, darf der andere nicht heirathen 7). 7) Kommt dem Manne eine gewisse patria familiaris potestas zu, welche im römischen Rechte ihren Grund hat; 8) die jedoch keine eigentliche Oberherrschaft werden kann, und nur von der geistigen und physischen Kraft und Ueberlegenheit des Mannes abgeleitet ist. Dieselbe besteht in dem Rechte des Mannes: die Handlungen der Frau zum Besten des ehelichen Vereines zu leiten, und das Haupt der Familie zu seyn. Diese Gewalt begreift aber weder ein besonderes Eigenthums-, noch ein Züchtigungs-Recht für den Mann in sich. Dieser soll vielmehr der rechtmäßige Beschützer und Vertreter der Frau seyn, und sie als den schwächeren Theil mit Schonung und Liebe behandeln. Letztere hingegen hat die Haus-

---

der Mann seiner Ehefrau mit Liebe zugethan seyn, und sich jedes vertrauten Umganges mit fremden Personen des andern Geschlechtes enthalten, ja selbst allen Schein meiden, welcher das Mißtrauen der Frau rege machen kann, um ihn einer Untreue anzuklagen. Ueber den Ehestand. a. a. O. S. 46.

6) Can. 4. C. 32. q. 1. Can. 4. C. 32. q. 4. Can. 18. C. 32. q. 5. C. 13. X. de restit. spoliat. C. 6. X. de adulter. Dolliner a. a. O. I. B. S. 236.

7) Can. 4. C. 34. q. 1.

8) L. 8. §. 2. Cod. de repud. Vergl. Eph. 5, 22. I. Kor. 11. 3. Can. 11. 12. 14. 15. 17. C. 33. q. 5. Ruef, Handbuch der christlichen Moral. II. Aufl. II. Th. gr. 8. München 1829. S. 309. §. 45.

liturgie.de

wirthschaft zu führen, und den Mann bey allen jenen Geschäften, wo sie ihm behülflich seyn kann, zu unterstützen 8 1/2). 9) Dem Manne liegt die Sorge für den standesmäßigen Unterhalt der Frau ob; diese theilt mit dem Manne Stand und Würde, und gehört derselben Pfarrey, wie ihr Mann, an, wenn anders ihre Confession sie nicht an eine andere verweiset. Während der Schwangerschaft hat der Ehemann Alles zu unterlassen, was nachtheilig auf die Frau einwirken könnte, und letztere muß nicht nur Alles vermeiden, was ihrer Leibesfrucht schaden würde, sondern vielmehr alle Sorge auf die Erhaltung derselben verwenden, und das geborne Kind soll sie, wenn nicht besondere Hindernisse von Seite ihrer Gesundheit entgegenstehen, selbst säugen 9). Nach den Partikular-Gesetzen tritt auch zwischen den Ehegatten das Eigenthumsrecht ein. Die Wirkungen der Ehe in dieser Beziehung werden theils durch die Landes- und Provinzial-Gesetze, theils durch Gewohnheiten, theils durch besondere Verträge bestimmt 9 1/2). Die Frau ist auch schuldig, ihrem Manne zu folgen, und dort zu wohnen, wo dieser sein Domizil nimmt 10), wie dies bey Staats-Dienern und Militär-Personen häufig der Fall ist. Eine Ausnahme hierin findet jedoch dann Statt: wenn dieselbe große Gefahr für ihr geistliches und leibliches Wohl zu fürchten hätte, oder wenn ihr ein bestimmter Ort zu ihrer stän-

---

8 1/2) Ueber die Pflichten, welche a) der Ehemann und b) die Ehefrau hat, dann über die besonderen Verpflichtungen der Ehegatten gegen einander l. m. die Schrift: Ueber den Ehestand. S. 46 ff.

9) Can. 4. Dist. 5. »Ad ejus vero concubitum vir suus accedere non debet, quousque qui gignitur, ablactetur. Prava autem in conjugatorum moribus consuetudo surrexit, ut mulieris filios, quos gignunt, nutrire contemnant, eosque aliis mulieribus ad nutriendum tradant, quod videlicet ex sola causa incontinentiae videtur inventum: quia dum se continere nolunt, despiciunt lactare, quos gignunt. Hae itaque, quae filios suos ex prava consuetudine aliis ad nutriendum tradunt, nisi purgationis tempus prius transierit, viris suis non debent admisceri: quippe cum et sine partus causa, cum in consuetis menstruis detinentur, viris suis misceri prohibeantur: ita ut morte lex sacra feriat, si quis vir ad menstruatam mulierem accedat.«

9 1/2) Schneid, de jure conjugum in eorum bona etc. Würceb. 1775.

10) L. 5. Dig. de rit. nupt.

liturgie.de

digen Wohnung angewiesen ist, und keine gegründete Ursache, denselben zu verlassen, vorgebracht werden kann 11). Der gemeinen Meinung nach ist auch die Frau nicht schuldig, ihrem Manne an einen Strafort zu folgen; übrigens hängt hier Alles von dem richterlichen Ermessen ab 11 1/2). Die in einer rechtmäßigen — gültigen — Ehe erzeugten Kinder sind legitim, und haben Anspruch auf Unterhalt, Erziehung und Ausstattung 12). Die Zeit von 39 Wochen oder 10 Monaten, als der längsten, und von 7 Monaten als der kürzesten — wird in der Regel zur Zeugung eines legitimen Kindes angenommen, übrigens mag solche noch so groß oder klein seyn, so gilt das Kind als ein legitimes, wenn nur der Vater nicht widerspricht. Würde ein Kind von einer in einer gültigen Ehe lebenden Frau innerhalb der von den Gesetzen angeordneten Zeit geboren, so ist die Vermuthung für die Legitimität der Geburt 13), ja selbst der üble Ruf, in welchem die Mutter vor der Geburt stand, kann die Vermuthung nicht entkräften 14), es sey denn: der Mann müßte sein Unvermögen beweisen können, oder er würde darthun, daß er innerhalb der von den Gesetzen bestimmten Zeit, in welche die Conception des Kindes fallen müßte, den Beyschlaf mit seiner Ehefrau nicht ausgeübt habe 15). Diese Vermuthung greift nicht nur bey einer wahren, sondern auch bey einer unter einem obwaltenden trennenden Ehe-Hindernisse im guten Glauben unter den gehörigen Feyerlichkeiten abgeschlossenen Ehe Platz, wenn nur ein Theil redlich zu Werke ging, und dieser zur Zeit des wirklichen Vollzugs der Ehe durch Beyschlaf nichts von dem Hindernisse wußte. Ja selbst jenes Kind, welches während des Streites über die Gültigkeit der Ehe bey der fortwährenden Redlichkeit des einen

11) Can. 3. C. 13. q. 2.

11 1/2) Ueber die Wirkungen der Ehe nach den besonderen Landes-Gesetzen. S. für Oesterreich, Allgem. bürg. Gesetz. B. §. 89—92. Für Preußen, Haupt. a. a. O. I. B. S. 329. 2. B. S. 63. 3. B. S. 720—751. Pr. L. R. II. 1. §. 173. ff. II. 2. §. 53. Für Bayern. Cod. Max. Bav. Civ. I. Th. K. 6. §. 12.

12) L. 1. §. 14. D. de agnosc. et alend. lib. L. 5. §. 11. Dig. de suis et legit. haered. C. 9. 12. 15. X. qui filii sint legitim.

13) L. 6. Dig. de his, qui vel sui vel alien. jur.

14) L. 11. §. 9. Dig. ad Jul. de adult.

15) C. 3. X. de clandestin. desponsat.

liturgie.de

Theiles erzeugt wird, ist als legitim anzuerkennen. Sobald aber auch der unschuldige Theil zur Kenntniß des Ehe-Hindernisses gelangt, fällt die Vermuthung für die rechtmäßige Geburt hinweg, und die Wirkungen der vermeintlichen Ehe hören auf 16). Hat der Vater einmal die Paternität anerkannt, so kann er nicht mehr widerrufen; auch vermag weder das Vorbringen der Mutter, daß sie einen Ehebruch begangen habe, noch der ungleiche Stand der Aeltern, die rechtliche Vermuthung für die Legitimität der Geburt aufzuheben. 12) Uneheliche Kinder werden durch die nachfolgende gültige Ehe (per subsequens matrimonium) legitimirt 17). Die Ehe mag in einem solchen Falle zwischen den Aeltern solcher Kinder zur Zeit der Zeugung möglich und erlaubt gewesen seyn, oder nicht 18). Auch werden alle nach der Trauung geborne Kinder als ehelich geborne angesehen 19). Jede durch die Schließung einer Ehe geschehene Legitimation unehelicher Kinder ist in die Trauungs-Matrikel einzutragen 20). Nach dem römischen Rechte fand die Legitimation der unehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe nur bey den aus dem Concubinate erzeugten Kindern Statt, wobey diese noch überdies ihre Einwilligung dazugeben mußten 21). Durch die vollkommene Legitimation gelangt das uneheliche Kind zu allen Rechten eines ehelichen, der Vater dagegen erwirbt über dasselbe die väterliche Gewalt wie über die ehelichen 22). — Die Mutter, welcher zunächst die Sorge für den Unterhalt ihres unehelich erzeugten Kindes zugeht, kann gegen ihren Schwängerer eine Alimentations-Klage anstellen, sobald die Paternität von ihm anerkannt, oder mittelst eines richterlichen Spruchs hergestellt ist. Nach dem canonischen Rech-

16) L. 4. Cod. de incest. nupt.

17) C. 16. X. qui filii sint legitim. — Bey den alten Deutschen herrschte die Sitte: die vor der Ehe erzeugten Kinder bey der Trauung mit einem Mantel zu bedecken, woher sie den Namen Mantel-Kinder erhielten. v. Hartitzsch a. a. O. S. 219.

18) C. 6. X. qui fil. sint legitim.

19) Nov. 89. C. 8. §. 1.

20) Was die Paternität der unehelichen Kinder betrifft: so wird diese entweder durch die bestimmte Erklärung des Vaters oder durch ein richterliches Urtheil in Folge einer vorausgegangenen Untersuchung hergestellt.

21) Nov. 12. C. 4. Nov. 78. C. 4.

22) Mackeldey a. a. O. II. B. S. 379.

liturgie.de

te kann die Geschwächte auch fordern: daß sie der Schwängerer entweder eheliche, und sohin das uneheliche Kind legitimire, oder sie verhältnißmäßig entschädige 23), nur darf sie nicht schon früher gefallen seyn, noch sich Jedermann Preis gegeben haben. — Das geistliche Recht weiset die Paternitäts-Sachen den geistlichen Gerichten zu 24), nach den Landes-Gesetzen und der heutigen Praxis aber gehören solche vor den weltlichen Richter.

Der Beweis für die eheliche Abstammung wird dadurch geführt: daß das betreffende Kind a) durch die Aussage der Aeltern, oder durch Zeugen, Urkunden und andere Beweismittel darthut, daß es von eben der Frau, welche es als seine Mutter angibt, geboren worden ist 25); b) daß es die wirkliche Verehelichung zwischen seinen Aeltern durch Trauscheine oder Zeugen nachweiset 26). Wurde das Kind bey Lebzeiten der Aeltern in ihrem Hause erzogen, ernährt u. dgl. und in der öffentlichen Meinung für ihr eheliches Kind gehalten: so braucht es nach dem Tode derselben nicht besonders seine eheliche Abstammung zu beweisen. c) Muß es nachweisen, daß es wirklich von dem Manne seiner Mutter erzeugt worden ist; was jedoch, wenn nur seine Conception in die von den Gesetzen angeordneten Zeit fällt, aus den obigen dargethanen zwey Punkten sodann schon hervorgeht 27).

Stirbt ein Ehegatte, so tritt der andere in den Wittwestand, der Mann erhält den Namen Wittwer, und die Frau heißt nach dem Tode ihres Mannes Wittwe. — Der überlebende Theil erlangt durch das Ableben des andern Theiles das Recht zur Schließung einer neuen Ehe. Die Wittwe behält den Namen, Stand und das gerichtliche und pfarrliche Verhältniß ihres verlebten Ehemannes, welches letztere sie jedoch durch die Veränderung ihres Wohnortes verliert. — Der überlebende Ehegatte muß sowohl die Krankheits- als Begräbniß-Kosten für den verstorbenen Theil bestreiten. — Die Wittwen öffentlicher Beamten beziehen nach den besonderen Landes-Gesetzen, Gewohnheiten oder Dienst-Pragmatiken noch ein Sterbe- oder Gnaden-Gehalt

23) C. 1. X. de adult.
24) C. 7. 11. X. qui fil. sint legitim.
25) C. 10. X. de probat.
26) C. 12. X. qui filii sint legitim.
27) Walter a. a. O. IV. Auf. S. 606. §. 328.

liturgie.de

(annus gratiae), wonach sie die Einkünfte ihres verstorbenen Mannes noch ein ganzes oder ein halbes oder auch ein Viertel-Jahr oder auch einen Monat (Sterbe-Jahr — Quartal oder Monat genannt) erheben dürfen. Gewöhnlich erhalten auch sie und ihre nicht volljährigen, oft auch die unversorgten Kinder eine Pension.

Ehe zur linken Hand ist jene, welche unter der Bedingung eingegangen wird: daß die Frau und Kinder an den Standes- und Familien-Rechten des Mannes keinen Antheil erhalten, und die Kinder in Ansehung der Güter des Vaters nicht in die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder eintreten, sondern sich mit der ausgesetzten Alimentation begnügen müssen.

Nach göttlichem und menschlichem Rechte sind die Ehen zur linken Hand gültig. Die bey denselben Statt findenden Beschränkungen fließen aus der Civil-Gesetzgebung und betreffen auch nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe. Die Kinder, die aus solchen Ehen erzeugt werden, sind legitim. Bey den Longobarden wurde die Ehe zur linken Hand matrimonium ad legem morganaticam (Morgengedings-Ehe) genannt. Das longobardische Recht spricht den Kindern aus solchen Ehen auch dann die Erbfolge in die Lehen des Vaters ab, wenn alle übrige Erben gestorben wären; in den fränkischen Gesetzen kommen diese Ehen unter dem Namen matrimonia ad legem salicam vor; bey den alten Deutschen nannte man sie: Heirathen in's Blut, aber nicht in Stand und Gut. Eine solche Ehe findet Statt: wenn Personen von fürstlichen oder hohen alt-adeligen Häusern ein Frauenzimmer von geringerem Adel oder auch von bürgerlichem Stande heirathen 1).

Auf dem Lande werden in manchen Gegenden die Weiber, welche zur linken Hand getraut sind, Lohn-Weiber genannt.

In der österreichischen Gesetzgebung kommen derley Ehen nicht vor.

In Preußen gilt hierüber Folgendes: Zu einer Ehe zur linken Hand wird allzeit die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfordert, und dieselbe kann nur von einer Mannsperson höheren Standes aus erheblichen Gründen nachgesucht werden, z. B. wegen Mangels an hinreichendem Vermögen, um eine Frau und

1) v. Hartitzsch a. a. O. S. 17.

liturgie.de

Familie standesmäßig ernähren und versorgen zu können, oder wenn durch eine zweyte Ehe das Vermögen der Kinder erster Ehe zu sehr belastet oder geschmälert würde. Diese Ehe muß alle Erfordernisse einer gesetzlich vollgültigen Ehe haben; auf Gleichheit des Standes wird aber hier nicht Rücksicht genommen. Auch setzt dieselbe jederzeit einen schriftlichen Contrakt voraus, worin der Verlobten eine gewisse Abfindung, im Falle der Trennung, zu ihrem Unterhalte nicht nur bestimmt, sondern sogleich auch sicher gestellt wird. Der Contrakt ist stets dem Oberlands-Gerichte zur Bestätigung vorzulegen. Im Uebrigen findet bey diesen Ehen das Aufgebott Statt, und sie werden durch Trauung eingegangen. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einer solchen Ehe entstehen, sind: 1) Die persönlichen Rechte und Pflichten sind dieselben wie bey den vollgültigen Ehen, nur erhält die Frau nicht den Stand und Charakter des Mannes, jedoch steht dieselbe unter demselben Gerichte, wie der Mann. 2) Der Mann erhält den Nießbrauch des Vermögens der Frau nicht, sondern diese hat, wenn sie volljährig ist, die Verwaltung desselben. Güter-Gemeinschaft findet unter solchen Eheleuten nicht Statt. 3) Der Mann wird durch die Handlungen der Frau nie gegen Dritte verbindlich.

Die Ehe zur linken Hand wird aufgehoben: 1) Durch das Ableben des einen Theiles. Die Frau behält jedoch freye Disposition über ihr Vermögen. Sind Kinder aus einer solchen Ehe vorhanden, so succediren sie sowohl in ihr Vermögen, als auch in die in den Ehe-Pakten bestimmte Abfindung. Stirbt der Mann, so erhält die Frau aus der Verlassenschaft desselben ihre Abfindung. Außer dieser Abfindung kann sie keine weiteren Ansprüche auf den Nachlaß des Mannes machen, und, wenn keine rechtmäßigen Kinder vorhanden sind: so kann er ihr nur den zehenten Theil seines Vermögens vermachen. 2) Durch Verwandlung einer solchen Ehe in eine vollgültig-gesetzliche, wozu jedoch nebst dem Consense des Landesherrn, auch die Einwilligung der Aeltern erforderlich ist. Das nachmalige Aufgebot wird hiebey eben so wenig, als die Trauung erfordert. 3) Durch richterlichen Ausspruch, und zwar aus denselben Ursachen, als eine vollgülige Ehe 2).

2) Bielitz a. a. O. §. 75. Pr. L. R. II. 1. §. 835—837. 844—846. 908—934. v. Hartitzsch a. a. O. S. 18.

liturgie.de

Ehe, zweyte. Die zweyten Ehen, worunter auch überhaupt jede anderweite oder folgende Ehe verstanden wird, finden nach katholischen Grundsätzen nur dann Statt, wenn ein Ehetheil gestorben ist. Nach dem canonischen Rechte wird hierüber, wenn der Tod des einen Gatten nicht gewiß ist, der Beweis des wirklich erfolgten Todes gefordert 1). (S. d. Art. Ligamen.) Das protestantische Recht weicht hierin von dem katholischen ab, indem es bey Ehe-Scheidungen den geschiedenen Eheleuten in gewissen Fällen gestattet, zu einer anderweiten Ehe zu schreiten. Das römische Recht war den zweyten und folgenden Ehen nicht günstig, und eine Wittwe, welche während des Trauer-Jahres sich wieder verehelichte, wurde als infam erklärt 2). Eine gleiche Ansicht von den nachfolgenden Ehen machten sich die alten Deutschen eigen 3). Jedoch waren bey den Römern die nachtheiligen Folgen, welche Diejenigen trafen, die weitere Ehen eingingen, mehr auf die Sicherstellung der Kinder erster Ehe berechnet, als daß man daraus geradezu auf einen besonderen Haß gegen die zweyten Ehen (odium secundarum nuptiarum) überhaupt schließen kann.

Das canonische Recht war den zweyten Ehen günstiger, und bewies dies vorzüglich dadurch: daß es die im römischen Rechte gegen eine Wittwe, welche während der Trauerzeit sich verehelichte, festgesetzten Strafen, so wie überhaupt die in dem römischen Rechte Statt findenden poenae secundarum nuptiarum aufhob 4).

---

1) Can. 11. C. 31. q. 1. C. 19. X. de sponsal. C. 2. X. de divort.

2) L. 1. 2. Cod. de secund. nupt.

3) Tacit., De morib. German. C. 19. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 363. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 615.

4) C. 4. 5. X. de secund. nupt. Heinecc. ad leg. Pap. Popp. p. 285. Durch das partikuläre deutsche Recht ist gewöhnlich eine gewisse Trauerzeit, besonders für die Wittwen, festgesetzt. (S. d. Art. Trauerzeit). So muß z. B. in Baden der Wittwer drey Monate, und die Wittwe neun Monate warten, bis sie eine anderweite Ehe eingehen können. R. B. 1807. Nr. 27. V. v. 15. Jul. 1807. §. 4. — „In jeder Hinsicht, schreibt der Verfasser der Schrift: Der Ehestand. 8. Nürnberg 1829. S. 19, darf man die Heirath im Wittwenstande eine Nothheirath heißen, welche entweder physisches Bedürfniß, eine besondere Zuneigung, Hochachtung oder sonstige Verhältnisse herbeyführen. Schon die Verschie-

liturgie.de

Einige Kirchen-Väter: wie Chrysostomus, Hieronymus, Augustin u. a. sprachen sich zwar nicht günstig für die zweyten und folgenden Ehen aus; gleichwohl hielt man in der lateinischen Kirche solche anderweite Ehen nach dem Tode des einen Gatten für erlaubt, wie dies die besonderen kirchlichen Vorschriften (Tit. de secund. nupt.), dann die Rituale und die Praxis selbst beweisen.

Sollte jedoch aus Betrug, oder auf eine falsche Nachricht über das erfolgte Ableben des einen Ehegatten eine anderweite Ehe eingegangen worden seyn, so ist diese nichtig, und der eine Ehetheil muß zu dem noch lebenden Ehegatten zurückkehren 5).

Ein bigamus kann nicht ordinirt werden 6). — Was die Theilung des Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den aus der ersten Ehe noch vorhandenen Kindern betrifft: so richtet sich diese nach den besonderen Landes-Gesetzen. Uebrigens müssen hiebey die partikulären Vorschriften über die Trauerzeit beobachtet werden, wenn nicht der überlebende Ehegatte auf sein bey der competenten Behörde gestelltes Ansuchen hierin Dispensation erlangt hat.

Ehen, gemischte. Keine eheliche Verbindung berührt mehr Gewissen und religiöse Ueberzeugung, und greift auf die zarteste Weise in die inneren Familien-Verhältnisse mehr ein, als die gemischten Ehen. Die Confessions-Verschiedenheit unter Christen hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, und es können sich Getaufte, wenn sie gleich nach ihrem Lehrbegriffe von einander abweichen, gültig ehelichen. Die Ehen der Katholiken und Akatholiken sind nach katholischem Kirchenrechte gültig; allein es ist doch nicht leicht in Abrede zu stellen: daß sie, im Allgemeinen genommen, in Absicht auf die Religions-Uebungen, auf die reli-

---

denheit des Alters, welches bey Heirathen verwittweter Personen öfter einander entgegen ist, läßt nie die herzliche Vereinigung wahrer jungfräulicher Liebe mehr zu. — Am Besten vertragen sich die gleichen Jahre; doch ist es auch sehr gut, wenn der Mann 10—12 Jahre älter ist, weil die Gattinn zur längeren Erfahrung ihres Mannes mehr Vertrauen hat, und auch der ernste männliche Anstand sich stets besser empfiehlt, als die noch flüchtige unerfahrne Jugend."

5) Can. 1. 2. C. 34. q. 2. C. 2. X. de secund. nupt.

6) Can 1. 2. Dist. 33. C. 2. X. de bigam. non ordinand.

liturgie.de

giöse Erziehung der Kinder, wie auf die häusliche Eintracht und Zufriedenheit nicht immer den besten Einfluß äußern, und wegen der oft geschehenden gegenseitigen heimlichen und öffentlichen Verbung für die eine oder die andere Religions-Partey — periculum perversionis, wegen Klatschereien, wegen der Gewissens-Beunruhigung, Verkleinerungen und Verläumdungen, welches Alles keinen Segen in der ehelichen Gesellschaft stiftet, manchen Bedenklichkeiten unterliegen 1), wiewohl nicht geläugnet werden kann, daß es hierin Ausnahmen gibt.

Die Kirche hat daher aus guten Gründen, welche in der Natur der Sache liegen, dergleichen Ehen nie gern gesehen; vielmehr haben Concilien und Päbste solche dem Seelenheile nicht zuträglich gehalten, und daher auch sich nicht günstig für dieselben (Stapf a. a. O. S. 209) ausgesprochen. Von den Concilien in den ersten christlichen Jahrhunderten erklärten sich dagegen das Concil von Elvira (313) Can. 16, — von Laodizea (364) Can. 10 und 31, — von Carthago III. (397) Can.

---

1) Nellessen, richtige Ansicht des Ehe-Vertrags und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben, aus Schrift und Kirchenrecht, als Widerlegung der Schrift des Oberlandgerichts-Raths Zum-Bach über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. II. Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 81. „Die Aeltern, sagt der heilige Chrysostomus, sind die ersten Bischöfe ihrer Kinder, sie haben die unveräußerliche Pflicht auf sich, wenigstens den ersten Grund zur religiösen Erziehung zu legen. Was ihre geliebte Hand in das Herz der Kleinen hineinlegt, ist unaustilgbar für immer. Wenn nun aber gar, fährt Herr Nellessen weiter fort, der protestantische Theil bey gewissen Veranlassungen seine religiösen Grundsätze in Gegenwart der Kinder ausspricht, und wie soll denn das wohl anders möglich seyn? Oder wenn er, auch ohne es gerade absichtlich zu thun, zuweilen über manche Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche in seiner satyrischen Laune-Zeit witzelt: oder was noch schlimmer ist, dieselbe sogar im Ernste des Aberglaubens und der Dummheit beschuldigt; so muß dadurch wenigstens der Zweifel bey den zur Vernunft-Reife heranwachsenden Kindern entstehen: wer von den älterlichen Theilen denn wohl Recht habe, und da sie nun keinem gerne Unrecht geben möchten, weil sie Beyde gleich lieben, so werden sie in Versuchung gerathen, sich diesen Unterschied der Religionen, als bloße Meinungs-Verschiedenheit zu denken, und dann ist es um den positiven Glauben geschehen."

liturgie.de

12, — von Agde (506) Can. 67, — von Konstantinopel (Concilium quinisextum) (692) Can. 72. 1 1/2) u. a.

1 1/2) Religions- und Kirchen-Freund und Kirchen-Korrespondent Jhrg. 1829. Nr. 44. S. 702. — Hr. Dr. Scheill führt in der Athanasia Jahrg. 1829. XVI. Hft. VI. Bd. I. Hft. S. 72 folgende Authoritäts-Zeugnisse gegen die gemischten Ehen an: A. Synodal-Beschlüsse: Concilium Elibertan. a. 305. Can. 16. Conc. Laodic. a. 364. C. 10 et 31. Conc. Carthaginens. III. a. 397. C. 12. Conc. Chalcedonens. oecumen. a. 451. C. 14. Conc. Agathens. a. 506. C. 67. Conc. Quinisext. a. 692. C. 72. Conc. Toletan. XVII. a. 694. C. 20. Conc. Posoniens. a. 1309. C. 7. Synod. Varmiens. a. 1575. Can. 8. Synod. Antverpiens. a. 1576. Tit. IV. C. 2. Synod. Ebroicens. a. 1576. §. X. de offic. curat. et vicar. Synod. Lexoviens. a. 1580. Tit. XVII. Conc. Burdigalens. a. 1584. Tit. XV. Concil. Taroniens. a. 1583. Tit. IX. Conc. Bituricens. a. 1584. Tit. IV. Can. 1. Conc. Camerácens. a. 1586. Tit. XI. Conc. Tolosan. a. 1590. P. II. C. 8. de matrim. §. 5. Conc. Narbonens. a. 1609. C. 22. Synod. Constantiens. a. 1609. Tit. XVI. §. 17. Synod. Varmiens. a. 1610. de matrim. Synod. Augustan. a. 1610. P. I. C. V. §. 3. Synod. Boscodunens. a. 1612. Tit. I. C. VI. Synod. Coloniens. a. 1662. P. I. Tit. I. C. 3. §. 1. Synod. Leodiens a. 1644. C. 18. de matrim. (ibid. P. II. Fol. 409). — Synod. Constantiens. (Contance). a. 1637. C. 23. de matrim. (ibid. P. II. Fol. 590) — Synod. Sedunens. a. 1626. C. 1. §. 1. Synod. Varmiens. a. 1626. C. 17. Synod. Coloniens. a. 1651. P. IV. §. 25. Synod. Paderbornens. a. 1688. P. II. Tit. X. §. 24. Synod. Culmens. et Posoniens. a. 1745. C. 25. B. Päbstliche Constitutionen. Bonifacius VIII. in cap. Decrevit de haeretic. Lib. VI., wobey sich auf ein Decret Innocenz IV. bezogen wird. Clemens VIII. verweigerte nach Juennius Commentaire histor. et dogmat. sur les sacremens die Authorisation zu der bey dem apostolischen Stuhle nachgesuchten Verheirathung des D. Duc de Bar mit der Katharina, der Schwester Heinrich's IV. ob periculum seductionis ac perversionis et pravae institutionis ac perversionis liberorum, rixarumque et odiorum, quae facile inter conjuges disparis cultus oriuntur, bis er endlich doch im J. 1603 die in diesem Falle erste Dispensation ertheilt hat. Urbanus VIII. in lit. apostol. v. 30. Dec. 1624. Clemens XI. in epist. ad episcop. Agennens. d. 23. Febr. 1706 et in lit. ad Leopold. princip. Bipontin. dd. 26. Jun. 1706 et 22. Jul. 1707. Benedikt XIV. in der Constitution v. 4. Nov. 1741 .... und in der zweyten andern Constitution v. 29. Jun. 1748, welche gerichtet ist: ad Poloniae Primatem, archiepisc. et episc. — De concessione et executione dispensationum matrimonialium dd. 28. Aug. 1748 an dieselben gerich-

liturgie.de

Seit der Reformation sprachen sich gegen solche Ehen, wie aus den Concilien-Sammlungen von Harzheim und Labbäus zu ersehen ist, folgende Partikular-Concilien aus 2):

als: von Hildesheim v. J. 1575. Can. 8.
— — Antwerpen — — 1576. Tit. 4. Cap. 2.
— — Bordeaux — — 1583. — 15.
— — Tours — — 1583. — 9.
— — Cambray — — 1586. — 11. 7.
— — Toulouse — — 1590. p. 2. 8.
— — Narbonne — — 1609. Tit. 16. §. 17.
— — Antwerpen — — 1610. — 10. Cap. 7.
— — Augsburg — — 1610. Cap. 5. §. 4.
— — Heilsberg — — 1610. Cap. de matrim.
— — Herzogenbusch — — 1612. Tit. 10. §. 24.
— — Lüttich — — 1612. — 9. Cap. 4.
— — Sitten im Walliser Lande v. J. 1626. Cap. 1. §. 2.
— — Köln v. J. 1651 und 1662.

---

tet. Pius VII. in Brevi apostol. de 8. Octob. 1803 ad archiepisc. Mogunt. Carol. (de Dalberg) et item in Bulla de 27. Febr. 1809 an die Bischöfe von Frankreich, und v. 23. April 1817, auch 31. Oct. 1819 an das General-Vikariat in Ehrenbreitstein. Leo XII. in der Ausschreibung des allgemeinen Jubiläums octav. Calend. Januar. 1825. S. Lit. Zeit. v. Besnard Jahrg. 1827. Dec. Hft. Jhrg. 1828. Januar-Hft. Auf dem Wege der äußern Gewalt, fährt Hr. Dr. Scheill S. 76 weiter fort, kann und will die Kirche nichts in dieser Angelegenheit durchsetzen, weil dieselbe einem der ersten Religions-Grundsätze, nämlich: nur durch Ueberzeugung auf die Gläubigen Einfluß auszuüben, widerspricht, und sie will daher auch auf dem Gebiete der geheimen oder Buß-Disciplin von den Beichtvätern, die in ihr Ermessen gelegten strengern Pönitential-Remedien von denselben nur mit jener Liebe, Klugheit und Umsicht in Anwendung gebracht wissen, wodurch vielmehr Gewinnung ihrer Ueberzeugung für die Grundsätze der Kirche erzielet, als daß dieselben durch einen schonungslosen Rigor nur zu leicht unwiederbringbar verloren werden sollten u. s. w. — Devoti l. c. T. II. §. 161. spricht sich über die gemischten Ehen also aus: »Matrimonia catholicorum cum haereticis improbat ecclesia, sed ea tamen consistunt; quin etiam interdum a sede apostolica ex justa causa, certisque adjectis legibus permittuntur.«

2) Stapf. a. a. O. IV. Aufl. S. 210. Die Zeitschrift „der Katholik" Jahrg. 1828 Juny- und September-Heft. S. 326.

liturgie.de

als: von Paderborn v. J. 1668. part. 2. T. 10. §. 24.
— — Culm — — 1745. Cap. 25.
u. a. m.

Die Erkärungen der Päbste Leo I. (458), Bonifazius VIII. (in Cap. Decrevit de haereticis in 6to), Urbanus VIII. 3), Clemens XI. 3 1/2) finden wir in ihren Bullen und Constitutionen; die merkwürdigsten derselben aber sind jene von Benedikt XIV. v. 4. Nov. 1741, welche er auf die Berichte verschiedener Bischöfe, besonders des Erzbischofes von Mecheln und der übrigen Bischöfe Belgiens gab 4). In derselben wird diesen unter andern eingeschärft: »serio graviterque Ecclesia fideles ministros monet, ut catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis, quantum possint, absterreant, easdem nuptias omni meliori modo impedire satagant.« Auf dieselbe Weise äußerte sich dieser Pabst in seiner Epistola encyclica an die Bischöfe Polens v. 29. Juny 1748. »Apostolici Ministerii Nostri officio deesse Nos arbitraremur..... Neque vero necesse habemus, ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper apostolica Sedes Catholicorum cum Haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua duntaxat adferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad Nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et Apostolicam Sedem non minus integram vigere et religiose custodiri.«

Derselbe Pabst schreibt in seinem Werke de synodo dioecesana Lib. VI. C. V. Nr. 3. »In divinis porro cum haereticis communicant catholici, qui cum iisdem sese matrimonio jungere non dubitant. Etenim cum matrimonium unum sit ex septem Ecclesiae sacramentis a Christo Do-

3) Dessen Breve v. 30. Dez. 1624. »Licet probe teneamus, bemerkt dieser Pabst rücksichtlich der Verehelichung der Schwester des Königs von Frankreich mit einem englischen Prinzen, catholicorum cum haereticis matrimonia omnino fugienda esse, et quantum in nobis est, a catholica Ecclesia procul arcere intendamus.«

3 1/2) In dessen Schreiben v. 25. Jun. 1706 u. 23. Jul. 1707 an Gustav Leopold von Zweybrücken, und v. 23. Febr. 1706 an den Bischof von Agen in Frankreich. Religions- und Kirchen-Freund a. a. O.

4) Dessen Bullar. T. I. N. 34.

liturgie.de

mino institutis, idem est matrimonium cum haeretico contrahere, ac unum idemque sacramentum una cum eodem vel conficere; si nimirum ipsimet contrahentes sint talis sacramenti ministri, quod magis communiter opinantur scholastici; vel saltem percipere, si scilicet quod alii, praesertim ex recentioribus theologis autumnant illius minister sit solus sacerdos: utrumque autem et illicitum et sacrilegum esse, nemo dubitat.« In demselben Geiste erklärte sich Pius VII. in seinem apostolischen Breve v. 8. Okt. 1803 an den Erzbischof von Mainz, Freyherrn von Dalberg (S. d. Art. Ehe-Scheidung), in seiner Bulle v. 27. Feb. 1809 an die Bischöfe von Frankreich, dann in einem Schreiben v. 25. April an das General-Vikariat zu Ehrenbreitstein, worin er unter Andern sagt: »daß solchen Ehen ob perversionis periculum, quod parti catholicae prolibusque inde imminet, die katholische Kirche nie günstig gewesen sey. Unter'm 31. Oktob. 1819 schrieb Pius VII. an dasselbe General-Vikariat: »Explorata etiam sententia selectae congregationis venerabilium fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium .... tibi significare debemus, non posse Apostolicam Sedem promixtis matrimoniis ineundis dispensationem impertiri, nisi certis quibusdam conditionibus, quibus meliori, quo possit modo, animarum pernicies aliaque mala propulsentur, quae ex id genus connubiis dimanant. Quem in finem eam potissimum adjiciendam omnino esse conditionem, qua catholicae institutioni nasciturae prolis consulatur, vel ipsa nostrae religionis ratio luculenter suadet, quae cum una sancta sit, una vera, una divina caeteras quaslibet rejicit professiones, neque id committere potest, ut ex nuptiis sua autoritate conciliatis proles succrescat, quae in Christi grege non censeatur. Hinc ex felic. record. Benedicti PP. XIV. Praedecessoris Nostri testimonio placet recordari, perraro atque ex gravissima urgente causa, et ad publicum bonum pertinente pro matrimoniis inter supremos Principes contrahendis, conditionem quandoque in apostolica dispensatione de abjuranda prius haeresi non impositam fuisse; semper tamen fuisse opportunas cautelas, tum ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret adhuc pro viribus ab errore retrahendum;

liturgie.de

tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur.«

Dieselben Gesinnungen legte der verstorbene Pabst Leo XII. bey Gelegenheit der letzten Jubiläums-Feyer (1826) in seiner epistola encyclica ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos aliosque locorum Ordinarios de Jubilaei extensione ad universum catholicum gregem oct. Cal. Jan. 1825 mit folgenden Worten an den Tag: »Educationis ejus ac disciplinae vel negligentiam vel perversitatem inde magna ex parte repetendam esse probe cognoscitis, ac nobiscum deploratis, quod jam homines matrimonii sanctitatis et officiorum cepisse videatur oblivio; adeo crebro contractus, ut vocant, civilis, qui tot in regionibus usurpatur, occasione sanctissimae Sacramenti illius leges violantur, quod Paulo Apostolo auctore magnum est in Christo et in Ecclesia; adeo invaluit iniquissima illa inter Catholicos et haereticos conjuges conventio, ut vel tota proles patris, vel mascula patris, vel foemina matris religionem sequatur. Videtis igitur, quanta vobis sit suscipienda sollicitudo, ut fideles catholicam de sacramento illo teneant doctrinam, et ad parendum adducantur Ecclesiae legibus, funestaque illa christianae educationis pernicies, quantum eniti hortatu et auctoritate possitis, a christiano populo amoveatur: generatim vero ut catholicis moribus et institutis imbuantur adolescentes, et eisdem ipsis instando, et parentibus et praeceptoribus contendite« 5).

---

5) Nelleſſen S. 90. Hr. Dr. Gieſeler ſucht in den Abhandlungen über kirchliche Gegenſtände, gr. 8. Bonn 1824, zu beweiſen: daß nicht einmal der Proteſtant nach den Grundſätzen ſeiner Confeſſion die Erziehung der Kinder in einer andern Religion, als in der ſeinigen, bey gemiſchten Ehen zugeben könne. Sohin kann nach den noch weit ſtrengeren Religions-Grundſätzen des Katholicismus noch viel weniger eine andere Erziehung von dem Katholiken, als die katholiſche, zugeſtanden werden. Athanaſia a. a. O. S. 64. Ausführlich findet man dieſen Gegenſtand behandelt in Stapf's Paſtoral-Unterricht über die Ehe IV. Aufl. S. 209., wobey zugleich das Benehmen des katholiſchen Pfarrers in Abſicht auf gemiſchte Ehen angegeben iſt. — „Der Katholik“ vom Herrn geiſtl. Rathe Scheiblein VI. B. S. 21. — Jahrg. 1828. Juny- u. Sept.

liturgie.de

Hiezu kommen noch die besonderen Diözesan-Verordnungen und Rundschreiben der Ordinariate und General-Vikariate, wie auch die in einzelnen Fällen auf besondere Anfrage-Berichte der untergeordneten Geistlichen erlassenen immer gleichförmigen Bescheide.

Herr Nelleſſen a. a. O. S. 98 führt zwey solche Rundschreiben, das eine v. 24. Jul. 1818, das andere v. 1. Febr. 1819 an; worin den Diöcesan-Geistlichen zur Pflicht gemacht wird: kein Brautpaar gemischter Religion ohne ausdrückliche und besondere Erlaubniß des General-Vikariats, und ehe die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion (ut pars catholica promittat proles utriusque sexus in religione catholica educare, ut huic promisso pars acatholica assentiatur, et hoc liberum religionis catholicae exercitium parti catholicae appromittat) sicher gestellt ist, zu copuliren. — Ein ähnliches Rundschreiben dieser Art erließ der apostolische Vikar Herr Dammers zu Paderborn unter'm 28. Dez. 1825, welches ihm jedoch von Seite der königl. preußischen Regierungs-Behörden übel gedeutet wurde 6). In diesem Cirkular-Schreiben ward

---

Heft. Jahrg. 1829. I. Hft. S. 94. Schreiben des Hochw. Herrn Gen.-Vikars Hüsgen in Köln an den verstorbenen Herrn geistl. Orth zu Frankfurt: über gemischte Ehen. a. a. O. Die Münchner theol. Literatur-Zeitung Jahrg. 1817. II. Hft. S. 227. und IX. Hft. S. 289. Der Religions-Freund Jahrg. 1827. Nr. 75. S. 1185. Dann die zwey Schriften: a) Wolf, die Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs von Preußen v. 17. Aug. 1825, ohne Druckort 1825. b) Was wagt der Katholik sowohl, als der Protestant bey einer gemischten Ehe? Beantwortet von einem katholischen Geistlichen (Frank). Würzb. 1827. c) Wolf, Kann ein katholischer Mann mit einer protestantischen von ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? und umgekehrt: Kann eine katholische Frau mit einem protestantischen von seiner Frau geschiedenen Manne eine gültige Ehe eingehen? 8. Breslau 1826. Athanasia XIV. Heft VI. Bd. I. Heft 1829 S. 62—113. Von den gemischten Ehen zwischen Katholiken und andern protestantischen Confessionen. Von Dr. Scheill.

6) Gegen dieses Cirkular-Schreiben erschien zu Stuttgart bey F. C. Löfflund 1827 eine Schrift mit dem Titel: Ueber gemischte Ehen; oder: Ist es ein allgemeines katholisches Kirchen-Gesetz, daß bey gemischten Ehen die Kinder katholisch erzogen werden müssen? Verneinend bewiesen und zugleich gegen das Rundschreiben des apostolischen Vikars Herrn Dam-

liturgie.de

einerseits den Kurat-Geistlichen aufgegeben: den von den höchsten Staats-Behörden erlassenen gesetzlichen Anordnungen Folge zu leisten, andererseits aber, in Festhaltung der allgemeinen Grundsätze und Vorschriften der katholischen Kirche, wonach eine gemischte Ehe von katholischer Seite nur dann erlaubt und zulässig sey, wenn keine Gefahr vorhanden ist: daß der katholische Theil während der Ehe in der Ausübung seiner Religion gestört werde, und ein guter Unterricht wie eine gute Erziehung allen aus der Ehe hervorgehenden Kindern in der katholischen Religion gesichert ist, und daß von den katholischen Geistlichen nur alsdann bey gemischten Brautleuten die katholischen Proklamationen und Copulationen vorgenommen werden können, wenn sie ohne Zwang und Aufforderung freywillig erklären: daß sie die künftige Erziehung aller Kinder aus einer solchen Ehe in der katholischen Religion gemeinschaftlich verabredet hätten, und der Ausübung der katholischen Religion von Seite des katholischen Theils während der Ehe keine Hindernisse im Wege ständen.« (Athanasia a. a. O. S. 85.)

Ein Cirkular-Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Maximilian Freyh. von Droste, Bischofs von Münster v. 31. März 1828 verordnet: 1) die gemischten Ehen sollen nur dann eingesegnet werden, wenn eine katholische Erziehung der Kinder sicher gestellt ist. 2) Ist diese nicht sicher gestellt, so werden die Ehen nur in der Kirche proklamirt, und darüber Bescheinigungen ausgestellt: daß die Proklamation mit oder ohne Einspruch geschehen sey; 3) haben die Pfarrer sich immer gegen Brautpaare verschiedenen Glaubens schonend, milde und liebevoll zu benehmen, sowohl vor, als nach geschehener Vollziehung ihrer Ehen vor protestantischen Pfarrern den katholischen Theil zu belehren,

---

mers in Paderborn gerichtet; nebst einer praktischen Anweisung: wie das Brautpaar kirchlich legal die gemischte Ehe eingehen könne, wenn der katholische Pfarrer die Proklamation und Copulation verweigert. — Das bloße, einem Pfarrer von Brautleuten gemischter Religion gethane Versprechen über die künftige Erziehung aller zu erwartenden Kinder wird zwar von Seite des Staats als wirkungslos erklärt, und bey vorkommenden Klagen dem katholischen Theile keine Assistenz geleistet, und der akatholische Theil nicht zur Erfüllung seines Versprechens angehalten, indessen bleibt es doch eine Gewissens-Sache für ihn, und Gewissens-Pflicht: sein gegebenes Versprechen zu erfüllen.

liturgie.de

und zu ermuntern: für eine religiöse katholische Erziehung der Kinder, soviel als die Umstände und Verhältnisse gestatten, möglichst zu sorgen. 4) Darf der katholische Theil einer solchen Ehe wegen nicht als Einer, der sich von der Kirche getrennt hat, angesehen, und er muß zum Empfange der hh. Sakramente zugelassen werden, wenn er, wie es sich von selbst versteht, gehörig vorbereitet ist 6 1/2). (S. d. Art. Aufgebot.)

---

6 1/2) Athanasia a. a. O. S. 87. „In Gemäßheit eines Offizial-Schreibens des erzbischofl. General-Vikars Hüsgen zu Köln an den verstorbenen geistl. Rath Orth zu Frankfurt a. M. v. 30. Spt. 1829 äußerte sich derselbe, ausdrücklich zu erklären bevollmächtiget: daß der Herr Erzbischof von Köln mit dem vorher im Auszuge mitgetheilten bischöflichen Münster'schen Rundschreiben, sowohl seines Inhaltes, als der Abfassung wegen sehr unzufrieden sey. Zugleich wird bey derselben Gelegenheit von dem General-Vikare die in der Erzdiözese Köln seit Uebernahme der gegenwärtigen erzbischöflichen Verwaltung im Jahre 1825 geltende Praxis des Verfahrens bey gemischten Ehen nach den auszüglich folgenden Normen angegeben. Wird nämlich das Versprechen wegen Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion schriftlich oder mündlich vor Zeugen geleistet, so erhält der katholische Pfarrer, jedoch caeteris salvis, die Erlaubniß, der Ehe zu assistiren. Wenn aber ein solches Versprechen nicht geleistet wird, so ist der katholische Pfarrer angewiesen, nach geschehenen Proklamationen dem katholischen Theile ein testimonium libertatis ab omni impedimento canonico zu ertheilen, worauf sich auch Ersterer um die Trauung weiter nicht mehr zu kümmern hat, jedoch die sofort von dem akatholischen Prediger eingegangene Ehe als gültig und unauflösbar betrachtet wird. Kommt nun nach Vollziehung derselben der katholische Theil vor das sakramentalische Buß-Gericht, und wird er vom Priester wahrhaft reumüthig und beflissen gefunden, durch Sanftmuth ꝛc. für das Heil des evangelischen Gatten oder Gattin und der Kinder nach Möglichkeit wirken zu wollen: so steht der Zulassung zu den hh. Sakramenten, jedoch caeteris salvis, nichts entgegen, wobey aber die Bestimmung der Zeit dem gewissenhaften und klugen Ermessen des Beichtvaters überlassen bleibt. Was aber die kirchlichen Proklamationen betrifft, so werden dieselben auch ohne Rücksicht der religiösen Erziehung der Kinder dem katholischen Pfarrer gestattet. — In einem Rundschreiben des Bischofs von Paderborn (Friedrich Clemens von Ledebur) v. 8. April 1829. (Katholik Jhrg. 1829. III. Hft. Beyl. Nr. III) erklärt sich derselbe aus wichtigen Gründen, gestützt auf vielfach gepflogene Verhandlungen und hervorgegangen aus reiflicher Erwägung und sorgfältiger Berathung über die Angelegenheit der Ehen

liturgie.de

Das Oberhaupt der katholischen Kirche, stets das eine Prinzip der Rechtsgläubigkeit festhaltend, ertheilt bey Gesuchen um Dispensation in den Ehe-Hindernissen z. B. der Consanguinität und Affinität in den dem heiligen Stuhle vorbehaltenen Fällen den Ehe-Verlobten gemischter Religion die Dispensation nur unter der Bedingung: wenn die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, und untersagt den

---

aus gemischter Confession, bewogen, von der zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, die Proklamation solcher Ehen auch dann zu gestatten, wenn, in Absicht auf die religiöse Erziehung der Kinder, der wirklichen Einsegnung derselben Hindernisse entgegentreten sollten: Er habe sich hierin den in der Nachbar-Diözese und in den Bisthümern des Rheinlandes deßhalb erlassenen Verordnungen angeschlossen, wie sich auch der Metropolit von Köln und die Diözesan-Bischöfe von Münster und Trier in solchen Vorkommnissen die kirchlichen Proklamationen zu gestatten veranlaßt gefunden haben. Was nun das Pastoral-Verfahren bey gemischten Ehen betrifft, heißt es weiter: so hegen wir zu unserer Pfarr-Geistlichkeit das gegründete Zutrauen, daß sie die Pflichten ihres Amtes mit Ein- und Umsicht, und mit jener christlichen Liebe, der alle Bitterkeit fremd ist, ausüben; und wenn die Trauung von einem evangelischen Pfarrer vollzogen ist, den katholischen Theil, wenn er sonst gehörig disponirt ist, nicht von dem Empfange der h. Communion ausschließen werde, damit das geknickte Rohr nicht zerbrochen werde, und der glimmende Docht nicht ganz verlösche. Matth. 12, 20. — In Schlesien verfährt das Ordinariat bey vorkommenden gemischten Ehen im Einklange mit den hierüber bestehenden Staats-Gesetzen, ohne wegen der Proklamationen und Trauungen in jenen Fällen, wo die Kinder aus solchen Verbindungen nicht in der kathol. Religion erzogen werden, Anstand zu nehmen. — In der Diözese Ermeland durften früher solche Ehen vor der eidlichen und von dem akatholischen Theile geleisteten Versicherung wegen der religiösen Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht eingesegnet werden. Da sich aber unter preußischer Herrschaft diese Forderung nicht mehr durchsetzen ließ, so suchte man diese Ehen zwar möglichst zu widerrathen, jedoch, wenn dieses nicht von Erfolg war, dieselben einzusegnen, und dabey dem katholischen Theile auf das Angelegenste an das Herz zu legen, für die katholische Erziehung der Kinder alle Sorge zu tragen. — Man überließ es daher der Gewissenhaftigkeit und dem klugen Eifer der Pfarrer bey den gemischten Ehen, die nach dem Stande der neuen Gesetzgebung nicht mehr gehindert werden konnten, soviel nur möglich durch Belehrung und Pastoral-Mittel dahin zu wirken: daß die religiöse Erziehung vollständig gesichert würde."

liturgie.de

Geistlichen jede Theilnahme an den Einsegnungen solcher Ehen, in denen entweder alle Kinder, oder jene eines bestimmten Geschlechtes in einer andern, als der katholischen Religion erzogen werden sollen. — Namentlich wies Pius VII. in seinem Schreiben v. 23. April 1817 die katholischen Geistlichen an: daß sie niemals durch ihre Gegenwart oder auf was immer für eine Weise zu einer gemischten, mit protestantischer Erziehung aller oder einiger Kinder verbundenen Ehe mitwirken sollen. Und in seinem Breve v. 31. Okt. 1819 gab er die ausdrückliche Erklärung: daß der apostolische Stuhl in vorkommenden und an ihn gelangenden Dispensations-Gesuchen bey gemischten Ehen nur dann die Dispensation ertheilen könne, wenn sich die Oratoren zu gewissen Bedingungen, wodurch alle Gefahr, welche aus solchen ehelichen Verbindungen für die katholische Religion entstehen könnte, beseitigt würde, verstehen werden, worunter sich aber vorzüglich die Bedingung wegen der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion befindet 7).

Die Gesetzgebungen der Kirche, namentlich die angeführten Constitutionen Benedikt's XIV. wurden jedoch sowohl rücksichtlich der gemischten Ehen selbst, als auch hinsichtlich der religiösen Erziehung der aus solchen Ehen erzeugt werdenden Kinder durch die besonderen Landes-Gesetze und verfassungsmäßigen Bestimmungen mannigfach abgeändert. Die besonderen Verordnungen, welche hierüber in den verschiedenen deutschen Staaten bestehen, sind folgende:

---

7) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 237. — Im Religions-Freunde 1827. Nr. 75. S. 1185 heißt es: 1) „daß gemischte Ehen im Allgemeinen genommen für Katholiken nicht räthlich, und für sie und ihre Kinder in religiöser Hinsicht nicht selten mit vielen Inconvenienzen und Gefahren verbunden sind; 2) daß kein Katholik erlaubter Weise mit einem Nichtkatholiken eine Ehe abschließen dürfe, worin ihm nicht verstattet wird, alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes katholisch zu erziehen; 3) daß der katholische Pastor vermöge seines Pfarramtes verpflichtet ist, den katholischen Brauttheil, seinen Parochian, welcher mit einem Nichtkatholiken eine Ehe abzuschließen beabsichtiget, an seine Pflicht, die katholische Erziehung der Kinder betreffend, zu erinnern, und ihn angemessen darüber zu befragen; 4) daß er ihm die verlangte Einsegnung der Ehe, so wie auch jede Assistenz derselben versagen müsse, wenn nicht freywillig das Versprechen abgelegt wird: alle zu erwartende Kinder katholisch zu erziehen."

liturgie.de

Für Oesterreich: Wenn bey gemischten Ehen der Vater katholisch ist, so werden zum Vorzuge der herrschenden Religion sämmtliche Kinder des männlichen und weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen. Ist aber der Vater Protestant, die Mutter aber katholisch, so folgen die Söhne dem Glaubens-Bekenntnisse des Vaters, und die Töchter werden im Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen. Nur die Protestanten im Fürstenthume Teschen und jene in der Herrschaft Gotschdorf in Schlesien haben das Vorrecht: daß bey gemischten Ehen, die religiöse Erziehung der Kinder sich jedesmal nach der Religion der Aeltern richtet 8). Die Ehepakten, kraft deren die in einer gemischten Ehe erzeugt werdenden Kinder sämmtlich in der katholischen Religion erzogen werden sollen, sind aufgehoben, nur für Ungarn findet hier eine Ausnahme Statt 9). Ist der Vater Protestant, und wurde gleichwohl ein Kind männlichen Geschlechtes von dem katholischen Pfarrer getauft: so benimmt ihm dies nichts an seinem Erziehungs-Rechte 10).

Geht von zwey akatholischen Eheleuten der eine zur katholischen Religion über, so findet rücksichtlich der noch zu erwartenden Kinder dasselbe Statt. Convertirt der Vater, so werden die Kinder beyderley Geschlechtes, tritt hingegen die Mutter zur katholischen Religion zurück, so werden bloß die Kinder weiblichen Geschlechtes katholisch erzogen. Bey denjenigen Kindern, welche vor der Conversion des einen Gatten schon vorhanden waren, kommt es vor Allem darauf an: ob sie die Unterscheidungs-Jahre erreicht haben oder nicht. Für den ersteren Fall besteht zwar kein bestimmtes Gesetz, es wird aber angenommen, daß den Kindern alsdann die freye Wahl bleibe, im letzteren Falle folgen die Kinder, wenn der Vater convertirt, alle seinem (dem katholischen) Glaubens-Bekenntnisse, ist es aber die Mutter, so folgen ihr bloß die Töchter 11).

---

8) Hfd. v. 13. Okt. 1781 §. 6. Gustermann, österreichisches Kirchenrecht. III. B. S. 92. §. 508. Rechberger l. c. P. I. §. 304. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiser-Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 29.

9) Verordn. v. 25. Sept. 1792.

10) Hofd. für Oester. o. d. E. v. 30. Sept. 1819.

11) Hofd. v. 21. Dez. 1781. §. 8.

liturgie.de

Ueber das in einem solchen Falle geltende Unterscheidungs-Jahr ist gesetzlich nichts bestimmt: bloß für den Uebertritt zu einem akatholischen Glaubens-Bekenntnisse ist das achtzehnte Lebens-Jahr festgesetzt 12).

Tritt von zwey katholischen Ehegatten einer zu einer akatholischen Confession über: so ist hinsichtlich der schon vorhandenen Kinder darauf zu sehen, ob solche schul- und unterrichtsfähig sind, oder nicht. Die nicht unterrichtsfähigen folgen der allgemeinen Regel; die schul- und unterrichtsfähigen Kinder aber müssen in die katholische Schule und christliche Lehre geschickt, und sie dürfen erst mit dem achtzehnten Lebens-Jahre akatholisch werden 13).

Was die unehelichen Kinder betrifft, so muß der Vater, wenn er sein Erziehungsrecht behaupten will, sich gleich bey der Taufe als solcher angeben; unterläßt er dieses, so bleibt die religiöse Erziehung der Mutter überlassen, sofern sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennt. Ist die Mutter so vermögenslos, daß sie weder das Kind ernähren, noch erziehen kann, und muß der Staat hiefür sorgen, so wird ein solches jedesmal in der katholischen Religion erzogen 14).

Findlinge, welche auf öffentliche Kosten unterhalten werden, müssen katholisch erzogen werden. Nimmt aber Jemand solche an Kindesstatt an, so tritt, wenn sie noch unmündig sind, die allgemeine Regel ein.

In Preußen 14 1/2) sollen bey gemischten Ehen vermöge der Verordnung v. 21. Nov. 1803, dann zufolge der Kabinets-Ordre v. 17. Aug. 1825, welche auch auf Rheinpreußen und Westphalen ausgedehnt ist, sämmtliche Kinder bis in das 15te Jahr in der Religion des Vaters erzogen werden, wobey kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten kann.

In Bayern wurde durch das II. konstitutionelle Edikt Folgendes bestimmt:

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehe-Vertrage zwischen Ver-

12) Hofd. v. 9. Sept. 1816.

13) Hofd. v. 28. Aug. 1786 und 2. May 1788. Verord. für Oester. v. d. E. v. 30. Sept. 1819. Verord. für Böhmen v. 17. Oktob. 1819.

14) Hofd. v. 5. Feb. u. 4. Jul. 1796 — v. 4. April 1821.

14 1/2) Das preuß. Landrecht II. 2. §. 76. verordnete: daß die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollen.

liturgie.de

tern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen: so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Ehe-Verträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehe-Pakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden: so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehe-Scheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehe-Vertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebertritt der Aeltern zu einem andern Glaubens-Bekenntnisse darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen, sie waren — dem bestehenden Ehe-Vertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflege-Kinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von

liturgie.de

dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlichen Kirchen angehört, oder der Religions-Partey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Ortes.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen: daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Ehe-Verträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Die Verträge über die Religions-Bestimmung der Kinder können sowohl vor, als während der Ehe durch beyderseitige Einwilligung der Braut oder Eheleute aufgehoben oder abgeändert werden, jedoch nur mit Beobachtung der gesetzlichen Form, welche für Ehe-Verträge überhaupt vorgeschrieben ist 15).

Für Würtemberg: Nach dem Religions-Edikte §. VI sollen die Kinder aus gemischten Ehen in der Regel in der Religion des Vaters erzogen werden, wenn nicht durch vor der Obrigkeit abgeschlossene Ehe-Verträge nähere Bestimmungen hierüber gemacht worden sind. Diese können jedoch durch weitere vor der Obrigkeit abzuschließende Ehe-Verträge abgeändert werden 16).

Die im §. VI des Religions-Edikt's v. 15. Oktob. 1806 enthaltene, die Vertrags-Freyheit der Aeltern in gemischter Ehe beschränkende Bestimmung, wornach in dem Falle, wenn der Vater der protestantischen Confession zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Confession erzogen werden müssen, soll aufgehoben seyn 16 1/2).

Im Königreiche Hannover wurde durch das Gesetz v. 31. Jul. 1826 verordnet: Nur der Ehemann als Haupt der ehelichen Gesellschaft soll das Recht haben, zu bestimmen, in welcher Re-

---

15) R. B. 1815. S. 381. V. v. 11. May 1815. S. M. Repertorium II. Abth. S. 23.

16) Knapp a. a. O. I. Abth. S. 119.

16 1/2) St. u. R. B. 1817. Nr. 17. S. 131. V. v. 14. März 1817.

liturgie.de

Religion die Kinder erzogen werden sollen. Jeder Vertrag, wodurch der Vater auf sein freyes Recht verzichtet, soll nichtig seyn. Nach dem Tode des Vaters muß die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet oder fortgesetzt werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist, wobey das Gesetz die Vermuthung aufstellt: daß der Vater die Kinder in seiner eigenen Religion habe erziehen lassen wollen. Alle Kinder sind daher in der Religion des Vaters oder in derjenigen, wozu er sich in neuester Zeit bekannte, zu erziehen, und erlaubte Ausnahmen sind nur: a) wenn der Vater dem einzigen oder mehreren schulfähigen Kindern bis an seinen Tod den Haupt-Unterricht in der Confession nicht bloß abwechselnd hat ertheilen lassen, oder b) wenn der Vater zu Protokoll bey seinem persönlichen Gerichte erklärt: daß die Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, und wenn er diese Erklärung, welche jedoch nicht erst in der letzten Krankheit erfolgt seyn darf, nicht zurückgenommen hat. Nach einem Edikte v. J. 1826 werden die Kinder aus gemischten Ehen bis zu dem Unterscheidungs-Alter in dem Glaubens-Bekenntnisse des Vaters erzogen.

Für Sachsen: Wir tragen Bedenken, durch gesetzliche Bestimmungen über das Religions-Bekenntniß, in welchem Kinder von Personen verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Aeltern oder anderen Personen, die für die Erziehung solcher Kinder zu sorgen verpflichtet sind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, bey unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder wenn die Aeltern, ohne eine solche Uebereinkunft oder Anordnung zu treffen, verstorben seyn sollten, denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen haben 17).

Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Confession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern 18).

Unregelmäßigkeiten, welche vorstehenden Vorschriften zuwi-

17) Königl. Sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 52.
18) Ebendas. §. 53.

liturgie.de

der, die Verlobten oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden 19).

Für Baden: Das erste Constitutions-Edikt, die kirchliche Staats-Verfassung betreffend, enthält zwar im §. 6 die Bestimmungen, in welcher Confession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen; allein es sind bisher Fälle vorgekommen, auf welche sich diese Bestimmungen entweder nicht wohl anwenden lassen, oder bey welchen die buchstäbliche Befolgung der letztern auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat. Um nun diesen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben Wir nach angehörten Vorträgen Unserer beyden Kirchen-Sektionen Uns gnädigst entschlossen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmung im §. 6 des Ediktes vom 14ten May 1807, die kirchliche Staats-Verfassung betreffend, welche bey den Verträgen gemischter Ehen über die Confessions-Erziehung der Kinder in gemischten Orten die Confession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festgesetzt, ist hiemit aufgehoben.

§. 2. In gemischten Orten steht es in Zukunft der Verlobten verschiedener Confession frey, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die Confession des Vaters, oder die der Mutter für alle Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlechte zu theilen; so, daß die Kinder männlichen Geschlechtes in der Confession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechtes aber in der Confession der Mutter erzogen werden sollen.

§. 3. Diese neue gesetzliche Bestimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Confessions-Erziehung der Kinder aus denselben angewendet werden.

§. 4. Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie ihrem Inhalte nach den bisherigen Gesetzen entzogen, (das heißt, in welchen bestimmt ist: daß alle Kinder in der Confession der Mutter erzogen werden sollen) der Form nach aber gültig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden.

19) Ebendas. §. 54.

liturgie.de

§. 5. Wenn aber über diese Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig sind; so besteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes in der Confession des Vaters erzogen werden sollen.

§. 6. Bey einem Confessions-Wechsel der Aeltern, wenn ein Theil derselben zur Confession des andern übergeht, oder beyde Theile zur andern Confession übergehen; sollen die noch nicht confirmirten Kinder der neu gewählten Confession der Aeltern folgen; die bereits confirmirten aber bis zu den Unterscheidungs-Jahren in ihrer bisherigen Confession verbleiben.

§. 7. Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Confession gehörigen Eheleute zu einer andern Confession über: so wird diesen hiemit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Confessions-Erziehung ihrer noch nicht confirmirten so wie nach dem Uebertritte gebornen Kinder neue Ehe-Pakten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können: so sind die Kinder in ihrer bisherigen Confession zu belassen, und die nach dem Uebertritte gebornen Kinder, hinsichtlich ihrer Confessions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritte bestandenen Norm zu behandeln.

§. 8. Alle übrige Bestimmungen des §. 6 des schon erwähnten Ediktes, die kirchliche Verfassung betreffend, behalten, in soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, ihre volle gesetzliche Kraft 20).

Für das Großherzogthum Hessen wurde unter'm 27. Febr. 1826 in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen folgende Verordnung erlassen:

I. Wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehen geschlossenen Ehe-Verträgen etwas anders über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt worden ist, so sollen die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, der Confession des Vaters folgen.

II. Bey den bis jetzt bestehenden gemischten Ehen bleiben die Statuten, Verordnungen und unzweifelhaften Observanzen, wel-

20) R. B. 1826. Nr. XIV. S. 91. Ed. v. 8. Jul. 1826.

liturgie.de

che bisher entschieden, und sofern sie nicht durch ausdrücklichen Vertrag abgeändert worden sind, auch ferner entscheidend.

III. In sofern aber in Gemäßheit der nach Art. 2 entscheidenden Normen, den Aeltern eine Abänderung ihres Willens über die Religion ihrer Kinder nach eingegangener Ehe erlaubt war, müssen diejenigen, welche hievon einen Gebrauch zu machen gedenken, ihren Willen bey den Behörden, welche zur Aufnahme von Ehe-Bedingungen berechtigt sind, von heute an binnen einem Jahre erklären, und soll alsdann diese Erklärung, wenn ihre Freywilligkeit nicht mit Grunde bezweifelt werden kann, die religiöse Erziehung reguliren 20 1/2).

In Kurhessen kommt es bey Kindern aus gemischten Ehen zunächst darauf an, ob Ehe-Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder errichtet worden sind, oder nicht. In dem ersteren Falle geben diese Ziel und Maß, von denen auch kein Ehegatte einseitig abzugehen berechtigt ist. In dem letzteren folgen die Söhne der Confession des Vaters, und die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen 21). Im Ober-Fürstenthume findet jedoch die Ausnahme Statt: daß alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes in der Confession des Vaters erzogen werden. Haben jedoch die Kinder das achtzehente Lebensjahr erreicht, so steht es ihnen frey, sich zu einer andern Confession zu bekennen. — Uneheliche Kinder folgen dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter, nicht aber jenem des anerkennenden Vaters 22).

In dem Herzogthume Nassau werden die Kinder aus gemischten Ehen ohne Ausnahme in der Religion des Vaters erzogen 23); jedoch steht es solchen Kindern frey, nach erreichtem vierzehenten Lebens-Jahre, welches als Unterscheidungs-Jahr festgesetzt ist, eine andere Religion, als in welcher sie erzogen worden sind, zu wählen; wenn sie von dem Orts-Geistlichen ein Zeugniß über hinlängliche Kenntnisse der Religion, worin sie bisher unterrichtet worden sind, beybringen können. — Die uneheli-

---

20 1/2) R. B. 1826. Nr. 7. S. 69.

21) Regulat. v. 17. Sept. 1818. Nr. 3. (G. Samml. 1818. S. 101). Ledderhose a. a. O. S. 228. §. 263.

22) Ledderhose a. a. O. S. 229.

23) Edikt v. 22. u. 26. März 1808.

liturgie.de

lichen Kinder, der Vater mag bekannt seyn oder nicht, werden ohne Unterschied in der Religion der Mutter erzogen 24).

Für Weimar: Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehaltlich nur der Ausnahme in §. 52 und §. 53 und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder, nach anderen Gesetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht angenommen werden kann, die Religion des Vaters 25).

Wenn die beyden Aeltern einer und derselben Confession zugethan sind: so hat die Religions-Aenderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beyde Aeltern zu der andern Kirche über: so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religions-Unterricht erhalten haben, und denen, welche solchen noch nicht erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Kirche des Aelternpaares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden 26).

Auch bey gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 52 Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert, und nun beyde Ehegatten einer und derselben Kirche angehören 27).

Uneheliche — und solche Kinder, welche in Ehebruch oder Blutschande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religions-Bestimmung des legitimirten, noch lebenden Kindes

---

24) Ebendf. — Otto a. a. O. S. 12.

25) Großh. Sachf. Weim. Ed. v. 7. Okt. 1823. §. 51. Vergl. Beschwerden des Gen. Vik. zu Fulda Lit. M.

26) Ebendf. §. 52.

27) Ebendf. §. 53.

liturgie.de

auch über die Religions-Bestimmung der späterhin ehelich gebornen Kinder 28).

Bey Findlings-Kindern hängt die Religions-Bestimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freywillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders 29).

Gegen die hier §. 51—55 gegebenen Bestimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den Aeltern, sie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeschlossen seyn, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig. Eben so wenig ist von Einfluß, wenn das Aelternpaar oder derjenige des Aelternpaares, in dessen Religion die Kinder erzogen worden sind, verstirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die nur eintretenden Pflegeältern sind berechtigt: eine Veränderung vorzunehmen, und die Kinder in der andern Confession weiter erziehen zu lassen 30).

Entstehen über die Anwendung der hier §. 51—56 ausgesprochenen Verordnungen Zweifel, und können diese von dem Consistorium des Bezirkes und der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Einverständniß nicht gehoben werden: so gehört die Entscheidung lediglich vor das Staats-Ministerium 31).

Fur das Fürstenthum Waldeck wurde durch die Verordnung v. 28. März 1827 bestimmt: daß die Kinder aus gemischten Ehen nach der Confession des Vaters erzogen werden sollen.

Das bürgerliche Gesetzbuch für den Kanton Aarau in der Schweitz v. J. 1826 bestimmt §. 175: daß die Kinder immer in der Religion des Vaters erzogen werden sollen 32).

In Frankreich leitet, ohne daß durch Vertrag darauf verzichtet werden darf, der Vater die Erziehung der Kinder, welches Recht nach des Vaters Absterben von selbst auf die Mutter übergeht. Art. 373 und 1388 des Code Civil. 33).

---

28) Ebendſ. §. 54. 29) Ebendſ. §. 55.
30) Ebendſ. §. 56. 31) Ebendſ. §. 57.
32) Religions- und Kirchen-Freund und Kirchen-Correspondent a. a. O. S. 706.
33) Ebendſ. S. 707. Der Religions- und Kirchen-Freund und

liturgie.de

Ehren-Canoniker (Canonici honorarii — supernumerarii) sind ausgezeichnete, um die Kirche ver-

---

Kirchen-Correspondent spricht sich (Jahrg. 1829. Nr. 44. S. 707) über die gemischten Ehen in Folgendem aus: „Der Wechsel der Gesetzgebung über gemischte Ehen und die auffallende Verschiedenheit der Grundsätze, die die Staaten darüber angenommen haben, berechtigt wohl zu der Annahme, daß die einzelnen Gesetze mit der gehörigen Umsicht nicht verfaßt sind. Die am öftesten Vorstellungen gegen die Ausführung einzelner Gesetze zu veranlassen sich genöthigt sehen, sind die katholischen Seelsorger, die den Vorschriften ihrer Bischöfe und Erzbischöfe und diese den Grundsätzen der katholischen Kirche folgen müssen. Die katholische Kirche nämlich erkennt zwar geschlossene gemischte Ehen als gültig; aber vorher nimmt sie ein aufschiebendes Ehe-Hinderniß an. Sie hält im Allgemeinen dergleichen Ehen für gefährlich und dem Seelenheile unzuträglich, und auf die Handlungen und Schritte ihrer Angehörigen in allen geheiligten Verhältnissen des Lebens wachsam, sucht sie bey beabsichtigter Eingehung einer gemischten Ehe ihre Grundsätze geltend zu machen. — Erwägt man den bestimmten Inhalt der Synoden und päbstlichen Beschlüsse und die Vielheit und Zusammenstimmung derselben aus verschiedenen Zeiten und Ländern, so kann man nicht umhin, hier den Begriff eines allgemeinen Kirchen-Gesetzes anzunehmen; denn eine gleichmäßige Observanz gilt einem allgemeinen Concilium gleich (Hederich's Elementa juris canonici P. I. §. 82. Note a. Stapf. IV. Aufl. S. 216 u. 217). Mögen daher auch politische Verhältnisse und Staats-Gesetze mitunter hie und da Modificationen in der Handhabung des kirchlichen Grundsatzes veranlaßt, und mögen nachgiebigere, weniger frey wirkende oder im Irrthum befangene Bisthums-Vorsteher dem Drange des Zeitgeistes gewichen seyn: so erscheinen doch diejenigen Bischöfe, die dem kirchlichen Grundsatze gemäß ein Ehe-Hinderniß annehmen, und darin nur unter der Bedingung des Versprechens der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion dispensiren, an sich genügend gerechtfertigt... Der Grund, den die Kirche bey Mißbilligung gemischter Ehen vom Anfang an aufstellte, dauert fort; er besteht in der Glaubens-Verschiedenheit des einen Theils der Gesellschaft und in der Gefahr des Abfalls für den katholischen Ehegatten, gerade so, wie nach Carpzov früher die protestantische Kirche es ansah. — Bey dem Gesetzgebungs-Zweige der gemischten Ehen kommen vorzüglich folgende Rücksichten vor: 1) Die mangelnde Einheit der Ansichten in der Religion. ... Schon die römische Gesetzgebung nennt die Ehe sehr schön ein consortium omnis vitae, divini atque humani juris communicatio; eine societas divinae domus (L. 1. Dig. 23. 2. L. 4. Cod. 9. 32), was eine gemischte Ehe nicht seyn kann. Es soll nicht behauptet werden,

liturgie.de

diente Geistliche, welche dem Rechts-Kollegium des Bischofs beygesellt sind, in der Regel auch einen Platz im Chor haben, und in

---

daß es nicht manche glückliche gemischte Ehen gebe, und daß nicht in Einzelnen die Gatten ihrer Religion die gehörige Achtung bewahren; aber das Hauptingrediens bey deren Schließung und das Resultat derselben dürfte doch in den meisten Fällen gefährlicher Indifferentismus seyn. 2) Wie die einzelnen Gemeinden bey der Gesetzgebung über gemischte Ehen interessirt sind, ist klar; denn die Vorschrift, daß die Kinder in der Religion des Vaters oder getheilt nach dem Geschlechte erzogen werden sollen, führt nach und nach zu gemischten Gemeinden und Simultaneen, und diese, wie ältere und neuere Erfahrungen lehren, zur Spannung und Eifersucht, zu Gottesdienst-Störungen und zu doppelten Kirchen- und Schul-Anstalten. Die drey christlichen Confessionen haben in Deutschand gleiche politische und bürgerliche Rechte, und keine kann vor der andern einen Vorzug verlangen, aber damit ist nicht ausgesprochen: daß der gegenwärtige Besitzstand verändert, und daß eine Confession die andere auf demselben Raume in den Gemeinden durchdringen soll. Vielmehr verbietet jede gesunde Politik, neue gemischte Gemeinden entstehen zu machen. . . . . 3) Als ein besonders Recht dritter Personen spricht gegen jene Verordnungen die Autonomie der Aeltern bey der Erziehung ihrer Kinder; ein Recht, welches so heilig und natürlich begründet ist, daß es die größte Härte scheint, solches durch ein Gesetz aufheben zu wollen. Es ist erfreulich, daß die Gesetzgebung im Königreiche Sachsen dies anerkannt hat: „Wir tragen Bedenken — den Aeltern — Zwang aufzulegen. Ein Grund, weßwegen der Staat sich in diese Angelegenheiten nicht einmischen sollte, kann schon darin gefunden werden: daß der von oben herab allgemein verfügende Gesetzgeber die besonderen Umstände des einzelnen Falles nicht so im Voraus berücksichtigen kann und wird, wie die um das wahre Wohl der Kinder besorgten Aeltern, und daß er durchaus nicht wissen kann, ob immer der Vater der bessere Erzieher seyn werde. Nicht selten sind ja die Erziehungs-Kräfte der Mutter die stärkeren und besseren; die Ueberzeugung vom Werthe einer Confession ist verschieden und wandelbar; die Nachgiebigkeit der Sinnesart ist mannigfaltig abgestuft; die Lebensdauer des Vaters ist ungewiß, und es würde die größte Unbilligkeit seyn, den Einfluß dieser und anderer concreter Umstände durch ein Gesetz abschneiden zu wollen." . . . . 4) Die gegen die verschiedenen Confessionen zu beobachtende Gleichheit kann bey dieser Angelegenheit auf mancherley Weise, theils direct, theils indirect verletzt werden. Im Oesterreichischen liegt sofort im Gesetze eine Ungleichheit zu Gunsten der Katholiken. Andere Verordnungen, die eine Erziehung in der Religion des Vaters wollen, möchten, gewiß ohne Absicht, im Resultat gleichfalls eine Ungleichheit zu Gunsten der Katholiken herbey führen, indem dann Ehen,

liturgie.de

gewissen Fällen nach besonderen oder statutarischen Anordnungen auch ein Stimmrecht im Kapitel ausüben 1). Sie besitzen keine Präbenden, sondern beziehen nur gewisse Unterhalts-Beyträge (portiones canonicae) mit der Anwartschaft auf das nächst in Erledigung kommende Canonikat 2).

---

wobey der Mann protestantisch ist, mehr erschwert werden dürften, als wo er katholisch ist. Aber einen sehr ungleichen, nachtheiligen Stand bey gemischten Ehen und deren unbedingten Gestattung hat der Katholik deßhalb, weil der Protestant völlige Scheidung auswirken, und dann zu einer neuen Ehe schreiten kann, nicht aber der Katholik. 5) Zur Wahrung dieser und anderer wichtiger Interessen kann die Kirche verlangen, bey der Regulirung der Gesetzgebung in Sachen gemischter Ehen zugezogen zu werden. Von jeher hat man in Deutschland in gemischten Staaten Ehesachen zu der kirchlichen Jurisdiktion gezählt, und so ist die Betheiligung und Vernehmung der Kirche eine Selbstfolge. Ehe-Hindernisse aufzustellen, und auf alte zu halten, hat die katholische Kirche nach der richtigeren Meinung unstreitig das Recht, und zwar selbstständig, nicht Kraft eines fingirten Auftrags von der Staats-Behörde. Die religiöse Erziehung ist eine rein geistliche Sache. Es ist nicht abzusehen, wie der Staat hier ausschließlich die Bestimmung zu geben, berechtigt seyn soll; denn die Kinder gehören noch nicht dem Staate, sondern den Aeltern und im Unterricht von göttlichen Dingen den Stellvertretern Dessen an, der die Kleinen zu sich kommen hieß. In alten guten Zeiten, als unter den Religions-Parteyen noch eine feste Ordnung bestand, lehrte man: daß in allen gemischten Angelegenheiten die rechtmäßigen Vertreter jeder Confession zuzuziehen seyen; wäre das in Sachen gemischter Ehen überall geschehen, so möchten die Bestimmungen darüber vielleicht nicht so abweichend ausgefallen seyn. Der katholische Geistliche ist bey beabsichtigter Eingehung einer gemischten Ehe der Gewissensrath des katholischen Theils, und kann und darf als solcher nicht entfernt werden. Ebenso verhält es sich mit dem protestantischen Geistlichen bey seinem Pfarrkinde." (Vergl. Athanasia III. B. I. Heft. S. 1—79). — Nach katholischer Ansicht wurde selbst von streng katholischen Kanonisten die Frage: ob der Landesherr ein Recht habe, über die religiösen Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen gesetzliche Bestimmungen zu erlassen? verneinend beantwortet; indem demselben weder nach dem natürlichen, noch nach dem göttlichen Rechte eine Befugniß über die Gewissen und die Leitung derselben zustehe. Nelleſſen a. a. O. S. 83. Athanasia a. a. O. S. 70.

1) Dufresne Glossar. T. I. p. 756.

2) C. 9. X. de constitut. C. 9. 19. X. de praebend. C. 8. X. de concess. praebend. C. 11. de praebend. in 6to.

liturgie.de

Die Exspektativen bey denselben gründen sich auf eine seit Jahrhunderten bestehende Observanz; jedoch soll nach der Erklärung der Congregatio interpretum Concilii Tridentini die einmal an einem Kapitel eingeführte Zahl als geschlossen angesehen, und es sollen keine neuen Stellen für Ehren-Canoniker errichtet werden.

Die Ernennung der Ehren-Canoniker unterliegt in unseren Tagen der landesherrlichen Bestätigung.

Weder in dem bayerischen Conkordate 3), noch in der damit in Verbindung stehenden Umschreibungs-Bulle ist derselben erwähnt. Desgleichen enthalten auch die Umschreibungs-Bullen für die katholische Kirche in Hannover und für die oberrheinische Kirchen-Provinz, sowie das Conkordat für die katholische Kirche Belgien's keine Bestimmungen hinsichtlich der Ehren-Canoniker. Dagegen besteht in Oesterreich eine gewisse Zahl von Ehren-Canonikern sowohl an den erzbischöflichen, als bischöflichen Kirchen, denen dem Dienstalter nach das Recht der Anwartschaft auf die nächst in Erledigung kommende Präbende zusteht. Nach einem Hofdekrete v. 8. Dez. 1788 sollen an den Metropolitan-Kirchen acht und an den Kathedralen sechs derselben aufgestellt seyn. Dieser Titel mit dem Rechte, das Kapitel-Zeichen zu tragen, soll aber nur jenen verliehen werden, welche wenigstens zehn Jahre lang in der Seelsorge gestanden, und sich um selbe verdient gemacht haben. Der Bischof muß die Ernannten dem Landesherrn zur Bestätigung vorschlagen.

Eben so sollen nach der Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen »De salute animarum« an jeder erzbischöflichen und bischöflichen Kirche Ehren-Canoniker gewöhnlich vier an der Zahl aufgestellt seyn. Diese, obwohl sie nicht residenz- und chorpflichtig sind, dürfen sich der Insignien der Canoniker bedienen, und haben Theil an den Letzteren zukommenden Vorzügen. Sie sollen aus der Diözesan-Geistlichkeit — insbesondere aus der Zahl der Erzpriester genommen werden, welche sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben. Ein be-

3) Müller, encyklopädisches Handbuch. I. B. S. 275. „Im bayerischen Concordat geschieht von Ehren-Canonikern keine ausdrückliche Erwähnung. Der Artikel X. des Concordats untersagt den Canonikern den Besitz mehrerer Benefizien für eine Person."

liturgie.de

sonderer Vorzug für sie ist: daß sie bey den Bischofs-Wahlen stimmfähig sind. — Eben so ist verordnet: daß der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz den Ehren-Canonicis der Domkirche zu Breslau zugezählt werden soll. (S. d. Art. Domkapitel.)

Eid. Der Eid besteht in der religiösen oder auch religiös-juridischen Bekräftigung einer Behauptung oder Erklärung oder eines Versprechens, wobey man Gott den allwissenden Richter, zum Zeugen der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit anruft 1). Der Eid hängt sowohl mit dem religiösen, als mit dem bürgerlichen oder Staatsleben innigst zusammen, und gründet sich auf die Voraussetzung: daß der Gedanke an Gott, den Allwissenden, Jedem, in dem nicht alles religiös-sittliche Gefühl erstickt ist, lebhaft vorschweben müsse, und daß sonach keiner so ruchlos seyn werde, wissentlich eine Unwahrheit durch einen Eid zu bekräftigen. Der Zweck des Eides ist die Pflicht der Wahrhaftigkeit durch die Idee der Gottheit anschaulicher zu machen, Hebr. 4, 15, so wie in gewissen Fällen die Unschuld eines Menschen darzuthun, und Rechts-Streitigkeiten ein Ende zu machen. Hebr. 6, 16. Der Eid steht daher im innigsten Verhältnisse zur Kirche, welche die Gewissen leitet und erziehet. Er ist eine religiöse Handlung, gehört, obgleich nicht zur ordentlichen doch zur außerordentlichen Gottes-Verehrung, und ist erlaubt. Denn er ist 1) eine förmliche Darstellung unseres Glaubens an Gott, als den allwissenden und allgerechtesten Richter, Hebr. 4, 13, und hat die Vermuthung für sich: daß Jeder recht lebhaft vom Gefühle der Wahrheit durchdrungen sey 2); 2) ist er ein

1) Devoti Institut. canon. T. III. Rom. 1826. p. 128. »Est et probatio, quae oritur ex jurejurando, quod definitur affirmatio religiosa, hoc est advocatio Divini Numinis in testem ejus rei, quae promittitur aut asseritur.« Ferraris Bibliotheca. T. IV. p. 247 sq. — Riegler, der Eid in historisch-exegetisch — moralisch- und praktischer Beziehung. II. Aufl. 8. Augsburg 1826. Huber, Leitfaden zum geistlichen Unterrichte über den Eid. Konstanz 1826.

2) Fr. 3. §. 4. Fr. 4. 13. §. 6. D. de jurejurand. Die alten deutschen Gesetze hatten in zweifelhaften Fällen ganz besondere Beweise angeordnet, die sie »Gerichte Gottes oder Ordalien« (s. d. Art.) nannten. Dahin

liturgie.de

wirkliches Bekenntniß unserer Religion; 3) dient er zum Besten unserer Mitmenschen, und ist das zuverlässigste Mittel, die Wahrheit an das Licht zu bringen. Schon bey den Römern war der Eid gebräuchlich, ohne jedoch in einer solchen Verbindung mit der Religion zu stehen, wie bey den Christen 3).

Die Juden bedienten sich des Eides ohnehin bey ihren Gerichts-Verhandlungen, nur herrschten bey ihnen hierin, besonders in den letzteren Zeiten des jüdischen Staats, viele Mißbräuche.

Das erste Beyspiel eines Eides bey den Juden finden wir Gen. 14, 22—23. Abraham sprach zu dem Könige von Sodom: »ich hebe meine Hände auf zu dem Herrn, dem höchsten Gott, der Himmel und Erde besitzet: daß ich von Allem, was Dein ist, nicht einen Faden, noch einen Schuhriemen nehmen will« ꝛc.; dann Gen. 21, 22. Zu der nämlichen Zeit redete Abimelech mit Abraham und sprach: »Gott ist mit Dir in Allem, was Du thust. So schwöre mir denn nun bey Gott, daß Du weder mir, noch meinen Kindern .... eine Untreue erzeigen wollest. ..... Da sprach Abraham: ich will schwören (אִשָּׁבֵעַ)« 3 1/2). — Joseph schwur seinem Vater Jakob. Gen. 47, 31. Er aber sprach: »so schwöre mir, und er schwur ihm.« Beyspiele des Eides finden sich auch: Exod. 22, 11. Levit. 5, 4. Num. 30, 3. 32, 11. Deuter. 1, 35. 7, 8. 11, 9. 29, 14. Jos. 2, 17. I. Kön. 14, 26. III. Kön. 8, 31. Ps. 104, 9. Isai. 65, 15. Jerem. 11, 5. Ezech. 16, 59. 17, 16. Den nachtheiligsten Einfluß auf den Gebrauch des Eides bey den Juden hatten übrigens die Grundsätze der Pharisäer.

Das Christenthum erklärte den Eid nach seiner Beziehung auf den Glauben an Gott, als den allwissenden und allgerechtesten Richter, als eine religiöse Handlung, und für zulässig. Matth. 26, 63—64. Röm. 1, 9. II. Kor. 11, 31. I. Thess. 2, 5—10. Hebr. 6, 13—17. — Bey Matth. 5, 34—37. (Vgl. Jak. 5, 12) verbietet Christus bloß den Mißbrauch des Eides, wie das leichtsinnige Schwören, und tadelt insbesondere das irrige Urtheil

---

gehörte die Feuer-Probe, die Wasser-Probe, die Kreuz-Probe u. dgl. Cf. Dufresne Glossarium sub vocab. Judicium Dei.

3) Can. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 15. C. 22. q. 1.

3 1/2) Von שָׁבַע juravit.

liturgie.de

der Juden, welche in dem Wahne standen: man habe bey einem Eide weiter nichts zu verhüten, als die Lüge, und die bey den geringfügigsten Dingen zu schwören gewohnt waren. Diesen Fehler rügt Jesus, und erklärt: man solle nur im Falle der Noth — zur Steuer der Wahrheit, — und wo dieselbe nur durch einen Eid entdeckt werden könne, schwören. Durch die Worte: Eure Rede sey ja, ja; nein, nein, will unser Erlöser uns nur sagen: daß wir im täglichen Leben bey unseren Gesprächen vorzüglich die Wahrhaftigkeit beobachten, nicht wegen Kleinigkeiten schwören, und uns sonach vor dem leichtsinnigen Schwören hüten sollen (vergl. Ekkl. 23, 9—12). In der heiligen Schrift lesen wir: daß auch die Apostel bey verschiedenen Gelegenheiten sich des Eides bedient haben 3 1/2). Röm. 1, 9. Gal. 1, 20. Phil. 1, 8. I. Thess. 2, 5. Apg. 2, 30. Hebr. 6, 16. 7, 20. Der hl. Johannes Apok. 10, 6 schreibt: der Engel habe bey dem in Ewigkeit Lebenden geschworen Gen. 22, 16. Deut. 9, 5. 11, 9. Vergl. Ps. 109, 4, und das Gesetz Deut. 6, 13 befiehlt: nur durch den Namen des Herrn allein zu schwören. Die heiligen Väter und die Kirche haben daher auch die Worte bey Matth. 5, 34—37 niemals von einem unbedingten Verbote des Eides verstanden, sondern sich immer für dessen Zulässigkeit ausgesprochen 4), nur wollten sie: daß der Eid immer unter der Ausrufung Gottes, keineswegs aber bey andern Gegenständen geschehe 5). Wenn nach dem gemeinen Rechte verboten ist, an den Sonntagen einen Eid zu schwören 6): so bezieht sich dies mehr auf die Sonntags-Feyer überhaupt, an welchen untersagt ist, ohne Noth gerichtliche Handlungen vorzunehmen.

Der Eid ist entweder ein assertorischer, Bekräftigungs- oder Versicherungs-Eid (juramentum assertorium) oder ein promissorischer — ein Versprechungs-Eid (juramentum promissorium), je nachdem er die Bestätigung einer Behauptung oder die Bekräftigung

---

3 1/2) Riegler's Moral. II. Th. I. B. II. Aufl. gr. 8. Augsb. 1829. S. 359. Ruef, Handbuch der christlichen Moral. II. Th. II. Aufl. gr. 8. München 1829. S. 459.

4) Deuter. 6, 13. Psalm. 14, 5.

5) Can. 9. 11. C. 22. q. 1.

6) C. 1. X. de feriis.

liturgie.de

eines Versprechens betrifft; ersterer bezieht sich auf eine vollzogene Handlung, letzterer aber geht auf etwas Zukünftiges, was von dem Schwörenden geleistet werden soll. Der Eid theilt sich auch in den gerichtlichen (juramentum judicale) wenn er vor Gericht, und in den außergerichtlichen (juramentum extrajudicale), wenn er außer Gericht abgelegt wird. Nach dem römischen Rechte ist der eine so verbindlich wie der andere, doch schreiben die Partikular-Gesetze vor: daß ein Eid, welcher seiner Natur nach außergerichtlich geleistet werden könnte, nur als ein gerichtlicher gültig seyn soll. Man unterscheidet weiter zwischen einem feyerlichen (solenne) und einem minder feyerlichen (simplex), je nachdem derselbe mit oder ohne besondere Feyerlichkeiten abgelegt wird. Der Eid ist ferner a) entweder willkürlich — freywillig, oder b) nothwendig, das Letztere in sofern, als Jemanden entweder zur Vervollständigung des Beweises, oder wo zum Beweise der Unschuld die Eidesleistung von Gerichtswegen einem aus den streitenden Theilen auferlegt wird, so zwar, daß, wenn der Richter den Eid nicht aufträgt, die betheiligte Partey dagegen die Berufung einlegen kann 6 1/2). Eine solche Verbindlichkeit, den Eid zu leisten, kann entstehen a) ex lege, b) ex delatione jurisjurandi in judicio facta, und c) ex sententia judicis. Nebst diesen gibt es auch noch den Reinigungs-Eid (juramentum purgatorium) 7), den Calumnien-Eid, den Eid vor Gefährde 8), den supletorischen Eid (juramentum supletorium), den mündlichen und schriftlichen 8 1/2), dann den Haupt-

---

6 1/2) C. 2. X. de probat. C. ult. X. de jurejur.

7) C. ult. X. de purgat. canon.

8) C. 7. X. de juram. calumn. — Die Bestimmungen der bayerischen Gerichts-Ordnung Kap. XIII. §. 6 über die Calumnien-Eide sind aufgehoben. Abschied für die Stände-Versammlung 1819. Beyl. I. §. 7. Derselbe hat hienach in folgenden zwey Fällen noch Statt: 1) wenn Derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheile vorher die Abschwörung des Eides vor Gefährde verlangt, 2) bey dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der bayerischen Gerichts-Ordnung. Kap. XVI. §. 1. N. 2.

8 1/2) C. 47. X. de testibus. C. 4. X. de sentent. excommunicat.

liturgie.de

und richterlichen, — den Schätzungs- oder Würderungs-Eid (jur. in lit.), welcher letzte Statt der Beweisführung, um die Wahrheit der verursachten gegnerischen Schaden-Größe darzuthun, auferlegt wird, aber nur eine juristische Wahrscheinlichkeit begründet.

Nach den besonderen Verhältnissen heißt der Eid: Zeugen-, Huldigungs-, Lehens-, Testeid ꝛc.

Die inneren Bedingungen des Eides sind: 1) Wahrheit (veritas), diese ist vorhanden, wenn der Schwörende so schwört, wie er eine Sache wahrgenommen hat, und daß seine Gedanken mit seinen Worten in voller Uebereinstimmung stehen, insbesondere, wenn a) der Schwörende bey einem Bestätigungs-Eide von der Wahrheit der behaupteten Thatsache vollkommen überzeugt ist, b) bey einem Versprechungs-Eide den festen Entschluß hat, sein Versprechen getreu zu erfüllen; geheime Vorbehalte, hinterlistige Verdrehungen der Worte, (restrictiones mentales) sind daher nicht erlaubt 9), sondern es müssen die Worte des Eides in dem Sinne Dessen genommen werden, dem der Eid abgelegt wird. 2) Ueberlegung (judicium), diese ist vorhanden: wenn der Schwörende sowohl den Gegenstand des Eides, als auch die Wichtigkeit und Verbindlichkeit desselben hinlänglich kennt. Nach dem canonischen Rechte wird hiezu insbesondere die Mündigkeit erfordert 10). 3) Gerechtigkeit (justitia) d. h. der Gegenstand des Eides muß rechtmäßig seyn, und über eine sündhafte Handlung darf gar nicht, über eine gerechte aber nie leichtsinnig und ohne Noth ein Eid abgelegt werden 10 1/2). 4) Freyheit (libertas), d. h. der Eid ist ungültig, welcher mit Gewalt erzwungen oder erlistet ist 11); er muß vielmehr mit völliger Freyheit und hinreichender Fähigkeit — nach dem besten Wissen und Willen und über einen erlaubten Gegenstand abgelegt werden. Aus dem Gesagten folgt: a) daß keiner zum Eide gelassen werden kann, der den Gebrauch seiner Vernunft nicht hat,

9) Can. 2. 9. C. 22. q. 2. C. 26. X. de jurejur.

10) Nach Can. 14. 16. C. 22. q. 5 ist hiefür das 14te Lebensjahr vorgeschrieben. Die Partikular-Gesetze haben hierüber bisweilen ein Anderes z. B. das 18te Jahr festgesetzt.

10 1/2) Can. 5. C. 22. q. 4. C. 18. 28. X. de jurejurand.

11) C. 8. 18. 19. 24. 28. X. de jurejur. C. 2. de pact. in 6to.

liturgie.de

z. B. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Betrunkene, b) kein entschiedener Atheist oder Gottes-Läugner, weil der Glaube an Gott, den allwissenden und gerechten Richter, die Grundlage des Eides ist, c) keiner, der schon eines Meineides überführt ist 12). Die Auflage zur Eidesleistung soll nur selten aus wichtigen Ursachen, und dann geschehen, wenn kein anderes Mittel mehr vorhanden ist, die Wahrheit in einem bestimmten Falle an's Licht zu bringen.

Obwohl hier nur zunächst von dem Eide die Rede ist, sofern er von Christen abgelegt wird, so kann doch der natürliche Grundsatz gelten: daß man bey Eidschwüren sich nach der Natur des Schwörenden z. B. bey Juden richte.

Nach dem canonischen Rechte ist jede moralisch-mögliche und dem Rechte Dritter nicht widerstrebende durch den Eid übernommene Verbindlichkeit vollgültig 13); nach dem römischen Rechte aber ist der Eid zunächst ein Mittel, um die Beweggründe zur Erfüllung zu verstärken. — Der Eid richtet sich auch nach der Natur der Handlung, mit der er verbunden wird. Hieraus folgt: 1) Alles, was einem göttlichen Gesetze widerstreitet 14), was an sich pflichtwidrig, oder einem absolut verbietenden Gesetze entgegen, oder gegen die guten Sitten und die Rechte Dritter läuft 15), kann durch den Eid nicht erlaubt gemacht werden; was die Einwilligung hindert, hindert auch die Verbindlichkeit des Eides, so daß der Eid, welcher durch List, Betrug oder aus einem wesentlichen Irrthum ist veranlaßt worden, keine Verbindlichkeit nach sich zieht, und jener Eid, welcher durch ungerecht eingejagte Furcht ist zu Stande gebracht worden, muß nach dem canonischen Rechte nachgelassen werden 16). 2) Der Eid erstreckt sich nicht über unerlaubte Versprechungen 17); 3) die Verbindlichkeit des

---

12) Die Civil-Gesetzgebungen bestimmen hierin auch gewöhnlich noch andere Verbrechen, welche von der Ablegung des Eides ausschließen. Bayer, Betrachtungen über den Eid. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 168.

13) C. 2. 19. 33. X. de jurejur.

14) Can. 2. 6. C. 22. q. 4.

15) Can. 5. 8. C. 22. q. 4. C. 18. X. de jurejurand. C. 58. de regul. jur. in 6to.

16) C. 2. 15. X. de jurejurand. C. 4. X. de his, quae vi metusque causa.

liturgie.de

Eides hört auf, sobald jene des Vertrags aufhört, z. B. durch die gültige Auflösung 18). 4) Kann der Eid nicht weiter ausgedehnt werden, als im Vertrage liegt 18 1/2). 5) An sich ungültige Verträge erhalten durch den Eid keine Verbindlichkeit zur Erfüllung 18 1/3), wohl aber solche, welche das Gesetz nur zum Vortheile des Schwörenden für unverbindlich erklärt hat 18 1/4). Jeder Versprechungs-Eid muß übrigens streng und zwar nach dem gemeinen Rechte erklärt werden 18 1/5), wobey die gesetzlich statuirten Ausnahmen gelten; z. B. wenn der Bischof schwört, sich stets in seiner Diözese aufhalten zu wollen, so sind die in den Gesetzen bestimmten Fälle davon ausgenommen 18 1/6).

Nebst dem Vorhandenseyn der *inneren* Bedingungen muß auch der Eid unter einer gewissen *äußeren* seiner Heiligkeit entsprechenden *Form* abgelegt werden.

An sich sind zwar die Worte, mit welchen die Anrufung Gottes geschieht, gleichgültig, wenn nur der Glaube an den allwissenden und allgerechtesten Richter darin ausgedrückt ist. Das geistliche Recht schreibt bloß die Formel vor: Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia, was sich bey Katholiken auf die Vulgata bezieht 19).

Der Eid soll nur in wichtigen Fällen und überhaupt nur dann, wo er nothwendig ist, aufgetragen werden; auch sollen diejenigen, welche, obgleich sie in dem gesetzlichen Alter stehen, die Heiligkeit und Wichtigkeit dieser Religions-Handlung aber noch nicht begreifen, nicht eher zum Schwure gelassen werden, als bis sie sich ausweisen: daß sie hinlänglich über den Eid und die Folgen des Meineides unterrichtet sind. Ohnehin ist nach den Gerichts-Ordnungen vorgeschrieben: daß diese Handlung mit einer kurzen Belehrung über den Eid und die Folgen des Meineides und mit Warnung vor letzterem beginnen soll. Katholiken müssen auch bey

---

17) C. 20. 25. X. de jurejurand.

18) C. 3. 29. X. de jurejur. C. 2. X. de sponsal.

18 1/2) C. 20. 35. X. de jurament.

18 1/3) C. 1. 18. 27. 33. X. de jurejur. C. 12. X. de foro compet. C. 18. X. de testibus. Schmalz a. a. O. S. 159.

18 1/4) C. 28. X. de jurejur.

18 1/5) C. 21. X. de jurejur.

18 1/6) C. 13. de cleric. non resident.

19) C. 4. X. de jurejur.

liturgie.de

den solennen Eiden in der Regel ein pfarrliches Zeugniß über die zuvor abgelegte Beicht und empfangene h. Communion vorlegen. In Baden z. B. wird die Eides-Formel jederzeit dem betreffenden Pfarrer zugeschickt, mit dem Auftrage: dieselbe demjenigen, der einen Eid zu leisten hat, zu erklären, ihn zu unterrichten, und dann eine Urkunde darüber auszufertigen.

Nach dem Gerichts-Gebrauche und in den Gerichts-Ordnungen sind besondere äußere Feyerlichkeiten bey der Eides-Ablegung eingeführt. Diese sind: a) eine bestimmte Eides-Formel, welche mit dem Glaubens-Bekenntnisse des Schwörenden übereinstimmen muß, bey Katholiken ist die Formel gebräuchlich: »So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen,« bey den Protestanten aber: »So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.« Jedoch können Protestanten auch den Eid nach der ersten Formel ablegen 20). Rücksichtlich des Juden-Eides bestehen gewöhnlich besondere Landes-Gesetze. Bey den Eidschwüren, welche ein Israelit in Rechts-Sachen abzulegen hat, werden sowohl in Hinsicht auf den Inhalt der Eides-Formel, als in Hinsicht auf die Art der Ablegung die seinen Religions-Begriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beobachtet 20 1/2). b) Von Chri-

---

20) In Oesterreich darf weder bey gerichtlichen noch bey außergerichtlichen Eiden eine andere Formel gebraucht werden, als die in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebene: „So wahr mir Gott helfe.“ A. G. O. §. 164. 221. Hofd. v. 3. Jun. 1782 u. v. 18. Jul. 1782. Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach österreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden. gr. 8. Prag. 1826. S. 309.

20 1/2) Winkler Dissert. de jurejur. 4to. Lips. 1789. In der Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung Tit. 23. §. 1. findet sich eine Formel des Juden-Eides. — Nach einer Kurhessischen Verordnung v. 14. Febr. 1828 sind die bisher für die Abnahme des Eides von Israeliten bey den Gerichten und andern Behörden vorgeschriebenen und üblichen Förmlichkeiten abgeschafft; und an die Stelle der bisherigen Eides-Formel soll in allen Fällen, wo ein gerichtlicher Eid von Israeliten erfordert und abzunehmen ist, nachstehende Eides-Formel treten: 1) Für Parteyen: Vor Gott, dem Allwissenden, dem Allmächtigen und Allgerechten, Dessen Fluch über die Meineidigen kommt, und nach der Meinung und dem Sinne des Richters schwöre ich von ganzem Herzen, ohne Arglist und Vorbehalt, daß ꝛc. So wahr mir Gott, Adonai Elohim, helfe, Amen!

liturgie.de

sten geschieht die Ablegung des feyerlichen Eides vor einem Crucifixe zwischen zwey brennenden Kerzen. Der Schwörende hält die rechte Hand und zwar den Daumen und die zwey ersten Finger in die Höhe, oder legt dieselben, wie dies bey Geistlichen 21) und Frauen zu geschehen pflegt, auf die Brust, und zuletzt auf das Evangelien-Buch, wonach er das Crucifix, ein Schwert und bey Immatrikulirungen den Zepter berührt 22). Ueberhaupt muß der Richter, der einen Eid abnimmt, hiebey mit größter Aufmerksamkeit, Ehrerbietigkeit und mit dem nöthigen religiösen Anstande verfahren.

Zu den besonderen Solennitäten, welche nur in bestimmten Fällen Statt finden, gehört z. B. die Gegenwart eines Geistlichen, auf welche in Criminal-Sachen bey einem Reinigungs-Eide besonders dann erkannt zu werden pflegt: wenn sehr schwere Verdachts-Gründe gegen den Schwörenden sprechen.

In der Regel muß die Ablegung des Eides persönlich geschehen, jedoch kann er auch in gewissen Fällen schriftlich 22 1/2), und in Rechts-Streitigkeiten der Gemeinheiten selbst durch einen Bevollmächtigten derselben geleistet werden 23).

Der Schwörende soll sich im nüchternen Zustande befinden, und die Eides-Leistung muß Vormittags geschehen 23 1/2). Da der Eid zum Zwecke hat, andere Personen von der Wahrheit einer Thatsache zu überzeugen; so muß er öffentlich d. i. in Gegenwart derjenigen Personen, denen zunächst an der Ablegung desselben gelegen ist (der Parteyen), geschehen.

---

2) Für Zeugen: Bey dem allwissenden und allmächtigen Gott schwöre und gelobe ich von ganzem Herzen und ohne Vorbehalt, daß ich in der Sache ..... will von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem besten Willen die volle Wahrheit sagen, und davon weder durch meinen oder der Meinigen Nutzen, Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gunst oder Mißgunst, noch durch sonst irgend Etwas mich abhalten lassen; so wahr mir Gott, Adonai Elohim, helfe, Amen!

21) Geistliche erscheinen hiebey mit der Stole.

22) Puchta, der Geschäftsmann. gr. 8. Erlangen 1818. §. 60. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in Bayern v. J. 1825.

22 1/2) C. 47. X. de testibus. C. 4. X. de sentent. excommunicat.

23) C. 7. 8. X. de jurament. calumn. C. 3. ibid. in 6to.

23 1/2) Can. 16. C. 22. q. 5. Devoti l. c. P. III. p. 119.

liturgie.de

Eide, sofern sie Gewissens-Sachen sind, oder solche betreffen, gehören zur Competenz der geistlichen Gerichte.

Ueber die Folgen und Wirkungen des Eides und Meineides in bürgerlicher Beziehung kommt es dem Staate zu, zu entscheiden. Strafen wegen des Meineides, welche mit bürgerlichen Wirkungen verbunden sind, kann daher nur der Staat verhängen. Das geistliche Recht belegt den Meineidigen mit der Strafe der Infamie 24). Die bürgerliche Straf-Gesetzgebung ahndet das Verbrechen des Meineides fast überall mit Ausstellung auf dem Pranger, und nach Umständen mit längerer oder kürzerer Einsperrung in öffentliche Strafhäuser.

Der Eid richtet sich in Ansehung seiner Wirkungen vermöge des untergeordneten Verhältnisses zu einer bereits eingegangenen Verbindlichkeit nach dieser 24 1/2). Er kann nicht erweitert, noch auf das bezogen werden, was nicht im Haupt-Geschäfte liegt, vielmehr kommen alle Bedingungen und Klauseln, unter welchen dasselbe geschlossen wurde, dem Eide zu gut 25). Eine an sich ungültige Handlung kann auch durch den Eid nicht in Gültigkeit erhalten werden 26). Ist die Hauptverbindlichkeit erlassen oder compensirt worden, so hat auch die durch einen Eid eingegangene Verbindlichkeit keine Wirkung mehr 27). Wenn aber das Haupt-Geschäft nicht an und für sich, sondern nur zu Gunsten des Schwörenden ungültig ist, so macht es der Eid vollgültig, und verbindet selbst die Erben des Schwörenden 28).

Da der Eid Gott geleistet wird, so kann an sich auch von keiner menschlichen Macht darüber eine Lossprechung ertheilt werden. Ist der Eid an sich ungültig, so bringt er auch keine rechtmäßige Verbindlichkeit hervor, und jeder Richter kann solchen dann für ungültig erklären. Ist derselbe aber an sich gültig, so kann da, wo von einer Entbindung vom Eide die Rede ist, solche nur im uneigentlichen Sinne verstanden werden 29), und selbst

24) Can. 9. C. 3. q. 5. Can. 17. C. 6. q. 1. C. 54. X. de testibus.
24 1/2) Helfert, Darstellung der Rechte ꝛc. S. 310.
25) C. 3. 25. X. de jurejurand.
26) C. 18. 27. X. ibid.
27) C. 2. X. de sponsal. C. 7. X. de pignor.
28) C. 6. X. de testament.
29) C. 18. X. de jurejurand.

liturgie.de

diese findet eigentlich bloß in zwey Fällen Statt: a) wenn der Eid aus Abgang der nothwendigen Erfordernisse entweder auf Seite der Person oder von Seite des Gegenstandes oder wegen obwaltender Umstände ungültig ist 30); b) wenn der Schwörende entweder durch Aufhebung des Geschäftes, zu dessen Verstärkung der Eid geleistet wird, oder wegen Beraubung des Rechtes auf Seite dessen, dem geschworen wurde, nicht mehr verbunden ist 31).

Die Gewalt, eine oder die andere Erklärung zu geben, und sohin die Absolution vom Eide zu ertheilen, steht sowohl dem geistlichen als weltlichen Richter zu, je nachdem der Gegenstand des Eides zur geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit gehört 32). Nach dem canonischen Rechte kann eine Absolution oder Dispensation von einem gültigen Eide nur vom Pabste ertheilt werden 33). Durch die deutschen Reichs-Gesetze schon, und noch mehr durch die neueren Civil-Gesetzgebungen sind hierin jedoch manche Aenderungen eingetreten.

Der Eid ist im bürgerlichen Prozesse ein Beweismittel (s. d. Art. Gerichtsbarkeit). Der Beweis durch den Eid geschieht mittelst Delation — Zuschiebung, wo der Delat aus Abgang sonst erheblicher Beweismittel entweder den Eid annehmen, oder solchen dem Deferenten wieder zurückschieben, oder sein Gewissen durch Beweis vertreten kann. Die Annahme des Eides geschieht entweder durch, nach der Prozeßform übliche, schriftliche oder mündliche Erklärung zu Protokoll. Ist der Eid angenommen, oder zurückgeschoben, so wird von dem Richter die Eides-Formel vorgeschrieben, und diese den Parteyen mitgetheilt, zugleich aber bey einem vor Gericht zu leistenden Eide der Termin angesetzt, und die Parteyen zur Anhörung der Eides-Leistung vorgeladen 34). Im Uebrigen wird auf die Theorie des gemeinen bürgerlichen Prozesses verwiesen.

Bey den Protestanten herrschen über den Eid verschiedene Ansichten. Der Praxis liegt zwar noch das canonische Recht zum

30) C. 28. X. de jurejurand.

31) C. 1. 31. X. de jurejurand.

32) Cf. C. 3. X. de foro competente.

33) C. 1, 2. 15. X. de jurejurand. C. 34. X. de elect.

34) Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses. VIII. Aufl. gr. 8. Heidelberg 1824. S. 353. ff. Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civil-Prozesses. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 445.

liturgie.de

Grunde. Was aber die Wirkungen des Eides betrifft: so betrachten ihn Einige bloß als Gewissens-Sache, Andere aber beurtheilen solchen nur nach Art des römischen Rechts 35).

In Oesterreich wurde der bey den Universitäten und Lyceen übliche Eid de immaculata conceptione nebst einigen andern Eiden dieser Art abgeschafft 36).

Für Preußen: S. m. A. G. Ordn. I. 10. V. Abschn. §. 188. §. 245 ff. §. 309. 356. Anh. §. 82. 92. 94. 96. Pr. L. R. II. 20. §. 1407. 1425—1430.

In Bayern muß jeder stabil angestellte Geistliche bey seiner Installation den Verfassungs-Eid leisten 37). Dasselbe findet in den übrigen constitutionellen Staaten Statt.

Im Königreiche Sachsen müssen alle zum katholischen Klerus gehörige Personen ohne Unterschied bey ihrer Anstellung den Unterthanen-Eid vor dem katholischen Consistorium leisten 38).

Eid der Bischöfe. Vor der bischöflichen Consekration wird von jedem neu Erwählten oder Ernannten ein doppelter Eid gefordert. Einmal muß er dem Pabste, als Oberhaupte der Kirche, das anderemal dem Landesherrn den Eid der Treue leisten. In den ersten Zeiten der Kirche, wo Wahl und Ordination zusammenfielen, war die Ablegung des kirchlichen Eides noch nicht gebräuchlich. Als aber Ketzereyen entstanden waren, und in der Folgezeit sich auch Gegenpäbste erhoben hatten; so fing man an, sich der Treue der Bischöfe durch Eide zu versichern. Die erste Vorschrift hierüber gab die zweyte Kirchen-Versammlung von Toledo (675) C. 10. wonach der neue Bischof ein feyerliches Gelöbniß ablegen sollte 1): das depositum fidei — die katholische Glaubens-Lehre — treu zu bewahren, einen tugendhaften Wandel — den canonischen Satzungen gemäß — zu führen, und in allen Stücken den Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten 2).

35) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. gr. 8. Bonn 1829. S. 668.

36) Hofd. v. 3. Jul. 1782. v. 4. Aug. 1782. v. 3. Febr. 1785.

37) Verf. Urk. des Königreichs Bayern. Tit. X. §. 3. Vergl. R. B. 1821. S. 805. S. M. Repertorium I. Abth. S. 213.

38) Königl. Sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 6. 27.

1) Harduin. Collect. Concilior. T. III. p. 1017.

2) Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 274.

liturgie.de

Namentlich leistete Bonifacius, Apostel der Deutschen, bey seiner Ordination zu Rom und vor dem Antritte seines Apostel-Amtes in Alemanien dem Pabste Gregor II. einen vollkommenen Eid der Treue 3). Derselbe lautet also: »Promitto ego tibi, beate Petre, et Vicario tuo beato Gregorio et successoribus ejus — me fidem et puritatem meam et concursum, tibi et utilitatibus tuae Ecclesiae, cui a Domino Deo potestas ligandi et solvendi data est, et praedicto Vicario tuo ejusque successoribus per omnia exhibiturum.« Aus allen Umständen geht hervor, schreibt Herr Binterim a. a. O. S. 276, daß der heilige Apostel diesen Eid nicht als einfacher Bischof, sondern als außerordentlicher Legat und apostolischer Vikar in Deutschland leistete.«

Von dieser Zeit an fingen die Metropoliten an, von ihren Suffragan-Bischöfen das Versprechen der Treue, oft sehr umständlich, zu fordern. Nach und nach bildete sich hieraus ein kirchliches Gesetz, und jeder neue Bischof muß bey seiner Consekration den Eid der Treue in die Hände des apostolischen Nuntius oder Delegirten, oder Consekrators überhaupt ablegen. Gregor VII. schrieb im Jahre 1079 für den gebräuchlichen Eid der Bischöfe eine besondere Formel vor 4), Sixtus V. erweiterte sie (1587), Clemens VIII. ließ dieselbe (1590) nach dem Concil von Trient in das römische Pontifikal eintragen, Urban VIII. (1644) revidiren, und Benedikt XIV. nahm sie gleichfalls in sein Pontifikal-Buch auf 5).

---

3) Othlon Vita s. Bonifacii Lib. I. C. 32. Canisii Monum. eccl. T. III. p. 344. Binterim a. a. O. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geschichte II. B. I. Abth. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 11. Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste III. Aufl. gr. 8. Würzb. 1828. S. 102. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte I. Th. III. Ausg. S. 314.

4) Baron. annal. ad. ann. 1079. N. 11.

5) C. 4. X. de jurejurand. C. 4. X. de elect. De Synodo Dioeces. Lib. XIII. C. 6. Thomassin. Vet. et Nov. eccles. disciplin. P. II. Lib. II. C. 47—49. — Diese Eides-Formel lautet so: »Ego N. Electus Ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro Apostolo, sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam

liturgie.de

Auch der bürgerliche Eid wurde in den ersten Zeiten der christlichen Kirche nicht von den Bischöfen gefordert. Selbst

perdant, aut membrum; seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur; vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt, per se, aut Nuntios suos seu litteras ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum Apostolicae sedis ineundo, et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Romanae Ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra, vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et, si talia a quibuscumque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse; et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata Apostolica totis viribus observabo, et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad Synodum, veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis (trienniis) personaliter (s. d. Art. Bischof) per me ipsum visitabo; et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae Ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus; et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam, et quam diligentissime exequar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem; aut his mihi deficientibus, per dioecesanum sacerdotem; et clero deficiente omnino, per aliquem alium presbyterum saecularem, vel regularem, spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem proponentem in Congregatione

liturgie.de

Julian legte den Bischöfen diese Verbindlichkeit nicht auf. Die ersten Spuren von einer solchen Eides-Leistung findet man gegen Ende des fünften und im Anfange des sechsten Jahrhunderts in Spanien, wo die Regenten bey den häufigen Verschwörungen zur Sicherung ihrer Dynastien und zur größeren Befestigung ihres Thrones einen solchen Eid von den Bischöfen verlangten 7). Im fränkischen Reiche geschah jedoch vor Karl d. Gr. keine Forderung dieser Art an die Bischöfe. Eine entdeckte Verschwörung gegen die rechtmäßige Dynastie Ludwig's des Frommen, worin selbst Bischöfe verwickelt waren, veranlaßte für diese das Gesetz der bürgerlichen Eides-Leistung, vermöge welcher die Bischöfe wegen ihres Einflusses auf die politischen Verhältnisse durch einen feyerlichen Eid ihre Treue dem Regenten verbürgen mußten 8). Die Bischöfe weigerten sich zwar, diesen Eid zu leisten; allein mit Hülfe der Investitur erhielt sich derselbe nicht nur, sondern die Bischöfe mußten auch noch den Eid der Unterthänigkeit (hominium) schwören. Bey dem bekannten Streite Gregor's VII. mit Kaiser Heinrich IV. ward zwar dieser Eid verboten, und die Investitur wurde untersagt: Allein eine Art des bürgerlichen Eides, den die Bischöfe dem Landesherrn ablegen mußten, erhielt sich dennoch, und im zwölften Jahrhunderte unter Friedrich I. war man schon darauf bedacht, den Huldigungs- und Gehorsams-Eid mit der Ordination zu verbinden.

In Oesterreich müssen die neuen Bischöfe, noch ehe sie consekrirt sind, und sohin auch vor Ablegung des kirchlichen Eides nachstehenden aus der in der gallikanischen Kirche hergebrachten Eides-Fomel entnommenen Eid in die Hände des Landes-

---

sacri Concilii per supradictum Nuntium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione, contentas, eo ipso incurrere volo. Pontif. Rom. ed. Ven. 1740. p. 53.

7) Concil. Toletan. VIII. Harduin. Collect. Concilior. p. 957. Frey, kritischer Kommentar über das Kirchenrecht, fortgesetzt von Hrn. Dr. J. Scheill. IV. Th. II. Abth. gr. 8. Kitzingen 1828. S. 779 ff.

8) Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 297.

liturgie.de

Chefs in Gegenwart der zwey ältesten Räthe der Landes-Stelle ablegen: »Ich N. N. schwöre bey dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes und gelobe Sr. K. K. Majestät »Franz I. ꝛc. lebenslang getreu und unterthänig zu seyn, das »Beste des Staates und Ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beyzuwohnen, welche zum Nachtheile Eines oder des Andern »gereichen könnten, vielmehr wofern etwas dieser Art zu meiner »Kenntniß gelangen sollte, es Sr. Majestät ungesäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und seine heiligen Evangelien, die ich berühre.« Diese Eides-Formel haben sie sodann zu unterschreiben, der Landes-Chef und die Räthe gleichfalls solche mit ihren Unterschriften zu versehen, und sodann im Original höheren Orten einzusenden 9). (S. d. Art. Introduktion.)

In Frankreich haben die Bischöfe nach Art. 6 des französischen Concordat's v. 15. Jul. 1801 folgenden Eid zu leisten: »Ego juro et promitto ad sancta Dei evangelia obedientiam et fidelitatem Gubernio per constitutionem Gallicanae Reipublicae (gallic. regni) statuto. Item promitto: me »nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque »extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et »si, tam in dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Gubernio manifestabo.«

Die Eides-Formel für die neuen Bischöfe im Königreiche Preußen lautet also: »Ich N. N. Bischof von N. gelobe und »schwöre einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium, »daß, nachdem ich zum Bisthume zu N. befördert worden bin, »ich Sr. Königl. Majestät von Preußen, Friederich »Wilhelm III. als meinem allergnädigsten König und Herrn »und dereinst, wenn es Gott so fügen sollte, dem rechtmäßigen »Nachfolger in der Krone, will hold, treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach Vermögen Seiner Majestät Bestes befördern, Schaden und Nachtheil verhüten, besonders aber eifrig »darnach trachten: daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen »Leitung anvertrauten Geistlichen und Layen die Ehrfurcht vor

9) Hofd. v. 1. Sept. 1781. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 99.

liturgie.de

»der Königl. Majestät, die Liebe zum Vaterlande, und der »Gehorsam gegen die Gesetze tiefe Wurzel fassen möge, und nicht »dulden, daß im entgegengesetzten Geiste gelehrt und gehandelt »werde. Alles so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan»gelium« 10).

In Bayern ist durch das Concordat Art. XV folgende Eides-Formel für die neuen Bischöfe vorgeschrieben: »Ego juro »et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam et fide»litatem Regiae Majestati, idem promitto, me nullam com»municationem habiturum, nullique consilio interfuturum, »nullamque suspectam unionem neque intra, neque extra »conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si, »tam in Dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in sta»tus damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.« Der Verfassungs-Eid in Bayern lautet: »Ich schwöre Treue dem »Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats»Verfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan»gelium« 11).

Der Eid, welchen die neuen Bischöfe im Königreiche beyder Sicilien, dann jene im Königreiche der Niederlande nach den neuesten für diese Kirchen abgeschlossenen Concordaten schwören müssen, ist mit demjenigen, welcher concordatmäßig für die Bischöfe in Bayern vorgeschrieben ist, gleichlautend.

Die im Art. 14 des Baseler Concordat's vorgeschriebene Eides-Formel enthält beynahe das Nämliche und lautet so: »Je »jure et promets, sur les saints Evangiles fidélité et ob»éissance aux Gouvernemens des Cantons faisant partie du

---

10) Von Droste Hülfshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. I. B. gr. 8. Münster 1828. S. 196. Binterim a. a. O. I. B. II. Th. gr. 8. Mainz 1825. S. 317.

11) Verf. Urk. für das Königreich Bayern Tit. X. §. 3. — Durch eine Allerhöchste Entschließung v. 15. Sept. 1821 wurde erklärt: »daß es nie die Absicht Sr. Königl. Majestät gewesen sey, dem »Gewissen der katholischen Unterthanen einen Zwang anzuthun; daß da»her nach den Bestimmungen der Konstitution selbst der von den katho»lischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid sich lediglich auf die »bürgerlichen Verhältnisse beziehe, und daß sie dadurch zu nichts »werden verbindlich gemacht werden, was den katholischen Kirchen-Satzun»gen entgegen wäre.«

liturgie.de

»Diocèse. En outre je promets de n'avoir aucune intelli»gence, de ne prendre part à aucune deliberation et de »n'entretenir aucune liaison suspecte, soit au dedans, soit »au dehors de la Suisse, qui pourrait compromettre la tran»quillité publique, et si jamais j'ai connaissance d'un com»plot nuisible à l'État, que ce soit dans mon Diocèse ou »ailleurs, j'en informerai le Gouvernement.«

In der Umschreibungs-Bulle für die oberrheinische Kirchen-Provinz ist zwar keine Eides-Formel dieser Art festgesetzt; indessen müssen doch die neuen Bischöfe sowohl den vorgeschriebenen Eid dem Kirchen-Oberhaupte, als auch den Eid der Treue dem betreffenden Landesherrn, und in den mit ständischer Verfassung versehenen Gebieten auch den Verfassungs-Eid leisten.

Im Königreiche Würtemberg ist der Bischof von Rottenburg Mitglied der zweyten Kammer, und hat in dieser Eigenschaft, wie alle Mitglieder derselben folgenden Eid zu schwören: »Ich schwöre die Verfassung heilig zu halten, und in der »Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und »des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen »Ueberzeugung gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott »helfe« ꝛc. 12).

Im Königreiche Sachsen hat der jedesmalige apostolische Vikar, nach vorheriger Vorlegung des die ihm beschehene Delegation enthaltenden päbstlichen Schreibens, den Unterthanen- und Diensteid in die Hände Sr. Majestät des Königs abzulegen, und dabey zur Beobachtung der Landes-Gesetze bey der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten 13).

Im Großherzogthume Baden sitzt der Erzbischof in der ersten Kammer, und hat als Mitglied derselben nachstehenden Eid abzulegen: »Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem »Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfas»sung, und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes »allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere »Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu be»rathen. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evange»lium« 14).

12) Verf. Urk. für das Königreich Würtemberg §. 133. 163.
13) Königl. Sächs. Mandat §. 2. 27.
14) Verfass. Urkunde für das Großherzogthum Baden §. 27. 69.

liturgie.de

Einrede. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Einsegnung. S. d. Art. Segnungen. Weihen. Weihungen.

Einsiedler. S. d. Art. Eremiten.

Einwilligung, älterliche. S. d. Art. Consens der Aeltern und Vormünder.

Electiones canonicae. S. d. Art. Wahl.

Elevation. S. d. Art. Wandlung.

Emancipation. Unter Emancipation im canonischen Sinne versteht man die feyerliche Aufnahme eines mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen, erwählten oder ernannten Geistlichen in das Kapitel 1). Ehemals bezog man dies nur auf die feyerliche Aufnahme der Domizellaren in die Reihe der eigentlichen Kapitularen, sowohl in Ansehung einer bleibenden Stelle im Chore der ordentlichen Domherren 2), als auch in Ansehung einer entscheidenden Stimmführung in den kapitularischen Versammlungen, und der Theilnahme an den übrigen Rechten und Vortheilen der übrigen Kapitular-Herren 3).

---

1) Bey den Römern bezeichnete man mit dem Worte Emancipation diejenige gerichtliche Handlung, wodurch jene, welche noch unter der Gewalt eines Andern standen, von derselben entlassen wurden. Insbesondere aber verstand man darunter denjenigen Akt, wodurch ein Vater unter öffentlicher Auktorität seine Kinder aus der väterlichen Gewalt entließ, und diese sui juris wurden. Mackeldey a. a. O. II. Th. S. 390. Glück, Commentar. II. Th. §. 157.

2) Die jüngeren Stifts-Geistlichen durften in der Regel nicht im Chore sitzen, sondern standen gewöhnlich in den unteren Chorstühlen (in pulvere). Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 270. Note y.

3) Dürr, Dissert. de capitulis clausis eccles. tam cathedral., quam collegiat. 1763. in Schmidtii Thesaur. jur. eccles. T. III. p. 147. »Dum in scientiis pro Canonico necessariis cantuque instructus erat, justaeque aetatis probata doctrina et cantu vel ad emancipationem decernendam praesentatus fuit ab ipso Scholastico Capitulo vel ad requisitionem Capituli de manu ac potestate Scholastici in ipsa, quam antea frequentaverat, Schola cum certis ritibus emancipabatur, pro quo emancipationis actu certa

liturgie.de

Die Bedingungen zur Aufnahme, die auch größtentheils in unseren Tagen noch gelten, waren: 1) Der Emancipand mußte sich durch legale Zeugnisse seiner Vorgesetzten ausweisen: a) daß er Residenz gehalten, b) die vorgeschriebene Prüfungs-Zeit bestanden, c) seine Studien — das biennium oder triennium, — je nachdem das Eine oder das Andere gefordert wurde, vollendet, d) das erforderliche Alter erreicht 4), e) einen sittlichen Wandel geführt, und f) die erforderliche Weihe empfangen habe, oder daß er hinreichend geeigenschaftet sey, dieselbe zu empfangen. Deßhalb hatte er sich 2) einer Prüfung zu unterziehen, über deren Resultat der Dekan und Scholastikus ihr Gutachten an das Kapitel abgaben.

Die Aufnahme resp. Installation oder Introduktion geschieht statutenmäßig durch den sogenannten Kapitelsgang, ehemals an manchen Dom-Stiften auch unter dem Namen Kappengang bekannt 5), zu welchem sich der betreffende Domizellar

---

Scholastico solvenda erant jura ad hodiernum usque diem servata; peracta emancipatione plerumque adhuc emancipatus mitebatur ad sic dictam disciplinam. . . . Peractis hisce emancipatus ad ordines majores promovendus examinabatur denuo a Scholastico vel ab illis, qui pro hoc deputati fuerunt examine, et adprobatus pro ordinatione praesentabatur Episcopo: ordine majori Diaconatus vel etiam Subdiaconatus, ubi suffecerat, imbutus, observatis observandis, facta capituli deliberatione et admissione praestitoque juramento de promovenda Ecclesiae utilitate, praestanda obedientia et servandis statutis ac consuetudinibus cum certis denuo ritibus in majorum Canonicorum consortium admittebatur, assignato ipsi in Capitulo loco ac sede in Choro, ad plenam quoque admittebatur ab illo tempore praebendam canonicalem, dum sua ipsi cellula in dormitorio fratrum et mensa communis in Canonicorum assignabatur reliquorum emolumentorum, quoad vestes, consolationes etc. Capitularibus proprio-rum particeps.«

4) Das hiefür vorgeschriebene Alter war zwar nicht überall dasselbe, indessen war doch meist das 21ste Lebensjahr hiezu bestimmt. Wiese, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. II. Th. gr. 8. Leipzig 1800. S. 275.

5) An dem ehemaligen Domstifte zu Würzburg mußte sich in älteren Zeiten der zu Emancipirende einem beschwerlichen Ceremoniell unterziehen. Der Fürst-Bischof Friedrich wollte dasselbe im Jahr 1740 aufheben, und Pabst Benedikt XIV. war selbst hiemit einverstanden: Al-

liturgie.de

vorher geziemend bey dem Kapitel anmelden mußte. Der Tag der Aufnahme wird gegenwärtig eigens von dem Kapitel festgesetzt. Dieselbe geht im Kapitel-Hause in Gegenwart der in Chorkleidern versammelten Dignitäre und Kapitularen vor sich, wo auch der Aufzunehmende, nachdem ihm unter einem gewissen Ceremoniell die Chorkleider angelegt sind, und das Kapitels-Kreuz angehängt worden ist ꝛc., die Statuten-Gelder, wo solche eingeführt sind, entrichten, und das Glaubens-Bekenntniß, wie den vorgeschriebenen Eid ablegen muß. Ist hier diese Feyerlichkeit vollendet, so führt der Dekan in Begleitung der übrigen Stifts-Mitglieder — in feyerlichem Zuge den neuen Kapitular-Herrn in die Kirche, und weiset ihm eine Stelle im Chore (stallum in choro) gleichfalls unter einem gewissen Ceremoniell, wozu gehört: daß er demselben das Baret aufsetzt, ihm den priesterlichen Segen ertheilt ꝛc., an.

Durch die vollzogene Aufnahme wird der neue Kapitular im Domherrn-Chore chor-, dann sitz- und stimmfähig im Kapitel, tritt in den vollen Genuß seiner Präbendal-Bezüge ein, und erhält Antheil an allen sonstigen Kapitular-Rechten.

In manchen der ehemaligen Stifte durfte nach den besonderen statutarischen Anordnungen oder auch nach Herkommen der Neuaufgenommene nicht sogleich Gebrauch von seiner erlangten Stimm-Fähigkeit machen. So war dies z. B. der Fall in dem ehemaligen Domkapitel zu Bamberg, und im Collegiat-Stifte zum Neuen-Münster zu Würzburg.

Emancipation der Irländer. Irland, diese fruchtbare Insel, war ursprünglich von einem Völker-Stamme bewohnt, welcher sich sowohl durch Gutmüthigkeit, als durch Geisteskraft auszeichnete. Im vierten Jahrhunderte wurde schon das Christenthum daselbst eingeführt, und von da aus wohlthätig in andere Länder verbreitet. Im zwölften Jahrhunderte ward Irland von den Engländern erobert, und von dieser Zeit an hat man seine Bewohner so hart behandelt, daß es als ein Hochver-

---

lein das Kapitel gab aus politischen Gründen, um nämlich fürstliche Personen vom Eindrängen in dasselbe abzuhalten, hierin nicht ganz nach, und so erhielt der zu Emancipirende die üblichen Ruthen-Streiche statt auf den bloßen Rücken nur auf die Kleidung.

liturgie.de

rath galt, wenn ein englischer Kolonist sich mit einer Irländerinn verheirathete. Heinrich VIII. maßte sich dort wie in England die höchste geistliche Macht an, und suchte mit dem Schwerte die englische Liturgie in Irland einzuführen. Anfangs wurden Katholiken wie Protestanten unterdrückt, von dieser Zeit an aber alle Unterdrückung bloß gegen die Katholiken gerichtet, und die Protestanten begünstigt. Mehrmals traten die Unterdrückten zur Erringung ihrer Freyheit in den Kampf, allein niemals gingen sie siegend aus demselben. Ihre Ländereyen wurden eingezogen, und englischen Kolonisten überlassen. Durch eine dreymalige Confiscation unter Jakob I., Cromwell und Wilhelm III. gelangte das in 11,042,000 Morgen bestehende urbare Land fast ganz in die Hände der Protestanten. Um die katholischen Bewohner dieser Insel auszurotten, wurde das Gesetz gegeben: daß kein Katholik ein von Protestanten besessenes Land an sich bringen dürfe, daß hingegen jedem Sohne einer katholischen Familie, wenn er Protestant wurde, das seinen Aeltern gehörige Grund-Eigenthum sogleich überlassen werden mußte. Wenn nach dem Tode eines Katholiken sein ältester Sohn nicht die protestantische Religion annahm, so wurde die Erbschaft, was auch die Successions-Ordnung seyn mochte, unter alle Kinder vertheilt. — Wenn die Frau eines Katholiken zur protestantischen Religion überging, so sprach ihr nach dem Tode des Mannes der Großkanzler einen beliebigen Antheil des hinterlassenen Vermögens, ohne alle Rücksicht auf testamentarische und selbst auf solche Dispositionen, die bey Lebzeiten des Mannes zu ihrem Nachtheile Statt gefunden haben konnten, zu. Die Zahl der katholischen Einwohner in Irland wird gewöhnlich auf 5 bis 6000,000, dagegen jene der Anhänger der protestantischen Kirche nur auf 1000,000 angegeben. Erstere besaßen bisher kaum den 50. Theil des Landes, Letztere aber alles übrige. Auf Ersteren hafteten schwere Abgaben und harte Frohndienste, und mußten noch überdies den Zehenten an die protestantische Geistlichkeit entrichten. Nahmen Katholiken von Protestanten Güter in Pacht, so geschah dies immer nur mittelst eines After-Pachtes, welcher sich nur auf 30 Jahre erstrecken durfte, und die After-Pächter mußten immer so viel bezahlen, daß ihnen kaum das Nöthige zu ihrem Lebens-Unterhalte übrig blieb. Der größte Theil der katholischen Irländer führte daher ein sehr armseliges Leben in elenden Hütten. Dabey mußten

liturgie.de

noch dieselben ihre katholischen Geistlichen unterhalten. Kein Katholik durfte bey irgend einem Gewerbe, welches er trieb, mehr als zwey Gesellen halten. Denen, welche die Uebertretung irgend eines gegen die Katholiken ergangenen Statut's denuncirten, waren die größten Belohnungen zugesichert 1).

Die katholische Kirche in Irland besteht aus vier Erzbischöfen und 22 Bischöfen *), welche ihre hierarchische Einrichtung bis auf unsere Zeit mit größter Standhaftigkeit behaupteten, und meist durch sogenannte Lizenzen von den Diözesanen, so wie durch die Abgabe des Cathedratikum's ihren Unterhalt beziehen. Erstere sind die Heiraths-Dispensen im Betrage von einer Krone bis zu einer Guinee, letztere ist eine Klerikal-Steuer, welche die Pfarrer an ihren Bischof nach Verhältniß ihres Pfarrey-Einkommens entrichten müssen. Die Ernennung der Pfarrer geht vom Bischofe aus. Wenn sie ihre Collation erhalten haben, oder drey Jahre im Besitze ihrer Pfarrey sind, so werden sie unabsetzbar. Ferner zählt man in Irland 52 Dechante und Erzpriester, beyläufig 1500 Pfarrer und 3000 Vikare. Die Zahl der Benefizien ist 984. Um die Entfernung eines Pfarrers zu bewirken, wird erfordert: a) ein canonischer Rechtsgrund, b) ein ordentliches Gericht, c) ein Urtheil und dessen Bestätigung.

In Irland bestehen 24 katholische Schulen, welche der christlichen Bruderschaft und andern religiösen Orden angehören, 46 Mädchen-Schulen bey den Nonnen-Klöstern und 352 gemeine Schulen, welche ganz oder größtentheils auf Subscription erhalten werden. Nebst diesen gibt es noch mehrere Privat-Lehranstalten. Bemerkenswerth ist noch das katholische Collegium zu Mainroth, das Jesuiten-Collegium zu Clangowe, und das Collegium zu Carlow.

Die katholischen Irländer genoßen bisher nach der englischen Gesetzgebung weder vollkommene religiöse Duldung, noch Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten. Sie waren sowohl von den Vortheilen der brittischen Verfassung, als vom Schutze

1) Concordia, eine Kirchen-Zeitung für Katholiken und Protestanten. 1828. Nr. 13. 14. 15. Frankf. Ober-Postamts-Zeitung v. J. 1829. Nr. 53. 55. 57. 72. — Hortig, Handbuch der Kirchen-Geschichte, fortgesetzt von Hrn. Prof. Döllinger. II. B. II. Abth. gr. 8. Landshut 1828. S. 648.

*) Nach Einigen aus 32 Erzbischöfen und Bischöfen.

liturgie.de

der Gesetze ausgeschlossen, und selbst der Traktat vom Limerik, — der letzte mit den Katholiken in Irland geschlossene (1690), förmliche Friedens-Vertrag ward nicht aufrecht erhalten 2). Sie konnten auch bis jetzt keine Communal-Aemter bekleiden, und von Staats-Aemtern und Stellen im Parlamente waren sie durch die berüchtigte Testakte ausgeschlossen, weil diese von jedem Beamten den Eid verlangt, daß man die Oberherrschaft des Königs auch in geistlichen Dingen anerkenne.

Die irischen Katholiken reklamirten daher schon seit langer Zeit die Freyheit in Ausübung ihrer Religion, Aufhebung des

---

2) Der erste Artikel dieses Traktats lautet so: „Es ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß die römisch-katholischen Einwohner dieses Königreichs aller Privilegien in der Ausübung ihrer Religion genießen sollen, die mit den Gesetzen von Irland vereinbar sind, oder die sie unter der Regierung von König Karl II. genossen, und Ihre Majestäten (König Wilhelm und seine Gemahlin) werden, sobald Ihre Angelegenheiten Ihnen gestatten, ein Parlament in diesem Königreiche zusammen zu berufen, bemüht seyn, den benannten römisch-katholischen Einwohnern jede weitere Sicherheit in dieser Beziehung auszumitteln, welche sie gegen alle Störungen aus dem Grunde ihrer Religion schützen kann." Der zweyte Artikel ist: „Alle Einwohner von Limerik oder die sich gegenwärtig daselbst aufhalten, sowie an jedem andern Orte alle Offiziere und Soldaten, die noch im Auftrage des Königs Jakob oder derer, denen er die Vollmacht dazu ertheilt hat, in Waffen sind, in den verschiedenen Grafschaften von Limerik, Clare, Kerry, Cork und Mayo oder in irgend einer derselben u. s. w., so wie die Ihrigen und alle ihre Erben, sollen behalten und zum freyen Genusse inne haben alle und jede ihrer erb- und grundeigenthümlichen Güter (estates of freehold inheritance) und alle die Rechte, Ansprüche und Interessen, Privilegien und Immunitäten, welche sie und alle und jede von ihnen inne hatten, oder worauf sie rechtmäßige und gesetzliche Ansprüche besaßen unter der Regierung des Königs Karl II., oder nach dieser Zeit (or any time since) nach den Gesetzen und Statuten, die unter der besagten Regierung König Karl's II. in Kraft waren, doch unter der Bedingung: daß Niemand die Vortheile dieses Artikels genießen soll, der es vernachläßigen oder verweigern wird, die durch eine Akte des Parlaments von England im ersten Jahre der Regierung Ihrer gegenwärtigen Majestäten vorgeschriebenen Eide der Treue (Oaths of Allegiance) zu leisten, sobald er dazu aufgefordert wird." Allgem. Kirchen-Zeitung Jhrg. 1828. Nr. 139. 140. 141. — Vergl. Katholische Kirchen-Zeitung I. Jhrg. 1829. Nr. 2. S. 14. — Die Zeitschrift „der Katholik" Jhrg. 1829. Mayheft S. 201 ff.

liturgie.de

Verbots, mit dem heiligen Stuhle zu communiciren, den Genuß aller Staatsbürger-Rechte und Theilnahme an der brittischen Constitution. Im Jahre 1792 überreichten sie deßhalb dem Könige eine Bittschrift. Sie erhielten aber zum Bescheid: daß sie, da Katholiken den Testeid nicht schwören können, von den Parlaments-Stellen und 30 Staats-Aemtern ausgeschlossen blieben.

Als zur Zeit des amerikanischen Krieges die brittischen Truppen aus Irland gezogen wurden, und die irischen Freywilligen sich zur Vertheidigung des Landes bewaffneten, dachte man in England auch günstiger von der irländischen Katholiken-Emancipation. Im Jahre 1798 brach in Irland ein Aufstand aus, wodurch es der Schauplatz von Schreckens-Scenen und Gräuel-Thaten aller Art wurde. In Folge dessen kam die Unions-Akte v. 22. Januar 1801 zu Stande, nach welcher 4 geistliche und 28 weltliche Pair's und 100 Repräsentanten für das Unterhaus von den Irländern aufgenommen werden sollen.

Seit der Union von Irland mit Großbrittanien wurde der Vorschlag zur irischen Katholiken-Emancipation von Zeit zu Zeit erneuert; und von Jahr zu Jahr fanden in beyden Häusern des Parlements Debatten hierüber Statt. — Insbesondere erneuerten die Katholiken in Irland seit der am 28. Febr. 1800 zu Dublin abgehaltenen allgemeinen Versammlung ihre Forderungen, und suchten anhaltend und dringend um Emancipation — um Entbindung von dem Zustande ihrer Rechts-Unfähigkeit nach.

Selbst die größten Staatsmänner England's, der berühmte Pitt, nach ihm sein Gegner Fox und in den neuesten Zeiten sein Schüler Canning sprachen sich für die Emancipation der Irländer aus. — Bey einer Zusammenkunft O'Connel's mit dem Vicekönige von Irland, dem Marquis von Anglesa, sagte O'Connel: »Alles, was wir verlangen, ist die Ausstreichung von einem oder zwey Worte in dem Supremats-Eide, und die Aufhebung des Eides gegen die Messe und die Transsubstantiation.«

Im Jahre 1826 war die irische Katholiken-Emancipation durch eine gleiche schwache Majorität im Unterhause durchgesetzt worden, ging aber im Oberhause wieder verloren; 1827 ward sie im Unterhause mit 276 gegen 222 Stimmen verworfen, und in der Sitzung v. 12. May 1828 entschied das Unterhaus mit 272 gegen 266 Stimmen, also durch eine Mehrheit von sechs Stimmen:

liturgie.de

»daß es zweckmäßig sey, eine solche Veränderung in den Gesetzen in Bezug auf die katholischen Unterthanen Sr. Majestät zu treffen, als mit dem Bestehen der herrschenden Kirche und der Ruhe und Eintracht des Reiches verträglich wäre.«

Von nun an standen die Emancipations-Angelegenheiten günstiger, und sowohl der jetzige Premier-Minister Herzog von Wellington, als der Unterstaats-Sekretair Devison sprachen sich zu Gunsten derselben aus. Insbesondere erklärte Ersterer: »daß er, wenn eine Uebereinkunft mit dem Pabste zu Stande käme, kein Bedenken trage, den Katholiken die nämlichen Rechte einzuräumen, wie den Protestanten.« Auch wurde in einem Minister-Rathe über die Einleitung der Emancipation berathschlaget, und den Irländern die erwartungsvollsten Zusicherungen ertheilt.

In der Thron-Rede v. J. 1829 wird eine Bill versprochen, durch welche den Katholiken die Ausübung aller bürgerlichen Rechte übergeben, und die politischen Vorrechte vergönnt werden sollen, so weit sie sich nur mit der gegenwärtigen Lage der anglikanischen Kirche vereinigen lassen 3).

3) Mylords und Gentlemen!

Der Zustand Irland's ist der Gegenstand der ununterbrochenen Sorgfalt Sr. Majestät gewesen. Der König beklagt, daß in jenem Theile des vereinigten Königreichs noch immer ein Verein besteht, welcher der öffentlichen Ruhe gefährlich und mit dem Geiste der Constitution unvereinbar ist, welcher Zwietracht und üble Stimmung unter den Unterthanen Sr. Majestät nährt, und welcher, wenn sein Fortbestehen gestattet würde, jeder Bemühung zur dauernden Verbesserung des Zustandes von Irland wesentlich im Wege stehen muß. Se. Majestät vertrauen zuversichtlich auf die Weisheit und die Unterstützung ihres Parlements und fühlen sich überzeugt: daß Sie Höchstdenselben die erforderliche Gewalt übertragen werden, um die Aufrechthaltung der rechtmäßigen Autorität Sr. Majestät bewirken zu können. Der König empfiehlt Ihnen, daß Sie, wenn dieser hochwichtige Zweck erfüllt seyn wird, den gesammten Zustand Irland's in die reiflichste Erwägung ziehen, und die Gesetze mittelst deren den Römisch-Katholischen Unterthanen Sr. Majestät bürgerliche Beschränkungen auferlegt sind, revidiren mögen. Sie werden erwägen, ob die Aufhebung jener Beschränkungen sich auf eine Weise bewerkstelligen läßt, die mit der vollkommenen und dauernden Sicherung unserer Verfassung in Staat und Kirche, mit der Aufrechterhaltung der reformirten Religion, wie sie gesetzlich eingeführt ist, und der Rechte und Privilegien der Bischöfe und Geistlichkeit dieses Reiches und der ihrer Obsorge anvertrauten Kirche, vereinbar seyn muß: mit den Institutionen,

liturgie.de

Die Bill zu Gunsten der Katholiken wurde im Oberhause definitiv angenommen. 213 Pairs stimmten für und 109 wider die dritte Ablesung, es fand demnach eine Majorität von 104 Stimmen zu Gunsten der irländischen Katholiken Statt. Die Bill zur Abschaffung des Wahl-Consensus der irländischen Wähler wurde gleichfalls angenommen 4).

In der Sitzung des Oberhauses am 13. April 1829 erschienen als königliche Commissarien der Lordkanzler Graf Bathurst und Lord Ellenborough, und erklärten in der gewöhnlichen Form die Zustimmung des Königs zu der Emancipations-Bill der Katholiken, zu der Bill wegen des irländischen Wahl-Consensus und zu verschiedenen Privat-Bills. So ist denn nun die Befreyungs-Bill der Katholiken, welche nicht allein die Katholiken Englands und Irlands, sondern auch jene von Schottland betrifft, durch alle Stadien der Legislatur siegreich durchgegangen. — Alle Beschränkungen, welchen die Katholiken in ihren bürgerlichen und politischen Rechten unterworfen sind, fallen weg, und sie werden in dieser Hinsicht den Protestanten in England völlig gleichgestellt. Die Katholiken erhalten Zutritt zu beyden Häusern des Parlaments; ausgeschlossen bleiben sie sie jedoch von dem Posten eines Lordkanzlers oder Lordlieutenants von Irland. Sie werden zugelassen zu allen Kommunen-, Staats- und Richter-Aemtern. Die wider die Katholiken erlas-

---

welche in diesem protestantischen Königreiche ewig heilig gehalten werden müssen, und deren unverletzte Bewahrung in der Pflicht und dem festen Entschlusse Sr. Majestät liegt. Se. Majestät empfehlen Ihnen auf's Ernstlichste die Erwägung eines Gegenstandes von so überwiegender Wichtigkeit, von höchstem Interesse für die theuersten Gefühle Ihres Volkes und von dem wesentlichsten Einflusse auf die Ruhe und Eintracht des vereinigten Königreichs, mit der Gelassenheit und Mäßigung vorzunehmen, durch welche sich ein erfolgreicher Ausgang Ihrer Berathungen am sichersten bewirken läßt."

4) Die thätigsten Widersager der Emancipation waren zum Theile die anglikanischen Bischöfe. Mit der beharrlichsten Mäßigung hingegen führten die Minister ihren Emancipations-Plan durch. — Die königliche Familie, mit Ausnahme des Herzogs von Cumberland, so wie insbesondere der jetzige Minister Herzog von Wellington bewiesen sich der Emancipation sehr günstig. S. d. Zeitschrift: der Katholik (1829 Mayheft. S. 205. 206). S. Paalzow, über die Emancipation der Katholiken in Irland. gr. 8. Dessau 1829.

liturgie.de

senen Strafgesetze sind abgeschafft, und der Eid gegen die Messe und Transsubstantiation ist aufgehoben. Es besteht kein Veto, keine Einmischung in den geistlichen Verkehr zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem römischen Rechte u. dgl. m.

O'Connel erklärte vor seinem Eintritte in das Parlament: daß er als Vertreter der Grafschaft Clere als Katholik die alten Eide nicht leisten könne.

Es ist nun auch zu erwarten, daß zur Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Irland Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle angeknüpft werden.

Emeriten-Anstalten, geistliche, sind Versorgungs-Häuser, in welche würdige, entweder in der Seelsorge ergraute, oder auch überhaupt durch Krankheit des Körpers oder des Geistes, z. B. Verrücktheit des Verstandes, zum Kirchendienste unfähig gewordene Geistliche aufgenommen werden, um allda, den pflichtmäßigen Dienst-Verrichtungen enthoben und von Nahrungs-Sorgen befreyt, die letzten Tage ihres Lebens in Ruhe genießen, und sich ganz ihrem Seelenheile widmen zu können.

Die Aufstellung von Cooperatoren ist nicht immer zwecklich, indem hiedurch das Beste der Pfarrey und Seelsorge nur einseitig, und nicht nach seinem ganzen Umfange befördert wird. Durch die Aufnahme der zum Kirchendienste unfähig gewordenen Geistlichen in die Diözesan-Emeriten-Anstalten aber wird es möglich, einen dienstfähigen Geistlichen statt des unfähig gewordenen Pfarrers aufzustellen, welcher Kraft und Willen hat, alle Obliegenheiten des Pfarramtes zu erfüllen. Nach dem größeren Umfange einer Diözese dürfen auch zwey oder drey solcher Emeriten-Häuser in derselben bestehen 1). Alte und am Körper geschwächte Geistliche, welche nicht mehr einem Kirchen-Amte, einer Pfarrey oder einem Benefizium vorzustehen vermögen, sind auf immer,

1) Die meisten geistlichen Emeriten-Anstalten sind durch Stiftungen oder milde Beyträge der Geistlichen (Collekten) ꝛc. zu Stande gekommen. Auf diese Weise entstand das Emeritenhaus zu Würzburg unter dem Fürstbischofe Johann Gottfried zu Würzburg, und auf gleiche Art bildete sich der Emeritenfond zu Aschaffenburg. S. M. Repertorium I. Abth. S. 222. Vergl. Frey, kritischer Kommentar des Kirchenrechts. Fortgesetzt von Hrn. Dr. J. Scheill IV. Th. I. Abth. gr. 8. Kitzingen 1826. S. 137. §. 27.

liturgie.de

dürftige Geistliche aber, die wegen vorübergehender Krankheit nur temporär dienstunfähig sind, — sind bis zur Herstellung ihrer Gesundheit dahin aufzunehmen. Einem jeden geistlichen Emeriten-Hause steht ein Direktor, ein würdiger, erfahrner und kenntnißreicher Geistlicher vor, welcher nach einer bestimmten von seinem vorgesetzten Ordinariate ihm ertheilten Instruktion das Innere des Hauses leitet, oft auch den Emeriten-Fond verwaltet, und jährlich Rechnung darüber stellt.

In Oesterreich heißen jene Geistliche, welche zum Kirchendienste untauglich werden, Defizienten, die Untauglichkeit mag aus welcher Veranlassung immer entstanden seyn, oder ihren Grund im Alter, in Verrücktheit des Verstandes, in einem erst offenbar gewordenen Mangel der nothwendigen Kenntnisse u. dgl. haben. Wird ein Geistlicher nur auf einige Zeit, oder nur für eine oder die andere beschwerliche Amts-Verrichtung untauglich, so wird er nur als Halbdefizient betrachtet, weil er nach seiner Herstellung wieder an einer andern leicht zu versehenden und seinen Gesundheits-Umständen angemessenen Seelsorger-Stelle angestellt werden kann 1 1/2).

Noch nicht zu einer Kirchen-Pfründe gelangte Geistliche und Lokal-Curaten erhalten vermöge ihres Rechtes auf den Tischtitel ihren Unterhalt aus dem Religions-Fonde 2). Der Unterhalts-Betrag für Religionsfonds-Titulanten ist auf 200 Gulden C. M. festgesetzt 3).

Bepfründeten Geistlichen soll, wenn sie zu ihren Amts-Verrichtungen untauglich werden, ein Hülfspriester oder Administrator, welcher die pfarrliche Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange versehen soll, beygegeben werden 4).

Der Defizienten-Gehalt für den Pfarrer ist auf 300 Gul-

---

1 1/2) Hofd. v. 6. Juli Nr. 3. 4. 29. u. v. 28. Sept. 1787. v. 26. Dez. 1788. u. v. 15. März 1792. Nr. 4. 5. Baldauf a. a. O. III. Thl. gr. 8. Grätz 1829. S. 15. §. 6.

2) Hofd. v. 7. Jan. u. 15. März 1792. Rechberger, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style in den österreichischen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 81. „Weltgeistliche, die vor Erlangung eines Beneziums zur Seelsorge untauglich werden, müssen von dem Tischtitel-Geber ihre Versorgung suchen.“

3) Hofd. v. 15. März 1792. Nr. 1. 2. 3. u. v. 4. Nov. 1821.

4) Hofd. v. 15. März 1792.

liturgie.de

den C. M., und der Gehalt für den ihm beyzugebenden Cooperator auf 200 Gulden C. M. festgesetzt 5).

Die Halbdefizienten werden auf leichter zu versehende oder mit mehreren Geistlichen versehene Pfarreyen versetzt; nach Umständen erhalten sie auch wegen vorübergehender Gebrechlichkeit Aushülfe durch einen andern Geistlichen 6). Im Falle eines Mangels an Aushülfe kann der betreffende Halbdefizient bey der Landes-Stelle unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses durch sein Ordinariat um den fixen Beytrag zum Unterhalte eines Versehpferdes nachsuchen. Wird solches gehalten, so erhält der Geistliche jährlich 80 Gulden C. M. aus dem Religions-Fonde 7). In Wahnsinn verfallene Geistliche kommen in ein Kloster der barmherzigen Brüder, und für seinen Unterhalt werden jährlich 200 Gulden aus dem Religions-Fonde bezahlt 8).

Die Defizienten-Gesuche werden durch die Ordinariate bey den Landes-Stellen eingegeben. Das betreffende Ordinariat hat ein jedes solches Gesuch gehörig zu instruiren, und in seinem Schreiben das physische- und Dienstalter des unfähig gewordenen Geistlichen, seine Verwendung, dann auch anzugeben, ob er ein Welt- oder Ordens-Geistlicher sey 9). In Böhmen muß, wenn es sich um die Beygebung eines Cooperators handelt, auch angegeben werden: ob das Gehalt von 200 fl. für den Cooperator nicht aus dem Lokal-Kirchen-Fonde genommen werden könne 10). Jeder Geistliche, welcher um den Defizienten-Unterhalt nachsucht, muß sich über die empfangene Priester-Weihe, über seine Leistungen in der Seelsorge, oder an Schul- oder Lehranstalten, dann über sein Wohlverhalten ausweisen. Zugleich muß er auch ein ärztliches, oder wenn es ein chirurgischer Fall ist, ein wundärztliches Zeugniß demselben beylegen 11). Nach einer Ver-

5) Allerh. Entschl. v. 27. Aug. u. Hofkanzl. Dek. v. 2. Sept. 1819 für Steuermark. Hofd. v. 6. Nov. 1821. Verord. für Böhmen v. 10. Jan. 1822. Baldauf a. a. O. III. Th. S. 17. Rechberger S. 18.

6) Hofd. v. 15. März 1792. Nr. 7. u. v. 2. April 1804.

7) Hof-Verordn. v. 28. Jul. 1819. v. 1. März. 1820. Baldauf S. 18.

8) Hofd. v. 3. März. 1783 u. v. 17. Okt. 1811.

9) Hofd. v. 6. Jul. 1785. v. 7. Jan. 1792. Nr. 5. v. 25. März 1824. Verordn. im Böhmen v. 4. Feb. 1793. Baldauf S. 18.

10) Verordn. für Böhmen v. 10. Jan. 1822.

11) Hofd. v. 5. Jul. 1785. Verordn. für Steuermark und Kärnthen v. 17. Aug. 1818. Baldauf III. Th. S. 19.

liturgie.de

ordnung für Böhmen ist auch demselben eine Fassion der Pfarrey-Einkünfte und ein Kirchen-Rechnungs-Extrakt anzuschließen 12).

In Wien besteht ein vom Cardinal Fürst-Erzbischof Grafen Migazzi im Jahre 1780 gestiftetes Institut für kranke Geistliche, in welches jene, die sich aus eigenen Mitteln nicht die nöthige Pflege verschaffen können, aufgenommen werden. Dasselbe steht unter Aufsicht und Leitung eines Direktor's, dem ein Hausmeister beygegeben ist. In diesem Institute wird der Kranke, so lange die Krankheit dauert, unentgeltlich von dem Arzte behandelt, und mit Arzney und Kost versehen 13).

Für Preußen: Wenn ein Geistlicher durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienste untauglich wird, so muß er dies Demjenigen anzeigen, welchem das Wahlrecht auf die Pfarrey zusteht 14). Der Emeritus erhält den dritten Theil der Einkünfte, jedoch soll derselbe nicht in einzelnen Pfarrey-Einkünften (in parte quota), sondern in einem nach Zahl und Maß bestimmten Betrage an Geld oder Naturalien (in parte quanta) bestehen 15).

Die Erhaltung der geistlichen Emeriten-Anstalten in den verschiedenen Diözesen im Königreiche ist in der Umschreibungs-Bulle »De salute animarum« mit folgenden Worten ausgesprochen: »Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est, se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt, conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt, constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia, quae opus erunt, circa memoratas Domos eorumque congruam dotationem disponat.«

Für Bayern: Zur Theilnahme an der Emeriten-Anstalt eignen sich alle Geistliche, welche den landesfürstlichen Tischtitel erhalten haben, oder solchen Titulanten aus besonderen Rücksichten gleichgestellt wurden. Die Titulanten der Privat-Patrone

12) Verordn. v. 22. Jan. 1822.
13) Baldauf III. Th. S. 21.
14) P. L. R. II. §. 515.
15) Ebendf. §. 519.

liturgie.de

können hierauf keinen Anspruch machen. Ansprüche hierauf geben a) hohes Alter, b) körperliche oder Geistes-Schwäche, c) Krankheit, d) Geistes-Zerrüttung. Geistliche, welche aus der ersten Ursache Unterhalts-Beyträge ansprechen, haben durch einen legalen von dem Landgerichte bezeugten Auszug der Pfarr-Matrikel, welcher der Vorstellung in Urschrift beygelegt werden muß, ein Lebens-Alter von wenigstens 65 Jahren nachzuweisen. Ein Geistlicher, welcher ein Vermögen besitzt, das ihm jährlich 400 Gulden reines Einkommen gewährt, kann eine Unterhalts-Anweisung aus dem Emeriten-Fonde nicht ansprechen; und bey einem Einkommen von 150—200 fl. kann er nur die Hälfte fordern. In den übrigen Fällen hängt die Bestimmung der Unterhalts-Beyträge von dem ärztlichen Zeugnisse ab. Wegen temporärer Untauglichkeit kann nur dann ein Unterhalts-Beytrag bewilligt werden, wenn die Pfründe eine andere Bestimmung erfordert, und die Einkünfte derselben nicht gänzlich eingehen. Die temporäre Verpflegung darf nie das Maximum des Emeriten-Geldes, welches in vierhundert Gulden besteht, übersteigen 16).

Nach dem bayerischen Concordat Art. VI soll in jeder Diözese ein geistliches Emeriten-Haus errichtet, und mit der erforderlichen Dotation versehen werden. »Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.«

Für Würtemberg: Wenn ein Pfarrer sogar mit einem Hülfspriester seiner Pfarrey nicht mehr vorstehen, und auch nicht mehr auf eine andere Stelle versetzt werden kann, so muß er pensionirt werden. Die erste Quelle hiezu ist das Einkommen seiner Pfarrey. Wo aber dieses über den Gehalt des nothwendigen Stell-Vertreters nicht hinreicht, da gibt der Interkalar-Fond das Fehlende 17).

Für Hannover: Nach einem Schreiben des königl. hannöveranischen Staats- und Cabinets-Ministers v. 17. April 1824 an den Hrn. Fürstbischof Franz Egon zu Hildesheim soll

16) R. B. 1807. S. 1616. V. v. 11. Okt. 1807. M. Repertorium I. Abth. S. 220.

17) St. u. R. B. 1821. Nr. 86. S. 818. Verordn. des kath. Kirchenraths v. 10. Nov. 1821. Lit. b.

liturgie.de

daselbst eine Anstalt zur Aufnahme der dienstunfähig gewordenen oder disciplinarisch zu bestrafenden hannöveranischen Geistlichen errichtet werden.

1) Zu diesem Behufe werden gemäß der königl. Immediat-Bestimmungen die Kloster-Gebäude, die Kirche und vorhandenen Gärten des Kapuziner-Klosters in Hildesheim angewiesen. 2) Die ersten Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten werden vom Staate aus der Hauptkloster-Kasse bestritten. 3) Das Institut steht unter bischöflicher Oberaufsicht und landdrosteylicher Mitaufsicht, namentlich in ökonomischer Hinsicht. Diese ökonomische Einrichtung und die Anschaffung des Inventar's hängt von der Aufsicht (der Provinzial-Behörde) der Landdrostey ab, an welche die Rechnung abzulegen, auch von ihr zu revidiren und abzunehmen ist. 4) Das Institut besteht aus drey Welt- oder aus drey qualificirten Regular-Geistlichen der aufgelösten Klöster, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche dem Jesuiten-Orden angehören; wovon 5) einer derselben ein zur Aufsicht und zum Rechnungs-Wesen qualificirter Präses oder Dirigent, und zwey gesunde im mittleren Alter stehende, notorisch rechtschaffene und wissenschaftlich völlig ausgebildete Geistliche seyn sollen. 6) Diese Welt-Geistlichen leben unter einem Dach und an einem gemeinschaftlichen Tische, aber nicht nach den Regeln irgend eines Ordens, halten auch keinen Chor, und befolgen keine Ordens-Regel. 7) Sie sollen auf Anweisung des Bischofs bloß einen stillen Gottesdienst in der Kapuziner-Kirche vorzüglich zum Besten des Landmannes halten, und sind besonders verpflichtet: die Verpflegung der ihnen durch den zeitigen Bischof zugeschickten Geistlichen zu übernehmen, Ermahnung und Unterricht in Korrektions-Fällen zu ertheilen, wie auch den Gottesdienst bey entstehenden Vakanzen oder sonstigen Hindernissen der Pfarrer zu besorgen. 8) Der Präses und beyde Institut-Priester werden vom Bischofe präsentirt, und vom Cabinets-Ministerium im Namen des Königs ernannt. — Freye Wohnung, Feuerung, Beköstigung erhalten alle drey, und an Gehalt der Präses 300, und jeder Institut-Priester 150 Rthlr. Conv. M. 9) Der Bischof ertheilt ihnen zur Richtschnur ihres Benehmens eine dem Cabinets-Ministerium vorher vorzulegende und bestätigende Instruktion. 10) Sowohl die zur Correktion in das Institut gesandten, als auch dienstunfähig gewordenen Geistlichen leben auf ihre eigenen Kosten gegen gewisse Zah-

liturgie.de

lung aus den Einkünften ihres geistlichen Beneficiums, oder aus eigenem Privat-Vermögen, falls es hinreichend ist. Der Präses wird darüber eine besondere und in Hinsicht der Form von Seiten der Landdrostey näher vorgeschriebene Rechnung führen. Diese soll aber nicht verwickelt seyn, und es soll in Hinsicht der Ausgaben zur Unterhaltung für unvermögende Geistliche beyder Klassen eine gewisse Summe für einen gewissen Zeitraum bewilligt werden. 11) Bey der ökonomischen Einrichtung wird der am 29. Febr. d. J. (1824) vom Fürstbischofe eingesandte, und der Landdrostey übergebene Kosten-Anschlag zum Grunde genommen, in so weit die einzelnen Ausgabe-Posten sich schon jetzt haben übersehen und bestimmen lassen. 12) Unter diesem Etat sind aber die Kosten, welche die Unterhaltung unvermögender, kranker und schwacher Geistlichen verursachen wird, nicht mitbegriffen. 13) In Hinsicht des dienenden Personals bleibt es bey den deßfalls vom Fürstbischofe gemachten Vorschlage. 14) Die königliche Landdrostey wird beauftragt: die erforderlichen ökonomischen Vorbereitungs-Maßregeln, namentlich wegen der Anschaffung des Inventars und die sonst etwa nöthigen Anordnungen zu treffen, und über die sonstigen Anstalten Rücksprache mit dem Fürstbischofe zu nehmen. 15) Sobald die Anstalt eingerichtet und eröffnet ist, worüber nun die Anzeige vom Fürstbischofe zur Zeit erwartet wird, sollen auch die zur Unterhaltung des Instituts erforderlichen Fonds zahlbar gemacht werden 17 1/2).

Für Sachsen: Kirchen-Diener, welche zum Theile zur Versehung ihres Kirchen-Amtes untauglich werden, heißen Senioren, pflegen noch einige leichte Amts-Geschäfte zu verrichten, und erhalten einen Gehülfen, welcher Substitut genannt wird. Sind sie hingegen zur Verwaltung eines Kirchen-Amtes ganz untauglich geworden, so heißen sie Emeriti, und nehmen an den Amts-Verrichtungen gar keinen Antheil mehr. Der ihre Stelle versehende Substitut übernimmt nun alle Amts-Geschäfte. Nach diesem Verhältnisse wird nun die Einnahme getheilt 18). Der Substitut eines zum Theile untauglich gewordenen Geistlichen erhält gewöhnlich den dritten Theil des Einkommens nebst einem

17 1/2) v. Kerz, kathol. Literatur-Zeitung. Jahrg. 1824. III. B. VIII. Heft. S. 270.

18) Crl. D. L. Geb. 1612. Res. v. 14. Dez. 1703. u. 7. May 1800.

liturgie.de

Antheile an der Wohnung. Bey Versetzungen in gänzlichen Ruhestand aber behält der Emeritus nur die Hälfte des gesammten Dienst-Einkommens als lebenslängliche Provision, die andere Hälfte bezieht der Substitut, dem in diesem Falle auch, wenn er es verlangt, die ganze Amtswohnung eingeräumt, dagegen für den Emeritus eine andere Wohnung ausgemittelt, und der Miethzins bezahlt werden muß. In der Regel wird jedoch die nähere Bestimmung über diesen Punkt der gültigen Uebereinkunft der Betheiligten unter Leitung der Kirchen-Inspektion überlassen. Das Consistorium ertheilt dann dieser die Bestätigung, und wenn kein gültiger Vergleich zu Stande kommt, bleibt demselben die Entscheidung vorbehalten. Bey der Bestimmung der Pension wird auf das Vermögen des Emeritus, obgleich dies früher bestimmt wurde 19), keine Rücksicht genommen, sondern dieselbe wird aus dem Dienst-Einkommen bestritten, reicht dieses sowohl zum Unterhalte des Emeritus oder Senior's, als zur Besoldung des Substituten nicht hin: so müssen entweder die Eingepfarrten einen Zuschuß leisten, oder es muß das Kirchen-Aerar des Orts mit einem Beytrage konkurriren. — Appellationen in Provisions-Angelegenheiten gehen an die Landes-Regierung 20).

Für Baden: In der Bulle für die oberrheinische Kirchen-Provinz »Provida solersque« namentlich in Beziehung auf die Erzdiözese Freyburg heißt es: »Domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum vel jam existentibus vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octomille.« Zur Zeit ist zwar noch keine vertragsmäßig eingerichtete Anstalt für emeritirte Seelsorger hergestellt; inzwischen werden solche Geistliche von dem Interims-Fonde zu Heidelberg in der Art versorgt, daß ihnen nach Verhältniß ihres Vermögens und Bedarfs auch eine verhältnißmäßig größere oder geringere Summe zu ihrer Subsistenz verabreicht wird, und so einer 200, der andere 300 oder 400 bis 500 Gulden jährlich von daher zu beziehen hat.

Insbesondere aber werden die wegen Altersschwäche oder

19) Erl. d. L. Geb. 1609.

20) Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. S. 507. gr. 8. Leipzig 1828. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 81.

liturgie.de

Krankheit zur Seelsorge untauglich gewordenen Geistlichen auf dreyerley Art versorgt, nämlich: 1) Ist die Pfründe eines solchen Geistlichen mit so guten Einkünften versehen, daß sie zwey Seelsorger standesmäßig ernähren kann, so tritt der alte Pfarrer die Hälfte des jährlichen Einkommens ab, und zur Versehung der Pfarrey wird ein Pfarrey-Verwalter aufgestellt, der die übrige Hälfte des Einkommens bezieht. 2) Trägt sie weniger ein, so erhält der alte Pfarrer entweder eine Zulage zur Haltung des von dem erzbischöflichen General-Vikariate ihm beygegebenen Pfarr-Vikars, oder es werden ihm nach Verhältniß seiner Lage 300 bis 500 Gulden jährlich aus dem Interims-Fonde verabreicht; die erledigte Stelle aber erhält ein anderer Geistlicher, der, so lange der alte Pfarrer lebt, die steuerbaren Einkünfte über 600 Gulden auf dem Lande, und über 800 Gulden in den Städten an den Interims-Fond abgeben muß. 3) Hat die Pfarrey weniger als 600 Gulden Einkommen, so trägt der Interims-Fond die ganze Last der Erhaltung des alten und kranken Pfarrers, der nun entweder in's Seminar nach Heidelberg oder zu seinen Freunden ziehen kann. Dieser Interims-Fond, dessen Verwalter zu Heidelberg wohnt, hat theils fixe Einkünfte aus den ehemaligen Seminariums-Fond's in Heidelberg und Bruchsal, so wie die Ueberschüsse vakanter und durch Pfarrvikare verwalteter Pfarreyen, theils müssen auch manche Pfarrer auf besser dotirten Pfarreyen jährliche Abgaben dahin entrichten. — Die Pfarrer in den ehemaligen mainzischen Kapiteln mußten nach dem Ertrage ihrer Pfarreyen jährlich pro domo emeritorum 1 fl. bis 4 fl. bezahlen. Diese Abgabe soll nach einem Ministerial-Beschlusse so lange fortentrichtet werden, bis ein neues Reglement für die ganze Erzdiözese Freyburg erlassen seyn wird. — Zu Zeiten, wo Pfarreyen mit Natural-Einkünften dotirt sind, übrigens aber nicht so viel abwerfen, als die Verwesungs-Kosten fordern, muß der genannte Interims-Fond gleichfalls das Erforderliche zuschießen. Die Demeriti kommen in Seminarien oder Klöster.

Für die Diözese Mainz: Im Großherzogthume Hessen wird in angeführter Bulle bestimmt: »Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis; quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti Augus-

liturgie.de

tini inhabitati, in hujusce Coenobii Fabrica constituti mandamus, et cujus dotatio annuam profert Summam Florenorum Mille octingentorum viginti duorum, ultra ea quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa.«

Für Kurhessen: Wenn ein Geistlicher dienstuntauglich wird, so hat er vor Allem dafür zu sorgen: daß ein Anderer seine Amts-Geschäfte verrichte. Unterläßt er dieses, und führt die betreffende Gemeinde deßhalb Beschwerde: so wird ihm vom Consistorium ein Gehülfe beygegeben. Die Vergütung, welche dieser erhält, hängt von der Uebereinkunft ab, die er mit dem Pfarrer trifft; stellt das Consistorium von Amtswegen einen Gehülfen auf, so bestimmt dasselbe auch seinen Gehalt 21).

Geistliche, welche wegen Alters oder andauernder Körper-Schwäche ihrem Kirchen-Amte nicht mehr vorstehen können, erhalten aus der vom Landgrafen Wilhelm IV. im Jahre 1575 von den Einkünften des ehemaligen Stiftes zu Rotenburg an der Fulda gebildeten Stiftung ein Canonikat. Solcher Canonikate bestehen zwanzig, wovon ein Theil der Einkünfte derselben in Naturalien, der andere in baarem Gelde abgereicht wird 22).

Kein Geistlicher kann mehr als ein Canonikat erhalten. Ergibt sich aus den erledigten Canonikaten ein Ueberschuß, so kann dieser an die sich meldenden armen und kranken Geistlichen vertheilt werden. Lutherische Pfarrer haben auf Canonikate überhaupt keinen Anspruch 23).

Für Nassau: Geistliche, welche dienstunfähig geworden sind, erhalten einen Gehülfen, welchem ein Drittel bis zur Hälfte des Dienst-Einkommens angewiesen werden kann.

Was die Pensionirung der Geistlichen betrifft; gelten hierüber folgende Normen: Tritt die Dienst-Unfähigkeit vor zurückgelegtem fünf und dreyßigstem Dienst-Jahre ein, so erhält der Geistliche die Hälfte seines bisherigen Dienst-Einkommens als Pension. Tritt dieselbe nach zurückgelegtem fünf und dreyßigsten Dienst-Jahre ein, so bekommt er nebst der Hälfte seines bisherigen Dienst-Gehaltes für jedes weitere Dienst-Jahr den

21) Ledderhose a. a. O. S. 380. 22) Ledderhose S. 381.
23) Ledderhose S. 383.

liturgie.de

dreyßigsten Theil des von ihm bezogenen Einkommens mehr, jedoch so, daß die hienach berechnete Pension niemals den ganzen Betrag des Dienst-Gehaltes übersteigen kann. Nach zurückgelegten fünfzig Dienst-Jahren erhält er sein volles Einkommen als Pension. Uebrigens kann nur die Dienst-Unfähigkeit allein einen Anspruch auf Ruhe-Gehalt begründen 24).

Emporkirche. Man versteht gewöhnlich darunter die auf der Orgel oder auch an den beyden Seiten der Kirche für die Mannspersonen angebrachten erhöhten Kniebänke und Sitze. Die Kosten auf Herstellung und Unterhaltung derselben muß die Gemeinde, oder auch die übrigen Eingepfarrten pro rata ihres Antheils, sofern sie die betreffende Kirche besuchen, bestreiten. In der Regel befinden sich auch im Schiffe der Kirche, oft auch im Chore erhöhte Betstühle für Honoratioren oder nach besonderen Stiftungen für gewisse Familien.

Emphyteusis. S. d. Art. Verträge.

Emser Punkte. S. d. Art. Nuntien.

Englische Hochkirche. Die anglikanische Kirche ist ein Zweig der sogenannten reformirten Kirche. Die Genfer Reformation ging in England vom Throne selbst — durch Heinrich VIII. aus, und wurde durch dessen Tochter Elisabeth vollendet 1), welche, als eine Feindinn Rom's und des Pabstes, England der Unterwürfigkeit gegen das Kirchen-Oberhaupt entzog, zu welcher es ihre Schwester Maria zurückgebracht hatte. Die Verfassung der englischen Hochkirche ist folgende: Der König ist das Oberhaupt derselben, und in der königlichen Gewalt ruht der kirchliche Primat, und zwar nicht bloß no-

---

24) Otto a. a. O. S. 208. (Für Protestanten).

1) Bossuet's Geschichte der Veränderungen der protestantischen Kirche; aus dem Französischen übersetzt von Steininger. Passau 1769, neu übersetzt von Maier. gr. 8. 1824. I. B. VII. Buch. Hortig, Handbuch der Kirchen-Geschichte, fortgesetzt von Hrn. Prof. Döllinger. II. B. II. Abth. gr. 8. Landshut 1828. S. 584. Ketzer-Lexikon, aus dem Französischen übersetzt von Hrn. Pfarrer Fritz. II. B. I. Abth. gr. 8. Würzb. 1828. S. 449. Cobbet, Geschichte der protestantischen Reform. in England und Irland. IV. Bde. 8. Offenbach 1828.

liturgie.de

minell, sondern reel; — er ist an die Stelle des Pabstes getreten, er betrachtet sich als Stellvertreter Gottes, und vermag Alles anzuordnen, was weder der heiligen Schrift, noch den Gesetzen und Gewohnheiten des Reich's widerstreitet. Die Bischöfe sind dem Könige, dem die oberste Herrschaft in geistlichen Dingen zusteht, unterworfen, und der Hof nebst den protestantisch-reformirten Gemeinden bilden die bischöfliche Kirche 1 1/2). Ihm steht das oberste Patronat (Paramont), wodurch die Verleihung aller Kirchen-Aemter an ihn devolvirt wird 2), das Recht auf Erhebung der Annaten bey Erledigung der Kirchen-Pfründen, und des Zehenten von den Benefizien zu; auch bezieht er die Einkünfte der erledigten Bisthümer. Desgleichen kommt ihm in Ansehung der Benefizien das Erektions-, Unions- und Suppressionsrecht zu, ferner nimmt er Appellationen an, ertheilt Dispensationen, gibt die Erlaubniß zur Vornahme der Bischofs-Wahlen, oder ernennt selbst zu den erledigten Bisthümern, ertheilt den geschehenen Bischofs-Wahlen die Bestätigung, welche letztere jedoch den Erzbischöfen übertragen werden kann, überhaupt aber übt er alle Rechte des kirchlichen Primats aus. Neben der königlichen Primatial-Gewalt besteht noch eine untergeordnete Kirchen-Gewalt bey den beyden Erzbischöfen von Canterbury und York, denen 25 Bischöfe, die Pairs des Reich's sind, zur Seite stehen. Ersterer ist Primas (primas regni) und Metropolitan von England, auch hat dieser den Rang gleich nach der königlichen Familie und führt eine Art von geistlichem Hofstaate, wozu vier Bischöfe gehören 3) (s. d. Art. Bischof. I. B. S. 187); letzterer folgt in der Rangordnung unmittelbar dem Lordkanzler von England. Die Erzbischöfe bestätigen meist aus königlichem Auftrage die Bischofs-Wahlen, und nehmen die Consekration der neuen Bischöfe vor, sie confirmiren auf gleiche Weise die Beschlüsse der Provinzial-Synoden, führen auf denselben den Vorsitz, und haben dabey eine entscheidende Stimme. Als Ober-Bischöfen steht ihnen das Recht zu: ihre Provinzen zu visitiren, und an sie geht

1 1/2) Meineke, theologisch-encyklopädisches Handwörterbuch. gr. 8. Halle 1821. S. 138.

2) Lang, äußere Kirchenrechts-Geschichte I. Th. gr. 8. Tübingen 1827. S. 282.

3) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 311.

liturgie.de

die Berufung von den Bischöfen. Sie dispensiren auch in allen jenen Fällen, in welchen in der katholischen Kirche der Pabst dispensirt; in allen übrigen aber ertheilt der König die Dispensation.

Der Wirkungskreis und die Amts-Verrichtungen der Bischöfe kommen in vielen Punkten mit jenen der katholischen Kirche überein. Jedem Bischofe steht ein Kapitel (chapter), mit einem Dekan (dean) an seiner Spitze, welches eine Jurisdiktion hat, zur Seite. Die bischöflichen Sprengel in England sind in Archi-Diakonate (archdea-conries), und diese wieder in Rural-Dekanate (rural deanries) eingetheilt 4); letztere sind jedoch größtentheils eingegangen, oder sie bestehen nur dem Namen nach, und sind bloße Titel. Die Archi-Diakonen, auch Pröbste genannt, bilden nach den Bischöfen die geistliche Obrigkeit, jeder derselben hat ein eigenes geistliches Gericht, dem ein Offizial vorsteht, und von welchem die Appellation an den Bischof geht.

England hat ungefähr 10,000 Landpfarreyen (parishes, parsonages) zu 4,700 acres im Durchschnitte. In früheren Zeiten wurden in England, wie es auch in andern Ländern geschah, viele Pfarreyen mit den Klöstern theils rücksichtlich der Temporalien und Spiritualien zugleich, wo das betreffende Kloster die Seelsorge durch einen Geistlichen aus seinem Convente versehen lassen mußte, theils nur rücksichtlich der Temporalien allein, wo ein eigener mit hinlänglicher Dotation versehener Vikar aufgestellt wurde, inkorporirt. Im sechzehnten Jahrhunderte kamen die inkorporirten Pfarreyen an den König, welcher solche wieder theils an geistliche Körperschaften, theils an Weltliche unter denselben Verhältnissen, wie solche zur Zeit der Klöster bestanden, überließ. Hienach theilen sich diese Pfarreyen in zwey Klassen, die eine steht mit den in Deutschland vor der Säkularisation in manchen Diözesen bestandenen Oberpfarreyen auf gleicher Linie und sind wahre Sinecuren, wo der Oberpfarrer die Haupteinkünfte der Pfarrey bezieht, und dem Verwalter der Spiritualien nur aus diesen, zwar nach ordentlicher Dotation, ein gewisses Einkommen, meist in dem kleinen Zehenten bestehend, zufließt; bey andern ist die Vikarie eine von dem Inhaber der Pfarrey einem Geistlichen (Vikar) verliehene Seelsorger-Stelle, deren

4) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 312.

liturgie.de

Besoldung der Erste verabreicht. Die Pfarreyen in England sind, im Durchschnitte genommen, sehr reich dotirt, von denen auch viele an ordentliche Rektoren verliehen sind. Neben den Pfarrkirchen gibt es viele Kapellen, unter denen die königlichen Kapellen zu St. James und Windsor die berühmtesten sind. Die Hofgeistlichkeit, an deren Spitze der Dekan der königlichen Kapelle und der Großalmosenier stehen, ist sehr zahlreich.

Das Patronatrecht (right of advowson) wird in das dingliche (appendant) und in das persönliche (in gross) eingetheilt; bey der Veräußerung desselben fanden oft große Mißbräuche Statt 5).

Was die Erbauung, Herstellung und Erhaltung der Kirchen-Gebäude betrifft, so liegt dem Pfarrer gewöhnlich die Baulast rücksichtlich des Chors ob, die Gemeinde aber muß für die Erbauung und Erhaltung des Schiff's sorgen; die hiezu erforderliche Summe wird jedesmal durch einen Beschluß des Kirchen-Convents festgesetzt. Zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens sind eigene Pfleger (churchwardens) aufgestellt.

Unter Heinrich VIII. gab es noch verschiedene Ritual-Bücher; Eduard VI. aber ließ ein Ritual-Buch verfassen, und führte solches als allgemeines Rituale 1549 ein 6). Unter Elisabeth (1558) und Jakob I. (1603) wurde dasselbe mit verschiedenen abändernden Zusätzen versehen, und die Aufnahme dieser bekannt gemacht. — In England wird wegen eines erwiesenen Ehebruchs in Gemäßheit des canonischen Rechts bloß auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt, jedoch kann der unschuldige Gatte um die Erlaubniß zur Wiederverehelichung bey Lebzeiten des schuldigen Theils nachsuchen, und solche durch eine Parlaments-Akte erhalten.

Die Parlaments-Beschlüsse, die Beschlüsse der Provinzial-Synoden und alle Canonen, welche vor der Trennung von der

---

5) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 448.

6) Ketzer-Lexikon a. a. O. II. B. I. Abth. S. 453. „Man ernannte Bischöfe und Theologen, die die gottesdienstlichen Einrichtungen prüfen und verbessern sollten: diese Commissarien entwarfen eine den Protestanten ähnliche Liturgie. Das Parlament, welches den 24ten November zusammenkam, beschäftigte sich neuerdings mit der Reformations-Sache, gestattete die Priester-Ehe, und genehmigte die Liturgie.“

liturgie.de

katholischen Kirche erlassen worden sind, und so weit diese weder der Constitution und den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Reich's widersprechen, noch die königlichen Rechte verringern, bilden die Verfassungs-Gesetze der anglikanischen Kirche 7), welche als Hauptdogma den Grundsatz anerkennt: die Bischöfe seyen göttlicher Institution. Hiedurch unterscheidet sich dieselbe, welche deßhalb auch die bischöfliche Kirche genannt wird, sowohl von den Presbyterianern oder Puritanern in England, als auch von den übrigen Reformirten, welche bloß die Aeltesten anerkennen. Ueberhaupt gibt es neben der anglikanischen Kirche noch eine Menge Dissenters oder Nonconformisten, welche zuweilen gar nicht in Gemeinschaft mit irgend einer Religions-Partey stehen.

Merkwürdig sind in England folgende Eide: 1) Der Suprematie-Eid, wodurch der König von England ausschließlich als Oberhaupt der anglikanischen Hochkirche anerkannt wird; 2) der Eid der Unterwürfigkeit unter die weltliche Regierung in geistlichen Sachen; 3) der Testeid, nach welchem die Transsubstantiation im Abendmahle verworfen wird, und dem zufolge die Katholiken von allen Staatsämtern, wie dies bis auf unsere Tage noch in Irland der Fall war, ausgeschlossen waren. In den neuesten Zeiten beabsichtigte man die Aufhebung desselben, und im Jahre 1828 ward derselbe wirklich abgeschafft.

Die katholische Kirche in England steht unter vier apostolischen Vikaren. Die Bischöfe werden vom Pabste ernannt. — Jedem Priester ist ein besonderer Distrikt angewiesen, welcher meist Mission, so wie er hienach selbst Missionär genannt wird. Die Sendung geht von dem betreffenden apostolischen Vikar aus, welcher jeden Priester nach Gütdünken wieder entfernen oder versetzen kann.

Englischer Gruß von den Worten, mit welchen der Gruß Gabriel's an Maria Luk. 1, 28 anfängt, so genannt, wurde nach seiner heutigen Form, als ein allgemeines Gebet zur Verehrung Marien's, von dem Pabste Pius V. im Jahre 1513 eingeführt. Vor dieser Anordnung waren zur Verehrung Marien's verschiedene Gebet-Formeln üblich; übrigens ist es

7) Lang a. a. O. S. 284.

liturgie.de

ein schon sehr alter Gebrauch, das Volk durch ein dreymaliges Glocken-Zeichen zur Abbetung des englischen Grußes zu erinnern 1).

Der englische Gruß, welcher bey katholischen Christen gewöhnlich mit dem Gebete des Herrn verbunden wird, besteht aus drey Theilen. Der erste Theil enthält die Worte, mit denen der Engel Gabriel die Jungfrau Maria begrüßet hat, als er ihr die Botschaft brachte: daß sie die Mutter des Weltheilandes werden würde. Der zweyte Theil besteht aus den Worten, mit welchen Elisabeth die Jungfrau Maria anredete, als diese auf einen Besuch zu ihr kam; es sind dies nämlich dieselben Worte, welche auch Gabriel gesprochen hatte: »Du bist gebenedeyet unter den Weibern, Elisabeth aber setzte noch bey: und gebenedeyet ist die Frucht Deines Leibes.« Luk. 1, 19—43. Der dritte Theil besteht aus dem Worte Jesus, welches mit dem Folgenden von der katholischen Kirche hinzu gesetzt ist 2).

Entführung (raptus) ist die gewaltsame Wegführung einer Person weiblichen Geschlechts (gegen ihren Willen) von ihrem heimischen Orte an einen fremden Ort, um da mit ihr die Ehe einzugehen.

Dieses Ehe-Hinderniß ist schon in dem römischen Rechte begründet 1). Nach demselben durfte zwischen dem Entführer und der Entführten selbst bey der nachher frey gegebenen Einwilligung die Ehe nicht statt finden. In dem älteren römischen Rechte war auf die Entführung die Todes-Strafe gesetzt, was jedoch schon lange keine Anwendung mehr hat; nach den neueren Straf-Gesetz-Büchern wird jedoch dieselbe meist als öffentliches Verbrechen betrachtet.

Mit dem römischen Rechte stimmt hierin auch das ältere canonische Recht überein 2).

Das Concil von Ancyra (314) führte dieses Hinderniß zuerst ein, indem es Can. 11 verordnete: „Τὰς μνηστευθείσας

1) Grundmayr a. a. O. 143.

2) Das Wort Jesus wurde vom Kirchenrathe zu Ephesus 341, und das Gebet: heilige Maria ꝛc. vom Pabste Pius V. hinzugesetzt.

1) L. un. §. 1. Cod. de rapt. virgin.

2) Can. 1. C. 36. q. 2.

liturgie.de

κόρας και μετα ταῦτα ὑπ' ἄλλων ἁρπαγείσας, ἔδοξεν ἀποδιδόσθαι τοῖς προμνηστευσαμένοις, ἐν και βίαν ὑπ' αὐτων πάθοιεν;" und das Concil von Chalcedon (451) setzte hierüber fest: Can. 27. „Τοὺς ἁρπάζοντας γυναῖκας και ἐπ' ὀνόματι συνοικεσίου ἢ συμπράττοντας, ἢ συναινοῦντας τοῖς ἁρπαζουσιν, ὥρισεν ἡ ἁγια συνοδος, ἐι μεν κληρικοὶ εἶεν, ἐκπιπτειν του οἰκείου βαθμοῦ ἐι δε ἀναθεματίζεσθαι αὐτους 3)."

Zur Entführung wird erfordert: a) die wirkliche gewaltsame Hinwegführung einer Weibsperson. Die bloße Einsperrung einer solchen in ihrem eigenen Hause kann nach der Größe der damit verbundenen Gewaltthätigkeit wohl das Hinderniß der Gewalt und Furcht, keineswegs aber das Hinderniß des Raubes begründen. b) Die Wegführung muß mit wirklicher oder angedrohter Gewalt (abductio violenta) geschehen. Dabey macht es keinen Unterschied, ob die Entführung durch den Liebhaber unmittelbar selbst, oder auf dessen Anstiften und zu seinem Vortheile von einer dritten Person vollbracht worden ist. c) Die entführte Person kann nur eine Weibsperson seyn, sie sey übrigens eine Minder- oder Großjährige, eine Jungfrau oder eine Gefallene 3 1/2).

---

3) Concil. Collect. Labbaei Col. 1691. ed. Venet. — München, De jure ecclesiae catholicae statuendi impedimenta matrimonii dirimentia. Colon. 1827. p. 41. Symmach. epist. ad Caesar. a. 502. C. 3. »Raptores igitur viduarum vel virginum ob immanitatem tanti facinoris detestamur, illos vehementius prosequendo, qui sacras virgines, vel volentes vel invitas, matrimonio sociare tentaverint. Quos tam nefandissimi criminis atrocitate a communione suspendi praecipimus.« — Can. 1. C. 36. q. 1. Isidor. Hispal. (630). »Raptus quoque illicitus coitus a corrumpendo est dictus, unde qui raptu potitur, stupro fruitur.«

3 1/2) Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. B. gr. 8. Wien und Triest. 1813. S. 114. „Der Kirchenrath von Trient unterstellt zwar nur den Fall der Entführung einer Weibsperson durch eine Mannsperson, aber die Canonisten stimmen darin überein: daß wegen Gleichförmigkeit der Ursache nach dem Sinne des Concilium's die Ehe auch dann ungültig sey, wenn eine Mannsperson von einem Weibe, allenfalls durch Gehülfen, entführt wird. Auch sonst kommt in Rücksicht des Ehe-Hindernisses der Entführung das gemeine Kirchenrecht mit dem Oesterreichischen überein. Nur in dem Falle, wenn eine Person bloß durch List oder mit ihrer Uebereinstimmung, wiewohl wider den Willen der

liturgie.de

welche von einem sichern (ihrem heimischen Orte) an einen andern mehr oder minder entfernten Ort geführt wird, um dort mit ihr die Ehe einzugehen. Auch gilt es in Beziehung auf dieses Ehe-Hinderniß gleichviel, ob der Entführer die Entführte bey sich, oder bey einem seiner Anverwandten unter seiner Gewalt behält.

Dieses Hinderniß greift auch dann Platz, wenn die Entführung mit Einwilligung der Aeltern und Vormünder geschah, weil die Einwilligung der Aeltern nach der Entscheidung des allgemeinen tridentinischen Synod's 4) zur Gültigkeit der Ehe nicht erfordert wird.

Wird die Entführte wieder auf freyen Fuß gesetzt, und befindet sich solche wieder an einem sichern Orte, entfernt von ihrem Entführer, und außer aller Gefahr des drohenden Einflusses des Entführers und seiner Gehülfen, so ist die von derselben sodann mit letzterem eingegangene Ehe erlaubt und gültig 5). So lange aber sich die Entführte in der Gewalt des Entführers befindet, kann sie nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient 6) mit demselben keine gültige Ehe abschließen: »Decernit, heißt es, sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat, et nihilominus raptor ipse, ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces; et si Clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor, mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio dotare.«

Aeltern, des Vormundes, Curators oder Versorgers entführt würde, könnte nach dem canonischen Rechte kein entkräftendes Ehe-Hinderniß behauptet werden, weil die Worte raptor und rapta die Anwendung oder Androhung von Gewalt, die bey einer listigen Entführung wegfällt, voraussetzen, und weil nach demselben der Mangel an Einwilligung der Aeltern, des Vormundes, Curators oder Pflegevaters niemals die Ungültigkeit der Ehe nach sich zieht.«

4) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrimon.

5) C. 6. 7. X. de raptor.

6) Sess. XXIV. C. 6. de reform. matrim.

liturgie.de

Die Verführung (raptus seductionis) ist von der Entführung (raptus violentiae) zu unterscheiden. Bey der ersteren läßt sich eine Weibsperson mittelst eindringender Vorstellungen, gemachter Versprechungen oder Geschenke, des Widerspruchs ihrer Aeltern oder Vormünder ungeachtet, von einer Mannsperson zur Entfernung von ihrem älterlichen oder vormundschaftlichen Hause bereden; so wie man überhaupt es eine Verführung nennt: wenn sich eine Weibsperson durch buhlerische Künste zur Schließung einer Ehe verleiten läßt. Bey der Entführung aber wird die Einwilligung der entführten Person auf eine gewaltsame Weise entweder gehemmet, oder gar aufgehoben, wo hingegen bey der Verführung die Verführte einwilligt. Gegenstand der Entführung kann jede Weibsperson werden, von welchem Alter und Leumunde sie auch seyn mag; Gegenstand der Verführung dagegen nur jene Person, welche noch nicht 25 Jahre alt ist, und die einen guten Leumund hat. Bey der Verführung tritt kein trennendes Ehe-Hinderniß ein. Großjährige können sich nach den Vorschriften, welche die Gesetze bey der Abschließung der Ehe fordern, nicht auf die Schwäche ihres Gemüthes berufen; Minderjährige aber werden noch insbesondere durch die vom Gesetze geforderte Einwilligung ihres Vaters oder Vormunds und vormundschaftlichen Gerichts hinlänglich geschützt 7).

Die Entschädigung oder vielmehr Ausstattung, welche der Entführer der entführten Person, er mag solche geehelicht haben oder nicht, leisten muß, bleibt nach der Bestimmung des Kirchenraths von Trient 7 1/2) dem Ermessen des Richters überlassen.

Der raptus seductionis war bey den Franzosen, wiewohl gegen die angeführte Verordnung des Kirchenraths von Trient, geltend, und bestand darin: wenn eine filia familias minorennis wider den Willen ihres Vaters mit ihrem Liebhaber sich entfernte. Die französischen Bischöfe wollten es daher auf dem Concil zu Trient durchsetzen: daß jene Ehen, welche von Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt ständen, wider den Willen ihrer Aeltern eingegangen würden, für ungültig erklärt werden sollten.

Da man aber von Seite des Concil's dieses nicht zugestand,

---

7) v. Zeiller Comment. d. allg. bürgerl. österr. Gesetzbuches. S. 196.

7 1/2) Concil. Trident. l. c.

liturgie.de

so beabsichtigten sie wenigstens darin ein neues Hinderniß zu setzen; wenn die minderjährige Tochter ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern mit ihrem Liebhaber sich entferne, um an einem fremden Orte einander zu ehelichen, weil hiedurch offenbar eine Verführung und ein Unrecht gegen die Aeltern begangen werde 7 1/3). Allein die katholische Kirche nahm nie von diesem Hindernisse Notiz, sondern kennt nur das Hinderniß in dem oben angegebenen Sinne.

Bey den Protestanten ist die bloße Einwilligung der Entführten nicht genügend, um die Ehe aufrecht zu erhalten, wenn die Aeltern aus erheblichen Gründen den Antrag auf Trennung der bereits geschlossenen Ehe stellen 8).

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält §. 56 hinsichtlich der Entführung folgende Bestimmung: »Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freyheit versetzten Person gegeben worden« 9). Vergl. §. 94.

Das preußische Landrecht verordnet hierüber: Wer ein Frauenzimmer wider ihren Willen, und ihres Vaters, Vormundes oder Ehegatten Willen, in der Absicht, um sie um ihre Ehre

---

7 1/3) Giraldus l. c. et P. II et III. p. 123. p. 999. Tournel. praelect. theolog. de sacram. matrim. quaest. 8. art. 1. Cf. Devoti, instit. canon. T. II. Romae 1825. p. 239. Not. 2). »Certum porro est raptum violenter patratum dirimens impedimentum inducere: sed non ita exploratum omnibus est, num idem impedimentum oriatur etiam ex raptu seductionis, ut vocant, cum scilicet mulier dolo aut illecebris decepta est. Affirmant Tournelyus l. c., Collectus, instit. theol. T. IX. tract. de matrim. C. 7. §. 2. et alii praesertim ex Gallicis scriptoribus; sed alii tamen negant, et horum opinionem communiorem vocat Giraldus exposit. jur. pontific. P. I. sect. 840 p. 668. Illud animadvertere oportet, raptum, qui patratus est non tantum consentiente, sed etiam postulante et suadente puella, impedimento non esse, quominus raptor cum ea contrahat matrimonium, sicuti a sac. Congregatione Concilii responsum fuisse testatur.«

8) Wiese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. IV. Aufl. 8. Göttingen 1819. §. 418. S. 455. v. Hartitzsch a. a. O. §. 55. S. 59.

9) Dolliner a. a. O. I. B. S. 110 ff. Schwerdling a. a. O. S. 94.

liturgie.de

zu bringen, entführt, und die Entführung wirklich vollzieht; der soll mit achtjähriger Festungs-Strafe belegt werden 10).

Ist die Entehrung noch nicht erfolgt, und die Entführte nicht gemißhandelt worden, so findet eine zwey- bis dreyjährige Zuchthaus-Strafe Statt 11). Hat Jemand eine Person in der Absicht, sie zu heirathen, und mit ihrer eigenen Einwilligung, aber doch gegen den Willen derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen nothwendig ist, entführt: so soll er, je nachdem letztere ihre Einwilligung in die Heirath zu versagen, an sich mehr oder weniger Gründe gehabt, mit Gefängniß- oder Festungs-Strafe auf sechs Monate oder zu zwey Jahren belegt werden 12). Erfolgt die Einwilligung obgedachter Personen nach vollbrachter That: so findet nur eine willkürliche Gefängniß-Strafe Statt 13).

In der Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden §. 9 wird bestimmt: Die freye Einwilligung mangelt auch bey jenen Personen, die durch Zwang oder Drohung zur Einwilligung vermocht wurden, wenn nach Beschaffenheit der Kräfte, der Zeit, des Orts und der persönlichen Rücksichten man nach Billigkeit von der überwältigten Person nicht fordern konnte: daß sie mehr hätte thun sollen, um sich der Einwilligung zu entziehen.

Entkleidung der Altäre (denudatio altarium). Dieselbe findet insbesondere am grünen Donnerstage Statt. Nachdem nämlich die Vesper abgebetet ist, werden die Altäre bis auf denjenigen, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, von einem Priester unter Beyhülfe der Altar-Diener entkleidet, d. h. aller Schmuck, die Altar-Tücher u. s. w. mit Ausnahme des Crucifixes und der Leuchter ohne Kerzen, welche stehen bleiben, werden entfernt. Während der Entkleidung betet der Priester, welcher solche vornimmt, die Antiphon: **Diviserunt sibi vestimenta mea et super vestem meam miserunt sortem** mit dem Psalme XXI. **Deus, Deus meus respice in me.** Durch diese Ceremonie will die Kirche die Trauer anzeigen, die sie über den von Jesus erlittenen Kreuztod trägt.

---

10) P. L. R. II. 20. §. 1095. 11) Ebendf. §. 1096.
12) Ebendf. §. 1100.
13) Ebendf. §. 1101. Haupt. a. a. O. I. B. S. 420.

liturgie.de

Entsagung der Kirchen-Aemter. S. d. Art. Resignation.

Entsetzung (depositio — privatio beneficii); in den älteren Zeiten war dieselbe mit der Degradation (s. d. Art.) verbunden 1); später hat man beyde getrennt. Unter Entsetzung versteht man die Entfernung eines Geistlichen entweder von der Gewalt der Weihe mit Beybehaltung seiner Standes-Verhältnisse, oder vom Amte oder von der Pfründe. Gewöhnlich geschieht dieselbe zur Bestrafung eines Geistlichen wegen eines begangenen kirchlichen Verbrechens 2). Die Kirchen-Gesetze haben auf mehrere Vergehen die Strafe der Privation gesetzt, z. B. auf die Nichtbeobachtung der Residenz, auf das Nichttragen der Tonsur und des Klerikal-Kleides, auf förmlichen Handel, welchen Geistliche treiben, auf unerlaubten oder verdächtigen Umgang 3). Heutiges Tags aber ziehen dieselben nicht immer mehr ihre ursprünglich ihnen gegebene Wirkung nach sich, sondern es hängt hierin vielmehr Alles von der richterlichen Entscheidung ab. Nach der Entscheidung des Kirchenraths von Trient soll die Privation insbesondere gegen jene Geistliche verhängt werden, welche einen ärgerlichen Lebenswandel führen, und nach vorher gegebenen Ermahnungen und Zurechtweisungen sich dennoch nicht bessern 4). In demselben Geiste sprechen sich die partikularrechtlichen Bestimmungen aus, denen zufolge die Entsetzung von der Pfründe nur nach vorausgegangenen stufenweisen Correktionen durch ein förmliches auf eine ordnungsmäßig geführte Untersu-

1) Dufresne Glossar. T. II. p. 42. »Degradatio, poena ecclesiastica, qua quis suo gradu privatur. Apud Antiquos, Clericum degradare, nihil aliud erat, quam deponere vel suspendere ab officio: nunc usus ecclesiasticus paulo aliter invaluit. Distinguunt enim canonistae e depositione degradationem, cum depositione longe gravior sit degradatio, qua scilicet reus Clericus ablatis ordinis insignibus ab Episcopo coram judice saeculari, cui postmodum traditur, titulo clericali privatur.« Cf. Devoti institut. canon. T. I. p. 383.

2) Can. 38. C. 16. q. 7.

3) Can. 4. Dist. 91. C. ult. X. de vit. et honest. C. 6. X. ne Cleric. vel monach. C. 1. 2. X. de Cleric. venat.

4) Sess. XXI. C. 6. de reform. Sess. XXIV. C. 5. 12. de reform.

liturgie.de

suchung gegründetes Disciplinar-Erkenntniß des einschlägigen Ordinariats Statt finden soll 4 1/2).

Wer in die Excommunication verfällt, verliert darum noch nicht sogleich seine Pfründe, dies geschieht erst dann, wenn der Excommunicirte sich nicht bekehrt 5). Eben so wenig findet die Entsetzung bey der Suspension sogleich Statt. Die für die Entsetzung der Bischöfe competente Behörde war ehemals das Provinzial-Concilium 6), nach dem neueren canonischen Rechte ist es der Pabst 7); in Ansehung der niederen Geistlichen aber steht es dem Diözesan-Bischofe zu, auf Entsetzung zu erkennen 8). Nach den partikularrechtlichen Bestimmungen müssen jedoch jetzt meist derley Erkenntnisse der bischöflichen Ordinariate (wie dies z. B. in Bayern der Fall ist) den weltlichen Regierungs-Behörden mitgetheilt werden 9).

In Oesterreich ziehen gröbere Vergehen im äußeren Betragen und in Verwaltung des Pfarramtes, welche öffentliches Aergerniß verursachen, oder Beschwerden von Seite der Parochianen veranlassen, so wie auffallende Vernachläßigung der vom Staate den Pfarrern übertragenen Geschäfte z. B. in Führung der Pfarr-Matrikeln, in Leitung des Schulwesens u. s. w. die Entsetzung nach sich 10). — Lokal-Kapläne werden amovirt, sobald es das Beste ihrer Lokalien erheischt 11).

In Preußen kann die Entsetzung eines Geistlichen nur durch das geistliche Departement im Ministerium verfügt werden, an welches sich dießfalls die andern Behörden zu wenden haben 12). Dieses kann übrigens selbst dann die Entsetzung eines

---

4 1/2) Vergl. bayer. Concord. Art. XII. Lit. d. II. konstitut. bayer. Ed. §. 40. Sicilian. Concord. Art. XX.

5) C. 25. §. 1. X. de appellat.

6) Can. 5. C. 6. q. 4.

7) C. 2. X. de translat. episcop. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 5. de reform.

8) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 6. de reform.

9) S. M. Anleitung zum geist. Geschäfts-Style und zur geistl. Geschäfts-Verwaltung. III. Aufl. S. 93.

10) Hofd. v. 3. März. 1792. §. 3.

11) Hofd. v. 14. Jul. 1821. N. 1. 2.

12) Rescr. v. 24. Nov. 1809. Bielitz a. a. O. S. 199.

liturgie.de

Geistlichen anordnen, wenn er auch im Erkenntnisse von aller Strafe losgesprochen seyn sollte 13).

In Bayern steht das Recht über Disciplinar-Vergehen der Geistlichen und nach Gestalt der Sache auf Entsetzung zu erkennen, den geistlichen Stellen zu. Diese müssen aber in den Fällen, wo auf die Entsetzung eines bepfründeten Geistlichen erkannt wird, die Urtheile mit den Entscheidungs-Gründen den betreffenden Kreis-Regierungen zur Zeit der Publikation derselben mittheilen, welche sodann solche mit ihren Bemerkungen dem Ministerium des Innern vorlegen 14).

In Sachsen geschieht die Untersuchung über die gewöhnlichen Disciplinar-Vergehen von dem katholisch-geistlichen Consistorium, welches bey Bestrafungen und Dienst-Entsetzungen zuvörderst an das apostolische Vikariat Vortrag zu erstatten hat. Bey den protestantischen Geistlichen wird auf die Entsetzung vom Amte (amotio) nur wegen eines öffentlichen der Gemeinde gegebenen Aergernisses erkannt. So lange das Erkenntniß auf Dienst-Entsetzung noch nicht erfolgt ist, darf die Civil-Obrigkeit gegen geistliche Personen keinen zur Untersuchung gehörigen Akt, ohne besonderen Auftrag des Consistoriums, vornehmen 15).

In Kurhessen geschieht in Ansehung der protestantischen Geistlichen die Dienst-Entsetzung von dem Landesherrn 16), es mag die Pfarrey, welche der betreffende Geistliche inne hat, eine herrschaftliche oder eine Patronats-Pfarrey seyn. Die Entsetzung eines protestantischen Geistlichen zieht zwar an sich keine Degradation mit sich, jedoch wird einem solchen, nach Befinden der Umstände, nicht selten außer der Verrichtung der Ministerial-Handlungen selbst das Predigen untersagt 17).

Wird im Großherzogthume Weimar von dem Bischofe gegen einen Geistlichen auf Absetzung vom Amte erkannt; so darf

---

13) Ebendaselbst.

14) Allerh. Reser. v. 11. Jul. 1828. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 93.

15) Hof-Res. v. 10. April 1788 u. 3. Jan. 1804. Res. v. 17. Febr. 1811. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 536.

16) Consist. Rescr. v. 19. Dez. 1739.

17) Ledderhose a. a. O. S. 600.

liturgie.de

das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Beystimmung eröffnet und vollzogen werden 18).

Ephod. S. d. Art. **Humerale.**

Epiphanie (von ἐπιφαινομαι appareo) oder das Fest der Erscheinung des **Herrn** (ἡ ἐπιφανεια του λογου) wird nach dem Kirchen-Kalender am 6. Januar feyerlich begangen. Die Feyer dieses Festes gründet sich theils auf die Anbetung der Weisen aus dem Morgenlande, und auf die dabey geschehene Offenbarung **Jesus Christus** als Sohnes Gottes und unseres Weltheilandes, theils auf die Ankündigung Desselben durch den wunderbaren Stern. Andere beziehen diese Festfeyer auf die Taufe **Jesus** im Flusse **Jordan**; und wieder Andere auf die wunderbare Verwandlung des Wassers in Wein auf der Hochzeit zu **Kana** 1); noch Andere beziehen dieselbe auf folgende drey Geheimnisse, nämlich a) auf die Erscheinung **Jesu Christi**, b) auf die Kundmachung seiner Herrlichkeit, und c) auf das Andenken des ersten Wunders, welches **Jesus Christus** bey'm Anfange seines öffentlichen Lebens wirkte, und wodurch er seine Allmacht offenbarte, zugleich 1 1/2).

In der lateinischen Kirche verwechselte man auch häufig die **Theophanie** mit der **Epiphanie**, und nahm das Fest der

---

18) Großherz. Sachs. Weimar. Gesetz. v. 7. Okt. 1823. §. 39. Nr. 3.

1) S. **Maximi** homil. 5. infest. epiph. **Martene**, Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina in divinis celebrandis officiis. 4to. Lugduni 1706. p. 107. »Epiphaniae festum, cujus mentionem faciunt acta S. Philippi Heracleae Episcopi et Martyris apud Ruynartium celeberrimum facit triplex Christi apparitio seu manifestatio, adoratio scilicet ejus per magos, baptismus et primum miraculum, quod contigit in Cana Galilaeae. Triplicem hanc Christi manifestationem semper hac die recoluisse videtur Ecclesia latina, ut patet tum ex hymno Prudentii, quem ad divina officia solet adhibere, tum ex S. Paulin. carmine 9. de S. Felice, ex **Gregorio Turonensi** lib. II. de miraculis S. **Martini** C. 26. et de gloria martyrum C. 87., ex S. Isidori libr. II. de divinis officiis C. 26. et aliis.«

1 1/2) **Entwürfe** zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte. Aus dem Französ. übersetzt von **Räß** und **Weis**. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 106.

liturgie.de

Erscheinung mit dem Feste der Menschwerdung Jesu Christi für gleichbedeutend. Da dasselbe sehr ungleich gefeyert wurde, so geschah es, daß man in der Folge den eigentlichen Tag der Geburt Christi nicht mehr recht kannte, und daher den 25. Dezember dafür anordnete, während der sechste Januar zur Feyer des Epiphanie-Festes bestimmt wurde. In dem Oriente wurde jedoch in den meisten Kirchen das Fest der Menschwerdung Christi zugleich mit dem Epiphanie-Feste gefeyert 2).

Das Fest der Erscheinung des Herrn wurde sowohl in der orientalischen, als occidentalischen Kirche stets als ein Hauptfest (festum duplex primae classis) gefeyert. In den früheren Zeiten hatte es eine Vigil mit Fasten, jetzt hat es Vigil ohne Fasten, aber mit einer Oktav. Auch wurde in den ersten Jahrhunderten an diesem Tage vorzüglich die feyerliche Taufe ertheilt, und hiezu das Wasser eigens geweiht 3). Gegenwärtig findet

2) Dufresne Glossar. T. II. p. 252. »Alii censent abusive Epiphaniae seu Epiphaniorum appellationem huic inditam festo: quippe cum plurimae Ecclesiae in diem illum Natalem Domini referrent et Baptisma, quod de Egyptiacis testantur diserte Cassianus Collat. 10. C. 2. et Jo. Chrysostomus Homil. in Lucam C. 2. de Graecis Asiaticis et Syris, Epiphanius in Panar. Haer. 51. Natalis vero Christi ἐπιφανίας et ἐπιφανίων nomine donetur a Patribus, quia tunc primum apparuit nascendo Christus, factum postea ut Ecclesia Constantinopolitana, quae Romanae usum amplexa, natalem Christi coepit celebrare die 25. Decemb. priorem nomenclaturam diei sextae Januar. attribuerit, ut quae prius colebatur tanquam natalis Christi. Lexicon Gr. MS. Reg. Cod. 2062 et Suidas: ἐπιφάνεια, ἡ τοῦ κυρίου καὶ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ ἐναρξος οἰκονομία. Ita Natalem Domini vocat Zonoras in Juliano, quem Ammianus loco laudato Epiphania. Vide Casaubonum ad Annal. Baron. Exercit. 2. C. 11. eundem Baron. ad Martyrol. et Jacobum Gotofred. ad L. V. Cod. Th. de spectacul. — Binterim a. a. O. V. Bd. I. Thl. gr. 8. Mainz 1829. S. 312.

3) Tertull. Lib. de baptism. C. 19. »Diem baptismo solenniorem pascha praestat, cum et passio Domini, in quo tingimus, adimpleta est. — Exinde pentecoste ordinandis lavacris latissimum spatium est.« Martene l. c. »Tametsi in orientali Ecclesia Christi potissimum baptismus in Epiphania recolatur.« Karl der Große schreibt in seinem Briefe an Garibaldus: »Comperimus in die apparationis Domini, multi fuerunt apud nos inventi, qui

liturgie.de

diese Feyerlichkeit an diesem Tage ordnungsmäßig nicht mehr Statt; jedoch ist an manchen Orten und besonders bey den Griechen die Weihe des sogenannten Dreykönig-Wassers (ὑδρυσις) üblich.

In den österreichischen Staaten ist die Weihe dieses Wassers nur bey den Nationen sklavischer Abstammung noch erlaubt, indem sie durch die hh. Cyrill und Methud, welche sie als ihre Glaubens-Apostel verehren, eingeführt worden ist. In den übrigen Provinzen aber soll weder am Epiphanie-Feste, noch am Vorabende desselben diese Weihe vorgenommen werden 4).

Episcopal-System, protestantisches. S. d. Art. Kirchen-Regierungs-Systeme in der protestantischen Kirche.

Episcopi titulares. S. d. Art. Weihbischöfe.

Epistel. Schon in den ersten Zeiten der christlichen Kirche wurden nach dem Beyspiele der jüdischen Synagoge, wo das Gesetz und die Propheten in Paraschen und Haftaren eingetheilt war, bey den gottesdienstlichen Versammlungen der Christen gewisse Abschnitte aus der heiligen Schrift, Pericopen genannt, abgelesen. Namentlich fanden zwey Vorlesungen Statt, die eine aus den apostolischen Briefen (Episteln), die andere aus den Evangelien. Der Name Epistel ist jedoch nicht im strengen Sinne des Wortes zu nehmen, indem hierunter nicht nur allein Stellen aus den Briefen der Apostel, sondern auch, mit Ausnahme der Evangelien, aus den übrigen Büchern des alten sowohl, als des neuen Testaments verstanden werden 1). Der

---

volebant suscipere infantes de s. fonte baptismatis.« In den späteren Zeiten wurde dieselbe jedoch abgestellt: wie wir dies aus einer Verordnung des Concil's von Ruen (1072) C. 24. ersehen. Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe. gr. 8. Bamberg und Würzb. 1818. S. 265.

4) Verordn. für Inn. Oester. v. 26. März 1788. Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach österreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden. gr. 8. Prag 1826. S. 103.

1) Der Name Epistola kommt in dieser Bedeutung schon in den ältesten Sakramentarien vor. Gräser, die römisch-katholische Liturgie nach ihrer Entstehung und endlichen Ausbildung. I. Th. 8. Halle 1829. S. 101.

liturgie.de

heilige Hieronymus wird gewöhnlich für Denjenigen gehalten, welcher die Episteln und Evangelien zum Gebrauche bey dem Gottesdienste und den Predigten so geordnet hat, wie wir solche heutiges Tages noch besitzen 2). Diese Anordnung der Pericopen soll der heilige Hieronymus auf einen besonderen Befehl des damaligen Pabstes Damasus veranstaltet haben 3). Andere schreiben sie einem gewissen Musäus von Marseille, wieder Andere Gregor dem Großen zu, die Meisten aber leiten sie von Karl dem Großen her, welcher ihre Abfassung dem Diakon Paulus aufgetragen haben soll 3 1/2).

Die Vorlesung der Pericopen geschah in den früheren Zeiten von einer eigens hiezu bestimmten und geweihten Person, welche Lector genannt wurde, an einem erhöhten Orte, oder vielmehr auf einem erhöhten Pulte oder Ambo 4). Im ersten Jahrhun-

---

2) Cardin. Joann. Bona op. omn. ed. nov. Antverp. 1739. fol. p. 325. »Seriem vero et ordinem lectionum atque Epistolarum et Evangeliorum, quae singulis diebus per annum in Missae sacrificio legi debent, communis Eruditorum sententia est, paucis licet negantibus, S. Hieronymum disposuisse in libro, quem comitem inscripsit, ediditque Pamelius. T. II. Liturgicorum. Sed et Cornelius Schultingus initio suae Bibliothecae ecclesiasticae se eundem comitem M. S. habuisse asserit multo ampliorem, quam sit editus a Pamelio, quem typis mandare non potuit deficientibus ad id sumptibus necessariis. Citant hunc librum nomine Lectionarii omnes antiqui sacrorum rituum scriptores, quidem sine nomine auctoris, alii expresso nomine S. Hieronymi et titulo Comitis. Ita Micrologus C. 25. Liber etiam Comitis sive Lectionarius, quem S. Hieronymus compaginavit. Et Berno Augiensis C. I. Beatum Hieronymum credimus ordinatorem Lectionarii, ut ipsius testatur prologus appositus in capite ejus Comitis. Sed hic prologus non extat in praecitato Codice Pamelii, Hugo item a S. Victore Lib. II. de off. eccles. C. 11. Hieronymus Presbyter Lectionarium, ut hodie habet Ecclesia, collegit: sed Damasus Papa, ut nunc moris est, legi instituit.«

3) Grundmayr a. a. O. S. 110.

3 1/2) Thamerus schediasma de origine et dignitat. pericoparum. 4. Jenae 1734.

4) Herr Binterim a. a. O. IV. Bd. 3. Th. S. 322 bemerkt hierüber: "War nur ein Pult oder Ambo in der Kirche, so unterschied sich die Vorlesung des Subdiakon's von jener des Diakon's entweder durch die Wendung des Leibes oder durch die niedrige Stellung am Pulte. Der

liturgie.de

derte scheint die Vorlesung der Pericopen den Diakonen zugestanden gewesen zu seyn. Von jener Zeit an wurden Lektoren (ordo lectorum) hiezu aufgestellt. Wann dieselben abgekommen, und diese Funktion an die Subdiakonen übergegangen, scheint unbestimmt zu seyn. Cardinal Bona meint, daß diese Vorlesung zuerst in Rom im achten Jahrhunderte den Subdiakonen übertragen worden sey 5). Die Vorlesung geschah ehemals auf den durch

---

Subdiakon stand auf der zweyten Stufe, der Diakon auf der dritten." — »Quid aliud; schreibt Cyprian Epist. 34., quam super pulpitum, id est, super tribunal ecclesiae oportebat imponi, ut loci altioris dignitate subnixus et plebi universae pro honoris sui claritate conspicuus legat praecepta et Evangelium Domini, quae fortiter et fideliter sequitur.« Prudentius hym. des. Hipplyto:

Fronte sub adversa gradibus sublime tribunal —
Tollitur, Antistes praedicat unde Deum.

Bona l. c. p. 324. Dufresne sub vocab. gradus. Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 59. — Der im Chor ehemals aufgestellte größere Pult (cathedra) hatte auf beyden Seiten Stufen (gradus); auf der einen stiegen die Diakonen, auf der andern die Subdiakonen hinauf, und auf der entgegengesetzten Seite herab; das Evangelium ward auf der obersten Stufe, die Epistel auf der unteren verlesen.

5) Bona l. c. p. 324. »Quo vero tempore coeperint Subdiaconi legere epistolam dubium est. Suspicor autem saeculo octavo id contigisse; Amalarius enim, qui initio saeculi noni claruit Lib. II. C. 11. Miror, inquit, qua de re sumptus sit usus in ecclesia nostra, ut Subdiaconus frequentissime, non ergo semper, legat lectionem ad Missam, tum hoc reperiatur ex ministerio sibi dato in consecratione commissum, neque ex literis canonicis, neque ex nomine suo. Et in fine capitis subdit: Sed postquam statutum est a Patribus nostris: ut Diaconus legeret Evangelium, statuerunt ut et Subdiaconus legeret Epistolam sive lectionem. At quando id statutum fuerit non dicit Amalarius, et ego existimo ante coepisse Diaconos legere Evangelium, quam Epistolam Subdiaconos, ut ostendam cum de Evangelio sermo erit.« — Martene de antiqu. Eccles. ritib. fol. Antverp. 1764. p. 173 bemerkt, daß nach Angabe eines alten römischen Ordo die Epistel, wie das Evangelium zuweilen sowohl in griechischer als lateinischer Sprache vorgelesen wurden. »Ex antiquo ordine Romano auctore Benedicto canonico S. Petri epistola et evangelium graece et latine pronunciari debent, qui quidem ritus hactenus viget in percelebri S. Dionysii in Francia monasterio.«

liturgie.de

einen Wink ertheilten Befehl des Bischofs oder Priesters; nach derselben begab sich der Lektor oder Subdiakon zum Bischofe, küßte dessen Hände und begehrte den Segen.

Jetzt wird die Epistel bey feyerlichen Aemtern von dem Subdiakonus nach der Collekte sogleich in tono epistolae auf der rechten (Epistel-) Seite an dem allda aufgestellten Pulte gesungen; nach der Absingung derselben begibt sich der Subdiakon zum Bischofe oder Priester, kniet sich, das Epistelbuch aufrecht haltend, nieder, empfängt im Stillen den Segen über dasselbe, legt alsdann das Epistelbuch in die Mitte des Altars, und stellt sich an den ihm gebührenden Ort, neben dem Bischofe am Faltstuhle, oder neben dem Priester auf dem Altare und zwar im letzteren Falle zur rechten Seite desselben, wo er wartet, bis dieser das Evangelium gelesen hat, hierauf aber sich zu gleicher Zeit mit dem Diakon an die unterste Stufe des Altars begibt, wo dieser das Munda cor meum betet.

Die Eingangs-Formel der Epistel bey Stellen aus dem alten Testamente der Apostel-Geschichte und der Apokalypse sind Lectio Jeremiae etc., bey den apostolischen Briefen aber: Epistola B. Petri, Pauli etc., gewöhnlich folgt hierauf die Anrede-Formel: Fratres oder Charissimi. Bey'm Schlusse der Epistel wird jedesmal mit Deo gratias respondirt.

Epitome canonum. S. d. Art. Morgenländische Sammlungen.

Erbbegräbnisse. S. d. Art. Begräbniß.

Eremiten (von ἔρημος — solitudo) sind Menschen, welche im Verlangen nach einer höheren Ruhe und aus Sehnsucht nach Vereinigung mit Gott, sich ganz den Einflüssen und äußeren Reizen der Welt entziehen, in Einöden und wilde Gegenden begeben, da nach dem Beyspiele Johannes des Täufers von den Früchten des Feldes leben, sich alle andere Genüsse versagen, sogar jeden Umgang mit Menschen fliehen, und unter steten Bußübungen und höchster Selbstverläugnung dem beschaulichen Leben sich widmen. Paul von Thebais († 340) soll der Urheber dieser Lebensart gewesen seyn. Um der dezianischen Christen-Verfolgung zu entgehen, begab sich derselbe in seinen Jünglings-Jahren in Einöden und rauhe Ge-

liturgie.de

birgs-Gegenden, wo er in diesem Zustande ein Alter von 113 Jahren erreichte. Die außerordentlichen Thaten, welche er verrichtete, so wie die Strenge seiner Lebensart verschafften ihm viele Anhänger, unter denen sich besonders Antonius von Comä in Aegypten auszeichnete, dessen Schüler Pachomius jedoch schon auf der Insel Tabenna eine Art von gemeinsamen Beysammenleben gründete. — Sowohl der Einfluß des Klima und der Philosophie des Orients, als auch die Beyspiele der Nasiräer, Essäer und Therapeuten, noch mehr aber die freye Entschließung mochten Manchen veranlaßt haben, das beschauliche Leben in stiller Einsamkeit zu wählen, wo man sich bey höherer Contemplation gegen die Reize des Bösen am besten und sichersten geschützt fand. — Da die Eremiten besonders im Anfange Wildnisse und Menschen leere Gegenden sich zu ihrem Aufenthalte wählten, so nannte man sie Anachoraten; wegen ihrer beschränkten Wohnungen hieß man sie Clausner, und als sie in der Folgezeit an einsamen Gegenden nach Art der Ordens-Geistlichen gewöhnlich unter einem Vorsteher, ἡγουμενος genannt, beysammenlebten, so erhielten sie den Namen Cenobiten (κενοβιται — συνοδιται von κοινοβιον — claustrum). Uebrigens widmeten sich die Einsiedler nicht bloß der Contemplation und dem Gebete, sondern Viele derselben bewiesen thätige Liebe, Andere, mit der Gabe der Beredsamkeit ausgestattet, predigten mit Erlaubniß der Bischöfe Weichlingen die lautere Moral des Evangeliums, und fachten in ihnen den Bußeifer an.

Eremiten des heiligen Paulus vom Erzbischofe Eusebius von Gran in Ungarn um das Jahr 1215 gestiftet. Ihr erstes Kloster wurde zu Ofen erbaut. Sie befolgten die Regel der alten Eremiten. Außer Ungarn hatte jedoch dieser Orden wenige Klöster.

Erledigung der Benefizien. Jede Erledigung eines Benefiziums soll öffentlich bekannt gemacht werden 1). Der Praxis nach findet dies jedoch nur bey den gewöhnlichen Curat-Stellen Statt; bey den höheren Kirchen-Stellen wird die Er-

1) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18. de reform. (S. d. Art. Concurs-Prüfung.)

liturgie.de

ledigung nicht öffentlich angezeigt. (S. d. Art. Benefizien. Provision.

In Oesterreich soll, sobald eine Kirchen-Pfründe erledigt ist, ihre Erledigung von dem einschlägigen Ordinariate oder Consistorium auf das schleunigste den betreffenden Diözesan-Geistlichen zur Kenntniß gebracht werden 2). Dieses findet in der Regel nur bey den älteren Pfarreyen Statt; bey den neu errichteten hingegen soll sowohl vom Consistorium, als dem Kreisamte vorerst untersucht werden, ob ihre Fortdauer nothwendig sey. Die Erledigung dieser Seelsorger-Stellen wird daher erst dann bekannt gemacht, wenn Beyde für ihren ferneren Fortbestand sich in ihrem Gutachten ausgesprochen haben 3).

Wird ein Benefizium auf eine andere Art als durch den Tod des Benefiziaten erledigt; so hat der Bezirks-Vikar den Tag des Abzugs dem Consistorium anzuzeigen. Tritt aber die Erledigung eines Benefiziums durch das Ableben des letzten Inhabers ein; so hat das Orts-Gericht dem Bezirks-Vikar davon Nachricht zu ertheilen, welcher hierüber an das Consistorium einberichtet.

In Preußen ist verordnet: daß die Erzpriester und Superintendenten, bey Erledigung landesherrlicher Patronats-Pfründen nicht nur eine Anzeige hierüber an die Regierung erstatten, sondern mit derselben auch ein Verzeichniß der Einkünfte der erledigten Stelle in tabellarischer Form, — wo in der ersten Kolumne die Art und Gattung der Einkünfte, in der zweyten der beyläufige Geldbetrag derselben, und in der dritten die Quelle, woher diese Einkünfte fließen, angegeben, die vierte Kolumne aber zu Anmerkungen verwendet wird, vorlegen sollen 4).

In Bayern muß vorschriftsmäßig jede Erledigung einer selbstständigen Kirchen-Stelle in den Kreis-Intelligenz-Blättern den betreffenden Diözesan-Geistlichen bekannt gemacht werden.

---

2) Hofd. v. 1. Jul. 1784, 24. Dez. 1785 u. 12. Jan. 1786. N. 3, dann v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. N. 5. Verordn. in Böhmen v. 10. Jul. 1827. N. 1. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien nach dem gemeinen und dem besondern Oesterreichischen Kirchenrechte. gr. 8. Prag 1828. S. 149.

3) Hofd. v. 12. Aug. 1790, 25. Okt. 1792. N. 1. §. 5 u. 2. April 1802. N. 1. §. 8. N. II. §. 13.

4) Bielitz a. a. O. S. 52.

liturgie.de

Bey katholischen Pfarreyen landesherrlichen Patronats geschieht die Ausschreibung von den Kreis-Regierungen, bey den bischöflichen Pfarreyen von den Ordinariaten, und bey den protestantischen Pfarreyen überhaupt von den Consistorien. In dem Ausschreiben selbst werden der Umfang der Pfarrey, die Zahl der Ortschaften, die Seelenzahl und die Summe des Ertrags angegeben. Wird eine selbstständige Seelsorger-Stelle durch das erfolgte Ableben des bisherigen Besitzers erledigt, so hat der betreffende Orts-Vorsteher hierüber an das einschlägige Land- oder Herrschafts-Gericht, und dieses sodann an die königl. Kreis-Regierung sowohl, als auch an das einschlägige Kreis- und Stadtgericht zu berichten. Desgleichen muß der im Orte anwesende Geistliche, Cooperator, Kaplan oder auch der geistliche Testamentar des Verlebten die Anzeige vom Sterbefalle an den Kapitels-Dechant, und dieser solche an das Ordinariat machen. Den Kreis-Regierungen steht die Anordnung einer Administration der erledigten Pfarrey-Gefälle durch die äußeren Behörden, den Kreis- und Stadtgerichten die Verlassenschafts-Verhandlung durch eben dieselben, wenn der verlebte Geistliche nämlich nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichtes wohnte, und den Ordinariaten die Aufstellung eines Pfarr-Vikars zu, welche jedoch von der deßfalls getroffenen Anordnung die einschlägige Kreis-Regierung in Kenntniß setzen müssen 5). Kommt eine Pfarrey durch die weitere Beförderung des bisherigen Besitzers in Erledigung; so muß dem Ordinariate der Tag des Abzuges von dem abziehenden Pfarrer angezeigt werden, damit dieses für die Versehung der Pfarrey Fürsorge treffen kann. Die wirklich geschehene Anstellung oder Beförderung eines Pfarrers wird durch das königl. Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

In Würtemberg, Baden, im Großherzogthume und im Churfürstenthume Hessen, in Nassau wie in den übrigen deutschen Staaten wird jede eingetretene Erledigung einer Pfarrey oder eines Beneficiums, meist unter Angabe des Pfründen-Ertrages, in den Regierungs-Blättern ausgeschrieben, so wie auch durch eben dieselben die erfolgte Verleihung einer Pfarrey oder

5) R. B. 1807. . 703. V. v. 21. April 1807. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 135, 203 und 207.

liturgie.de

eines Benefiziums durch Ausschreiben in denselben Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Königreiche Sachsen hat bey protestantischen Pfarreyen die Wittwe oder der Patron sogleich über das Ableben eines Geistlichen an den Superintendenten, und dieser an das Consistorium zu berichten, und dabey zugleich das jährliche Einkommen, dann bey landesherrlichen Stellen auch die Beschaffenheit des Dienstes anzuzeigen 6).

Erneuerung des ehelichen Consenses (renovatio consensus sive restauratio sive revalidatio matrimonii). Wenn nach geschlossener Ehe ein trennendes Ehe-Hinderniß entdeckt wird, so muß, sofern dieses zu den dispensablen gehört, um Dispensation nachgesucht, und sobald diese eingelangt ist, der eheliche Consens erneuert werden. Ist das Hinderniß ein geheimes, und entweder beyden oder nur einem Ehegatten, aber nicht öffentlich bekannt, so findet die renovatio consensus privata oder die revalidatio matrimonii privata Statt. Hiebey genügt es schon, wenn die vermeintlichen Eheleute vor dem Pfarrer die ausdrückliche Erklärung über den unzertrennlichen Fortbestand ihrer Ehe abgeben, oder wenn sie nur unter sich die Erneuerung des ehelichen Consenses vornehmen; auch ist selbst hier der fortgesetzte eheliche Beyschlaf hinreichend. Hat nur ein Theil Kenntniß von dem obwaltenden Ehe-Hindernisse, so muß der Pfarrer mit aller Klugheit zu Werke gehen, damit der andere Theil hievon nichts erfahre, besonders wenn zu fürchten ist, dieser möchte von seinem Rechte, die Ehe deßhalb als aufgelöst zu erklären, Gebrauch machen. — Ist das Hinderniß öffentlich bekannt, so muß auch die Erneuerung des ehelichen Consenses öffentlich (revalidatio matrimonii publica) d. i. vor dem eigenen Pfarrer und in Gegenwart zweyer Zeugen, wenn gleich sonst im Stillen in der Kirche oder im Pfarrhause, geschehen. — Jede öffentlich vorgenommene revalidatio matrimonii muß in der Trauungs-Matrikel, und zwar an derjenigen Stelle, wo die frühere Ehe eingeschrieben steht, in der Regel in lateinischer Sprache,

6) Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 78.

liturgie.de

angemerkt werden 1): Das allgemeine bürgerliche österreichische Gesetzbuch bestimmt rücksichtlich der Revalidation der Ehe §. 88: Wenn von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebots, abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen erklärt, und die feyerliche Handlung in dem Trauungs-Buche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden: so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden 2).

Ersitzung. Eine bey uns außer Uebung gekommene Art, zu Kirchen-Aemtern zu gelangen, ist die Ersitzung (praescriptio). Nach der 35. und 36. Kanzelley-Regel findet dieselbe eigentlich nur bey den päbstlichen Benefizien Statt. Vermöge Ersterer kann Derjenige, welcher ein volles Jahr über ununterbrochen, wenn auch ohne allen Scheintitel (sine titulo colorato) im ungestörten Besitze einer Pfründe ist, derselben nicht anders verlustig werden, als wenn sie ein Anderer von dem päbstlichen Stuhle erhalten, und dieser in dem Gesuche den Namen, Charakter und Rang des Inhabers, ferner die Zeit des Besitzes angegeben, und die Nichtigkeit des Besitz-Rechtes dargethan, dann den Besitzer selbst innerhalb sechs Monate bey Gericht belangt, und den Rechtsstreit innerhalb eines weiteren Jahres bis zum Endurtheil fortgeführt hat.

Die 36ste Kanzelley-Regel bestimmt 1): daß Derjenige, wel-

---

1) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 328.

2) Dolliner (Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. II. B. gr. 8. Wien u. Triest 1818. S. 199 ff.) behauptet: daß die revalidatio matrimonii oder die Erneuerung des ehelichen Consenses nicht öffentlich, sondern nur immer vor zwey vertrauten Zeugen zu geschehen brauche; Hofrath v. Zeiller aber macht in seinem Commentar über das österr. Gesetzbuch die Bemerkung: wenn das Hinderniß nicht ruchbar geworden ist; und scheint sonach bey einem öffentlich bekannt gewordenen Ehe-Hindernisse auch eine öffentliche Erneuerung zu fordern. Vergl. Hinterberger, Handbuch der Pastoral-Theologie nach der Ordnung der theologischen Studien an den kk. österreichischen Lehr-Anstalten. IV. Band. gr. 8. Linz 1828. S. 202.

1) Die 36ste Kanzelley-Regel lautet also: »Item statuit et ordinavit idem D. N., quod si quis quaecunque beneficia ecclesiastica, qua-

liturgie.de

cher ein Benefizium drey volle Jahre über besitzt, zu dessen Besitz er aber weder mit Gewalt, noch mittelst Simonie unter einem Scheintitel gelangt ist, weder in possessorio, noch in petitorio vor Gericht belangt werden kann.

Erste Bitte. S. d. Art. Primae preces.

Erstlinge. Hierunter versteht man eine Abgabe an den Pfarrer, welche nach der Auslegung der Kirchen-Väter in dem 40sten oder wenigstens in dem 60sten Theile der Ernte bestehen sollte 1).

An ihre Stelle ist der Zehent getreten 2). (S. d. Art. Oblationen.)

---

liacumque sint, absque simoniaco ingressu ex quovis titulo, apostolica vel ordinaria collatione aut electione, et electionis hujusmodi confirmatione seu praesentatione et institutione illorum, ad quos beneficiorum hujusmodi collatio, provisio, electio et praesentatio, seu quaevis alia dispositio pertinet, per triennium pacifice possederit (dummodo in beneficiis hujusmodi, si dispositioni apostolicae ex reservatione generali in corpore juris clausa, reservata fuerint, se non intruserint) super eisdem beneficiis taliter possessis molestari nequeat, nec non impetrationes quaslibet, de beneficiis ipsis sic possessis factas, irritas et inanes censeri debere decrevit, antiquas lites super illis motas penitus extinguendo.« Das Basler Dekret de pacificis possessoriis, aus welchem diese Regel entnommen ist, heißt: »Quicunque non violentus, sed habens coloratum titulum, pacifice et sine lite praelaturam, dignitatem, beneficium vel officium triennio proximo hactenus possedit, vel in futurum possidebit, non possit postea in petitorio vel possessorio a quoquam etiam ratione juris noviter impetrati molestari, excepto hostilitatis casu, vel alterius legitimi impedimenti, de quo protestari, et juxta Concilium Viennense intimare teneatur. Lis autem hoc casu quoad futuras controversias intelligatur, si ad executionem citationis, jurisque sui in judicio exhibitionem ac terminorum omnium observationem processum fuerit. Ordinarii autem diligenter inquirant, ne quis sine titulo beneficium possideat. Quodsi talem quandocunque repererint, declarent jus illi non competere, vel huic (si sibi videatur) nisi sit intrusus seu violentus, aut alias indignus, vel alteri idoneo provideant. Van Espen l. c. P. II. T. XXVI. C. 4. p. 554.

1) Exod. 23, 19. C. 1. X. de decim.

2) Engel l. c. Lib. III. T. 30. N. 62.

liturgie.de

Erzbischöfe (von ἀρχη principium und ἐπισκοπος) 1). Ein Erzbischof — Metropolit (von μητηρ und πολις — matrix urbs) ist derjenige Bischof, welchem mehrere Bischöfe einer kirchlichen Provinz, die Suffragane heißen, untergeordnet sind, und der zugleich Bischof seiner eigenen Diözese ist. Ueber den Ursprung der Metropolitan-Verfassung sind die Meinungen verschieden. Einige führen diese Einrichtung bis zum apostolischen Zeitalter hinauf, behaupten: daß dieselbe die apostolische Tradition für sich habe, und gründen ihre Ansicht auf I. Pet. 1, 1, indem dieser Brief an bestimmte Provinzen gerichtet sey, dann auf Tit. 1, 5, wo Paulus den Titus zu Kreta zurückgelassen, und ihm die Aufsicht über die ganze Insel übertragen habe. Wie Titus zu Kreta, so seyen Timotheus zu Ephesus und Polycarp zu Smyrna aufgestellt worden. Daher auch schon Clemens von Rom die Metropolitan-Verbindung für eine apostolische Einrichtung halte 1 1/2), indem er schreibt: „και οἱ ἀποστολοι ἡμων ἐγνωσαν δια του κυριου ἡμων Ιησου Χριστου, ὁτι ἐρις ἐσται ἐπι τοῦ ὀνοματος της ἐπισκοπης δια ταυτην οὐν την αἰτιαν προγνωσιν εἰληφοτες τελειαν, κατεστησαν τους προειρημενους, και μεταξυ ἐπινομην δεδωκασι ὁπως ἐαν κοιμηθωσιν, διαδεξονται ἑτεροι δεδοκιμασμενοι ἀνδρες την λειτουργιαν ἀυτων.“ 2)

Andere hingegen, unter denen vorzüglich Dupin, welcher die Metropolitan-Verbindung ex moribus christianorum und ex circumstantiis ableitet, finden diese Ansicht nicht historisch

---

1) Ferraris Bibliothec. l. c. T. I. p. 141. Dufresne Glossar. T. I. p. 305.

1 1/2) Ep. I. ad Cor. C. 44. Möhler, die Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholicismus. gr. 8. Tübingen 1825. S. 226.

2) Der vorzüglichste Vertheidiger dieser Meinung ist Petrus de Marca in seinem Werke: de concordia imper. et sacerdot. Lib. VI. C. 1. T. III. p. 5. Cf. Usser, de origin. Episcop. et Metropolit. Beveregius in Cod. Can. Vet. eccles. vindic. L. II. §. 5. N. 15. Thomassin, vet. et nov. Eccles. discipl. Lib. I. P. I. C. II. T. I. p. 4. ed. Venet. 1773. Mamachius orig. et antiq. Christian. Lib. IV. C. 4. §. 5. N. 4. p. 555. T. IV. Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 431 u. III. B. I. u. II. Th. S. 271. Vergl. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 286. Not. x.

liturgie.de

begründet 3); »denn Christus der Herr habe seinen Aposteln eine gleiche Gewalt mit Ausnahme des Primats Petri gegeben, nirgends sey sonst eine besondere Auszeichnung sichtbar. Auch die Apostel seyen nicht Urheber dieser Einrichtung, denn sie hätten die politischen Verhältnisse wenig berücksichtigt, und ihr Augenmerk wäre nur auf die Ausbreitung der Religion Jesu Christi gerichtet gewesen. Was die Worte des h. Apostels Paulus an Titus 1, 5 angehe, so könnten sie nicht als Beweis für das Metropolitan-System gelten, da es ohnehin schon ungewiß sey: ob Titus 1) die Aufsicht über die ganze Insel führte, und 2) ob die erwähnten Aeltesten Bischöfe im eigentlichen Sinne gewesen wären, und wollte man auch zugeben, daß Paulus dem Titus hier ein besonderes Prärogativ eingeräumt habe, so wäre doch dieses nur als personell anzusehen 4).« Indessen war doch das Metropolitan-System, tief mit der von Christus und den Aposteln der Kirche gegebenen Verfassung verwebt, schon nach der Mitte des zweyten Jahrhunderts bekannt, und sowohl die Verbreitung des Christenthums von den Hauptstädten aus, als das Synodal-Wesen beförderten seine Ausbildung. Insbesondere genoßen jene Städte, in welchen die Apostel, oder wo apostolische Lehrstühle gewesen waren, ein vorzügliches Ansehen; man sah sie gleichsam als Muster-Gemeinden an, berief sich bey entstandenen Zweifeln auf dieselben, und räumte ihren Bischöfen einen höheren Rang vor den übrigen Bischöfen einer Provinz ein. Die apostolischen Gemeinden sandten Lehrer aus, welche neue Gemeinden gründeten: letztere verlangten nun öfter von ersteren geistliche Vorsteher, suchten selbst um Bestätigung dieser bey den Bischöfen jener nach, und so entstand aus dem Streben nach Vereinigung nach und nach das Metropolitan-System; der Bischof der Hauptstadt einer Provinz erhielt sowohl Jurisdiktion, als Vorrang vor den übrigen Bischöfen derselben, und wurde nach der Hauptstadt, welche Metropolis hieß, Metropolit — nachher Erzbischof genannt 5).

3) De antiq. eccles. discipl. Diss. I. §. 6 et 7.

4) Dupin l. c. §. 6. N. 5. »Hoc privilegium erat Tito peculiare, nec ulli sedi aut urbi alligatum.«

5) Bingham, antiq. eccl. T. I. Lib. VI. p. 206—209. Devoti l. c. T. I. p. 210.

liturgie.de

Auf dem Concil von Nizäa I. wurde die Jurisdiktion der Metropoliten Can. 4. 6 und 7 näher bestimmt 6). Die Synode von Antiochien sanktionirte im neunten Canon die Metropolitan-Verfassung, und räumte den Metropoliten die Oberaufsicht über die ganze Kirchen-Provinz sowohl, als auch einen Vorrang vor der darin befindlichen Geistlichkeit ein; zugleich wurden die Provinzial-Bischöfe angewiesen, nichts Wichtiges ohne Zustimmung derselben vorzunehmen 7). Dieselbe Synode verordnete im Canon 20: daß in jeder Provinz unter der oberen Leitung des Metropoliten alle Jahre zweymal Synoden gehalten werden sollen 8). — Das Concil von Chalcedon fixirte die Metropolitan-Rechte, ertheilte namentlich dem Bischofe der Hauptstadt einer Provinz das Vorzugsrecht, und bestimmte: daß, wenn rücksichtlich dieser eine Veränderung vorgenommen würde, die Metropolitan-Jurisdiktion auf den Bischof der neuen Hauptstadt übergehen sollte,

---

6) Can. 4. „Ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι. εἰ δὲ δυσχερὲς τὸ τοιοῦτο, ἢ διὰ κατεπείγουσαν ἀνάγκην, ἢ διὰ μῆκος ὁδοῦ, ἐξ ἅπαντος τρεῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένους, συμφώνων γινομένων καὶ τῶν ἀπόντων καὶ συντιθεμένων διὰ γραμμάτων, τότε τὴν χειροτονίαν ποιεῖσθαι. τὸ δὲ κῦρος τῶν γινομένων δίδοσθαι καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τῷ μητροπολίτῃ.“ Can. 6. S. d. Art. Bischof. S. 180. Can. 7. „Ἐπειδὴ συνήθεια κεκράτηκε καὶ παράδοσις ἀρχαία, ὥστε τὴν ἐν Αἰλίᾳ ἐπίσκοπον τιμᾶσθαι, ἐχέτω τὴν ἀκολουθίαν τῆς τιμῆς, τῇ μητροπόλει συζομένου τοῦ ἰδικοῦ ἀξιώματος.“

7) Can. 9. Τοὺς καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκόπους εἰδέναι χρὴ τὸν ἐν τῇ μητροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον, δεῖν τὴν φροντίδα ἀναδέχεσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας, διὰ τὸ ἐν τῇ μητροπόλει πανταχόθεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας. Ὅθεν ἔδοξε καὶ τὴν τιμὴν προηγεῖσθαι αὐτόν, μηδὲν τὰ κρατήσαντα τῶν πατέρων ὁμῶν κανόνα, ἢ ταῦτα μόνα ὅσα τῇ ἐκάστου ἐπιβάλλει παροικίᾳ, καὶ τὴν ὑπ' αὐτὴν χώραν. Ἕκαστον γὰρ ἐπίσκοπον ἐξουσίαν ἔχειν τοῦ ἑαυτοῦ παροικίας, διοικεῖν τε τὰτα τῷ ἑκάστῳ ἐπιβαλλουσαν εὐλάβειαν, καὶ πρόνοιαν ποιεῖσθαι πάσης τῆς χώρας ὑπὸ τὴν ἑαυτοῦ πόλιν, ὡς καὶ χειροτονεῖν πρεσβυτέρους καὶ διακόνους, καὶ μετὰ κρίσεως ἕκαστα διαλαμβανειν· πραιτέρῳ δὲ μηδὲν πράττειν ἐπιχειρεῖν, δίχα τοῦ μητροπόλεως ἐπισκόπου, μηδὲ αὐτὸν, ἄνευ τῆς τῶν λοιπῶν γνώμης. Cf. Concil. Laodicens. Can. 12.

8) Can. 20. „Διὰ τας ἐκκλησιαστικὰς χρείας, καὶ τὰς τῶν ἀμφισβητουμένων διαλύσεις, καλῶς ἔχειν ἔδοξε συνόδους καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τῶν ἐπισκόπων γινεσθαι δεύτερον τοῦ ἔτους. . . . . Μὴ ἐξεῖναι δὲ τινας καθ' ἑαυτοὺς ποιεῖσθαι ἄνευ τῶν πεπιστευμένων τας μητροπόλεις.“

liturgie.de

nur möge der vorige Metropolit von der Gerichtsbarkeit des neuen Erzbischofs befreyt seyn 9).

In den früheren Zeiten waren die Rechte der Erzbischöfe sowohl ihrem Einflusse, als ihrem Umfange nach sehr bedeutend. Zu den ursprünglichen Rechten derselben werden gezählt: 1) die Oberaufsicht über die ganze Provinz zu führen. — 2) Das Recht, Provinzial-Concilien mittelst besonderer Einladungs-Schreiben (epistolae synodicae) zusammen zu berufen 9 1/2), auf denselben den Vorsitz zu führen, und die gefaßten Synodal-Beschlüsse den Suffragan-Bischöfen mitzutheilen; allein diese Synoden kamen außer Gebrauch, obgleich der Kirchenrath von Trient verordnete: daß solche alle drey Jahre nach Ostern gehalten werden sollen 10). 3) Das Recht, die zu ihrem Erzbisthume gehörigen Diözesen zu visitiren, sofern die Ursache dazu vorher von der Provinzial-Synode in Kenntniß genommen und genehmigt worden ist 11). 4) Für die Verwaltung eines erledigten Bisthums in seiner Provinz zu sorgen. 5) Die unter den Suffragan-Bischöfen entstandenen Streitigkeiten zu schlichten, und die gegen einen Bischof vorgebrachten Beschwerden in erster Instanz zu untersuchen, und zu verhandeln, so wie auch in der Appellations-Instanz über die Untergebenen der Bischöfe zu erkennen 12). 6) Fehler der Diözesan-Bischöfe zu rügen, und selbst correctionsweise gegen sie einzuschreiten 13). Die Untersuchungen schwererer Vergehen der Bischöfe aber, als wichtigere Sachen, sind dem Pabste vorbehalten 13 1/2). 7) Die Bischofs-Wahlen

9) Can. 9. 17. 20.

9 1/2) Concil. Aurel. IV. a. 541. Can. 37.

10) Concil. Trident. Sess. VI. C. 1. und Sess. XXIV. C. 2. de reform.

11) C. 1. 13. §. 7. X. de haeret. C. 1. de cens. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform.

12) Concil. Toletan. II. a. 527. Can. 1. C. 3. de appellat. in 6to. C. 1. de offic. judic. ordin. in 6to.

13) Concil. Nicaen. II. Can. 3. C. 9. q. 3. C. 11. X. de offic. judic. ordin. C. 66. X. de appellat. C. 1. 5. de offic. judic. ordin. in 6to. C. 1. de. foro. competente in 6to. C. 3. de appellat. und C. 7. de sentent. excomm. in 6to.

13 1/2) Can. 2. Dist. 18. Can 11. C. 2. q. 6. Concil. Trident. Sess. XIII. C. 8 und Sess. XXIV. C. 5. de reform.

liturgie.de

zu leiten, den Informativ-Prozeß anzustellen, erstere zu bestätigen, und die Consekration des Erwählten vorzunehmen. Die meisten dieser Rechte wurden zwar durch die Kapitularien Karl's des Großen und Ludwig's des Frommen in der fränkischen Kirche bestätigt 14); allein theils durch den Verfall der Provinzial-Synoden, theils durch das immer größer gewordene Bedürfniß einer concentrirten Kirchen-Verfassung sind mehrere dieser Rechte erloschen, theils als causae majores dem Kirchen-Oberhaupte zuständig 15). Ferner gehören zu den Rechten der Metropoliten: 8) Die allgemeinen Kirchen-Gesetze den Suffragan-Bischöfen zur Nachachtung bekannt zu machen. 9) Die bey der Errichtung geistlicher Bildungs-Anstalten säumigen Bischöfe an ihre Pflicht zu erinnern 16). 10) Ueber die Residenz der Suffragan-Bischöfe zu wachen, und darauf zu sehen, daß dieselben nicht über die canonische Zeit von ihren bischöflichen Sitzen abwesend sind 17). 11) Bey Erledigung eines ihrem Archiepiscopate unterworfenen bischöflichen Stuhls haben sie das Recht, einen General-Vikar und Oekonomen aufzustellen, wenn das betreffende Kapitel dieses zu thun innerhalb der durch die Canones vorgeschriebenen Zeit unterlassen sollte 18). 12) Das Devolutions-Recht auszuüben, wenn ein Bischof oder das Kapitel innerhalb der festgesetzten Zeit erledigte Pfründen nicht vergeben würden. (S. d. Art. Devolutions-Recht.)

Die Ehrenrechte der Erzbischöfe sind: a) sich in allen Theilen ihrer Provinz ein Kreuz vortragen zu lassen; bey der Anwesenheit des Pabstes oder wenn ein Legatus a latere gegenwärtig ist, darf jedoch ein Erzbischof dieses Recht nicht ausüben (s. d. Art. Crux gestatoria); b) sich des Pallium's zu bedienen (s. d. Art. Pallium), auch gebührt c) den Erzbischöfen der Titel: Excelientissimus.

Nach der Wiener Congreß-Akte und den besonderen Verfassungs-Urkunden sind die Erzbischöfe Reichs-Räthe.

---

14) Concil. Collect. Labbei. T. VIII. p. 1878.
15) Concil. Trident. Sess. XIII. C. 8. und Sess. XXIV. C. 5. de reform. Thomassin l. c. P. I. Lib. I. C. 48.
16) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 18. de reform.
17) Ibid. Sess. XXIII. C. 1. de reform.
18) Ibid. Sess. XXIV. C. 16. de reform.

liturgie.de

In den österreichischen Staaten bestehen mit Einschluß der nicht unirten Griechen 100 Bischöfe, fünf Fürst-Erzbischöfe, 10 Erzbischöfe und fünf Fürst-Bischöfe 19). Die Erzbisthümer in den österreichischen deutschen Provinzen sind: das neu errichtete Erzbisthum Wien, Prag, Ollmütz, Salzburg. Im italienischen Königreiche besteht ein erzbischöflicher Stuhl zu Mailand, und der Patriarch zu Venedig. In Dalmatien ist unter den drey erzbischöflichen Stühlen zu Zara, Spalatro und Ragusa nur jener zu Zara besetzt.

In Ungarn sind drey erzbischöfliche Sitze zu Gran, zu Colocza und Erlau. Die griechisch-katholische Kirche hat einen Erzbischof zu Lemberg, ebenso die armenisch-katholische 20).

Preußen hat nach der neuesten Organisation der katholischen Kirche daselbst vermöge der Umschreibungs-Bulle: »De salute animarum« zwey Erzbischöfe, nämlich zu Köln und einen für Gnesen und Posen.

In Bayern sind nach dem neuesten Concordate Art. II. zwey Erzbisthümer errichtet worden. Der eine Erzbischof hat seinen Sitz zu München, der andere zu Bamberg.

Für die oberrheinische Kirchen-Provinz besteht nach der päbstlichen Bulle »Provida solersque« das Erzbisthum zu Freyburg im Breisgau und für die katholische Kirche in Belgien ist der Metropolitan-Sitz zu Mecheln.

Erzdiakonen (ἀρχιδιάκονοι). Die Erz- oder Archidiakonen, deren Ursprung Manche gleichfalls bis zu den apostolischen Zeiten und dem ersten kirchlichen Diakonal-Systeme zurückführen wollen 1), entstanden eigentlich erst im vierten Jahrhunderte, und waren sowohl in der lateinischen, als in der griechischen Kirche bekannt. Ihre ursprüngliche Bestimmung war wohl keine andere, als den Diakonen, besonders an den Cathedral-Kirchen, wo es deren mehrere gab, vorzustehen, weßwegen sie in der grie-

19) Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. III. Aufl. 8. Würzbburg 1828. S. 603.

20) Müller, encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts. I. Band 4to. Erfurt 1829. S. 157.

1) Cf. Ferraris l. c. T. I. p. 139.

liturgie.de

chischen Kirche immer τῶν διακονῶν ἡγουμενοι genannt werden. Sie wurden übrigens nicht sowohl nach dem Dienstalter, als vielmehr wegen ausgezeichneter Verdienste um die Kirche zu dieser kirchlichen Würde befördert. Ihre Rechte und Pflichten bezogen sich jedoch hauptsächlich auf die äußere Verwaltung, auf die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und auf die ihnen übertragene Gerichtsbarkeit. Nach dem Tode des Diözesan-Bischofs stand ihnen bis zur Wiederbesetzung des Bisthums — bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Verwaltung der Diözese, die Leitung der ganzen Oekonomie der Kirche, wie auch die streitige und freywillige Gerichtsbarkeit zu. Da sie vermöge ihres Amtes immer um den Bischof waren, und bey dessen Abwesenheit die Bisthums-Angelegenheiten verwalteten: so wurden sie oculi Episcopi genannt 2). Ihr Amt erhielt nach und nach eine solche Wichtigkeit und ihr Einfluß wurde so bedeutend, daß sich das Archidiakonat im eilften Jahrhunderte selbst über das Archipresbyterat erhob, und die wichtigste Kirchen-Prälatur bildete 3).

Anfangs war in jeder Diözese nur ein Archidiakon, in der Eigenschaft eines General-Vikars, aufgestellt. Allein schon unter der Regierung Karl's des Großen fingen die Bischöfe an, ihre Diözesen in mehrere große Bezirke, — Archidiakonal-Banne genannt, einzutheilen 4), und jedem derselben einen Archidiakon vorzusetzen. Heddo, Bischof von Straßburg, soll der erste gewesen seyn, welcher in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, um eine leichte und regelmäßige Geschäftsführung möglich zu machen, diese Einrichtung mit Genehmigung des

2) Dufresne l. c. T. I. p. 302. »Tanta habita est dignitas Archidiaconi, ut Episcopi Vicarius dicatur in ordine romano, ut qui vices Episcopi in illius dioecesi exequatur, et Ecclesiarum visitandarum ipsius loco curam suscipiat. Unde oculus Episcopi appellatur in Epistola B. Clementis apud Fulbertum Ep. 34.« Devoti l. c. T. I. p. 247. §. 72.

3) Devoti l. c. Cf. Can. 1. Dist. 25.

4) Can. 1. Dist. 25. Tit. tot. X. de offic. archidiac. C. 12. X. de offic. jud. deleg. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. 12. 20. de reform.

liturgie.de

Pabstes Hadrian I. traf, und seine Diözese in sieben Archidiakonate eintheilte 4 1/2).

Nach dem gemeinen Rechte waren die Haupt-Geschäfte der Archidiakonen folgende: 1) Sie hatten über alle in ihrem Archidiakonal-Sprengel befindliche Personen äußere Gerichtsbarkeit in erster Instanz (forum archidiaconale) auszuüben, waren Vicarii nati, und schlichteten ehemals selbst die zwischen dem Erzpriester und dem Bischofe entständenen Streitigkeiten 5). 2) Sie konnten Sendgerichte und bey ihren Visitationen, welche sie, wenn der Bischof nicht selbst visitirte, alle drey Jahre vornehmen durften, Synoden halten 6). Mit dem Erlöschen der Archidiakonen hörten auch Erstere auf. — Ihre Visitationen nahmen sie Anfangs aus besonderen Aufträgen der Bischöfe und nach den ihnen ertheilten Instruktionen, wie solche Hinkmar von Rheims den Archidiakonen seiner Erzdiözese gab, vor 7); nach und nach aber hielten sie dieselben willkürlich ab, wodurch sie zu vielen Beschwerden Anlaß gaben. 3) Sie hatten die Leitung des Kirchenbau-Wesens, 4) die Aufsicht über den äußeren Cultus und die Kirchen-Geräthschaften 8); 5) führten die neu angestellten Geistlichen in ihre Stellen im Namen des Bischofs ein 9), und kein Geistlicher konnte zum Besitze einer stabilen Kirchen-Stelle gelangen, wenn er sich nicht nach vorher erstandener Prüfung durch ein Zeugniß des Archidiakons auswies.

---

4 1/2) Die Diözese Würzburg war ehemals in 10 Archidiakonate eingetheilt. Ussermanni Episcopatus Wirceburgensis. p. XXIII. Cf. Würdtwein, nova subsidia diplomatica ad select. juris eccles. Germaniae et historiarum capita elucidanda. T. III. et IV. Gambsjaeger l. c. T. I. p. 153.

5) C. 1. 7. X. de offic. archidiacon.

6) Cf. Würdtwein, Comment. de archidiac. mogunt. T. I. p. 524. V. ejusdem subsidia diplomat. T. II. N. 61. 1773. — ejusdem archidioeces. mogunt. in archidiaconat. distincta. — Schmidtii Dissert. de Synod. archidiacon. et archipresbyter. in Germania. Heidelbergae 1773.

7) C. 1. 6. 7. X. de offic. archidiac. C. 54. §. 4. X. de elect. C. 2. X. de excess. praelator.

8) C. 2. 3. X. de offic. archidiac. Thomassin. l. c. P. I. Lib. 1. C. 17.

9) C. 5. 7. eod.

liturgie.de

Die meisten dieser Rechte sind jedoch theils durch partikularrechtliche Bestimmungen, theils durch Gewohnheit außer Gebrauch gekommen, und die Funktionen eines Archidiakons bestehen nun mehr in liturgischen, als in Jurisdiktional-Verrichtungen. So verliest der Archidiakon bey den Ordinationen die Namen der Ordinanden, und der Bischof richtet an ihn die Frage: Scis illos esse dignos? er verkündet die Ablässe, begleitet in der Regel den Bischof auf seinen Visitations- und Firmungs-Reisen u. dgl. 10).

Die Archidiakonen waren in mancher Hinsicht sowohl den Bischöfen, als Pfarrern lästig geworden, theils weil sie viele Mißbräuche einführten, und sich manche Eingriffe in die bischöflichen und pfarrlichen Gerechtsame erlaubten, eigenmächtig — ohne Vollmacht und Auftrag — die Diözesen visitirten, Landdechante und oft auch Pfarrer ernannten, suspendirten und excommunicirten, und unbefugter Weise Gericht hielten, theils weil sie sich Erpressungen erlaubten, und oft willkürliche Besteuerungen (talliae — tailles genannt) aufbrachten 11); weßwegen das dritte lateranische Concil und dann der Kirchenrath von Trient sich veranlaßt fanden, sie in gehörige Schranken zurückzuweisen 12). Seit dieser Zeit sind sie daher so beschränkt, daß ihnen, wo solche noch bestehen, nur eine Aufsicht im Aeußern, und in gewissen Fällen ein Correktions-Recht zukommt. Uebrigens verordnete der Kirchenrath von Trient: daß sie, wo solche aufgestellt werden, Magister in der Gottes-Gelehrtheit oder Doktoren oder Licentiaten des canonischen Rechts seyn sollen 13). Seitdem die General-Vikare und Offiziale eingeführt wurden, ging das Ansehen und die Gerichtsbarkeit der Archidiakonen auf

10) Ferraris l. c. T. I. p. 140.

11) Thomassin. l. c. P. I. Lib. II. C. 28. Pertsch, vom Ursprunge der Archidiakonen. 8. Helmstädt 1734. Plank, Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. III. B. 8. Hannover S. 768. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. 1. Abth. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 144. §. 63. Gieseler, Handbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. 2. Abth. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 260.

12) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. 20. Sess. XXV. C. 14. de reform.

13) Sess. XXIV. C. 12. de reform.

liturgie.de

diese über, und die bey einigen Kirchen noch bestehenden Archidiakonen sind mehr Titel, als Würde.

Nur in der anglikanischen Kirche wurden dieselben beybehalten, wo sie die Aufsicht über die Kirchen-Sprengel führen.

Erzpriester (ἀρχιπρεσβυτεροι). Schon im vierten Jahrhunderte war der Unterschied zwischen Erz- und gewöhnlichen Priestern bekannt 1). Anfangs waren dieselben nur in Städten, und namentlich befand sich bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts nur ein Archipresbyter an jeder bischöflichen Kirche. Da die Bischöfe, so oft sie sich wegen der Visitation ihrer Diözesen, oder Theilnahme an den Synoden u. dgl. von ihren bischöflichen Sitzen auf einige Zeit entfernen mußten, den Erzpriestern auf die Dauer ihrer Abwesenheit die Diözesan-Verwaltung übertrugen; so erlangten diese bald ein großes Ansehen in der Kirche, welches jedoch in der Folgezeit durch das Aufblühen des Instituts der Archidiakonen geschwächt wurde. Von den Städten gingen sie im fünften Jahrhunderte auf das platte Land über 2), indem ein Kleriker an einer angesehenen Landkirche, welcher das Taufrecht zustand (ecclesia baptismalis) zur Aufsicht über andere Geistliche eines gewissen Bezirkes aufgestellt wurde 3). Daher der Unterschied zwischen einem archipresbyter civitatensis und ruralis 4). Die Benennung der Erzpriester auf dem Lande war verschieden; bald hießen sie archipresbyteri plebium oder christianitatis, bald plebani 5) oder presbyteri, oder auch deca-

1) Hieron. ep. ad Rustic. Concil. Carthag. IV. (398). Can. 17. »Ut Episcopus gubernationem viduarum et pupillorum ac peregrinorum non per seipsum, sed per Archipresbyterum aut per Archidiaconum agat.«

2) C. 3. 4. X. de offic. archipresb.

3) Fleury instit. jur. eccles. ed. Grub. P. I. C. 18. §. 3. Cf. Neller, Dissert. de plebium archipresbyt. in commun. Trevir. 1771.

4) Ferraris l. c. T. I. p. 149. »Archipresbyter duplex communiter assignatur, unus urbanus seu civitatensis, et alter ruralis seu foraneus.«

5) Der Name plebanus scheint später jeden Pfarrer bezeichnet zu haben; wogegen der Name Pastor eine Auszeichnung für jenen war, welcher mehreren Pfarreyen oder mehreren Pastoreyen, die zusammen

liturgie.de

ni rurales 6); und ihre Sitze wurden sedes archipresbyterales, plebaniae auch decimae oder ecclesiae baptismales genannt. — Die Rechte der Erzpriester in den Städten scheinen in den späteren Zeiten auf die Dechante an den Kathedral-Kirchen übergegangen zu seyn, wiewohl dieselben schon lange auch für diese außer Gebrauch gekommen sind. Die Erzpriester auf dem Lande, an deren Stelle die Landdechante getreten sind, hatten folgende Rechte: a) Sie präsentirten die in ihrem Archipresbyteral-Bezirke befindlichen Geistlichen zur h. Weihe, und wo es für sie hergebracht war, auch zu den Benefizien; b) sie investirten die neu angestellten Geistlichen, und nahmen ihnen das Glaubens-Bekenntniß ab; c) approbirten sie zur Seelsorge, d) sie hatten die Aufsicht über die Seelsorge, wie auch über die in ihrem Bezirke befindlichen Geistlichen, und konnten kleinere Correktionen ertheilen, e) sie visitirten die Kirchen ihres Distrikts, und ihre Visitations-Schlüsse hießen placita oder ratiocinia christianitatis; f) in weit ausgedehnten Diözesen konnten sie in den Proklamationen dispensiren, g) machten die bischöflichen Verordnungen bekannt, und wachten über den Vollzug derselben; h) sie beriefen Versammlungen der zu ihrem Archipresbyterate gehörigen Geistlichen (synodos archipresbyterales oder capitula presbyteralia), welche Kalend-Gesellschaften (s. d. Art.) oder Kalend-Bruderschaften hießen, weil sie am ersten eines jeden Monats gehalten wurden 7). Viele dieser Rechte üben auch jetzt noch die Dekane aus.

Bey den Protestanten sind die Superintendenten an ihre Stelle getreten, welchen nebst der Aufsicht über die Kirchen und Kirchen-Diener oft auch die Aufsicht über die Schulen und das Schul-Personale einer Ephorie anvertraut ist. Sie sind die Organe der Consistorien und Regierungs-Stellen zugleich.

---

eine Pfarrey bildeten, vorstand. So führten in der ehemaligen Mainzer Erzdiözese in dem oberen Erzstifte oder im Commissariate Aschaffenburg mehrere Pfarrer wie z. B. zu Kleinwallstadt, Hundheim, Werbach ꝛc. den Titel Pastor, die übrigen hießen Pfarrer. — Der General-Vikar zu Mainz ward ehemals auch gewöhnlich Erzpriester genannt.

6) Binterim a. a. O. I. B. I. Th. S. 517.

7) Schmidt, Dissert. de synodo archip.

liturgie.de

In Preußen bestehen noch Erzpriester, welche dem Bischofe unterworfen sind, und nur mit bischöflicher Bevollmächtigung Geschäfte vornehmen können 8). Sie haben Theil an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens 9). Da, wo weder ein Patron noch ein Spruch-Kollegium ist, können die Aufkündigungen von Kirchen-Kapitalien nur mit ihrer Zuziehung geschehen 10). Denjenigen Pfarrern, welche sich auf einige Zeit verreisen wollen, können sie eine Reise-Erlaubniß ertheilen 11).

Eucharistie. S. d. Art. Altars-Sakrament.

Eulogien (von ἔυλογια Segen). Mit dieser Benennung bezeichnete man in der ersten Kirche gesegnete Brode, welche nach der Messe von dem Bischofe oder Priester gesegnet, und zum Zeichen der Eintracht im Glauben und in der Liebe an die Anwesenden, die während der hl. Messe nicht communicirt hatten, vertheilt, und selbst an die Abwesenden verschickt wurden. Im erhabensten Sinne wird die Eucharistie ἔυλογια genannt, indem hier nicht nur eine Segnung geschieht, sondern durch die göttliche Kraft der Worte auch eine Verwandlung der Substanzen Statt findet 1). Nach Einigen, welche sich auf eine Stelle des heil. Augustinus Lib. II. de peccat. remiss. C. 26 beziehen, sollen die Eulogien den Catechumenen, die noch nicht zum Empfange der heil. Eucharistie zugelassen wurden, gereicht worden seyn. Herr Binterim glaubt dagegen, daß das sanctum tamen et sanctius von dem gesegneten Salze, welches man den Catechumenen zu reichen pflegte, zu verstehen sey 2). Bey den Griechen kommen die Eulogien auch unter dem Namen ἀντιδωρα oder ἅγια δωρα vor, und man versteht bey ihnen darunter überhaupt fromme Geschenke.

---

8) Pr. L. R. II. 11. §. 150. 151.

9) Ebendf. §. 696.

10) Ebendf. §. 631.

11) Ebendf. §. 414.

1) Dufresne l. c. T. II. p. 290. »Eulogia ipsum Eucharistiae sacramentum. S. Paulus I. Cor. 10, 16. Το ποτηριον της ἔυλογιας, ὁ ἔυλογουμεν.« Cyrill nennt in seinem Briefe an Calosyrius die Eucharistie μυστικὴ ἔυλογια. Vergl. Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 533.

2) Binterim a. a. O. S. 349.

liturgie.de

Gegenwärtig finden die Eulogien noch in der griechischen Kirche Statt, in der lateinischen Kirche sind solche größtentheils außer eGbrauch gekommen. Nur in einigen Gegenden Frankreich's sind noch dieselben oder eine ihnen ähnliche Ceremonie üblich. »Das Brod, welches aus vielen Fruchtkörnern besteht, heißt es in den Entwürfen zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte 3), die einmal in Mehl verwandelt und zu Brod gebacken, sich nicht mehr trennen können, schien dem Apostel eine leichtfaßliche Vergleichung der Vereinigung zu seyn, welche die Liebe und die Theilnahme an demselben unter den Christen hervorbringt. Diese Vereinigung, welche schon in sich so enge geschlossen ist, wird noch enger unter den Gläubigen einer und derselben Pfarrey. Nichts ist schöner, nichts rührender, als die Zeichen jener Liebe, welche die ersten Christen sich einander gaben bey den Liebes-Mahlen, die man Agapen nannte, und welche sie nach Beendigung der heiligen Messe mit einander hielten. Zur Nachahmung dessen, was Jesus Christus that, als Er am Vorabende seiner Leiden das heilige Abendmahl einsetzte, genossen die Christen mit einander ein genügliches Mahl, an dem Orte selbst, wo die heiligen Geheimnisse gefeyert worden. Nichts war Anfangs erbaulicher; da aber in der Folge Mißbräuche eingeschlichen, gab man diese Mahle nur den Armen und Wittwen, und die Bemittelten bestritten gewöhnlich die Kosten. Zuletzt war man auch genöthigt, diese noch abzustellen, neuer Mißbräuche halber, die abermals zum Vorscheine kamen.

Das gesegnete Brod ist ein Zeichen der Vereinigung unter den Gläubigen, in dem Sinne: daß sie Alle an denselben geistigen Gütern Antheil nehmen.

In den glücklichen Jahrhunderten der Kirche, wo die Gläubigen noch mit so heiligem Eifer hineilten, um an den göttlichen Geheimnissen Antheil zu nehmen, und sich auch mit aller Sorgfalt dieser Theilnahme würdig zu machen suchten, kannte man das gesegnete Brod nicht; es wäre sogar unnütz gewesen, indem Alle, ohne Ausnahme, welche dem heiligen Meßopfer beywohnten, das Glück hatten, auch durch Empfang der heiligen Communion Antheil daran zu nehmen. In der Folge nahm dieser

3) Aus dem Französ. übersetzt und mit Zusätzen vermehrt von Dr. Räß und Dr. Weis. IV. Bd. gr. 8. Mainz 1821. S. 38.

liturgie.de

heilige Eifer mit der wachsenden Anzahl der Christen allzeit mehr ab, und immer Wenigere nahmen mit dem Priester durch Genuß des heiligen Leibes und Blutes Jesu, an der Messe Antheil, weßwegen die Kirche, voll der Liebe und Zärtlichkeit für ihre Kinder, ihnen gewöhnliches Brod, welches sie segnete, geben wollte, in der Absicht: sie dadurch zur Vorbereitung zum Empfange des heiligen Brodes im allerheiligsten Sakramente einzuladen.

Anstatt, wie ehemals, alle kleinere Brode, welche von Jedem der h. Messe Beywohnenden in'sbesondere geopfert wurden, zu consekriren, wandelte man nur so viel, als nach der Anzahl Derjenigen, welche communiciren wollten, nothwendig war. Den Ueberrest der geopferten Brode segnete man aber, um ihn unter das Volk auszutheilen, zum Zeichen der Communion, das heißt: daß man sie allzeit noch als Gläubige ansehe, obgleich sie diesen Tag keinen Antheil an dem heiligen Abendmahle genommen hatten. Die Opfergaben, welche zur Communion aufbewahrt wurden, legte man auf den Altar, und neben den Altar die Opfergaben, welche aufbewahrt wurden, um den Gläubigen zum Zeichen der Communion ausgetheilt zu werden. Dies ist der Ursprung des gesegneten Brodes.

In der Folge ward die Vorbereitung der Brode, deren man sich zum Opfer und zur Communion bedienen sollte, bloß den Geistlichen anvertraut, und seit jener Zeit opferten die Gläubigen nunmehr das zu segnende Brod in di- Hände des Priesters, und dies geschah bloß an den Sonntagen von jeder Familie, nach ihrer Reihe. Das Haupt der Familie opferte, im Namen seines ganzen Hauses, soviel Brod, als für alle Jene hinreichte, welche dem Opfer beywohnten. Mit diesem opferte man auch noch einige Geldstücke, Kerzen und andere zum Unterhalte der Kirchen-Diener oder der Kirche nöthigen Dinge. Und dieser Gebrauch hat sich bis auf unsere Zeiten erhalten.

Obgleich die alte Weise, die Opfergabe darzubringen, von der neuen unterschieden ist, so behält doch die Kirche im Wesentlichen immer ihren alten Gebrauch bey, weil der Priester das Brod unmittelbar nach der Aufopferung segnet, (in einigen Kirchen segnet man es unmittelbar vorher) gleichsam um die Trennung anzudeuten, die alsdann mit dem Brode, das zur Consekration, und jenem, das zum Segnen bestimmt war, geschah, und

liturgie.de

dieser Ursache halber segnet der Priester jetzt noch das Brod nicht mehr an dem Altare.

Das gesegnete Brod wird um die Communion-Zeit ausgetheilt, um gleichsam die Gläubigen, denen man es gibt, anzumahnen: daß, obgleich sie keinen Antheil an dem Genusse des heiligen Altars-Sakraments mit dem Diener des Altars, welcher für sie das Opfer dargebracht hat, nehmen, die Kirche sie dennoch zu ihrer Gemeinschaft zuläßt, das heißt, zur Theilnahme an den andern geistigen Gütern, wovon das gesegnete Brod, das man darreicht, ihnen als Unterpfand dienen, und sie einladen soll, sich zum Empfange des Leibes Jesu Christi, der die wahre Speise ihrer Seelen ist, würdig vorzubereiten.«

Evangelium (εὐαγγελιον von εὖ bene und ἀγγελλω nuntio) bedeutet eine frohe Botschaft Matth. 4, 43. 9, 35. 11, 5. 24, 14. 26, 13. Mark. 1, 14. 13, 10. 16, 15. Luk. 4, 43. 7, 22. 9, 6. 16, 16. 20, 1. Apg. 5, 42. 8, 25. 35, 40. 14, 7, 15, 21. 16, 10. Röm. 1, 1, 15. 15, 20. I. Kor. 1, 17. 9, 16. II. Kor. 2, 12. 10, 16. Gal. 1, 9. 4, 13. I. Thess. 2, 9. I. Petr. 1, 11. (S. d. Art. Bibel. I. B. S. 159.) Die Vorlesung besonderer Stellen aus den Evangelien machte schon zu Zeiten der Apostel einen Theil der Liturgie aus. I. Thess. 5, 27. 1). Der heilige Hieronymus brachte aus Auftrag des Pabstes Damasus die Pericopen aus den Schriften des neuen Testaments für alle Sonn- und Festtage in eine gewisse Ordnung, und so entstand das Evangelien-Buch. (S. d. Art. Epistel.) Anfangs war die Vorlesung des Evangeliums Sache des Lektors, seit dem fünften Jahrhunderte aber ist die Absingung desselben eine besondere Funktion des Diakons 2). Ehe dieser das Evangelium singt, betet er, in der Mitte des Altars knieend und tief gebeugt mit gefalteten Händen, das Munda cor meum, empfängt dann den bischöflichen oder priesterlichen Segen, und begibt sich hierauf bey Hochämtern unter Begleitung des Subdia-

1) Bona l. c. p. 326.

2) Bona l. c. p. 328. »Certum vero est, multo ante Diaconum Evangelium legere coepisse, quam Subdiaconum Epistolam: nam de lectione Epistolae per Subdiaconum, nullum reperio testimonium, nisi circa finem saeculi octavi, et lectionem Evangelii tribuunt Diaconis antiquissimi scriptores.«

liturgie.de

kons, Thuriferars und der Akoluthen an den in der Mitte des Chors aufgestellten Pult, singt Dominus vobiscum, dann Sequentia scti Evangelii etc., wobey er das Evangelien-Buch und danach sich mit dem Zeichen des heil. Kreuzes an Stirn, Mund und Brust bezeichnet; hierauf beräuchert er dreymal das Evangelien-Buch und singt dann mit gefalteten Händen das Evangelium in dem vorgeschriebenen Tone ab 3). Bey Absingung desselben, steht das Volk auf, und bezeichnet sich, wenn der Diakon die Worte Sequentia etc. singt, mit dem h. Kreuzzeichen. Nach abgesungenem Evangelium reicht der Subdiakon das Evangelien-Buch dem Priester zum Küssen hin, wobey dieser spricht: per evangelica dicta deleantur nostra delicta. Die Ministranten antworten: Laus tibi Christe! Hierauf wird bey feyerlichen Aemtern der Bischof von einem der Dignitäre oder von dem Archidiakon, der Priester aber vom Diakon angeräuchert. Während dieser Anräucherung betet der Priester leise: Accendat in nobis Dominus ignem sui amoris et flammam aeternae charitatis 3 1/2). Hält der Priester ohne Diakon und Subdiakon ein Amt ab, oder liest er eine Privat-Messe, so spricht er, während der Ministrant das Meßbuch von der Epistel-Seite auf die Evangeliums-Seite trägt, in der Mitte des Altars, gebeugt und mit gefalteten Händen, das Munda cor meum, und liest sodann das Evangelium. Bey Todten-Messen wird zwar dieses Gebet, jedoch ohne Jube Dom'ne benedicere, auch gesprochen, allein weder der Segen gebetet, noch werden Leuchter vorgetragen, auch küßt der Priester das Meßbuch nicht.

Bey den Griechen finden vor und nach der Ablesung des Evangeliums bey Hochämtern noch mehr Feyerlichkeiten als in der lateinischen Kirche Statt. Cardinal Bona beschreibt diese, so wie überhaupt die verschiedenen Ritus, welche bey der Absingung des Evangeliums gebräuchlich sind 4). — In der päbstlichen Messe wird das Evangelium zweymal verlesen, und zwar einmal lateinisch, das anderemal griechisch.

---

3) Ordo Rom.

3 1/3) Ist der Landes-Regent im Presbyterium gegenwärtig, so wird auch diesem das Evangelien-Buch dargereicht, und solcher angeräuchert.

4) Ejusd. op. omn. ed. Antwerp. 1739. p. 328.

liturgie.de

Bey der Ordination der Diakonen überreicht der Bischof jedem derselben einzeln das Evangelien-Buch, welches jeder von ihnen mit der rechten Hand berührt.

Vor der Predigt an Sonn- und Festtagen liest der Prediger das einschlagende Evangelium (nach den von der Kirche angeordneten Pericopen) in der Landes-Sprache, aus einem mit bischöflicher Approbation versehenen Evangelien-Buche vor; und predigt dann über einen Text desselben. Wer das Evangelium mit Erfolg verkündigen will, der muß seine Lehren sich tief einprägen, seinen Geist mit denselben erfüllen, und selbst das in Ausübung bringen, was er Andern vortragen will.

Ewiges Licht. Schon im alten Testamente war verordnet: daß im Heiligthume ein goldener Leuchter stehen mußte, welcher einen Stamm und sechs Röhren, die stets mit dem reinsten Olivenöle angefüllt seyn sollen, hatte. Derselbe stand außer dem Vorhange der Stiftshütte, und die Lampe (נֵר von נִיר luxit) sollte bey Tag und Nacht brennen 1). Auch in der christlichen Kirche besteht der Gebrauch, daß an den Hochaltären und überhaupt an jenen Altären, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, eine brennende Lampe Tag und Nacht über unterhalten, und daher das ewige Licht genannt wird. Dieses ewige Licht in der Kirche ist theils zur Zierde, theils zur Ehre Gottes und des allerheiligsten Altars-Sakraments eingeführt. Wir sollen dadurch stets erinnert werden: daß Christus, das wahre Licht der Welt, hier gegenwärtig ist. Reiche Kirchen-Stiftungen besitzen solche Lampen aus edlerem Metalle verfertigt, welche besonders an hohen Festtagen aufgehängt werden.

Die Congregatio rituum hat unter'm 22. Aug. 1699 verordnet: daß das sogenannte ewige Licht in allen Kirchen unterhalten werden soll. Indeß haben arme Kirchen gewöhnlich kein ewiges Licht; in andern wird es nur bey gewissen Kirchen-Feyerlichkeiten angezündet, oft auch nur im Advente, je nachdem es gestiftet ist, oder die Mittel zureichen.

---

1) Exod. 25, 6. 35, 8. 37, 23. Num. 8, 2. I. Reg. 3, 3.

וְנֵר אֱלֹהִים טֶרֶם יִכְבֶּה.

liturgie.de

Exactiones. S. d. Art. Benefizien.

Exarchen. Den Namen Exarchen (ἔξαρχοι) führten in früheren Zeiten nur die Bischöfe in den Hauptstädten, in denen die Präconsuln residirten. Anfangs waren derselben fünf, späterhin nur drey, nämlich die Bischöfe von Cäsarea, Ephesus und Heraklea, die jedoch auf ihre Exarchat-Würde verzichteten, als Constantinopel zu einem Patriarchate erhoben wurde. Die katholischen Exarchen der Armenier, Perser, Maroniten und Chaldäer vertauschten ihre Exarchat-Würde mit dem Titel Patriarch. Nebst diesen gab es noch mehrere Ehren-Exarchen, und in der griechischen Kirche ist dieser Titel heut zu Tag noch gebräuchlich.

Excommunication. Zu den Kirchen-Censuren, welche sowohl Layen, als Geistliche treffen können, gehört der Kirchenbann oder die Excommunication. Derselbe besteht in der Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft und in der Beraubung der hiemit verbundenen Rechte und Vortheile. Diese geistliche Strafe war schon bey den Juden gebräuchlich, und bey denselben gab es drey Arten der Excommunication, als die Niddui (נדוי) 1), der Cherem (חרם) 2) und die Schammatha (שמתא) 3). Derjenige, welcher bey den Juden in den

1) Von נָדָה separavit.

2) Von חָרַם resecuit.

3) Von שָׁמַט in der Bedeutung von revellit. Der Cherem im Allgemeinen hatte in der jüdischen Kirche zwey Stufen. Die geringere hieß Niddui, und war eine nach vergeblicher Ermahnung unter vier Augen, auf bey der Gemeinde angebrachte Klage, verhängte Ausschließung von der Synagoge, Excommunication oder Anathema; war aber nicht mit Verfluchung verbunden; sondern der Excommunicirte konnte wieder in den Schooß der jüdischen Kirche aufgenommen werden. Die härtere Excommunication hieß Maran-Atta, d. i. unser Herr kommt! oder Scham-Atta, d. i. Gott kommt! und dabey ward mit Verwünschungen der Excommunicirte dem künftigen Gerichte Gottes übergeben, daß Er über ihn das Urtheil spreche; eine Wiederaufnahme in die Synagoge fand darnach nicht Statt. Theodul's Gastmahl. VII. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. S. 301.

liturgie.de

Kirchenbann verfiel, durfte weder die Synagogen besuchen, noch hatte er sonst Theil an den kirchlichen Rechten. Joh. 9, 12, 22 und K. 16, 2., jedoch zog derselbe keine bürgerlichen Wirkungen nach sich. Rücksichtlich des Bannes in der christlichen Kirche gibt selbst Christus Matth. 18, 15—17 die Grund-Bedingungen an, und die Apostel bedienten sich dieses ihnen eingeräumten Rechtes gegen unwürdige Kirchen-Genossen. Apg. 5, 9. 8, 20. (S. d. Art. Kirchen-Strafen. Strafgewalt, kirchliche.) Die allgemeine Formel bestand in Anathema (ἀνάθεμα ἔστω) I. Kor. 16, 22. Gal. 1, 8. Dieselbe wurde in der Folge auf den Concilien gegen die Irrlehren gebraucht, und den Canones angehängt.

Bis zum achten Jahrhunderte bestand die Excommunication in der bloßen Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft (ἄφορισμος), von dieser Zeit an aber wurde sie nicht nur gegen unwürdige Mitglieder der Kirche überhaupt, sondern vornehmlich auch gegen jene verhängt, welche öffentliche Verbrechen, namentlich Ehebruch, Todtschlag u. dgl. begangen, und innerhalb 15 Tage nach vorausgegangener dreymaliger Ermahnung sich der canonischen Kirchen-Buße nicht unterworfen hatten, daher sie unter dem Namen πάντελης ἄφορισμος, und nach dem Unterschiede zwischen Excommunication und Bannfluch vorkommt 4). Die förmliche Excommunication wurde feyerlich vom Bischofe ausgesprochen 5).

Der Kirchenbann wird in den kleineren und größeren eingetheilt. Ersterer (excommunicatio minor) besteht in der Ausschließung von dem Empfange der heil. Sakramente, vom gemeinschaftlichen Gebete der Gläubigen, vom Besuche der Kirchen, und von den kirchlichen Benefizien 6), letzterer (excommunicatio major) in der gänzlichen Absonderung von der Kirche und

---

4) Sin. Regiaticinia 850. Can. 12. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. I. Th. III. Aufl. gr. 8. Göttingen 1821. S. 425.

5) Einige Excommunications-Formeln finden sich bey a) Synesius Ep. 58. p. 201. Paris 1633. — b) bey Martene de antiq. eccles. rit. T. III. C. IV. c) bey Baluze T. II. p. 663. Cf. Capitular. Lib. VII. C. 243. an. 803. Capitular. Lothar. Imp. C. XV. bey Baluze T. II. p. 823. Concil. Moguntin. a. 847. C. 23. — Can. 103. C. 11. q. 3.

6) C. 9. 10. X. de cler. excomm.

liturgie.de

Gemeinschaft der Gläubigen 7) (execratio). Der größere Kirchenbann unterschied sich später wieder in den feyerlichen (solennis) und in den einfachen, je nachdem er mit den im römischen Pontifikal enthaltenen Formeln und Ceremonien oder ohne dieselben ausgesprochen wird 8). Eine weitere Eintheilung der Excommunication ist in jene, welche unmittelbar mit der That — dem Verbrechen selbst — verbunden (excommunicatio latae sententiae) ist, und in jene, die erst auf einen ergangenen richterlichen Spruch erfolgt (excommunicatio ferendae sententiae). Diese Eintheilung ist hauptsächlich im sechsten Buche der Dekretalen begründet, wo 32 Fälle angegeben sind, die unmittelbar die Excommunication nach sich ziehen. Mehrere Fälle dieser Art finden sich auch in den Clementinen.

Im Mittelalter waren die Wirkungen der Excommunication so groß, daß selbst der Verlust bürgerlicher Rechte damit verbunden war 9). Uebrigens beteten die Gläubigen für die Excommunicirten, damit sie in sich gingen, und sich besserten. Ohnehin dauerte die gänzliche Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft nur so lange, bis der Excommunicirte Besserung zeigte, Buße that, und feyerlich losgesprochen war 10). Die Lossprechung kann nur von dem eigenen Bischofe geschehen 11), ausgenommen der Pabst würde sie ertheilen 12). — Nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient 13) sollen die Excommunicationen mit Klugheit und großer Umsicht in Anwendung gebracht, und nur aus wichtigen Gründen, so wie nach sorgfältiger und reifer Prüfung verhängt werden. — Die merkwürdigste Excommunica-

---

7) Can 32. 41. C. 11. q. 3. Can. ult. C. 3. q. 4. Cf. Ferraris l. c. T. III. p. 158. Devoti l. c. T. IV. p. 215.

8) C. ult. X. de cler. excommun. C. 10. X. de judic.

9) Can. 4. 5. C. 15. q. 6. C. 7. X. de judic. C. 38. 40. X. de sentent. excommun. C. 8. ibid. in 6to. — Wer sechs Wochen und einen Tag in dem Banne blieb, gegen den wurde die Acht ausgesprochen. Eichhorn a. a. O. II. Th. S. 428.

10) C. 1. de sentent. excommun. in 6to. Can. 108. C. 11. q. 3.

11) Can. 2. C. 11. q. 3. Concil. Carthag. II. C. 7. ap. Labbe. T. II. Concil. Coll. p. 392. Concil. Lugdun. II. Can. 4. ibid. p. 530. Ivo Cartonen. Ep. 76. op. P. II. p. 38.

12) Devoti l. c. T. IV. p. 243.

13) Sess. XXV. C. 3. de reform.

liturgie.de

tion der neuesten Zeit ist jene, welche Pius VII. gegen Napoleon in seiner Bulle »Quum memoranda« aussprach. Uebrigens sind in Absicht auf den Kirchenbann die größtmöglichen Milderungen eingetreten, so daß derselbe gegenwärtig nur höchst selten in Anwendung gebracht wird.

Luther und seine Anhänger waren dem Kirchenbanne nicht geradezu entgegen, vielmehr hielten sie denselben unter gewissen Umständen für heilsam, bisweilen sogar für nothwendig 14). Sie gaben verschiedene Fälle an, in welchen nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung zur Besserung der Kirchenbann in Anwendung gebracht werden sollte. Allein die Excommunication wurde doch, außer bey groben Vergehungen der Eheleute, selten bey den Protestanten gebraucht, und kam so beynahe gänzlich außer Anwendung.

In Oesterreich hat keine geistliche Excommunikation über einen österreichischen Unterthan, am wenigsten aber in crimine haereticae pravitatis ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der vorgesetzten Landesstelle, Statt 15).

Das preußische Landrecht bestimmt II. 11. §. 54: »Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. §. 55. Wegen bloßer vom gemeinen Glaubens-Bekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. §. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der

14) Conf. Aug. de potest. eccles. Schmalk. Art. Vom Banne. Luther, Unterr. der Visitatoren (S. 1965). „Es wäre gut, daß man die Strafen des rechten und christlichen Bannes nicht ließe abgehen. Darum, welche in öffentlichen Lastern: als Ehebruch, täglicher Völlerey u. dgl. liegen, und davon nicht lassen wollen, sollen nicht zu dem heil. Sakramente zugelassen; doch sollen sie etlichemal zuvor bemahnt werden, daß sie sich bessern.“ Tischreden. Kap. 21. §. 2. „Rechter Bann ist anders nichts, denn daß man Einen öffentlich erklärt, er sey dem Worte des Herrn Christi nicht gehorsam.“

15) Gustermann, österreichisches Kirchenrecht. II. Bd. Wien 1807. §. 449. S. 458.

liturgie.de

Ausschließung Streit entsteht; so gebührt die Entscheidung dem Staate.«

Im II. bayerischen konstitutionellen Edikte §. 43 heißt es: »Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. Jedoch wird nach §. 71 keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet.«

Im ersten badischen Constitutions-Edikte v. 14. May 1807. §. 11 heißt es: »Jede Kirche kann Unterricht, Warnung, Zuspruch und Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft anwenden; ohne dazu eine besondere Staats-Bewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staate gegönnt werden, so lange deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staats-Genehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staats-Folgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen.«

Exemtionen. Ordentlicher Weise sind alle Diözesanen und geistliche Institute dem Diözesan-Bischofe in geistlicher Beziehung unterworfen. Befreyungen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit können als Ausnahme von der Regel nur von der rechtmäßigen höheren Autorität zugestanden werden. Exemtion im canonischen Sinne nennt man daher eine durch höhere Autorität erlangte Befreyung von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Kirchen-Beamten, wodurch zugleich Jemand einem höheren Kirchenobern unterworfen wird. Je nachdem diese nun sich auf alle oder nur auf einige bischöfliche Jurisdiktionalien bezieht, oder eine ganze geistliche Korporation oder nur einen Theil derselben betrifft, heißt sie eine totale oder partiale.

Da Exemtionen Ausnahmen von der Regel sind, so dürfen sie nur aus hinreichenden Gründen und zur Beförderung des

liturgie.de

kirchlichen Wohls gestattet 1), übrigens aber müssen sie streng erklärt werden 1 1/2). Im Zweifel hat der angeblich Eximirte seine Exemtion zu beweisen. Der Erwerb einer Exemtion nach dem gemeinen Kirchenrechte geschieht: a) durch ein päbstliches Privilegium 2), mit Einwilligung des ordentlichen Kirchenobern 3) und landesherrlicher Zustimmung, b) durch eine Verjährung von 40 Jahren und einen erweislichen Rechts-Titel 4). Die Exemtion hat die Wirkung: daß der Eximirte nach Maßgabe des Zugeständnisses entweder für alle oder für gewisse Fälle nur der päbstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist 5), ohne daß jedoch die dem Diözesan-Bischofe zustehenden Ehrenrechte auf die eximirte Person oder das eximirte Stift oder Kloster aufgehoben sind 6). Ehemals waren viele Stifte, Klöster und sonst geistliche Körperschaften oder auch einzelne geistliche Würden von der Jurisdiktion der Diözesan-Bischöfe befreyt, und unmittelbar der päbstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Klöster erlangten ihre Exemtionen meist durch Privilegien, obwohl sie nach den Kirchen-Gesetzen der Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit der Ordinarien unterworfen seyn sollten 7). Ursprünglich beabsichtigte man, durch die Kloster-Exemtionen jeder unrechtmäßigen Einmischung des Bischofs in das Kloster-Regiment und in die Wahl der Klosterobern, wie der Erhebung ungebührender Abgaben und Einziehung der Kloster-Güter Schranken zu setzen 8). — Seit dem zwölften Jahrhunderte erhielten die Kloster-Exemtionen eine ungewöhnliche Ausdehnung, und nicht nur einzelne Klöster, sondern selbst ganze Congregationen wurden von der bischöflichen Gerichtsbarkeit exemt. So entstanden exemte Prälaten und

---

1) Concil. Constantiens. »Non fiant nisi ex rationabili, justa et expressa causa.« Labb. Concil. Coll. T. XV. p. 1146.

1 1/2) C. 16. 17. X. de privileg.

2) C. 10. de privileg. in 6to.

3) C. 3. X. de restitut. in integr.

4) C. 15. 18. X. de praescript.

5) C. 7. de offic. ordin. in 6to. C. un. de for. privileg. in Clem.

6) C. 2. de privileg. in Clem.

7) Capit. L. VI. C. 139. »Abbates pro humilitate religionis in Episcoporum potestate consistant. Et si quid extra regulam fecerint, ab Episcopis corrigantur.

8) Capit. L. I. C. 81. Eichhorn a. a. O. I. Th. S. 450. Note g).

liturgie.de

Aebte, denen oft noch über dies ein jus quasi episcopale über ihren Kloster-Bezirk zukam; was jedoch häufig Differenzen zwischen den Ordinarien und exemten Klosterobern herbeyführte 9). Um den Unordnungen, welche aus den Exemtionen entstanden waren, wenigstens einigermaßen abzuhelfen, erklärte man die Exemtions-Privilegien als einschränkend 10), und forderte einen strengen Beweis der Exemtion 11).

Der Kirchenrath von Trient erließ in Betreff der Exemtionen folgende Verordnungen. a) Die Bischöfe sollen über die Eximirten, wenigstens als päbstliche Delegaten, Jurisdiktion haben 12), und in b) einigen Punkten, namentlich: wenn ein Kloster-Geistlicher ein Verbrechen außer dem Kloster begeht, sollen Ersteren die Eximirten schlechthin unterworfen seyn 13). Ueberhaupt wird den Bischöfen die Befugniß eingeräumt, die Vergehen der Eximirten, welche wegen des Aergernisses eine schnelle Einschreitung erfordern, zu untersuchen und zu bestrafen 14). Deßgleichen wurde bestimmt: daß die Kapitel und ihre Dignitäten ferner nicht mehr durch Befreyungen, Uebungen u. dgl. sich davor schützen können; daß sie nicht von den Bischöfen mit apostolischer Autorität visitirt, zurechtgewiesen und gebessert werden können und dürfen 15).

In Oesterreich sind die Exemtionen der geistlichen Orden

---

9) „Die Klöster, schreibt Hr. Fürchtegott Schlegel, waren nicht selten in gespannten Verhältnissen mit den Bischöfen, indem sie sich denselben zu entziehen, und dem Pabste durch verlangte Exemtionen anzuschließen suchten, wie wohl sich die Bischöfe und deutschen Könige nicht immer darnach richteten.“ Dessen Kirchen- und Reformations-Geschichte von Norddeutschland. gr. 8. Hannover 1828. S. 96.

10) C. 9. X. de confirm. utili. C. 16. 18. X. de privileg. C. 7. h. t. in 6to.

11) C. 7. 10. de privileg. in 6to.

12) Sess. V. C. 2. Sess. VI. C. 4. Sess. VII. C. 7. 8. 14. Sess. XIV. C. 4. de reform. Sess. XXII. Decret. de observand. in celebr. miss.

13) Sess. XXI. C. 8. Sess. XXIII. C. 15. Sess. XXIV. C. 4. de reform. Sess. XXV. C. 3. 4. 6. 9. 11. 12. 13. 14. de regular.

14) Concil. Trident. l. c.

15) Ibid. Sess. VI. C. 4. Sess. XXIV. C. 11. Sess. XXV. C. 6. de reform.

liturgie.de

und Stifte ausdrücklich aufgehoben 16). Dies findet auch seit der Säkularisation in den übrigen deutschen Staaten Statt.

Exequien. Unter diesem Worte versteht man überhaupt alle Gebräuche und Ritus, welche die Kirche bey der Abhaltung des Begräbnisses eines Gläubigen vorgeschrieben hat 1). Insbesondere aber begreift man darunter die Abhaltung des Trauer-Gottesdienstes für die Verstorbenen oder die sogenannte Todten-Liturgie, welche mit der Abbetung des officium defunctorum und Verrichtung des heiligen Meßopfers für einen Verstorbenen am 3ten, 7ten und 30ten Tage, nach dem Absterben oder Begräbnisse, dann mit dem Gange zur Tumba, durch welche die Leiche vorgestellt wird, entweder am Begräbniß-Tage zugleich, sofern das Leichen-Begängniß Vormittags gehalten wird, oder successive an den darauf folgenden Tagen geschieht 2). Findet das Begräbniß Nachmittags oder am Abende Statt, so wird an vielen Orten auch die Todten-Vesper gehalten 3). Außerdem werden für den Verstorbenen noch andere Gebete verrichtet, und in den älteren Zeiten wurden die Namen der Verstorbenen in die Diptychen eingetragen. Für kleine Kinder werden keine Exequien oder Todten-Aemter, wohl aber wird für selbe nach dem Ritual das feyerliche Begräbniß, wobey der Priester eine Stole von weißer Farbe anlegt, begangen.

An Sonn- und Feyer-Tagen dürfen keine Todten-Aemter gehalten werden. — Der Pabst hält nie selbst eine feyerliche Seelen-Messe, sondern läßt solche durch einen Bischof halten.

Die Abhaltung der Exequien ist ein Pfarr-Recht, welches dem Pfarrer auch dann noch bleibt, wenn Jemand sich seine Grabstätte außerhalb des Pfarr-Bezirkes wählt 4), in seiner Pfarrey aber stirbt. Der Pfarrer kann wegen des Leichen-Begräbnisses und der Abhaltung der Exequien die Funeralien fordern; deßgleichen gehören ihm auch die dabey fallenden Opfer,

16) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

1) Die priesterliche Begleitung der Leichen, das Abbeten verschiedener Psalmen, das Mittragen brennender Fackeln ꝛc. war schon in den ersten christlichen Zeiten gebräuchlich. (S. d. Art. Begräbniß.)

2) Can. 24. C. 13. q. 2.

3) M. Anleitung z. geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 355.

4) C. 9. X. de sepult.

liturgie.de

welche gewöhnlich fixirt sind; ja es gebührte sonst, wenn ein in seiner Pfarrey verstorbener Pfarr-Genosse in einer andern Pfarrey beerdigt wurde, dem Ortspfarrer ein Theil von jenen Opfer-Geldern und andern Sachen, welche bey Gelegenheit einer solchen Beerdigung einer andern Kirche zuflossen. Der Antheil hieran wurde durch Gewohnheit bestimmt, und hieß quota auch quarta funeralis oder portio canonica. Das Concil von Trient bestätigte zwar diesen pfarrlichen Bezug 5). Heutiges Tags aber ist diese Intrade entweder in eine bestimmte Taxe umgewandelt oder (wie es beynahe überall der Fall ist) gar aufgehoben.

Die Abhaltung der Exequien, wie jene der Jahrtage und Seelen-Messen gründet sich in der katholischen und griechisch-unirten Kirche auf die Lehre vom Reinigungs-Orte 6). Die Protestanten aber, welche die Lehre vom Reinigungs-Orte nicht annehmen, verwerfen auch die Todten-Liturgie und das Gebet für Verstorbene überhaupt, obgleich sie die Gedächtniß-Feyer der Verstorbenen anempfehlen. So wurde durch eine Allerh. Kabinets-Ordre v. 17. Nov. 1815 für Preußen verordnet: daß zur Erinnerung an Verstorbene ein alljährliches allgemeines Kirchenfest gehalten werden soll.

Die Abhaltung von Todten-Aemtern für verstorbene Protestanten ist nicht zulässig, »indem, wie der sel. Professor Sauter urtheilte 7), nach den protestantischen Glaubens-Grundsätzen das Gebet für Verstorbene eine Art Blasphemie ist, und Gebete zu Gott um Erlösung und Seligmachung Derer, die Er entweder ex justissimo judicio verworfen, oder per merita Christi schon selig gemacht hat, der Gerechtigkeit Gottes oder der Macht und Gnade unsers Erlösers offenbar zu nahe treten.« Ohnehin verwerfen die Protestanten das Meßopfer, welches doch bey den Exequien die Hauptsache ist. Wohl aber ist es erlaubt, einen verstorbenen Protestanten und Akatholiken überhaupt nach katholischem Ritus, mit Auslassung jener Gebet-Formeln und Ritus, welche sich auf das katholische Dogma lediglich beziehen, zu beerdigen; und für einen solchen zu beten. Die Exequien aber sind

5) Sess. XXV. C. 13. de reform.

6) Concil. Trident. Sess. XXV. Decret. de purgat. Cf. Sess. XXII. C. 2. de sacrif. miss.

7) Religions-Freund für Katholiken. Jahrg. 1826. Nr. 23. S. 352.

liturgie.de

ein Theil der katholischen Liturgie, und selbe waren von jeher nur für Jene bestimmt: die in der Gemeinschaft der katholischen Kirche waren und starben 8). (S. d. Art. Begräbniß I. Bd. S. 103.)

Exercitia spiritualia. Man versteht darunter besondere Geistes-Uebungen, Gebete u. s. w., welche von den Bischöfen vor der Ertheilung der heiligen Weihen, und von den Ordinanden, wie auch von den neu angestellten Pfarrern dann bey andern Gelegenheiten wie z. B. in der Fastenzeit in Seminarien, Klöstern oder sonstigen geistlichen Häusern vorgenommen, oft auch gewissen Geistlichen wegen ihres bewiesenen unklerikalischen Betragens zur Strafe und zugleich zur Besserung auferlegt werden. (S. d. Art. Weihen, heilige.)

Exercitium religionis. S. d. Art. Toleranz.

Exokatocölen (ἐξοικατακελλοι). Diese Benennung kam ehemals den fünf ersten Dignitären in der griechischen Kirche zu. Anfangs wurden die Pfarrer, welche an den Hauptkirchen zu Constantinopel angestellt gewesen, nachher aber jene sieben Diakonen, welche an ihre Stelle getreten waren, Exokatocölen genannt. In späteren Zeiten kommen unter diesem Namen nur noch die Haupt-Offiziale und geistlichen Räthe des Patriarchen von Constantinopel vor. Der erste Würdeträger war der Oekonom (ὁ μεγας οἰκονομος), welchem die Verwaltung der Kirchen-Einkünfte und die Anstellung der unteren Kirchen-Diener zustand. Der zweyte Dignitär war der Aufseher über die Manns-Klöster in der Stadt und im ganzen Patriarchiate, und hieß ὁ μεγας σακελλάριος. Der dritte Würdeträger hatte die Aufsicht über die Kirchen-Geräthe, übte zugleich eine Art Jurisdiktion aus und hieß ὁ μεγας σκευοφυλαξ; der vierte war der Archidiakon, der zugleich die Stelle eines Großkanzlers bekleidete, er führte den Namen ὁ μεγας χαρτοφύλαξ, dem fünften Würdeträger ὁ σαλελλιος lag die Aufsicht über die Kirchen der Stadt und die Frauen-Klöster ob.

Exorcismus (von ἐξορκιζω adjuro). Man versteht darunter die kirchlich vorgeschriebene Beschwörungs-Formel, durch

8) Sauter a. a. O. Religionsfreund. S. 354.

liturgie.de

deren Gebrauch ein Geistlicher entweder die bösen Geister, die auf einen Menschen einwirken, austreiben, oder ihre Gewalt wenigstens schwächen will 1). In den Diözesan-Agenden sind gewöhnlich besondere Instruktionen über die Anwendung des Exorcismus angegeben 2), wonach sich der Seelsorger in vorkommenden Fällen benehmen, so wie er überhaupt hiebey mit größter Vorsicht und Klugheit zu Werke gehen, und nicht sogleich die Einwirkung böser Geister auf einen Kranken annehmen, übrigens aber sich von andern Geistlichen Rath erholen, oder von seinem Ordinariate Verhaltungs-Befehle erbitten soll. — Im dritten Jahrhunderte wurde der Exorcismus mit einer eigens vorgeschriebenen Beschwörungs-Formel, wie dies die Rituale zeigen, eingeführt. Insbesondere ist für die Salz- und Wasser-Weihe ein eigener Exorcismus vorgeschrieben.

In Oesterreich muß der Geistliche in Ansehung des Exorcisirens, wenn ein dahin geeigneter Fall von einem vom Teufel Besessenen u. dgl. vorkommt, vorerst der weltlichen Behörde Anzeige hievon erstatten, welche mit Zuziehung des Physikus darüber eine Untersuchung anstellt. Entdeckt diese einen Betrug, so ist der Betrüger zu bestrafen 2 1/2). Findet sie aber etwas Unnatürliches: so hat sie den Kranken dem Geistlichen zur Vornahme des Exorcismus, wenn letzterer solches für nöthig findet, zu übergeben 3).

In Bayern sind Exorcismen und Segensprechungen, welche dem Diözesan-Ritual entgegenlaufen, auf's strengste verboten 4).

Exorcisten. Jesus und die Apostel selbst trieben die unreinen Geister (Dämonen) aus, Matth. 8, 16 u. V. 28—

---

1) Dufresne T. II. p. 322. »Exorcismus, Isidor. Lib. II. de eccles. off. C. 20., est sermo increpationis contra immundum spiritum in Energumenis sive Catechumenis factus, per quem ab illis diaboli nequissima virtus et inveterata malitia, vel exeursio violenta fugetur.«

2) Ritual. roman. p. 296. sq.

2 1/2) Verordn. v. 1. März 1755 u. 1. Nov. 1756.

3) Verordn. v. 27. Jun. 1756. Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen ꝛc. Statt finden. S. 105.

4) R. B. 1803. S. 762. V. v. 30. Aug. 1803.

liturgie.de

34. 12, 22. Luk. 8, 36. Apg. 8, 7, und bey Matthäus 10, 8 hatte Jesus seinen Aposteln hiezu eine besondere Gewalt übergeben. Exorcisten sind daher jene unteren Geistlichen, welche die Befugniß zur Beschwörung der unreinen — bösen — Geister haben, und bey der Ausspendung der heiligen Taufe ehemals dem Taufpriester assistirten.

Die Weihe zum Exorcisten-Amte geschieht vom Bischofe durch Ueberreichung eines Buches, worin die Beschwörungen enthalten sind. Der Weih-Kandidat erhält hiedurch die Gewalt: den Energumenen die Hände aufzulegen, um durch diese Hand-Auflegung, durch die Gnade des heiligen Geistes und die Beschwörungs-Worte die unreinen Geister aus den Besessenen auszutreiben. Nebstdem haben die Exorcisten bey der Ausspendung des heiligen Altars-Sakraments den Communicirenden Platz zu machen, und das Wasser bey dem Opfer der heiligen Messe darzureichen.

Experimentum triennii. S. d. Art. Unvermögen.

Exspektanzen. S. d. Art. Anwartschaften.

Extravaganten. Die einzelnen nach den Clementinen erschienenen Verordnungen oder Constitutionen der Päbste, welche nicht in die Dekretalen-Sammlungen aufgenommen waren, hießen Extravaganten, von denen durch den Fleiß von Privaten wieder eigene Sammlungen veranstaltet worden sind. Die erste Extravaganten-Sammlung Extravagantes Johannis XXII., erschien um das Jahr 1340, und enthält 14 Titel, die zweyte, Extravagantes communes, erschien in fünf Büchern gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, und enthält Dekretalen von 25 Päbsten, nämlich von Urban IV. bis auf Sixtus IV. Mehrere Umstände lassen jedoch vermuthen: daß letztere Sammlung nach und nach entstanden, und ihre Vollständigkeit zum Theile durch die Herausgeber derselben erst erhalten habe.

Beyde Sammlungen sind zwar nicht unter öffentlicher Autorität verfertigt worden; durch den Gerichts-Gebrauch aber erlangten sie ein gleiches Ansehen wie die früheren 1). Die Citir-

1) Vergl. die vortreffliche Schrift: „Ueber die Entstehung und den heuti-

liturgie.de

weise derselben ist: C. 1. Extravag. Joann. de praebend. et dignit. oder C. 1. de elect. in Extrav. Joh. XXII. — C. 1. Extrav. comm. de privileg. oder C. 1. de treuga et pace in Extrav. comm. — Die Extravaganten Johannes XXII. bildeten nach Zenzelinus oder Genselinus de Cassanis von Toulouse, welcher zu 20 Constitutionen dieses Pabstes eine Glosse verfertigte, schon im Jahre 1325 ein Ganzes. Die Veränderung, welche mit den Extravaganten vorgenommen wurde, ist hauptsächlich dem Licentiaten der Rechte Chappuis von Paris, der im Jahre 1500 eine Ausgabe des Corpus jur. canon. veranstaltete, zuzuschreiben; dies beweisen viele Verse, denen der Name desselben beygesetzt ist. — Durch Gewohnheits-Recht sind beyde Extravaganten-Sammlungen wirkliche Theile des canonischen Rechtsbuches geworden, indem es unläugbare Thatsache ist: daß sie seit dem sechzehnten Jahrhunderte bis auf unsere Zeiten ununterbrochen als integrirende Theile desselben erschienen sind. Ueberdies beweist dies auch die Bulle Gregor's XIII., die er bey der Bekanntmachung der revidirten Ausgabe des Corpus juris canonici erließ 2).

F.

Fabrik der Kirche. S. d. Art. Baulast. Kirchen-Fabrik.

Fahnen. S. d. Art. Kirchen-Fahnen.

Fakultäten der Bischöfe. S. d. Art. Quinquennalen.

Fakultäten an den Universitäten. S. d. Art. Universitäten.

Fano war ehemals ein Tuch, welches dem Priester bey

---

gen Gebrauch der beyden Extravaganten-Sammlungen des Corpus juris canonici von Dr. u. Prof. Bickell zu Marburg. Marburg 1825.

2) Lang a. a. O. S. 246. Von Droste — Hülshoff a. a. O. S. 86. Falk, juristische Encyclopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 196.

liturgie.de

den liturgischen Verrichtungen über den linken Arm herabhing, und von demselben zum Abtrocknen des Schweißes gebraucht wurde, daher es den Namen suduarium und mantile erhielt. Im zehnten Jahrhunderte wurde Statt dessen der Manipel eingeführt. (S. d. Art. Manipel). Jetzt bedient sich der Pabst noch unter dem Namen Fano eines seidenen farbigen Tuches, welches er um den Hals trägt. Dufresne 1) bringt das Wort Fano mit dem deutschen Worte Fahne in Verbindung. Nach Bona wurde das so benannte Tuch bey der Darbringung der Oblationen gebraucht 2).

Farbe der Priester-Kleidungen. In den ersten christlichen Jahrhunderten hatten dieselben durchgängig die weiße Farbe, ein Gleiches fand bey den Taufkleidungen Statt, woher auch der Name Alba (λευκος χιτωνισκος — vestis candida) seinen Ursprung haben mag. Später kamen die fünf Farben bey der Meßkleidung auf, und diese wechseln unter einander in der Art: daß jede derselben zum ausschließlichen Gebrauche für gewisse Feste oder Zeiten bestimmt ist, je nachdem die symbolische Bedeutung einer Farbe der verschiedenen Beschaffenheit der Kirchen-Feste entspricht. In der lateinischen Kirche waren schon im zwölften Jahrhunderte die fünf Farben — die weiße, rothe, grüne, violette oder blaue und schwarze eingeführt, während man in der griechischen Kirche noch im dreyzehnten Jahrhunderte sich der weißen und rothen Farbe allein bediente. Die weiße Farbe, ein Symbol der Reinheit, wird an den Festtagen des Herrn, am grünen Donnerstage, in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, am Dreyfaltigkeits- und Fronleichnams-Feste, an den beyden Festen Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten, dem doppelten Feste Petri Stuhlfeyer (Petri cathedra), am Feste Pauli Bekehrung, am Allerheiligen-Feste, an den Festen Mariä, der heiligen Engel, der heiligen Beichtiger und Jungfrauen, die nicht Martyrinnen geworden sind, an den Lob-

1) Glossar. T. II. p. 359. »Fano, sindon, mappa, ex Germanico Fahnen vel Fanen, quo vocabulo etiamnum dicuntur vela vel sipara ex hastilibus dependentia.«

2) Bona l. c. p. 335. »Offerunt cum Fanonibus candidis primo masculi, deinde foeminae; erant autem fanones sindones.«

liturgie.de

und Dankfesten, bey der Einweihung der Kirchen und Altäre, der Krönung des Pabstes und an den Jahrtagen derselben, am Tage der Weihe der Bischöfe, in den Messen pro sponsis u. s. w. gebraucht. Die Meßkleidungen sind von rother Farbe an Pfingsten und in der Pfingst-Oktav, an den Festtagen des heiligen Kreuzes, an den Apostel-Festen, mit Ausnahme des Festes Johannes des Evangelisten, an den Tagen der Martyrer und Martyrinnen, an und während der Oktaven dieser Feste, wenn nämlich die Messe de festo ist, am Tage Johannes Enthauptung, und endlich nach Vorschrift der Rubrik noch an anderen Tagen. Die grüne Farbe als Symbol der Hoffnung und der streitenden Kirche ist im Gebrauche von der Oktav des Festes der Erscheinung des Herrn an bis zum Sonntage Septuagesima, dann von der Pfingst-Oktav an — an allen Sonntagen, wo keine Feste oder Oktaven einfallen, von denen Commemoratio geschehen muß *), bis zum ersten Advents-Sonntage, so wie bey den Messen de fer., wo nämlich wegen nicht einfallender Feste keine besondere Farbe vorgeschrieben ist. Die blaue oder violette Farbe wird gebraucht in der Advents- und Fastenzeit, dann an verschiedenen Vigilien und den Quatember-Tagen. Vom Passions-Sonntage bis zum Char-Samstage werden auch die Crucifixe in blaue Tücher eingehüllt, und während der Fastenzeit die Altäre mit blauen Tüchern, in welche in der Mitte ein weißes Kreuz eingewebt ist, behangen. Die schwarze Farbe findet bey Seelen-Messen und Todten-Aemtern, dann ohnehin am Allerseelen-Tage Statt.

Fasten. Fasten überhaupt heißt: sich zu gewissen Zeiten aus religiöser und tugendhafter Absicht vom Genusse der Nahrungsmittel enthalten, oder sich darin Abbruch thun. Das Fasten war als eine Religions-Uebung schon bey den Juden, besonders am allgemeinen Versöhnungs-Tage (יוֹם הַכִּפֻּרִים Lev. 23, 27) als ein Zeichen der Trauer und Buße eingeführt. Nebst dem Fasten am großen Versöhnungs-Tage haben die Juden in unseren Zeiten noch vier andere Haupt-Fasttage, so wie auch dieselben bey allgemeinen Anliegen, bey dem Tode

*) Die Farbe der Oktav wird auch an Sonntagen infra octavam gebraucht, wenn gleich de ea und nur commemoratio ist.

liturgie.de

guter Freunde, Verwandten u. dgl. zu fasten pflegen 1). Johannes der Täufer forderte die Juden in seinen Predigten zum Fasten auf, um sie hiedurch auf den würdigen Empfang des Messias vorzubereiten 2).

Jesus selbst trat durch ein vierzigtägiges Fasten sein Lehr- und Erlösungs-Amt an 3), überhaupt scheint das Fasten bey den Juden zu den Zeiten unseres Heilandes sehr in Uebung gewesen zu seyn, indem die Pharisäer sich so sehr ihres strengen und häufigen Fasten's wegen brüsteten 4), wogegen Jesus vor dem heuchlerischen Fasten der Pharisäer warnt. Unser Heiland fastete zwar während seines Lehramtes selbst nicht, eben so gab Er kein ausdrückliches Fasten-Gebot, jedoch ersehen wir aus seiner Antwort, die Er den Schülern Johannes des Täufers gab: sie würden nämlich schon fasten, wenn ihnen der Bräutigam werde entzogen seyn 5); daß Er das Fasten als ein Tugendmittel wie als etwas Gottgefälliges billigte, und als solches gebraucht wissen wollte, wobey jedoch alle Scheinheiligkeit vermieden werden sollte 6). — Die Apostel trugen die Lehre vor: daß das im Gesetze Moses enthaltene Gebot des Unterschiedes der Speisen für Christen keine verbindende Kraft mehr habe 7). Uebrigens fasteten sie und beteten bey jeder wichtigeren Angelegenheit 8).

Das Fasten also, welches durch das Beyspiel Jesu, der Apostel, der ersten Christen und so vieler Heiligen bestätigt ist, wenn es nach der rechten Art und nach der Meinung der Kirche eingerichtet wird, ist ein Tugendmittel und eine Religions-Uebung 8 1/2), und dient ganz besonders dazu: den Geist der

1) Vergl. Levit. 16, 29. Esdr. 8, 21. Joel. 2, 12. Mark. 2, 20.
2) Matth. 3, 1—13. Mark. 1, 4—5. Joh. 1, 23.
3) Matth. 4, 1 ff.
4) Matth. 5, 16. — Leben der Väter und Martyrer, aus dem Französ. übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. 22. Bd. gr. 8. Mainz 1827. S. 380.
5) Matth. 9, 14. Mark. 2, 18. Luk. 5, 33.
6) Matth. 6, 16. 17, 20. Mark. 9, 28.
7) Röm. 14, 1. I. Kor. 8, 4 ff. 10, 25 ff. Kol. 2, 16 ff. I. Tim. 4, 1 ff.
8) Apg. 13, 2—4 und 22.
8 1/2) Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte a. a. O. (IV. B.). S. 132. „Im Fasten finden wir a) ein Verwahrungsmittel gegen die Sünde. b) Dasselbe hilft uns mit Gott aussöhnen; c)

liturgie.de

Buße, der Selbstverläugnung und Andacht zu erwecken und zu unterhalten. Durch das Fasten büßen wir die Sünden ab, verwahren uns gegen die Versuchungen, heiligen unseren Leib und weihen ihn dem Herrn. — Die Kirche, indem sie das Fasten zu einem Gebote erhob, hat dabey die Besserung und Vervollkommnung der Gläubigen beabsichtigt 9).

Schon in den ersten christlichen Zeiten war ein allgemeines und ein besonderes, nur für gewisse Distrikte geltendes, Fasten im Gebrauche. »Certe in evangelio, schreibt Tertullian 10), illos dies jejuniis determinatos putant, in quibus ablatus est sponsus, et hos esse jam solos legitimos jejuniorum christianorum .... itaque de caetero differenter jejunandum est ex arbitrio, non ex imperio novae disciplinae pro temporibus et causis uniuscujusque.« — Die älteste Fasten ist die Quadragesimal-Fasten. Obwohl die Apostel gleich nach dem Tode Jesu den Zeugnissen Tertullian's und Irenäus zufolge 40 Stunden gefastet haben 11); so liegt doch

der dritte Vortheil, der uns daraus erwächst, ist: daß wir dadurch für die nach erlassener Sünde noch übrige zeitliche Strafe genugthun können. Da das Fasten sehr heilsam und zur Genugthuung für die Sünden zweckdienlich ist; so folgt daraus: daß es ebenfalls ein sehr geeignetes Mittel ist, Gottes Erbarmung und Gnade sowohl in allgemeinen als besonderen Plagen zu erlangen. Es ist gewiß, daß die Plagen, welche Gott über uns schickt, Strafen unserer Sünden sind, entweder um uns zur Bekehrung zu Gott, wenn wir noch in der Sünde leben, anzutreiben, wie dies bey Manasses, dem Könige der Juden, der Fall gewesen, oder auch, damit wir die uns schon vergebenen Sünden abbüßen, so wie Gott den David durch den Tod seines einen und den Aufruhr seines andern Sohnes Absalon züchtigte. Welches aber auch die Ursache der von Gott über uns verhängten Strafe seyn mag, haben wir doch, wofern wir uns durch das Fasten vor Ihm verdemüthigen, allen Grund zu hoffen: daß Er seine Gnade und Barmherzigkeit uns bald wieder erweisen werde.« Vergl. Leben der Väter und Martyrer nebst anderer vorzüglichen Heiligen, ursprünglich in englischer Sprache verfaßt von Anton Butler, nach der französischen Uebersetzung für Deutschland bearbeitet und sehr vermehrt von Dr. Räß und Dr. Weis. 22. Bd. gr. 8. Mainz 1827. S. 257.

9) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 462.

10) Lib. de jejun. C. 2.

11) Tertullian l. c. Iren. Epist. ad Victor. Euseb. Histor. eccl. Lib. V. C. 24.

liturgie.de

nicht vor, daß dieselben ein Gebot hiezu erlassen hätten 12); vielmehr wurde die Fasten theils durch kirchliche Verordnungen eingeführt, theils durch Gewohnheit zu einem Gesetze erhoben. — Auf den Concilien von Nicäa I. 13) und Laodicea 14) sprechen übrigens die Väter von der Quadragesimal-Fasten, welche vor dem Pascha gehalten wurde, wie von einer schon bestehenden kirchlichen Einrichtung. — Die Kirchen-Väter suchten auf alle Weise das Fasten zu befördern, und besonders ließen sich dies Basilius, Ambrosius und Epiphanius angelegen seyn. Ueberdies finden wir in den Canones Apostolorum, welche um jene Zeit erschienen, und die in Absicht auf die Kirchen-Disciplin über so viele merkwürdige Einrichtungen Unterricht ertheilen, ein Gebot, wodurch den Geistlichen die Beobachtung des Fasten's unter Strafe der Absetzung, den Layen aber unter Androhung der Excommunication eingeschärft wurde 15). — In

12) August. Epist. 87. ad Casulan. T. IX. p. 140. Hironym. Ep. ad Marcell. T. I. N. 3. p. 187. ed. Veron. 1736. Concil, Gangrens. Can. 18. Εἰ τις διὰ νομιζομένην ἀσκησιν ἐν τῇ κυριακῇ νηστεύοι, ἀνάθεμα ἔστω. Can. 19. Εἰ τις τῶν ἀσκουμένων χωρὶς σωματικῆς ἀναγκης ὑπερηφανεύοιτο, καὶ τας παραδεδομένας νηστείας εἰς το κοινον, καὶ φυλασσομένας ὑπο τῆς ἐκκλησιας, πάραλυοι, ἀποκυρουντος ἐν αὐτῷ τελειου λογισμοῦ, ἀνάθεμα ἔστω.

13) Can. 5. „Αἱ δὲ σύνοδοι γινέσθωσαν, μία μὲν πρὸ της τεσσαρακοστῆς, ἵνα πάσης μικροψυχίας ἀναιρουμένης, τὸ δῶρον καθαρὸν προσφερησται τῷ θεῷ· δευτέρα δὲ περὶ τὸ μέσωπορον καιρον.

14) Can. 50. „Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τεσσαρακοστῇ τῇ ὑγιᾳ ἑβδομάδι τὴν πεμπτην ἀτιμαζειν· ἀλλα δεῖ πᾶσαν τὴν τεσσαρακοστὴν νηστευειν ξηροφαγουντας.“ Cf. Thomassin. in tract. de jejun. P. I. C. 4. Bert. Hist. eccles. T. I. Diss. VI. Nr. 31. — „Die Benennung vierzigtägige Fasten findet man schon in den frühesten Zeiten; und wenn in den aus den zwey ersten christlichen Jahrhunderten auf uns gekommenen Schriften der ausdrückliche Name nicht vorhanden ist; so begegnet man ihm doch schon in den Werken des Origenes (Hom. 10. in Levit. Tom. I. edit. de la Rue) und anderer Schriftsteller der spätern Jahrhunderte, woraus hervorgeht: daß sie schon vor ihnen üblich gewesen, und von allen Christen in dem Sinne verstanden worden, den wir ihnen beylegen. Man würde die große Fasten vor dem Osterfeste nicht so genannt haben, hätte sie nicht aus vierzig oder beyläufig so vielen Tagen bestanden.“ Leben der Väter und Martyrer a. a. O. 22. B. S. 341.

15) Can. 68. »Si quis Episcopus vel presbyter vel diaconus vel lector vel cantor sanctam paschae quadragesimam non jejunat,

liturgie.de

den ersten Zeiten wurde die Quadragesimal-Fasten sehr verschieden begangen, an einigen Orten war sie auf drey Wochen, an andern auf 6 oder 7 Wochen festgesetzt, und wieder an andern dauerte sie nur 40 Stunden lang 16). Nach und nach aber ward das Gebot 40 Tage vor Ostern zu fasten, allgemein, und Gregor d. Gr. (nach Einigen Gregor II.), um wegen der einfallenden Sonn- und Festtage die Quadragesimal-Fasten zu ergänzen, verordnete: daß dieselbe vom Ascher-Mittwochen anfangen sollte 17). Die der 40tägigen Fasten vorhergehenden Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima waren früher eigentlich Vorbereitungs-Zeiten auf die Quadragesimal-Fasten 18).

---

vel quartam diem vel parasceven, praeterquam si propter imbecillitatem corporalem impediatur, deponatur, si autem sit laicus segregetur.« Linzer Monatschrift. II. Jhrg. I. B. II. Aufl. 1810. S. 185. Helfert, Darstellung der Rechte ꝛc. S. 273.

16) Chrysost. Homil. XI. in Genes. C. 2. T. IV. ed. Paris. p. 84. Ambros. de Elia C. 10. Nr. 34. T. I. p. 655. ed. Maurin. Venet. 1748. Socrates Hist. eccles. Lib. V. C. 22. Sozomen. Hist. eccles. Lib. VII. C. 19.

17) Can. 16. Dist. 5. de consecr.

18) Wenn das Osterfest auf den 22. März fällt, so fällt der Sonntag Septuagesima auf den 18. Jänner; er kann nicht eher, wie auch nicht später, als auf den 4. Februar fallen, nämlich wenn Ostern am 25. April ist. Die Namen, die man diesen drey Sonntagen gegeben, kommen sicherlich von ihrer Bestimmung zu den Bußübungen her, wodurch die Kirche auf die Fastenzeit vorbereiten wollte. In dem römischen Missale heißen sie die Sonntage inter Septuagesima, inter Quinquagesima, was ihre eigentliche Benennung ist; es liegt hierin die Bedeutung, daß wie die Sonntage der Fastenzeit Sonntage inter Quadragesima genannt werden, oder in den vierzig Tagfasten, auch diese drey Sonntage eingeschlossen sind in den fünfzig, sechzig und siebenzig der Buße geweihten Tagen. Diese Zeitbestimmungen sind die Gränzen der ganzen Bußzeit, worin die Vorbereitungs-Tage zur vierzigtägigen Buße mitbegriffen sind.

Aus der Gewohnheit der Kirche, selbst in der Quadragesimal-Zeit nicht an den Sonntagen zu fasten, was in einigen besonderen Kirchen, auch auf das Fest Mariä Verkündigung und auf den Patrons-Tag ausgedehnt wird, so wie in der griechischen Kirche auf alle Samstage und zuweilen auch auf die Quadragesimal-Montage, ist der Gebrauch entstanden: daß mehrere, um die Zahl von vierzig auszufüllen, schon am fünfzigsten, sechzigsten oder siebenzigsten Tage vor Ostern ihre Fasten anfingen. Diese Gewohnheit ist in gewissen Kirchen nach und nach allgemein

liturgie.de

Insbesondere sind diese Perioden für die Geistlichen zum Fasten bestimmt gewesen, welche länger als die Layen fasten sollten. Indessen schon im neunten Jahrhunderte zeigten sich hierin bedeutende Abweichungen; nach und nach wurde jedoch die Periode der Quadragesimal-Fasten für Geistliche und Layen gleich, indem die Verordnung erging: daß der Fasten-Anfang mit der Quadragesima beginnen sollte 18 1/2). Von dem Unterschiede, den man früher zwischen der Fasten der Geistlichen und jener der Layen machte, mag auch die alte Fastnacht oder die sogenannte Pfaffen-Fastnacht ihren Ursprung haben 19). Ungefähr von gleichem Alter und Ursprunge sind die wöchentlichen Fasten, stationes oder semijejunia genannt. Die Kirchen-Väter Clemens von Alexandrien, Tertullian, Origenes u. A., so wie auch die Canones Apostolorum erwähnen ihrer schon 20). Sie wurden ursprünglich am Mittwoch und Freytag

---

geworden, weßhalb diese Benennung in der allgemeinen Kirche besondere Aufnahme fand. Leben der Väter ꝛc. 22. Band. S. 263.

18 1/2) Concil. Aurel. I. et II. Harduin. Concil. collect. T. II. p. 1436. Can. 2.

19) Binterim a. a. O. II. B. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 593. „So wurde auch die Woche, worin der Aschtag fällt, genannt hebdomata oder Feria IV. inter duo Carnisprivia, daß ist: inter vetus, der Sonntag Quinquagesima und inter novum, der Sonntag Quadragesima oder in altdeutscher Sprache; die alte Fastnacht und die Pfaffen-Fastnacht.“ Grundmayr a. a. O. „In der lateinischen Kirche gab es drey vierzigtägige Fasten: die Erste war vor Ostern; Pabst Telesphorus hat diese schon um das Jahr 119 verordnet; und diese hieß man die große Fasten. Die andere von Martini bis Weihnachten, und die dritte von Pfingsten bis auf St. Johannes.“ — Nach der griechischen Fasten-Disciplin gab es vier solche vierzigtägige Fasten. In der römisch-katholischen Kirche ist nur die Quadragesimal-Fasten vor Ostern üblich.

20) Tertullian de Coron. C. 11. p. 106., de anima. C. 48., de jejun. C. 10. 14. Orig. Homil. 10. in Levit. Clemens Stromat. Lib VII. Hermas in Pastor. Lib. III. ap. Coteler. PP. Apostol. T. I. p. 103. ed. Antwerp. 1698. »Respondi, quoniam Domine, stationem habeo. Quid est, inquit statio? Et dixi jejunium. Et dixit, quid est illud jejunium? Sicut solebam, inquam, sic jejuno.« Cf. Cassian. de Coenob. inst. Lib. 5. C. 20. Rabanus macht einen Unterschied zwischen jejunium und statio. Instit. Cleric. C. 18. p. 17. T. VI. ed. Colon. Agrip. 1626.

liturgie.de

begangen, weil Christus am ersten verrathen worden, und am letzten gestorben ist 21).

Am Samstage wurde Anfangs weder in der lateinischen noch in der griechischen Kirche gefastet, sondern in beyden Kirchen war dieser Tag, mit Ausnahme des Char-Samstages, eine Art Feyertag 22). Im vierten Jahrhunderte kam jedoch schon in der occidentalischen Kirche das Fasten am Samstage in Gebrauch, wogegen das Fasten am Mittwoch unterblieb. Obgleich die Concilien von Elvira und Agde, sowie auch Innocenz I. Verordnungen hierüber erließen 23), so konnten sie doch das Fasten am Samstage nicht allgemein einführen. Von Seite der orientalischen Kirche geschah ohnehin Widerspruch 24). Im eilften Jahrhunderte kam das Fasten am Samstage abermals außer Gebrauch, im sechzehenten Jahrhunderte hingegen ward solches für diesen Tag neuerdings geboten 25), so daß seit dieser Zeit die Fasttage an den Freytag und Samstag gebunden sind. In der Regel sind die Freytage und Samstage nur Abstinenz-Tage. — In Spanien findet jedoch in Ansehung des Samstages eine Ausnahme Statt, indem hier derselbe als Fasttag durch ein Breve Benedikt's XIV. ganz aufgehoben ist.

Nach dem Beyspiele der Juden, welche vier Hauptfast-Tage im Jahre, nämlich im vierten, fünften, siebenten und zehenten Monate, hielten, wurden in der christlichen Kirche sehr bald die Quatember-Fasttage eingeführt. Man schreibt ihre Anordnung dem Pabste Calixtus I. zu 26). Leo der Große gibt den Grund ihrer Einführung dahin an: daß die Christen zu al-

---

21) Can. 16. Dist. 30. Clemens Alexandr. Strom. Lib. VII. 612. Constit. Apost. Lib. V. C. 15. August. Ep. 86 seu 36 ad Casulan. Vergl. Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. III. Aufl. gr. 8. Würzburg 1828. S. 203.

22) Tertull. de jejun. Concil. Laodicens Can. 49. 51.

23) Concil. Illiberitan. Can. 26. Concil. Agathens. Can. 12. Innoc. I. Ep. ad Decent. Can. 13. Dist. 3. de consecr.

24) Canon. Apost. 65. Concil. Trullan. C. 55.

25) Benedict. XIV. De Synod. dioeces. Lib. XI. C. 5.

26) Pontific. Roman. Baron. ad ann. 57. num. 209. T. I. p. 488. Thomassin. de jejun. P. I. C. 21. N. 7. Microlegus de eccles. observat. C. 25. p. 746. Murator. in Anecdot. Lib. II. Dissert. de jejun. quatuor temporum.

liturgie.de

len Jahres-Zeiten besonders an Buße und Besserung erinnert werden möchten 27). Zugleich sollen an diesen Tagen, an denen die heiligen Weihen ertheilt werden, die Gläubigen Gott um gute, tugendhafte und eifrige Seelsorger bitten, zu welchem Ende in den meisten Diözesen eigene Gebete hiefür verfaßt sind. Jesus fand die Bitte um gute Priester schon so wichtig, daß er sie seinen Aposteln an's Herz gelegt hat 28). Anfangs herrschte rücksichtlich der Quatember-Tage noch keine Gleichförmigkeit; diese wurde erst auf dem Concil von Clairmont unter Urban II. hergestellt 29). Dieselben richten sich nach Weihnachten, Ostern, Dreyfaltigkeit und dem Feste der Kreuz-Erhöhung, der erste und letzte haben bestimmte Monate, den Dezember und September, die beyden übrigen richten sich nach dem Osterfeste. Sie sind in folgendem Verse ausgedruckt:

Post Crux, post Cineres, post Spiritus atque Lucia.

Nebst den angeführten Fasten-Zeiten gibt es noch andere Fasttage, welche schon sehr bald als Vorbereitung zu den höheren Festen eingeführt sind, und die von den Nachtwachen, welche ursprünglich damit verbunden waren, jetzt aber außer Gebrauch gekommen sind, Vigilien heißen (s. d. Art. Vigilien) 30). Gewöhnlich sind auch in den einzelnen Diözesen noch besondere Fasttage hergebracht oder angeordnet.

Nach dem Geiste der älteren Fasten-Disciplin sollten die Gläubigen an den angeordneten Fasttagen den ganzen Tag über gar keine Nahrungsmittel zu sich nehmen. Während der vierzigtägigen Fasten dauerte dies bis auf den Abend oder vielmehr bis nach der Vesper; in der Charwoche aber wurde hierin eine noch größere Strenge beobachtet. Die Fasten an den übrigen hiezu angeordneten Tagen dauerte bis zur Non, d. i. bis 3 Uhr, und hießen darum semijejunia oder dimidiata 31).

27) Leo M. de decim. mens. jejun. Serm. 6. 7. 8. Serm. 9. de jejun. sept. mens.

28) Matth. 9, 37.

29) Can. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Dist. 76.

30) Chrysost. Hom. 1. T. VI. p. 95. Hom. 30 in Genes. T. IV. N. 6. p. 303. S. August. Confess. Lib. IX. C. 7. Socrat. Hist. eccles. Lib. I. C. 37. Sozomen. Lib. II. C. 6. — Can. 9. Dist. 76. C. 1. 2. X. de observ. jejun. C. 14. §. 1. X. de V. S.

31) Linzer Monatschrift a. a. O. S. 190. Vergl. Leben der Väter ꝛc. a. a. O. S. 402 ff.

liturgie.de

Auf die Qualität der Speisen wurde Anfangs keine Rücksicht genommen, sondern nach den abgelaufenen Fasten-Stunden konnte Jeder noch am nämlichen Tage genießen, was er wollte; Tertullian erwähnt jedoch der Xerophagia d. i. der gedörrten Speisen, deren man sich alsdann bedient habe; und im vierten Jahrhunderte schon verlangen verschiedene Kirchen-Väter, wie Basilius und andere: daß sich die Gläubigen an den Fasttagen vom Fleische und Weine enthalten sollen. Das erste Gebot, an diesen Tagen vom Fleische sich zu enthalten, finden wir in den Constitutiones Apostolorum, und in einem Canon der trullanischen Synode 32). — Nach dem Fasten-Gebote sollen sich die Gläubigen an den hiezu verordneten Tagen theils von der mehr als einmaligen frugalen Sättigung und von Fleisch-Speisen, theils nur von Fleisch-Speisen allein, ohne weitere Rücksicht auf die Zeit, wie auch auf die Quantität und Qualität des Essens, enthalten; erstere heißen Fasttage, letztere Abstinenztage. Am Mittag findet jetzt das ordentliche Mahl Statt, und am Abende ist noch eine mäßige Collation gestattet 33). Uebrigens bestimmen hierüber das nähere die Diözesan- und sonstigen Partikular-Verordnungen. Ueberhaupt aber gelten rücksichtlich des kirchlichen Fastens folgende Regeln: 1) An den Quadragesimal- und sonst verordneten Fasttagen haben sich die Gläubigen gänzlich vom Fleische zu enthalten 34). 2) Die Sonntage in der vierzigtägigen Fastenzeit sind nur Abstinenz-Tage 35).

---

32) Constit. Apost. Lib. V. C. 17. Concil. Trullan. Can. 56. „Ὡσαυτως μεμαθηκαμεν ἐν τῇ Ἀρμενιων Χωρᾳ, και ἐν ἑτεροις τοποις, ἐν τοις Σαββασι και ἐν ταῖς κυριακαῖς της ἁγιας Τεσσαρακοστῆς ὠὰ και τυρον ἐσθίειν τινας· ἔδοξε τοινυν δε τουτο, ὥστε την κατα πᾶσαν οἰκουμενην τοῦ θεοῦ ἐκκλησιάν μιᾶ κατακολουθοῦσαν τάξει την νηστειαν ἐπιτελεῖν, και ἅπεχεσθαι ὥσπερ θυτου παντοίου, οὕτω δη και ὠοῦ και τυροῦ, ἃ καρπος ἐισι και γενηματα ὧν ἀπεχόμεθα ἐιδὲ μὴ τουτο παρα φυλάττοιεν, ἐι μεν κληρικοὶ ἔιεν, καθαιρεισθωσαν· ἐι δε λαικοὶ ἀφοριζεσθωσαν.“ Can. 6. §. 1. Dist. 4.

33) Diese Collation am Abende schreibt sich von der älteren Kloster-Verfassung her, wonach den Ordens-Geistlichen wegen der Handarbeiten, welche sie den Tag über verrichten mußten, auch an Fasttagen am Abende eine mäßige Collation gestattet war. Reg. S. Benedict. Cap. 42. Reg. Ibid. C. 8.

34) Can. 6. Dist. 4. Can. 8. Dist. 3 de consecr.

35) Can. 5. 6. Dist. 4. Can. 16. Dist. 5. de consecr.

liturgie.de

3) Ebenso die wöchentliche Fasten am Freytage und Samstage 36). Von Ostern bis Pfingsten ist kein Fasttag, auch verbinden die Freytage und Samstage, wenn auf diese das Fest der Geburt Christi fällt, weder zum Fasten noch zur Abstinenz 37). 4) Fällt ein Fest, welches einen Vigil-Fasttag hat, auf einen Montag, so wird Statt dessen am Samstage vorher gefastet 38). 5) Zur Beobachtung des kirchlichen Fasten-Gebotes sind in Rücksicht auf die einmalige Mahlzeit alle Gläubigen verbunden, welche das 21ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben; doch sind Jene, die der Gesundheit halber oder standesmäßiger schwerer Arbeiten wegen nicht so fasten können, davon ausgenommen 39). Zur Haltung des Abstinenz-Gebotes sind alle Katholiken verpflichtet, welche über sieben Jahre alt sind, und die überhaupt schon bey Vernunft und dieses Gebotes fähig sind. 6) Die Ertheilung der Dispensation im Fasten- und Abstinenz-Gebote steht dem Diözesan-Bischofe zu. Die von der Abstinenz erlangte Dispens begreift jedoch die Dispensation von dem Fasten-Gebote nicht in sich 40). Oft ertheilt auch der Pabst aus gerechten Ursachen einer ganzen Nation oder Jenen, welche gegen die Ungläubigen zur Befreyung der Christen streiten, hierin eine allgemeine Dispensation 41).

Die Gesuche einzelner Parochianen um Dispensation im Fasten- und Abstinenz-Gebote werden durch die Pfarrämter unter Angabe der erforderlichen Gründe, dergleichen sind: der ärztlich bescheinigte Krankheits-Zustand eines Parochianen, anhaltende schwere Arbeit, Armuth, drückende Noth, das Zusammenleben mit fremden Religions-Verwandten in einem Hause und an einem Tische, die Führung einer öffentlichen Wirthschaft, besonders an

36) Can. 31. Dist. 5. de consecr. C. 3. X. de observ. jejun.

37) Ibid.

38) Ibid. C. 1. 2. X. de observ. jejun.

39) Can. 8. Dist. 30. C. 2. X. de observ. jejun. — Ausgenommen sind in der Regel Jene, welche schwere Arbeiten verrichten müssen, Reisende, Kranke, Schwangere, Reconvalescenten, Arme..

40) Constitut. Benedict. XIV. ddto 30. Maj. et 22. Aug. 1741. — 10. Jun. 1744.

41) Bulla cruciat. Constitut. Benedict. XIV. »Quoniam« de an. 1743. T. I. ejus Bullar. p. 172. Cf. Ferraris Biblioth. sub vocab. Bulla Cruciat.

liturgie.de

Orten gemischter Religion ꝛc., bey den bischöflichen Ordinariaten eingereicht. Das Pfarramt setzt die Bittsteller alsdann von der ertheilten Dispensation in Kenntniß.

Da das Fasten als ein Tugendmittel angeordnet ist, so wäre es zweckwidrig, wenn man an Fasttagen Statt des Fleisches nur ausgesuchte Fisch- u. a. dgl. Speisen genießen würde. In der Fastenzeit soll der Geist der Buße und der Besserung sich werkthätig zeigen 42), es soll ernste Stille herrschen, und alle zerstreuende Ergötzlichkeiten haben zu unterbleiben, daher weder feyerliche Hochzeiten noch sonstige Feste dieser Art in der Fasten gehalten werden dürfen 43).

Der Kirchenrath von Trient empfiehlt den Bischöfen die Aufrechthaltung der in Betreff des Fastens erlassenen kirchlichen Verordnungen und die Sorge für deren steten Befolgung von Seite der Gläubigen 44). In der griechischen Kirche ist die Fasten-Disciplin noch viel strenger, als in der römisch-katholischen. — Die Protestanten erkennen zwar den Werth des Fasten's, und selbst jetzt noch ist an manchen Orten an den Buß- und Communion-Tagen wie auch am Char-Freytage üblich, sich zum Theile oder auch gänzlich der Nahrungsmittel zu enthalten. Uebrigens besteht bey ihnen kein eigentliches Fasten-Gebot, sondern es ist hierin Alles dem Gewissen eines Jeden überlassen 45).

Das Fasten, welches der Priester vor der Messe und dann die Layen vor dem Empfange des heiligen Abendmahles beobachten müssen, ist nicht sowohl Fasten, als vielmehr Nüchternheit zu nennen.

In Oesterreich müssen vermöge Hofkanzelley-Dekrets v. 22. April 1828. Nr. 9211 die Gastwirthe, Traiteurs und Garköche an Fasttagen für ihre Gäste in der Regel Fasten-Speisen zubereiten, und nur als Ausnahme ist es ihnen gestattet: auf besonderes Verlangen, jedoch in einem abgesonderten Zimmer, oder wenn es an Gelegenheit hiezu mangelt, wenigstens auf einem abgesonderten Tische auch Fleischspeisen abzureichen.

---

42) Origen. Hom. 10. in Levit. Basil. Homil. de jejun. August. tractat. 17. ejusdem Serm. 74. Chrysost. Hom. 8. 10.

43) Concil. Laodicens. Can. 52. Can. 9. C. 33. q. 4.

44) Concil. Trident. Sess. XXV. Decret. de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis.

45) Wiese a. a. O. III. Th. I. Abth. S. 370.

liturgie.de

Feriae (von ferior ausruhen) — dies feriati, nannte man bey den Römern solche Tage, an welchen die gewöhnlichen Geschäfte und Arbeiten nicht verrichtet wurden. Alle Festtage waren feriae, aber nicht umgekehrt.

Die feriae waren entweder publicae oder privatae, je nachdem sie vom Staate angeordnet waren, oder nur von Familien oder Einzelnen angestellt wurden. Die Feriae publicae theilten sich wieder in stativae, conceptivae und imperativae. Unter Ersteren verstand man diejenigen Feste, welche an einem bestimmten Tage gefeyert wurden. Feriae conceptivae nannte man jene, welche die Priester oder Magistrate an bestimmten Tagen hielten. Feriae imperativae waren außerordentliche Feste, die bey besonderen Veranlassungen auf Befehl des Senats oder Volks angeordnet wurden. Da an den feriis die Christen die gewöhnlichen Geschäfte aussetzten, so übertrug man dieses Wort auch auf die Festtage in der christlichen Kirche. Uebrigens ist es nicht ausgemacht, was man gerade in der älteren Kirche unter dem Worte feria verstanden habe. Viele sind der Meinung: man habe dies Wort sowohl von den Fest-, als Wochentagen gebraucht. — In den ältesten Zeiten fing das Kirchenjahr von Ostern an, und die sieben darauf folgenden Tage nannte man Dies feriati, so wie jeder einzelne Tag derselben für sich genommen feria und zwar feria prima (Sonntag), secunda (Montag), tertia (Dienstag) u. s. w. hieß 1). Ehemals wurden auch der Montag, Mittwoch und Freytag feriae genannt, weil an diesen Tagen das Fasten der Büßenden Statt fand. Kirchliche Ferien waren sonst überhaupt alle Sonn- und Feyertage; gegenwärtig werden mit diesem Namen nur jene Tage bezeichnet, auf welche kein Fest fällt, übrigens beziehen sich dieselben zunächst auf die canonischen Tagzeiten 2).

Festtage sind periodisch wiederkehrende Tage, welche von der Kirche zur religiösen Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Christenthum's angeordnet sind, und die wir vor andern Tagen zur gemeinsamen Feyer des Gottesdienstes zur Ehre

1) Dufresne l. c. T. II. p. 3-8.
2) Grundmayr a. a. O. S. 127.

liturgie.de

Gottes, zu unserem Seelenheile und zur Erwerbung der ewigen Güter anwenden sollen.

Alle Völker begingen an bestimmten Tagen eine gewisse religiöse Feyer. So finden wir im mosaischen Gesetze die Feyer des Sabbaths angeordnet 1), wonach von den Israeliten der siebente Tag jedesmal als Ruhetag geheiligt, Gott öffentlich angebetet werden, und gemeinschaftliche Religions-Uebungen geschehen sollten 2). Die alttestamentische Feyer des Sabbaths wurde in den ersten christlichen Zeiten in die Sontags-Feyer zum Andenken an die Auferstehung des Herrn, welche am ersten Tage nach dem Sabbathe der Israeliten erfolgte 3), umgewandelt, und daher vorzugsweise der Tag des Herrn (ἡμερα του κυριου — Dies Dominicus) genannt 4). Auch in den ersten Zeiten der Kirche behielt man der Juden-Christen wegen selbst die Sabbaths-Feyer neben dem Feste der Auferstehung des Herrn noch einige Zeit lang bey 5). Nach und nach kam jedoch, vorzüglich bey den Christen aus dem Heidenthume, die Feyer des Sonntags an die Stelle des Sabbaths, und Erstere wurde ausschließend ein allgemeiner Fest- und Ruhetag bey den Christen, besonders als Constantin der Große sie 321 gesetzlich anordnete. Das Andenken an die Haupt-Begebenheiten aus dem Leben Jesu, so wie die dankbare Erinnerung an die erhabenen Tugend-Beyspiele so vieler Heiligen, welche als Kämpfer des Glaubens und Vorbilder der Tugend ein besonderes religiöses Interesse erregten, erzeugte in der katholischen Kirche noch mehrere Fest- und Ruhe- oder eigentliche Feyertage.

Hieher gehören die Feste des Leidens, der Auferstehung Jesu Christi, so wie auch das Pfingstfest 6), welche

1) Gen. 2, 3. 2) Exod. 20, 8.

3) Matth. 28, 1. Mark. 16, 1.

4) Apok. 1, 10. Plinius in seinem Briefe an Trajan Lib. Ep. X 97. erwähnt derselben.

5) Vergl. Apg. 20, 7. I. Kor. 16, 2.

6) Origen. Contr. Celsum. VIII. p. 392. August. Ep. 34. C. 2. T. II. p. 124. ed Venet. 1729. Martene, de antiq. eccles. rit. Lib. IV. C. 28. §. 1. T. III. p. 102. ed Venet. Binterim a. a. O. B. V. I. Th. gr. 8. Mainz 1829 S. 232. 253. 256. Nußbaumer, Liturgie 8. Luzern 1824. S. 20. — Ueber die Oster-Feyer war zwischen Viktor I. und den Christen in Kleinasien ein merkwürdiger

liturgie.de

sämmtlich apostolischen Ursprungs sind 7). Bald nach diesen Festen wurde das Fest der Geburt Christi (Weihnachten) 8), welchem die vier Sonntage des Advents vorhergehen, mit deren ersterem sich das Kirchenjahr eröffnet, so wie auch das Fest der Erscheinung des Herrn (s. d. Art. Epiphanie) eingeführt. Das Fest des heiligen Apostels Johannes des Evangelisten (der dritte Weihnachtstag) und das Fest der unschuldigen Kinder folgen unmittelbar auf dieses Hauptfest. Am Feste der unschuldigen Kinder trauert die Kirche wegen der an diesen Unschuldigen verübten Grausamkeit des Herodes; an diesem Tage ist die blaue Farbe vorgeschrieben, und in der Messe ist weder Gloria noch Alleluja, in der Oktav aber und so oft dieses Fest auf einen Sonntag fällt, wird die rothe Farbe gebraucht, und dann sowohl Gloria als Alleluja gebetet 8 1/2). Das Fest der Beschneidung (Neujahrstag), obgleich es mit dem Feste der Geburt Christi in innigster Verbindung steht, scheint doch später als dieses angeordnet worden zu seyn 9). Am zweyten

---

Streit entstanden, welcher eigentlich erst durch das Concil von Nicäa I. beygelegt worden ist. Cf. Euseb. Hist. eccles. Lib. V. C. 24. p. 245. ed Vales. Cantabrig. 1720. Ibid Lib. VI. C. 22. Lib. VII. C. 20. 32. p. 286. 344. 369.

7) Can. 11. Dist. 12.

8) Chrysost. Hom. in diem Natal. Christ. T. II. N. I. p. 355. ed Paris 1718. August. Ep. 55. T. II. C. 10. p. 169. et Serm. 287. T. VII. p. 282. ed. Maurin. Venet. 1755. Constitut. Apostoli Lib. V. C. 13. apud Cotelerium PP. Apostol. T. I. p. 312. ed. Antwerp. 1698. Concil. Agathens. Can. 63. Aurelian. I. Can. 27. Epaonens. Can. 36. Toletan. XIII. Can. 8. Cf. Baron. appar. ad annal. p. 457. Jablonski de origin. fest. nativ. Christ. Diss. I. §. 7. Neander, Kirchen-Geschichte I. B. II. Abth. gr. 8. Hamburg 1828. S. 527. Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte I. B. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1827. S. 290.

8 1/2) Durand. Ration. div. offic. VII. 42. 2. 6. 10. »Sic ecclesia omnium martyrum genera, quorum quidem martyrii Christi nativitas causa fuit, insimul adunat. Triplex enim est martyrium. Primum voluntate et opere, et tale fuit martyrium s. Stephani. Secundum est voluntate et non opere, quale fuit martyrium Johannis Evangelistae. Tertium est opere et non voluntate, quale martyrium Innocentium.«

9) In den apostolischen Constitutionen kommt dies Fest nicht vor. In

liturgie.de

Sonntage nach der Epiphanie wird das Namensfest Jesu (festum nominis Jesu) begangen. Den Festen des Herrn folgten die Feste der Martyrer, welche zu den ältesten Festen der Kirche gehören, an denen man ihres Martyrer-Todes gedachte, und deren Todes-Tage, an denen sie ihr Leben für die Religion Jesu Christi aufopferten, natalitia martyrum 10) oder dies natales (γενέθλια) hießen. An den Jahres-Festen derselben versammelten sich die Gläubigen zur Feyer ihres erlittenen Martyrer-Todes bey den Gräbern derselben (κοίμητηρια 11), oder auch in eigens hiezu bestimmten Gebäuden, welche, da der Gottesdienst von den ersten Christen oft der Verfolgungen wegen in unterirdischen Höhlen abgehalten werden mußte, cryptae oder catacombae genannt wurden.

Nebst dem Geburts-Feste des heil. Johannes des Täufers wurden auch sehr bald die Apostel-Feste, welche man wahrscheinlich früher alle zusammen an einem Tage beging, gefeyert. Das wegen des gleichzeitigen Martyrerthumes gemeinschaftliche Fest der hh. Apostel und Säulen der Kirche Petrus und Paulus (29. Juny) ist eines der ältesten, und zwar schon im vierten Jahrhunderte angeordnet. Ebenso werden die Feste der hh. Apostel Philippus und Jakobus des jüngern am ersten May, der Brüder Simon und Judas am 28sten Oktober gemeinschafttich begangen; und von den übrigen Aposteln; Mat-

---

Frankreich war es jedoch im VI. Jahrhunderte bekannt. Concil. Turon. Can. 17. Collect. Concil. Harduin. T. III. p. 358. Binterim a. a. O. B. V. Th. I. S. 307.

10) Tertull. de coron. milit. C. 3. p. 102. Cyprian. Ep. 34, August. Serm. 10. de sanctis. Epist. enarrat. in psalm. 88. — De civitat. Dei Lib. VIII. C. 27. Ephrem Syr. orat. de morte ed. Vossii. T. I. p. 204. Chrysolog. serm. 129. Euseb. Hist. eccles. Lib. IV. C. 15. p. 171. ed. Valesii 1710. Sozomen. Histor. eccles. Lib. III. C. 14. Bellarmin. de Missa Lib. VI. C. 8.

11) Gregor. Nyssen. in vit. s. Gregor. Thaumat. p. 312. "Ως ἄν το προηγούμενον τέως ἐν αὐτοῖς μάλιστα κατορθωθείη τὸ πρὸς τὸν θεὸν, ἄντι των ματαιων σεβασμάτων βλέπειν, ἐφῆκεν αὐτοις ταῖς τῶν ἁγίων μαρτύρων ἐμφαιδρύνεσθαι μνήμαις και ἐυπαθεῖν και ἀγάλλεσθαι." — Die Leiber der Martyrer ruheten in jeder Parochie: Concil. Moguntin. an. 813. Capitularia Anegisi et Benedict. Levit. Lib. II. C. 35. Reginionis Canon. Lib. I. p. 377.

liturgie.de

thias für Judas substituirt, nebst den Evangelisten Markus und Lukas hat jeder seinen eigenen Festtag.

Nebstdem hat der h. Apostel Petrus noch drey Feste: nämlich cathedra Petri romana (Petri römische Stuhlfeyer am 18. Januar), cathedra Petri Antiochena (Petri Stuhlfeyer zu Antiochia am 22sten Februar) und festum Petri ad vincula (Petri Kettenfeyer am 1sten August), auch der heilige Apostel Paulus hat noch zwey Feste: nämlich die commemoratio s. Pauli (Pauli Gedächtniß, den 30sten Junius) und conversio s. Pauli (Pauli Bekehrung am 25stem Januar), und für den heiligen Evangelisten Johannes ist noch ein besonderes Fest am 6. May, festum s. Joannis ante portam latinam genannt, angeordnet; ebenso wird nebst dem Geburts-Feste des h. Johannes des Täufers (am 24sten Junius) auch noch zum Andenken an sein Martyrerthum am 29sten August die decollatio s. Joannis Baptistae gefeyert. — Seit dem siebenten Jahrhunderte wurden die Feste Marien's eingeführt 12). Die Anordnung des ersten Mariä-Festes im Kirchen-Jahre — Mariä Empfängniß (immaculata conceptio am 8. Dezemb.) — einer der wichtigsten Streitpunkte zwischen den Thomisten und Scotisten 13) — geschah in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Von dem Baseler Concil ward es jedoch zu einem allgemeinen Kirchen-Feste erhoben (Sess. XLIII). Die Feyer der Feste Mariä Geburt (nativitas s. Mariae virginis) am 8. Sept., also neun Monate später als Ersteres, Opferung (praesentatio) am 21. November, Verkündigung (annuntiatio) am 25. März, Reinigung (purificatio) am 2. Februar, Himmelfahrt (assumptio) am 15. August, gingen schon vorher. Das Fest Mariä Heimsuchung (visitatio) ist das jüngste von allen Mariä-Festen, indem es erst vom dreyzehnten auf das vierzehnte Jahrhundert eingeführt wurde. Neuere Mariä-Feste sind das Fest der sieben Schmerzen Mariä, — Mariä Schnee, festum No-

12) August. serm. 287. in natal. s. Joann. Bapt. Thomassin. de celebr. fest. Lib. I. C. 4.

13) Duns Scotus in sent. Lib. III. Dist. 3. q. 1, §. 9. Dist. 18. q. 1. §. 13. Thomae Summa Theol. P. III. q. 27. Art. 1—4.

liturgie.de

minis B. M. V., das Fest des Rosen-Kranzes kann gleichfalls hieher gezählt werden. Im Brevier wurde der heil. Jungfrau Maria ein eigenes officium —, officium B. M. V. in Sabbatho genannt, gewidmet 14).

Feste der Confessoren und anderer Heiligen, unter denen zuerst jenes des heiligen Martin, Bischofs von Tours, begangen wurde, hielt man Anfangs nur in einer oder der andern Kirche, nach und nach aber ward ihre Feyer auch auf andere Kirchen übertragen 15). Eben hieher gehören auch die Feste der heiligen Kirchenväter, welche die Kirche als ihre ersten und vorzüglichsten Kirchen-Lehrer ehret. Das Fest Allerheiligen (κυριακὴ τῶν

---

14) Auf dem Concil. Magfeldense (1362. Mansi l. c. T. XXVI. p. 417.) wurde schon von Simon, Erzb. von Canterbury, ein Verzeichniß von Festtagen, an welchen nicht gearbeitet werden durfte, verfertigt. »Inprimis sacrum diem Dominicum ab hora diei sabbati vespertina inchoandum, non ante horam ipsam praeveniendum, ne judaicae professionis participes videamur, quod in festis, quae suas habent vigilias, observetur. Item festa Natalis Domini, ss. Stephani, Joannis, Innocentium, Thomae martyris; circumcisionis, Epiphaniae, Purificationis b. Mariae, s. Matthiae Apostoli, Annunciationis s. Mariae, s. Parasceves, Paschae cum tribus diebus sequentibus, s. Marci Evangelistae, Apostolorum Philippi et Jacobi, Inventionis s. Crucis, Ascensionis Domini, Pentecostes cum tribus diebus sequentibus, Corporis Christi, Nativitatis s. Joannis Baptistae, Apostolorum Petri et Pauli, Translationis s. Thomae, s. Mariae Magdalenae, s. Jacobi, Assumptionis s. Mariae, s. Bartholomaei, s. Laurentii, Nativitatis s. Mariae, Exaltationis s. Crucis, s. Matthaei Apostoli, s. Michaelis, s. Lucae Evangelistae, Apostolorum Simonis et Judae, omnium Sanctorum, s. Andreae Apostoli, s. Nicolai, conceptionis b. Mariae, s. Thomae Apostoli, Dedicationum ecclesiarum parochialium et Sanctorum, in quorum honore ecclesiae parochiales dedicantur: aliaque festa, quae in singulis dictae provinciae dioecesibus per locorum ordinarios ex certa scientia peculiariter indicuntur.« — Mabillon annal. Benedict. Lib. XLII. N. 71. Baron. annal. 1656. N. 56. Ausführlich sind die Marien-Feste beschrieben in den Entwürfen zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte. Aus dem Französ. übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weiß. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 260, und Leben der Väter Bd. 22. u. 23.

15) Thomassin. l. c. C. 6. N. 19.

liturgie.de

ἁγιῶν) ordnete schon Bonifaz IV. für Rom an, und Gregor III. führte dasselbe in dem Jahre 731 für die ganze Christenheit ein; in Frankreich und Deutschland wurde es aber erst um das Jahr 835 begangen 16), und von Ludwig dem Frommen im Einverständnisse mit Gregor IV. verordnet: daß dasselbe jedesmal am ersten November gefeyert werden soll 17). Der Allerseelen-Tag, gewidmet der Gedächtniß-Feyer der Verstorbenen, wurde zuerst von dem Abte Odilo von Clugny um das Jahr 998 für die Congregation seines Ordens am 2. November zu feyern angeordnet 18). Diese Anordnung befolgten nicht nur alle Clugnyacenser-Klöster, sondern sie fand auch bey dem Säkular-Klerus großen Beyfall. Die Päbste hießen dieselbe gut, und führten den Allerseelen-Tag für die ganze Christenheit ein. Die Kirchen-Versammlung von Oxford (1222) bestimmte: daß derselbe ein Fest zweyter Klasse seyn soll, und in einigen Diözesen wird dieser Tag wenigstens als ein halber Feyertag am Vormittage gefeyert.

Die Feste des Herrn wurden in der Folgezeit mit dem Feste der Verklärung Christi (am 6ten August), dem Feste Kreuzerfindung (den 3. May), dem Feste Kreuzerhöhung (am 14. September) und dem Fronleichnams-Feste (am Donnerstage nach dem Dreyfaltigkeits-Sonntage) vermehrt.

Außerdem hat auch jede Diözese mit päbstlicher Bewilligung einen Diözesan- und meist auch jedes Land einen Landes-Patron,

16) Sigbertus in Chronic. ad ann. 835.

17) Martene, Tractat. de antiq. eccles. disciplin. 4to. Lugdun. 1706. p. 587. »Tunc monente Gregorio Papa et omnibus episcopis assentientibus Ludovicus Imperator statuit: ut in Gallia et Germania festivitas omnium Sanctorum in calendis Novembr. celebraretur, quam Romani ex instituto Bonifacii Papae celebrant.«

18) Pet. Damiani in seinem Vita S. Odilonis (Act. Ss. Januar. T. I. p. 74. C. 10.) »Tunc venerabilis Pater Odilo per omnia monasteria sua constituit generale decretum, ut sicut primo die mensis Novembris juxta universalis Ecclesiae regulam omnium Sanctorum solemnitas agitur; ita sequenti die in psalmis, eleemosynis et praecipue Missarum solemniis, omnium in Christo quiescentium memoria celebretur.« Vergl. Butler, Leben der Väter und Martyrer 16 B. übers. von den HH. Dr. Räß und Dr. Weiß. S. 48.

liturgie.de

dessen Tag ein Feyertag ist 18 1/2). Auch gibt es Dankfeste, welche der besonderen Danksagung für empfangene göttliche Wohlthaten gewidmet sind. Gewöhnlich werden solche auf einen Sonntag verlegt. Diese letzteren begeht auch die Kirche auf die Aufforderung des Staates wegen glücklicher oder froher Ereignisse für das Vaterland. — Bey der Einweihung einer Kirche wird ihr ein Heiliger als Patron gegeben, dessen Jahresfest Patrozinium heißt; auch wird jährlich das Kircheinweihungs-Fest (anniversarium dedicationis ecclesiae) begangen. — Endlich gehören hieher noch die sogenannten Bruderschafts-Feste, z. B. das Scapulier-, das Herz Jesu-Fest u. a. m.

Ueber die Entstehung und Einführung der übrigen Feste in der katholischen Kirche wird auf Martene, Tractat. de antiqua Ecclesiae disciplina p. 556 und auf Binterim's Denkwürdigkeiten V. B. I. Abth. S. 306 ff., dann auf die in den einzelnen Artikeln noch eigens behandelten Feste verwiesen.

Die Haupteintheilung der Feste geschieht, wie sich schon aus dem Gesagten ergibt, in Feste des Herrn und in Feste der Heiligen. Erstere gründen sich auf die göttlichen Geheimnisse und die Geschichte der Religion Jesu Christi, letztere sind der Verherrlichung des Andenkens solcher Menschen gewidmet, die entweder durch den Martyrertod als Blutzeugen Christi, oder als vorzügliche Kirchen-Lehrer, oder durch einen heiligen Wandel die christliche Religion und Kirche verherrlicht haben. Andere theilen die Feste in drey Klassen, als a) in Feste des Herrn und der h. Jungfrau Maria, b) in Feste der Apostel und h. Martyrer und c) in Feste der Beichtiger, Kirchen-Lehrer und Jungfrauen. Manche sind allgemein, und werden überall gleichmäßig gefeyert, andere sind lokal, d. h. ihre Feyer wird nur an einigen Orten begangen. Man unterscheidet auch zwischen unbeweglichen (dies festi immobiles) und beweglichen Festen (mobiles). Erstere sind jene, welche alle Jahre auf einen bestimmten Tag fallen, und an diesem auch gefeyert werden, letztere hingegen sind nicht auf einen bestimmten Tag beschränkt, und können verlegt werden. Die vornehmsten unbeweglichen Feste sind, a) das Fest der Beschneidung unsers Herrn — der Neujahrstag, b) das Fest der Erscheinung

18 1/2) Ferraris l. c. T. III. sub. voc. Festa. Num. 4.

liturgie.de

am 6. Januar, c) Maria Reinigung am 2. Februar, d) Maria Verkündigung am 25. März, e) Johannes der Täufer am 24. Juny, f) Peter und Paul am 29. Juny, g) Maria Himmelfahrt am 15. August, h) Maria Geburt am 8. September, i) Maria Empfängniß am 8. Dezember, k) das Fest der Geburt unsers Herrn, l) die übrigen Maria- und dann die Apostelfeste. Das vorzüglichste Fest unter den beweglichen Festen ist die Ostern, nach welchem sich die übrigen richten. Sechs Wochen vorher beginnt die Quadragesima mit den Sonntagen rückwärts gezählt, Dominica palmarum, passionis, Laetare, Oculi, Reminiscere, Invocavit, mit der feria quarta cinerum; der Quadragesimal-Fasten gehen unmittelbar vorher: die Sonntage Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima. Die Griechen begannen ehemals die Fasten vom ersten Tage nach der Sexagesima, weßwegen dieselbe bey ihnem ἀποκρεως h. e. carnis privium genannt wurde 19), woher der Name Carneval seinen Ursprung haben mag. Von der Zahl der Wochen, welche zwischen dem Feste der Erscheinung und dem Sonntage Septuagesima einfallen, hängt die Zahl der Sonntage nach der Erscheinung ab; dieser können jedoch nie weniger als einer, und nie mehr als sechs seyn, indem der Aschermittwoch nie früher als am 4. Februar, und nie später als am 10. März, und sonach die Septuagesima nur zwischen dem 18. Januar und 22. Februar fallen kann. — Nach Ostern folgen sechs Sonntage, am fünften Sonntage nach Ostern ist die Bittwoche, und an der feria quinta wird jedesmal das Fest Christi Himmelfahrt gefeyert; am sechsten Sonntage nach Ostern ist die Dominica infra Octavam Ascensionis Domini, welcher Sonntag auch Dominica Exaudi heißt. Sieben Wochen nach Ostern ist Pfingsten, am ersten Sonntage nach Pfingsten das Dreyeinigkeitsfest, und an der darauf folgenden feria quinta das Fronleichnamsfest. Die einzelnen Sonntage nach Pfingsten werden mit Zahlen bezeichnet. Sind mehr als 24 Sonntage nach Pfingsten, welches eintrifft, wenn die Ostern früh fällt, so werden an den übrigen, nach Anweisung der Rubrik, die Messen, welche von den Sonntagen post Epiphaniam übrig geblieben sind, genommen. Der erste Sonntag im Advent wird jederzeit

19) Muratori antiq. ital. Diss. 71.

liturgie.de

an jenem Sonntage gefeyert, welcher dem 30 November der nächste ist, und der zwischen dem 26. November und 4. Dezember einfallen kann. — Festa ad libitum können nicht transferirt werden, sondern im Falle dieses nach der Rubrik geschehen müßte, werden sie ausgelassen. Wenn die Translation eines Festes über das Advent hinausfallen würde, so wird solches an dem betreffenden Tage (in die cadenti) als simplex behandelt. — Sowohl die beweglichen als unbeweglichen Feste können höhere Feste seyn. Diese Benennung kommt aber zum Unterschiede von den gemeinen Festen (festa simplicia) jenen zu, an denen die Geheimnisse der drey göttlichen Personen gefeyert werden 20). Doppelt-Feste (festa duplicia) sind solche, wo zwey Feste auf einen Tag fallen (s. d. Art.). — Festa chori nennt man diejenigen, deren Feyer nur in der Kirche geschieht, die jedoch im bürgerlichen Leben keine Ruhetage sind. Die festa fori finden jetzt in der Regel nur bey verlegten Festen Statt; z. B. wenn das Fest des heil. Joseph's auf den Palm-Sonntag fällt: so wird solches an diesem Tage in foro mitgefeyert, die Kirchen-Feyer desselben (die Feyer in choro) aber geschieht an einem andern im Kirchen-Direktorium angezeigten Tage. Jeder kirchliche Festtag nimmt am Abende vorher seinen Anfang, daher die Vespern und Vigilien, wodurch sich die Gläubigen nach Absicht der Kirche auf das kommende Fest vorbereiten sollen.

Das Gebot der Sonn- und Festtags-Feyer hat eine positive und negative Seite. Nach der erstern sind die Gläubigen verbunden: an diesen Tagen fleißig dem Gottesdienste beyzuwohnen, und einen größeren Antheil, als an den gewöhnlichen Tagen, an den Heils- und christlichen Unterrichts-Anstalten zu nehmen 21); nach der letztern liegt ihnen ob, nach Art des mosaischen Gesetzes Exod. 20, 8—10 sich an diesen Tagen, welche zugleich bürgerliche Ruhetage seyn sollen, von solchen Arbeiten und weltlichen Geschäften zu enthalten, die den Gottesdienst oder die Andacht stören oder hindern können, und die überhaupt mit der Beobachtung jenes Gebotes sich nicht vereinigen lassen 22),

---

20) Helfert, Darstellung der Rechte ꝛc. S. 199. 262.

21) Can. 62. 63. Dist. 1. de consecr. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

22) Can. 1—3. C. 15. q. 4. Can. 62. Dist. 1. Can. 66. Dist. 1. de con-

liturgie.de

ausgenommen, die Noth gebiete sie Matth. 12, 1—13. — Mark. 2, 23—28. 23). Darüber aber ob ein wirklicher Fall der Noth vorhanden sey, haben sowohl zur Aufrechthaltung des kirchlichen

---

secr. Can. 16. Dist. 3. de consecr. C. 1. X. de fer. L. 3. 7. Cod. de fer.

23) C. 3. X. de fer. Constit. Benedict. XIV. »Ab eo tempore« ejus Bullar. T. I. p. 355. — Exodi 20, 10 heißt es: „Du sollst an selbem Tage keine Arbeit verrichten, dein Sohn und deine Tochter nicht, dein Vieh nicht, auch der Fremdling nicht, der in deiner Stadt ist.“ Hienach sollen wir an diesen Tagen alle Arbeit und überhaupt Alles unterlassen, was den Gottesdienst stören könnte. Das Verbot knechtlicher Arbeit ist jedoch nicht deßwegen gegeben, als wenn diese Arbeiten böse wären, sondern, weil sie unser Gemüth von den heiligen Betrachtungen und dem göttlichen Dienste abziehen. Häuslich nothwendige Arbeiten und solche, welche nicht ohne Verlust unterlassen werden können, sind nicht untersagt; deßgleichen auch nicht jene Handlungen, welche der göttliche Dienst erfordert, z. B. Kirchner-Dienste. — Unter knechtlichen Arbeiten verstehen hier Manche solche Werke, welche die Sklaven bey den Römern ehemals zu verrichten pflegten. Ferraris l. c. sub. voc. Festa N. 12. Catech. Rom. P. III. C. 4. §. 17. sq. — Aller öffentlicher Handel, sowie alle Handlungen sowohl der streitigen, als freywilligen Gerichtsbarkeit, welche eine Untersuchung erfordern, sind bey Strafe der Nichtigkeit untersagt, L. 2. 7. Cod. de fer. C. 1. 3. 6. X. de fer. Constit. Benedict. XIV. cit. s. Carol. de ann. 1581 in act. eccles. Mediolan, ausgenommen, wenn Gefahr auf Verzug haftet, L. 2. 8. Cod. de fer. Dies Verbot geht nicht allein die Christen an, sondern es erstreckt sich auch auf die Juden, so daß selbst diese an den Sonn- und Festtagen nicht vor Gericht geladen, noch sonst gerichtliche Handlungen mit ihnen vorgenommen werden dürfen. L. 2. Cod. de Jud. — Lustbarkeiten, welche die Andachts-Uebungen oder den Besuch des öffentlichen Gottes-Dienstes hindern, sind gleichfalls an diesen Tagen nicht erlaubt. Can. 66. Dist. 1. de consecr. Can. 1. C. 15. q. 4. Da jedoch dieselben einerseits zur Erinnerung an freudige Ereignisse der Religion, andererseits zur Erholung angeordnet sind; so hat man gestattet: daß nach dem an solchen Tagen abgehaltenen Gottes-Dienste ein mäßiger Genuß anständiger und überhaupt mit der religiösen Feyer vereinbarlicher Lustbarkeiten, wodurch weder das Seelen-Geschäft noch der Besuch des Gottes-Dienstes vernachlässiget wird, Statt finde, jedoch mit Ausnahme der höheren Festtage. Brendel's Kirchenrecht II. Aufl. gr. 8. Bamberg 1827. S. 477. Ruef, Handbuch der christlichen Moral. I. Th. II. Aufl. gr. 8. München 1829. S. 455.

liturgie.de

Gebots, als zur Vermeidung der Aergernisse die Kirchenobern zu entscheiden. Diesen kommt es daher zu, auf gestelltes Ansuchen den an sie gebrachten Fall zu untersuchen, und nur aus wichtigen und gegründeten Ursachen die Dispens zu ertheilen 23 1/2). Uebrigens ist bey den Festtagen in dieser Hinsicht ein Unterschied zu beobachten, und wo möglich sind hievon die höheren Festtage auszunehmen 23 1/3). Beyde Gebote verpflichten sowohl die Geistlichen als Layen, jene in Absicht auf die regelmäßige Abhaltung, diese in Absicht auf die ordentliche Beywohnung des Gottesdienstes.

Die besonderen Theile dieser Pflicht sind: a) Alle mit Verstand begabte Gläubigen sollen an Sonn- und Feyertagen dem h. Meßopfer mit Andacht beywohnen 24). Dieses Gebot enthält aber zugleich auch die Verpflichtung zur Anhörung des christlichen Unterrichts in sich, indem nach dem früheren Gebrauche die Predigt während der heiligen Messe — nach dem Evangelium abgehalten wurde 25). b) Für die übrige Tageszeit sollen sie sich mit anderen von der Kirche eingeführten Andachts-Uebungen beschäftigen; c) an diesen Tagen öfter die zu unserem Heile eingesetzten Sakramente — die Buße und das Altars-Sakrament — empfangen 26). d) Insbesondere haben die Pfarrgenossen an Sonn- und Feyertagen in ihrer eigenen Pfarrkirche zu erscheinen, und allda dem Pfarr-Gottesdienste beyzuwohnen 27).

---

23 1/2) Concil. Laodicens. Can. 29. Nov. Leon. 54.

23 1/3) Catech. Rom. P. III. C. 4.

24) Can. 64. 65. 66. Dist. 1. de consecr.

25) Constit. apost. Lib. VIII. C. 5. s. August. serm. 49. Leo serm. 2. de resurrect. Domini. Ordo Rom. XIV. N. 53. Bona de reb. lit. Lib. II. C. 7. N. 7. »Honorius in Gemma animae Lib. I. C. 25. Deinde, inquit, nimirum post Evangelium, de quo egit capite antecedenti Episcopus sermonem ad populum facit. Hic mos nunquam interrupta serie ab initio ecclesiae usque ad nostra tempora servatus est, ut proxime post Evangelium sermo sive homilia vel tractatus ad populum haberetur.« Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de sacrif. miss. Sess. XXIV. C. 7. de reform.

26) Can. 62. 63. Dist. 1. de consecr. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform. Catechism. Rom. P. III. C. 4. §. 21. 22.

27) Concil. Trident. l. c.

liturgie.de

Das Recht, Kirchen-Feste anzuordnen und aufzuheben, steht der Kirchen-Gewalt zu 28). Von den Aposteln, welche dieses Recht ausgeübt haben, ging dasselbe in Folge der hierarchischen Ordnung auf ihre Nachfolger über. Auch folgt schon aus der Natur der Kirchen-Feste, deren eigentlicher Zweck religiöse Feyer ist: daß sie nur Jene anordnen können, welche der heil. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren 29). Dies bestätigt ferner die Geschichte der ersten christlichen Zeiten, indem wir aus den Martyrer-Akten des heil. Ignatius und Polycarpus ersehen: daß die Kirchenobern die Tage bestimmt haben, an denen die Gedächtniß-Feyer der Martyrer begangen werden soll. Soll ein allgemeines, in der ganzen Christenheit zu feyerndes Kirchenfest eingeführt werden, so kann dies nur der Pabst 30). Diözesan-Feste ordnen die Bischöfe an 31), und selbst die Befreyten und Ordens-Geistlichen sollen gehalten seyn: die deßfallsigen bischöflichen Anordnungen zu befolgen. Ehemals übten dies Recht in Absicht auf ganze Landes-Kirchen und einzelne Diözesen die National- und Provinzial-Concilien aus. So führte das Concil von Orleans die Bittgänge ein 32). Wegen Beziehung der Kirchen-Feste, wenn sie zugleich bürgerliche Ruhetage seyn sollen, auf das bürgerliche Leben kann bey der Einführung derselben die Zustimmung der höchsten Staatsgewalt nicht umgangen werden. Selbst die Synode von Lyon weiset darauf hin, indem sie bey der Einführung neuer Kirchen-Feste der Einwilligung des Volks, dessen Gesammt-Wille sich durch den Landes-Regenten ausspricht,

---

28) I. Kor. K. 11. Can. 1. Dist. 3. de consecr. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 12. de regular.

29) Binterim a. a. O. V. B. I. Th. S. 293. „Die apostolischen Constitutionen Lib. VIII. C. 33. schreiben die Anordnung der meisten Hauptfeste den heil. Aposteln Petrus und Paulus zu.“ Benedict. XIV. de canonizat. Sanctor. Lib. IV. P. II. Capit. 16. Ejusd. constit. Non multi 63. ejusd. Bullar. T. II. p. 303. Sauter, fundam. jur. eccles. cathol. ed. III. 1826. T. II. p. 286. §. 802. Frey a. a. O. I. Th. S. 288. IV. Th. I. Abth. S. 15.

30) Constit. Urban. VIII. Universa 270. Bullar. T. VI. p. 341.

31) Concil. Trident. l. c.

32) Cf. Capitul. Carol. M. Lib. I. C. 158. Concil. Moguntin. ann. 813. Capitul. Ludov. p. Lib. II. C. 35.

liturgie.de

erwähnt 33). — Hat der Staat die kirchlichen Feyertage auch als bürgerliche Ruhetage sanktionirt, so heißen diese Feste öffentliche, im entgegengesetzten Falle sind sie bloß auf die Kirchen-Feyer beschränkt. Der Staat unterstützt auch die Kirche in Absicht auf die nothwendige Aufrechthaltung der äußeren Ruhe und Ordnung, und die Staats-Polizey sucht Störungen der kirchlichen Feyer zu verhüten. Das Recht auf Aufhebung von Festtagen steht dem Pabste zu. P. Clemens XIV. schaffte im XVIII. Jahrhunderte wirklich viele solcher Festtage ab, und verlegte dieselben auf die Sonntage 34).

Die Protestanten hatten zwar Anfangs neben der Sonntags-Feyer und den Festen des Herrn noch viele Feste der katholischen Kirche beybehalten, in der Folge aber wurde die Feyer der meisten dieser Festtage bey ihnen abgeschafft 34 1/2). — Das Recht, Festtage einzuführen, aufzuheben, zu verlegen und in Beobachtung des Gebotes, dieselben zu heiligen, — zu dispensiren, wird bey den Protestanten von den Landesherrn kraft der von ihnen behaupteten Regierung über die Kirche ausgeübt. Nach ihrer Eigenschaft als Landesherrn nehmen sie die Anträge der Kirche auf Einführung neuer Feste an, bestätigen oder verwerfen dieselben, und sichern die Feyer der bestehenden. Deßgleichen können sie, selbst aus staatswirthschaftlichen Rücksichten, die Zahl derselben beschränken. — Das Fest der Beschneidung ist bey ihnen in eine

33) Can. 1. Dist. 3. de consecr. Vergl. II. bayer. constitut. Ed. §. 76. 79. Nach §. 55. desselben Edikt's kann der Regent bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Danksagungen anordnen.

34) Ejus Constitut. Non multi.

34 1/2) Confess. Aug. art. 21. Apol. Confess. Aug. de invocat. Sanctor. Cf. Chemnitz. Exam. T. III. p. 221—230. — Luther wollte das festum purificationis und annuntiationis, wie die festa epiphaniae und circumcisionis beybehalten wissen. Ordn. des Gottesdienst. X. S. 267. Im Melanchthon-Luther. Unterrichte der Visitatoren 1528. (X. S. 1948.) werden die Feste der Verkündigung, Heimsuchung und Reinigung Mariä, so wie der Geburtstag des Johannes Täufers, der Michaelis-Tag und die Apostel-Feste allgemein zu feyern anempfohlen. Auch findet man dieselben in den älteren protestantischen Kirchen-Agenden noch angeführt; im achtzehnten Jahrhunderte aber wurden sie meist abgeschafft oder auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt.

liturgie.de

kirchliche Neujahrs-Feyer umgewandelt. Sie feyern das Erntefest, begehen allgemeine Bußtage, und in Preußen wird auch seit der königl. Cabinets-Ordre v. 17. Nov. 1816 ein allgemeines Erinnerungsfest an die Todten abgehalten 35).

Die Frage: ob ein protestantischer Landesherr seinen katholischen Unterthanen die Mitfeyer eines protestantischen Festes gebieten könne? löset sich schon aus dem oben Gesagten. Da die Anordnung von Kirchen-Festen nach den grundverfaßlichen Rechten der katholischen Kirche nur der Kirchen-Gewalt zukommt; so kann nur nach vorher gestelltem Antrage im Einverständnisse mit den betreffenden katholischen Kirchen-Behörden eine solche Mitfeyer den katholischen Unterthanen geboten werden. Diese dürfen nun an einem solchen Tage außer dem Hause keine öffentlichen oder geräuschvollen Arbeiten vornehmen, in dem Hause aber können sie arbeiten, was und wie sie wollen. Mußten ja auch die Protestanten an gemischten Orten, wo die Obrigkeit katholisch war, dies beobachten, wenn ein katholisches Fest gefeyert wurde 35 1/2).

Für Oesterreich: Die Unterthanen sollen an Sonn- und gebotenen Feyertagen dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, namentlich dem Amte der heiligen Messe, der Predigt, und den übrigen Kirchen-Andachten gehörig beywohnen 36). Aeltern haben die Kinder anzuweisen, daß sie bey dem christlichen Unterrichte sich fleißig einfinden, und jene Aeltern, deren Kinder öfter davon ausbleiben, sollen nach einigen Ermahnungen zur gehörigen Strafe gezogen werden 37). — Personen, welche an Sonn- und Feyertagen aus Religions-Schwärmerey sich dem öffentlichen Gottesdienste entziehen, sind Anfangs von ihrem ordentlichen Seelsorger zu belehren, dann aber, wenn dieses fruchtlos ist, der Orts-Obrigkeit anzuzeigen 38). Die Beamten sollen an Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienste an den für sie

35) Sackenreuter, Glaubensschild. 8. Leipzig 1827. S. 108. Pahl a. a. O. S. 376. Clausen a. a. O. III. Bd. gr. 8. Neustadt an der Orla 1829. S. 736.

35 1/2) M. S. Frey, kritischer Kommentar des Kirchenrechts. IV. Th. I. Abth. S. 20.

36) Hofv. v. 3. Jan. 1773. Helfert, Darstellung ꝛc. S. 213. Gustermann a. a. O. II. B. S. 180. Baldauf a. a. O. S. 92.

37) Hofd. v. 14. May 1782.

38) Hofv. v. 25. Febr. 1808. 26. Juny 1811.

liturgie.de

eigens bestimmten Plätzen in der Hauptpfarrey beywohnen, und die Kreishauptleute hierin mit einem guten Beyspiele vorgehen 39).

Die Ordinariate haben sich bey ihren kanonischen Visitationen von dem Erfolge zu überzeugen, und darüber in ihrem Visitations-Berichte Sr. Majestät zu berichten 40). Beamte, die sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, sollen zur Verantwortung gezogen werden 41). Die Magistrate haben der Prozession am Markus-Tage und an den Bitt-Tagen in der Kreuzwoche beyzuwohnen 42). Für die höheren Kirchen-Feyerlichkeiten, bey denen die Civil- und Militair-Behörden, der Adel und die Damen zu erscheinen haben, ist rücksichtlich der Plätze eine gewisse Ordnung festgesetzt 43). — Die Schuljugend hat nicht nur dem vor-, sondern auch dem nachmittägigen Gottesdienste und der Christenlehre bis zum achtzehnten Jahre beyzuwohnen 44). Rücksichtlich des Verbots schwerer Arbeiten ist untersagt: a) das Tragen der Wäsche und anderer großer Päcke, mit Ausnahme des Post-Personals 45), b) das Fahren mit Schubkarren u. dgl. c) das Ausladen der Fracht-Wägen; auch dürfen Fuhrleute nicht vor 9 Uhr Morgens ihr Nachtquartier verlassen; das Abhalten von Treib- oder auch anderen Jagden 46). Das Austreiben des Viehes ist zwar an Sonn- und Feyertagen erlaubt, jedoch müssen die Hüter abwechselnd sich bey dem Gottesdienste einfinden 47). Den Dienstboten muß an Sonn- und Feyertagen Zeit gegeben werden, dem Gottesdienste beyzuwohnen. Akatholische Herrschaften können ihre katholischen Dienstboten an Feyertagen der Katholiken nicht zu knechtlichen Arbeiten anhalten 48), Nothfälle ausgenom-

39) Hofd. v. 9. Jul. 1808.
40) Hofd. v. 12. April 1810.
41) Hofd. f. Oester. o. d. E. v. 21. März 1812.
42) Hofd. v. 20. Febr. 1823.
43) Hofd. v. 11. May 1821. Centr. Organ. Hofd. v. 24. Aug. 1816. Hofd. v. 2. Juny 1820.
44) Hofd. v. 29. Sept. 1786. 30. März 1787. 29. Febr. 1788. 16. May 1807.
45) Hof-Entschl. v. 3. März. Hofd. v. 7. März 1775.
46) Hofd. v. 15. Dez. 1808. v. 27. Aug. u. 9. Sept. 1812.
47) Hofd. v. 3. Jul. 1783.
48) Hofd. v. 20. Sept. 1787. v. 30. April 1785. v. 19. Dez. 1811. 21. Jan. u. 29. April 1813.

liturgie.de

men, wohin die unstäte Witterung zur Erntezeit gerechnet wird; jedoch soll in derley Fällen wo möglich an den Bischof, außerdem aber an den eigenen Seelsorger Anzeige erstattet, und wenn anders der Verzug angeht, Ernte-Arbeiten an Sonntagen erst Nachmittags vorgenommen werden 49). An Sonn- und gebotenen Feyertagen sollen während des Gottesdienstes die Kauf- und Handwerks-Läden geschlossen, alle öffentliche und abentheuerliche Schauspiele sollen eingestellt seyn 50). Juden dürfen an diesen Tagen keinen Handel treiben 51). Das öffentliche Ausrufen ist bey Strafe von 1 fl. verboten. Auch darf an Sonn- und Feyertagen die Acceptirung eines Wechsels nicht verlangt werden 52). Das Abhalten der Märkte und Kirchweih-Märkte an diesen Tagen ist bey einer Geldstrafe zum Armen-Fonde verboten 53). Den Lebzeltern, Pfefferküchlern und Wachsziehern ist der Verkauf ihrer Waaren an Sonn- und gebotenen Feyertagen vor geendigtem Gottesdienste untersagt 54). Schenk-, Gast- und Kaffee-Häuser können zwar an Sonn- und Feyertagen offen bleiben; jedoch darf nur in den Kaffee-Häusern in der Frühe bis zur Zeit der Pfarr-Predigt und des Gottesdienstes ein Frühstück eingenommen, auch fremden Reisenden und den gewöhnlichen Kostgängern die nöthige Speise und Trank abgereicht, aber vor 4 Uhr und in Niederösterreich vor 6 Uhr in denselben nicht gespielet oder Musik gehalten werden 55).

Die Normaltage, an welchen keine öffentlichen Lustbarkeiten abgehalten werden dürfen, sind: In der Fasten vom Palmsonntage bis Ostersonntag, Mariä Verkündigung, Pfingstsonntag, Fronleichnams-Tag, am 14. May, als am Sterbetage der Kaiserinn M. Luise; Mariä Geburt; am 15. Nov., als am Namens-

49) Hofd. v. 22. Okt. 1654. v. 29. Sept. 1803. Verordn. v. 31. Jul. 1812. u. 26. Jul. 1813.

50) Patent für Oesterr. v. 8. Nov. 1751. Pat. d. dto. Grätz 3. Aug. 1754. für Böhm. v. 2. Nov. 1781.

51) Hof-Rescr. für Böhm. u. Mähr. v. 14. April 1754.

52) Hofd. v. 24. April 1822.

53) Pat. v. 15. Jan. 1772.

54) Hof-Verordn. v. 29. Nov. 1784. Für Wien. S. Poliz.-Ordn.

55) Hof-Verordn. v. 3. Okt. 1784. Verordn. in Oesterr. o. d. Enns v. 28. Sept. 1821. Nr. 11. Verordn. in Ried. Oester. v. 29. Sept. 1803, 30. Jan. 1804. Nr. 16.

liturgie.de

feste des K. Leopold's II., am 22., 23. und 24. Dez., am Weihnachts-Tage, am 19. Februar, als am Sterbetage des K. Joseph's, am letzten Februar, als am Sterbetage K. Leopold's II.

An Sonn- und Feyertagen sollen keine gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen werden, nur den Fall ausgenommen, wo der Richter findet: daß aus dem Verzuge ein Schaden entstände 56). Auch alle politische und wirthschaftliche Verhandlungen haben an diesen Tagen zu unterbleiben, nur in letzterer Beziehung besteht die Ausnahme, daß, wenn solche Geschäfte nicht an den gewöhnlichen Tagen vorgenommen werden können, sie zwar an Sonn- und Feyertagen, jedoch nur nach geendigtem vormittägigen Gottesdienste und bis zum Anfange der Christenlehre vorgenommen werden dürfen 57).

Auf Ansuchen der K. M. Theresia wurden vom Pabste Clemens XIV. verschiedene Feyertage in Oesterreich als gebotene aufgehoben 58).

An den aufgehobenen Feyertagen sind öffentliche Solennitäten von der Geistlichkeit zu unterlassen 59).

Die Geistlichen sollen in Zukunft die aufgehobenen Feyertage nicht mehr von den Kanzeln verkünden 60). An aufgehobenen Feyertagen soll der Gottesdienst nicht mehr, wie an gebotenen gehalten werden; und die Kinder sollen an denselben die Schulen besuchen 61).

Für Preußen: An Sonn- und Festtagen dürfen in der Regel von Seite des Gerichts keine Insinuationen geschehen 62). Eben so wenig dürfen Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit ohne Noth, und niemals Auktionen an denselben vorgenommen werden 63).

Die würdige Feyer der Sonn- und Festtage wird in neueren Zeiten anbefohlen durch die Verordnungen v. 21. März 1814 (G. B. 1814. Nr. 4. S. 26), v. 15. März 1815 (G. B. 1815.

---

56) A. G. O. §. 376—383. Hof-Verordn. v. 12. April. 1810.
57) Hofd. v. 20. May 1807.
58) Breve v. 22. Jun. Pat. v. 6. Okt. 1771.
59) Hof-Verordn. v. 4. Okt. 1770.
60) Hofd. v. 30. May 1772.
61) Hofd. v. 2. Febr. 1786.
62) G. O. I. 7. §. 23.
63) G. O. II. §. 11.

liturgie.de

Nr. 79. S. 835), v. 28. Dez. 1816 (A. B. 1817. Nr. 3. S. 29) 64). Durch Entschl. der Sekt. im Minist. d. Innern für den Cultus v. 30. Januar 1810 wird das Nöthige rücksichtlich der Feyer des Sonntags in und außer der Kirche, insbesondere aber in Betreff der Oeffnung und Schließung der Kirchenthüren, der Handhabung der Ruhe und Ordnung verordnet: daß während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vormittags als Nachmittags, aller öffentliche bürgerliche Verkehr zu unterbleiben habe, namentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen u. dgl. Alle Läden und Gewölbe der Kaufleute und Händler, die Kaffeehäuser, Wein-, Bier- und Brandwein-Schenken müssen geschlossen seyn, und es dürfen keine Gäste gesetzt werden.

Unter'm 21. May 1814 (G. B. 1814. Nr. 4. S. 76) wurde verordnet: 1) An Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte bey dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig seyn, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste hiezu gewählt werden. 2) Insbesondere wird die Abhaltung der Kanton-Revisionen und solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Besuche der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feyertagen untersagt. 3) Die Beamten sollen die Handwerker und Taglöhner, wo möglich nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabende, auf jeden Fall aber nicht an den gottesdienstlichen Stunden ablohnen. 4) An Sonn- und Feyertagen soll Niemand zu Hofdiensten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten werden. 5) Während des Gottesdienstes sowohl Vor- als Nachmittags muß aller öffentliche bürgerliche Verkehr, so weit nicht außerordentliche Truppen-Märsche dringend eine Ausnahme gebieten, ruhen. Daher bleiben während jener Zeit die Kaufläden der Handels-Leute, Bäcker ꝛc. geschlossen; in Kaffeehäusern und Schenken dürfen keine Getränke gereicht, oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Mehlwagen und sonst mit Geräusch verbundene oder auffallende Arbeiten bleiben ausgesetzt.

64) Haupt a. a. O. III. B. S. 520.

liturgie.de

Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneyen verkaufen. 6) Die Magistrate und Polizey-Beamten haben die gewöhnlichen Stunden des Gottesdienstes bekannt zu machen, und darauf zu sehen: daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

Die Grund-Besitzer sollen ihren Wirthschafts-Beamten nie gestatten, von den dienstpflichtigen Bauern an Sonn- und Festtagen Arbeiten zu fordern, wenn die letzteren nicht durch die Unbeständigkeit der Witterungen unumgänglich nothwendig gemacht werden. Anrede des Oberpräsidiums des Großherz. Posen v. 10. July 1819. Hiemit steht eine Pastoral-Anordnung des Bischofs von Simienski, Administrators des Erzbisthums Gnesen v. J. 1819 in Verbindung; worin den Verwaltern der Parochial-Kirchen und allen übrigen in der Parochie fungirenden Geistlichen aufgegeben wird, in ihren kirchlichen Vorträgen und sonst gesprächsweise, die ihrer Seelsorge anvertrauten Kirchkinder zu belehren: daß das Gebot wegen der Feyer der Festtage, wenn wirkliche Nothwendigkeit vorhanden ist, seine Ausnahme hat, und daß es an Festtagen zur Zeit der Ernte, wenn die Witterung unbeständig ist, und häufiges Regenwetter die Ernte stört, zur Vermeidung eines Schadens nachgelassen ist, bemüht zu seyn, das Getreide zu sammeln und einzubringen. Die Arbeiten sollen aber erst nach vollendetem Parochial-Gottesdienste beginnen.

Durch die Allerh. Cabinets-Ordre v. 24. Sept. 1816 wird angeordnet: daß die denkwürdigen Tage 1) der Schlacht von Leipzig (18. Oktob.), 2) der Einnahme von Paris (31. März), 3) der Schlacht von Belle-Alliance (18. Juny) als vaterländische Feste angesehen, und diese Feste, sofern dieselben nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächsten Sonntage nach den genannten Tagen gefeyert werden sollen. — Vermöge Cabinets-Ordre v. J. 1817 wurde auch bey den Protestanten in Preußen ein allgemeines Erinnerungsfest an die Verstorbenen, an welchem der Altar schwarz behangen, und die Altar-Lichter den ganzen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst hindurch brennen sollen, eingeführt.

Die königl. preußische Regierung zu Coblenz erließ rücksichtlich der Feyer der Sonn- und Festtage unter'm 16. Aug. 1828 folgende Verordnung: 1) An allen Sonntagen ist jede Feld- oder andere öffentliche Arbeit, ingleichen jede geräuschvolle

liturgie.de

Arbeit innerhalb der Häuser und der dazu gehörigen Räume und jede den Gottesdienst störende Handlung verboten. 2) Dieses Verbot gilt ebenfalls von den in jedem Orte bestehenden Fest-, Feyer- und Bußtagen, jedoch beschränkt auf die Bekenner derjenigen Confession, für welche ein solcher Tag eingesetzt ist. 3) An Sonn- und Festtagen ist während des evangelischen Gottesdienstes und der katholischen hohen Messe aller offener Handel mit entbehrlichen Waaren verboten, und die Läden, in welchen solche aufgestellt sind, müssen geschlossen seyn. 4) An Sonn- und Festtagen ist den Wirthen untersagt, vor 4 Uhr Nachmittags Musik, Tanz, Gesang, Spiel oder sonstige Lustbarkeiten zu gestatten. 5) An den Vorabenden vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten, des Charfreytags, des allgemeinen Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrtages dürfen keine Tänze, keine Schauspiel-Vorstellungen, noch sonstige öffentliche Lustbarkeiten Statt finden; die Wirthshäuser müssen an diesen Vorabenden auf dem Lande um 9 Uhr und in den Städten um 10 Uhr geschlossen werden. 6) Da bisher in dem hiesigen Regierungs-Bezirke an dem ersten Feyertage des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes keine Schauspiel-Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten Statt gefunden haben, so wird solches ebenfalls für die Zukunft untersagt. 7) Zur Zeit der Ernte der verschiedenen Frucht-Gattungen kann, wenn nachtheilige Witterung das Einsammeln verhindert hat, und daher jede günstige Witterung benützt werden muß, bey'm Eintreten derselben an einem Sonn- oder Festtage das Einbringen durch den Ortsvorsteher mit Zustimmung des Geistlichen nach geendigtem Früh-Gottesdienste gestattet werden. Wo eine solche Befugniß ertheilt worden ist, macht der Ortsvorstand dem Bürger-Meister und dieser dem betreffenden Landrathe die Anzeige, welcher solche in den an die königl. Regierung zu erstattenden Zeitungs-Bericht aufnimmt. 8) Jede Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung soll von den competenten administrativen oder gerichtlichen Polizey-Behörden mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thaler geahndet werden. 9) Alle frühere mit dieser Verordnung nicht übereinstimmende Verordnungen und Bekanntmachungen über diesen Gegenstand sind hiedurch aufgehoben 65).

65) Königl. Pr. Rg. u. Amts-Bl. v. Coblenz v. 26. Aug. 1828.

liturgie.de

Für Bayern: Die vom Pabste Clemens XIV. abgewürdigten Feyertage dürfen nicht mehr gehalten 66), und die von den Unterthanen gewissen Heiligen verlobte oder gewidmete Feyertage sollen an den Sonntagen celebrirt werden.

Das Tanzen in den Wirthshäusern ist in der Regel an Sonn- und Feyertagen nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste erlaubt; jedoch mit Ausnahme der hohen Festtage und der Sonntage im Advent und in der Fastenzeit 67).

Wenn bey anhaltendem Regenwetter zur Zeit der Heu- oder Fruchternte ein Sonn- oder gebotener Feyertag dazwischen fällt, an welchem das Wetter zum Einsammeln oder zum Einführen geeignet ist, so haben die Seelsorger aller Orten den sämmtlichen Pfarrgenossen vorläufig die Erlaubniß zu ertheilen: an dazwischenkommenden Sonn- oder gebotenen Feyertagen, an welchen das Wetter der Ernte günstig seyn würde, nach geendigtem Gottesdienste die Ernte-Geschäfte sowohl Vor- als Nachmittag besorgen zu dürfen. Der Seelsorger hat diese Erlaubniß in solchen Fällen jedesmal im Einverständnisse mit dem Beamten oder mit dem Orts-Vorsteher zu ertheilen, und durch letzteren kund machen zu lassen, wenn die Kundmachung nicht gerade von der Kanzel geschehen kann. Auch ist an solchen Sonn- und Festtagen der vormittägige Gottesdienst zu einer früheren Stunde abzuhalten, die Vesper aber ganz zu unterlassen. Ueber die kirchliche Dispens haben die Seelsorger ihre Pflegbefohlenen zu belehren 68). Das Treibjagen ist an Sonn- und Feyertagen verboten 69).

Vor Endigung des sonn- und feyertägigen Gottesdienstes ist allen christlichen und jüdischen Handels-Leuten das Handeln, und an hohen Festtagen aller Handel der Christen mit Juden untersagt 70).

Aehnliche Verordnungen wurden erlassen von der Reg. zu Potsdam unter'm 22. Juny 1812 und 6. Aug. 1816, von der Reg. zu Merseburg unter'm 10. Jul. 1818 und 25. Febr. 1819, von der Reg. zu Stettin unter'm 31. May 1820, von der Reg. zu Königsberg unter'm 19. April 1817.

66) R. B. 1801. S. 999. V. v. 16. May 1772.

67) R. B. 1803. S. 106. V. v. 28. May 1803. R. B. 1807. S. 1030.

68) R. B. 1810. S. 7. V. v. 24. Dez. 1809.

69) Int. B. f. d. Rzt.-Kr. 1811. S. 2302.

70) Ebendas. S. 2303. u. 1812. S. 241. R. B. 1812. S. 193. V. v. 31. Dez. 1811.

liturgie.de

Das Zechen und Lärmen in den Wirthshäusern während des Gottesdienstes ist verboten 71).

Den Juden ist an Sonn- und Feyertagen kein anderer Handelsverkehr gestattet, als a) auf öffentlichen mit obrigkeitlicher Bewilligung angeordneten Märkten, b) in ihren ordentlichen Handels-Läden, c) nach geendigtem Gottesdienste, und auf die Weise, wie es den christlichen Handels-Leuten polizeylich vorgeschrieben ist 72).

An Sonn- und gesetzlich geheiligten Tagen sollen keine öffentlichen Versteigerungen abgehalten werden 73).

An Sonn- und Feyertagen soll kein Handwerk getrieben, und nur im Nothfalle eine Ausnahme gemacht werden. Kauf- und Handels-Leute sollen an solchen Tagen ihre Läden nicht öffnen, und nur den Spezerey-Händlern und Höchnern ist gestattet, nach 11 Uhr Vormittags ihre Waaren zu verkaufen. Auch die Wachszieher dürfen bey jenen Kirchen, wo ein besonderer Festtag gehalten wird, während des Gottesdienstes Wachs u. dgl. feil haben.

Hippen und Obst sollen bey Strafe der Wegnahme vor 10 Uhr nicht käuflich abgegeben oder feil geboten werden. Jüdische Handels-Leute haben sich gleichfalls hienach zu achten 74).

Das Gebot, die Feyer der Sonn- und Festtage mit geeigneter Würde zu begehen, wie die Aufrechthaltung des Verbots der Arbeit an Sonn- und Feyertagen wird in Erinnerung gebracht, und die Polizey-Behörden werden zur deßfallsigen geeigneten Aufsicht und nachdrücklichen Einschreitung angewiesen 75).

Kein Religionstheil ist schuldig, die besonderen Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm freystehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierungen auszuüben, jedoch ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist 76).

---

71) Ebendas. 72) Ebendas.

73) R. B. 1809. S. 587.

74) Int. B. f. d. U. M. K. 1817. S. 505. V. v. 7. Jan. 1817.

75) Unmittelb. Allerh. Rescr. v. 17. Dez. 1826. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style III. Aufl. S. 375. M. Repertorium I. Abth. S. 267. II. Abth. S. 209.

76) II. konstitut. Ed. §. 82.

liturgie.de

Für Würtemberg: An den Sonn- und gebotenen Feyertagen soll der pfarrliche Gottesdienst zu den gewöhnlichen Stunden und mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten in der dazu bestimmten Pfarr- oder Filial-Kirche, nicht aber in andern Kirchen und Kapellen gehalten werden 77). Die Unterthanen sollen die Predigten und Christenlehren fleißig besuchen, und ihre Kinder und sonstigen Hausgenossen hiezu anhalten. — Während des Gottesdienstes haben sich die Zuhörer ordentlich und andächtig zu betragen, das Schwätzen, Schlafen, Lachen und andere Unordnungen sollen nicht geduldet werden 78). Rücksichtlich der äußeren Feyer der Sonn- und Festtage wurden mehrere Verordnungen erlassen.

An Sonn- und Feyertagen sollen alle gerichtliche Handlungen und Prozesse eingestellt werden. Die Beamten dürfen an diesen Tagen keine Parteyen vor Amt bescheiden, und die Substituten und Scribenten sollen die Sonn- und Feyertage nicht mit ihren Geschäften entheiligen. Deßgleichen dürfen an denselben keine Jagden angestellt werden 79).

Während der Predigt sind alle Kaufläden geschlossen zu halten, und die Gewerbsleute dürfen an Sonn- und Feyertagen bey Geld- oder Gefängniß-Strafe nicht arbeiten, außer an Landstraßen, wenn sie für Durchfahrende etwas fertigen müßten, was keinen Verschub leidet 80).

Diese Verordnung wurde für die verschiedenen Gewerbe noch näher bestimmt. Bäcker sollen an Sonn- und Feyertagen nicht backen, sondern ihr Geschäft so einrichten, daß sie früh 6 Uhr fertig sind. Fischer sollen nicht ohne Noth an diesen Gott geheiligten Tagen fischen, und die am Samstage eingelegten Körbe am Sonntage vor der Morgen-Kirche wieder herausthun; Häfner nicht brennen, Kirschner nicht Waaren herumtragen, Metzger nicht Vieh einkaufen, auch während des Gottesdienstes kein Vieh in's Schlachthaus führen; Müller, Nothfälle ausgenommen, nicht mahlen u. s. w.

77) Decr. v. 18. Aug. 1808. Knapp a. a. O. I. Abth. S. 126.
78) Landes-Ordn. Tit. I. §. 2. 3.
79) Würtemb. Landrecht. I. Th. Tit. 22. S. 108. Gen. Rescr. v. 13. Jan. 1739.
80) Landes-Ordn. Tit. I. §. 3. 4.

liturgie.de

An Sonn- und Feyertagen sind auch keine Handwerks-Zünfte wegen Aufdingung und Freysprechung der Lehrlinge, Besichtigung der Meisterstücke ꝛc. gestattet.

Die Abhaltung von Jahrmärkten darf an Sonntagen nicht mehr geschehen, sondern es sind solche auf andere schickliche Wochentage zu verlegen 81).

Citronen-Händler u. dgl. sollen an Sonn- und Feyertagen ihre Waaren nicht herumtragen.

Das Schuldeinfordern, Abrechnen u. dgl. ist an diesen Tagen nicht gestattet, eben so darf auch an denselben nicht für das Vieh gegraset, und überhaupt müssen alle Handlungen unterlassen werden, welche dem Gottesdienste und der Sonntags-Feyer hinderlich sind.

Das Vieh ist an Sonn- und Feyertagen bis nach geendigter Predigt im Stalle zu halten. Wo dies nicht geschehen kann, da sollen die jungen Leute, welche dasselbe hüten, früh auf die Weide fahren, und noch vor dem vormittägigen Gottesdienste zurückkommen. Ist auch dies nicht möglich, so sollen gewisse Abtheilungen gemacht werden, welche an diesen Tagen mit einander wechseln.

Was das Arbeiten im Felde zur Zeit der Ernte und des Herbstes an Sonn- und gebotenen Feyertagen betrifft; so soll dieses nur im Falle der Noth und bey ungünstiger Witterung nach vollendetem Gottesdienste erlaubt werden. Die Beurtheilung, ob wirklich ein Nothfall Statt finde, steht den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern zu.

Belangend das Tanzen an Sonntagen, so soll es bey beyden Religions-Theilen so gehalten werden, wie es bisher war 82); die Erlaubniß hiezu haben die Polizey-Behörden zu ertheilen.

Sowohl geistliche als weltliche Vorsteher sollen mit allem Ernste darauf halten: daß diese Vorschriften und Verordnungen erfüllt werden, übrigens aber hierin selbst mit einem guten Beyspiele vorgehen.

Wer sich an einem Sonntage betrinkt, soll außer der gewöhnlichen Strafe noch 1 lb Heller (a 43 kr.) in den Heiligen bezahlen, und wenn Magistrats-Mitglieder eine der obigen Vor-

81) Circ. Rescr. v. 11. Nov. 1808.
82) Dekr. v. 17/22ten Jan. 1811. Knapp a. a. O. II. Abth. S. 451.

liturgie.de

schriften nicht beobachten, so sollen sie um das Doppelte gestraft werden 83).

Eine Verfügung der königl. Oberpolizey-Direktion zu Stuttgart v. 6. Dez. 1817 befiehlt die geeignete Feyer der Sonn- und Festtage 84).

Die Kanzelley-Angehörigen können, Nothfälle ausgenommen, nicht für verbunden erachtet werden, an Sonn-, Fest- und Feyertagen Amts-Geschäfte zu verrichten, und namentlich Produkte von Parteyen anzunehmen, für welche eine Nothfrist an solchen Tagen zu Ende geht. — Die Parteyen sollen vielmehr gehalten seyn, ihre Schriften an Werktagen einzureichen. Jedoch darf hinsichtlich der Fristen, welche an Sonn-, Fest- und Feyertagen zu Ende gehen, dem Rechte der Parteyen auf deren vollen Genuß kein Eintrag geschehen, weßwegen bey solchen Fristen die Einreichung der Schrift-Sätze an dem darauf folgenden Werktage gestattet werden muß 85).

An abgesetzten Feyertagen soll der Gottesdienst, wie an Werktagen gehalten werden 86). Die Patrozinien werden auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt 87).

Auf die Anfrage eines Dekanats: ob der St. Josephs-Tag als ein abgesetzter Feyertag zu betrachten sey? wurde reskribirt: »daß es deßfalls nach dem in einem jeden Orte üblichen Herkommen gehalten werden soll« 88).

Für Sachsen: Sämmtliche Mitglieder der Kirchen-Gemeinden sollen sich an Sonn- und Festtagen fleißig und zur rechten Zeit bey'm öffentlichen Gottesdienste einfinden. Hausväter haben ihre Kinder und sonstigen Hausgenossen zu einem fleißigen Besuche des Gottesdienstes anzuhalten, und sie dazu auf eine schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern. Insbesondere sollen Dienst-Herrschaften das Gesinde auf keine Weise davon abhalten, vielmehr dasselbe mit gebührendem Ernste dazu anweisen 89).

---

83) Knapp a. a. O. II. Abth. S. 452.
84) St. u. R. B. 1817. Nr. 76. S. 589.
85) St. u. R. B. 1827. Nr. 14. S. 132. Verordn. des Justiz-Depart. v. 17. April 1827.
86) Reser. d. Churf. Ober-Landes-Regier. in Ellwangen v. 9. Aug. 1803.
87) Verordn. d. b. Ordin. zu Konstanz v. 11. May 1803.
88) Rescr. v. 7. März 1811.
89) Generale v. 24. Jul. 1811. §. 1.

liturgie.de

Während des Gottesdienstes hat Jeder vollkommene Ruhe und Stille in der Kirche zu beobachten, und alles Desjenigen sich zu enthalten, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit und Andacht gestört und unterbrochen wird. Die Gerichts-Obrigkeiten haben durch die Gerichts-Diener, Armen-Vögte u. dgl. allem Unfuge in und vor den Kirchen, wodurch die der Heiligkeit des Zweckes gottesdienstlicher Versammlungen gebührende Achtung, Ordnung und Anstand verletzt werden, steuern zu lassen 90).

An Sonn- und Feyertagen dürfen von den Beamten keine gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen werden. Nur in dringenden Nothfällen können einzelne Ausnahmen Statt finden 91). Eben so wenig dürfen an diesen Tagen die frohn- und dienstpflichtigen Unterthanen zur Frohn- und Dienstleistung geboten werden, außer in dem unvermeidlichen Nothfalle, welcher bey unaufschieblichen Militär- und andern dergleichen — zu allgemeinen öffentlichen Zwecken erforderlichen — Fuhren, und zur Erntezeit bey nasser Witterung eintreten kann 92). Oeffentlicher Handel, und öffentliche Handthierungen sollen an Sonn- und Feyertagen eingestellt bleiben 93). Das Fahren mit Holz, Getreide und andern Viktualien ist an diesen Tagen, deßgleichen das Ausschenken des Bieres, Brandweins u. dgl. vor dem Anfange und bis zur Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes verboten. — In der Nähe der Kirchen dürfen auch während des Gottesdienstes keine militärischen Uebungen vorgenommen werden 94).

Für Baden: Gebannte Feyertage, d. h. solche, welche einer weltlichen Feyer unterliegen, sind a) an Orten, wo nur einerley Confession der christlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollem Kirchspiels-Rechte hat, alle jene kirchlichen Sonn-, Fest- und Feyertage, welche für diese Confession von ihrer Kirchen-Obrigkeit unter erlangter Staats-Autorisation vorgeschrieben und geboten sind; dagegen b) an gemischten Orten, wo zwey oder drey der gedachten Confessionen ihre Religions-Uebung mit vollem Kirchspiels-Rechte haben, sind nur diejenigen allgemein gebannte, welche allen dort befindlichen Religions-Theilen gemein

90) Ebendas. §. 2.
91) Ebendas. §. 3.
92) Ebendas. §. 8.
93) Ebendas. §. 4.
94) Weber a. a. O. II. Th. I. Abth. S. 53. Ordn. v. J. 1824. II. Th. §. 9.

liturgie.de

sind; diejenigen hingegen, die nur für einen Theil kirchlich gebotene Feyertage sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt jedes weltliche Geschäft frey 95). — An solchen Feyertagen sind alle Arbeiten, so fern sie nicht zu Noth- oder Liebeswerken gehören, untersagt. Es dürfen demnach keine Gesetze, Gebote oder Ladungen an denselben verkündet werden, so weit nicht der Ausnahmsfall des Organisations-Edikts §. 4 eintritt. Eben so müssen alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen, so wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnen unterbleiben. Dienstboten und Lehrlinge sind zu den nothwendigen Haus-Verrichtungen aufzufordern. — An Sonn- und Feyertagen dürfen keine Jahr- und Wochen-Märkte und keine Versteigerungen gehalten, so wie keine Läden geöffnet werden. — Die für öffentliche Belustigungen so wie für Hochzeiten von Staatswegen geschlossenen Tage sind der erste und letzte Advents-Sonntag bis zum ersten Christtage, die Charwoche, der Oster- und Pfingst-Sonntag. Die Tanz-Belustigungen sind in der Advents- und Fastenzeit verboten, und sollen an den übrigen Sonn- und Feyertagen nur nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste Statt haben. Deßgleichen dürfen Hochzeiten, die mit Mahlzeiten verbunden sind, nie auf einen Sonntag verlegt werden 96).

Außer den Sonn- und sechzehn gebotenen Feyertagen, als: dem Neujahrstage, Dreykönig, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Oster- und Pfingst-Montag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnamsfest, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Geburt, Mariä Empfängniß, dann dem heil. Christ- und St. Stephanus-Tage sollen keine Feyertage Statt haben. Die Kirchen- und Orts-Hauptpatrozinien sind an dem nächst darauffolgenden Sonntage zu feyern. Hingegen alle Feste von Neben-Patronen, so wie die Patrozinien und Kirchweihen solcher Nebenkirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und Festtagen kein pfarrlicher Gottesdienst Statt findet, sollen unterbleiben 97). Das Verbot gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Festtagen soll genau beobachtet werden 98).

95) S. Rel. Edikt v. 11. Febr. 1803. Art. IV.
96) R. B. 1805. Nr. I. V. v. 21. Nov. 1804. Samml. S. 135.
97) R. B. 1811. Nr. XIII. V. v. 20. April. 1811. Samml. S. 908.
98) R. B. 1817. Nr. XXX. V. v. 2. Dez. 1817. Samml. S. 1385.

liturgie.de

Jetzt wird das Fest des heil. Joseph's, als Landespatron's, an dem Tage, auf den es einfällt, gefeyert.

Für Hessen-Darmstadt: Die Feyer der dritten Festtage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden abgeschafft; die Gedächtniß-Tage der Apostel aber auf den nächsten Sonntag verlegt 99).

Den Forstleuten wird untersagt, an Sonn- und Feyertagen Frohnen auszuschreiben, oder Jagden abzuhalten 100).

Die Juden sollen an Sonn- und Festtagen die Christen in ihrer Andacht nicht mit Parthiererey, Schuldforderung, Verkaufung und dergleichen Welthändeln verhindern, sondern sich still und unärgerlich halten, und zu Hause bleiben 101).

Es soll nach dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Großherzogthum's Hessen 1820/21 Bericht über den dermaligen Stand der einschlagenden Gesetzgebung erstattet werden, um sodann diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet erscheinen, um Störungen der würdigen Feyer der Sonn- und Festtage zu entfernen 101 1/2).

Die Polizey-Behörden, welche die Tanz-Concessionen zu ertheilen haben, sind zwar dermal schon ermächtigt und verpflichtet, in allen Fällen, wo polizeyliche Gründe der Ertheilung einer Tanz-Concession entgegen stehen, die Concession zu versagen. Wir werden jedoch die Polizey-Behörden nochmals auf ihre deßfallsigen Befugnisse und Pflichten aufmerksam machen, und sie insbesondere anweisen lassen: wenn bey Tanz-Belustigungen Schlägereyen oder sonstige Unordnungen vorfallen, nach Befund der Umstände einzelnen Wirthen oder auch allen Wirthen eines Ortes auf eine angemessene Zeit gar keine Tanz-Concessionen zu ertheilen, indem Wir denn auch die Abstellung allenfallsiger hie und da bey Tanz-Belustigungen noch bestehender Mißbräuche anordnen werden 101 1/3).

---

99) Publikand. d. Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt v. 3. Nov. 1808. Eigenbrodt, Handbuch der Großh. Hessischen Verordnungen p. J. 1803. III. B. 1817. 4to. S. 347.

100) Ausschr. v. 18. May 1805.

101) Juden-Ordn. §. 14.

101 1/2) Großh. H. R. B. 1821. S. 215. §. 36.

101 1/3) R. B. 1827. Nr. 21. S. 162. §. 33. des Landtags-Abschiedes p. 1826/27.

liturgie.de

Für Kurhessen: Die Gemeinde-Glieder sollen den Gottesdienst nicht ohne Noth versäumen, und die Vornehmeren insbesondere den übrigen mit einem guten Beyspiele vorgehen 102). Auch haben die Herrschaften ihr Gesinde zum fleißigen Kirchengehen anzuhalten 103).

An Sonn- und Festtagen ist die Verrichtung vieler Handlungen untersagt, welche zwar an und für sich und an Werktagen völlig erlaubt sind; die aber den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes hindern, oder eine Störung in demselben veranlassen, auch ohne Hintansetzung der Liebespflicht u. s. w. auf einen andern Tag verschoben werden können. Zu diesen Handlungen gehören: 1) alle Gerichtshändel, 2) das Betreiben der Handwerke, jedoch darf die verfertigte Arbeit zwischen dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste in die Häuser getragen werden; auch ist die Bleicharbeit an dem aufgelegten Leinen, jedoch nicht während des Gottesdienstes, erlaubt. 3) Feldarbeiten. 4) Oeffentlicher Handel, namentlich das Viehkaufen, jedoch dürfen nach geendigtem Gottesdienste Speisen und Getränke an Einheimische, und während des Gottesdienstes auch an Reisende abgegeben werden. 5) Das Schuldeinnehmen. 6) Das Setzen der Gäste in den Wirthshäusern, Schenken, Kaffeehäusern u. dgl.; jedoch nur während, und bis zur Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes. 7) Das Halten der Märkte. 8) Die Mühlenarbeit, das Jagen, Schießen und das Hinaustreiben des Viehes zur Weide 104).

Wenn anhaltende ungünstige Witterung einen bedeutenden Schaden besorgen läßt, so ist die Verrichtung der Feldarbeiten auch an Sonntagen nach geendigtem Morgen-Gottesdienste gestattet 105).

Für Nassau: Alle Handlungen, durch deren Verrichtung der Gottesdienst gestört wird, also alle lärmende und geräuschvolle Arbeiten, besonders Schießen, Treibjagen u. dgl. sind an

---

102) Kurh. Hof-Ordn. v. 16. März 1819. §. 3.
103) Verordn. v. 18. May 1801. §. 20.
104) C. A. v. 13. May 1801. Ext. geh. Raths. Prot. v. 13. Dez. 1816.
105) Ausschr. v. d. J. 1785. 1789. 1804. 1816. Gesetz-Samml. 1816. S. 95.

liturgie.de

Sonn- und Feyertagen bey Strafe zu unterlassen 106). Auch sind alle jene Handlungen untersagt, welche die gute Ordnung während des öffentlichen Gottesdienstes stören, als unanständiges Betragen, Plaudern u. dgl. 107).

Während der Fastenzeit u. a. dgl. Tagen darf keine öffentliche Tanzmusik gehalten werden 108).

Die militärischen Uebungen des Landsturmes und der Reservemannschaft können zwar an den Sonntagen Statt finden, jedoch weder während der Zeit des Gottesdienstes, noch so, daß die Theilnehmenden gehindert werden, demselben beyzuwohnen 109).

Die Gemeinde-Versammlungen dürfen an Sonn- und Feyertagen nicht zusammenberufen werden, noch dürfen an diesen Tagen öffentliche Bekanntmachungen geschehen, eilende Fälle ausgenommen 110).

In sehr dringenden Fällen, wenn zur Erntezeit die Witterung sehr ungünstig ist, kann, wenn gerade eine günstigere Witterung auf einen Sonntag einfällt, an demselben das Arbeiten gestattet werden 111).

Für Weimar: Diejenigen Feyer- und Festtage, welche beyden Confessionen bisher gemeinschaftlich waren, z. B. Ostern, werden von beyden beybehalten. Solche Feste hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Protestanten allein begangen werden, sind in der Regel auf den nächst vorhergehenden oder den nächst folgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreytag, ingleichen der Bußtag in der Advents-Zeit, ist von beyden Confessionen, gemäß den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen, zu begehen 111 1/2). Dasselbe gilt von denjenigen Festen, welche bey besonderen Ereignissen von dem Landesherrn als allgemeine Feste ausgeschrieben werden. Die Liturgie für

106) Instr. f. d. K. V. §. 13. Gen. Reg. Rescr. v. 27. May 1823.
107) Reg. V. v. 6. Jul. 1816. §. 17.
108) Gen. Reg. Rescr. v. 2. Febr. 1822.
109) Gen. Reg. Rescr. v. 20. Jul. 1816. u. 30. Juny 1818.
110) Gen. Reg. Rescr. v. 7. Sept. 1822.
111) Gen. Reg. Rescr. v. 27. Juny 1817. §. 6.
111 1/2) Den Katholiken kann in Betreff des protestantischen Bußtages nur geboten werden: stille zu seyn, aber keine Mitfeyer.

liturgie.de

solche ist in den katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde mit landesherrlicher Zustimmung anzuordnen 112).

Nach einer Verordnung des großherzoglichen Consistoriums zu Eisenach sollen sämmtliche Justizämter und Gerichte, der bestehenden Verfassung gemäß, in jedem Falle, wo bey ihnen die Erlaubniß, Tänze sowohl in der Woche, als an Sonn- und Festtagen zu halten, nachgesucht wird, die Bittsteller anweisen: die erhaltene Erlaubniß dem Ortspfarrer bekannt zu machen, damit dessen ebenmäßige Genehmigung eingeholt werde.

Für Braunschweig: S. Stübner, historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen. 8. Goslar 1800. S. 369.

Für Schleswig und Holstein: Die Verordnung v. 16. April 1736 gebietet:

1) Jedem, wessen Standes er sey, den fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes an den Sonn- und gebotenen Feyertagen.

2) Verbietet dieselbe Verordnung an diesen Tagen bey Strafe allen Unfug aussen vor der Kirche während des Gottesdienstes; alles Handeln und Arbeiten, das Besuchen der Wein-, Thee- und Kaffee-, Brandwein- und Bierhäuser, das unzeitige Spatzierengehen und Fahren; Alles, was in der Kirche die Andacht störet, alle üppige Hochzeiten, Verlöbnisse und Gastereyen, alle Schauspiele, Bälle, Masqueraden u. dgl.

3) Erlaubt dieselbe alle Noth- und Liebeswerke ohne Unterschied 113).

Filial-Kirchen (Tochter-Kirchen, ecclesiae filiales) heißen jene Kirchen, welche im Bezirke einer Pfarrey sich befinden, mit derselben im pfarrlichen, seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Verbande stehen, sohin der Jurisdiktion des Pfarrers an der Mutterkirche unterworfen sind, und entweder von einem bey der Pfarrkirche eigens aufgestellten Hülfspriester oder durch den Pfarrer selbst — mittelst Exkursion — versehen werden. Wegen

112) Großh. Sachs. Weim. Gesetz. v. 7. Okt. 1823. §. 7. Vergl. Beschw. d. Gen. Vik. zu Fulda sub Lit. B.

113) Johannsen, ein Versuch, das canonische Recht für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. II. Th. 4to. Friedrichsstadt 1804. S. 4.

liturgie.de

einer Filial-Kirche erhält der Pfarrer kein eigenes Dekret, noch wird er bey derselben besonders eingeführt. (S. Art. Kirchen-Gebäude.)

Feuda. S. d. Art. Verträge.

Firmung von firmare oder confirmare — im Altdeutschen firmen oder stärken, weil uns dieses Sakrament im Glauben stärken soll. Die Firmung ist nach der Lehre der katholischen Kirche ein Sakrament, wodurch der getaufte Mensch, der noch als ein schwaches Kind Gottes anzusehen ist, durch die Salbung mit dem heil. Chrisam unter Aussprechung der heilsamen Worte, und durch die Auflegung der bischöflichen Hände, die Gnade des heiligen Geistes, und eine höhere Kraft empfängt, den Glauben standhaft zu bekennen, und danach zu leben 1).

Die katholische Kirche gründet die Annahme dieses Sakraments auf die heil. Schrift, die Erblehre, die Entscheidungen der Concilien, und die Praxis der Kirche.

Jesus verheißet seinen Jüngern den heiligen Geist. Matth. 10, 19—20. Joh. 7, 37—39. Vergl. Joel 2, 28. Isai. 49, 10. 58, 11. Joh. 14, 16. 15, 26. 16, 7—15. Luk. 24, 49. Apg. 1, 8. 2, 1. In der Apostel-Geschichte 8, 14—21 wird erzählt: »Als nun die Apostel, die zu Jerusalem waren, hörten: Samaria habe das Wort Gottes angenommen, sandten sie Petrus und Johannes dahin. Da diese hinabgekommen waren, beteten sie über die Gläubigen, daß sie den heiligen Geist empfingen; denn dieser war noch über Keinen von ihnen gekommen, sondern nur allein getauft waren sie auf den Namen des Herrn Jesus. Sie legten also die Hände auf sie, und sie empfingen den heiligen Geist.«

Paulus kam Apg. 19, 2 nach Ephesus, und da er einige Jünger antraf, fragte er sie: »Habt ihr den heiligen Geist empfangen, da ihr gläubig geworden seyd? Diese antworteten: wir haben noch nicht einmal gehört, daß es einen heiligen Geist gebe. Hierauf fragte er weiter: worauf seyd ihr denn getauft

1) Can. 1. Dist. 5. de conseer. C. un. §. 7. X. de ss. unction. Concil. Trident. Sess. VII. Can. 1. de confirm. Natal. Alex. Histor. eccles. saec. II. Dissert. 10. p. 378. T. III. Cf. Devoti l. c. P. II. p. 71.

liturgie.de

worden? Sie erwiederten: auf die Taufe Johannis.» Da sprach Paulus: Johannes taufte mit der Taufe der Buße zu dem Volke sprechend: man solle an Den glauben, der da kommen werde, das ist, an Christum Jesum. Als sie dies gehört hatten, ließen sie sich taufen auf den Namen des Herrn Jesus, und da ihnen Paulus die Hände auflegte, kam der heilige Geist über sie, und sie redeten in fremden Sprachen und weissagten.» Aus dieser Stelle sehen wir, daß der heilige Apostel Paulus die Empfangung des heiligen Geistes für jeden, der gläubig geworden war, für nothwendig erachtete; deßwegen ertheilte er auch denselben den Jüngern des heil. Johannes des Täufers, nachdem sie zuvor getauft worden waren.

Jene Wundergaben, welche nur wegen der Ungläubigen zum Zeichen dienten, und mehr zur Ausbreitung des christlichen Glaubens bestimmt waren, haben bey der Mittheilung des heiligen Geistes aufgehört I. Kor. 14, 22. Der heilige Geist aber wird stets der Verheißung Christi gemäß bey der Kirche bleiben, und von ihm empfangen die Getauften durch das heilige Sakrament der Firmung die höhere Stärke, ihren Glauben standhaft zu bekennen und recht zu üben 2). Die Firmung wurde auch in der katholischen Kirche zu allen Zeiten als ein Sakrament anerkannt, wie dies die Zeugnisse der heiligen Kirchenväter beweisen.

Tertullian sagt: Egressi de lavacro perungimur benedicta unctione. — In nobis carnaliter currit unctio, sed spiritualiter proficit. — Dehinc manus imponitur advocans et invitans spiritum sanctum 3).» Dann an einer andern Stelle heißt es: »Caro abluitur, ut anima emaculetur; caro signatur, ut anima muniatur; caro manus impositione adumbratur, ut et anima spiritu illuminetur 4).»

---

2) Onymus, die Lehre von den Heilsmitteln, welche die christliche Religion darbietet. 8. Sulzbach 1824. S. 57. §. 96. Klüpfel, instit. theolog. dogmat. P. II. 8. maj. Viennae 1807. p. 316. Dobmayr, instit. theolog. in compendium redactae ab Emmerano Salomon T. II. 8. maj. Solisbaci 1823. p. 416.

3) De sacram. Lib. III. C. 2.

4) Lib. de resurrect. carn. C. VII. Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Firmung von Christus bis auf unsere Zeiten 8. Bamberg und Würzburg 1820. S. 10. Dessen katholische Dogmatik III. Bd. gr. 8. Frankf. a. M. 1829. S. 144. ff.

liturgie.de

Der heil. Clemens von Alexandrien sagt in seinem Paedagogus Lib. I. C. 6. von der Firmung: daß wir hierdurch als angenommene Kinder vollkommen gemacht werden, υἱοποιούμενοι τελειούμεθα. Bey Eusebius in seiner Kirchengeschichte Lib. III. C. 23. nennt derselbe Kirchen-Vater die Firmung das Siegel des Herrn την σφραγιδα του κυριου — sigillum — signaculum Domini.

Der heilige Cyprian schreibt 5): »Quod nunc quoque apud nos geritur, ut, qui in ecclesia baptizantur, praepositis ecclesiae offerantur, ut per nostram orationem ac manus impositionem Spiritum sanctum consequantur, et signaculo divino consignentur.«

Johannes Chrysostomus schreibt in seinem Kommentar der Apostel-Geschichte Kap. 18. der Auflegung der Hände (χειροθεσια) die Kraft des heiligen Geistes zu.

Dionysius Aeropagita nennt die Firmung τελειωσις 6).

Andere Zeugnisse geben hiefür:

Cyrillus von Jerusalem. »Vobis postquam ex aquis sacri lavacri ascendistis, datum est chrisma, quod imaginem gerit illius, quo unctus est Christus: hoc autem est spiritus sanctus, quo frons — alii sensus corporis symbolice inunguntur; et corpus quidem isto visibili unguento perungitur, anima vero sancto vivificoque spiritu sanctificatur 7).«

Augustinus: »Orabant, inquit, apostoli, ut Spiritus sanctus in eos veniret, quibus manus imponebant; quem morem in suis praepositis, seu episcopis etiam nunc servat Ecclesia 8).« »Quis nunc hoc exspectat, ut ii, quibus manus ad accipiendum Spiritum sanctum imponitur, repente incipiant linguis loqui 9).«

Unctio spiritualis ipse Spiritus sanctus est, cujus sacramentum est in unctione visibili 10).

Hieronymus: »Non quidem abnuo, hanc esse ecclesiarum consuetudinem, ut ad eos, qui longe in minoribus

5) Epist. 73.
6) De eccles. hierarch. C. IV.
7) Catech. mystag. II. III.
8) De Trinit. Lib. XV. C. 26.
9) De Bapt. Lib. III. C. 16.
10) Epist. I.

liturgie.de

urbibus per presbyteros et diaconos baptizati sunt, episcopus ad invocationem Spiritus sancti manum impositurus excurrat 11).«

Der Pabſt Fabianus erklärt: »In illa die Dominus Iesus, postquam coenavit cum discipulis suis et lavit eorum pedes sicut a sanctis Apostolis praedecessores nostri acceperunt, nobisque reliquerunt, Chrisma conficere docuit; ubi per Chrisma sacramentum Confirmationis intelligitur, quod totum postea confirmavit etiam Catechismus romanus de sacramento Confirmationis 12).«

Der Pabſt Sirizius ſchreibt in dieſer Hinſicht: »Baptizatos ab impiis Arianis nos cum Novatianis aliisque haereticis, sicut est in synodo constitutum, per invocationem solam septiformis spiritus, episcopalis manus impositione, Catholicorum conventui sociamus, quod etiam totus Oriens Occidensque custodit« 13).

P. Leo. »Si ab haereticis baptizatum fuisse quemquam constiterit, erga hunc nullatenus sacramentum regenerationis iteretur, sed hoc tantum, quod ibi defuit, conferatur, ut per episcopalem manus impositionem virtutem spiritus sancti consequatur« 14).

Benedictus XIV. Instit. eccles. 6. §. 5. »Supervacaneum ducit perscrutari, quonam tempore sacramentum hoc Salvator instituerit; non enim constat, num illud instituerit, cum imposuit manus capiti puerorum, Matth. 19. num instituerit tantum, non ministraverit; num in ultima Coena cum dixit Apostolis: Accipite spiritum sanctum, num tantum ipsa Pentecostes die.«

Dieſelbe Lehre wurde auf den Concilien vorgetragen:

Concil. Constantinopol. I. Can. VII. „Τους προτιθεμένους τῇ ὀρθοδοξίᾳ καὶ τῇ μερίδι τῶν σωζομένων ἀπὸ αἱρετικῶν, δεχόμεθα κατὰ τὴν ὑποτεταγμένην ἀκολουθίαν καὶ συνήθειαν. Ἀρειανοὺς μὲν καὶ Μακεδονιανοὺς καὶ Σαββατια-

11) Dial. advers. Luciferar.

12) Epist. II. ad Orient. C. 1. Ferraris l. c. T. I. p. 183.

13) Epist. I. C. 1. Cf. Catechism. roman. P. II. Cap. 3. §. 3. 4.

14) Epist. XXXVII. ad Leon. Raven. C. 2.

liturgie.de

νους και Ναυατιανους τους λεγοντας ἑαυτους καθαρους και ἀριστερους· και τους Τεσσαρεσκαιδεκατίτας, ἐιτουν Τετραδίτας και Ἀπολλιναριστὰς δεχομεθα δίδοντας λιβελλους και ἀναθεματιζοντας πᾶσαν ἀἱρεσιν, μη φρονουσαν ὡς φρονεῖ ἡ ἁγια του θεου καθολικὴ και ἀποστολικὴ ἐκκλησιά· και σφραγιζομενους, ἤτοι χριομένους πρῶτον τῷ ἁγιῳ μὺρῳ, τό τε μέτωπον και τους ὀφθαλμους και τας δῖνας, και το στόμα και τὰ ὦτα, και σφραγίζοντες ἀυτους λεγομεν, σφραγις δωρεας πνευματος ἁγίου.“

Concilium Arausit. I. Can. 8. Si ad ecclesiam aliquis de Affrorum seu Donatistarum haeresi venerit, et in patre et filio et Spiritu sancto baptizatus est; manus ei tantum imponatur, ut accipiat Spiritum sanctum.«

Concilium Florentinum. — Decretum de unione Armenorum §. 2. »Secundum sacramentum est confirmatio, cujus materia est chrisma confectum ex oleo, quod nitorem significat conscientiae, et balsamo, quod odorem significat bonae famae, per Episcopum benedicto «

Concilium Tridentinum 16). »Siquis dixerit confirmationem baptizatorum otiosam ceremoniam esse, et non potius verum et proprium sacramentum, aut olim nihil aliud fuisse, quam catechesim quamdam, qua adolescentiae proximi fidei suae rationem coram Ecclesia exponebant, anathema sit.«

Auf dem Concilium germanicum, welches unter Bonifaz, dem Apostel der Deutschen gehalten wurde, wird im dritten Canon befohlen: »Quandocunque jure canonico Episcopus circumierit parochiam ad confirmandos populos, Presbyter semper paratus sit, ad suscipiendum Episcopum, cum collectione et adjutorio populi, qui ibi confirmari decet 17).«

Der gelehrte Herr Dr. Binterim führt in seinen Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche mehrere Beyspiele von der Ertheilung der Firmung an 18).

Der heil. Amandus, Bischof von Lüttich, taufte den 40-

16. Sess. VII. de sacram. in gen. Can. 1. de confirm. Can. 1.
17) Concil. germ. T. I. p. 49.
18) I. Bd. I. Th. S. 216.

liturgie.de

tägigen Sohn des Königs Dagobert's, und firmte auch später denselben. Mehrere erwachsene Christen, welche die heil. Firmung noch nicht empfangen hatten, erlangten die Ertheilung derselben von dem Bischofe Pirminius, einem treuen Anhänger des h. Bonifazius 19). Der heilige Kilian, Bischof von Würzburg, taufte im Jahre 688 den Herzog Gosbert, und ertheilte darauf sowohl diesem, als dem ganzen Volke die Firmung. In allen Ritualen wird die Firmung als Sakrament angeführt, und der Ritus hiefür angegeben 20).

Ueber die Materie der Firmung herrschen unter den Theologen viererley Meinungen. Nach der ersten besteht dieselbe in der Hände-Auflegung allein 21), nach der zweyten in dieser mit der Salbung, nach der dritten in der Salbung allein 22), und nach der vierten sollen wohl beyde mit einander verbunden das Wesen der Firmung ausmachen, jedoch wird unter der Hände-Auflegung nicht die allgemeine, sondern die besondere, die bey jedem Firmlinge einzeln geschieht, verstanden. Die beste scheint diese zu seyn: daß die Materie dieses Sakraments in der Hände-Auflegung 23) verbunden mit der Salbung mit dem h. Chrisam 24) bestehe. Andere nehmen eine materia remota und proxima an. Erstere setzen sie in dem h. Chrisma 25), letztere in der Salbung mit dem heiligen Chrisma 26).

---

19) Mabillon act. Ordin. s. Benedict. saec. III. P. II. p. 147.

20) Alcuin. de offic. divin. de Sabbath. s. Paschae p. 259. Rabanus Lib. de instit. Cleric. C. 29. Martene de antiq. eccles. ritib. Lib. I. C. 2. art. 1. p. 424. 427. 431. 440. 446.

21) Dieser Meinung sind: Bellarmin, Maldonatus, Arkudius, Basilius, Pontius, Faruaquez, Leonard Vanroy Cf. S. Basil. de spirit. s. C. 27. T. III. p. 55. ed. Paris 1730. s. Cyrill. Hierosol. Catech. III. p. 19. num. 4., s. Gregorius M. in sacram. p. 67. op. ej. T. III. edit. Paris. 1705.

22) Catechism. Rom. P. II. C. 3. §. 7. sq. Thomas in Summa P. III. q. 71, art. 2.

23) Apg. 8. u. 19. Hebr. 6, 1. Nach dem röm. Pontifikale S. 2. heißt es in Betreff der Hände-Auflegung: Extensis versus confirmandos manibus. Was in früheren Zeiten deßfalls beobachtet wurde, ob nämlich nur eine oder beyde Hände aufgelegt wurden, läßt sich nicht bestimmt angeben. Brenner a. a. O. S. 10.

24) II. Kor. 1, 21—22. Eph. 1, 13.

25) Catechism. Rom. l. c.

26) Von χρίω salben.

liturgie.de

Der Chrisam ist Olivenöl, welches verschiedene andere Zusätze erhält, in der orientalischen Kirche wurde es immer mit wohlriechenden Stoffen 27), in der occidentalischen aber mit Balsam 28) vermischt. Derselbe bekommt eine eigene Weihe; Anfangs wurde solche zu jeder beliebigen Zeit vorgenommen; seit dem Concil von Toledo I. aber geschieht diese nur am grünen Donnerstage 29). Die Weihe des Chrisams, welcher bey der Ertheilung der Taufe, Firmung und Priesterweihe nach Vorschrift der Kirche gebraucht wird, steht nur dem Bischofe zu und wird, sowie die Weihe der hh. Oele überhaupt, an dem bezeichneten Tage nach Vorschrift des Pontifikals in folgender Ordnung verrichtet: Der Bischof geht mit zwölf Priestern, sieben Diakonen und sieben Subdiakonen in Prozession von einer Kapelle oder Neben-Sakristey aus an den Hochaltar. Die zwölf Priester ꝛc. knien sich in den für sie hergerichteten Betstühlen nieder, oder stehen auch, je nachdem die Ordnung des Gottesdienstes es erfordert. Diejenigen, welche die heiligen Oele tragen, stellen solche auf den zubereiteten Tisch, welcher zwischen dem bischöflichen Sitze und dem Altare steht und gehörig ausgeschmückt ist, nieder. Der Bischof hält das Amt der heil. Messe mit den ihm dienenden Geistlichen bis zu dem Gebete im Canon: Per quem haec omnia, Domine, semper bona creas, worauf die Weihung des oleum infirmorum geschieht; nach derselben betet er das obige Gebet, und fährt sodann in der heiligen Messe bis nach der Ablution fort. Nachdem er communicirt, allen anwesenden Geistlichen das heilige Abendmal gereicht, und seine Hände abge-

---

27) Dionys. Areopag. de eccles. hierarch. C. IV. Goar in Eucholog. Graecorum p. 637. ed. Paris 1647. — Die in der griechisch-katholischen Kirche statt findende Salbung geschieht mit Myron, einem wohlriechenden Oele, welches von dem Patriarchen geweiht wird.

28) Sacramentarium Gelasian. Brenner a. a. O. S. 43. Dessen katholische Dogmatik III. B. a. a. O.

29) Can. 20. »De singulis ecclesiis ad episcopum ante diem paschae diaconi destinentur aut subdiaconi, ut confectum chrisma ab episcopo destinatum ad diem paschae possit occurrere. Episcopo sane certum est, omni tempore licere chrisma conficere.« Collect. Concil. Harduin. T. I. p. 992. Martene de antiq. eccles. rit. Lib. I. C. 3. art. 3. §. 8. Fabiani Papae de ea re epistola in Can. de consecr. dist. 3.

liturgie.de

waschen hat, werden die Flaschen, in welchen das zum Chrisma und jenes zum oleum catechumenorum bestimmte Oel enthalten ist, aus der Sakristey in Prozession bis zu den zubereiteten Tische getragen, auf denselben niedergestellt, und sodann die Weihung dieser Oele nach Anweisung des Pontifikals vorgenommen. Ist diese vollendet, so setzt er die heilige Messe bis zum Ende fort. Die Oelflaschen werden dann von den Diakonen ab- und an einen eigens zum Vertheilen schicklichen Ort getragen 30).

Was die Form dieses Sakraments betrifft, so sind gleichfalls die Meinungen hierüber getheilt. Einige setzen sie in der Anrufung des heiligen Geistes, Andere in dem dabey vorgeschriebenen Gebete: signo te signo cruꝟcis 30 1/2), et confirmo te chrismate salutis, in nomine ✝ Patris et ✝ Filii et ✝ Spiritus sancti 31). Wieder Andere sind der Meinung: daß die Form in der Anrufung des heiligen Geistes und dem Gebete, welches der Bischof über den Firmling vor der Hände-Auflegung spricht, bestehe 32).

Vor der Firmung spricht der Bischof das vorgeschriebene Gebet: Omnipotens sempiterne Deus, qui regenerare dignatus es etc., wobey er beyde flache Hände über die Firmlinge hält, in Form einer Anrede. Der Diakon nimmt inzwischen den Firmlingen die Firmzeugnisse ab, und prüft dieselben. Hierauf legt der Bischof jedem Firmlinge die Hand auf, bezeichnet mit dem h. Chrisam in Form eines Kreuzes die Stirne, und spricht: Signo te signo etc. Nach der Salbung mit dem heiligen Chrisam, wodurch angezeigt wird: daß der Christ in diesem Sakramente durch die Gnade des heiligen Geistes Stärkung von oben empfängt, damit er seinen Glauben standhaft bekenne, und demselben eifrig nachkomme, wischt sogleich ein Geistlicher mit etwas Baumwolle das heil. Oel von der Stirne

30) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style III. Aufl. S. 432.

30 1/2) Das Zeichen des h. Kreuzes deutet an: daß der Christ sich seines Glaubens an den gekreuzigten Heiland nicht schämen dürfe, und selbst ohne Kreuz — ohne Mühe und Kampf das Himmelreich nicht erlangen könne.

31) Catechism. Roman. l. c. §. 10.

32) Ueber das Gebet hiebey S. Martene l. c. Lit. C. 2. art. 3. §. 11. p. 91. Brenner a. a. O. S. 20.

liturgie.de

der Firmlinge; ehemals mußte dieser auch mit Hülfe der Pathen Firmbinden um die gesalbte Stirne anlegen, was jedoch heutiges Tags außer Gebrauch gekommen ist. Auch ist noch zu bemerken, daß bey der Salbung oder unmittelbar darnach der Bischof dem Firmlinge einen leichten Backenstreich gibt, zur Erinnerung: daß er in Zukunft Schmach und Leiden mit Christo geduldig tragen soll 33). Am Schlusse verrichtet der Bischof ein Gebet um Bestätigung der Firmungs-Gnade, und ertheilt den bischöflichen Segen.

Der ordentliche Ausspender dieses Sakraments ist der Bischof. So ertheilten den Samaritanern, als sie gläubig geworden 33 1/2), Petrus und Johannes dieses Sakrament. Apg. 8, 15. Dasselbe bestätigt auch das Concil von Florenz in dem Dekrete Eugen's de unione Armenorum, und das Concil von Trient Sess. 7. Can. 3. »Si quis dixerit, sanctae confirmationis ordinarium ministrum non esse solum Episcopum; sed quemvis simplicem sacerdotem, anathema sit« 34). Außerordentlicher Weise kann jedoch auch mit päbstlicher Vollmacht z. B. ein Missionär in Amerika dieses Sakrament ausspenden 35). In der griechischen Kirche firmen schon seit

---

33) Acta Mediolan. eccles. P. IV. De sacram. confirm. Ziegler, die Feyer der heil. Firmung. gr. 8. Wien 1817.

33 1/2) Es gibt Protestanten, welche, um die Firmung als Sakrament zu bestreiten, sagen: die Apostel hätten nur hiedurch die Taufe ergänzt, wie dies der Apostel Paulus Apg. 8, 14—21 zu Ephesus gethan habe. Allein dies ist falsch. Denn gerade aus dieser Bibel-Stelle geht hervor: daß die Apostel die Firmung eben so allgemein als die Taufe betrachteten. Paulus zählt daher dieselbe Heb. 6, 2. zu den Fundamental-Lehren des Christenthums, und in demselben Geiste sprechen sich hierüber die heil. Väter Cyrill, Chrysostomus, Theodoret, Hieronymus u. A. aus. Philippus konnte taufen, und hat getauft, und dem Kämmerling hat kein Apostel die Taufe ergänzt.

34) Can. 3. Dist. 5. de conseer. Cf. s. Cornel. Epist. 9. ad Fabium Antiochen. C. 4. p. 153. S. Cyprian. Ep. 73 ad Jubajan. p. 124. ed. Paris 1666. Sacramentar. Gregor. Ordo Rom. VII.

35) Can. 1. Dist. 95. Can. 4. Dist. 5. de conseerat. Eugen IV. in Concil. Florentin. l. c. »Legitur tamen aliquando per Apostolicae Sedis dispensationem ex rationabili et urgente admodum causa, simplicem sacerdotem, chrismate per Episcopum confecto, hoc sacramentum confirmationis administrasse.« Ferraris l. c.

liturgie.de

Photius die Priester 36). — Morinus und Holstenius wagten sogar zu behaupten; daß früher den Diakonen die Ausspendung dieses Sakraments zugestanden gewesen sey. Hätten jedoch die Diakonen firmen können, so wäre es nicht nothwendig gewesen, Petrus und Johannes nach Samaria zu senden. Die Chorbischöfe scheinen diese Gewalt nicht gehabt zu haben; dies erhellt aus dem 88sten Briefe des P. Leo, indem er an jener Stelle, wo er von den Verrichtungen der Chorbischöfe handelt, sagt: non chrismate baptizatorum frontes signare 37).

Nach Herrn Domkapit. Brenner 38) scheinen jedoch a) die Chorbischöfe ohne sonderliche Beschränkung die Confirmation ertheilt zu haben; b) ebenso die Priester in früheren Zeiten wenigstens an gewissen Orten, welche aber späterhin auf folgende Fälle angewiesen werden. α) Wenn kein Bischof vorhanden ist; β) in Gegenwart des Bischofs, wenn es dieser ausdrücklich befiehlt; γ) bey Bekehrung eines Ketzers, wenn dieser seine Aufnahme in die wahre Kirche begehrt, in Todes-Gefahr schwebt, und der Bischof entfernt ist.

Nur Getaufte können das Sakrament der Firmung empfangen. In früheren Zeiten wurde dies Sakrament sogleich nach der Taufe sowohl an Kinder, als an Erwachsene ausgespendet 39).

T. I. p. 185. Cf. Gregor. M. Lib. IV. Ep. 26. p. 705. Thomas in Summa P. II. quaest. 72. art. 11. ad 1. Benedict. XIV. de synod. dioeces. Lib. VII. C. 7. Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche gr. 8. Wien 1824. S. 49. „Gemeine Priester erhalten nach jetziger Kirchen-Praxis selten die Erlaubniß, dies bischöfliche Amt zu besorgen. Es besteht aber doch hie und da das Recht der Priester-Firmung, sie wird zuweilen auch noch gegeben. So erhalten Missionäre dieses Recht."

36) Morinus, Dissert. de sacram. confirm. apud Graecos. Holsten. de ministr. confirm. ap. Graecos. — P. Clemens VIII. befahl: daß sich die italienischen Griechen, denen bloß von einem Priester das Sakrament der Firmung ertheilt worden wäre, sich wieder firmen lassen sollten. Constit. Sanctissim. 107. Bullar. T. V. P. II. p. 72. Cf Benedict. XIV. Constitut. 57. §. 3. p. 104. et Constitut. 129. §. 4. p. 322. T. I. ej. Bullar. Romae 1754.

37) Binterim a. a. O. I. B. I. Th. S. 218.

38) A. a. O. S. 127.

39) Tertull. de baptism. C. 7. p. 226. s. Cyprian. Ep. 70. ad Januar. et 73 ad Jubajan. p. 117. et 124. ed. Paris 1666.

liturgie.de

Bey den Griechen findet dies jetzt noch Statt 40); in der lateinischen Kirche aber ist man längst schon davon abgekommen, und nach dem römischen Katechismus sollen Kinder dies Sakrament, wenn man es nicht bis zum zwölften Jahre verschieben will, im siebenten, d. i. in einem solchen Jahre empfangen 41), wo sie die Heiligkeit desselben einzusehen vermögen.

Obgleich die Firmung zur Seligkeit nicht so unumgänglich nothwendig, als die Taufe, und auch nicht so nothwendig ist, daß man nicht ohne dieselbe selig werden könne; so ist es doch Schuldigkeit für jeden Christen, die Firmung, welche von Christus dem Herrn zu unserem Seelenheile angeordnet ist, zu empfangen. — Die Firmung vermehrt die in der Taufe empfangene heiligmachende Gnade, und stärkt uns im Glauben. Apg. 8, 17. 19, 6. Sie drückt der Seele einen unauslöschlichen Charakter ein, in Folge dessen dies Sakrament nicht wiederholt werden kann. Auf Seite des Menschen ist sie zugleich ein feyerliches Bekenntniß unseres Glaubens an Jesum Christum, und eine Wiederholung der Angelobungen, welche man im Taufbunde gemacht hat.

Zum Empfange dieses Sakraments soll man sich vorbereiten a) durch den Empfang des erforderlichen Religions-Unterrichtes. Der Firmling soll deßhalb in den nöthigen Glaubenslehren unterrichtet seyn. Daher bestehen in allen Diözesen besondere Verordnungen, wonach die Seelsorger angewiesen sind: den Firmlingen einige Zeit vor der Firmung einen besonderen Firmunterricht zu ertheilen, sie zum würdigen Empfange dieses Sakraments vorzubereiten, sich von ihren Religions-Kenntnissen durch eine Prüfung zu versichern, und einen Vortrag über das Sakrament der Firmung zu halten. b) Durch eine vorhergehende reumüthige Beicht und Kommunion, und c) durch Gebet und Anrufung des heiligen Geistes. Die Nüchternheit wird zwar nicht ausdrücklich gefordert, jedoch von mehreren Concilien angerathen; übrigens sollen die Firmlinge ehrbar gekleidet, und an der Stirne gereinigt seyn. — Die gewöhnliche Zeit zur Ertheilung der Fir-

---

s. Cyrill. Hierosolym. Catech. 3. mystagog. Concil. Laodicen. Can. 48. p. 789. T. I. collect. Harduin.

40) Goar. in Not. ad Ritual. Graecor. p. 367.

41) Catechism. Rom. l. c. §. 14. Brenner a. a. O. S. 166.

liturgie.de

mung ist das Pfingstfest, jedoch kann sie auch zu jeder andern Zeit vorgenommen werden. — Die Ertheilung derselben geschieht in der Regel in einer geräumigen Kirche; zur Erhaltung der Ordnung sollen die Pfarrer die Firmlinge in die bestimmte Kirche führen, und sorgen: daß dieselben sich stille, sittsam und auferbaulich betragen, und wenn es nöthig ist, dem Bischofe hiebey assistiren.

Jeder Firmling muß sich durch ein pfarrliches Zeugniß über den empfangenen Religions-Unterricht und die abgelegte Beicht, so wie auch, wenn ein solcher schon zum Tische des Herrn gegangen ist, durch ein Kommunion-Zeugniß ausweisen. — Von den Pfarrern werden die Gefirmten in das Pfarr-Buch, oder wenn in einer Pfarrey ein besonderes Firmungs-Buch eingeführt ist, in dieses eingetragen.

Die Protestanten nehmen die Firmung nicht als ein Sakrament an, indem sie nach ihrer (jedoch irrigen) Behauptung nicht die Hauptkennzeichen eines Sakraments habe. »Die Confirmation und die letzte Oelung, heißt es in der Apologie der Augsburgischen Confession, sind Ceremonien, welche von den alten Vätern herkommen, welche auch die Kirche nie als für nöthig zur Seligkeit geachtet hat. Denn sie haben nicht Gottes Befehl noch Gebot.« Uebrigens besteht in der protestantischen Kirche eine Confirmation, welche gewöhnlich erst im 14ten oder 15ten Jahre Statt findet, und wobey die Confirmanden zum ersten Male zum Abendmale zugelassen werden. Die protestantischen Katechumenen legen hiebey a) vor versammelter Kirchen-Gemeinde Proben von ihren Religions-Kenntnissen, b) das Glaubens-Bekenntniß ab, und geloben, c) daß sie die übernommenen Verpflichtungen getreu erfüllen wollen; wonach ihnen der Geistliche die Hände auflegt (S. Not. 33 1/2).

Firmpathen. Wie bey der Taufe, so werden auch bey der Firmung Pathen gebeten. Die Eigenschaften derselben sind der Hauptsache nach die nämlichen, wie bey den Taufpathen. (S. diesen Art.)

Dieselben sollen a) selbst schon gefirmt, und in der Regel von den Taufpathen verschieden 1), b) älter als die Firmlinge,

1) Can. 102. Dist. 4. de consecrat. Synod. Coloniens. (1662.) Concil. German. T. IX. p. 973. »In confirmatione non sit

liturgie.de

und vom nämlichen Geschlechte, wie diese katholisch, c) großjährig, in dem Christenthume gehörig unterrichtet, und eines guten Wandels seyn. 2) d) Die Firmpathen nehmen insbesondere die Pflicht auf sich: für eine gute und christliche Erziehung jener, die sie zur Firmung führen, Sorge zu tragen; besonders dann, wenn die Aeltern derselben gestorben sind, oder wenn diese in Erziehung ihrer Kinder sich nachlässig beweisen. Ehemals mußten die Firmpathen sogleich nach der Firmung die Stirne ihres Firmlings mit dem Firmbande umwinden, was jetzt aber, nachdem dieses außer Gebrauch gekommen ist, hinwegfällt. An vielen Orten sind Firm-Geschenke üblich; die Firmpathen sollen aber ihre Firmlinge dabey erinnern: 1) daß durch den Empfang des heil. Sakraments der Firmung ihrer Seele ein unauslöschliches Merkmal eingedrückt werde, 2) daß sie diese Gaben nur als Denkzeichen der innigsten Dankbarkeit für das empfangene heil. Sakrament der Firmung ansehen sollen 3).

Was die Zahl der Firmpathen betrifft, so fordern die Kirchen-Gesetze, daß nur ein Pathe zu diesem Sakramente genom-

---

idem, qui fuit in baptismo patrinus, nisi necessitas aliud postulet, ut ea ratione confirmati amplior cura habeatur.«

2) Synod. Coloniens. l. c. »Patrinum ejusdem sexus, cujus est confirmandus, esse convenit, neque minorem aetate; indecorum enim est, si minor majorem monendo vel corripiendo patris vices obeat. — Volumus autem non quemlibet absque discrimine ad id muneris admitti, sed tantum catholicos, aetate puberes sacramento confirmationis insignitos, ab omni excommunicatione liberos, vita moribusque integros, et qui christianae fidei rudimenta noverint, eoque anno ad sacramentum confessionis et communionis accesserint; et generatim, qui in baptismo patrinus esse prohibetur, in confirmatione quoque non est admittendus.«

3) Nußbaumer, Liturgie oder Erklärung der Gebräuche und Ceremonien der heiligen katholischen Kirche. II. Aufl. 8. Luzern 1824. S. 54.

4) P. Coelestin. V. »Non plures, sed unus, sive vir, sive mulier infantem de baptismo suscipiat, vel ad confirmationem teneat.« Concil. Cameracense (Camerik) (1300). »Unus solus teneat et liget confirmandum.« Concilium Trevirense a. 1310. »Non plures unum confirmandum aut unus plures confirmandos praesentet.« Synod. Coloniens. l. c. »Non plures, quam unus, sive vir, sive mulier — in confirmatione teneant.« Brenner a. a. O. S. 84 u. 90.

liturgie.de

men werde 4). — Dieses Sakrament zieht wie die Taufe das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft nach sich. (S. d. Art. Verwandtschaft, geistliche.) — Ordens-Personen sollen nach Vorschrift mancher Synoden die Stelle der Firmpathen nicht vertreten, indem sie wegen ihrer Ordens-Verpflichtungen nicht immer den Pflichten derselben Genüge leisten können 5).

Während der Firmung selbst stehen die Firmpathen hinter ihren Firmlingen, sagen die Taufnamen derselben dem Kaplane oder Ceremoniar des Bischof's an, und legen ihre rechte Hand auf die rechte Schulter ihrer Firmlinge.

Die Pfarrer sollen in ihren Kirchen-Katechisationen, insbesondere am Sonntage vor der Firmung, in einer eigenen Anrede die Pflichten der Firmpathen, so wie überhaupt auch alles das, was sie bey der Firmung zu beobachten haben, erklären, deßfallsige Mißbräuche, besonders rücksichtlich des Aufwandes und der übertriebenen Pathen-Geschenke und der am Firmtage oft Statt habenden excessiven Belustigungen rügen.

Fontevraud. (Ebraldsbrunnen), ein Thal im Departement Mayenne und Loire an den Grenzen von Poitou und Anjou in Frankreich, berühmt durch den Orden (Ordo Fontis-Ebraldi), welchen Doktor von Abrissel in der Bretagne (1094—1106) daselbst errichtete, und aus dem mehrere Orden und Congregationen hervorgingen. Robert, Lehrer der Theologie zu Angers, begab sich in die Waldgegend von Fontevraud, und lebte daselbst äußerst streng. Plötzlich fühlte er sich zum Amte eines herumwandelnden apostolischen Predigers berufen; mit bloßen Füßen durchzog er mit Erlaubniß des Pabstes Urban II. Frankreich, und predigte besonders den gefal-

5) Synod. Prag. de confirmat. (1605.) C. 17. »Neque viri regulares, nec abbatissae monialesve adhibeantur. Permittitur tamen, ut viris regularibus viri regulares et moniales patrini matrinaeve respective esse possint.« Concil. Augustan. (1567). »Regulares personas, cujuscunque sint ordinis, pro patrinis huc accedere prohibemus.« Synod. Coloniens. l. c. Monachi quoque vel sanctimoniales aliive cujusvis ordinis regulares in patrinos vel matrinas non adhibeantur; obligationi enim, confirmatum instruendi, satisfacere nequeunt.« Brenner a. a. O.

liturgie.de

lenen Mädchen, welche er zur Buße und Bekehrung wie zum Eintritte in seinen religiösen Verein aufforderte. Sein Unternehmen gelang ihm, und es meldeten sich eine Menge Mädchen zur Aufnahme in sein Kloster 1). Im Jahre 1106 erbaute er in dem Walde von Fontevraud ein Kloster für Mönche und Nonnen, und ward so Gründer eines Ordens, den Paschal II. unter seinen besonderen Schutz nahm, und im Jahre 1113 bestätigte. Eine Abtissin stand als General-Superiorin nach seiner eigenen Anordnung dem Orden vor. Sie war von der bischöflichen Jurisdiktion exemt, und blos dem Pabste unterworfen. Robert hatte seinen Orden nach der Bernardinischen Regel eingerichtet; Sixtus IV. ließ ihn jedoch nach der Regel des heiligen Benedikt's verbessern. Im Kloster selbst waren die Mönche streng von den Nonnen geschieden. Der Habit, der Kragen, die Kapuz und der Gürtel derselben waren von schwarzer Farbe.

Forum internum et externum. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Franziskaner, auch Fratres minores genannt zum Unterschiede von den Dominikanern, welche Fratres majores hießen. Der Stifter derselben ist der heilige Franziskus von Assissi. Franz wurde zu Assissi in Umbrien 1182 geboren, und war der Sohn eines dortigen Handelsmannes. Der heilige Franziskus legte die Stelle bey Matthäus 10, 9—10: »Nolite possidere aurum, neque ar-

---

1) Mabillon Annal. T. V. p. 314. Baldricus, Robert's Leben in Act. sanct. T. III. p. 491.

1) Die wichtigeren Biographien von dem h. Franziskus sind: die von Thomas Celano, verfaßt im J. 1229, Supplemente lieferten hiezu Leo, Angelus und Rufinus. 1246), die von Bonaventura (1261). Cf. Acta Sanct. Octobr. T. II. p. 545. Waddingi Annales Minorum s. trium Ordinum a s. Francisco institutorum Lugd. 1625—1654. VIII. Tomi in fol. II. Ausg. Rom. 1731—1741. XIX. Tomi in fol. Das Werk ist mit scharfer Kritik abgefaßt, und enthält einen Schatz von Kenntnissen. Manche gaben ihm sogar den Vorzug vor den Annalen des Kirchen-Geschicht-Schreibers Baronius. Vergl. Gieseler a. a. O. II. B. II. Abth. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 297.

liturgie.de

gentum, neque pecuniam in zonis vestris: non peram in via, neque duas tunicas, neque calceamenta, neque virgam,» in einem äußerst strengen Sinne aus, verkaufte Alles, was er hatte, zog einen langen Kittel an, den er mit einem Stricke schürzte, und verließ so sein väterliches Haus.

Der heilige Stifter sah bald eine Menge Anhänger um sich versammelt, und so war es ihm ein Leichtes, den so ausgebreiteten Franziskaner-Orden zu stiften. Von den Benediktinern wurde ihm die in der Nähe von Assissi gelegene Marien-Kirche in Portiunkula um das Jahr 1207 überlassen, wo er dann zur Beförderung des ächten apostolischen Lebens, wie zur Wiederherstellung des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl das erste Franziskaner-Kloster errichtete 2). Der Orden vermehrte sich so schnell, daß auf dem ersten Generalkapitel, welches der Stifter desselben im Jahre 1219 in der Nähe von Assissi hielt, gegen 4000 Ordens-Brüder gegenwärtig warn 3). P. Innocenz III. hatte zwar schon im Jahre 1210 dem h. Franziskus die Genehmigung seines Ordens mündlich ertheilt; allein da derselbe durch keine Bulle bestätigt war, so erließ P. Honorius III. 1223 die Bestätigungs-Bulle. Der Ordensstifter, welcher aus Demuth lange sich nicht entschließen konnte, die Priesterweihe zu empfangen, schrieb seinen Ordens-

---

2) Thomas Celanus l. c. Lib. I. C. 3. §. 22. »Sed cum die quodam Evangelium, qualiter Dominus miserit discipulos suos ad praedicandum, in eadem ecclesia (B. Mariae Virginis in Portiuncula) legeretur, et sanctus Dei assistens ibidem verba Evangelica intellexisset, celebratis missarum solemniis, a sacerdote sibi exponi Evangelium suppliciter postulavit. Qui cum ei cuncta enarrasset, audiens s. Franciscus, discipulos non debere aurum sive argentum vel pecuniam possidere, non peram, non sacculum, non panem, non virgam in via portare, non calceamenta, non duas tunicas habere: sed regnum Dei et poenitentiam praedicare, continuo exultans in spiritu Dei, hoc est, inquit, quod volo; hoc est, quod quaero; hoc totis medullis cordis facere concupisco. Festinat proinde Pater sanctus, superabundans gaudio, ad impletionem salutaris auditus. — Solvit protinus calceamenta de pedibus, baculum deponit e manibus etc.« Cf. C. 4. §. 23. 29. 62. ibid.

3) Jac. de Vitriaco histor. occident. C. 32.

liturgie.de

Brüdern eine sehr strenge Regel vor, und verpflichtete sie nebst den übrigen Kloster-Gelübden, die Mitglieder desselben zur strengsten Armuth, zum Gebete, zur Arbeit und zum Almosensammeln 4). Die Vorsteher der Klöster dieses Ordens heißen Guardiane (ministri — custodes), die Vorsteher der Provinzen Provinziale (ministri provinciales) und der Ordens-General führt den Namen minister generalis. Alle drey Jahre soll nach ihrer Ordens-Verfassung ein General-Kapitel gehalten werden. Aus diesem Orden gingen berühmte Theologen als Alexander von Ales, der h. Thomas von Aquin, Bonaventura, Duns Scotus u. A. hervor. Der Orden theilte sich in verschiedene Zweige, als in Observanten, Rekollekten und Reformaten, welche einen Ordens-General haben. Die Franziskaner erwarben sich auch ein großes Verdienst um die Missionen.

Dieselben hatten schon um das Jahr 1231 sich in den Besitz einer cathedra magistralis in Theologia zu Paris zu setzen gewußt. Da sie sich aber bemühten, noch mehrere Lehrstühle daselbst mit Mitgliedern ihres Ordens zu besetzen, so kamen sie mit der Universität in einen Streit. Der

4) Regulas. Francisci bey Holstenius Brockie T. III. p. 30. sq. C. 1. »Regula et vita Fratrum Minorum haec est, scil. Domini nostri Jesu Christi sanctum Evangelium observare, vivendo in obedientia, sine proprio et in castitate. Frater Franciscus promittit obedientiam et reverentiam Domin. Papae Honorio III. ac successoribus ejus canonice intrantibus et Ecclesiae Romanae. Et alii Fratres teneantur Fratri Francisco et ejus successoribus obedire. Cap. 4: Praecipio firmiter Fratribus universis, ut nullo modo denarios vel pecuniam recipiant, vel per se vel per interpositam personam. Cap. 6. Fratres nihil sibi approprient, nec donum, nec locum, nec aliquam rem. Sed tanquam peregrini et advenae in hoc saeculo, in paupertate et humilitate Domino famulantes, vadant pro eleemosyna confidenter. Nec oportet eos verecundari, quia Dominus pro nobis se fecit pauperem in hoc mundo. Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos Fratres meos haeredes et reges regni coelorum instituit, pauperes rebus fecit, virtutibus autem sublimavit. Haec sit portio vestra, quae perducit in terram viventium. Cap. 9. Fratres non praedicent in Episcopatu alicujus Episcopi, cum ab eo illis fuerit contradictum.

liturgie.de

heil. Thomas von Aquin und Bonaventura vertheidigten ihren Orden, und trugen auch den Sieg davon. — Merkwürdig ist auch bey dem Orden der Portiunkula-Ablaß.

Nach Aufhebung der Cöleſtiner-Eremiten durch Bonifaz VIII. theilten ſich die Franziskaner in ſpirituales und fratres de communitate, wodurch ſie die Spaltung unter ihnen erneuerten und noch vergrößerten. Viele Päbſte bemühten ſich, eine Vereinigung zwiſchen denſelben wieder zu Stande zu bringen; allein alle ihre Bemühungen waren fruchtlos; ſogar Johannes XXII. konnte mit der Inquiſition gegen einen Haufen derſelben in Narbonne und Beziers nichts ausrichten; denn Viele trennten ſich eher von der Kirche, als daß ſie ſich nachgiebig zeigten. Die Ausgeſtoßenen (fraticelli) vermehrten ſich ſehr ſchnell, und erhielten den Namen der ketzeriſchen Begharden 5).

In Bayern erlebte der Franziskaner-Orden in unſeren Tagen wieder ſeine Herſtellung. Neben den Mannsklöſtern wurde auch das Inſtitut der Franziskanerinnen zur Beförderung der weiblichen Erziehung und des Unterrichtes der weiblichen Jugend wieder eingeführt.

---

5) Tit. VII. de relig. domib. in Extrav. Joh. XXII. Quicunque ad Religionem venire voluerit, ingrediatur unam de Religionibus approbatis. Nonnulli tamen profanae multitudinis viri, qui vulgariter Fraticelli seu Fratres de paupere vita, Bizochi sive Beguini, vel aliis nominibus nuncupantur in partibus Italiae, nec non in Insula Sicilien. comitatu provinciae, Narbonens. et Tolesanen. civitatibus — habitum novae religionis adsumere, congregationes et conventiculas facere, et superiores sibi ipsis eligere, quos ministros seu custodes vel guardianos, aut nominibus aliis appellant, plurimos ad eorum sectam recipere, — publice mendicare, quasi eorum secta foret una de religionibus per Sedem Apostolicam approbatis, temeritate damnabili praesumsperunt, et praesumunt etiam incessanter. Et ut ipsorum error veritas, et impietas religio reputetur; plurimi eorum regulam seu ordinem fratrum Minorum, quem s. Franciscus instituit, se profiteri ad litteram conservare confingunt, quanquam in obedientia Generalis, vel provincialium ministrorum ipsius ordinis non morentur praetendentes, se a sanctae memoriae Coelestino P. V. hujus status — privilegium habuisse.« Gieſeler a. a. O. II. B. III. Abth. S. 193.

liturgie.de

Fräulein-Steuer. Bisweilen sind die Unterthanen von adelichen Rittergütern verbunden: bey der Vermählung eines Frey-Fräuleins des Gutsherrn eine Abgabe zu entrichten, welche Fräulein-Steuer genannt wird 1). S. d. Art. Prinzessin-Steuer.

Fratres vitae communis. S. d. Art. Clerici vitae communis.

Frauen-Stifte. S. d. Art. Canonissinnen.

Freithöfe. S. d. Art. Begräbniß.

Freyheiten der gallikanischen Kirche. S. d. Art. gallikanische Kirche.

Freywerber, sind Bevollmächtigte, durch welche die Verlobungs-Einwilligung eingeholt oder erklärt werden kann 1). (S. d. Art. Eheverlöbnisse.)

Friedenskuß. Dem Friedenskusse in der Messe geht das Agnus Dei, welches sich auf Joh. 1, 29. gründet, vorher. Die Einführung desselben in die eucharistische Liturgie schreiben Viele dem Pabste Sergius I. zu. Allein da es schon in dem Sakramentarium Gregors I. enthalten ist, so kann man mit allem Grunde annehmen: daß es schon vor Sergius im Gebrauche war. Dieser Pabst mochte nur das miserere nobis noch hinzugesetzt haben, so wie es gewiß ist, daß er die Absingung desselben vom Chor angeordnet hat 1). Nach den älteren liturgischen Büchern wurde es nur einmal in der Messe gesprochen; in der Missa Gregorii aber, und dann in allen Missalen, welche

---

1) Ziegler Tract. de jure exigendi collectas ad elocationem filiarum illustrium. Hal. 1734. Hagemann, über die Fräulein-Steuer der Edelmanns-Bauern in dem Archiv für die th. u. pr. Rechts-Gelehrsamkeit. Th. V. Nr. 6. bey v. Hartitzsch. S. 263.

1) L. 1. 3. D. de sponsal.

1) Alkuin schreibt hierüber: »Sergius PP. constituit, ut tempore confractionis Dominici Corporis Agnus Dei a Clero et Populo decantetur. Dasselbe berichten Amalar Lib. III. C. 33., Berno, Mikrologus C. 18. und Walaf. Strabo. Lib. de reb. eccles. C. 22. Dufresne l. c. T. I. p. 111.

liturgie.de

nach dem Jahre 1000 erschienen sind, steht die Abbetung desselben dreymal angemerkt. In den noch späteren Missalen kommen Statt des dritten miserere nobis die Worte dona nobis pacem vor. Während der Priester das Agnus Dei tief gebeugt dreymal spricht, klopft er jedesmal an seine Brust. In Todten-Messen wird das miserere nobis und dona nobis pacem nicht gesagt, sondern Statt dessen dona eis requiem, und bey dritten wird hinzugesetzt sempiternam, auch klopft bey diesen Messen der Priester nicht an seine Brust. — Nach dem Agnus Dei und ehe der Priester communicirt, werden noch drey Gebete gesprochen (s. d. Art. Communion I. B. d S. 295), welche sich schon in den ältesten liturgischen Büchern vorfinden. In dem ersten dieser Gebete Domine Jesu Christe etc. bittet der Priester tief gebeugt und mit gefalteten Händen Jesum Christum um den Frieden für seine Kirche; darnach küßt er bey feyerlichen Aemtern und überhaupt, wenn der Friedenskuß gegeben wird, den Altar, und reicht dem Diakon in Form einer halben Umarmung denselben mit den Worten: Pax tecum, worauf dieser antwortet: et cum spiritu tuo. Hienach ertheilt der Diakon den Friedenskuß dem Subdiakon, und dieser oder der Ceremoniar gibt solchen den übrigen am Altare dienenden Geistlichen. In Todten-Messen wird weder der Pax ertheilt, noch das Gebet Domine Jesu Christe etc. gesprochen. Der Friedenskuß war schon zu den Apostel-Zeiten üblich, Röm. 16, 16: Ἀσπάσασθε ἀλλήλους ἐν φιλήματι ἁγίῳ. שַׁאֲלוּ לִשְׁלוֹם אִישׁ לְרֵעֵהוּ בְּנְשִׁיקַת הַקֹּדֶשׁ I. Kor. 16, 20. II. Kor. 13, 12. I. Petr. 5, 14., wiewohl derselbe in allen diesen Stellen nicht mit der Feyer der Eucharistie in Verbindung steht, sondern nur als ein Ausdruck der Bruder-Liebe zu betrachten ist. Uebrigens mochte dies die Veranlassung gewesen seyn, ihn in die eucharistische Liturgie aufzunehmen. Derselbe war schon sehr bald bey der Eucharistie im Gebrauche, wie wir dies aus den Schriften der heiligen Väter ersehen 2). In den apostolischen Constitutionen heißt es in Betreff der Ordnung, welche bey der Austheilung des Friedens-Kusses beobachtet

2) Justin Apol. I. N. 26. Clemens von Alexandrien Paedagog. Lib. III. Origenes Ep. ad. Rom. Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 485.

liturgie.de

wurde: Clerici osculentur episcopum, laici viri laicos, foenimae foenimas 3).

Die griechische Kirche, so wie auch später die mozarabische und mailändische Liturgie ließen denselben vor dem Canon Statt finden, in der lateinischen Kirche aber wird derselbe unmittelbar vor der Communion des Priesters, wie oben gesagt wurde, gereicht. Anfangs fand ein wirklicher Kuß Statt, später wurde dieser aus bewegenden Ursachen in die Umarmung verwandelt, und wird nur noch den am Altare dienenden und im Chor befindlichen Geistlichen gereicht 4). In der Folgezeit kamen auch die Osculatorien d. i. Täfelchen (tabellae pacis, instrumenta pacis) mit einem Crucifix-Bilde auf 5). Wo kein Osculatorium vorhanden ist, da findet unter den Geistlichen die Umarmung Statt. Vor dem Friedens-Kusse küsset der Priester jederzeit den Altar, und bey ausgesetztem Sanctissimum genuflektirt er auch. Layen wird jetzt das Osculatorium in der Regel nicht mehr gereicht, nur bey den Krönungs-Feyerlichkeiten 6) und wenn der Regent katholisch und bey einem Hochamte im Presbyterium anwesend ist, wird dies demselben durch einen Kirchen-Prälaten überbracht. Den Friedenskuß an die im Chor befindlichen Geistlichen überbringt gewöhnlich derjenige Kleriker, welcher bey einem Hochamte als Ceremoniar funktionirt. In Todten-Messen, am Charfreytage und Charsamstage wird der

---

3) Lib. VIII. C. 11.

4) Amalar. de offic. eccles. Lib. III. C. 32. Cf. Tertull. de veland. virginib. C. 14.

5) Bona de reb. liturg. p. 360. »Veteri tandem simplicitate in malitiam degenerante subtractum paulatim est osculum, et ejus vice mos introductus, porrigendi tabellam cum crucis vel Christi imagine, quam sequioris saeculi scriptores osculatorium vocant, de quo vocabulo agit Spelmannus in Glossario. Hanc primum sacerdos, tum reliqui osculantur, eandem mutuam charitatem et fidem se habere testantur, quae olim per osculum indicabatur. Alii mutuo amplexu idem munus persolvunt. Osculum oris adhuc vigebat tempore Innocentii III., qui de eo loquitur Lib. VI. mysteriorum Missae C. 5., atque hinc inferre probabiliter possumus, osculi consuetudinem permansisse, donec a Fratribus Franciscanis plerique ritus Romanae Ecclesiae, ut Lib. I. C. 7. ostendimus, aut sublati aut immutati sunt.«

6) Pontific. rom. P. I. C. 19.

liturgie.de

Pax nicht gegeben. In der Ordo missae vom Jahre 1502 liest man diese ganze Handlung beschrieben 7).

Frigidi werden in den Dekretalen jene genannt, welche das natürliche Vermögen zu cohabitiren nicht besitzen, entweder daß Mannspersonen den ehelichen Beyschlaf nicht vollziehen, oder Weibspersonen ihn nach der Beschaffenheit ihrer Genitalien nicht annehmen können. (S. d. Art. Unvermögen).

Fronleichnamsfest (Festum Corporis Domini Nostri Jesu Christi von dem altdeutschen Worte fron — heilig — und Leichnam — heiliger Leib) ist dasjenige Fest in der katholischen Kirche, welches sie zur Gedächtniß der Einsetzung des heiligen Altars-Sakraments, wie zur Erinnerung und zum Danke für die stete Erhaltung desselben und des Glaubens: daß Christus wahrhaft und wesentlich unter den Gestalten des Brodes und Weines — in der consekrirten Hostie gegenwärtig ist, feyert. Diese Gegenwart Christi in dem heil. Altars-Sakramente wird von dem Kirchenrathe von Trient eine sakramentalische, geheimnißvolle und geistliche genannt 1).

Schon von den ersten Zeiten des Christenthum's an wurde dieses Fest am grünen Donnerstage mit einer besonderen Feyerlichkeit begangen, im dreyzehnten Jahrhunderte (1264) aber hiefür ein besonderes Fest am Donnerstage nach dem heil. Dreyfaltigkeits-Sonntage mit einer Oktav vom Pabste Urban IV. angeordnet. Die Veranlassung hiezu war folgende: Juliana, Priorin des Nonnenklosters zu St. Cornelius bey Lüttich empfing mit ihren Freundinnen Eva, (virgo reclusa s. Martini) und Isabella, Klosterfrauen zu St. Cornelius geheime Offenbarungen in Betreff der Einführung einer besonderen Feyerlichkeit zur Gedächtniß des allerheiligsten Altars-Sakraments. Juliana entdeckte die ihr zu Theil gewordenen Offenbarungen

7) Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie gr. 8. Bamberg 1824. S. 194. ff. Cf. Müller de osculo sancto. Mart. Kempius de osculo etc. Lange, vom Friedenskusse der alten Christen. Augusti's Denkwürdigkeiten VIII. B. S. 336. Dufresne l. c. T. III. p. 70. sub vocab. osculatorium. Gräser a. a. O. I. B. S. 167.

1) Concil. Trident. Sess. XIII. C. 1. 2. 3. de s. Euchar. sacr.

liturgie.de

ihrem Bischofe Robert von Lüttich. Dieser zeigte sich Anfangs nicht geneigt, auf die geschehene Mittheilung eine deßfallsige Kirchen-Feyer anzuordnen. Nachdem aber Robert das Gutachten mehrerer Bischöfe und Theologen eingeholt, und den Rath der ersten Geistlichkeit seiner Diözese vernommen hatte; so traf er alle Anstalten zur Einführung der Corporis Christi Solennität, und entwarf schon eine Verordnung 2), nach welcher diese im künftigen Jahre 1247 in allen Kirchen seiner Diözese feyerlich begangen werden sollte. Als er aber schon am 16. Okt. 1246 plötzlich starb, so übernahm es der Kardinal-Legat Hugo, das bischöfliche Dekret bekannt zu machen, und hielt selbst das angeordnete Fest zum Erstenmale in der St. Martins-Kirche zu Lüttich ab. Mehrere benachbarte Bischöfe führten gleichfalls dieses Fest in ihre Diözesen ein, und hielten es schon mehrere Jahre, ehe eine allgemeine Verordnung hierüber erschienen war 2 1/2).

---

2) Die Cirkular-Verordnung Robert's sehe man bey Binterim a. a. O. V. Bd. I. Abth. S. 276.

2 1/2) Leben der Väter und Martyrer. Aus dem Französ. übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. 23. Bd. S. 396. „Nicht Juliana hat dieses Fest erfunden oder angeordnet, sondern das Oberhaupt der Kirche hat es eingesetzt, mit Beystimmung der Bischöfe, die es nach und nach in ihre Diözesen einführten, und wodurch es ein allgemeines Fest der Kirche geworden ist. Nicht, weil Juliana es wünschte, ward es eingesetzt; sondern weil die Ursachen einerseits in dem erhabenen Gegenstande selbst, andererseits in den Umständen der damaligen Zeit lagen, wo freche Menschen ihre Irrthümer gegen den Glauben der Kirche in Betreff des Abendmahles ausstreueten, und ihn dadurch zu stürzen suchten. Dies war überhaupt von jeher die kluge Anordnung der gottbeglaubigten Erhalterin des wahren Glaubens, daß sie jedesmal, so oft eine Lehre des Christenthum's durch Irrlehrer angegriffen wurde, dieselbe desto lauter aussprach und desto feyerlicher in Wort und That bekannte. Das Altars-Sakrament ist der Mittelpunkt des ganzen christlichen Cultus, als Opfer und als Abendmahl; in ihm steht unser Glaube, in ihm wird er lebendig; in ihm theilt sich alles Heil der Religion, nicht bloß als Bedeutung, sondern wahrhaft und wesentlich mit, weil sich Christus selbst in ihm mittheilt, in ihm sein Kreuz-Opfer erneuert, in ihm wahrhaft unter uns wohnet, in ihm beständig mit uns vereinigt ist. Und über dieses hohe, heilvolle Geheimniß durch den feyerlichsten Pomp ihre Freude der ganzen Welt öffentlich kund zu geben, sollte die Kirche noch anderer Ursachen bedürfen, als das Geheimniß selber? Daß die heil. Juliana diesen schönen Gedanken faßte, und daß er

liturgie.de

Jakob Pantaleon, nachheriger Pabst unter dem Namen Urban IV., war eben damals Erz-Diakon zu Lüttich. Einige Jahre nach seiner Erhebung auf den päbstlichen Stuhl ordnete derselbe dieses Fest im Jahre 1264 für die ganze Kirche an, und verband hiemit einen Ablaß 3).

Die Bulle Urban's IV. konnte indessen wegen der damals herrschenden Kriegs-Unruhen nicht überall verkündet werden; überdies starb Urban IV. bald, nachdem die Bulle erlassen worden war, und so unterblieb die neue Feyer beynahe 40 Jahre

---

von frommen gelehrten Männern schon lange gedacht, mit Freude aufgenommen, und zur Erbauung der ganzen Kirche und zur Beschämung der Irrlehrer verwirklicht wurde, daraus läßt sich vernünftiger Weise keine andere Folge ziehen: als daß auch wir den heiligen Sinn haben sollen, die Heiligkeit des Altars-Geheimnisses und die wahre Bedeutung dieses Festes zu erfassen, und uns und Andere dadurch erbauen, daß wir, mit Freude und Andacht die Besserung des Lebens wirkend, an der Feyerlichkeit Theil nehmen.

3) Chronologische Reihenfolge der Päbste. III. Aufl. gr. 8. Würzb. 1828. S. 259. Die Bulle Urban's IV. ist in dem Magnum Bullarium Rom. T. I. p. 146. enthalten. In derselben heißt es: »Licet igitur hoc memoriale sacramentum in quotidianis missarum solemniis frequentetur, conveniens tamen arbitramur et dignum, ut de ipso semel saltem in anno, ad confundendam specialiter haereticorum perfidiam et insaniam, memoria solemnior et celebrior habeatur. In die namque coenae Domini, quo die ipse Christus hoc instituit sacramentum, universalis ecclesia pro poenitentium reconciliatione, sacri confectione chrismatis, adimpletione mandati circa lotionem pedum, et aliis quamplurimum occupata, plene vacare non potest celebrationi hujus maximi Sacramenti. — Potissime igitur exequendum est erga hoc vivificum sacramentum corporis et sanguinis Jesu Christi, — ut festivitate ac celebritate praefulgeat speciali, quatenus in eo, quod in aliis Missarum officiis circa solemnitatem est forsan praetermissum, devota diligentia suppleatur, et fideles festivitate ipsa instante, intra se praeterita memorantes, id quod in ipsis Missarum solemniis, saecularibus forsan agendis impliciti, aut alias ex negligentia vel fragilitate humana minus plene gesserunt, tunc attente in humilitate spiritus et animi puritate restaurent. Intelleximus autem olim dum in minori essemus officio constituti, quod fuerat quibusdam Catholicis divinitus revelatum, festum hujusmodi generaliter in Ecclesia celebrandum.«

liturgie.de

lang, bis sie von Clemens V. im Jahre 1311 für alle Zeiten in der Kirche festgesetzt, und von Johann XXII. 1316 durchgängig eingeführt wurde. Die fromme Juliana ließ ein Offizium von einem gewissen Johannes für dieses Fest verfertigen, welches auch im Bisthume Lüttich bis zur Anordnung der allgemeinen Feyer dieser Solennität gebraucht wurde. Urban IV. beauftragte den heil. Thomas von Aquin, ein Offizium für dieses Fest zu verfassen, was dieser auch bald vollzog. Von einer Prozession, sowie von der Aussetzung des Allerheiligsten hatte Urban IV. nichts verfügt. Es scheinen diese erst später angeordnet worden zu seyn. Der Gebrauch, den Segen zu ertheilen, kam wahrscheinlich erst im sechzehnten Jahrhunderte auf. Die Fronleichnams-Feyer wird in der ganzen katholischen Kirche mit einer feyerlichen Prozession in der glänzensten Pracht begangen, und die Geistlichkeit und alle Stände nehmen Theil an derselben.

In den katholischen Hauptstädten begleitet gewöhnlich der Regent mit seinem Hause diese Prozession; und in Rom wird der heilige Vater in Begleitung der ganzen hohen Geistlichkeit unter seinem Baldachin von dem Vatikan aus rings um den Petrus-Platz, unter der, mit den kostbarsten Teppichen behängten Colonnade, in die Kirche getragen. An vier eigens, an schicklichen Orten, errichteten Altären werden die vier Evangelien abgesungen; und nach jedem derselben wird der heilige Segen mit dem Sanctissimum ertheilt. Die ganze Oktav hindurch wird früh und Nachmittags in den meisten Pfarrkirchen, und oft auch in jenen Filial-Kirchen, für welche eigene Kapläne aufgestellt sind, Gottesdienst bey ausgesetztem Hochwürdigsten Gute gehalten, und in die Octav. die feyerliche Prozession wiederholt begangen. Nebst Urban IV. haben auch die Päbste Martin V. und Eugen IV. verschiedene Ablässe jenen Christgläubigen verliehen, welche während der Fronleichnams-Oktav dem Gottesdienste und insbesondere der Fronleichnams-Feyerlichkeit beywohnen. — Das Fronleichnams-Fest gehört zu den beweglichen Festen. — Eigentlich sollte es am Donnerstage in der Charwoche gefeyert werden 4);

4) Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte. Aus dem Franz. übers. v. Dr. Räß u. Dr. Weis. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 243. „Der schicklichste Tag zur Feyer dieses heiligen Geheimnisses wäre ohne Zweifel der grüne Donnerstag, an welchem dasselbe eingesetzt worden.

liturgie.de

allein es wurde auf den Donnerstag nach dem Dreyeinigkeitsfeste verlegt, um die Trauer der Kirche über das Leiden und den Tod Christi nicht durch ein Fest der größten Freude zu unterbrechen.

Fructus grossi. S. d. Art. Domkapitel.

Fulgentius Ferrandus. Breviatio Canonum. S. d. Art. Abendländische Sammlungen. (I. B. S. 3.)

Funeralien. S. d. Art. Begräbniß.

Furcht und Gewalt, ein trennendes Ehe-Hinderniß (metus et vis). Da, wo die freye Einwilligung durch Zwang aufgehoben wird, kann die unter solchem Einflusse vollzogene Handlung keine rechtlichen Folgen haben. Es ist hier gleichviel, ob die Freyheit der Einwilligung durch physischen Zwang — Gewalt — oder durch einen moralischen — Furcht — d. i. durch die Androhung eines Uebels, auf den Fall eine gewisse Handlung nicht vollzogen würde, aufgehoben wird. Zur Wesenheit der Ehe gehört die freye Einwilligung. Wenn nun die Einwilligung zu einer Ehe durch gegründete Furcht oder wirkliche Gewalt erzwungen wird; so ist die so eingegangene Ehe ungültig 1). Dabey gilt es gleich, ob die Furcht und die Gewalt, wodurch die Einwilligung zur Ehe erzwungen wird, von dem an-

---

Allein die Kirche begnügt sich da mit einer feyerlichen Erinnerung an dieses große Werk der Liebe, indem ihr Geist, ganz mit dem Tode des Erlösers und noch mit so vielen Ceremonien beschäftigt, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Feyer dieses göttlichen Geheimnisses wenden könnte, die doch mit heiliger Freude, und mit besonderer Würde und Pracht sollte begangen werden, damit wir das Glück, welches wir haben, den lebendigen Leib unseres Erlösers zu besitzen, besser einsehen möchten. Der Pabst Urban IV. bestimmte den Donnerstag nach dem Feste der heiligen Dreyfaltigkeit zu dieser Feyer, damit, wie der heilige Thomas sagt, die Gläubigen diesem Geheimnisse in der Zeit, wo sie der heilige Geist über dessen unaussprechliche Wesenheit, über die Größe dieser Wohlthat erleuchtet hat, und wo sie selbst angefangen haben, derselben theilhaftig zu werden, besondere Ehre erzeigen."

1) C. 14. 15. 17. 28. X. de sponsal. C. 11. X. de desponsat. impuber. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim. Cf. L. 2. 21. D. de rit. nupt. L. 14. Cod. de nupt.

liturgie.de

deren Theile oder von einem Dritten mit oder ohne Wissen des Letztern verursacht werden. Man unterscheidet übrigens, was die Gewalt angeht, zwischen einer absoluten (vis absoluta) und einer bedingten Gewaltthätigkeit (vis conditionata), jenachdem dieselbe von Außen und auf eine Art Einem angethan wird, daß dieser gar nicht im Stande ist, Widerstand zu leisten, oder wenn er von einem etwaigen Widerstande nur Schlimmes für seine Person fürchten muß. Daß die äußere absolute Gewalt ein trennendes Ehehinderniß sey, versteht sich von selbst 2).

Soll die Furcht ein trennendes Ehehinderniß begründen, so muß sie eine schwere (metus gravis) d. i. eine solche seyn, welche Einem auf eine ungerechte Weise von Außen (von andern Menschen) zur Erzwingung der Einwilligung zur Ehe eingejagt wird, und die ihrer Wirkung nach auch den standhaften Mann erschüttern, und seine Geistes-Thätigkeit und Willens-Freyheit hemmen oder aufheben kann (metus, qui cadit in virum constantem) 3). Man unterscheidet zwischen einer absolut schweren Furcht (metus absolute gravis), welche durch solche äußere Umstände und auf eine solche Art eingejagt wird, daß sie jeden Menschen, jedes Alter und Geschlecht erschüttern kann, z. B. angedrohte Lebensgefahr, und zwischen einer relativ schweren Furcht (metus relative gravis), deren Grad und Eindruck von der Beschaffenheit der Subjekte — vom Geschlechte, Alter, Temperament, Nerven-Systeme u. a. dgl. Umständen abhängt. Die eine sowohl, als die andere ist unter besonderen, die Furcht erhöhenden Umständen zur Ungültigkeits-Erklärung einer unter ihrem Einflusse abgeschlossenen Ehe hinreichend. So können Drohungen, welche auf einen standhaften Mann keinen Eindruck zu machen vermögen, dennoch ein Mädchen in eine so große Furcht versetzen, daß diese in Beziehung auf das weibliche Geschlecht als ein hinreichender Grund angesehen werden können, um eine Ehe als ungültig zu erklären. Der sogenannte metus reverentialis kann nur dann auf Seite der Kinder als ein trennendes Ehehinderniß angesehen werden, wenn ein Mißbrauch der älterlichen Gewalt über die Kinder durch große Drohungen,

2) L. 4. Cod. de nupt. C. 14. 15. 17. 28. X. de sponsal.

3. C. 6. 15. 16. 28. X. de sponsal. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim.

liturgie.de

z. B. wenn der Vater seiner Tochter den Tod droht, im Falle sie einen gewissen N. N. nicht ehelichen werde, und überhaupt, wenn der metus reverentialis als metus gravis et injuste incussus erwiesen werden kann. Würde die Furcht aber bloß eingebildet, und die Einwilligung aus Ehrfurcht und Gehorsam, ohne daß eine Drohung geschehen, oder eine Gewalt vorhanden wäre, gegeben worden seyn; so kann der metus reverentialis nicht als ein trennendes Ehehinderniß betrachtet werden. Uebrigens bleibt hierin Vieles dem richterlichen Ermessen überlassen 4). Wohnte ein Mädchen, welches durch eine schwere gegründete Furcht zur Eingehung einer Ehe gezwungen wurde, das obwaltende Ehehinderniß wohl kennend, ihrem Bräutigam freywillig ehelich bey: so hält man hierdurch die Einwilligung für erneuert, die Ehe wird sonach als revalidirt, das Hinderniß wegen Mangels der Einwilligung als gehoben, und erstere nunmehr als gültig angesehen 5). Wußte hingegen eine solche Person nicht, daß ihre Ehe wegen gegründeter Furcht ungültig sey; so wird durch die eheliche Beywohnnng die Ehe nicht revalidirt 6).

Erfährt ein Seelsorger, daß Aeltern durch unerlaubte Mittel eines ihrer Kinder zur Eingehung einer Ehe zwingen wollen; so hat er auf dem Wege der Belehrung sie durch Beweggründe der Vernunft und Religion vor einem solchen Mißbrauche ihrer älterlichen Gewalt zu warnen, und nach Umständen die Anzeige bey der Polizey-Behörde zu machen 7).

In Hinsicht dieses Ehehindernisses enthält das neue allgemeine bürgerliche Gesetz-Buch für Oesterreich v. 1. Juny 1811. §. 55 folgende Bestimmung: »Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.«

---

4) Fagan. in consultat. de sponsal. N. 12.
5) C. 21. X. de sponsal.
6) C. 28. X. de sponsal.
7) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 259.

liturgie.de

Fürsten-Concordate. S. d. Art. Concordate. (I. B. S. 332.)

Fußkuß. Der Gebrauch, hohen Häuptern zum Zeichen der tiefsten Verehrung die Füße zu küssen, gehört dem Orient an. In der katholischen Kirche ist nur der Fußkuß in Ansehung des Pabstes üblich. Der Kuß geschieht auf das Kreuz, welches in die Sandalien, die der Pabst trägt, eingewebt ist. Gleich nach der Pabstwahl empfängt der neu Erwählte in der Wahlkapelle die zweyte Adoration der Cardinäle (Huldigung) durch den Kuß auf den Fuß. Auch küsset jener Cardinal, welcher am Krönungs-Tage die Rede hält, Sr. päbstlichen Heiligkeit den Fuß und die Hand. Nach dem feyerlichen Einzuge in die Lateran's-Kirche werden die Chorherren und Geistliche des Lateran's gleichfalls zum Fußkusse gelassen 1). Ebenso küsset jeder neuerwählte Cardinal bey seiner Einführung in das Consistorium dem heiligen Vater den Fuß und die Hand, welcher ihn dagegen zum Mundkusse zuläßt. (S. d. Art. Krönung des Pabstes.)

Fußwaschung. Das Waschen der Füße ist eine Sitte im Oriente, wo man dies theils als ein Zeichen der Gastfreundschaft, theils als eine Ehren-Bezeugung gegen fremde Reisende beobachtet, indem hier die Fußbekleidung nicht in Schuhen, sondern in Sandalien besteht, weßwegen aber die Füße leichter beschmutzt, oder mit Staub bedeckt werden, und das Waschen derselben nothwendig, oder des Anstandes halber erforderlich wird. Im erhabensten Sinne beobachtete dies Christus der Herr, welcher seinen Jüngern, um ihnen ein Beyspiel der Demuth und Bescheidenheit zu geben, die Füße wusch. Joh. 13. 4 ff. Johannes ist der einzige Evangelist, welcher die Fußwaschung erzählt 1). Nach dem Beyspiele Christi wird auch jetzt noch die Fußwaschung am grünen Donnerstage vorgenommen. Nicht nur der Pabst und andere Kirchen-Prälaten pflegen das Gebot der Fußwaschung an diesem Tage zu erfüllen; sondern auch weltliche Regenten, wie z. B. der Kaiser von Oesterreich, der König

---

1) Die Pabstwahl. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 29.

1) Ἤρξατο νίπτειν τοὺς πόδας τῶν μαθητῶν. —

וַיָּחֵל לִרְחַע (von רָחַע lavit) אֶת־רַגְלֵי הַתַּלְמִידִים

liturgie.de

von Bayern ꝛc. waschen am grünen Donnerstage zwölf alten Männern, welche meist aus der ärmeren Volksklasse sind, und mit einem Almosen beschenkt werden, die Füße. Der Prälat oder sonst funktionirende Geistliche erscheint hiebey in der Albe mit der Stole und einem Chormantel, welche beyde letztere von blauer oder violetter Farbe sind, in Begleitung eines Diakon's und Subdiakon's. Der Diakonus singt das Evangelium Joh. 13 ab, der Subdiakon gibt dann das Evangelien-Buch dem Prälaten zum Küssen hin, wonach der Diakon diesen anräuchert. Darauf legt der Prälat oder sonstige funktionirende Geistliche den Chormantel ab, läßt sich mit einem weißen leinenen Tuche umgürten, und nimmt sodann die Fußwaschung, von dem Aeltesten anfangend, der Reihe nach vor. Bey dieser Ceremonie kniet der Prälat vor jedem Einzelnen nieder, wäscht den rechten Fuß eines Jeden in einem Becken, welches ihm der Subdiakon vorhält. Ein anderer Geistlicher reichet ihm das Handtuch, womit er die Füße abtrocknet. Bey'm Anfange dieser Ceremonie wird vom Chore die Antiphon: Mandatum und während der Fußwaschung selbst werden verschiedene passende Antiphonen gesungen. Nach der Fußwaschung legt der funktionirende Prälat oder sonstige Geistliche das Leinentuch wieder ab, zieht den Chormantel an, und betet ein Vater Unser und einige Verse aus den Psalmen. — In der griechischen Kirche nehmen die Patriarchen, Bischöfe und Aebte die Fußwaschung an zwölf Kloster-Geistlichen vor.

liturgie.de

Berichtigungen.

S. 1. Z. 3. v. u. l. etym- S. 2. Z. 26. l. Arelat. S. 25. Z. 17. iſt „ertheilen“ wegzulaſſen. S. 29. Z. 31. l. contentio. S. 39. Z. 2. ohne „auch“. S. 78. Z. 4. l. ἱερεῖς. S. 68. Z. 13. l. Dominus. S. 83. Z. 22. ſt. Auswahl. l. Auslegung. S. 89. Z. 20. l. quotidianas. S. 96. Z. 12. l. לְהַ S. 105. Z. 18. l. conditis. S. 108. Z. 14. quotidie. S. 112. Z. 14. l. rerum. S. 117. Z. 15. l. ibidem. S. 121. Z. 14. l. 1824. S. 126. Z. 21. l. Schwarzburg. S. 128. Z. 7. v. u. l. Magdeburg. S. 129. Z. 31. l. extare. S. 137. Z. 15. l. descripsit. Z. 40. l. perfuncto. S. 160. Z. 10. l. Die Canon. S. 164. Z. 34. l. aspersorium. S. 193. Z. 1. l. gültiger. S. 199. Z. 3. ſt. den l. einen. Z. 26. l. (,) ferner. S. 209. Z. 14. l. sacr. Z. 23. l. statu. S. 211. Z. 21. l. auf eine Zeit. S. 213. Z. 26. l. communiorem. S. 221. Z. 36. l. Silv. S. 227. Z. 10. l. viderit. S. 235. Z. 35. l. haben. S. 270. Z. 9. l. eben. S. 274. Z. 26. l. μετ'. S. 287. Z. 8. l. ohne „daher“. S. 294. Z. 10. l. secuit. S. 302. Z. 3 l. zu nehmen. S. 305. Z. 24. l. prolata. S. 316. Z. 15. l. miser. S. 317. Z. 8. l. angefangen werden. S. 346. Z. 30. ſt. ſie l. die Ehe-Verlöbniſſe. S. 357. Z. 6. l. gleichwohl unerlaubten Beyſchlaf. S. 366. Z. 29. l. memorat. S. 378. Z. 36. l. passim. S. 411. Z. 21. Leodic. S. 438. Z. 4. l. judiciale. Z. 7. extrajudiciale. Z. 26. l. supplet. u. suppl. S. 464. Z. 4. v. u. für Böhmen. S. 474. Z. 21. l. Spiritualien. S. 479. Z. 29. l. arbitrio judicis. S. 487. Z. 8. l. begangen. S. 515. Z. 22. l. נרה. S. 517. Z. 37. l. Carnot. S. 522. Z. 12. l. ſogleich. S. 528. Z. 3. l. sudarium. S. 532. Z. 8. l. ohne und. S. 533. Z. 23. l. 22. Febr. S. 535. Z. 24. ſt. ihre l. dieſe. S. 543. Z. 22. ſt. Bruder l. Apoſtel. S. 544. Z. 17/18. l. 12) zu geſevert. S. 588. Z. 2. l. ohne „die Mitglieder deſſelben.“

liturgie.de

Verzeichniß

der

Verlags-Bücher

der Etlinger'schen Buch- und Kunsthandlung zu Würzburg, welche für die beygesetzten Preise durch alle solide deutsche Buchhandlungen zu beziehen sind.

Aufgaben, 600, aus der deutschen Sprach- und Rechtschreiblehre, zur Selbstbeschäftigung der Schüler in Volksschulen. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. 1828. geheftet 8 gr. oder 30 kr.

Auffenberg, Joseph Freyherr von, Fergus Mac Ivor. Ein Schauspiel in 5 Aufzügen, nach Walter Scott's Waverley bearbeitet. 8. 1827. cartonirt. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — der Löwe von Kurdistan. Ein romantisches Schauspiel in 5 Aufzügen, nach Walter Scott's Talisman bearbeitet. 8. 1827. cartonirt. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — Berthold der Zähringer. Eine heroische Oper in zwey Akten. In Musik gesetzt von Weirelbaum. 8. 1819. geheftet 6 gr. oder 24 kr.

Balling, J. G., System der Naturphilosophie. Mit 6 Zeichnungen. gr. 8. 1827. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Bestand der katholischen Kirche auf dem ganzen Erdkreise. Aus der dritten Auflage der Reihenfolge der römischen Päbste besonders abgedruckt. gr. 8. 1828. geheftet 6 gr. oder 24 kr.

Bossuet, J. B., die Universalgeschichte vom Anfange der Welt bis auf das Kaiserreich Karl's des Großen. In Vorträgen gehalten vor dem Dauphin von Frankreich, um die stete Fortdauer der Religion unter den steten Veränderungen der Weltreiche in's Licht zu setzen. Aus dem Franz. neu übersetzt von L. A. Mayer. Mit 1 Titelkupfer. gr. 8. 1827. 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 24 kr.

Colombiére, P. Claudius de la, über das Wunder der Einführung und Ausbreitung der christlichen Religion. Eine Predigt, gehalten um das Jahr 1674 im Pallaste St. James zu London, bey Gelegenheit der Abschwörung eines Calvinisten von Stande. Neu übersetzt. 8. 1826. geheftet 3 gr. oder 12 kr.

Eckartshausen, H. v., Gott ist die reinste Liebe. Meine Betrachtung und mein Gebet. Durchgesehen, verbessert und vermehrt von J. M. Gehrig. Neue, einzig rechtmäßige Original-Ausgabe, mit 3 schönen Kupf. In Taschenf. 1828. Auf ordinair Druckpp. 9 gr. oder 36 kr.
Auf weiß Druckpapier 12 gr. oder 48 kr.
Auf Schreibpapier 16 gr. oder 1 fl.
Auf Velinpapier 20 gr. oder 1 fl. 20 kr.

Fani's, S. M., Dabistan, oder: von der Religion der ältesten Parsen. Aus der Persischen Urschrift von Sir Francis Gladwin in's Englische, aus diesem in's Deutsche übersetzt von Fr. v. Dalberg. Nebst Erläuterungen und einem Nachtrage: die Geschichte der Semiramis aus indischen Quellen betreffend. Neue, unveränderte Ausgabe. 8. 1823. geheftet. 10 gr. oder 40 kr.

Flechier, C., Leben des berühmten spanischen Cardinals Franz Ximenes von Cisneros. Aus dem Franz. übersetzt von P. Fritz. 1r Theil. gr. 8. 1828. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Fritz, Ph., der im Geiste Jesu betende Christ. Ein Gebetbuch für gebildete Katholiken. Mit 3 Kupfern. In Taschenformat. Zweyte, vermehrte Auflage. 1827. Auf weiß Druckpapier 12 gr. oder 48 kr.
Dasselbe auf Schreibpapier 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

liturgie.de

Fritz, Ph., Homilien und Predigten zur Belebung und Befestigung des katholischen Glaubens. Neue Auflage. 8. 1826. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Gehrig, J. M., Beyträge zur Erziehungskunde, in Reden gehalten bey den Conferenzen oder Fortbildungs-Anstalten für Schullehrer im Königreiche Bayern. 1ste, 2te, 3te und letzte Lieferung. Mit Gehrig's Portrait. 8. 1824—1826. geheftet 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 24 kr.

— — kurzgefaßte Geschichte des Königreichs Bayern. Zum Gebrauche bey'm Unterrichte in den vaterländ. Volksschulen. 8. 1826. geh. 4 gr. oder 18 kr.

— — XIII Predigten als Erinnerungen an einige wichtige Wahrheiten der christlichen Religion und Sittenlehre. Neue Auflage. 8. 1826. geheftet 9 gr oder 36 kr.

— — Sonn- und Festtägliche Predigten und Homilien, nebst einigen Gelegenheits-Reden und einem Kurse Fasten-Predigten. 2 Theile. Zweyte, verbesserte Auflage, mit Gehrig's Portrait. 8. 1828. 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 24 kr.

— — die Feyer des Opfers Jesu am Kreuze, oder: die heil. Messe der katholischen Kirche. In einem Kurse Fastenpredigten. 8. 1827. geheftet 8 gr. oder 30 kr.

— — Sittenspiegel, oder Beyspiele der Tugend aus der Profan-Geschichte. Ein Lesebuch für Alle, besonders für die Jugend, auch zum Gebrauche für Katecheten u. Schullehrer. Dritte, verm. Aufl. 8. 1830. geb. 9 gr. oder 36 kr.

— — die fromme Unschuld. Ein Gebetbüchlein für Kinder. Zweyte, vermehrte Auflage. Mit 1 Titelkupfer. In Taschenformat. 1824. Auf Druckpapier 6 gr. oder 24 kr.
Dasselbe auf Schreibpapier 8 gr. oder 30 kr.

— — der Weg zu Gott. Ein Gebetbuch für die heranwachsende und erwachsene christlich-katholische Jugend. Mit 1 Titelk. 8. 1824. Auf Schreibpapier 16 gr. oder 1 fl.
Dasselbe auf Velinpapier 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — wie gelangt man zu der Ueberzeugung: daß das Christenthum Gottes Werk sey? Beantwortet für Gebildete. Neue Auflage. 8. 1827. geheftet 6 gr. oder 24 kr.

— — hinterlassene Fest- und Feyertags-Predigten, nebst einigen Sonntags- und Gelegenheits-Predigten. Mit einer kurzen Lebensbeschreibung des Verewigten, und der bey seiner Todesfeyer gehaltenen Leichen-Rede. 8. 1825. 20 gr. oder 1 fl. 20 kr.

Geistes-Funken, aufgefangen im Umgange mit weiland Fr. Ludw. Zachar. Werner. Herausgegeben von J. Regiomontanus. Mit Werner's Portrait. gr. 8. 1827. geheftet 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Geständniß, das, ein Schauspiel in 4 Akten, vom Verfasser der Arthenais. (Hrn. Baron von Keller-Schlaidheim). 8. 1828. geheftet. 12 gr. oder 48 kr.

Gott in der Natur. Ein Betrachtungs- und Erbauungsbuch für denkende Christen. Nach Fenelon bearbeitet. Mit 1 Titelkupfer. 8. Auf Druckpapier 16 gr. oder 1 fl.
Auf Schreibpapier 20 gr. oder 1 fl 20 kr.

Hergenröther, Joh. Bapt., kurze Ermunterung und Anleitung zur Obstbaumzucht. Für die Bewohner des Königreichs Bayern. 8. 1828. geheftet 6 gr. oder 24 kr.

Ketzer-Lexikon, oder: geschichtliche Darstellung der Irrlehren, Spaltungen und sonderbaren Meinungen im Christenthume vom Anbeginne desselben bis auf unsere Zeiten; in alphabetischer Ordnung. Aus dem Französischen übersetzt, vielfach verbessert und vermehrt von P. Fritz. 3 Bände in 5 Theilen, gr. 8. 1829. Auf weiß Druckpapier 5 Thlr. 8 gr. od. 8 fl. 15 kr.
Dasselbe auf Postpapier 7 Thlr. 8 gr. oder 11 fl.

liturgie.de

Knacker, J. W., Heroen des wahren Christenthum's. Mit einer Vorrede vom Hrn. Geistl. Rath Pfaff zu Fulda. 8. 1830. Auf Druckpapier, geh. 16 gr. oder 1 fl.
Auf Velinpapier, geh. 20 gr. oder 1 fl. 20 kr.

Martyrer, die jungen, ein Erbauungs-Büchlein für christliche Jünglinge. Nach dem Französischen des Hrn. A. C,***. Herausgegeben von J. G. Pfister. Mit 1 Titelkupfer. Taschenformat. 1826. Auf Postpapier, geh. 12 gr. oder 48 kr.

Martyrinnen, die jungen, ein Erbauungs-Büchlein für christliche Jungfrauen. Nach dem Französischen des Hrn. A. C.***. Herausgegeben von J. G. Pfister. Mit 1 Titelkupfer. Taschenformat. 1826. Auf Postpapier, geh. 12 gr. oder 48 kr.

Mühlich, Prof. A., Leitfaden bey dem Unterrichte in der Rhetorik im engeren Sinne, zum Gebrauche in den Obergymnasial-Klassen. Zweyte, verbesserte Auflage 8. 1827. 12 gr. oder 48 kr.

Müller, Dr. A., Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style und zur geistlichen Geschäfts-Verwaltung, sowohl nach dem gemeinen Kirchenrechte und der Pastoral, als auch nach den besondern königl. bayerischen Verordnungen. Nebst einem Anhange von Formularen aller Arten von Geschäfts-Aufsätzen, welche in den verschiedenen Verzweigungen der geistlichen Amts-Verwaltung vorkommen; zunächst für katholische Geistliche. Dritte, vermehrte Aufl. gr. 8. 1830. 2 Thlr. 4 gr. od. 3 fl. 15 kr.

— — Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie; in Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päbstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. In 4 Bänden. Erster und zweyter Band, gr. 8. 1830. 3 Thlr. 12 gr. oder 5 fl. 30 kr.

Oberthür, Dr. Fr., meine Ansichten von der Bestimmung der Domkapitel und von dem Gottesdienste in den Kathedral-Kirchen. gr. 8. 1826. geh. 4 gr. oder 18 kr.

Onymus, Dr. A. J., Homilien und Betrachtungen über die Leidensgeschichte Jesu, seine Auferstehung und Himmelfahrt, die Sendung des heiligen Geistes, und den Anfang seiner heiligen Kirche. Mit 1 Titelkupfer. gr. 8. 1827. 20 gr. oder 1 fl. 20 kr.

Parizek, A., der Weg zur Seligkeit. Ein Gebethbuch für gutgesinnte katholische Christen. Durchgesehen, verbessert und vermehrt von einem katholischen Geistlichen der Diözese Regensburg. Mit 3 schönen Kupf. Taschenformat. 18. 8. Auf ordinair Druckpapier 8. gr. od. 30 kr.
Dasselbe auf weiß Druckpapier 10 gr. od. 40 kr.
Dasselbe auf Postpapier 15 gr. od. 54 kr.

Pfister, J. G., Anleitung zur wahren Frömmigkeit, nach dem Geiste des heil. Franz v. Sales. Dritte, vermehrte Original-Ausgabe. Mit Franz v. Sales Portrait. 8. 1827. geheftet 16 gr. oder 1 fl.

— — Belehrungs- und Erbauungsbuch für Verheirathete und Solche, welche heirathen wollen. Zweyte, verbesserte Auflage. Mit 1 Titelkupfer. 8. 1826. Auf Druckpapier 16 gr. oder 1 fl.
Dasselbe auf Schreibpapier 20 gr. oder 1 fl. 20 kr.

— — Beyträge zu einem Lexikon, aus dem man die Sprache und den Werth unseres Zeitgeistes möge kennen lernen. gr. 8. 1824. geheftet 16 gr. oder 1 fl.

— — Gedanken und Betrachtungen über die 5 Bücher Moses. Ein Kommentar. Mit 1 schönen Titelkupfer, gezeichnet von Heideloff, und gestochen von Bittheuser. Zweyte Aufl. gr. 8. 1827. 1 Thlr. 8 gr. od. 2 fl.

— — Leben des englischen Jünglings Aloysius von Gonzaga. Der christlichen Jugend zur Belehrung und Nachahmung vorgestellt. Zweyte, vermehrte Aufl. 8. 1827. geh. 3 gr. oder 12 kr.

liturgie.de

Pfister, J. G., das Leben und die Lehre Jesu Christi in der einfachen Sprache der Evangelisten dargestellt. Zum Gebrauche für die liebe Jugend. Mit 1 Holzschnitte nach Prof. Gubitz. 8. 1826. geh. 9 gr. od. 36 kr.

— — Lehren aus den Büchern der Weisheit, mit zeitgemäßen Bemerkungen. 8. 1826. 12 gr od. 48 kr.

— — das Leiden unseres Herrn Jesus Christus in kurzen Betrachtungen vorgestellt. Nach dem Französischen des P. Avrillon. Mit 3 Holzschnitten. Taschenformat. 1826. geh. 8 gr. od. 30 kr.

Prosper, der heilige, über das beschauliche Leben. Ein Erbauungsbuch für Priester und Layen. Aus dem Lateinischen übersetzt, und mit einer Vorrede begleitet von J. G. Pfister. 8. 1826. 16 gr. oder 1 fl.

Reihenfolge, chronologische, der römischen Päbste von Petrus bis auf Leo XII. Aus dem römischen Staatskalender in's Deutsche übertragen, und mit Zusätzen versehen von einem katholischen Geistlichen. Nebst einem Anhange: Bestand der katholischen Kirche auf dem ganzen Erdkreise. Dritte, vermehrte Auflage. Mit dem Portrait Leo XII. u. einer Ansicht der St. Peters-Kirche zu Rom. gr. 8. 1828. 1 Thlr. 18 gr. od. 2 fl. 45 kr.

Rußwurm, H., das heil. Kreuz, und das Gebet des Herrn in 10 Predigten erklärt; nebst einer Zugabe mehrerer Festpredigten und einigen Grabreden. 8. 1828. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Seifert, A. die Jugendfreude, oder erbauliche Beyspiele, Lehren und Erzählungen. 8. 1830. geheftet. 6 gr. oder 24 kr.

Selchow, Dr. J. H., Erzählungen von den Sitten, Gebräuchen und Meinungen fremder Völker. Ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für die liebe Jugend. Mit 6 illuminirten Kupfern, worauf 36 fremde Völker abgebildet sind. 8. 1828. gebunden. 1 Thlr. od. 1 fl. 30 kr.

Silbert, J. P., die heilige Schrift, ihr Charakter, ihre Bedeutung, und wie sie zu lesen. Ein Vorwort zu den verschiedenen deutschen Uebersetzungen derselben. 8. 1826. geheftet 6 gr. oder 24 kr.

Ueber die Fortbildung der Elementarlehrer. In einem Schreiben eines Distrikts-Schulinspectors an die Herren Vorsteher der Schullehrer-Conferenzen seines Distriktes. 8. 1824. geheftet 3 gr. oder 12 kr.

Urtheil der orientalischen Kirche und ihres Patriarchen zu Konstantinopel über die Augsburg'sche Confession. Mit einigen Bemerkungen herausgegeben von J. G. Pfister. gr. 8. 1827 geheftet 6 gr. oder 24 kr.

Weg, der, zum Himmel, oder: Andachten der christlichen Kirche auf alle Tage und Feste des Jahres. Für Katholiken. Vom Uebersetzer der Religion nach Racine. (Hrn. Baron von Keller-Schlaidheim.) Zweyte, vermehrte Original-Ausgabe. Mit 3 schönen Kupfern und einem gestochenen Titel nebst Vignette. 8. 1828. Auf Druckpapier 16 gr. oder 1 fl. Auf feinem Schreibpapier 20 gr. oder 1 fl. 20 kr.

Werner, Fr. L. Z., Posaunen des Weltgerichtes. Eine Predigt. Herausgegeben von einem Freunde des Seligen. Mit einem Vorworte von J. G. Oettl, K. B. Geistl. Rath. 8. 1825. geheftet 3 gr. oder 12 kr.

Zeller, Dr. F. B., die Molkenkur in Verbindung mit der Mineral-Brunnenkur. Ein menschenfreundlicher Wink für Alle, denen daran gelegen ist: ihre Gesundheit zu erhalten, und ihr Leben zu verlängern. Mit einer Ansicht des Kreuzberges nebst dem Kloster im Unter-Mainkreise des Königreichs Bayern. Zweyte, vermehrte und verbesserte Aufl. Taschenformat. 1828. geheftet 9 gr. oder 36 kr.

Zu Rhein, F. A. Freyh. v., lyrische Kränze. 8. 1824. geh. 12 gr. oder 48 kr.

liturgie.de